Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

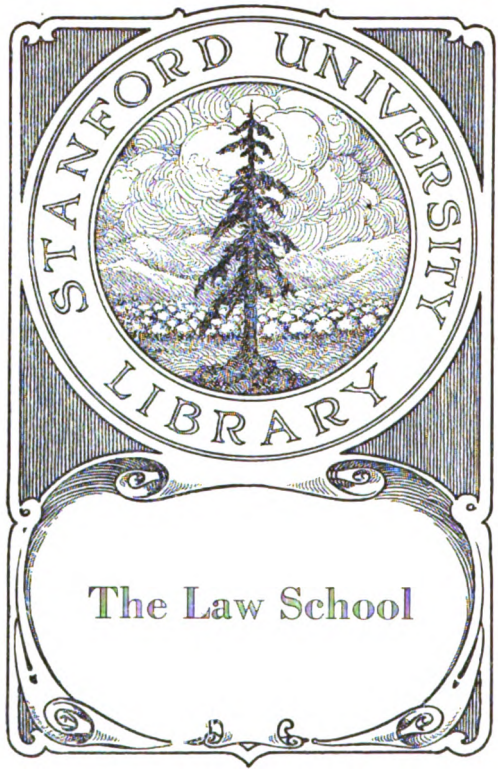

Digitized by Google

FN
CNS
VI
v.30

Digitized by Google

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold von Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Königsberg), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Bonn), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn-Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), R. Piloty (Würzburg), G. Radbruch (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Berlin), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin), L. Wertheimer (Frankfurt), E. Zitelmann (Bonn), Ph. Zorn (Bonn)

von

Th. Niemeyer.

XXX. Band. 1.—4. Heft.

STANFORD LIBRARY

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1922.

Digitized by Google

319623

STANFORD LIBRARY

Digitized by Google

Direkte Schuldenregelungen vor der Friedensratifikation.

Eine Kritik der Rechtsprechung des französisch-deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofs.

Von Dr. **Arthur Nußbaum**, Professor der Rechte an der Universität Berlin.

I.

Das juristisch schwierigste Stück des Friedensvertrages ist unstreitig der Art. 296, der für die Regelung der Vorkriegsschulden unter ehemaligen Feinden ein Ausgleichsverfahren (*Clearing*) vorschreibt. Die äußerst verwickelte Gestaltung des Verfahrens macht es erklärlich, daß der Gegenstand in der breiteren Oeffentlichkeit bislang wenig Interesse gefunden hat. Selbst die Fachleute gehen ihm gern aus dem Wege. Dazu kommt, daß die allmählich sich entfaltende Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe vorläufig ganz überwiegend mit dem Art. 297 zu tun hat, der sich mit den Liquidationen und sonstigen außerordentlichen Kriegsmaßnahmen befaßt und der sich dem Verständnis viel leichter erschließt. Indessen besteht die zwingende Notwendigkeit, dem Art. 296 die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Seine wirtschaftliche Tragweite ist von vornherein kaum geringer als diejenige des Art. 297; es ist heute überhaupt noch nicht zu ermessen, was alles aus dem Art. 296 noch hervorgehen wird. Das läßt sich bereits an dem ersten Urteil erkennen, das der französisch-deutsche Gemischte Schiedsgerichtshof auf diesem Gebiete erlassen hat. Es ist die Entscheidung vom 19. Oktober 1921 in Sachen des französischen Ausgleichsamts für Elsaß-Lothringen gegen das Reichsausgleichsamt. Sie ist bemerkenswert schon durch ihre ganz ungewöhnliche wirtschaftliche Bedeutung. Vor allem aber sind ihre Gründe geeignet, das größte Aufsehen hervorzurufen. Die Entscheidung hat das Verdienst, gewisse grundsätzliche Fragen des Ausgleichsverfahrens zum ersten Male aufgeworfen und ihre Lösung versucht zu haben. Aber dies ist in einer Weise geschehen, die die wissenschaftliche Kritik auf das schärfste herausfordert. Daher erscheint eine eingehende Würdigung des Urteils geboten.

Der Sachverhalt, um den es sich handelt, ist der folgende:

Nachdem die französischen Truppen seit dem 11. November 1918 das elsaß-lothringische Gebiet besetzt hatten, wurden in zahlreichen Fällen Markforderungen, die Elsaß-Lothringern (Art. 54 F.V. in Verbindung mit § 1 der Anlage zu Teil III Abschnitt V des F.V.) gegen Deutsche und Deutschen

Digitized by Google

gegen Elsaß-Lothringer zustanden, bezahlt, sei es direkt, sei es über ein Bankkonto oder über ein Postscheckkonto. Diesen Zahlungen stand auf deutscher Seite ein Hindernis nicht entgegen, da die Verordnung vom 20. Oktober 1914 (RGBl. 443) nur Zahlungen nach Frankreich untersagte. Die französische Regierung hatte sich ihrerseits nach der Besetzung Elsaß-Lothringens zunächst darauf beschränkt, eine tatsächliche Verkehrssperre gegen das übrige Deutschland einzurichten. Diese Sperre schloß naturgemäß solche Zahlungen nicht aus, die von Deutschen im unbesetzten Gebiet auf die Konten der Elsaß-Lothringer bei deutschen oder ausländischen Banken oder bei deutschen Postscheckämtern oder die von Deutschen in Elsaß-Lothringen an Elsaß-Lothringer oder von den letzteren an Deutsche in Elsaß-Lothringen bewirkt wurden. Erst unter dem 30. November 1918 erließ der Präsident der französischen Republik von Paris aus eine Verordnung, die im Art. 1 für Elsaß-Lothringer den Verkehr unter allen in Elsaß-Lothringen ansässigen Personen, also auch mit solchen deutschen Reichsangehörigen ausdrücklich gestattete, aber im Art. 2 im Anschluß an das französische Dekret vom 27. September 1914 (*Gidel-Barrault, Le Traité de Paix avec l'Allemagne,* 378) den Verkehr mit feindlichen, auf feindlichem oder neutralem Gebiet ansässigen Untertanen untersagte (*Gidel-Barrault* 383). Immerhin unterschied sich dieses Verbot von der Verordnung vom 27. September 1914 dadurch, daß ausdrücklich die Gestattung von Ausnahmen vorgesehen war. Solche Ausnahmen sind in der Folgezeit vielfach bewilligt worden, zum Teil anscheinend auch in genereller Weise, schon um den Verkehr zwischen Elsaß-Lothringern und anderen von den alliierten und assoziierten Truppen besetzten Gebieten zu ermöglichen. Aber auch hiervon abgesehen sind naturgemäß trotz des französischen Zahlungsverbots von deutscher Seite auch weiterhin Ueberweisungen auf Bank- und Postscheckkonten elsaß-lothringischer Gläubiger bewirkt worden; u. a. haben sich die deutschen Schuldner elsaß-lothringischer Hypothekengläubiger (z. B. der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Straßburg) fortlaufend in dieser Weise ihrer Zinsverpflichtungen entledigt. Dabei kann es hier zunächst dahingestellt bleiben, ob das französische Zahlungsverbot überhaupt außerhalb des französischen Herrschaftsbereichs Geltung hatte; tatsächlich haben die deutschen Schuldner der Regel nach bei dem Mangel an Nachrichten aus dem feindlichen Auslande und der in Deutschland damals herrschenden Verwirrung von dem Verbot keine Kenntnis gehabt, denn sie würden es naturgemäß vermieden haben, sich der Möglichkeit nochmaliger Zahlung auszusetzen. Daß der Zahlungsverkehr zwischen den in Elsaß-Lothringen ansässigen Deutschen und den ebendort ansässigen Elsaß-Lothringern seinen Fortgang nahm, bedarf im Hinblick auf Art. 1 der Verordnung vom 30. November 1918 nicht der Ausführung. Die Zahl dieser Fälle verringerte sich in dem Maße, in dem die Deutschen, insbesondere die vermögenderen und daher für den Zahlungsverkehr vorzugsweise in Betracht kommenden, aus Elsaß-Lothringen vertrieben wurden. Bekanntlich beläuft sich die Zahl der Vertriebenen auf mehr als 120000 Personen. Soweit es sich um die in

Digitized by Google

Deutschland selbst ansässigen Deutschen handelte, wurde von Deutschland aus der Zahlungsverkehr heimatsansässiger Deutscher mit heimatsansässigen Elsaß-Lothringern durch das deutsche Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag vom 13. August 1919 (RGBl. 1530 § 1 in Verbindung mit Art. 72 F.V.) hinsichtlich der unter das Ausgleichsverfahren fallenden Forderungen untersagt. Das elsaß-lothringische Ausgleichsamt in Straßburg hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, daß alle seit dem 11. November 1918 zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen geleisteten Zahlungen gegen den F.V. verstießen; die Regelung habe vielmehr auf dem Wege des Ausgleichsverfahrens gemäß Art. 296 F.V. zu erfolgen, das eine unmittelbare Zahlung zwischen Gläubiger und Schuldner nicht gestatte; da mithin die betreffenden Markschulden als nicht getilgt zu erachten seien, so müßten sie gemäß Art. 72 des F.V. unter Haftung des Reichs auf der Grundlage der Parität 100 Mk. = 81,34 Franken in eine Frankenforderung umgewandelt werden, dergestalt, daß die geleisteten Zahlungen nur eine Anzahlung (*provision*) auf den gesamten Schuldbetrag darstellten. Dabei geht das Ausgleichsamt Straßburg offenbar davon aus, daß es für die Frage, wann im Sinne des Art. 296 F.V. der Wohnsitz der Beteiligten in Deutschland bezw. in Elsaß-Lothringen begründet sein müsse, auf den 10. Januar 1920 ankomme, denn dies ist der Standpunkt, den sowohl die französischen wie die andern Ausgleichsämter bei der Anwendung des Art. 296 in feststehender Praxis einnehmen (unten S. 19). Die Auffassung des Ausgleichsamts Straßburg läuft also darauf hinaus, daß auch die Zahlungen, an denen die aus Elsaß-Lothringen vertriebenen und bis zum 10. Januar 1920 in Deutschland niedergelassenen Deutschen beteiligt sind, nachträglich der Regelung durch das Ausgleichsverfahren unterworfen werden sollen.

Eine mittelbare Folge dieser Meinung ist, daß auch die zwischen heimatsansässigen Deutschen und heimatsansässigen Entente-Angehörigen in der Zeit zwischen Kriegsausbruch und dem 10. Januar 1920 geleisteten Zahlungen rückgängig gemacht werden müßten[1]). Aber auch wenn wir hiervon absehen und nur die Beziehungen zwischen Deutschen und Elsaß-Lothringern ins Auge fassen, so ist es klar, daß es sich um eine Frage handelt, die eine kaum absehbare Zahl von Rechtsverhältnissen berührt. Der Gesamtwert des Streitgegenstandes läßt sich nicht bestimmt angeben, er beläuft sich aber zweifellos auf Hunderte von Millionen Goldmark, die hier mit Hilfe eines überraschenden juristischen Kunstgriffs dem Deutschen Reich als zu den Reparationsleistungen hinzutretende Schuld aufgebürdet werden sollen[2]).

---

[1]) Die Folgerung ist bereits gezogen in dem Urteil des GSchH. vom 23. Dezember 1921 in Sachen Gräfin *Castellane* gegen die Deutsche Regierung und die Pfälzische Bank. Dieses Urteil konnte in den Ausführungen des Textes leider nur noch stellenweise und kurz berücksichtigt werden.

[2]) In einem Interview der Pariser Zeitung „Excelsior" (vom 17. November 1921) hat der Direktor des elsaß-lothringischen Ausgleichsamts *M. Richard* — nach dem „Excelsior" der *inventeur et grand animateur de cette affaire* — das unmittelbare elsaß-lothringische Interesse an dem Streit auf mehr als 400 Millionen Franken angegeben.

Digitized by Google

Der GSchH. hat auf die Klage des elsaß-lothringischen Ausgleichsamts diesem im wesentlichen recht gegeben. Die Entscheidung wird in der Anlage beigefügt[1]). Sie wurde in Frankreich lebhaft begrüßt. Der Direktor des elsaß-lothringischen Ausgleichsamts bezeichnete sie als „*une victoire française sur toute la ligne*“[2]), und er setzte hinzu: „*Repris par M. Gandolphe* (das französische Mitglied des GSchH.) *pendant les audiences de délibéré, nos arguments de logique et de justice ne pouvaient pas ne pas triompher*“.

II.

Die Prüfung der Urteilsgründe begegnet insofern einer Schwierigkeit, als es nicht möglich ist, den Ausführungen des Urteils unmittelbar in der vom GSchH. gegebenen Anordnung zu folgen. Dem Urteil fehlt die scharfe logische Entwicklung und die knappe Formulierung, wie man sie sonst bei französischen Urteilen häufig findet. Die einzelnen Erwägungen sind durcheinander gewürfelt. Wichtiges wird mit übergroßer Kürze, Unwichtiges zu breit behandelt, Gründe und Tenor decken sich nicht. Man hat den Eindruck einer gewissen Unsicherheit des Urteilverfassers. Die Kritik muß daher versuchen, die Bestandteile der Begründung aus den Zusammenhängen, in die sie das Urteil stellt, herauszulösen und in eine Anordnung zu bringen, die den logischen Verhältnissen der einzelnen Argumente entspricht.

Der grundsätzliche Standpunkt des GSchH. läßt sich dahin bestimmen, daß der Kriegsausbruch der „*point initial*“ für die im Ausgleichsverfahren zu bewirkende Schuldenregelung sei und daß deshalb eine nach dem Kriegsausbruch erfolgte Zahlung oder sonstige Schuldregelung unter den Voraussetzungen des Art. 296 Ziff. 1—4 gegen den F.V. verstoße. Der GSchH. nimmt also eine Rückwirkung des Verbots der direkten Schuldenregelung (Art. 296 a F.V.) auf den Zeitpunkt der Kriegserklärung an. Im Verhältnis zu Elsaß-Lothringen soll jedoch an die Stelle der Kriegserklärung gemäß Art. 72 F.V. der Waffenstillstand treten.

Vergleichen wir, was der F.V. über den Beginn des Schuldenregelungsverbotes sagt. Er bestimmt im Art. 296 a:

„*Chacune des Hautes Parties Contractantes interdira dès la mise en vigueur du présent Traité tous payements, acceptations de payements et généralement toutes communications entre les parties intéressées, relativement au règlement desdites dettes, autrement que le l'intermédiaire des Offices de vérification et de compensation susvisés.*“

Läge nicht das Urteil des GSchH. vor, so würde man auf einen Zweifel nicht kommen; der F.V. konnte nicht klarer zum Ausdruck bringen, daß er das

[1]) Sie ist im *Recueil des décisions*, Jahrg. 1 Heft 8 S. 472, veröffentlicht. Eine gekürzte Uebersetzung findet sich in der Juristischen Wochenschrift vom 15. November 1921, S. 1491 ff.

[2]) In dem S. 3 Anmerkung 2 erwähnten Interview.

Digitized by Google

Verbot der direkten Schuldenregelung erst für die Zeit vom Inkrafttreten des Vertrages ab vorschreibt.

Wie sucht nun das Urteil den Art. 296a aus der Welt zu schaffen? Der GSchH. wirft dem deutschen Ausgleichsamt, das sich auf den Art. 296a berufen hatte, eine „*confusion*" vor. Art. 296 bestimme in Ziff. 1—4 die dem Ausgleichsverfahren unterworfenen Schulden, dieser Teil des Art. 296 sei also, wie man es wohl auch ausdrücken kann, materiell-rechtlichen Inhalts, während Ziffer a—f des Art. 296 sich auf die Funktionen der künftigen Ausgleichsämter bezögen. Ganz richtig: Es mag sein, daß das deutsche Ausgleichsamt irgendwie diese beiden Dinge miteinander vermengt hat. Aber ist die Unterscheidung auch nur im geringsten geeignet, die These des GSchH. zu stützen? Widerlegt sie irgendwie den Satz, daß der F.V. von sich aus die Interdiktion erst mit der Inkraftsetzung des Vertrages eintreten läßt? Keineswegs. Wenn auch der Kreis der dem Ausgleichsverfahren unterfallenden Forderungen durch Ziff. 1—4 bestimmt wird, so verbleibt es doch dabei, daß der F.V. von sich aus das Zahlungsverbot erst mit seinem Inkrafttreten verhängt. Es kann doch nicht die Rede davon sein, daß die unter Ziff. 1—4 genannten Forderungen in ihrer ganzen zeitlichen Ausdehnung durch das Zahlungsverbot betroffen wurden, denn sonst müßte dieses Verbot schon vor dem Kriege wirksam geworden sein, und die Haftung des Staats einschließlich der Valorisierung müßte eintreten, auch wenn schon vor dem Kriege gezahlt wurde. Das wird wohl auch der GSchH. nicht behaupten wollen.

Aber, so wendet der GSchH. ein, der Art. 296 könne doch für die Friedenszeit nicht eine strengere wirtschaftliche Regelung treffen wollen, als für die Kriegszeit! Ein nicht nur falsches, sondern auch ganz unbedachtes Argument. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß der F.V. die Liquidation der deutschen Güter im Art. 297h ausdrücklich gestattet, obwohl keineswegs alle alliierten und assoziierten Staaten die Liquidation im Kriege zugelassen hatten (vgl. Art. 297g) und insbesondere Frankreich für sich in Anspruch nimmt, daß seine Sequester „*scrupuleusement une gestion purement conservatoire*" beobachtet hätten (*Gidel-Barrault* S. 60). Ueberhaupt hat der Friedensvertrag selbstverständlich zahlreiche neue Verbindlichkeiten und Lasten geschaffen im Zusammenhang mit den mannigfachen Wiederherstellungspflichten, die Deutschland auferlegt sind. Das gilt auch für das Ausgleichsverfahren, das trotz einer formellen Reziprozität in der Hauptsache den Zweck verfolgt, den alliierten und assoziierten Privatgläubigern die Haftbarkeit der deutschen Regierung sowie die Valorisierung ihrer Forderungen zu sichern, und sofern die deutschen Gegenforderungen höher sein sollten, den Saldo dem Reparationskonto zuzuführen.

Aus dem Art. 296a ist also nicht das Geringste zugunsten der These des GSchH. zu entnehmen. Zuzugeben ist nur, daß seine Fassung — und darin liegt der berechtigte Kern der Ausführungen des GSchH. — eine Rückwirkung des Verbots der direkten Schuldenregelung nicht geradezu ausschließt. Es wäre denkbar, daß die Rückwirkung aus anderen Vor-

Digitized by Google

schriften entnommen werden müsste. Darauf will der GSchH. auch hinaus. Er beruft sich, um die Lücke zu schließen, auf den Art. 296 Ziff. 2. Hier werden dem Ausgleichsverfahren unterworfen:

„Les dettes devenues exigibles pendant la guerre et dues aux ressortissants d'une des Puissances Contractantes résidant sur la territoire de cette Puissance et résultant de transactions ou de contrats, passés avec les ressortissants d'une Puissance adverse résidant sur le territoire de cette Puissance, dont l'exécution totale ou partielle a été suspendue du fait de la déclaration de guerre."

Die hier gesperrt gedruckten Worte bilden die einzige positive Unterlage, die der GSchH. für seine Annahme von der Rückwirkung des Schuldenregelungsverbots beibringt. Man fragt sich zunächst erstaunt, was aus jenen Worten für die Meinung des GSchH. folgen soll. Bei ungezwungener Auslegung können sie doch nur so verstanden werden, daß unter das Ausgleichsverfahren die während des Krieges fällig gewordenen, aus Geschäften oder Verträgen herrührenden Schulden fallen, sofern[1]) die Ausführung der Geschäfte oder Verträge ganz oder teilweise infolge des Krieges ausgesetzt worden war. (So auch die amtliche deutsche Uebersetzung des Vertragstextes.) Daraus geht hervor, daß nach der Auffassung des Friedensvertrages Verträge unter Feinden auch während des Krieges erfüllt werden konnten. Art. 296 Ziff. 2 bedeutet also — weit entfernt die Meinung des GSchH. zu stützen — gerade ein schlagendes Gegenargument gegen seine ohnehin beweislose Behauptung von der Rückwirkung des Schuldenregelungsverbots.

Man beachte nun die gequälte Art, mit welcher der GSchH. den Sinn der strittigen Worte des Art. 296 Ziff. 2 in ihr Gegenteil zu verkehren sucht. Man muß sich die Stücke seiner Beweisführung allerdings aus dem Urteil zusammensuchen. Der GSchH. argumentiert folgendermaßen: Nähme man bei Art. 296 Ziff. 2 eine Bedingung an, so trage man, da Art. 296 Ziff. 1 eine Bedingung nicht enthalte, in den Friedensvertrag eine Unterscheidung zwischen den beiden ausgleichsfähigen Gruppen hinein, *ce que rien n'expliquerait*. Liege aber eine Bedingung nicht vor, so könnten die strittigen Worte nur als eine *„indication explicative, une constatation dont le traité prend acte"*[2]) aufgefaßt werden; d. h. der Relativsatz enthalte überhaupt keine Einschränkung des Vorangehenden, er sei also eine rechtlich bedeutungslose Redensart und bringe lediglich einen tatsächlichen Hinweis darauf, daß nach der Auffassung des Friedensvertrages allgemein durch die Kriegserklärung die

[1]) Also etwa *„pourvu que"* im Gegensatz zu *„parce que"*.

[2]) Die Worte *„une constatation"* usw. stehen in der Urteilsausfertigung und werden auch von dem österreichisch-französischen GSchH. in dem S. 21 Anm. 1 zitierten Urteil erwähnt. Der *Recueil* S. 481 zeigt dagegen hier eine auffallende Lücke. Ein unbekannter Zensor hat hier anscheinend eine wunde Stelle des Urteils entfernen wollen. Aber seine Hand war ungeschickt.

Digitized by Google

Erfüllung der Verträge und Geschäfte ausgesetzt worden sei. Darin findet der GSchH. den Beweis, daß der Kriegsausbruch der *point initial* für das Ausgleichsverfahren sei!

Der Grundpfeiler dieser in jeder Hinsicht unhaltbaren Beweisführung ist das „*ce que rien n'expliquerait*". Es soll unerklärlich sein, daß der F.V. eine Bedingung nur bei Ziff. 2 und nicht bei Ziff. 1 vorsehe. Aber der GSchH. hat sich die Sache nicht überlegt. Die Begründung liegt nicht fern. Sie ist in dem Verhältnis des Art. 296 Ziff. 2 zu Art. 296 d zu finden. Letzterer ordnet die Valorisierung der Forderungen zum Vorkriegskurse an. Die Anwendung dieses Kurses ist aber sachlich unberechtigt für Ansprüche, die erst während des Krieges fällig geworden sind. Die Umrechnung müßte hier eigentlich zu dem Kurse erfolgen, der bei der Fälligkeit bestand. Dies hätte aber eine übergroße Komplikation in das Ausgleichsverfahren hineingetragen, zumal sich die Wechselkurse der Kriegszeit nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Daher hat man einen Mittelweg eingeschlagen. Den während des Krieges fällig gewordenen Forderungen wurde die Valorisierung zum Vorkriegskurse nicht ohne weiteres, sondern unter einer doppelten Bedingung gewährt. Die eine geht dahin, daß die Forderung aus einer „*transaction*" oder einem „*contrat*" herrühre, daß sie nicht etwa unmittelbar aus dem Gesetz, etwa als Folge eines Delikts entsprungen sei. Man sagte sich offenbar, daß bei den aus Rechtsgeschäften hervorgegangenen Forderungen wenigstens die Grundlage des Anspruchs bereits bei Kriegsausbruch vorhanden sei und daß darin eine gewisse Rechtfertigung für die Valorisierung zum Vorkriegskurse liege[1]). Aber auch der streitige Zusatz „*dont l'exécution* usw." erklärt sich aus diesem Gesichtspunkt. In der Hinausschiebung der Erfüllung angesichts der fortschreitenden Geldentwertung fand man augenscheinlich einen dem Gläubiger zugefügten Nachteil, der durch die Zubilligung der Valorisierung ausgeglichen werden sollte. Wurde aber die Ausführung trotz des Krieges nicht hinausgeschoben, sondern während des Krieges nach Fälligkeit bewirkt, so fiel jeder Grund für die Valorisierung fort. Die doppelte Einschränkung des Art. 296 Ziff. 2 ist sonach gewissermaßen der Preis dafür, daß die Gläubiger die Valorisierung zu dem an sich zu günstigen Vorkriegskurse erhalten.

Man könnte sagen, das sei nur eine Hypothese. Aber mehr als eine solche ist nicht nötig, und mehr kann nicht gegeben werden. Es handelt sich darum, ob die Bedingung „unerklärlich" ist. Davon ist nicht die Rede. Die Hypothese hat sogar alle Wahrscheinlichkeit für sich. Sie erklärt den Text des Art. 296 Ziff. 2 seinem ganzen Umfange nach und bringt ihn in einen ungezwungenen, ja notwendigen Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des

---

[1]) Das bedeutet übrigens zugleich eine Bestätigung der herrschenden Meinung, die den Art. 296 Ziff. 2 trotz seines zweifelhaften Wortlauts auf Forderungen aus Geschäften der Vorkriegszeit beschränken will, so *E. Wolff*, Juristische Wochenschrift 1919, S. 872; *Isay*, Die privaten Rechte und Interessen, S. 166; anscheinend auch *Gidel & Barrault*, S. 91. Vgl. auch *Baruch, The Making of the Reparation*, S. 102.

Digitized by Google

Art. 296. Wären die Verhandlungen der Kommissionen, die die wirtschaftlichen Bestimmungen des F.V. ausgearbeitet haben, der Wissenschaft zugänglich, so ließe sich dafür vermutlich noch mancherlei Material beibringen. Immerhin ist es bezeichnend, daß der GSchH., dem jedenfalls jene Verhandlungen zur Verfügung standen, aus ihnen nichts hat entnehmen können, was er für seine These verwerten konnte, denn sonst hätte er sich sicher darauf berufen.

Wenn der GSchH. sich im übrigen mit besonderm Nachdruck dagegen wendet, daß Art. 296 Ziff. 2 so „gelesen werden dürfe", als wenn er sage: *„dettes devenues exigibles pendant la guerre et dues au moment de l'entrée en vigueur du Traité"*, so ist das allerdings in gewisser Hinsicht zutreffend. Art. 296 Ziff. 2 ist nur ein Zeugnis dafür, daß die Vertragserfüllung während des Krieges grundsätzlich zulässig war, und daraus ergibt sich im Wege der Schlußfolgerung weiter, daß Schulden, die im Kriege zulässigerweise getilgt wurden, nicht unter das Ausgleichsverfahren fallen. Aber der letztgenannte Satz steht natürlich nicht unmittelbar in dem Text des Art. 296 Ziff. 2. Unmöglich kann dieser deshalb so „gelesen" werden, als wenn er die Worte *„dues au moment"* usw. enthalte. Der GSchH. arbeitet hier mit einem unschönen Kunstgriff. Er bekämpft nicht die Gegenmeinung, sondern eine zweideutige Formulierung, die er der Gegenmeinung gibt. Er hätte die Frage stellen sollen, ob Art. 296 Ziff. 2 so gelesen werden soll, als wenn er die Worte *„dont l'exécution"* enthalte oder aber so, als wenn er sie nicht enthalte. Das würde den Streitpunkt richtiger bezeichnet haben.

Mit dem *„ce que rien n'expliquerait"* entfällt die angebliche Nötigung, zu der Theorie von der *indication explicative* zu greifen. Diese Theorie ist aber auch sonst in jeder Hinsicht unannehmbar. Wie sollte ein so knapp und scharf ausgearbeitetes Vertragswerk gerade in dem spezifisch juristischen Art. 296 eine bedeutungslose und — vom Standpunkt des GSchH. — äußerst mißverständliche Redensart enthalten? Gegenüber einer solchen Annahme wäre unter allen Umständen eine Auslegung vorzuziehen, die den strittigen Worten einen juristischen Sinn beilegt. Und wenn der GSchH. es unerklärlich fand, daß nur der Ziff. 2 eine Bedingung hinzugefügt sei und nicht der Ziff. 1, so kann ihm mit größerem Recht die Frage entgegengehalten werden, weshalb die Verfasser des F.V. eine *„indication explicative"* just der Ziff. 2 und nicht der Ziff. 1 hinzugesetzt haben. Dafür ist schlechterdings keine Erklärung zu finden. Auch inhaltlich würde die angebliche *indication explicative* die Behauptung des GSchH. nicht rechtfertigen. Denn Art. 296 Ziff. 2 spricht nur von einer Hinausschiebung (*suspension*) der Geschäfts- oder Vertragserfüllung, nicht von einem Verbot (*interdiction*). Das ist ein großer Unterschied. Die Hinausschiebung braucht nicht auf einem Rechtssatz zu beruhen, sondern sie kann durch die Tatsache des Krieges veranlaßt sein. Eben hierauf weist die Fassung des Art 296 Ziff. 2 durch die Worte *„du fait de la déclaration de guerre"* hin; und selbst wenn man nur an die rechtliche *„suspension"* denkt, so unterscheidet sie sich von der *„interdiction"*

Digitized by Google

dadurch, daß sie zwar dem Schuldner das Recht gibt, die Leistung zu verweigern, nicht aber ohne weiteres das Verbot der Leistung in sich schließt. [Eine Suspension ohne Verbot enthalten z. B. die Moratorien.] Verboten war der Verkehr unter Feinden während des Krieges nur nach Maßgabe der einzelstaatlichen Gesetze. Das geht auch aus § 1 der Anlage zum Abschnitt V hervor. Hier ist bestimmt:

„Au sens des articles 299, 300 et 301, les personnes parties à un contrat sont considérées comme ennemies lorsque le commerce entre elles aura été interdit ou sera devenu illégal en vertu des lois, décrets ou règlements auxquels une de ces parties était soumise, et ce à dater, soit du jour où ce commerce à été interdit, soit du jour où il est devenu illégal de quelque manière que ce soit."

Mag diese Vorschrift auch nicht unmittelbar für den Art. 296 zutreffen, so zeigt sie doch die Unrichtigkeit der allgemeinen Regel, von welcher der GSchH. ausgeht.

Wäre aber über die Auslegung des F.V. ein Zweifel geblieben, zu dem der Text in Wahrheit keine Veranlassung gibt, so würde gegen die Auslegung des GSchH. entscheidend ins Gewicht fallen, daß die Anordnung der Rückwirkung stets, wie *Merlin* (*Répertoire* § 1 unter *Triage*)[1]) es ausdrückt, *„strictissimae interpretationis"* ist. Man darf grundsätzlich in der Annahme der Rückwirkung nicht weitergehen, als es durch klare und bestimmte Erklärungen des Gesetzgebers gerechtfertigt wird; so auch der französische Kassationshof in dem Urteil vom 7. Juni 1901 (*Dallos, Jur. Gen.* 1902, I 105): *„Le législateur peut, il est vrai, déroger à la règle ordinaire de la non-rétroactivité, en vue d'un intérêt supérieur d'ordre public, mais s'il n'a pas manifesté nettement sa volonté en ce sens dans la loi nouvelle, celle-ci doit être appliquée par le juge conformément au art. 2 C. c."*[2]). Dazu bemerkt der Herausgeber unter Anführung zahlreicher Belege aus Rechtsprechung und Literatur: *„Comme il s'agit d'une dérogation à une principe essentiel de notre droit public, il faut en ce cas* (Rückwirkung auf *droits acquis*) *que la volonté du législateur soit exprimée d'une manière formelle"*. Es handelt sich hier nicht etwa um einen dem französischen Recht eigentümlichen Grundsatz, denn der Art. 2 C. c. ist nur der Ausdruck einer überall und so auch in Deutschland verbreiteten Rechtsüberzeugung, die bis auf das römische Recht zurückgeht. Die Quellenstelle (*Nov. 19 cap. 1: „exceptis illis negotiis quae contingit ante leges a nobis positas aut decreto iudicum aut transactione determinari"*) schließt zwar nur Urteile und Vergleiche von der Rückwirkung aus, aber es ist ersichtlich, daß dem Vergleich andere Schuldenregelungen und insbesondere Zahlungen gleichgestellt werden müssen. Gerade dies wird bei maßgebenden

[1]) Hier zitiert nach *Zachariae-Crome*, Handbuch des französischen Zivilrechts, 8. Aufl. (1894) I 105[7].

[2]) *„La loi ne dispose que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif"*.

Digitized by Google

Schriftstellern des römisch-gemeinen Rechts hervorgehoben (so z. B. von *Dernburg*, Pandekten § 45; *Regelsberger*, Pandekten I 190; ebenso auf germanistischer Seite von *Gierke*, Deutsches Privatrecht I 190). Diese Schriftsteller betonen übereinstimmend, daß, wenn ein Gesetz sich rückwirkende Kraft beilege, die Vermutung für ein möglichst geringes Maß von Rückwirkung spreche, und daß auch die Rückwirkung stärksten Grades im Zweifel vor einer durch Erfüllung oder Vergleich erfolgten Erledigung älterer Rechtsverhältnisse Halt mache.

Auch im F.V. tritt die Tendenz, die Rechtsbeständigkeit der *actes accomplis* gegen die Rückwirkung zu schützen, hervor, so im Art. 297 d und im § 1 der Anlage zu Art. 297 hinsichtlich der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Erfüllungshandlungen, die auf solcher Grundlage vorgenommen sind, schutzwürdiger sein sollten als Akte, deren Grundlage das allgemeine Friedens-Zivilrecht bildet.

Doch sind diese Ausführungen nur zusätzlicher Art. Auch wenn man von den Grundsätzen der Rückwirkungslehre absieht, so ist die Auslegung, die der GSchH. dem Art. 296 zuteil werden läßt, unhaltbar. Die Frage ist im Grunde viel einfacher, als es nach dem Urteil scheint. Sie ist nur durch die gewaltsamen, unklaren und miteinander vermengten Argumente des GSchH. künstlich kompliziert worden. Wer unbefangen den Wortlaut des Art. 296 Lit. a und Ziff. 2 vergleicht, kann nicht im Zweifel sein, daß der Text dieser Bestimmungen — und andere kommen auch dem GSchH. zufolge nicht in Betracht — auch nicht andeutungsweise ein Verbot von Zahlungen enthält, die während des Krieges unter Feinden in Erfüllung bestehender Verträge geleistet wurden.

III.

Allerdings glaubt der GSchH. zugunsten seiner Auffassung noch gewisse Zweckmäßigkeitserwägungen anführen zu können. Es liegt auf der Hand, daß diese den Mangel einer Begründung aus dem Text des F.V. nicht ersetzen können. Man könnte sie daher, streng genommen, beiseite lassen. Aber es wird sich zeigen, daß auch dieser Teil der Ausführungen des Urteils durchaus hinfällig ist.

Der GSchH. meint, es würden sich schwere praktische Unzuträglichkeiten ergeben, wenn man im Sinne der von uns vertretenen Meinung den Zeitpunkt des Inkrafttretens des F.V. als maßgebend erklären wolle. Man würde dann nämlich, sagt der GSchH., in dem Falle, daß nur einer der beiden beteiligten Staaten ein Zahlungsverbot erlassen habe, nicht wissen, welches Recht der Beurteilung des Falles zugrunde zu legen sei. Ein sonderbares Argument! Die Ermittlung des maßgebenden Rechts hat hier wie sonst nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu erfolgen. Wenn auch, soviel ich sehe, für den vorliegenden Fall unmittelbar zutreffende Präjudizien und Literaturäußerungen nicht vorliegen, so ist das gewiß kein Grund, an der Lösung der Aufgabe zu verzweifeln, am wenigsten für den GSchH. Kein Gericht hätte es leichter als er, ihm würde die Lösung *„par ca nature*

Digitized by Google

même de jurisdiction arbitrale et le principe d'équite sous la vocable duquel il est placé" (*Jaudon*) besonders erleichtert werden. Ich selbst möchte annehmen, daß ein Zahlungsverbot Wirksamkeit innerhalb der Machtgrenze des verbietenden Staats genießt und daß daher die Zahlung dann als unwirksam zu gelten hat, wenn sie innerhalb dieses Gebiets zustande gekommen ist. Wie dem aber auch sei, es ist merkwürdig, daß der GSchH. gerade diese Frage für „*inextricable*" erklärt — freilich blieb ihm keine andere Möglichkeit, wenn anders sein Argument den Anschein irgend einer Berechtigung behalten sollte.

Der GSchH. hat aber noch ein weiteres Argument zur Hand. Es soll „unverständlich" sein, daß der F.V. das Verbot der direkten Schuldenregelung und damit die Unterstellung der Schulden unter das Ausgleichsverfahren „dem einseitigen Willen eines der hohen vertragschließenden Teile habe überlassen wollen. Damit werde der Grundsatz der vollkommenen Reziprozität verletzt, den der F.V. für das Ausgleichsverfahren aufgestellt habe."

Hier ist zunächst eine Klarstellung notwendig. Der Kriegsausbruch hatte als solcher, wenigstens nach den kontinentalen Rechten[1]), überhaupt nicht die Folge, für Zahlungen unter Feinden ein rechtliches Hindernis zu schaffen, und wenn der GSchH. das Gegenteil annimmt, so setzt er eben voraus, was erst zu beweisen wäre. Erst die einzelstaatlichen Verkehrsverbote waren es, die — unter gewissen, mit den späteren Vorschriften des F.V. nicht durchweg kongruenten Voraussetzungen — jene Zahlungen untersagten. Diese Verbote hatten also nicht die Folge, Forderungen dem Ausgleichsverfahren zu entziehen, sondern die Rechtslage war umgekehrt die, daß durch die Unwirksamkeit der Zahlungen die Forderungen aufrechterhalten wurden und mithin später von dem Ausgleichsverfahren ergriffen werden konnten.

Immerhin ist es zutreffend, daß die einzelstaatlichen Verkehrsverbote mittelbar einen Einfluß auf den Bestand der ausgleichsfähigen Forderungen hatten. Ja, der „einseitige Wille" der beteiligten Regierungen übte in dieser Hinsicht sogar einen unmittelbaren Einfluß aus, nämlich dadurch, daß die Regierungen, von denen die Verbote ausgingen, Dispense gewährten. Wie schon erwähnt, sieht gerade die französische Verordnung für Elsaß-Lothringen vom 30. November 1918 solche Dispense vor. Aber auch bezüglich des Verbots vom 27. September 1914 hat der französische Staatsvertreter in der Sache *Villeméjane* (*Récueil* 92) mitgeteilt, daß die französische Regierung während des Krieges Ausnahmen gestattet habe. Nach der Auffassung des GSchH. müßten die auf Grund der Dispense geleisteten Zahlungen unwirksam sein, weil Frankreich nicht in der Lage gewesen sei, die betreffenden Forderungen kraft einseitigen Willens dem Ausgleichsverfahren zu entziehen. Denn es ist wohl zu beachten, daß der F.V. im Art. 296 abweichend von Art. 299 e

[1]) Bezüglich des englischen Rechtes z. B. *Curti*, Der Handelskrieg (1917) 1 ff.

Digitized by Google

in der Tat einen einseitigen Dispens nicht gestattet; ist eine Forderung vom Ausgleichsverfahren ergriffen, so kann sie ihm nur mit Zustimmung der beiden Regierungen entzogen werden.

Die Auffassung des GSchH. würde weiter zur Folge haben, daß auch Zahlungen als unwirksam behandelt werden müßten, die von vornherein kraft Gesetzes (also nicht kraft Dispenses) nicht unter die einzelstaatlichen Verkehrsverbote fielen. England insbesondere ist bei seinen Verkehrsverboten bekanntlich vom Territorialitätsprinzip ausgegangen und hat deshalb seinen Angehörigen grundsätzlich den Rechtsverkehr mit solchen Feinden gestattet, die innerhalb Englands ansässig waren (vgl. *Curti*, Der Handelskrieg 2 ff.).

Die Forderungen, die auf solche Weise beglichen sind, können gleichwohl solche sein, die an sich unter das Ausgleichsverfahren fallen würden, wenn nämlich der an der Zahlung beteiligte Deutsche noch vor dem 10. Januar 1920 seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt haben sollte.

Wenn nun Zahlungen, die kraft Gesetzes oder Dispenses vom Zahlungsverbot ausgenommen wurden, nach dem F.V. aufrechterhalten bleiben, so ist dies alles andere als „unverständlich". Die alliierten und assoziierten Regierungen hatten keinen Anlaß, ihre Praxis einer rückwirkenden Korrektur durch den F.V. auszusetzen; sie wollten Zeitpunkt, Grenzen und Ausnahmen ihrer Verkehrsverbote nach den Prinzipien ihrer Rechtssysteme und nach eigenem souveränen Ermessen bestimmt sehen. Daher haben sie, wie bereits dargelegt, in Art. 296 Ziff. 2 mittelbar noch besonders den Fall berücksichtigt, daß ein Geschäft oder Vertrag während des Krieges zur Ausführung gelangte, indem sie für diesen Fall die Valorisation versagten. Die „Reziprozität", die der F.V. für das Ausgleichsverfahren fordert, besteht nur darin, daß vom Beginn des Ausgleichsverfahrens ab, d. h. seit Inkrafttreten des F.V., Dispense oder gesetzliche Einschränkungen des Zwangsausgleichs weder auf der einen noch auf der andern Seite zulässig sind.

Somit ist die von dem GSchH. bekämpfte Meinung in ihren praktischen Folgerungen keineswegs unverständlich. Im Gegenteil, die Erörterung des Widerspruchs, den der GSchH. gefunden zu haben glaubt, hat nur noch ein weiteres Argument gegen die Richtigkeit seiner Ansicht zutage gefördert, denn die nachträgliche Annullierung derjenigen Zahlungen, die in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der kriegführenden Staaten und wohl gar mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung geleistet wurden, wäre praktisch äußerst bedenklich.

IV.

Während so die weithergeholten Versuche des GSchH., der Gegenmeinung innere Widersprüche nachzuweisen, der Prüfung nicht standzuhalten vermögen, ist es offenbar, daß das Urteil des GSchH. selbst an einer schweren Zwiespältigkeit krankt. Denn der GSchH. will für die angebliche Verletzung des Schuldenregelungsverbots nur das Reich verantwortlich machen. Der Schuldner selbst soll nicht betroffen sein. Der Grund für diese Einschränkung liegt auf der Hand. Es erschien dem GSchH. doch allzu ungeheuerlich, die äußersten

Digitized by Google

Folgerungen aus seiner Ansicht zu ziehen und den Schuldner, der pflichtgemäß gezahlt hat, auf Grund der angeblich rückwirkenden Kraft des Schuldenregelungsverbots zur wiederholten Zahlung anzuhalten. Das Reich, das für den Schuldner einzustehen hat, nochmals zahlen zu lassen, erschien ihm weniger bedenklich. Der GSchH. versucht es deshalb mit einer kühnen theoretischen Konstruktion. Er weist auf die Notwendigkeit hin, zwischen den Beziehungen unter den kriegführenden Staaten einerseits und den nach der „*loi interne*" zu beurteilenden Beziehungen zwischen dem beteiligten Staat und seinen Angehörigen andererseits zu unterscheiden. Wenn der Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes gezahlt habe, so „könne" dies Bedeutung haben für die Anerkennung der Zahlung unter dem Gesichtspunkte des deutschen Rechts. Das Rechtsverhältnis zwischen den vertragschließenden Staaten aber, das sich allein nach dem F.V. bestimme, werde hierdurch nicht berührt. Das heißt also: für die Privatbeteiligten (Gläubiger und Schuldner) sind die Bestimmungen des F.V. ohne Bedeutung.

Betrachten wir die logische Fundierung dieses Teils der Ausführungen des GSchH.

Es ist gewiß richtig, daß man bei der Schuldenregelung des F.V. das Verhältnis unter den Staaten, das vom F.V. beherrscht wird, und die von der *loi interne* geregelten Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Angehörigen auseinanderhalten muß. Es ist weiter zutreffend, daß die beiden Rechtssysteme zu verschiedenen Regelungen in bezug auf den gleichen Fall führen können. Wenn z. B. auf Grund des F.V. das eine Ausgleichsamt dem andern die Markschuld in Franken gutschreibt, so steht nichts im Wege, daß der gutschreibende Staat sich von seinen Angehörigen nur den Markbetrag vergüten läßt. Umgekehrt kann der Gläubigerstaat nach Maßgabe seiner inneren Gesetzgebung mit seinen Angehörigen in anderer Weise abrechnen wie mit dem gegnerischen Staat (so auch § 25 des deutschen Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920). Aber der GSchH. wendet diese an sich berechtigte Unterscheidung in verfehlter Weise an. Es ist zunächst merkwürdig, daß er nur die Wirksamkeit des deutschen Gesetzes als der *loi interne* für das Verhältnis zwischen dem deutschen Schuldner und dem Deutschen Reich ins Auge faßt. Der GSchH. hat nicht nur vergessen, daß auch Zahlungen elsaß-lothringischer Schuldner in Frage kommen, sondern vor allem, daß es auch auf der Gläubigerseite eine *loi interne* gibt, die das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und seinem Staat regelt. Schon hieraus folgt eine große Schwierigkeit. Die Zahlung ist nicht ein rein tatsächlicher Vorgang, nicht bloß eine Hingabe von Geldstücken, sondern ein Rechtsvorgang, der die Tilgung der Obligation zum Gegenstande hat. (Vgl. *Enneccerus-Kipp*, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 7. Aufl. 1920, Bd. 2, S. 170; *Planiol*, *Traité élémentaire de droit civil*, 4. Aufl. 1907, Bd. 2, S. 138 ff.; *Oser*, Kommentar zum schweizerischen Obligationenrecht 1915, S. 264.) Die Zahlung muß daher sowohl auf seiten des Zahlenden wie auch auf seiten des Annehmenden gesetzmäßig sein, wenn sie die Anerkennung des Richters finden

Digitized by Google

soll. Das ist auch dem Artikel 296a F.V. zu entnehmen, der nicht nur die *payements*, sondern auch die *acceptations de payements* verboten wissen will. Wenn nun der GSchH. davon ausgeht, daß die Zahlung auf seiten des Schuldners nach der *loi interne* wirksam sein könne, so muß notwendig das gleiche für die Zahlungsannahme seitens des Gläubigers gelten, sofern dieser bei der Annahme nicht gegen ein Verbot verstieß. Unter dieser Voraussetzung muß also auch nach der Meinung des GSchH. der Gläubiger gemäß der *loi interne* als befriedigt angesehen werden. Wie kann aber der Gläubigerstaat, genauer das Gläubigeramt (§ 2 der Anlage zu Art. 296), das doch nur als Vermittler auftritt (Art. 296 im Anfang) und die ihm gutgeschriebenen Summen dem Gläubiger auszuzahlen hat (§ 9 der Anlage zu Art. 296), das Reich nochmals auf Zahlung in Anspruch nehmen, wenn es den Gläubiger als befriedigt anzusehen hat? Zumal nach Ansicht des GSchH. (in der Sache *Castellane*) der alliierte Gläubiger das Reich unmittelbar verklagen kann!

Der GSchH. hat sich überhaupt das Verhältnis zwischen der privaten Schuld und der staatlichen Haftung nicht klargemacht. Er übersieht, daß nach dem F.V. der eigentliche Schuldner der Staatsangehörige ist und daß der Staat nur nach Art eines Bürgen (Garanten) haftet[1]). Das geht schon aus dem grundlegenden Art. 296b, „*Chacune des Hautes Parties Contractantes sera respectivement responsable du payements desdites dettes de ses nationaux, sauf dans le cas où le débiteur était, avant la guerre, en faillite* etc." klar hervor. Dementsprechend wird als „Schuldner" immer nur der Staatsangehörige bezeichnet (vgl. Art. 296 Ziff. 1 und 2, 296 Lit. c, Anlage zu Art. 296 § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2, § 9, § 16), während die Haftung des Staates im § 4 der Anlage zutreffend „Garantie" genannt wird. Es handelt sich also um eine akzessorische Verbindlichkeit nach Art der Bürgschaft. Darnach muß eine private Schuld bestehen, wenn die Garantie des Staates wirksam werden soll. Ob aber die Schuld besteht, hängt von einem Verhältnis ab, das der Aufmerksamkeit des GSchH. völlig entgangen zu sein scheint, nämlich von den unmittelbaren Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner. Diese unterstehen nicht der *loi interne*, sondern dem „*proper law of the contrat*" (*Dicey, A Digest of the law of England*, 2. Aufl. 1908, S. 556ff.) — allgemein gesprochen demjenigen Zivilrecht, das nach den

---

[1]) Daß der Beschluß des englischen *High Court* vom 22. November 1920 (*Law Times* vom 23. November 1920, Hanseatische Rechtszeitschrift 1921, 49ff.) auf Grund des F.V. einen Uebergang der ausgleichsfähigen Forderung auf den Gläubigerstaat annähme, ist entgegen der Annahme von *Isay*, Die privaten Rechte und Interessen, S. 164, nicht zutreffend. Es handelt sich hier um die Forderung eines Deutschen gegen einen in England ansässigen Schuldner, und der Controller des englischen Ausgleichsamtes, also ein Funktionär des Schuldnerstaates, verlangte, zum Nachlaßverwalter auf Grund des gemeinen Rechtes (*Court of Probate Act* 1853) bestellt zu werden. Im übrigen scheint der Bericht an verschiedenen Stellen ungenau zu sein.

Digitized by Google

Regeln des internationalen Privatrechts als maßgebend in Betracht kommt[1]).

Die Beziehungen zwischen den privaten Parteien werden allerdings nicht ausschließlich durch das Zivilrecht beeinflußt, vielmehr gehen diesem die abweichenden Bestimmungen des F.V. vor. Daß dem F.V. in diesem Sinne unmittelbare privatrechtliche Bedeutung zukommt, haben bereits der Französisch-Deutsche Gemischte Schiedsgerichtshof in dem Urteil *Bignon* (*Réceuil*, Jahrg. 1, S. 97) sowie der englische *High Court* (*Probate Division*) in einer Entscheidung vom 22. November 1920 (Hanseatische Rechtszeitschrift 1921, 49 und dazu *Mendelssohn-Bartholdy* ebenda 54) anerkannt.[2]) Daß die völkerrechtlichen Verträge durch ihre Verkündung als Gesetz zugleich unmittelbare Verbindlichkeit für die Staatsangehörigen erlangen, entspricht übrigens auch in Deutschland und Frankreich der herrschenden Lehre (vgl. einerseits *Isay*, Die privaten Rechte und Interessen im F.V., 2. Aufl., S. 13 und dort Zitierte, andererseits z. B. *Esmein, Eléments de droit constitutionel*, 5. Aufl. [1909], 693; *Bonfils, Manuel de droit international public* [1901] No. 831; *Pradier-Fodéré, Traité de droit international public* [1885] II No. 1120; ebenso für England *Oppenheim, International Law*, 3. Aufl. [1920], I 26).

Nimmt man nun mit dem GSchH. an, daß der F.V. nicht nur den beteiligten Staaten den Erlaß von Zahlungsverboten auferlege, sondern von sich aus, also *ipso jure* die Interdiktionsfolgen an den Kriegsausbruch knüpfe, so muß auch eine Schuldenregelung, die dem Verbot zuwider erfolgte, ihrerseits wirkungslos sein. Die *loi interne*, die von dem GSchH. zu Hilfe gerufen wird, kann hier durchaus nichts helfen. Sie hat auf das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner keinen Einfluß. Daraus ergibt sich, und diese Lösung drängt sich bei einer ungezwungenen Betrachtung ohne weiteres auf, daß der Staat nur haften kann, wenn eine Schuld privatrechtlich noch besteht. Ist aber der Schuldner befreit, oder, was dasselbe besagen will, der Gläubiger befriedigt, so bleibt kein Raum mehr für die Geltendmachung der „Garantie". Darum ist der Versuch des GSchH., den Schuldner vor den Konsequenzen des Urteils zu retten, mißlungen. Hatte also das Zahlungsverbot des F.V. die rückwirkende Kraft, die ihm der GSchH. beilegen will, so müßte der Schuldner selbst nochmals zahlen. Mit andern Worten: das Urteil treibt notwendig zu einer Folgerung, die unter allen Umständen und auch nach der Auffassung des GSchH. unannehmbar ist. Auch hieran muß das Urteil scheitern.

---

[1]) Will man auch öffentlich-rechtliche Forderungen unter das Ausgleichsverfahren bringen, so würde sich sachlich an den Ausführungen des Textes nichts ändern; dem Zivilrecht im Sinne des Textes wäre dann dasjenige öffentliche Recht gleichzustellen, aus dem die Geldverbindlichkeit entspringt.

[2]) Aehnlich führt der österreichische Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom 3. Oktober 1921 („Juristische Blätter", Wien, 1922, S. 13) aus, daß der Friede von St. Germain für den österreichischen Richter unmittelbare Rechtsquelle sei.

Digitized by Google

V.

Versucht man, den Grundsatz des GSchH. über den Beginn des Schuldenregelungsverbots auf das Verhältnis zwischen Elsaß-Lothringen und Deutschland anzuwenden, so ergibt sich noch ein besonderes Hindernis aus der Vorschrift des Art. 75 Abs. 1 F.V. Danach bleiben in Abweichung von den sonstigen Bestimmungen des F.V. die Verträge in Kraft, die vor der Verkündung der französischen Verordnung vom 30. November 1918 zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen (die genaue Formulierung lasse ich hier abkürzend beiseite) abgeschlossen sind, und deren Ausführung durch den Waffenstillstand oder durch die spätere französische Gesetzgebung ausgesetzt worden ist; die französische Regierung kann jedoch im allgemeinen Interesse innerhalb bestimmter Frist die Aufhebung dieser Verträge verlangen.

Art. 75 bezieht sich also weder auf Verträge, die vor dem Waffenstillstand erfüllt worden sind, noch auf solche, die trotz des Waffenstillstandes, aber ohne Verstoß gegen die spätere französische Gesetzgebung zur Erfüllung gelangten. Alle diese Verträge können daher auch nicht aus Gründen des allgemeinen Interesses nachträglich von der französischen Regierung aufgehoben werden. Hieraus geht klar hervor, daß die Vertragserfüllung — und die Zahlung ist eine wichtige Art der Vertragserfüllung — keineswegs ohne weiteres kraft des Waffenstillstandes unzulässig wurde. Der F.V. verweist vielmehr in nicht mißzuverstehender Weise auf die *loi interne*. Nach dieser aber wurde der rechtsgeschäftliche Verkehr zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen erst seit dem 30. November 1918 untersagt. Das ist das Entscheidende. Ob die Verordnung vom 30. November 1918 ihrerseits Zahlungen zugunsten von Elsaß-Lothringern überhaupt verbietet, mag hier dahingestellt bleiben[1]).

Der GSchH. beruft sich demgegenüber auf die Antwort, die die alliierten und assoziierten Regierungen auf die Einwendungen in dem Begleitschreiben zum endgültigen Text des Friedensvertrages der deutschen Friedensdelegation gegeben haben und in der es heißt, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Elsaß-Lothringen und Deutschland seien durch die Besetzung und den Waffenstillstand *„en fait et en droit"* suspendiert worden. Aber aus dieser kurzen Bemerkung läßt sich schwerlich etwas für den GSchH. herausholen. Die alliierten und assoziierten Regierungen wollten wohl nicht mehr, als die Tatsache der Verkehrssperre und das Recht Frankreichs zur Durchführung dieser Sperre betonen. Jedenfalls ist nicht das Begleitschreiben maßgebend, sondern der Text des Vertrages selbst. In einer andern wichtigen Erklärung der alliierten und assoziierten Regierungen ist dieses Verhältnis zwischen Text und Begleitschreiben ausdrücklich formuliert, nämlich in dem Schreiben der alliierten und assoziierten Regierungen vom

[1]) Das französische Dekret vom 27. September 1914 (*Gidel-Barrault* S. 378) untersagt im Art. 2 die Vertragserfüllung nur zugunsten der als Feinde qualifizierten Persönlichkeiten; Zahlungen an Franzosen wurden durch das Dekret nicht betroffen.

Digitized by Google

2. November 1919, das der österreichischen Regierung den endgültigen Text des Vertrages von St. Germain mitteilte und in dem hervorgehoben wird, „daß die gegenwärtige oder eine frühere Antwort (der alliierten und assoziierten Regierungen) nicht als authentische Interpretation des Friedensvertrages betrachtet werden dürfe“ [1]). Für den Frieden von Versailles und das zugehörige Begleitschreiben kann in dieser Beziehung nichts anderes gelten [2]). Der vorliegende Fall ist jedenfalls ganz eindeutig. Wenn der F.V. im Art. 75 ausdrücklich den Abbruch des Rechtsverkehrs auf den 30. November datiert, so kann eine außerhalb des Vertrages liegende gegenteilige Aeußerung der alliierten und assoziierten Regierungen nicht ins Gewicht fallen, denn die kühnste Auslegungskunst hat da eine Grenze, wo ihr eine bestimmte Erklärung des maßgebenden Textes gegenübersteht. Der GSchH. hat sich nur so helfen können, daß er nicht nur die Aeußerung der alliierten und assoziierten Regierungen in dem Schreiben an Oesterreich — dies wäre verzeihlich —, sondern auch den Art. 75 Abs. 1 F.V. unerwähnt läßt. So war er in der glücklichen Lage feststellen zu können, daß bezüglich der Richtigkeit seiner Deutung „kein Zweifel“ obwalte.

Finanziell bewertet läuft der Versuch des GSchH., die Haftung des Reichs von dem Bestehen einer privaten Schuld unabhängig zu machen, darauf hinaus, dem elsaß-lothringischen Gläubiger Ansprüche zu verschaffen, die er ohne das Ausgleichsverfahren nicht haben würde. Denn wenn Frankreich gemäß Art. 296 e sich nicht für das *Clearing* entschieden hätte, so würde die Wirksamkeit der Zahlung auch von dem GSchH. nicht in Zweifel gezogen werden. Mit andern Worten: die Theorie des GSchH. hat zum Ziel, Frankreich eine zusätzliche Kriegsentschädigung zu verschaffen. Das aber ist keineswegs der Zweck des *Clearing*. Dieses ist als eine rein technische Maßregel gedacht, die dem Gläubiger wohl Sicherungen und Garantien gewähren soll, aber nicht neue Ansprüche; die Angehörigen der Länder, die sich für das sogenannte amerikanische System der direkten Schuldenregelung entschieden haben, sollen in materieller Hinsicht nicht schlechter gestellt sein. Das tritt z. B. auch in den Erwägungen hervor, die *Gidel* und *Barrault* S. 111 ff. vom französischen Standpunkt aus über die Vorteile und Nachteile der beiden Systeme angestellt haben. Auf den Gedanken, daß die Gläubiger durch die Anwendung des *Clearing*-Verfahrens neue materielle Ansprüche erwerben könnten, sind auch diese Verfasser, bei denen die französischen Ansprüche gewiß nicht zu kurz kommen (vgl. *Partsch*, Juristische Wochenschrift 1921, 1391 ff.), nicht verfallen.

---

[1]) Der Staatsvertrag von St. Germain, Druck und Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1919, S. VI.

[2]) Vgl. über die Bedenken gegen eine auf die Materialien gestützte Auslegung des F.V. die auf die amerikanische, deutsche, englische und französische Literatur gestützten Ausführungen bei *Partsch* in der Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. XII, Heft 1/2 unter Ziff. 1.

Digitized by Google

Und wie stellt sich die Entscheidung des GSchH. vom Standpunkt der höheren Gerechtigkeit aus dar? Was ist der innere Grund dafür, daß das Reich hier 400 Millionen Franken[1]) entrichten soll? Die deutschen Schuldner haben doch, wie wir schon sagten, nur ihrer Pflicht genügt, wenn sie zahlten, und die elsaß-lothringischen Gläubiger sind befriedigt! Selbst wenn man jene schnell berühmt gewordene Stiefschwester der Gerechtigkeit zitieren wollte, die nach *Jaudon* die Schutzherrin des GSchH. sein soll, die „*Justice réparatrice*" — sie würde um Auskunft verlegen sein. Hier handelt es sich, wie man die Sache auch drehen und wenden mag, nicht mehr um Wiederherstellung, nicht um Schadenersatz, überhaupt um nichts, wofür sich eine moralische Rechtfertigung finden ließe.

VI.

Aber der GSchH. glaubt, sich gewissermaßen auf ein Anerkenntnis der deutschen Regierung stützen zu können.

Die deutsche Friedensdelegation hätte nämlich, nachdem ihr durch die alliierten und assoziierten Regierungen der Text des F.V. mitgeteilt worden war, zum Art. 72 folgendes bemerkt:

„Die geforderte Zurückdatierung der Abtretung auf den Tag des Abschlusses des Waffenstillstandes ist unbegründet. Der Entwurf selbst hat in den übrigen Fällen, wo Gebietsabtretungen auf Grund einer Volksabstimmung oder ohne eine Abstimmung erfolgen sollen, eine Zurückdatierung nicht vorgesehen. Diese ist schon deshalb nicht angängig, weil sie dazu führen würde, daß alle Handlungen und Rechtsverhältnisse der Zwischenzeit, für welche die Staatsangehörigkeit des Landes und seiner Bewohner von Bedeutung ist, nachträglich eine geänderte rechtliche Beurteilung zu erfahren hätten. Maßgebend kann nur der Zeitpunkt sein, in dem das Ergebnis der Abstimmung endgültig festgestellt wird."

Die deutsche Delegation wendet sich also gegen das Prinzip der Rückwirkung überhaupt. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg, und das Prinzip wurde angenommen. Wie weit aber die Rückwirkung gehen würde, stand damals noch nicht in Frage. Die Ansicht, daß auch bereits geleistete Zahlungen der Nichtigkeit verfallen würden, war noch nicht aufgetaucht, und es ist nicht loyal anzunehmen, daß die Aeußerung der Delegation und die Antwort der alliierten und assoziierten Regierungen irgendwie auf diese Uebertreibung des Rückwirkungsprinzips bezogen werden könnten oder müßten. Man dachte einfach an das, was sich unmittelbar aus dem F.V. ergab, so etwa daran, daß Verträge, die zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen unter der deutschen Herrschaft abgeschlossen waren, der Auflösung verfallen könnten, daß die Schulden zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen aus der Zeit, als Elsaß-Lothringen noch zu Deutschland gehörte, unter das Ausgleichsverfahren gebracht, daß gewisse Steuern gemäß Art. 297 j, 73 F.V. zurückerstattet werden sollten usw. Die Art, wie das Urteil die Bemerkung der deutschen Delegation für

[1]) Vgl. oben S. 3 Anm. 2.

Digitized by Google

seine Zwecke zu verwenden sucht, ist um so anstößiger, als die Erklärung der Delegation bekanntlich unter den größten Schwierigkeiten und in so kurzer Frist verfaßt werden mußte, daß es nicht möglich war, in die Einzelheiten der überaus verwickelten wirtschaftlichen Regelung des F.V. tief einzudringen[1]).

Während so der GSchH. die belanglose und äußerstenfalls ungeschickt formulierte Bemerkung der deutschen Delegation mit Nachdruck hervorhebt, geht er an ungleich gewichtigeren Erklärungen der alliierten Regierungen, die gegen die Auffassung des GSchH. sprechen, achtlos vorüber. Zunächst haben das „*Office des Biens et Intérêts privés*" und der italienische Handelsminister sich in amtlichen Kundgebungen auf den Standpunkt gestellt, daß es für die Unterstellung einer Schuld unter das Ausgleichsverfahren darauf ankomme, wo sich der Wohnsitz des Schuldners und des Gläubigers beim Inkrafttreten des F.V. (nicht beim Kriegsausbruch) befunden habe (*Gidel-Barrault* S. 444 bei A und S. 595). Diese Auffassung ist demnächst von den übrigen alliierten Ausgleichsämtern gebilligt, dem deutschen Reichsausgleichsamt mitgeteilt und von ihm angenommen worden. Die Regel, die auf diese Weise zur allgemeinen Anerkennung gelangt ist, kann rechtlich nur als Ausfluß eines allgemeinen Grundsatzes verstanden werden, nämlich des Grundsatzes, daß nicht der Kriegsausbruch, sondern das Inkrafttreten des F.V. der *point initial* für das Ausgleichsverfahren sei, und daß demzufolge die Voraussetzungen der Ausgleichsfähigkeit sich nach dem letzteren Zeitpunkt bestimmen müßten. Die persönlichen Voraussetzungen der Ausgleichsfähigkeit (Wohnsitz, Staatsangehörigkeit) können in dieser Hinsicht nicht anders behandelt werden wie die sachliche Voraussetzung des Bestehens der Forderung überhaupt. Es handelt sich hier um reiflich erwogene Beschlüsse, die von den alliierten Regierungen, also von den Urhebern des F.V. selbst herrühren. Will man überhaupt Erklärungen der alliierten und assoziierten Regierungen zur Auslegung des F.V. heranziehen, so darf man an diesen ganz gewiß nicht vorübergehen.

VII.

In formeller Hinsicht bringt das Urteil eine überraschende Neuerung. Der GSchH. beschränkt sich nicht auf die Entscheidung eines Einzelfalles, sondern er stellt, entsprechend dem Antrage des elsaß-lothringischen Ausgleichsamts, eine abstrakte Regel auf, die für die Ausgleichsämter richtunggebend sein soll. Wir wollen hier von einer eingehenden Erörterung der prozessualen Fragen absehen, vermögen indessen schwere Bedenken gegen das Verfahren des GSchH. nicht zu unterdrücken. Indem der GSchH. ohne konkrete Unterlage allgemeine Belehrungen an die Ausgleichsämter und die Privatbeteiligten

[1]) In der Mantelnote zu dem Schreiben der deutschen Delegation ist ausdrücklich hervorgehoben: „Die für die Ausarbeitung dieser Denkschrift gesetzte Frist war so kurz, daß es unmöglich war, alle Fragen zu erschöpfen . . ." Die Ueberreichung des Vertragstextes erfolgte am 7. Mai 1919. Die Antwort datiert vom 29. Mai 1919.

Digitized by Google

herausgibt, verläßt er die hohe und gesicherte Stellung des Richters, um auf einen schwankenden Boden zu treten. Die Aufstellung abstrakter Regeln ist, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, äußerst gefährlich, da die einzelnen Folgen des Teiles X des F.V. sich kaum übersehen lassen und die Entwicklung noch in ihren Anfängen steht. Der GSchH. hätte deshalb allen Anlaß, mit Vorsicht und Zurückhaltung zu verfahren. Die nicht erst in der vorliegenden Sache[1]) zutage tretende Tendenz, seine Zuständigkeit fortgesetzt zu erweitern, ist doppelt bedenklich, solange er noch vor der Aufgabe steht, sich das allseitige Vertrauen zu erwerben, dessen er zu einer ersprießlichen Wirksamkeit bedarf.

Tatsächlich hat die neue Methode des GSchH. gleich bei ihrer ersten Anwendung versagt. Die allgemeine Verfahrensanweisung, die der Tenor des Urteils aufstellt, beschränkt sich darauf, die Vorschrift im Art. 72 Abs. 1 Satz 1 F.V. in der Weise zu wiederholen, daß die Worte des Art. 296, auf die Art. 72 Bezug nimmt, in den Text des letzteren eingesetzt werden. Nur in zwei Punkten geht das Urteil über den Vertragstext hinaus, einmal, indem die Worte *„suspendue du fait de la déclaration de guerre“* ersetzt sind durch die Worte *„suspendue du fait de l'armistice“*, und dadurch, daß die Worte *„ressortissants allemands résidant sur le territoire allemand“* den Zusatz erhalten haben: *„tel qu'il existait au 1 Août 1914“*.

Das elsaß-lothringische Ausgleichsamt hatte, von seinem Standpunkt aus folgerecht, einen andern Ausspruch verlangt, nämlich dahin, daß die zwischen dem 11. November 1918 und 10. Januar 1920 geleisteten Zahlungen als friedensvertragswidrig erklärt werden sollten. Der GSchH. lehnt dies ab mit der Motivierung, daß die Anträge des klagenden Amts zu unbestimmt seien. Der GSchH. hat sich also nicht entschlossen, die Einschränkungen selbst zu bestimmen, unter denen den an sich für begründet erachteten Anträgen stattzugeben sei. Die formale Zurückhaltung des GSchH. in diesem Punkte ist schwer mit der sehr freien Auffassung zu vereinen, die der GSchH. grade im vorliegenden Urteil hinsichtlich seiner Stellung zum Ausdruck bringt. Es tritt uns hier wieder jene Unsicherheit entgegen, von der wir schon oben sprachen. So ist ein eigenartiges Ergebnis herausgekommen. Der Tenor stellt eine allgemeine Regel auf, mit der sich jedermann einverstanden erklären kann und muß, denn sie enthält mit kleinen Abweichungen nichts anderes als eine wörtliche Wiedergabe der Bestimmungen des F.V. Die Unwirksamkeit der Zahlungen und sonstigen Schuldregelungen folgt nicht mit Notwendigkeit aus dem Tenor selbst, denn dessen allgemeine Formulierung schließt ebensowenig wie die des Art. 296 die Auffassung aus, daß sie nur Geltung habe, insofern die Schulden bei dem Inkrafttreten des F.V. überhaupt noch zu Recht bestanden. Dies um so mehr, als der Tenor die Regelung durch die Ausgleichs-

[1]) Bedenklich ist vor allem auch der zuerst in der Sache *Mumm* (*Récueil* S. 25) unternommene Versuch des GSchH., sich zum *juge de droit commun* für die Streitigkeiten aus Abschn. III—VII des zehnten Teiles des F.V. zu erklären.

Digitized by Google

ämter ausdrücklich „gemäß den Bestimmungen der Artt. 296, 72 F.V.“ verlangt und damit auch die in diesen Bestimmungen enthaltenen grundsätzlichen Einschränkungen wiederholt.

Man könnte hiernach die Frage aufwerfen, ob lediglich der Tenor oder aber die Gründe für die Ausgleichsämter verbindlich seien. Immerhin bin ich der Meinung, daß das Urteil als ein Ganzes aufgefaßt werden und daß also das Urteil trotz der anfechtbaren Formulierung des Tenors im Sinne seiner Gründe aufgefaßt werden muß. Das Urteil wird also dahin zu verstehen sein, daß die nach dem 11. November 1918 außerhalb des Ausgleichsverfahrens bewirkte Regelung der im Tenor genannten Schulden im allgemeinen als gegen den F.V. verstoßend anzusehen sei, vorbehaltlich jedoch aller Ausnahmen, die sich etwa aus der besonderen Beschaffenheit des einzelnen Falles ergeben könnten.

VIII.

Die Folgen, zu denen das Urteil gelangt, sind absurd. Mit aller Deutlichkeit treten sie in dem Urteil hervor, das der österreichisch-französische GSchH. in dem Rechtsstreit des *Office des Biens et Intérêts privés* gegen das österreichische Abrechnungsamt und den Verband österreichischer Banken und Bankiers unter dem 30. November 1921 erlassen hat[1]). Hier handelte es sich um Dividenden, die auf Aktien französischer Aktionäre während des Krieges entfielen. Da die Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Oesterreich bereits längere Zeit vor der Ratifikation des Vertrages von St. Germain wieder aufgenommen wurden, so kam ein Teil der Dividenden nach Fälligkeit ohne Verzug zur Auszahlung an die französischen Aktionäre. Gleichwohl erklärt der österreichisch-französische GSchH., daß auch diese Dividendenausschüttungen unter das Ausgleichsverfahren zu bringen und demgemäß zugunsten der Franzosen zu valorisieren seien, und er beruft sich dafür — die maßgebenden Bestimmungen der Verträge von Versailles und St. Germain stimmen wörtlich überein — ausdrücklich auf die Deutung, die der französisch-deutsche GSchH. in der Sache des Straßburger Ausgleichsamts gegen das Reichsausgleichsamt den Worten *„dont l'exécution* usw.“ gegeben habe.

Mit andern Worten: Die während des Krieges fällig gewordenen Schulden werden von dem GSchH. in unverhülltem, herausforderndem Widerspruch zu dem Text des F.V. auch dann dem Ausgleichsverfahren und damit der Valorisierung unterworfen, wenn die Erfüllung der zugrunde liegenden Geschäfte nicht durch die Kriegserklärung hinausgeschoben war. Das läßt sich nicht anders bezeichnen denn als offenen Rechtsbruch.

Welche praktischen Folgerungen man im übrigen aus dem Urteil herleiten wird, läßt sich heute noch nicht übersehen. Es wäre ein ziemlich aussichtsloses Bemühen, voraussagen zu wollen, zu welchen Schlüssen die Logik führt, von der die Erwägungen des Urteils getragen werden. Wir werden uns deshalb darauf beschränken, die durch das Urteil entstandene Lage, be-

[1]) „Friedensrecht“ (Zeitschr., Wien), Jahrg. 1, S. 99 ff.

Digitized by Google

sonders im Hinblick auf Elsaß-Lothringen, zu skizzieren. Schon das wird ausreichen, ein Bild von der Verwirrung zu geben, die durch das Urteil hervorgerufen ist.

Die ersten Fragen, die sich aufdrängen, sind die folgenden[1]): Was soll mit den geleisteten Zahlungen geschehen? Sind sie nichtig? Wenn ja, hat der Gläubiger ein Zurückbehaltungsrecht, kann er also, wie es anscheinend das elsaß-lothringische Ausgleichsamt will, den empfangenen Betrag als Anzahlung behalten? Kann auch der Schuldner — auf der Grundlage der Kompensation — die Anrechnung verlangen? Sind die geleisteten Zahlungen innerhalb des Ausgleichsverfahrens zu berücksichtigen? Wenn man annimmt, daß der geleistete Betrag als Anzahlung behalten oder oder zur Aufrechnung gestellt werden kann, zu welchem Kurse ist dann die Mark in Franken umzurechnen? Zu dem durch Art. 72 vorgesehenen Kurse? Zu dem Tageskurse der Zahlungszeit? Zu dem Kurse, den der Gläubiger bei der Verwertung der Markbeträge erzielt hat? Oder zu dem Kurse der etwaigen Verrechnung durch die Ausgleichsämter? Welchen Einfluß haben dabei die in Elsaß-Lothringen auf Grund der Verordnungen vom 18. November 1918/4. April 1919 auf Grundlage der Parität 100 Mk. = 125 Franken vorgenommenen Valorisationen? Sind Zinsen zu berechnen, wie wenn die Zahlungen nie erfolgt wären? Lebt die Haftung von Bürgen, Pfändern und anderen Sicherheiten, die durch die Zahlungen erloschen waren, wieder auf? Muß der Schuldner auch dann nochmals zahlen, wenn er der *loi interne* nicht zuwidergehandelt hat? (Dies scheint der GSchH. verneinen zu wollen.) Kann andererseits der Gläubiger nochmals fordern, wenn die Annahme der Zahlung durch seine *loi interne* nicht verboten war, oder aber vielleicht gerade dann, wenn er seinerseits durch die Annahme gegen ein Verkehrsverbot verstoßen und sich strafbar gemacht hat? Wie steht es in den zahlreichen Fällen, in denen die Zahlung nicht unmittelbar, sondern auf ein Bankkonto oder ein Postscheckkonto des Gläubigers geleistet wurde? Ist hier die von der Bank zugunsten des Gläubigers vorgenommene Gutschrift unwirksam, falls in bezug auf die Bank und die Person des Gläubigers die Voraussetzungen der Artt. 296, 72 F.V. vorliegen? Besonders dann, wenn die Gutschrift zur Abdeckung einer Bankschuld des Gläubigers erfolgte?

Es ist schlechthin unmöglich, in diesen Fragen zu logisch befriedigenden Ergebnissen zu gelangen, wenn man mit dem GSchH. nur rechtliche Beziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten einerseits und dem Staat und seinen Angehörigen andererseits in Betracht zieht, nicht aber die unmittelbaren rechtlichen Beziehungen zwischen dem Gläubiger und seinem Schuldner. Praktisch wird der GSchH. vermutlich dem Ziel zustreben, die Behandlung der geleisteten Zahlungen in das Ausgleichsverfahren hineinzuziehen. Dagegen wäre meines Erachtens rechtlich nichts einzuwenden. Denn wenn die Zahlung nichtig ist, so hat der Schuldner einen Rückforderungsanspruch aus unge-

[1]) Vgl. auch *B. Weil* im „Berliner Tageblatt", „Handelszeitung" vom 28. Dezember 1921, Nr. 598.

Digitized by Google

rechtfertigter Bereicherung (*condictio indebiti*, vgl. *Planiol*, Nr. 932 ff.). Dieser Anspruch fällt unter den Art. 296 Ziff. 2 F.V.; er ist unter den gegebenen Voraussetzungen nach dem 11. November 1918 fällig geworden, seine Erfüllung ist durch die Folgen des Waffenstillstandes und die französische Gesetzgebung, nämlich durch das Verkehrsverbot vom 30. November 1918, hinausgeschoben worden, und wenn auch der Anspruch selbst unmittelbar aus dem Tatbestande der ungerechtfertigten Bereicherung erwächst, so bildet doch das Vorkriegsgeschäft oder der Vorkriegsvertrag, aus dem die zu tilgende Forderung entspringt, die Grundlage des Vorganges; darauf aber kommt es, wie oben dargelegt, nach dem Sinne des Art. 296 Ziff. 2 an. Zu demselben Ergebnis führt die Praxis des GSchH. Denn dieser sagt in dem Urteil *Castellane* gegen Deutsches Reich (oben S. 3): *que en admettant même que les Redacteurs du Traité aient entendu restreindre l'application de l'article 296 No. 2 aux seules dettes basées sur des „transactions" ou „contrats" — ce qui est loin d'être évident — il est certain que ces expressions doivent être interprétées dans le sens le plus large* — eine Auffassung, die auch in dem Urteil des österreichisch-französischen GSchH. vom 20. November 1921 (oben S. 21) zutage tritt. Die Folge ist, daß der Rückforderungsanspruch des Schuldners gemäß Artt. 296 d und 72 der Valorisierung unterliegt, so daß also Forderungen und Gegenforderungen sich ausgleichen.[1]) Dieses Ergebnis entspricht der Billigkeit, denn es ist nicht einzusehen, weshalb einem völlig gesetzmäßig handelnden Schuldner die Valorisation versagt werden sollte. Hätte er freilich ein gegen ihn wirksames Zahlungsverbot vorsätzlich verletzt, so würde ihm die Rechtswohltat der Valorisation aus allgemeinen Erwägungen heraus (*exceptio doli generalis*) versagt werden müssen.

Schon hiernach ist es zweifelhaft, ob das Urteil den Gläubigern — der GSchH. denkt allerdings nur an die elsaß-lothringischen Gläubiger (vgl. die Bemerkungen über die *loi allemande* S. 13) — denjenigen Vorteil bringen wird, den das elsaß-lothringische Ausgleichsamt davon erwartet. Dazu kommt noch die besondere Lage der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen Deutschen. Denn durch das französische Dekret vom 4. April 1919[2]) ist den damals in Elsaß-Lothringen ansässigen Deutschen die Pflicht auferlegt worden, unter gewissen Voraussetzungen ihre in Mark begründeten Schulden an nichtdeutsche Einwohner Elsaß-Lothringens in Franken zum Umrechnungskurse von 1,25 Fr. = 1 Mk. zu zahlen. Auch schon vorher waren in zahlreichen Fällen Deutsche tatsächlich gezwungen worden, oder sie hatten sich zur Vermeidung von Aergernissen freiwillig bereitfinden lassen, ihre Markschulden in Franken

[1]) Tatsächlich scheint sich der GSchH. in dem Urteil *Castellane* gegen die deutsche Regierung für die Valorisation der Anzahlungen auszusprechen. Vgl. auch die Urteile *Great Eastern (Récueil 285)* und *Guy de Wendel (Récueil 323)*.

[2]) Vgl. hierzu *B. Weil*, Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen, 1921, S. 78 und 25 ff.

Digitized by Google

zu dem genannten Umrechnungskurse zu begleichen[1]). Soweit nun die betreffenden Deutschen am 10. Januar 1920 ihren Wohnsitz in Deutschland hatten, und das trifft für einen großen Teil zu, fallen ihre Forderungen sowohl nach französischer wie nach deutscher Auffassung in das Ausgleichsverfahren. In diesem aber erfolgt die Valorisierung zum Kurse von 81,23 Fr. auf 100 Mk. Mithin ist dem deutschen Gläubiger der Mehrbetrag zurückzugewähren. Diese Folge kann auch nicht abgewendet werden durch die Klausel des Urteils zugunsten solcher unter Feinden vorgenommenen Akte, *que le traité validerait*. Denn es handelt sich hier um ein Stück der französischen Währungsgesetzgebung, die außerhalb des Friedensvertrages steht, Es liegt auch auf der Hand, daß, wenn die in dem Tenor des Urteils umschriebenen Forderungen vom Ausgleichsverfahren erfaßt werden, nicht kraft des einseitigen Willens eines der vertragschließenden Staaten einem Schuldner ein höherer Umrechnungskurs aufgebürdet werden kann, als der vertragsmäßige von 81,34. Zweifelhaft ist, ob es im Sinne der Entscheidung des GSchH. liegt, die an die Sequester der deutschen Vermögen geleisteten Zahlungen oder die von diesen Sequestern an die Gläubiger der Deutschen geleisteten Zahlungen für validiert zu erklären, wenn die zugrundeliegende Forderung nach der Theorie des GSchH. ohne die Zahlung unter das Ausgleichsverfahren gefallen wäre. Für die Bejahung spricht, daß der F.V. die französischen Liquidationsmaßnahmen einschließlich der in ihrem Rahmen geleisteten Zahlungen grundsätzlich anerkennt, vgl. Art. 297 d in Verbindung mit § 4 der Anlage zum Abschnitt IV F.V.; indessen dürfte dem französischen Staat damit noch nicht die Befugnis gewährt sein, auf dem Umwege über Sequestration und Liquidation den Schuldner mit einem höheren als dem friedensvertragsmäßigen Umrechnungskurse zu belasten.

Aus den vorstehenden Erörterungen, die die Fülle der Möglichkeiten und Argumente nicht entfernt erschöpfen wollen oder können, geht schon hervor, daß durch das Urteil Tausende und Abertausende von längst erledigten Rechtsverhältnissen wieder aufgerissen werden und sich in ebenso viele Streitfälle mit obligatorischer Inanspruchnahme der Ausgleichsämter und zum Teil auch des GSchH. verwandeln werden. Das stimmt schlecht überein mit der auf amtlichem Material beruhenden Darstellung von *Baruch, The Making of the Reparation*, S. 99, wonach es der Zweck des Ausgleichsverfahrens sein soll *to facilitate an adjustment of private commercial transactions in a most complete and expeditious manner*. Gesteigert wird die Verwirrung dadurch, daß jede Voraussage über die Folgerungen, die der GSchH. aus der Entscheidung ableiten wird, im ungewissen bleibt. Auch was hier in dieser Hinsicht bemerkt wurde, kann und will nicht mehr sein als eine Vermutung. Die Prämissen, die das Urteil aufstellt, sind so unglücklich, daß sich ihre Verfehltheit notwendig auf alle Folgerungen überträgt. Der Weg zu logisch befriedigenden Lösungen ist verbaut. Diese Situation wird den

[1]) *B. Weil*, S. 19 f.

Digitized by Google

GSchH. notwendig auf neue Abwege drängen, und es ist fast ein Rätselraten, zu ergründen, in welcher Richtung der GSchH. sich hierbei bewegen wird. Das ist für alle Beteiligten eine außerordentlich unglückliche Lage. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Rechtsprechung dahin führen muß, die wirtschaftlichen Folgen des Krieges über alle Befürchtungen hinaus zu verschärfen und zu verlängern und neue Erbitterungen zu schaffen, statt allmählich jene segensvolle Atmosphäre des Vertrauens und der Beruhigung zu verbreiten, die einer unbeirrbar vom Ideal der Gerechtigkeit erfüllten Rechtspflege eigen ist. Dem internationalen Schiedsgerichtsgedanken hat dieses Urteil keinen guten Dienst geleistet.

Anlage.

Tribunal Arbitral Mixte franco-allemand.

Affaire: Office de Vérification et de Compensation pour l'Alsace-Lorraine contre le Reichsausgleichsamt de Berlin.

Section I — 79.

Le Tribunal Arbitral Mixte franco-allemand, composé de MM. Mercier, Président, Gandolphe, Arbitre français et Herwegen, Arbitre allemand, séant au Palais de Justice, à Strassbourg, délibérant à huis-clos, étant au complet

Vu la requête déposée au secrétariat du Tribunal Arbitral Mixte à Paris, le 27 Janvier 1921, par Mr. Richard, au nom de l'Office de Vérification et de Compensation pour l'Alsace et la Lorraine, 40, rue de Verdun, à Strassbourg, concluant à ce qu'il plaise au Tribunal:

„Dire que le refus opposé à la demande de l'Office de Vérification et de Compensation pour l'Alsace et la Lorraine par le Reichsausgleichsamt dans sa réponse du 29 Octobre 1920, concernant les règlements opérés entre le 11 Novembre 1918 et le 10 Janvier 1920 est contraire à l'esprit et au texte des dispositions du Traité de Paix;

„Ordonner que tous les règlements sus-visés soient obligatoirement opérés par les Offices de Vérification et de Compensation et dans les conditions prévues par le Traité de Paix;

„Dire que tous les règlements, virements, opérations de quelle nature qu'elles soient, pratiqués entre créanciers et débiteurs allemands d'une part et alsaciens-lorrains d'autre part et réciproquement depuis le 11 Novembre 1918 jusqu'au 10 Octobre 1920;

„Ne seront définitifs qu'autant qu'ils auront passé par les Offices de Compensation français et allemands et réglés par eux au taux de Frs. 0.81,34 par Mk. en tenant compte des créances et des dettes telles qu'elles étaient au 11 Novembre 1918.

Digitized by Google

„Que toutes sommes versées à un taux inférieur à Fr. 81,34 pour le Mk. ne constituent qu'une provision à valoir sur le montant de la dette réglée conformément au taux prévu par le Traité de Versailles.

„Condamner le Reichsausgleichsamt en tous les frais et dépens de la présente instance."

Vu la réponse déposée le 9 Mai, au nom du Gouvernement allemand, défendeur, représenté par son Agent Général, Monsieur Johannes, et son Agent, Monsieur von Hagens, concluant ainsi:

„Débouter l'Office Alsacien-Lorrain de Vérification et de Compensation de sa demande,

„Dire qu'il se réserve, pour l'examen de chaque cas particulier, la solution de la question proposée."

Vu les conclusions présentées à l'audience principale le 1er Juillet 1921, par M. l'Agent Général du Gouvernement français aux fins qu'il plaise au Tribunal admettre l'Office de Vérification et de Compensation et répondre favorablement à sa requête;

Vu la note d'audience et les conclusions déposées, le même jour, par M. l'Agent du Gouvernement allemand, maintenant celles de la réponse avec suite de tous frais et dépens;

Vu les pièces du dossier;

Oui M. Richard, au nom du demandeur;

Oui M. Jaudon, Agent Général du Gouvernement français, et von Hagens, Agent du Gouvernement allemand;

En fait:

Considérant qu'il résulte des débats et du dossier que: Entre le 11 Novembre 1918 et le 10 Janvier 1920, date de l'entrée en vigueur du Traité de Versailles, des débiteurs allemands ont fait soit des paiements directs, soit des virement auprès des Banques françaises, Alsaciennes-Lorraines ou allemandes ou auprès des Offices de chèques postaux, entre les mains ou pour le compte de leurs créanciers alsaciens-lorrains. Dans plusieurs cas, sur la réclamation du créancier alsacien-lorrain, le débiteur s'est déclaré libéré selon le cas soit par des versements directs, soit par des virements postérieurs à la date du 11 Novembre 1918, faits au nom du créancier en faveur d'un nouveau débiteur, lequel conteste devoir passer par l'Office de Compensation, alléguant que la nouvelle dette est postérieure du 11 Novembre 1918.

Ces faits allégués dans leur généralité et sans mention de cas particuliers n'ont pas été contestée. Ils ont donné lieu à des pourparlers entre les deux Offices de Strassbourg et de Berlin, en vue d'arriver à une entente pour que ces règlements soient opérés par lesdits Offices. Mais, en fin de compte, le „Reichsausgleichsamt" de Berlin a envoyé une réponse négative à l'Office de Strassbourg, par lettre du 29 Octobre 1920, lettre dont la traduction a été versée au dossier. Cette lettre conclut:

Digitized by Google

„Dans ces circonstances le Reichsausgleichsamt ne peut accéder au désir de l'Office de Compensation de Strassbourg de considérer comme annulées les créances réglées entre Alsaciens-Lorrains et Allemands, règlements effectuées entre le 11 Novembre 1918 et le 11 Septembre 1919. Il faudrait d'abord qu'il soit créé une loi allemande qui accepte ce désir; ni le Traité de Paix, ni la loi édictée jusqu'à présent ne donnent un motif suffisant pour faire rétroagir les règlements de créances entre allemands et alsaciens-lorrains qui étaient effectués sans contravention à des dispositions légales.

„Pour le temps entre le 11 Septembre 1919 et le 10 Janvier 1920 l'opinion mutuelle est la même; chaque règlement effectué pendant ce laps de temps est nul."

Cette lettre a été suivie, le 25 Janvier 1921, d'une rectification disant: „Concernant les paiements effectués depuis le 12 Septembre 1919 jusqu'au 10 Janvier 1920, toute liquidation ainsi qu'il est dit dans la finale de ma lettre du 20 Octobre 1920, n'est pas nulle, mais conformément au chiffre 2 de l'Art. 296 du Traité de Versailles, auquel se réfère le § 1 de la loi organique, un paiement n'est nul que si l'exécution du contrat qu'il concerne a été suspendue pendant la période allant du 11 Novembre 1918 au 10 Janvier 1920."

En droit:

1. Sur la recevabilité de la requête en la forme.

Considérant que, sans prendre de conclusion à cet égard, le défendeur soutient sans sa réponsem puis dans sa note d'aufience, que „la demande doit être rejetée en premier lieu du chef d'insuffisance de forme", par ce motif que ses conclusions n'ont pas pour objet un cas concret, mais portent sur des questions abstraites de principe; le défendeur estime que les seuls conflits entre Offices dont le Tribunal Arbitral puisse être saisi sont ceux qui s'élevent „au sujet de cas juridiques concrets"; il conteste l'intérêt pratique d'une telle procédure pour les Offices, vu l'impossibilité de circonscrire dans une formule générale la variété des cas qui peuvent se présenter et l'impossibilité aussi d'arriver à une sentence exécutoire. A l'appui de sa thèse, le Gouvernement allemand cite l'Article 5 du Code civil français ainsi que l'Article 32/3⁰ du Règlement de Procédure du Tribunal Arbitral Mixte anglo-allemand;

Considérant que le requérant et l'Agent du Gouvernement français soutiennent, au contraire, le droit pour les Offices, pourvus d'une personnalité propre et représentent une collectivité d'intérêts, de soumettre au Tribunal Arbitral une question de principe intéressant cette collectivité et qui créé entre ces Offices un conflit de nature à paralyser leur fonctionnement normal;

Attendu que le litige porte, non pas sur le droit des Offices, personnes de droit public, d'être demandeur ou défendeur devant le Tribunal

Digitized by Google

Arbitral, mais sur la nature, générale ou spéciale, abstraite ou contrète, des conclusions qu'ils peuvent prendre;

Attendu que le paragraphe 16 de l'Annexe à la Section III de la Partie X du Traité decide que le Tribunal Arbitral Mixte peut être saisi, non seulement en cas de conflit entre le débiteur et le créancier, mais encore;

1. en cas de désaccord entre deux Offices sur la réalité de la dette — ce qui implique un cas particulier;

2. en cas de conflit entre les Offices, sans spécifier que ce conflit doive porter sur un cas particulier et sans exclure le droit de l'Office requérant de soumettre au Tribunal Arbitral Mixte une question de principe de portée générale;

qu'on ne saurait déduire une telle restriction, non formulée par le Traité, d'une règle de droit interne, telle que celle de l'Article 5 du Code civil français, fût-elle universellement consacrée; d'une part, en effet, le Tribunal Arbitral Mixte ne peut pas être assimilé exclusivement à un Arbitral civil, ses attributions que se rapportent parfois à des questions de droit public le rapprochant aussi des Iuridictions de conflits; — que, d'autre part, ladite règle de droit interne dictée par le souci d'assurer la séparation des pouvoirs dans un Etat ne s'impose pas par le même motif et malgré l'absence d'un texte précis au Tribunal Arbitral Mixte, tel que le Traité de Versailles l'a créé;

Attendu qu'aux termes du § 6 de l'Annexe de l'Article 304: „Le Tribunal décide de toutes questions et espèces qui lui seront soumises d'après les preuves etc."; que, bien que cette disposition ne fixe pas une règle de compétence, l'expression „toutes questions et espèces" indique aussi que le Traité, en instituant le Tribunal Arbitral Mixte, a eu en vue, non seulement le règlement de cas particuliers d'esèpces, mais encore la solution de conflits sur des questions générales;

Attendu, il est vrai, qu'une sentence rendue sur une conclusion qui ne vise pas un cas concret ne peut pas être revêtue de la formule exécutoire et acquérir la force de chose jugée à l'égard d'un créancier et d'un débiteur donnés; mais que cette constatation ne peut que dissiper toute crainte à l'égard d'une teile sentence quant au droit individuel de chaque justiciable de soumettre au Tribunal Arbitral Mixte son cas particulier;

Qu'il n'en résulte d'ailleurs pas que cette sentence soit dépourvue de toute portée pratique; qu'elle peut être, au contraire, d'une grande importance, tant pour les particuliers qui peuvent y trouver des indications utiles que pour les Offices qui doivent s'y conformer;

Attendu qu'il résulte de ce qui précède que rien ne s'oppose, ni dans le texte du Traité, ni dans son esprit, à ce que le Tribunal Arbitral soit saisi par un Office d'une question de principe touchant le fonctionnement normal — auquel les deux Etats sont intéressès —

Digitized by Google

des organismes de compensation institués par le Traité; qu'il est, au contraire, conforme à l'institution même de l'arbitrage de chercher à résoudre par cette voie des conflits qui échappent à toute autre Juridiction;

Attendu, toutefois, qu'il y a lieu de tenir compte de ce qu'il peut y avoir de fondé dans les craintes du défendeur; — qu'à cet égard, il fait reconnaître les inconvénients qu'il y aurait vu la grande diversité des cas litigieux concevables à établir un principe général et absolu, qui, trop compréhensif, pourrait dépasser les prévisions et préjuger la solution de cas particuliers; — que le droit des Offices n'absorbe pas celui des créanciers et des débiteurs, qu'ils ne représentent pas individuellement;

Qu'une sentence rendue sur une conclusion générale d'un Office ne peut pas priver le particulier du droit de saisir de son propre cas le Tribunal Arbitral devant lequel il pourra faire valoir tous les arguments et moyens sans sa voir opposer l'autorité de la chose jugée;

Que le requérant ne conteste d'ailleurs pas ce point et que l'Agent du Gouvernement français, dans ses „conclusions" d'audience réserve expressément tous les droits des créanciers et débiteurs „notamment celui d'agir";

Qu'en examinant le bien fondé des conclusions du requérant, le Tribunal Arbitral aura tout latitude pour les réduire et elles lui paraissent conçues d'une façon trop large ou trop générale;

Par ces motifs déclare lesdites conclusions recevables en la forme:

II — Au fond:

Attendu que le Traité de Versailles consacre la Section III de sa Partie X à la question du règlement des dettes existant entre:

a) ressortissants d'une Puissance, d'une part, et ressortissants d'une Puissance adverse, d'autre part (Art. 296 1⁰ et 2⁰),

b) ressortissants d'une Puissance, d'une part, et une Puissance adverse, d'autre part (Art. 296, 3⁰ et 4⁰);

que les conclusions de la requête, prises à la lettre, semblent embrasser indistinctivement ces deux catégories de dettes privées et publiques; qu'il parait, cependant, résulter des pièces de la procédure et des débats que la requérant a ou en vue exclusivement les dettes entre ressortissants de Puissances adverses, soit celles de la première catégorie; que ses conclusions peuvent donc être considérées comme limitées à ces seules dettes privées;

Attendu que, pour le règlement de ces dettes, le Traité a prévu, facultativement pour les Puissances alliées et associées, un système de vérification et de compensation des dettes par les soins et sous le contrôle d'Offices spéciaux, par opposition au système du règlement direct entre créanciers et débiteurs;

Digitized by Google

Que le Gouvernement français a choisi le premier système l'imposant ainsi à l'Allemagne pour le règlement des dettes entre créanciers et débiteurs allemands et français;

Attendu que le système dit de compensation a pour point de dèpart l'interdiction pour les ressortissants des deux Etats considérés de toutes communications, soit avec les ressortissants de la Puissance adverse soit avec celli-ci, tant pour les paiements de leurs dettes que pour l'acceptation de tels paiements, ces communications et opérations devant obligatoirement se faire par l'intermédiaire des Offices de Vérification et de Compensation, créés à cet effet dans les deux pays; qu'il appartient et incombe exclusivement à chacun de ces Offices de recouvrer les créances des ressortissants ennemis sur leurs propres ressortissants respectifs, ressortissants les dettes ennemies; — que, d'autre part, le système de Compensation est caractérisé par la responsabilité de chacune des Hautes Parties Contractantes vis-à-vis de l'autre pour le paiment des dettes de ses nationaux (sauf les exceptions indiquées à l'Art. 296, litt. d au § 4 de l'Annexe, pour les cas de prescription et d'insolvabilité antérieures à la guerre);

que ces deux principes, interdiction de règlements directs des dettes ennemies et responsabilité respective des Etats, sont étroitement liés l'un à l'autre et dépendants l'un de l'autre, que la responsabilité est stipulée en raison de l'interdiction et que celle-ci est commandée par celle-là;

Attendu, en ce qui concerne l'interdiction de règlements directs' que le Traité rattache à la déclaration de guerre elle-même la suspension, soit de fait, soit de droit, de l'exécution des contrats ou transactions dont résultent les dettes considérées;

qu'il considère la suspension de toutes relations èconomiques et de tout commerce avec l'ennemi comme ayant été la règle générale des Hautes Parties Contractantes pendant la guerre qu'il l'entérine, en quelque sorte, et, sans s'arrêter à des cas exceptionnels où des règlements directs auraient été opérés pendant la guerre, il prend la déclaration de guerre comme point initial du système du règlement des dettes par la voie de la compensation; que tel est le sens qu'il faut attacher à la dernière phrase du 2⁰ de l'Article 296: „dont l'exécution totale ou partielle a été suspendue du fait de la déclaration de guerre"; qu'on ne saurait voir dans cette phrase une condition d'application de l'Art. 296, ainsi que le défendeur le soutient, de telle sorte que, d'après lui, l'Art. 296/2⁰ devrait être lu comme s'il disait „dettes devenues exigibles pendant la guerre et dues au moment de l'entree en vigueur du Traité"; que cette thèse du défendeur s'appuie sur la disposition de la litt. a de l'Art. 296 fixant à l'entrée en vigueur du Traité la date dès laquelle les Hautes Parties Contractantes s'engagent à interdire toutes communications entre créanciers et débiteurs ennemis autrement que par l'intermédiaire des Offices de Vérification et de Compensation

Digitized by Google

que cette interprétation procède d'une confusion entre deux partie bien distinctes de l'Art. 296 : une première partie contenant les chiffres I à 4 et déterminant les dettes assujetties au Règlement par voi de compensation (avec un paragraphe consacré aux produits des liquidations), et une deuxième partie, divisée en lettres de a à f et traitant des opérations d'exécution; — que cette deuxième partie, relative au fonctionnement d'Offices à constituer, prend tout naturellement comme point de départ l'entrée en vigueur du Traité, sans que cette date puisse être considérée comme se rapportant aussi à la détermination des dettes indiquées dans la première partie; — que l'Art. 296 a a manifestement pour objet non pas de prescrire pour le temps de paix un régime économique plus rigoureux que le régime de guerre, mais de prolonger au-delà de la paix l'interdiction de règlements directs, interdiction considérée par le Traité comme règle générale des Hautes Parties Contractantes pendant la guerre et prise comme base de tout le système de la compensation;

Attendu que l'analyse faite de ce système montre la nécessité de distinguer nettement deux genres de rapports de droits l'un, d'Etat à Etat, chacun responsable via-à-vis de l'autre des dettes de ses ressortissants; — l'autre, entre chaque Etat et ses ressortissants, auxquels il paiera leurs créances sur l'ennemi, suivant des conditions et modalités dépendant de la loi interne;

Attendu, quant au premier rapport de droit, d'Etat à Etat, qu'il ne peut être fixé dans son étendue et ses conditions que par le Traité lui-même; — qu'il est inconcevable que celui-ci les ait abandonnées à la volonté unilatérale des Hautes Parties Contractantes; — que tel serait, cependant, le fondement de l'interprétation du défendeur, d'aprés laquelle la phrase „dont l'exécution totale ou partielle a été suspendue par le fait de la déclaration de guerre" aurait en vue la loi interne de chaque pays; qu'ainsi, selon qu'une des Hautes Parties Contractantes aurait ou n'aurait pas interdit tout commerce avec l'ennemi pendant la guerre ou pendant une période de la guerre, le système de la compensation s'appliquerait ou ne s'appliquerait pas au règlement de telles ou telles dettes; — que, par conséquent, échapperait ou régime de la compensation une créance dont le règlement n'aurait pas été suspendu par la loi du pays où il s'est opéré malgré l'état de guerre; — qu'ainsi la responsabilité d'un Etat vis-à-vis d'un autre Etat pourrait ne pas exister pendant une période ou pour certaines dettes pendant laquelle ou pour lesquelles la responsabilité de l'autre Etat existerait en sa faveur; — que cela serait contraire tant à l'équité qu'au principe même du système de la compensation, qui implique une complète réciprocité; — qu'en outre, le système auquel aboutit l'interprétation du défendeur se heurte à une difficulté dont le Traité ne donnerait pas la solution; qu'on ne saurait pas, en effet, à quelle loi, alle-

Digitized by Google

mande ou française, il faudrait se reporter pour savoir si une dette a pu être valablement réglée ou si elle existait encore le 10 Janvier 1920, lorsque le règlement direct serait valable d'après une législation et nul d'après l'autre; — qu'il résulte de tous ces considérants qu'on ne peut pas donner à l'Art. 296 un sens aussi peu en harmonie avec le principe même du système de la compensation qu'avec sa lettre; — que si les auteurs du Traité avaient eu l'intention de fixer comme conditions d'application de la compensation l'existence de la dette à la date du 10 Janvier 1920, ils n'auraient pas manqué d'ajouter ces quelques mots à l'Article 296/2⁰ au lieu de recourir à une circonlocution dont le premier sens qui vienne à l'esprit est tout différent; qu'au surplus, l'interprétation du défendeur ne s'appliquerait — en la supposant exacte — qu'aux dettes devenues exigibles pendant la guerre et non à celles exigibles avant la guerre; qu'en effet, la phrase sur lequelle elle se base ne se trouve pas dans le 1⁰ de l'art. 296; — qu'il faudrait alors ou ajouter à 1⁰ une condition qui n'y figure sous aucune forme quelconque, ce qui serait modifier le Traité, ou admettre une différence de traitement entre ces deux genres de dettes, ce que rien n'expliquerait; — que cela encore montre que ladite phrase „dont l'exécution totale ou partielle etc." ne fixe pas une condition, mais constitue simplement une indication explicative [une constatation dont le Traité prend acte][1]).

Attendu que ce qui précède a trait à l'art. 296, soit aux dettes entre ressortissants français et allemands;

qu'en ce qui concerne celles entre alsaciens-lorrains et allemands, l'art. 72 stipule que le règlement des questions concernant les dettes contractées avant le 11 Novembre 1918 entre l'Empire et les Etats allemands ou leurs ressortissants résidant en Allemagne, d'une part, et les Alsaciens-Lorrains résidant en Alsace-Lorrain, d'autre part, sera effectué conformément aux dispositions de l'art. 296 avec cette double différence que:

a) l'expression „avant guerre" doit être remplacée par l'expression „avant le 11 Novembre 1918";

b) le taux du change applicable audit règlement sera le taux moyen coté à la Bourse de Genève durant le mois qui a précédé le 11 Novembre 1918 (tandis qu'à l'art. 296 la conversion est stipulée au taux du change d'avant-guerre);

Attendu qu'il résulte de cette disposition que les règles établies pour les dettes visées par l'art. 296 s'appliquent suivant les principes dégagés ci-dessus aux dettes contractées avant le 11 Novembre 1918 entre Alsaciens-Lorrains résidant en Alsace-Lorrain et Allemands résidant en Allemagne; mais que l'état de guerre avec l'Allemagne

---

[1]) Vgl. oben S. 6 Anm. 2.

Digitized by Google

n'ayant commencé pour l'Alsace-Lorrain qu'à la date où celle-ci a été réintégrée dans la souveraineté française, le 11 Novembre 1918 (l'art. 31), c'est la période dès cette date qui doit être prise en considération au lieu de celle ouverte à la déclaration de guerre, et, pour le taux de change, on prend ici le mois qui a précédé l'armistice, symétriquement à l'art. 296 qui a pris le mois précédant l'ouverture des hostilités;

Attendu qu'il serait arbitraire d'ajouter d'autres modifications ou dérogations à l'art. 296; — que ce qui a été dit ci-dessus notamment quant au sens et à la portée de l'art. 296, litt. a et de l'art. 296/2⁰ in fine („dont l'exécution totale ou partielle a été suspendue du fait de la déclaration de guerre") s'applique aussi ici; qu'on ne peut admettre, sans une disposition expresse, que l'application d'une règle du Traité ait été subordonnée à des dispositions de droit interne au mépris du principe de réciprocité; que le fait que le législateur allemand n'a pas interdit, avant le 12 Septembre 1919; le règlement direct des dettes indiquées aux art. 296 et 72 est sans importance au point de vue de la responsabilité d'Etat à Etat stipulée par le Traité quant aux dettes de leurs nationaux; — que les dispositions de la loi allemande peuvent avoir de l'importance pour l'appréciation de la validité ou de la nullité d'un paiement au point de vue interne dans les rapports de droit entre l'Etat et ses ressortissants, mais non au point de vue international dans les rapports de droit entre les Hautes Parties Contractantes; que la thèse soutenue par le défendeur conduirait à un système composé, dans lequel, pour certaines dettes, le règlement direct opéré dans un Etat serait admis comme valable, en vertu de la loi de celui-ci, quoique nul d'après la loi de l'autre Etat, tandis que, pour les autres dettes, le règlement par l'intermédiaire des Offices de compensation, serait obligatoire; qu'un tel système, d'une complication très grande, serait en outre en contradiction avec les principes mêmes qui sont à la base du système de la compensation; —

Attendu que les inconvénients possibles de celui-ci impliquant un effet rétroactif pour l'Alsace-Lorraine n'ont pas échappé aux négociateurs du Traité de Versailles; — que la Délégation allemande à la Conférence de la Paix, dans ses „Remarques" du 29 Mai 1919, a eu soin de les relever, sous chiffre 5 „des questions territoriales" en faisant observer que la „cession antidatée" de l'Alsace-Lorraine „aurait pour effet que tous les procès et toutes les affaires juridiques de l'époque intermédiaire, pour lesquels la nationalité du pays et de ses habitants est d'importance, devraient recevoir après coup une solution juridique modifiée" (Remarques de la Délégation allemande sur les conditions de la Paix, page 33); puis, dans l'annexe 1, „questions juridiques", la Délégation allemande parlant spécialement de l'article 72 et de la détermination de la date du 11 Novembre 1918 comme marquant, pour l'Alsace-Lorraine, le commencement de l'état de guerre avec l'Allemagne dit:

Digitized by Google

„D'après celà, le caractère d'ennemis de l'Allemagne au point de vue de la guerre économique serait conféré aux Alsaciens-Lorrains avec effet rétroactif pour un temps où ils appartenaient indubitablement à l'Allemagne" (Annexe — p. 7); qu'à cette dernière observation, les Puissances ont répondu le 16 Juin 1919;

„Article 72 — dispositions particulières à l'Alsace-Lorraine. — En fait et en droit, les relations économiques entre Alsaciens-Lorrains et l'Allemagne ont été suspendues par l'occupation et l'armistice. Elles ne reprendront qu'à une date ultérieure." (Réponse des Puissances alliées et associées aux remarques de la Délégation allemande sur les conditions de la Paix p. 51);

Que cette réponse ne peut laisser aucune ambiguité sur la date à laquelle le Traité considère comme suspendues, en fait et en droit, lesdites relations économiques et qu'elle corrobore les considérations ci-dessus;

Attendu qu'il ne résulte pas de ce qui précède que les conclusions de la requête doivent être intégralement admises;

Qu'en effet, ces conclusions sont trop générales et trop larges; qu'elles parlent de „tous règlements, virements, opérations de quelque nature qu'elles soient, pratiquées entre créanciers et débiteurs allemands, d'une part, et Alsaciens-Lorrains, d'autre part, depuis le 11 Novembre 1918, jusqu'au 10 Janvier 1920", ainsi que de „toutes sommes versées"; qu'elles ne contiennent aucune précision quant à la nature des dettes visées par elles, ni quant à l'époque où ces dettes ont été contractées, ni quant à la date de leur exigibilité, ni quant à la présidence des parties soit au moment où l'obligation a pris naissance, soit au moment de l'entrée en vigueur du Traité, que d'autres précisions encore pourraient être necessaires; — que, s'il est possible, d'après les débats oraux, de se rendre compte de certains cas que le requérant a eu en vue en saisissant le Tribunal arbitral mixte, celà n'est cependant pas suffisant, et qu'en outre, celà ne résulte pas de la procédure écrite; qu'en dehors des cas qui ont déterminé l'Office de Strasbourg à ouvrir action, il peut s'en présenter d'autres, auxquels la formule très large de ces conclusions s'appliquerait, sans que cependant telle ait été l'intention du requérant lui-même; qu'il y a lieu de réserver les opérations faites entre ennemis que le Traité validerait;

Que, dès lors, tout en reconnaissant le bien fondé des conclusions du requérant, en tant que leur objet serait d'empêcher une opposition systématique de l'Office allemand qui refuserait d'une façon générale et absolue le règlement, par les Offices, de toute une catégorie de dettes, il y a lieu, toutefois, de réduire ces conclusions en les remenant à des termes plus précis et sans préjuger l'examen de cas particuliers;

Par ces motifs:

Digitized by Google

Vu les articles 51, 72, 296 et l'annexe à la Section III de la Partie X du Traité de Versailles, ainsi que l'article 71 du Règlement de Procédure:

I — Dit les conclusions de la requête recevables en la forme;

II — Dit, au fond, que doivent être réglées par l'intermédiaire des Offices de Vérification et de Compensation, conformément aux dispositions des articles 296 et 72 du Traité, les dettes contractées avant le 11 Novembre 1918 entre ressortissants allemands résidant sur le territoire allemand tel qu'il existait au 1er Août 1914 d'une part et les Alsaciens-Lorrains, résidant en Alsace-Lorraine, d'autre part, savoir:

a) les dettes exigibles avant le 11 Novembre 1918 et dues par un ressortissant allemand résidant en Allemagne à un Alsacien-Lorrain résidant en Alsace-Lorraine ou en France, ou, inversement, par un Alsacien-Lorrain résidant en Alsace-Lorraine ou en France, à un ressortissant allemand résidant en Allemagne;

b) les dettes devenues exigibles depuis le 11 Novembre 1918 dues à un Alsacien-Lorrain résidant en France (Alsace-Lorraine comprise) et résultant de transactions ou de contrats passés avec un allemand résidant sur territoire allemand, ou inversement, dues à un ressortissant allemand, résidant en Allemagne, et résultant de transactions ou de contrats passés avec un Alsacien-Lorrain résidant en France (Alsace-Lorraine comprise) dont l'exécution totale ou partielle a été suspendue du fait de l'armistice;

III — Dit ne pas pouvoir statuer d'une façon générale et abstraits sur le surplus des conclusions de la requête;

IV — Dit que s'agissant d'un conflit entre les Offices il n'y a pas lieu de statuer sur les frais de justice.

Délibéré à Strasbourg et Paris
En Juillet 1921.
Rédaction approuvé le 19 Octobre 1921.

André Mercier. Maurice Gandolphe. August Herwegen.

Digitized by Google

Die Haftung aus Vorkriegsverträgen nach dem Vertrag von Versailles *).

Von Rechtsanwalt Dr. **Ernst Wolff**, Berlin.

Die Kritik richterlicher Entscheidungen ist das Recht und die Pflicht des wissenschaftlich tätigen Juristen. Die Wechselwirkung zwischen Wissenschaft und Praxis ist für die Fortentwicklung des Rechts nicht zu entbehren, und in allen Ländern erleben es deshalb die Gerichte, auch die höchsten Gerichtshöfe, daß sich die Wissenschaft mit ihren Entscheidungen in Zustimmung oder Widerspruch auseinandersetzt. Nirgends ist eine solche Arbeit notwendiger, als bei den Urteilen der auf Grund des Friedensvertrages eingesetzten Gemischten Schiedsgerichtshöfe, denn ihre Tätigkeit ist gegenüber der der ordentlichen Gerichte eines jeden Landes in doppelter Weise erschwert. Sie befassen sich mit einem Vertrage, welcher der Auslegung ungewöhnliche Schwierigkeiten bereitet und dessen wissenschaftliche Bearbeitung noch nicht weit vorgeschritten ist[1]). Bei den nationalen Gerichten gibt es außerdem eine Vielheit von Instanzen, so daß ein Fehler, der in einer Instanz vorgekommen ist, in der höheren Instanz verbessert werden kann. Dagegen entscheiden die Gemischten Schiedsgerichtshöfe in erster und letzter Instanz, und deshalb kann gegen ihren Spruch nur an das Forum der Wissenschaft appelliert werden, welcher Appell freilich die Entscheidung des konkreten Falles nicht mehr beseitigen kann, wohl aber dazu dienen mag, daß bei künftiger Entscheidung der gleichen Rechtsfrage das Schiedsgericht die von der Wissenschaft aufgeworfenen Bedenken berücksichtigt.

Die Entscheidungen, die zu diesen Bemerkungen Anlaß geben, sind drei Entscheidungen des französisch-deutschen und eine Entscheidung des englisch-deutschen Schiedsgerichtshofs. Von den ersteren ist eine, nämlich das Urteil i. S. *Hallyn / Basch* vom 4. Mai 1921, bei *Partsch* a. a. O. abgedruckt worden. Die beiden anderen sind die Entscheidungen in Sachen *Delhaye* gegen Maschinenfabrik *Kappel* vom 10. August 1921 und *Pont-à-Mousson* gegen *Hasenclever* vom 31. August 1921, die im *Recueil* Nr. 6/7 S. 357 ff. und 407 ff. abgedruckt sind. Ihr Wortlaut sei wegen der Wichtigkeit in folgendem wiedergegeben:

I. Le Tribunal arbitral mixte franco-allemand, 4e Section, séant à Paris, 57, rue de Varenne, composé de MM. *Botella*, président, *Scholz*, arbitre allemand, et *Serruys*, arbitre français, assistés de MM. *Liebegott*, secrétaire allemand, et *Sirey*, secrétaire français;

---

*) Vgl. *Partsch*, Die Auflösung der Vorkriegsverträge nach Art. 299a, *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXIX, S. 295—328.

[1]) Literatur siehe bei *Partsch* a. a. O. Fußnote 1. — Inzwischen sind noch erschienen: *Simonson, Private Property and Rights in enemy countries* (London 1921), und *Grimm*, Die Einwirkung des Krieges auf internationale Lieferungsverträge (Berlin 1922).

Digitized by Google

Vu la requête formée par M. *Paul Delhaye-Goubet*, à Ligny-en-Cambrésis, contre la Maschinenfabrik *Kappel*, A.-G. à Chemnitz-Kappel, requête tendant à ce qu'il plaise au Tribunal ordonner que:

1° La société défenderesse devra livrer dans le délai de deux mois de la sentence à intervenir le métier dont s'agit moyennant le prix primitivement fixé;

2° Faute par elle de ce faire dans ledit délai, la société défenderesse devra rembourser à l'exposant la somme de quatre mille francs représentant le premier acompte versé, avec intérêts à 6% du 22 juillet 1914, et lui payer, à titre de dommages-intérêts, la somme de cinquante mille francs;

3° Les dépens de ladite sentence devront être supportés par la société défenderesse;

Vu la réponse de la Maschinenfabrik *Kappel* tendant à ce qu'il plaise au Tribunal:

1° Principalement:

A. — a) Constater et dire:

„Que le contrat conclu en date du 4—6 juillet 1914 entre la défenderesse et le requérant et stipulant la livraison par la défenderesse au requérant d'un métier à tulle, double lockers, 12½ points, longueur utile 220 pouces, chariots d'environ 70 mm, doit être exécuté par les deux parties contractantes avec les modifications suivantes:

Prix: 330.631 Marks, franco d'emballage, de port à Herbesthal et de droit d'exportation allemand, port en Belgique et en France et les autres droits de douane restant à la charge du requérant;

Délai de livraison: environ deux mois et demi de la sentence du Tribunal;

Conditions de paiement: 110.210 Marks à payer dans le délai d'une semaine de la sentence du Tribunal, déduction faite de 4 000 francs français, à calculer au taux moyen du franc français noté à la Bourse de Genève durant les trente jours qui auront précédé la date dudit paiement; 110.210 Marks avant l'expédition du métier; le solde à déposer en même temps à la succursale de la Société générale alsacienne (Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft), à Francfort-sur-le-Main, sous un compte bloqué et à verser, avec les intérêts accrus, à la défenderesse, aussitôt le montage fini et urs l'attestation de prise en charge du matériel, signée par le requérant;

Position de commande: Commande côté gauche;

b) Condamner le requérant et la défenderesse d'exécuter chacun pour sa part le contrat ainsi modifié;

2° Subsidiairement:

a) Constater et dire:

D'une part, que la défenderesse doit exécuter le contrat conclu en date du 4—6 juillet, entre elle et le requérant et stipulant la livraison, par la défenderesse au requérant, d'un métier à tulle, double lockers, 12½ points, longueur utile 220 pouces, chariots d'environ 70 mm, de manière que le délai de livraison fixé dans le contrat commence à courir dès la sentence du Tribunal et que la commande du métier sera posée à gauche, et,

Digitized by Google

D'autre part, que le requérant est tenu de payer à la défenderesse, avant l'expédition du métier, la somme de 351.824 Marks, déduction faite de 4.000 fr., à calculer au taux moyen du franc français coté à la Bourse de Genève durant les trente jours qui auront précédé la date dudit paiement, et avec l'effet que par ce paiement le requérant sera libéré de paiements ultérieurs en vertu dudit contrat;

b) Condamner le requérant de faire à la défenderesse le paiement mentionné sous a).

B. — La défenderesse prie le Tribunal de débouter le requérant de ses demandes en tant qu'elles sont en contradiction avec les demandes principales et subsidiaires de la défenderesse, surtout en tant que le requérant demande que la défenderesse livre le métier dans le délai de deux mois de la sentence à intervenir et que, faute par elle de ce faire dans ledit délai, la défenderesse doive rembourser au requérant la somme de 4.000 fr. avec intérêts à 6% du 22 juillet 1914 et payer au requérant la somme de 50.000 fr.;

C. — La défenderesse prie le Tribunal de condamner le requérant dans les frais et dépens du procès."

Ouï à l'audience du 2 juillet 1921, Me *Paul Saillard,* conseil du requérant Me *Armand Grégoire,* conseil de la défenderesse, M. *Lémonon* agent du gouvernement français, et M. *Johannes,* agent du gouvernement allemand;

Attendu qu'il est constant:

a) Que, par contrat des 4—6 juillet 1914, M. *Paul Delhaye-Goubet* a commandé à la Maschinenfabrik *Kappel* un métier à tulle, livrable en environ deux mois et demi, franco d'emballage, de port, de droits de douane, en gare de Caudry, pour le prix de 24.400 fr. payable comme suit: 4.000 fr. de suite, 4.000 fr. aussitôt la première pièce terminée, le solde par fractions trimestrielles de 1.000 fr., intérêts à 5% sur les sommes restant à verser, premier trimestre et intérêts commençant à courir un mois après le fini du montage;

b) Que la défenderesse a reçu paiement du premier acompte de 4 000 fr. le 22 juillet 1914;

c) Que la guerre ayant suspendu l'exécution du contrat, celui-ci a été placé par le gouvernement français sur la liste des contrats dont, en vertu de l'article 299, litt. b du Traité de Versailles, les Puissances alliées et associées ont le droit d'exiger le maintien;

Attendu que la défenderesse ne refuse pas d'exécuter le marché et ne pourrait pas le refuser, le contrat ayant été maintenu conformément à la faculté réservée aux Puissances alliées et associées par l'article 299, litt. b, du Traité de Versailles, mais qu'elle entend tout d'abord faire fixer l'indemnité équitable prévue à l'alinéa 2 du même article;

Attendu qu'aux termes de cette disposition, une indemnité équitable peut être accordée lorsque l'exécution du contrat „entraîne pour une des parties, par suite du changement dans les conditions du commerce, un préjudice considérable";

Digitized by Google

Attendu que l'exécution de la commande aux conditions fixées par le contrat du 4—6 juillet 1914 entraîne à l'heure actuelle pour la défenderesse un préjudice considérable, et que ce préjudice est bien une conséquence des transformations qui se sont produites dans le commerce depuis la date de la conclusion du marché;

Attendu, en effet, que l'acompte de 4.000 fr. prévu par le contrat n'ayant été touché par la défenderesse que le 22 juillet 1914, on doit admettre qu'elle n'a commencé qu'à ce moment la fabrication de la machine, que celle-ci était donc loin d'être terminée lorsque la guerre a éclaté, qu'ainsi il ne s'agit pas d'une chose qui, prête à être livrée au début des hostilités, aurait pu et dû être conservée par le vendeur, mais qu'au contraire la défenderesse devra aujourd'hui fabriquer une nouvelle machine à des conditions notablement plus onéreuses que celles qui existaient avant la guerre;

Attendu par conséquent, qu'en principe une indemnité est due à la défenderesse;

Attendu qu'il n'existe en l'espèce aucun motif d'accorder cette indemnité sous la forme d'une modification aux conditions du contrat relatives au délai de livraison, aux frais d'emballage, de port et de douane, aux termes du paiement, etc., mais qu'il y a lieu simplement, le contrat primitif étant maintenu, de compenser en argent et dans une mesure équitable le préjudice que son exécution aux conditions anciennes entraîne pour la défenderesse;

Attendu que, contrairement à ce que soutient la défenderesse, cette indemnité ne saurait représenter la totalité de la différence entre les prix actuels du marché et le prix contractuel fixé, car le Traité n'accorde une indemnité „équitable" qu'en cas de préjudice „considérable", montrant bien par là que le dommage subi par la partie à laquelle incombe l'exécution ne saurait être endossé à l'autre partie, laquelle cependant peut être appelée à verser une indemnité fixée par le Tribunal, si le changement intervenu dans les conditions du commerce entraîne pour le fournisseur un surcroît de charges que le Tribunal aura estimé incompatible avec l'application équitable de l'article 299 b;

Attendu d'ailleurs que si l'on établissait, par l'allocation de l'indemnité, les prix actuels du marché, on ferait perdre à la partie tenue de payer le prix tout le bénéfice du maintien du contrat, ce qui serait évidemment contraire à l'idée qui a inspiré l'article 299, litt. b;

Attendu qu'en l'espèce, si l'on tient compte, dans une certaine mesure, de l'augmentation du prix de revient de la machine (en observant toutefois que sans doute la défenderesse s'était déjà procuré avant la guerre, au moins en partie, les matières premières nécessaires pour la fabrication et qu'elle aurait pu les conserver en vue de la fabrication actuelle); si l'on considère en outre l'augmentation des frais d'emballage, de transport, de douane, de montage, qui, d'après le contrat, sont à la charge de la défenderesse, il est équitable de fixer à 13.000 fr. l'indemnité que le requérant aura à payer en sus du prix contractuel de 24.400 fr.;

Digitized by Google

Attendu que le requérant demande subsidiairement et pour le cas d'inexécution du contrat une indemnité de 50.000 fr.;

Mais attendu, d'une part, qu'il ne fournit aucune justification de ce chiffre et, d'autre part, que la défenderesse s'est déclarée prête à exécuter moyennant indemnité et qu'il n'y a donc pas lieu, pour le moment, de prévoir l'éventualité d'inexécution de sa part;

Attendu qu'en cas d'inexécution dans les délais prévus, le Tribunal peut être saisi à nouveau de l'affaire et statuer sur toute demande qu'en vertu de cette inexécution la demanderesse pourra introduire;

Par ces motifs:

Dit que la défenderesse est tenue d'exécuter le contrat du 4-6 juillet 1914 aux conditions et délais fixés par ledit contrat et que le demandeur devra lui payer, en sus du prix contractuel, une indemnité de 13.000 fr.;

Rejette pour le surplus les conclusions des parties;

Met les frais judiciaires, évalués à 150 fr., à la charge des deux parties et dit que la défenderesse devra rembourser la part lui incombant, soit 75 fr., au requérant qui en a fait l'avance au Tribunal;

Invite MM. les Agents généraux des gouvernements français et allemand à assurer l'exécution de la présente sentence.

II. Le Tribunal arbitral mixte franco-allemand, 4e Section, séant à Paris, 57, rue de Varenne, composé de MM. *Botella*, président, *Scholz*, arbitre allemand, *Serruys*, arbitre français, assistés de MM. *Fauchille*, secrétaire français, et *Liebegott*, secrétaire allemand;

Vu la requête de la Société anonyme des Hauts Fourneaux et Fonderies de Pont-à-Mousson, tendant à ce qu'il plaise au Tribunal arbitral „dire que le contrat des 4-21 avril 1914, relatif à la fourniture de cinq machines, devra être exécuté au prix de la commande, soit pour la M. P. III : 11.600 francs; pour la M. P. IV : 6.200 francs; pour la K. M. III : 1.350 francs; pour la V. K. M. : 1.000 francs; pour la D. K. M. III : 1.800 francs; au total : 21.950 fr.

Condamner la Maschinenfabrik à restituer ce qu'elle a reçu en trop au-dessus de cette somme, avec intérêts à 6% du jour du versement.

La condamner en outre aux dépens."

Vu la réponse de la Maschinenfabrik *Hasenclever*, A.-G. à Düsseldorf, concluant à libération avec dépens;

Ouï, à l'audience du 30 juin 1921, Me *Le Hénaff*, conseil de la requérante, Me *Brunet*, conseil de la défenderesse, M. *Lémonon*, agent français, et M. *Johannes*, agent général allemand.

Attendu qu'il est constant:

a) Que par lettre du 17 avril 1914 reçue par la Maschinenfabrik le 20 avril, la Société requérante a commandé à la Société défenderesse 5 machines d'un prix total de 21950 francs, livrables dans un délai de trois mois;

b) Que par lettre du 9 juillet 1914, la Société défenderesse a avisé la Société requérante que les machines allaient être terminées et lui a demandé si elle comptait envoyer quelqu'un pour en faire la réception;

Digitized by Google

c) Que par lettre du 20 juillet 1914, la Société requérante a répondu qu'elle ne pensait pas pouvoir envoyer quelqu'un à Düsseldorf pour faire la réception des machines et qu'elle priait donc d'en faire l'expédition dès qu'elles seraient terminées;

d) Que la guerre a éclaté avant que les machines aient pu être expédiées à Düsseldorf;

e) Qu'au cours de la guerre, à une date qui n'est pas précisée et pour un prix qui n'est pas indiqué, la Société défenderesse a aliéné les machines commandées par la requérante;

f) Que le contrat conclu entre les parties a été mis par le gouvernement français sur la liste du 27 juillet 1920 des contrats dont il exige le maintien;

g) Que les parties se sont mises d'accord pour l'exécution du contrat, étant entendu que la Société défenderesse livrerait les machines, que la Société requérante paierait un prix de 172.550 Mks réclamé par la Maschinenfabrik, mais qu'il appartiendrait au Tribunal arbitral mixte de fixer définitivement le prix dû;

h) Qu'en 1920, les machines ont été livrées par la Société défenderesse et que la somme de 172.550 Mks a été payée à cette dernière par la Société requérante;

Att. que, le contrat ayant été placé par le gouvernement français sur la liste des contrats maintenus conformément à la faculté réservée aux gouvernements des Puissances alliées et associées par l'article 299, lettre b, al. 1, du Traité de Versailles, la Société défenderesse était tenue de l'exécuter, qu'en fait elle l'a exécuté et que la seule question qui se pose est celle de savoir si elle a droit à l'indemnité équitable prévue à l'al. 3 du même article, c'est-à-dire à une majoration du prix contractuel fixé;

Att. que l'article 299, lettre b, al. 2 permet au Tribunal arbitral mixte d'accorder cette indemnité équitable lorsque l'exécution du contrat „entraîne, pour une des parties, par suite du changement dans les conditions du commerce, un préjudice considérable";

Att. qu'il est hors de doute que le prix contractuel fixé en avril 1914 est notablement inférieur au prix de revient d'après-guerre, et que par conséquent, l'obligation pour la Société requérante de livrer à ce prix des machines fabriquées en 1920 entraîne pour elle un préjudice considérable;

Mais att. que ce préjudice est la conséquence, non „du changement dans les conditions du commerce", mais du propre fait de la défenderesse;

Att., en effet, qu'il y a lieu de distinguer suivant que les marchandises commandées par le contrat d'avant-guerre maintenu étaient déjà fabriquées et prêtes à être livrées lorsque la guerre a éclaté ou qu'au contraire, elles n'étaient stipulées livrables qu'à une date postérieure;

Att. que dans le premier cas, pour éviter les conséquences dommageables d'une augmentation possible du coût de la fabrication, le vendeur n'avait qu'à conserver la marchandise et que, si dans son propre intérêt et de sa propre initiative, il a jugé à propos d'agir autrement, c'est-à-dire d'aliéner la chose

Digitized by Google

qu'il s'était engagé à livrer à l'acheteur, c'est à lui tout naturellement de supporter les risques de cette opération;

Att. qu'en l'espèce, on ne saurait faire grief à la défenderesse de n'avoir pas livré les machines avant la guerre, car avertie seulement par lettre du 20 juillet 1914 que la requérante ne viendrait pas à Düsseldorf en faire la réception, elle n'a pas disposé du temps matériel suffisant pour démonter les machines, les emballer et les expédier avant le commencement des hostilités; mais que par contre, il n'en reste pas moins qu'à cette date les machines étaient complètement terminées et prêtes à être livrées; que si, au lieu de les tenir à la disposition de la requérante, la défenderesse a préféré les vendre (dans des circonstances d'ailleurs et à un prix qu'elle a négligé d'indiquer), en ce faisant elle s'est exposée volontairement au risque d'avoir plus tard à en fabriquer de nouvelles à des conditions plus onéreuses et que, ce risque résultant du propre fait de la défenderesse, il n'est pas possible de le faire supporter par l'autre partie, soit par la requérante; que ce serait contraire non seulement à toute équité, mais aussi au texte du Traité de Versailles, puisqu'il ne prévoit que la réparation du préjudice ayant pour origine un changement dans les conditions du commerce, et qu'ici la cause du préjudice réside dans l'initiative prise par la partie même qui en demande la réparation;

Att., en conséquence, que la requérante n'était pas tenue de payer autre chose que le prix fixé par le contrat et qu'elle a donc droit à la restitution, avec intérêts usuels, de tout ce qu'elle a payé en sus;

Att. toutefois que le refus de la requérante de faire la réception des machines à Düsseldorf a pu contribuer à empêcher la livraison avant le début des hostilités et à provoquer ainsi des frais de magasinage jusqu'au moment où la défenderesse s'est défaite des machines; qu'il y a là un élément de préjudice imputable à la requérante dont il est équitable de tenir compte en allouant à la défenderesse une indemnité de 2.500 francs, qui s'ajoutera au prix contractuel de 21.950 francs;

Par ces motifs:

Dit que la défenderesse doit restituer à la requérante, avec intérêts à 5 % dès le jour du versement des 172.550 Mks. payés par cette dernière, la différence entre ladite somme de 172.550 Mks. et celle de 24.450 fr., la conversion des francs en marks ayant lieu au cours moyen de la Bourse de Paris pendant la semaine durant laquelle les versements ont été opérés par la requérante;

Met les frais judiciaires, évalués à 150 francs, à la charge de la défenderesse qui devra rembourser cette somme à la requérante, laquelle en a fait l'avance au Tribunal;

Invite M. l'Agent général du gouvernement allemand à assurer l'exécution de la présente sentence.

Beide Entscheidungen stammen von der unter dem Vorsitz des Spaniers Herrn *Botella* stehenden 4. Sektion des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofs, deren Entscheidungen schon oft Anlaß zur Kritik gegeben haben[2]).

III. Das Urteil des englisch-deutschen Schiedsgerichtshofs betrifft den Fall *Kitzinger/Dann* und lautet folgendermaßen:

Digitized by Google

This is a case, in which Mr. Kitzinger, a British subject, residing in England asks for repayment of the balance of a loss with interest of Albert Dann, a German subject, residing in Germany. At the outbreak of war the Debtor was indebted to the Creditor for the sum of £ 1000 in respect of a loan to that amount at agreed interest of 5 per cent and for 29.11.8. being the interest from the 1st of January 1914 until the 4th of August 1914. The Creditor held certain shares belonging to the Debtor by way of security and in the month of November 1916 he sold these shares. The Creditor's claim having been reduced by this sale amounts to £ 130.8.5. plus interest. The Creditor asks for interest from the 4th of August 1914 until 31st of December 1919 at the rate of 5 per cent upon the amount of £ 135.15.4 and further interest on £ 130.8.5 from the 1st of January 1920. The Creditor submitted his claim through the British Clearing Office, but the German Clearing Office refused to admit the claim.

Within the procedure before the Mixed Arbitral Tribunal the German Government Agent intervened. He admitted that the Debtor is still indebted to the Creditor in the sum of £ 130.8.5 plus interest at 5 per cent from the 1st of January 1920 but he denied that this sum was payable through the intervention of the Clearing Office, pointing out, that no notice of repayment had been given before or during the war and that therefore the debt had not been payable before or during the war. It has been further denied that the interest in respect of the said loan from the 4th August 1914 until the 31st of December 1919 amounts to the sum of £ 135.15.4 the Debtor having discharged his debt to the extent of M. 2044,40 equal to £ 100 representing interest at 5 % for the period from the 1st of April 1917 till the 31st of March 1919 by paying over this amount to the Treuhänder für das feindliche Vermögen (German Public Trustee).

The objection of the German Government Agent is based on the assumption that German law is applicable. The German law provides that, if for the repayment of a loan amounting to more than 300 Marks no day has been stipulated, notice must be given three months previously to the date of repayment.

It is not necessary to decide whether in the present case the debt was due under German law or under British law because the Tribunal hold that, even if German law were applicable the debt in question became payable partly before the war and partly during the war.

The contract concluded by the parties is — by virtue of Article 299 of the Treaty of Versailles — to be regarded as having been dissolved from the time when the parties became enemies, except in respect of

---

[2]) Diese Kritik beschränkt sich nicht auf Deutschland. Ein Artikel in der „*Gazette des Tribunaux*" vom 6./7. Mai 1921 wendet sich gegen die von der 4. Sektion erlassene Entscheidung in Sachen *Mumm* vom 4. März 1921, *Recueil* S. 22 ff.

Digitized by Google

any debt or of her pecuniary obligation arising put of any money thereunder and subject to the exception contained in the Annex to Article 303.

The German Government Agent contended at the hearing that in fact one of the exceptions enumerated in the Annex, viz. Section 2 a of the Annex, applied to contracts of loss. It cannot be denied that de German law (Section 607 of the Civil Code) provides that he who has to repay a loan is bound to give back "things" of the same kind, quality and quantity. As however Section 2 of the said Annex excepts under certain conditions contracts having for their objects the transfer of estates or of real or personal property, the Tribunal hold that it would exceed by far the meaning of this provision of the Treaty if one were to construe it to include a contract having for its object the repayment of money.

Since the contract is to be regarded as having been dissolved, the question arises, how the provision must be interpreted that any debt shall stand, that arises out of any money paid under the contract. If according to the terms of the contract repayment could be demanded only on a certain day or only after three months' previous notice there may arise prima facie a doubt whether the provision of the Treaty means that the debt arising out of the fact that the money was paid to the debtor, comprises the obligation to repay on a certain day or after notice given as provided in the contract. But the Tribunal hold that such interpretation does not meet the real meaning of the Treaty. The provisions referring to time of repayment are parts of the contract like any other provisions. If the contract must be regarded as having been dissolved, the said provisions also have ceased to be effective. But out of the fact that the money was paid under the contract there arises under such circumstances the obligation to repay the money at once. This is the debt that stands. Therefore in the present case the debt in question has become payable during the war. The sum of £ 130.8.5 has to be paid through the intervention of de Clearing Office.

The obligation to pay interest at 5 % from the first of January 1920 has been admitted. As to the interest asked for by the Creditor to the amount of £ 135.15.4 being interest for the time from the 4th August 1914 until the 31st of December 1919 the Tribunal think that further elucidation is indispensable.

The Tribunal therefore decide that a Debt of One hundred and thirty Pounds eight shillings and five pence (£ 130.8.5) is due by the Debtor to the Creditor and the Tribunal direct the German Clearing Office forthwith to credit the British Clearing Office with that amount together with interest thereon at the rate of 5 per cent per annum from 1st January 1920 to the date of the said credit to the British Clearing Office.

Digitized by Google

The Tribunal adjourn the case for further hearing and will give directions as to the information to be obtained and supplied by the parties.

Alle vier Entscheidungen befassen sich mit der Haftung aus Vorkriegsverträgen, und zwar die erste und die letzte mit der Haftung aus einem durch den Friedensvertrag aufgehobenen Vertrage, die beiden anderen mit der Haftung aus Verträgen, die aufrechterhalten worden sind. Die nachfolgenden Erörterungen werden sich dieser Einteilung anschließen und zunächst die Haftung aus einem aufgehobenen Vertrage, sodann aus einem aufrechterhaltenen Vertrage besprechen.

A. Haftung aus aufgehobenen Verträgen.

1. *Partsch* [3]) hat a. a. O. als erster darauf hingewiesen, daß in der grundlegenden Bestimmung des Artikels 299a zwischen dem englischen und französischen Text eine Antinomie besteht, indem der französische Text von *annulées*, der englische Text von *dissolved* spricht. Er hat unter eingehender Begründung dargelegt, daß der englische Text der Theorie des englisch-amerikanischen Rechts entspricht, daß auch die französische Rechtsprechung und Gesetzgebung bis zum F.V. immer nur eine Auflösung des Vorkriegsvertrages im Sinne einer Kündigung (*résiliation*) ins Auge gefaßt haben und daß die Auflösung der Vorkriegsverträge im Sinne einer Anfechtung zu praktisch unmöglichen und in sich widerspruchsvollen Entscheidungen führt. Diese Erwägungen sind schlechthin überzeugend; es sei gestattet, im Anschluß an einen von *Partsch* selbst [4]) bereits angedeuteten Gedanken noch das folgende aus dem Wortlaut des F.V. hergeleitete Argument hinzuzufügen: Der klare Wortlaut des Vertrages bestimmt, daß die Vorkriegsverträge erst mit dem Zeitpunkt als aufgehoben gelten, zu dem zwei der Beteiligten Feinde geworden sind. Nichts ist also klarer, als daß die Vertragsaufhebung — um zunächst diesen neutralen Ausdruck zu gebrauchen — sich nicht auf den Moment des Vertragsschlusses zurückbeziehen, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten soll. Der Wortlaut des Vertrages ergibt unzweideutig, daß die Vorkriegsverträge eine Zeitlang bestanden haben und erst von einem bestimmten späteren Zeitpunkt ab beendet sein sollen. Eine derartige Beendigung, für die das deutsche Recht als *terminus technicus* den Ausdruck „Kündigung“ [5]), gelegentlich auch den Ausdruck „Widerruf“ [6]) oder den Ausdruck „Beendigung oder Aufhebung“ [7]) gebraucht, ist etwas begrifflich anderes als die Anfechtung. Diese beseitigt den Vertrag von Anfang an, so als wenn er nie bestanden hätte; jene macht einem Vertrag, der an sich noch weiter laufen würde, von einem bestimmten Zeitpunkt ab

[3]) Vgl. auch die Besprechung der Arbeit von *Partsch* durch *Mendelssohn-Bartholdy* in J. W. 1922 S. 143, in der *Mendelssohn-Bartholdy* der Auffassung von *Partsch* durchweg beitritt.

[4]) Sonderabdruck Seite 30 unter 1.

[5]) Vgl. insbesondere BGB. §§ 564, 609, 649, 723.

[6]) Vgl. BGB. § 671.

[7]) In den Vorschriften über das eheliche Güterrecht.

Digitized by Google

ein Ende. Wenn deshalb der F.V. bestimmt, daß Vorkriegsverträge von einem bestimmten Zeitpunkt ab aufgehoben worden sein sollen, so kann damit nicht die Annullation im technischen Sinne des französischen Rechts gemeint sein. Es ist ja auch weder in der französischen Literatur zum F.V.[8]) noch in der Rechtsprechung des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofes je behauptet worden, daß Rechtshandlungen, die auf Grund eines Vorkriegsvertrages noch vor dem Feindwerden der Vertragsteile vorgenommen worden sind, ungültig seien. Im Falle *Hallyn* gegen *Basch* hat das Schiedsgericht die von den Erben *Basch* im Jahre 1916 vorgenommenen Verkäufe als unzulässig behandelt. Die Konsequenz, daß etwa nach den Bestimmungen des F.V. auch die Verkäufe ungültig seien, die der Kommissionär vor Kriegsausbruch vorgenommen hat, hat auch das Schiedsgericht nicht gezogen. Es wird also auch von französischer Seite nicht ernsthaft behauptet werden können, daß das Wort *„annullée"* im Art. 299a etwas anderes bedeutet als das Wort *„résilié"*. Eine solche Behauptung würde mit dem Wortlaut des F.V. in unlöslichem Widerspruch stehen und zu praktisch unannehmbaren Konsequenzen führen.

Auch die englische Gerichtspraxis hat wiederholt während des Krieges zu dieser Frage Stellung genommen. Nach englischem *common law* war der Handelsverkehr nur mit den Bewohnern des feindlichen Auslands verboten, dagegen nicht mit feindlichen Staatsangehörigen, die in England ihren Wohnsitz hatten[8a]). Wenn ein Deutscher im Verlauf des Krieges England verließ und nach Deutschland zurückkehrte, so entstand die Frage, was aus Verträgen wurde, die der Deutsche zwar nach Kriegsausbruch, aber zu einer Zeit, wo er noch in England seinen Wohnsitz hatte, geschlossen hatte. Die englischen Gerichte haben ausnahmslos entschieden, daß solche Verträge gültig bleiben (vgl. *L. T.* vol. 143 p. 38 *Tingley/Müller*, wo ein dem von *Partsch* a. a. O. S. 14/15 mitgeteilten Falle *William/Paine* ganz analog liegender Fall im gleichen Sinne entschieden worden ist).

2. Ein Vertrag, der an sich noch weiter laufen würde, erreicht kraft der Bestimmungen des Friedensvertrages mit einem bestimmten Zeitpunkt sein Ende. Welches sind die Rechtsfolgen? Für die Beantwortung muß unterschieden werden zwischen Verträgen, die bereits endgültig abgewickelt sind, Verträgen, deren Erfüllung noch ganz oder teilweise aussteht, und Dauerverträgen, und zwar hinsichtlich aller dreier Vertragsarten bezogen auf den Zeitpunkt des Feindwerdens der Vertragsparteien.

a) Daß Verträge, die im maßgebenden Zeitpunkt bereits endgültig abgewickelt waren, durch die Bestimmungen des F.V. nicht mehr berührt werden, ist ein Postulat der Logik. Ihre Wirkungen gehören nur der Vergangenheit an; Rechtsbeziehungen, die durch den F.V. noch beeinflußt werden könnten, bestehen nicht mehr. Wenn *A.* dem *B.* im Jahre 1913 eine Sache verkauft

[8]) Vgl. *Gidel-Barrault* S. 194: *„Les effets de l'annulation ne se produisent qu'à partir de la date où les parties sont devenues ennemies"*.

[8a]) Vgl. mein Buch „Privatrechtliche Beziehungen", S. 7, Anm. 2a zu Art. 299a.

Digitized by Google

und übereignet, auch den Kaufpreis erhalten hat, so kann dieser Vertrag selbstverständlich dadurch nicht mehr berührt werden, daß die Vertragsparteien im August 1914 im Sinne des F.V. Feinde geworden sind. Die gleiche Erwägung trifft auf Verträge zu, die begrifflich einer Ausführung nicht zugänglich sind, bei denen vielmehr der Abschluß gleichzeitig die Erfüllung darstellt[9]). Ein Franzose hat einem Deutschen ein Darlehn gegeben, das am 1. Januar 1914 rückzahlbar war. Bei Fälligkeit des Darlehns vereinbaren die Parteien, daß das Darlehn erst am 1. Januar 1921 fällig sein soll. Es handelt sich um eine Stundung. Stundung ist ein Vertrag. Unmöglich aber kann der Gläubiger behaupten, daß dieser Stundungsvertrag seit dem 4. August 1914 aufgehoben und das Darlehn sofort fällig sei, folglich im Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden könne. Die Wirkungen des Stundungsvertrages erschöpfen sich darin, daß sie die Fälligkeit des Darlehns vom 1. Januar 1914 auf den 1. Januar 1921 verschoben; ein noch unerledigter Teil des Stundungsvertrages, auf den der F.V. einwirken könnte, bestand nicht mehr. Aus diesem Grunde ist die vielfach erörterte Streitfrage, ob Verträge im Sinne von Art. 299a nur schuldrechtliche Verträge sind, ohne erhebliche praktische Bedeutung. Ich habe[10]) die Auffassung vertreten, daß der Ausdruck Verträge im weitesten Sinne zu verstehen ist und außer schuldrechtlichen Verträgen auch noch die des Sachen-, Familien- und Erbrechts umfaßt. Eine Bestätigung für diese Auffassung finde ich in der Darlegung von *Partsch*, daß das englisch-amerikanische Recht, auf das die Bestimmungen des F.V. zurückgehen, nicht nur schuldrechtliche Verträge, sondern Verträge schlechthin für aufgelöst hielt, und weiter in dem Umstand, daß die Note der französischen Regierung an die deutsche Regierung[11]), die eine Liste der nach Art. 299b aufrechterhaltenen Verträge enthält, Verträge, die sich auf den Familienstand beziehen, erwähnt, also zweifellos Verträge, die keine schuldrechtlichen Verträge sind. Indes kann dies dahingestellt bleiben, weil die nicht-schuldrechtlichen Verträge fast ausnahmslos solche sind, die begrifflich einer Erfüllung nicht zugänglich sind, so daß sie aus diesem Grunde der Aufhebungsbestimmung des Art. 299a nicht unterliegen[12]).

b) Oben ist dargelegt, daß der Art. 299 den Vorkriegsvertrag für die Zukunft beendet, während er für die Vergangenheit seine Geltung behält. Von dem maßgebenden Zeitpunkt des Feindwerdens ab ist deshalb keine Vertragspartei verpflichtet oder auch nur berechtigt, irgend eine vertragliche Leistung vorzunehmen. Was wird aber aus den bereits bewirkten vertraglichen Leistungen? Erzeugten sie einen Anspruch auf Geldvergütung, so bleibt dieser Anspruch nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 299a Satz 2 bestehen. Bei einem Kaufvertrag, der seitens des Verkäufers durch Liefe-

[9]) Vgl. mein Buch über die privatrechtlichen Beziehungen zwischen früheren Feinden, Seite 11, Anmerkung 9 zu Art. 299a.

[10]) a. a. O. S. 10, Anmerkung 8.

[11]) Abgedruckt bei *Grimm*, Vorkriegsverträge, S. 163.

[12]) Einzelne Beispiele in meinem Buch a. a. O. S. 11, Anm. 9.

Digitized by Google

rung der Ware erfüllt ist, kann der Käufer Zahlung des Kaufpreises verlangen, auch wenn inzwischen die Vertragsparteien Feinde geworden sind. Ebenso kann der Darlehnsgeber, der die Darlehnsvaluta bezahlt hat, Rückzahlung des Darlehns verlangen. Der Anspruch auf den Kaufpreis oder auf Rückzahlung des Darlehns ist der vertragliche, nicht etwa ein Bereicherungsanspruch, und er behält deshalb den Inhalt, den er kraft des Vertrages hatte. Verzinsung, Fälligkeit u. s. f. richten sich nach dem Vertrage. Das deutsch-englische Schiedsgericht hat in dem oben wiedergegebenen Urteile in Sachen *Kitzinger / Dann* das Gegenteil angenommen. Es meint, der Darlehnsvertrag sei aufgelöst und da die Bestimmung über den Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehns einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilde, sei auch diese Bestimmung aufgelöst. Ich kann das nicht für richtig halten. Von seinem Ausgangspunkt aus, daß die Bestimmung über den Zeitpunkt der Rückzahlung als Teil des übrigen Vertrages gleichfalls der Auflösung unterliege, hätte das Schiedsgericht einen Vertragsanspruch überhaupt nicht zubilligen dürfen, sondern nur einen Bereicherungsanspruch. Ein Vertragsanspruch kann nur gegeben sein, wenn der Vertrag noch besteht. Dann muß er aber in seinem gesamten Inhalt bestehen, und es ist völlig willkürlich, den Vertrag zum Teil, nämlich soweit er auf Rückzahlung des Darlehns gerichtet ist, aufrechtzuerhalten, zum andern Teil, nämlich soweit es sich um die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Rückzahlung handelt, als unwirksam zu behandeln. Das läuft darauf hinaus, den Parteien einen ganz neuen Vertrag aufzuerlegen. Der Vertrag kann nur seinem ganzen Umfange nach entweder wirksam oder aufgelöst sein. In Wahrheit ist das erstere der Fall. Art. 299a nimmt von der allgemeinen Auflösung diejenigen Schulden und Geldverpflichtungen aus (vgl. den Ausdruck „*sauf en ce qui concerne; except in respect*"), die aus bereits vorgenommenen Handlungen oder Leistungen entspringen, mit anderen Worten: Verträge, aus denen eine einseitige Geldverpflichtung besteht, sind nicht aufgelöst, sondern bleiben, und zwar ihrem ganzen Inhalt nach, bestehen. Das Schiedsgericht müßte von seinem Standpunkt aus, wenn der Gläubiger die in einem solchen Vertrage vereinbarten Zinsen verlangt, ihn damit abweisen und ihm nur etwaige Verzugszinsen zusprechen, eine Folgerung, die es kaum geneigt sein wird, selbst zu ziehen. Wenn aber — und jede andere Annahme würde zu praktisch unmöglichen Ergebnissen führen — die Vereinbarung über die Verzinsung aufrechterhalten bleibt, so muß mit genau demselben Recht die Vereinbarung über den Zeitpunkt der Fälligkeit aufrechterhalten bleiben. Im konkreten Fall mag für die Entscheidung des Schiedsgerichts eine gewisse Billigkeit sprechen, weil der Gläubiger vermutlich nur infolge der Kriegsverhältnisse verhindert war, das Darlehn zu kündigen. Man denke aber etwa an den Fall, daß ein Angehöriger der Entente einem Deutschen eine Hypothek, rückzahlbar im Jahre 1924, gegeben hat. Eine solche Hypothek für sofort rückzahlbar zu erklären, was doch die Konsequenz des Urteils in Sachen *Kitzinger / Dann* wäre, würde eine grobe Unbilligkeit bedeuten. Keine Bestimmung

Digitized by Google

des F.V. deutet darauf hin, daß der Krieg auf alle Forderungen eine Art Konkurswirkung dergestalt hätte, daß jede noch nicht fällige Forderung nunmehr fällig würde. Art. 296 ergibt im Gegenteil, daß es Vorkriegsforderungen gibt, die bei Friedensschluß noch nicht fällig sind. Man kann sich aber bei Anwendung der Grundsätze des Urteils in Sachen *Kitzinger/Dann* kaum eine Forderung vorstellen, deren Fälligkeit bei Friedensschluß nicht eintritt.

Soviel über Verträge, aus denen eine einseitige Geldverpflichtung geschuldet wird. Wie steht es, wenn die der bewirkten Leistung gegenüberstehende Gegenleistung nicht aus Geld besteht? Man denke an einen Tauschvertrag, bei dem der eine Teil die Sache bereits geliefert hat; bevor die Lieferung des anderen Teils erfolgt, werden die Vertragsparteien im Sinne des F.V. Feinde. Der Teil, der geliefert hat, kann von dem anderen Teil Lieferung nicht verlangen, denn ein solcher Anspruch würde sich auf den Vertrag stützen, während der Vertrag kraft des F.V. als aufgehoben gilt. Dies wird allerdings gelegentlich[13]) bestritten und auf Grund des § 3 der Anlage zu Art. 302 behauptet, daß die Auflösung des Vertrages nur bei untrennbaren Leistungen eintrete, während bei trennbaren Leistungen der Vertrag teilweise aufrechterhalten bleibt. Indes betrifft der § 3 der Anlage einen ganz anderen Fall, nämlich den, daß ein Vertrag aufgehobene und aufrechterhaltene Bestimmungen nebeneinander enthält. Man denke an einen Vertrag, in welchem eine Gesellschaft errichtet und gleichzeitig seitens eines Gesellschafters der Gesellschaft ein Grundstück vermietet wird. Die Bestimmungen, die den Gesellschaftsvertrag bilden, sind aufgehoben (Art. 299 a)[13a]), die Bestimmungen über die Grundstücksmiete aufrechterhalten (§ 2 b der Anlage). Für solche Fälle schreibt § 3 der Anlage vor, daß bei Trennbarkeit der Bestimmungen die eine aufrechterhalten, die andere aufgelöst wird, während sonst der ganze Vertrag aufgelöst wird. Dagegen wird die Frage, was mit teilweise erfüllten Verträgen geschieht, in Art. 299 a zweiter Halbsatz und zwar ausschließlich geregelt, nämlich dahin, daß Geldforderungen aufrechterhalten werden, im übrigen der Vertrag aufgelöst wird. Bei einem Tauschvertrage, dessen eine Leistung bewirkt ist, während die andere noch aussteht, tritt also Auflösung ein. Ueber die Rechte desjenigen Teils, der in einem solchen Fall bereits geleistet hat, enthält der F.V. nichts, insbesondere auch keine Bestimmung, wonach er Schadensersatz in Geld fordern könnte. Es kommt deshalb auf die Bestimmungen desjenigen nationalen Rechts an, das nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts anzuwenden ist. Nach deutschem Recht kämen die Bestimmungen über Unmöglichkeit bei gegenseitigen Verträgen in Betracht. Dem Teil, der noch nicht geliefert hat, wird die Lieferung kraft eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Teil

[13]) *Grimm* a. a. O. S. 131/132; *Isay*, F.V. S. 145. Ich habe meine abweichende, oben im Text wiedergegebene Auffassung bereits in „Privatrechtliche Beziehungen", Anm. zu § 3 der Anlage entwickelt.

[13a]) Jedenfalls im Verhältnis zu England; zahlreiche andere Staaten haben auf Grund des Vorbehalts von Art. 299 b F.V. gerade die Gesellschaftsverträge aufrechterhalten.

Digitized by Google

zu vertreten hat. In solchen Fällen kann der Teil, der bereits geleistet hat, das Geleistete nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern (§ 323 Abs. 3 BGB.). Im französischen Recht führt die sogenannte *théorie des risques* zu demselben Ergebnis: *lorsqu'un cas fortuit ou de force majeure rend impossible l'exécution de l'obligation de l'une des parties, l'obligation de l'autre s'éteint en même temps et nécessairement (Planiol, droit civil,* Bd. II, §§ 1336).

c) Wieder anders ist die Rechtslage bei Dauerverträgen. Den Verträgen unter a und b ist gemeinsam, daß die Vertragserfüllung entweder mit dem Vertragsschluß zusammenfällt, oder durch bestimmte einzelne Rechtshandlungen zu bewirken ist. Dagegen verstehe ich unter Dauerverträgen solche, deren Rechtswirkungen sich auf eine gewisse Zeitspanne erstrecken sollen und die innerhalb dieser Zeitspanne dauernde Rechtswirkungen erzeugen. Dienstverträge, Mietverträge, Gesellschaftsverträge, Auftragsverträge sind die typischen Beispiele. Ein solcher Vertrag würde auch ohne die Bestimmungen des F.V. irgend einmal sein Ende erreichen, da Verträge, deren Kündigung für immer ausgeschlossen ist, dem Rechtsempfinden der Gegenwart widersprechen. Die Wirkung des F.V. ist die, daß das Ende dieses Vertragsverhältnisses schon mit dem Zeitpunkt des Feindwerdens eintritt, an Stelle des später liegenden Zeitpunkts, zu dem es sonst nach den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen enden würde. Daraus ergibt sich die Folge, daß derjenige Zustand, der sonst bei dem normalen Ende des Vertragsverhältnisses auf Grund der vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen eingetreten wäre, nunmehr schon zum Zeitpunkt des Feindwerdens einzutreten hat. *A.* hat von *B.* eine Sache als Treuhänder erhalten. Das Treuhandverhältnis ist eine Art des Auftrages. Der Treuhänder hat deshalb bei Beendigung des Treuhandverhältnisses dem Treugeber die fiduziarisch übereignete Sache herauszugeben. Erreicht nunmehr das Treuhandverhältnis auf Grund des F.V. sein Ende, so kann der Treugeber vom Treuhänder die sofortige Herausgabe verlangen, auch wenn nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages die Beendigung des Vertragsverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten wäre. Bei einem Gesellschaftsvertrage bürgerlichen Rechts hat eine Liquidation des Gesellschaftsvermögens stattzufinden. Bei einem Dienstvertrage hat der Dienstverpflichtete für die Dienste, die er bis zu dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung geleistet hat, die entsprechende Vergütung zu fordern, usw. Es gibt Fälle von Verträgen, bei denen eine besondere Abwicklung nicht Platz zu greifen hat. Man denke etwa an einen Vertrag zwischen einer deutschen und einer französischen Gesellschaft, durch den sich die Gesellschaften verpflichten, ihre Erfahrungen, Erfindungen usw. auszutauschen. Endet ein solcher Vertrag kraft der Bestimmungen des Art. 299 [13b]), so behält es bei denjenigen Erfahrungen, die die Gesellschaften bereits ausgetauscht haben, sein Bewenden, während für die Zukunft keinerlei Verpflichtungen mehr bestehen. Eine besondere Abwicklung oder Abrechnung erübrigt sich.

[13b]) Was natürlich nur der Fall ist, wenn nicht seine Aufrechterhaltung auf Grund des Art. 299 b F.V. verlangt wird (vgl. Fußnote [13a]).

Digitized by Google

3. Die praktische Anwendung der oben entwickelten Grundsätze würde keine wesentlichen Schwierigkeiten machen, wenn nicht die Bestimmungen des F.V. eine eigentümliche Komplikation schüfen. Der Zeitpunkt nämlich, zu dem die Vorkriegsverträge als aufgehoben in dem oben entwickelten Sinne gelten, fällt nicht etwa mit dem Zeitpunkt, zu dem der F.V. in Kraft getreten ist, zusammen, vielmehr gilt als Zeitpunkt der Aufhebung der Verträge bereits derjenige, zu dem die Vertragsparteien Feinde geworden sind. Es bedarf in diesem Zusammenhang keiner Untersuchung, welches dieser Zeitpunkt ist[14]). Es genügt die Feststellung, daß dieser Zeitpunkt erheblich vor demjenigen Zeitpunkt liegt, zu dem der F.V. in Kraft getreten, ja sogar zu dem er veröffentlicht oder unterzeichnet worden ist. Dadurch entsteht eine Periode, innerhalb deren der Vorkriegsvertrag bereits als aufgehoben gilt, ohne daß den Vertragsparteien diese Tatsache damals schon bekannt war, und es fragt sich, wie Rechtshandlungen zu beurteilen sind, die in dieser Periode von der einen oder anderen Vertragspartei vorgenommen worden sind. Es ist dies die Frage, zu der der deutsch-französische Schiedsgerichtshof in Sachen *Hallyn* gegen *Basch* Stellung zu nehmen hatte. Der F.V. enthält eine einzige Bestimmung, die für die Entscheidung dieser Frage in Betracht kommen könnte, nämlich die des Art. 299 e. Richtig übersetzt bedeutet diese Bestimmung folgendes[15]):

> Keine Bestimmung dieses Artikels und seiner Anlage darf zur Ungültigkeitserklärung eines Geschäfts führen, das auf Grund eines zwischen Feinden abgeschlossenen Vertrages in gesetzmäßiger Weise mit der Genehmigung einer der kriegführenden Mächte vorgenommen worden ist.

Hier spricht also der F.V. von Erfüllungshandlungen und bestimmt, daß sie als voll wirksam zu berücksichtigen sind, falls sie mit Genehmigung einer der kriegführenden Mächte vorgenommen worden sind. Gedacht ist anscheinend an die Zahlung von Versicherungsprämien, an die Zahlung von Miete für bewegliche Sachen usw. Es handelt sich also um die Regelung eines speziellen Falles, aus der man weder im Wege der ausdehnenden Auslegung den Grundsatz herleiten kann, daß alle während des Krieges vorgenommenen Erfüllungshandlungen wirksam sind, noch *per argumentum e contrario*, daß ohne Lizenz vorgenommene Erfüllungshandlungen unwirksam sind. Es ist deshalb zu untersuchen, das Recht welchen Landes nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zur Anwendung gelangt, und es hängt von den Bestimmungen des hiernach maßgebenden nationalen Rechts ab, welche Wirkung Erfüllungshandlungen haben, die in der kritischen Zeit vorgenommen worden sind.

Im Falle *Hallyn-Basch* hätte dabei dahingestellt bleiben können, ob deutsches oder französisches Recht anzuwenden war, da die Bestimmungen beider Rechte zu dem gleichen Ergebnis führen. Der Kommissionär oder seine Erben hatten die Verkäufe vorgenommen zu einem Zeitpunkt, zu dem die

[14]) Vgl. hierzu mein Buch a. a. O. Anmerkung 2 zu Art. 299 a.

[15]) Vgl. mein Buch Anmerkung zu Art. 299. Meiner Auffassung hat sich *Isay* in seiner 2. Auflage, Nachtrag Seite XVII, angeschlossen.

Digitized by Google

Feindseligkeiten noch anhielten, zu dem es also schlechterdings unmöglich war, vorauszusehen, daß künftig der F.V. mit Wirkung vom August 1914 ab den Kommissionsvertrag auflösen würde. Der Kommissionär war also gutgläubig, und es hätten die gleichlautenden Bestimmungen des französischen oder des deutschen Rechts[16]) angewendet werden müssen, nach denen der Kommissionsvertrag zugunsten des Beauftragten als fortbestehend gilt, wenn dieser von der inzwischen eingetretenen Beendigung keine Kenntnis erhalten hat.

In Fällen, in denen es an derartigen Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens an den Fortbestand des Vertrages fehlt, kann in einer während des Krieges vorgenommenen Erfüllungshandlung objektiv ein Eingriff in fremde Rechtssphäre liegen. Im Falle *Hallyn* gegen *Basch* hatte der Kommissionär in der Tat in die Rechtssphäre des Kommittenten eingegriffen, indem er dessen Eigentum verkaufte, obwohl der ihn hierzu berechtigende Vertrag nicht mehr in Kraft war. Wenn aber der französisch-deutsche Schiedsgerichtshof den Kommissionär wegen dieses Eingreifens in fremde Rechtssphäre für schadensersatzpflichtig erklärt, so bleibt er, abgesehen von den bereits erwähnten Bestimmungen, die speziell das Kommissionsverhältnis zugunsten des gutgläubigen Kommissionärs als fortbestehend gelten lassen, jeden Beweis dafür schuldig, daß der objektiv widerrechtliche Eingriff in fremde Rechtssphäre ohne weiteres zum Schadensersatz verpflichtet. Im Falle *Hallyn* gegen *Basch* hätte, ganz abgesehen von den mehrfach erwähnten Bestimmungen über den Schutz des gutgläubigen Kommissionärs nach Vertragsende, zum mindesten erkannt werden müssen, daß jemand, der für einen anderen auf Grund eines vermeintlichen Vertrages handelt, während der Vertrag in Wahrheit ungültig oder aufgehoben ist, den auch hierin übereinstimmenden Bestimmungen des französischen wie des deutschen Rechts über die Geschäftsführung ohne Auftrag unterliegt, also alles, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben, dagegen Schadensersatz nur im Falle schuldhaften Verhaltens zu leisten hat. Eine andere Sektion des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofes hat dies in einem ähnlich liegenden Falle richtig erkannt. Es handelt sich um das Urteil in Sachen *Maridort* gegen *Behrens* Söhne vom 6. Dezember 1921, *Recueil* Nr. 9/10, S. 581 ff., wo zutreffend erwogen wird,

> *attendu que puisque au moment de l'annulation du contrat dont s'agit les défendeurs avaient en leur possession des marchandises appartenant au demandeur, la situation juridique des parties doit être régie par les règles concernant le quasi-contrat de la gestion d'affaires; que si, en leur qualité de gérants, les défendeurs étaient tenus d'apporter à la gestion tous les soins d'un bon père de famille, ils ne sauraient, d'autre part, être responsables de dommages-intérêts envers le demandeur à moins d'avoir commis une faute dans leur gestion.*

[16]) Vgl. für das deutsche Recht BGB. § 674, für das französische Recht *code civil art. 2008.*

Digitized by Google

Dasselbe nimmt auch die englische Literatur an. So sagt *Scobell-Armstrong, War and Treaty Legislation* S. 227: *If, for instance, an agent in Germany has sold during the war goods consigned to him before the war by a British principal, he has to account for the proceeds through the Clearing office.*

Endlich sind Fälle denkbar, in denen weder die Vorschriften über den Fortbestand des Auftrages oder des Kommissionsverhältnisses noch die Vorschriften über *negotiorum gestio* Anwendung finden können. Man denke sich den Tatbestand in Sachen *Maridort* gegen *Behrens* Söhne ein klein wenig verändert, etwa dahin, daß dem Beklagten vertragsmäßig das Recht eingeräumt war, an der Konsignationsware Eigentum zu erwerben, sobald er der Klägerin einen bestimmten Betrag zahlte, daß er von diesem Recht während des Krieges Gebrauch gemacht und den vereinbarten Betrag an den Treuhänder für das feindliche Vermögen abgeführt habe. Eine solche Zahlung an den Treuhänder für das feindliche Vermögen wird an sich im F.V. (Art. 297 d in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Anlage) als gültig anerkannt. Die Zahlung der Beklagten wäre also ebenso anzusehen, als wenn sie unmittelbar an die Klägerin geleistet worden wäre. Gleichwohl hätte die Beklagte trotz der Zahlung Eigentum nicht erlangt, weil eben der Vertrag, der einen solchen Eigentumserwerb gerechtfertigt hätte, mit Wirkung vom 4. August 1914 als aufgehoben galt. Wenn nun die Beklagten im Laufe des Krieges das von ihnen vermeintlich zu Eigentum erworbene Holz anderweitig verkauft hätten, so würden sie — das muß zugegeben werden — damit objektiv einen Eingriff in fremde Rechtssphäre begangen, das Eigentum der Klägerin objektiv widerrechtlich verletzt haben. Nicht jeder objektiv widerrechtliche Eingriff aber verpflichtet zum Schadensersatz, vielmehr trifft dies, abgesehen von bestimmten, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmebestimmungen nur dann zu, wenn der Eingriff schuldhaft erfolgt. Die Artikel 1382 ff. des *Code civil* sagen dies genau so unmißverständlich, wie die §§ 823 ff. des deutschen BGB. Da von einem Verschulden in unserem Beispiel nicht die Rede ist, läge eine unerlaubte, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung nicht vor, vielmehr handelte es sich um einen Fall der sogenannten uneigentlichen Geschäftsführung[17]), bei dem jemand ein objektiv fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, es sei sein eigenes. Er haftet in einem solchen Falle dem Geschäftsherrn auf Herausgabe der Bereicherung, auf Schadensersatz dagegen nur, wenn ihm Verschulden zur Last fällt.

Als Ergebnis ist festzustellen:

a) Die Vorkriegsverträge bleiben bis zum Zeitpunkt des Feindwerdens der Vertragsparteien bestehen; von diesem Zeitpunkt ab gelten sie als aufgelöst.

b) Soweit die Wirkungen des Vertrages über den Zeitpunkt des Feindwerdens hinaus dauern, sind die Verträge abzuwickeln.

---

[17]) Vgl. § 687 BGB., ebenso das französische Recht; vgl. *Dalloz, Dictionaire*, S. 1218, Nr. 5; *Planiol, Droit civil*, Bd. 2, Nr. 2277; *Zachariae-Crome*, Franz. Zivilrecht, § 414 Note 4 und die dort zitierte Literatur.

Digitized by Google

c) Erfüllungshandlungen, die nach dem Zeitpunkt des Feindwerdens, aber vor dem Inkrafttreten des F.V. vorgenommen worden sind, verpflichten zum Schadensersatz nur dann, wenn ein Verschulden vorliegt.

B. Aufrechterhaltene Verträge.

Die oben wiedergegebenen Entscheidungen des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofes in Sachen *Delhaye* gegen *Kappel* und *Pont-à-Mousson* gegen *Hasenclever* befassen sich mit zwei Fragen, nämlich mit der Höhe der bei einem aufrechterhaltenen Vertrage zuzubilligenden Entschädigung und mit den Voraussetzungen einer solchen Entschädigung. Auf diese Fragen erstrecken sich die nachfolgenden Erörterungen. Dabei ist vorauszuschicken, daß die Bestimmung des Art. 299 b des F.V. anders als die des Art. 299 a keinerlei Grundlage in der früheren Entwicklung des Völkerrechts hat. Während sich die Bestimmung des Art. 299 a über die Auflösung der Vorkriegsverträge im großen und ganzen der anglo-amerikanischen Auffassung anschließt, enthält die Bestimmung des Art. 299 b etwas schlechthin Neues, für das Präzedenzfälle weder in der anglo-amerikanischen noch in der festländischen europäischen Auffassung bestehen. Die Auslegung dieser Bestimmung ist deshalb lediglich auf den F.V. selbst, auf seinen Wortlaut und auf seinen Zweck, sowie auf das, was über die Entstehungsgeschichte der Bestimmung bekannt geworden ist, angewiesen.

1. Höhe der Entschädigung.

Ueber die Geschichte des Art. 299a und b gibt ein Aufsatz von *Johannes*[18]) Aufschluß, der frühere Mitteilungen von *Mendelssohn-Bartholdy*[19]) teils bestätigt, teils ergänzt.

Für unseren Zusammenhang interessiert, daß die belgische Regierung einen Antrag eingebracht hatte, wonach die Vorkriegsverträge nicht schlechthin, wie es von der englischen und französischen Regierung befürwortet wurde, aufgehoben sein sollten, daß vielmehr der nichtdeutschen Vertragspartei die Wahl freistehen solle, die Vorkriegsverträge aufzuheben oder aufrechtzuerhalten. Zwischen diesen Auffassungen England-Frankreichs einerseits, Belgiens andererseits suchte die italienische Regierung dadurch zu vermitteln, daß sie vorschlug, nur diejenigen Vorkriegsverträge aufrechtzuerhalten, bei denen das eine der verbündeten Mächte im nationalen Interesse verlangen würde. Selbst dieser Vermittlungsvorschlag fand lebhaften Widerstand von England, das geltend machte, die zur Erfüllung des Vertrages anzuhaltende deutsche Vertragspartei werde dem wirtschaftlichen Ruin ausgesetzt sein und deshalb nicht erfüllen können. Nach langen Verhandlungen einigte man sich schließlich

---

[18]) JW. 21, S. 1439 und *Baruch, The Making of the Reparation and Economic Sections*, S. 108 ff. und 343 ff.

[19]) JW. 21, S. 133 f. In dem Buch *A History of the Peace Conference of Paris*, auf das sich *Mendelssohn-Bartholdy* für seine Darlegung beruft, kann ich freilich entsprechende Belege nicht finden. Das Privatrecht behandelt nur Bd. 5 und dort ist über die Entstehungsgeschichte gerade des Art. 299 nichts gesagt.

Digitized by Google

auf einen neuen Vorschlag Englands, wonach bei Aufrechterhaltung eines Vorkriegsvertrages aus Gründen des Allgemeininteresses derjenigen Vertragspartei, für welche die Aufrechterhaltung einen erheblichen Nachteil zur Folge habe, eine Entschädigung gewährt werden solle. So entstand die Vorschrift des Art. 299 b F.V.

Aus dieser Entstehungsgeschichte ist zunächst festzustellen, daß für die Aufrechterhaltung eines Vorkriegsvertrages das Privatinteresse der einen oder anderen Vertragspartei schlechterdings nicht in Betracht kommt. Belgien hatte verlangt, es solle von der Wahl der belgischen Vertragspartei abhängen, ob der Vertrag aufgehoben oder aufrechterhalten werde. Dieser Antrag ist aber nicht zur Annahme gelangt, vielmehr die Aufrechterhaltung eines Vorkriegsvertrages von dem Vorliegen eines Allgemeininteresses abhängig gemacht worden. Ueber die Bedeutung des Wortes „Allgemeininteresse" sowie über die Frage, ob das Vorliegen des Allgemeininteresses durch die Gemischten Schiedsgerichtshöfe nachzuprüfen ist, herrscht Streit[20]). Diesem Streit braucht in dem gegenwärtigen Zusammenhang nicht nachgegangen zu werden. Hier genügt die Feststellung, daß das Allgemeininteresse etwas wesentlich anderes ist, als das Interesse der einen privaten Vertragspartei. Theoretisch besteht sogar die Möglichkeit, daß eine Ententeregierung im allgemeinen Interesse die Aufrechterhaltung eines Vorkriegsvertrages verlangt, dessen Ausführung gerade der Vertragspartei, die dem betreffenden Ententestaat angehört, Nachteil bringt, wobei es dann Sache der deutschen Partei wäre, ihre Gegenpartei zu entschädigen. Es ist also vollkommen abwegig, wenn das Urteil in Sachen *Delhaye* gegen *Kappel* ausführt, bei der Bemessung der Entschädigung müsse der anderen Vertragspartei ein gewisser Vorteil erhalten werden. Nichts spricht aus dem Wortlaut, aus dem Zweck und aus der Entstehungsgeschichte des F.V. dafür, daß man mit der Aufrechterhaltung von Vorkriegsverträgen der einen Vertragspartei eine Liebesgabe verschaffen wollte. Die Aufrechterhaltung sollte nur im Allgemeininteresse erfolgen, Vorteil und Nachteil der beteiligten Privatparteien dabei keine Rolle spielen, sondern gerade durch die Zubilligung der Entschädigung einen angemessenen Ausgleich erfahren. Es ist ja auch nicht einzusehen, weshalb man aus der großen Zahl von Vertragsparteien, die sich mit der Auflösung ihrer Vorkriegsverträge abfinden müssen, gerade die eine oder die andere herausgreifen sollte, um ihr ein Geschenk bezw. eine Belastung zu

[20]) Nach englischer Auffassung muß ein gemeinschaftliches Interesse sämtlicher alliierter und assoziierter Staaten vorliegen, während nach französischer Auffassung das Interesse eines einzigen dieser alliierten und assoziierten Staaten genügt. Dem entspricht die Antinomie zwischen dem englischen und dem französischen Text: der bestimmte Artikel in jenem, der unbestimmte Artikel in diesem. Gegen die Nachprüfbarkeit des Vorliegens des Allgemeininteresses das Urteil des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofes in Sachen *Schmidt* gegen *Chemische Werke, Recueil* Nr. 6/7, S. 345, und *Regingaud/Ulrich* a. a. O. S. 349; zweifelnd das Urteil des deutsch-belgischen Schiedsgerichts in Sachen *Monceau-St. Friasco*/Maschinenbau *Tigler, Recueil* Nr. 8, S. 466/7.

Digitized by Google

machen. Deutscherseits wird in den privatrechtlichen Bestimmungen des F.V. der Mangel an Parität beklagt. Das aber ist noch nie behauptet worden, daß nicht nur zwischen deutschen Staatsangehörigen einerseits und denen der Entente andererseits eine Imparität besteht, sondern daß auch die Staatsangehörigen derselben Mächte sich eine ungleiche Behandlung gefallen lassen müßten, indem zugunsten oder zuungunsten einiger von ihnen Verträge aufrechterhalten werden. Das Allgemeininteresse mag die Aufrechterhaltung des Vertrages rechtfertigen, die beteiligten Privatparteien sollen davon so wenig Nachteil wie Vorteil erleiden[21]).

Man kann für die Richtigkeit dieser Auffassung das Zeugnis einer Dienststelle anrufen, die der Vernachlässigung französischer Interessen gewiß nicht verdächtig erscheint, nämlich das französische *Office des biens et intérêts privés*. Dieses sagt in seinem Zirkular Nr. 3[22]), daß der Gemischte Schiedsgerichtshof dem Käufer die Zahlung einer Entschädigung auferlegen kann, die, entsprechend den neuen Handelsbedingungen, normale Preise wieder herstellt.

Hiernach hat der Gedanke, daß die nichtdeutsche Vertragspartei aus der Aufrechterhaltung des Vertrages einen Vorteil ziehen solle, vollkommen auszuschalten. Es ist aber nur die Umkehrung desselben Gedankens, wenn das Urteil in Sachen *Delhaye* gegen *Kappel* ausführt, die der deutschen Vertragspartei zuzubilligende Entschädigung dürfe nicht dem Totalunterschied zwischen früheren und jetzigen Preisen entsprechen. Jeder Schaden, den die deutsche Vertragspartei dadurch erleidet, daß die ihr bewilligte Entschädigung die volle Differenz zwischen früheren und heutigen Preisen nicht erreicht, bedeutet mit logischer Notwendigkeit einen entsprechenden Vorteil für die nichtdeutsche Vertragspartei. Wenn die deutsche Vertragspartei zu teuer liefert, bekommt die nichtdeutsche Vertragspartei zu billig geliefert; des einen Nachteil muß des anderen Vorteil sein. Auf einen solchen Vorteil aber hat, wie dargelegt, die nichtdeutsche Vertragspartei keinen Anspruch. Zu Unrecht beruft sich das Urteil auf den Wortlaut des Art. 299 b. Wenn es dort heißt, daß bei Vorliegen eines „erheblichen" Nachteils die Entschädigung zuzubilligen sei, so mag daraus folgen, daß nicht wegen jeder 100 Mark hin und her der große Apparat eines Verfahrens vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof in Gang gesetzt werden soll, nicht aber, daß auch, wenn ein erheblicher Schaden vorliegt, die Entschädigung so bemessen werden muß, daß ein teilweiser Schaden zurückbleibt, und ebensowenig ist es angängig, wenn der F.V. von einer angemessenen Entschädigung spricht, deswegen eine Entschädigung zuzubilligen, die in Wahrheit unangemessen ist. Das Wort „angemessen" gibt dem Schiedsgerichtshof eine möglichst freie Stellung, gibt ihm auch, was das Urteil zu

---

[21]) Vgl. *Gidel-Barrault*, S. 200: *Le maintien des contrats n'a pas pour objet de permettre à la partie française au contrat de réaliser un bénéfice par suite des conditions du contrat de l'avant-guerre.*

[22]) Mitgeteilt von mir J.W. 21, S. 520, und von *Grimm*, Vorkriegsverträge, S. 168.

Digitized by Google

Unrecht leugnet, die Möglichkeit[23]), den Ausgleich statt in Geld in einer Aenderung der sonstigen Vertragsbestimmungen zu schaffen, und verweist den Schiedsgerichtshof auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Billigkeit, die auch im Art. 99 der Schiedsgerichtsordnung des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofes erwähnt werden, deren Anwendung aber nicht in allen Urteilen dieses Gerichtshofes zu konstatieren ist. Erheblicher Schaden, angemessene Entschädigung können also nicht anders aufgefaßt werden, als etwa in der bekannten Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts der Begriff der Nichtzumutbarkeit der Leistung, und der Hinweis auf den sonst drohenden Ruin der zur Erfüllung anzuhaltenden Vertragspartei, mit der der oben wiedergegebene und schließlich angenommene englische Vermittlungsvorschlag begründet wurde, weist darauf hin, daß der deutschen Partei kein Trinkgeld zuzubilligen, sondern ihre wirtschaftliche Existenz zu erhalten ist. Es ist deshalb zum mindesten mißverständlich ausgedrückt, wenn der deutsch-belgische Schiedsgerichtshof in der Entscheidung vom 31. Oktober 1921 *Monceau-St. Fiasse* gegen Maschinenlager *Tiegler*[24]), deren Ergebnis ich für durchaus richtig halte, darauf Wert legt, daß nach dem Wortlaut des Art. 299 b der Schiedsgerichtshof eine angemessene Entschädigung zubilligen k a n n. Können bedeutet natürlich hier so gut wie in der deutschen Rechtsprechung nicht das freie Ermessen, sondern das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts, und wenn Art. 75 des F.V. für den umgekehrten Fall, daß bei Verträgen zwischen Deutschen und Elsaß-Lothringern die französische Regierung die Auflösung verlangt, sagt, daß der Gemischte Schiedsgerichtshof eine Entschädigung zubilligen wird, so bedeutet diese Ausdrucksweise sachlich schwerlich etwas anderes. In der Antwort der Entente, über die Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation (*Göschen* VII Abschnitt 1) wird die Bestimmung des Art. 299 b dahin wiedergegeben

qu'une équitable indemnité s e r a accordée.

Auch im Fall des Art. 299 b kann also nicht nur, sondern wird der Schiedsgerichtshof eine Entschädigung zubilligen, dann nämlich, wenn es die Umstände nach seinem pflichtmäßigen Ermessen rechtfertigen.

2. Ueber die Voraussetzungen, unter denen eine Entschädigung zuzubilligen ist, verhält sich das Urteil in Sachen *Pont-à-Mousson* gegen *Hasenclever*. Nach diesem Urteil entfällt jeder Anspruch auf Entschädigung, wenn bei Kriegsausbruch die zu liefernde Maschine fertig war, aber nicht mehr geliefert werden konnte. In solchem Falle braucht der Käufer nur den Vorkriegspreis zu zahlen, auch wenn der Lieferant die Maschine während des Krieges anderweitig verwandt hat und sie jetzt neu herstellen muß. Das Urteil verlangt, daß der Verkäufer die zu liefernde Maschine von 1914 ab bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die französische Regierung das Verlangen auf Aufrechterhaltung des Vertrages aussprach, aufbewahrte. Man vergleiche damit

[23]) Ebenso *Grimm*, S. 154, und *Partsch*, J.W. 1922, Bd. 6, S. 370 (in einer Besprechung des Buches von *Fiebach* über Vorkriegsverträge).

[24]) *Recueil* Nr. 8, S. 466 f.

Digitized by Google

das Urteil derselben Sektion des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofes in Sachen *Hallyn* gegen *Basch*. Dort war der Kommissionär für schadensersatzpflichtig erklärt worden, weil er im Vertrauen auf den Fortbestand des Vertrages die Kommissionsware veräußert hatte. In Sachen *Pont-à-Mousson* gegen *Hasenclever* erleidet der Lieferant nach dem Willen des Schiedsgerichtshofes um deswillen Schaden, weil er sich auf die Ausführung des Vertrages nicht mehr eingerichtet hatte. Der Schiedsgerichtshof mutet also den deutschen Vertragsparteien zu, daß sie sowohl die allgemeine Bestimmung des F.V., wonach Vorkriegsverträge aufgehoben sind, wie die besondere Bestimmung, daß die Ausführung von Vorkriegsverträgen aus Gründen des Allgemeininteresses verlangt werden kann, in ihre Berechnungen einstellten. *Nothing succeed like success*, ist ein englisches Sprichwort. Es blieb dem unter dem Vorsitz eines Nicht-Engländers, des Spaniers Herrn *Botella* tagenden Schiedsgerichtshof vorbehalten, diesen Satz in die Rechtsprechung einzuführen.

Wie liegt die Sache in Wahrheit?

Es muß, so sagt das Urteil, zwischen dem dem Lieferanten erwachsenen Schaden und den veränderten Handelsverhältnissen Kausalzusammenhang bestehen, und dieser Kausalzusammenhang, so führt das Urteil weiter aus, besteht nicht, wenn der Fabrikant sich freiwillig *(de son propre fait)* der Maschine entäußert hat. Nun ist es mit der Freiwilligkeit einer solchen Selbstentäußerung eine eigene Sache. Die deutsche Kriegswirtschaft war bekanntlich weniger auf Zwang und Requisition, als auf die freiwillige Mitarbeit der beteiligten Industriekreise eingestellt[25]). Die deutschen Behörden gingen davon aus, daß sie mit dem Appell an die Vaterlandsliebe einen größeren Erfolg erzielen würden, als durch Zwangsmaßnahmen, und tatsächlich sind auch fast ausnahmslos die Firmen den allgemeinen Weisungen der Militärbehörden ohne Zwang freiwillig nachgekommen. Wenn aber — und das würde wohl auch der Schiedsgerichtshof nicht leugnen — ein behördlicher Eingriff als höhere Gewalt anerkannt wird, der von dem Lieferanten nicht zu vertreten ist, so kann unmöglich die Firma, die aus vaterländischem Pflichtgefühl einen solchen behördlichen Eingriff nicht abgewartet hat, deswegen schlechter fahren. Gerade in der französischen Rechtslehre ist es anerkannten Rechtens, daß Handeln aus Vaterlandsliebe den Schuldner in gleicher Weise befreit, wie ein behördlicher Eingriff[26]), und diesem, gerade in der französischen Wissenschaft anerkannten Rechtsgrundsatz würde es zuwiderlaufen, wenn man den deutschen Lieferanten deshalb seines Anspruchs auf angemessene Entschädigung verlustig gehen ließe, weil er den behördlichen Eingriff nicht abgewartet hat. Auch sonst bestehen Bedenken tatsächlicher Art gegen die Entscheidung. Die künftige Gestaltung der Vorkriegsverträge war bis zum Friedensschluß vollkommen ungewiß. Ein vorsichtiger Kaufmann mußte

[25]) Vergl. zum folgenden die durchweg zutreffenden Ausführungen von *Grimm*, DJZ. 21, S. 817/18 und in seinem Buch „Die Einwirkung usw."

[26]) Belege aus der Literatur bei *Grimm* a. a. O.

Digitized by Google

beiden Möglichkeiten Rechnung tragen und sich deshalb so einrichten, daß im einen wie im anderen Falle die Verluste der beiden Vertragsparteien möglichst gering blieben. Kam es zur Auflösung des Vorkriegsvertrages und hatte der deutsche Lieferant eine günstige Gelegenheit zur anderweiten Verwertung der Maschine versäumt, so konnte diejenige Stelle, der etwa der künftige Friedensvertrag eine Schadensersatzpflicht für den aufgehobenen Vertrag auferlegt (der Vertragsgegner, die eigene Regierung oder die fremde Regierung), aus der Unterlassung dieser günstigen Verwertungsmöglichkeit einen Einwand gegen die Schadensersatzpflicht herleiten. Der Lieferant handelte deshalb als ordentlicher Geschäftsmann und wahrte auch das Interesse seines Vertragsgegners, wenn er eine Möglichkeit zur günstigen anderweiten Verwertung nicht vorübergehen ließ.

Ferner hätte das Gericht zum mindesten dem Umstand Rechnung tragen müssen, daß von seinem Standpunkt aus, wenn der Lieferant aufbewahrt hätte, er dann die Kosten siebenjähriger Aufbewahrung hätte aufwenden müssen und hätte mindestens diesen Betrag und außerdem eine angemessene Verzinsung des in den vorhandenen Gegenständen investierten Kapitals sowie eine Risikoprämie der deutschen Partei als Entschädigung zubilligen müssen. Nun mag man sagen, daß nach dem Tatbestand des Urteils die deutsche Beklagte nichts über die Umstände, unter denen, und den Preis, zu dem sie die Maschine verkauft hat, vorgetragen hat, und daß deshalb das Schiedsgericht dem oben wiedergegebenen Gedankengange nicht Rechnung tragen konnte. Es fragt sich aber, ob es hierauf überhaupt ankommt und ob eine Veräußerung der Maschine durch den Lieferanten schlechthin und unabhängig von den Motiven, aus denen sie erfolgt ist, für die Frage der Zubilligung einer Entschädigung auszuscheiden hat. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden.

Am 10. Januar 1920 ist der F.V. in Kraft getreten. Erst rund ein halbes Jahr später traf die Note der französischen Regierung ein, in der die Aufrechterhaltung bestimmter Verträge und Vertragsgruppen verlangt wurde. Wie war die rechtliche Lage hinsichtlich dieser Verträge in der Zwischenzeit?

In der Literatur[27]) ist gelegentlich angenommen worden, daß es sich nicht um eine Aufrechterhaltung des ursprünglichen Vertrages handle, dieser vielmehr gemäß Art. 299 mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages erloschen sei und durch die Note der französischen Regierung nicht aufrechterhalten, sondern in Wahrheit wieder hergestellt werde. Ich selbst[28]) möchte dem nicht zustimmen, vielmehr annehmen, daß zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Friedensvertrages und dem Zeitpunkt des Eingangs der Note, mit der die Aufrechterhaltung des Vertrages verlangt worden ist, ein Schwebezustand entstanden ist, für dessen Dauer der Vertrag weder aufgelöst noch in Kraft ist. Folgt man der ersteren Meinung, so ergibt sich, daß es schon rein dogmatisch-konstruktiv an dem Kausalzusammenhang zwischen

[27]) *Isay* in der 1. Aufl., S. 107.
[28]) Privatrechtliche Beziehungen, S. 14, Anm. 5 zu Art. 299 b.

Digitized by Google

dem Schaden und den veränderten Handelsbedingungen nicht fehlt, denn wenn, wie nach dieser Lehre anzunehmen, der Vertrag erst im Sommer 1920 begründet worden ist, aber zu Vorkriegspreisen ausgeführt werden muß, so kann kein Zweifel daran bestehen, daß der Schaden mit einer früher erfolgten Veräußerung der Maschine nichts zu tun hat. Aber auch vom Standpunkt der zweiten, von mir für richtig gehaltenen Auffassung ist das Ergebnis kein anderes. Der Schiedsgerichtshof meint, die zur Vertragserfüllung angehaltene Partei erleide einen Schaden nur dadurch, daß sie die Maschine nicht mehr im Besitz habe. Würde denn aber die Situation irgendwie anders sein, wenn die Maschine noch im Besitz des Lieferanten wäre?

Auch dann würde der Lieferant einen Schaden und zwar im wesentlichen den gleichen Schaden erleiden, denn, wie nicht näher dargelegt zu werden braucht, ist der im Jahre 1914 vereinbarte Kaufpreis, wenn er im Jahre 1920 gezahlt wird, nur formell, nicht aber sachlich derselbe. Der Sachwert der Maschine ist der gleiche geblieben, der Wert des zu zahlenden Kaufpreises um ein Vielfaches gesunken. Die Sache liegt nicht anders, als wenn jemand einem anderen im Frieden eine Option auf ein Grundstück zu einem bestimmten Preise eingeräumt hat. Macht dieser andere jetzt von diesem Optionsrecht Gebrauch, so wird niemand bestreiten, daß der Grundstückseigentümer einen erheblichen Schaden erleidet, obwohl er formell denselben Preis erhält, zu dem er das Grundstück dem anderen an die Hand gegeben hat, und daß dieser Schaden auf veränderten Handelsverhältnissen beruht. Das Urteil des Schiedsgerichts übersieht, daß veränderte Handelsverhältnisse im Sinne des Artikel 299 b nicht nur die Herstellungskosten der zu liefernden Ware sind, sondern ebenso die gesunkene Kaufkraft des für die Ware geschuldeten Entgelts. Diese gesunkene Kaufkraft aber würde dem Lieferanten einen Nachteil und zwar einen erheblichen Nachteil im Sinne des Art. 299 b selbst dann zufügen, wenn er die zu Friedenspreisen hergestellte Maschine noch im Besitz hätte. Im Grunde läuft die ihm zuzubilligende Entschädigung darauf hinaus, ihn so zu stellen, als wenn die Entwertung des Geldes nicht eingetreten wäre. Man kann dies vom Standpunkt der Herstellungskosten aus tun und sagen, weil der Lieferant für die Herstellungskosten einen der Entwertung des Geldes entsprechenden höheren Betrag habe aufwenden müssen, er auch einen entsprechend höheren Betrag als Entgelt erhalten müsse; man kann es lediglich auf die Entwertung des Geldes abstellen und dem Lieferanten das gleiche Entgelt zubilligen, lediglich zahlenmäßig erhöht entsprechend der inzwischen eingetretenen Geldentwertung. Beides sind im Grunde nur verschiedene Ausdrucksformen für dieselbe Sache. Das mehrfach zitierte Urteil des deutsch-belgischen Schiedsgerichts vom 31. Oktober 1921 in Sachen *Monceau-St.-Friacse* / Maschinenbau-A.-G. *Tiegler* (*Recueil* Nr. 8, S. 466 ff.) spricht einen ähnlichen Gedankengang aus, wenn es sogar von dem belgischen Franken sagt:

> *qu'une augmentation du prix contractuel ests d'autant plus naturelle que le prix a été stipulé et doit rester stipulé en francs et que le*

Digitized by Google

franc belge a considérablement diminué de valeur depuis 1914, aussi bien quant à sa valeur monétaire, en comparaison du franc-or, que quant à sa puissance d'achat, de manière qu'un prix même nominalement doublé apparaitrait aujourd'hui comme inférieur au prix de 1914.

Wieviel mehr gilt dies erst, wenn die Entschädigung in deutscher Mark festgesetzt wird!

Deshalb macht es auch keinen Unterschied, ob etwa der deutsche Lieferant sich bei Kriegsausbruch bereits im Schuldnerverzuge befand, was nach der ausdrücklichen Feststellung des Urteils in Sachen *Pont-à-Mousson* gegen *Hasenclever* nicht der Fall war. Gewiß hat grundsätzlich der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Nun könnte man meinen, daß, wenn die Aufrechterhaltung eines Vertrages verlangt werde, hinsichtlich dessen der Lieferant bei Kriegsausbruch im Schuldnerverzug war, der dem Gläubiger aus diesem Verzug zugefügte Schaden darin bestehe, daß er an sich dem Lieferanten nach Art. 299 b eine angemessene Entschädigung über das ursprünglich vereinbarte Entgelt hinaus gewähren müsse und daß ihm der Lieferant für diesen Schaden dadurch Ersatz zu leisten habe, daß ihm eine Entschädigung aberkannt werde. Gegen eine solche Argumentation ließe sich zunächst einwenden, daß in einem solchen Falle für den dem Gläubiger entstehenden Schaden der Schuldnerverzug des Lieferanten nur die *causa remota* sei, während die *causa proxima* die doch auf seine Initiative zurückgehende Forderung seiner Regierung auf Aufrechterhaltung des Vertrages bilde, daß also mit anderen Worten der Kausalzusammenhang zwischen dem Schuldnerverzug und dem Schaden unterbrochen sei, weil ohne das Verlangen auf Aufrechterhaltung der Vertrag aufgehoben und dann ein Schaden nicht entstanden sein würde. Aber auch abgesehen hiervon entsteht tatsächlich dem Gläubiger gar kein Schaden, dessen Abwälzung er dadurch zu erlangen hätte, daß dem Schuldner der Anspruch auf Entschädigung verloren geht; der Gläubiger erhält, was er zu beanspruchen hat, und er bezahlt dafür bei Berücksichtigung des gesunkenen Geldwertes nicht mehr, als ursprünglich vereinbart ist.

Die verschiedensten Gedankengänge führen also alle zu demselben Ergebnis: Die zur Vertragserfüllung angehaltene deutsche Partei hat Anspruch auf Entschädigung, und dieser Anspruch ist unabhängig davon, ob die von der deutschen Partei zu liefernde Ware noch vorhanden ist oder ob sie sich dieser Ware freiwillig oder unfreiwillig entäußert hat, auch unabhängig davon, ob die Lieferung der Ware vor Kriegsausbruch infolge Verzuges der deutschen Partei unterblieben ist.

Digitized by Google

Die Vollstreckung ausländischer Urteile.

Von Professor Dr. **Georg Kleinfeller** in Kiel.

Im August dieses Jahres findet in Buenos Aires eine Versammlung der *International Law Association* statt. Von den Gegenständen der Tagesordnung hatte die deutsche Gruppe die Vollstreckung ausländischer Urteile vorzubereiten. Die Frage ist näher bezeichnet die: Unter welchen Voraussetzungen können ausländische Entscheidungen im Inlande vollstreckt werden und welche sonstigen vollstreckbaren Titel des Auslandes können in dieser Beziehung den gerichtlichen Entscheidungen gleichbehandelt werden? Das von dem Verfasser dieses Auszuges vorgelegte Gutachten entwickelt auf Grund des in den wichtigeren Kulturstaaten geltenden Rechts, unter Ausschluß von Art. 302 Abs. 1 des Versailler Friedensvertrages, die folgenden Sätze:

I.

Die Zulassung zur Vollstreckung ist auf alle Arten von ausländischen gerichtlichen Entscheidungen, soweit es sich nicht um Finanzsachen oder um öffentliche Strafen handelt, und auf ausländische Schiedssprüche auszudehnen. Die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ist eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Betätigung der Staatsgewalt an den Grenzen des Staates ihre Schranke finde. Die Zulassung der Ausnahme wird durch das Bedürfnis des internationalen Verkehrs veranlaßt. Dieses führt zunächst zur Anerkennung der Rechtskraft ausländischer Entscheidungen, weil sonst die Notwendigkeit wiederholter Klagen und die Gefahr widersprechender Entscheidungen entsteht. Das praktische Bedürfnis drängt aber weiter zur Anerkennung auch der Vollstreckbarkeit. Die Ausnahme zugunsten des Einflusses der fremden Staatsgewalt wird dadurch vermittelt, daß der im Auslande entstandene vollstreckbare Titel nur unter Mitwirkung der inländischen Staatsgewalt zur Vollstreckung zugelassen wird, indem deren Organe das Exequatur erteilen. Die Grundlage der Rechtskraft ermöglicht die Ausdehnung auf alle formell rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, mögen sie in Urteilsform oder als Beschluß, Dekret usw. ergehen. Da das Bedürfnis der Vollstreckung Beschleunigung fordert, kann und muß sich der Vollstreckungsstaat mit der Fähigkeit zur Rechtskraft begnügen, so daß auch eine nur vorläufig vollstreckbare ausländische Entscheidung im Inlande zur Vollstreckung zuzulassen ist, denn die vorläufige Vollstreckung steht und fällt mit dem nachträglichen Eintritt oder Nichteintritt der Rechtskraft. Soweit die Strafgerichte über den privatrechtlichen Schadensersatz entscheiden, sind auch Strafurteile im Auslande zur Vollstreckung zuzulassen, dagegen nicht hinsichtlich des Ausspruches über die Strafe oder sonstige Verbrechensfolgen. Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind Entscheidungen besonderer Ge-

Digitized by Google

richte; zwischen ordentlichen und besonderen Gerichten wird aber in der Vollstreckung kein Unterschied gemacht. Eine Ausnahme gilt jedoch für die Entscheidungen von Finanzgerichten, deren Vollstreckung zugunsten des Steuerpflichtigen an der Exterritorialität des fremden Staates scheitern würde, und deren Vollstreckung zuungunsten des Steuerpflichtigen keinem Verkehrsinteresse entspricht. Den gerichtlichen Entscheidungen sind endlich auch die im Auslande ergangenen Schiedssprüche gleichzustellen, weil man auch die Rechtskraft der Schiedssprüche anerkennen muß, soll das schiedsgerichtliche Verfahren nicht seinen Zweck verfehlen. Dagegen ist wegen der großen Verschiedenheit der Einrichtungen und Formen der Grundsatz nicht auf ausländische Entscheidungen der freien Verwaltung und nicht auf exekutorische oder guarantigiierte Urkunden des Auslandes auszudehnen.

II.

Die Erteilung des Exequatur ist in den folgenden Fällen zu versagen:

1. Wenn die Entscheidung wegen des Mangels der materiellen Vollstreckbarkeit auch in dem Staate nicht vollstreckt werden darf, aus dem sie stammt. Die materielle Vollstreckbarkeit ist die im Gegenstande und Inhalte der Entscheidung begründete Geeignetheit zur Vollstreckung; sie kann fehlen wegen Unmöglichkeit der Leistung, Befriedigung des Anspruchs, Mangel des Bedürfnisses.

2. Wenn die Gerichte des Staates, aus dem die Entscheidung stammt, nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates nicht zuständig sind. Der Vollstreckungsstaat kann sich mit der abstrakten Zuständigkeit begnügen, weil es sich für ihn nur darum handelt, daß nicht solche fremde Entscheidungen vollstreckt werden, die einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Vollstreckungsstaates enthalten, insbesondere in Fällen, in denen dieses seinen Gerichten ausschließliche Zuständigkeit zuschreibt.

3. Wenn die Ladung oder die Verfügung, durch die das Verfahren eingeleitet wurde, der Partei, gegen welche die Vollstreckung sich richtet, weder im Vollstreckungsstaate noch in einem anderen Staate zu eigenen Handen oder zu Handen ihres Prozeßbevollmächtigten zugestellt wurde, und

4. wenn der Partei, gegen welche die Vollstreckung sich richtet, sonst das Gehör verweigert wurde. Aus der Anerkennung der Rechtskraft folgt, daß das Verfahren, auf Grund dessen geurteilt ist, in den Einzelheiten nicht geprüft werden darf. Neben der Unabhängigkeit des Richters ist jedoch unerläßliche Voraussetzung gerechter Entscheidung die Gewährung des Gehörs an beide Parteien. Die Rücksicht hierauf führt zu besonderen Forderungen bei der Vollstreckung ausländischer Versäumnisurteile. Der um das Exequatur angegangene Richter muß darauf sehen, ob der säumigen Partei Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern. Mag der Staat des Prozeßgerichts sich auch mit geringeren Forderungen begnügen, so ist doch das Gehör zuverlässig nur gewährt, wenn die Zustellung, auf die es ankommt, an die Partei persönlich oder an ihren Prozeßbevollmächtigten bewirkt ist.

Digitized by Google

5. Wenn durch die Vollstreckung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem durch das Gesetz des Vollstreckungsstaates die Gültigkeit oder die Klagbarkeit versagt ist. Aus der Anerkennung der Rechtskraft folgt auch die Unzulässigkeit einer allseitigen Nachprüfung der Entscheidung in der Hauptsache (*révision au fond*). Der Vollstreckungsstaat muß sich jedoch eine Nachprüfung in der Richtung vorbehalten, ob nicht durch die Vollstreckung Ansprüche zur Geltung gebracht werden, deren gerichtliche Geltendmachung überhaupt im Vollstreckungsstaate untersagt ist. Als Vorbild hat hier die österreichische Exekutionsordnung § 81 vorgeschwebt. Die Beschränkung: aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit ist dabei fallen gelassen, weil die Begründung nicht Gesetz wird, jene Ausdrücke auch leicht einer zu weiten oder zu engen Auslegung unterliegen. Der Vorbehalt schließt die Forderung in sich, daß die zu vollstreckende Entscheidung mit Gründen versehen sein muß, weil sich sonst das innere Wesen des Anspruchs nicht beurteilen und nicht feststellen läßt, ob Gültigkeit oder Klagbarkeit durch das inländische Recht versagt wird.

6. Wenn die Entscheidung sich auf den Personenstand bezieht. Dieser Vorbehalt bedeutet nichts anderes, als daß jeder Staat die Entscheidung hierüber wegen des öffentlichen Interesses nur seinen Gerichten zugesteht. Die Beschränkung dieser Ausnahme auf den Personenstand der Staatsangehörigen des Vollstreckungsstaates führt zu einer Erschwerung der Prüfung und kann mißlich sein, wenn Angehörige der gleichen Familie, z. B. Vater und Sohn, verschiedene Staatsangehörigkeit haben.

7. Wenn in dem Staate, aus dem die Entscheidung stammt, ausländische Entscheidungen von der Art, wie diejenige, für welche Vollstreckung nachgesucht wird, nicht vollstreckt werden. Die wichtigste Bedingung für die Erteilung des Exequatur ist die Gegenseitigkeit, d. h. die Forderung, daß auf der Gegenseite hinsichtlich der Vollstreckung von Entscheidungen, die aus dem um Vollstreckung angegangenen Staate stammen, im wesentlichen gleiches Recht gilt wie hier. Die Gegenseitigkeit kann durch Vertrag, Gesetz, Rechtsprechung oder Regierungserklärung festgestellt werden; sie muß in dem Zeitpunkte bestehen, in dem das Exequatur erteilt wird. Sie kann auf bestimmte Arten von Entscheidungen beschränkt sein. Weil der Begriff „wesentliche" Gleichheit Zweifeln und Streit unterliegt, solange man auf die Gleichheit in allen einzelnen Punkten Gewicht legt, muß man sich damit begnügen, daß fremde Entscheidungen der gleichen Art wie diejenige, für welche Vollstreckung nachgesucht wird, auch in dem Staate vollstreckt werden, aus dem die jetzt zu vollstreckende Entscheidung stammt. Der Begriff „Art" bezieht sich dabei sowohl auf den Gegenstand, z. B. vermögensrechtlicher Anspruch, dinglicher Anspruch, als auf die prozessuale Gestalt, z. B. Versäumnisurteil, Beschluß.

8. Bei Schiedssprüchen muß außer in den Fällen 1 und 3—7 das Exequatur auch dann versagt werden, wenn das schiedsgerichtliche Verfahren

Digitized by Google

unzulässig war oder wenn der Schiedsspruch nicht unter Beifügung der Urkunde über die Zustellung einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niedergelegt ist. Neben den allgemeinen Voraussetzungen sind hier noch besondere Bedingungen zu erfüllen, die in der Eigenart des schiedsgerichtlichen Verfahrens ihren Grund haben. Die Rechtskraft des Schiedsspruches kann nur anerkannt werden, wenn das Verfahren selbst zulässig war, und die Niederlegung einer Ausfertigung nebst Zustellungsurkunde ist um der Feststellung der Echtheit willen zu verlangen.

III.

Das Verfahren soll die Möglichkeit einer summarischen Entscheidung unter Vorbehalt des Widerspruchs des Vollstreckungsschuldners eröffnen. Zu berücksichtigen sind auch Einwendungen, die erst nach der Verhandlung entstanden, auf welche die zu vollstreckende Entscheidung ergangen ist. Die

---

Literatur.

v. Bar, L. Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Bd., 1889.

Meili, F. Das internationale Zivilprozeßrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis, 1906.

Häger, W. Die Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen im internationalen Rechtsverkehr, 1910.

Klein. Ueber das Erfordernis der Gegenseitigkeit bei der Urteilsvollstreckung in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. 6, S. 97, 398; Bd. 9, S. 206 (1896, 1899).

Sperl, H. Die internationale Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, Jahrg. 63, und in den Verhandlungen der ersten Hauptversammlung der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Heidelberg 1911, S. 431, 1912.

Sperl, H. Die Vollstreckungshilfe zwischen Oesterreich u. Deutschland, 1909.

Wittmaack. Kann ein Vollstreckungsurteil nach §§ 722 u. 723 ZPO. auf Grund eines nordamerikanischen, insbesondere kalifornischen Urteils erlassen werden? In der Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 22 (1912) S. 1 ff.

Verhandlungen der Rechtshilfekonferenz in Wien 1910 (Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins für Deutschland, Heft X, 1910).

Verhandlungen der internationalen juristischen Konferenz (Internationale Rechtsverfolgung) 1913.

Bloch, A. und *Frank, F.* Normen über die internationalen Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts und über den Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande, 1910.

Leske, F. und *Löwenfeld, W.* Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 4 Bände, 1895—1905.

Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr, herausgegeben von *L. Wertheimer*, 1912.

Foote, J. A. A concise treatise on private international jurisprudence 4. ed. by Philippson 1914.

Phillimore. International law, 2. ed. Vol. IV. 1874.

Digitized by Google

erste Forderung beruht auf dem Bedürfnisse der Beschleunigung. Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden, aber der Antrag braucht nicht die Klageform zu haben, und das Gehör kann dem Schuldner nachträglich gewährt werden; dagegen ist unentbehrlich die Vorlegung einer gerichtlichen Ausfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung. Die Rücksicht darauf, daß nicht Entscheidungen vollstreckt werden dürfen, die über nachträglich untergegangene Ansprüche erlassen sind, nötigt zur Zulassung der entsprechenden Einwendungen; die Verweisung des betreibenden Gläubigers an das Prozeßgericht des fremden Staates, in dem über die Sache früher geurteilt wurde, öffnet der Verschleppung Tür und Tor, widerspricht auch der Notwendigkeit, daß das Gericht des Vollstreckungsstaates die Vollstreckungsvoraussetzungen prüft. Das Wiederaufnahmeverfahren kann nur in dem Staate stattfinden, aus dem das Urteil stammt und muß im Vollstreckungsstaate als Einstellungsgrund wirken.

Pigott. Foreign judgments. Vol. I. 1879.

Westlake J. Private international law, 4. ed. 1905.

Wharton. Conflict of laws, 3. ed. 1905.

Kosters et Suyling. La reconnaissance des effets des jugements étrangers. International Law Association 30. Report (1922) vol. I p. 354-393.

Annuaire de l'institut de droit international, tome III (1878), tome XXVI (1913).

Constant, Ch. De l'exécution des jugements étrangers 1883; 2. ed 1890.

Daguin, Chr. De l'autorité et de l'exécution des jugements étrangers en matière civile et commerciale 1887.

Lachau, Ch. et Daguin, Chr. De l'exécution des jugements étrangers d'après la jurisprudence française 1889.

Ansaldi, C. F. Dell' esecutorietà in Italia delle sentenze straniere di divorzio 1903.

Ansilotti, D. Il riconoscimento delle sentenze straniere di divorzio in ordine alla seconda convenzione dell Aja. 1908.

Cassuto, D. Le sentenze estere di divorzio e il giudizio di delibazione 1901.

Esperson, P. Esecuzione in Italia delle sentenze estere in divorzio 1903.

Fedozzi, P. Il diritto processuale civile internazionale. Parte generale 1905.

Fiore, P. Effetti internazionali delle sentenze e degli atti 1875.

Fusinato, G. L'esecuzione delle sentenze straniere in materia civile e commerciale 1884.

La Loggia, E. La esecuzione delle sentenze straniere 1902.

de Rossi, V. L'esecuzione delle sentenze e degli atti esteri in Italia 2ª ed. 1890.

Digitized by Google

Zum bulgarischen Fremdenrecht*).

Von **Leo Barbar**, Wratza (Bulgarien).

I. Staatsangehörigkeitsrecht.

Bevor man noch in Bulgarien an die gesetzliche Regelung des Staatsbürgerrechtes ging, oktroyierte die russische Okkupationsregierung einige sogenannte „provisorische Regeln". So entstanden die „provisorischen Regeln" über die geistliche (kirchliche) Verwaltung der Christen, Mohammedaner und Juden vom 7. Juli 1879[1]). Ein Jahr früher waren provisorische Regeln bezüglich der Bildung eines Landesverteidigungsheeres im Fürstentum Bulgarien erlassen worden[2]). Die Quelle dieser provisorischen Regeln war der damalige russische Regierungskommissar in Bulgarien, Fürst *Tscherkasky*, dessen Gehilfe General *D. G. Anutschin* in einer Reihe von Aufsätzen unter dem Titel „Fürst *Tscherkasky* und die bürgerliche Verwaltung Bulgariens in den Jahren 1877—78" ein grelles Licht wirft auf die diesbezügliche Machtvollkommenheit *Tscherkaskys* und deren Handhabung vor dem Einmarsche der Russen, während desselben und nach der völligen Unterwerfung des Landes durch das russische Heer[3]). Aus dieser Quelle ersehen wir auch, daß am 16. November 1876 eine „Instruktion an den Verwalter der bürgerlichen Angelegenheiten" allerhöchst bestätigt worden ist. Diese Instruktion überwies der „bürgerlichen Verwaltung" die nachstehenden fünf Angelegenheiten: 1. Das Aufzeichnen der unumgänglich notwendigen statistischen und historischen Materialien, die die Grundlage der bevorstehenden Organisation bilden sollen. 2. Das allmähliche Einführen der Zivilverwaltung mit Erlaubnis des Höchstkommandierenden. 3. Die Beobachtung der Tätigkeit der lokalen Zivilverwaltung. 4. Das Ausfinden von dazu geeigneten Personen, der bulgarischen Bevölkerung angehörig, die bei der Organisation der Verwaltung verwendbar wären. Demnach wurde die Aemterfähigkeit auf die Stammesangehörigkeit, nicht auf die Landesangehörigkeit gestützt. Dieser Zivilverwaltung wurde ferner die Aufgabe überwiesen, die Oberaufsicht über Kirchen- und Schulwesen zu übernehmen.

Für die Rechte der Ausländer in Bulgarien vor dessen Befreiung, war das Gesetz vom 14. Schewwal 1285, d. h. vom 15. Januar 1869, maßgebend. Demnach, wenn die Eltern Ausländer sind, steht es den Kindern solcher Eltern frei, falls sie im Gebiete des Osmanenreiches geboren wurden, vom Beginn des Jünglingalters bis drei Jahre lang nachher die türkische Staatsangehörigkeit anzustreben[4]). Ausländer, die fünf Jahre lang, vom Antritte

*) Vgl. Ztsch. XXV 437 ff. — Herausgeber.

[1]) Im Staatsgesetzblatt erschien das Gesetz erst im Jahre 1880, Nr. 56 des Staatsgesetzblattes.

[2]) Am 25. Mai 1878.

[3]) Die russische Zeitschrift „Rußkaja Starina" vom Jahre 1895/96.

[4]) § 2 des Gesetzes vom 14. Schewwal 1285, d. h. vom 15. Januar 1869.

Digitized by Google

des Jünglingalters an gerechnet, im Gebiete des ottomanischen Reiches wohnen, können die türkische Untertanenschaft erwerben, nachdem sie sich gesuchsweise in eigener Person oder durch Vertreter an das Ministerium des Aeußern wenden[5]). Dieses türkische Gesetz kennt auch eine gnadenweise Erteilung des türkischen Staatsbürgerrechtes. Ueber gnadenweise Erteilung des türkischen Staatsbürgerrechtes entscheidet die Regierung Sr. Majestät des Sultans[6]). Türkische Staatsangehörige, die mit Zustimmung „des Staates" auf ihre türkische Staatsangehörigkeit Verzicht leisten und einer fremden Staatsbürgerschaft teilhaftig werden, bleiben vom Tage der Annahme der fremden Untertanenschaft Ausländer. Haben jedoch türkische Staatsbürger ohne Zustimmung der kaiserlich ottomanischen Regierung die fremde Staatsangehörigkeit angenommen, so ist die fremde Staatsangehörigkeit als nichtig anzusehen. Die so die fremde Staatsangehörigkeit angenommen haben, bleiben fortan türkische Staatsbürger und müssen die Obliegenheiten türkischer Untertanen erfüllen. Will jemand die ottomanische Staatsbürgerschaft aufgeben, so muß er im Besitz einer speziellen Urkunde sein, welche auf Grund eines kaiserlichen Befehles ausgestellt worden ist[7]). Ottomanische Staatsangehörige, die im Auslande, ohne Erlaubnis der kaiserlich ottomanischen Regierung, die fremde Staatsbürgerschaft erwerben, oder in eine ausländische Armee eingetreten sind, werden nach Ermessen der ottomanischen Regierung aus dem Verzeichnis der ottomanischen Staatsbürger gestrichen, und es wird deren Rückkehr in das ottomanische Gebiet untersagt. — Eine Frauensperson, ottomanischer Staatsangehörigkeit, die einen Ausländer geehelicht hat, kann nach dem dritten Jahre nach dem Tode ihres Mannes ihre frühere Staatsbürgerschaft wiedererlangen, falls sie gesuchsweise vorgeht[8]). Die Kinder derjenigen, die ihres Staatsbürgerrechtes verlustig erklärt wurden, oder auf dieses Verzicht geleistet haben, bleiben türkische Staatsbürger. Desgleichen bleiben Ausländer die Kinder solcher Ausländer, die des ottomanischen Staatsbürgerrechtes teilhaftig werden, solange die Kinder minderjährig sind[9]). Jeder Bewohner des türkischen Staatsgebietes gilt als ottomanischer Staatsangehöriger, solange er das Gegenteil nicht bewiesen hat[10]). — Anläßlich der Frage, ob Ausländer auf dem Gebiete des türkischen Reiches unbewegliche Güter besitzen dürfen, besteht ein Spezialgesetz vom 13. Sefer 1284, d. h. vom 23. Mai 1868, das folgende Grundsätze normiert: Fremde Staatsangehörige genießen überall auf dem Gebiete des ottomanischen Reiches die gleichen Rechte, unbewegliche Güter zu verwalten, wie die türkischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme der Güter, die auf dem Gebiete der Provinz Hedžas liegen. Ausländer, die unbewegliche Güter auf türkischem Gebiete bewirt-

[5]) § 3 desselben Gesetzes nach der bulgarischen Wiedergabe des *Chr. Arnaudow*.
[6]) § 4 desgleichen.
[7]) § 5 desgleichen.
[8]) § 7 desgleichen.
[9]) § 7 des zit. Gesetzes.
[10]) §§ 8 u. 9 des zit. Gesetzes.

Digitized by Google

schaften, unterliegen den gleichen Vorschriften, die für türkische Staatsangehörige erlassen worden sind. Daraus folgt, daß diese Ausländer hinsichtlich des Besitzes, der Veräußerung, der Verpfändung unbeweglicher Güter den türkischen Gesetzen unterstehen. Es folgt ferner daraus, daß diese Ausländer dieselben Steuern anläßlich des Besitzes von unbeweglichen Gütern zahlen müssen, wie die türkischen Staatsangehörigen als Besitzer unbeweglicher Güter zu zahlen verpflichtet sind. — In allen Fragen bezüglich der unbeweglichen Güter, wenn auch beide Parteien fremder Staatsangehörigkeit sind, sind die Gerichte der hohen ottomanischen Regierung zuständig. In diesen Streitsachen kommen dieselben Formvorschriften und sonstigen Bedingungen zur Anwendung, die für die türkischen Staatsbürger in ihrer Eigenschaft als Gutsbesitzer in Anwendung kommen, wobei der Streitgegenstand auf keinen Fall ihrer persönlichen Staatsangehörigkeit Abbruch tun darf und wobei das Zahlen der Steuern, auch für bewegliche Güter, den Verträgen (Traktaten) gemäß ihnen persönlich anheimfällt. Verfällt ein Ausländer, der auch Besitzer unbeweglicher Güter ist, in Zahlungsunfähigkeit, so haben sich die Masseverwalter an die Regierung und deren Gerichte zu wenden, um die Erlaubnis der Veräußerung daselbst nachzusuchen. Der Erlös dieser zwangsweisen exekutiven Veräußerung darf zur Tilgung der Schulden des Kreditors verwendet werden. Sollte ein Ausländer eine Klage über andere Gegenstände (die nicht unbewegliche Sachen sind) gegen einen anderen ausländischen Grundbesitzer (Wirtschafter unbeweglicher Güter) geltend machen und gewinnt der Kläger vor dem Konsulargerichte den Prozeß, so daß die Veräußerung der unbeweglichen Güter des beklagten Ausländers angeordnet wird, deren Erlös die Schuld des Klägers tilgen können, so hat sich der Kläger an die Regierung und deren Gerichte zu wenden und nachdem der Beweis erbracht ist, daß die unbeweglichen Güter dieser Art sind, die eine zwangsweise Veräußerung zulassen, soll die exekutive Veräußerung stattfinden. Jeder Ausländer ist berechtigt, mit seinen unbeweglichen Gütern, deren Veräußerung erlaubt ist, nach Belieben zu schalten. Güter, die nicht veräußert und verschenkt werden dürfen, unterliegen den allgemeinen Staatsgesetzen. Jeder Ausländer soll ferner die Vorteile dieses Gesetzes genießen, sobald die Regierung, der der Ausländer untersteht, den von der türkischen Regierung vorgelegten Bedingungen der Bewirtschaftungsberechtigung entspricht[11]). Ein Protokoll vom 11. Rebi-jul-Evvel 1284, d. h. vom 20. Juni 1868, regelt die Bedingungen, unter denen die Hohe Pforte den fremden Untertanen das Recht der Bewirtschaftung unbeweglicher Güter im ottomanischen Reiche gibt. Das Protokoll bestimmt folgende Grundsätze: Die Wohnung eines jeden fremden Staatsbürgers, der im Osmanenreiche lebt, ist unantastbar und es darf niemand ohne Zustimmung dessen Wohnung betreten, außer auf Grund eines Befehles, den die zuständige Obrigkeit erlassen hat, und unter Mit-

[11]) §§ 3, 4, 5 des Gesetzes vom 13. Sefer 1284, d. h. 23. Mai 1868, nach der bulgarischen Wiedergabe von *Chr. Arnaudow*, Konstantinopel 1872 bezw. 1886 (Sofia).

Digitized by Google

wirkung des Richters oder des Beamten des gleichen Grades. Auf Grund der Verträge dürfen die Beamten der Regierung ohne Beisein des Konsuls, oder dessen Vertreter die Wohnung des fremden Staatsangehörigen betreten. Unter dem Worte „Wohnung" verstehen wir die Wohnung und deren Bestandteile, d. h. Küche, Stall, Gärten und andere Räumlichkeiten mit Ausnahme aller anderen Räumlichkeiten des eigenen Besitzes. In Orten, die wenigstens 9 Stunden weit vom Konsulssitz liegen, dürfen Polizeibeamte die Wohnung des fremden Staatsbürgers ohne Beisein des oben erwähnten Konsuls nicht betreten. Der Konsul soll seinerseits seine unmittelbare Teilnahme der Lokalbehörde abtreten, so daß die Frist von 6 Stunden nicht verstreichen soll, und die Wirksamkeit der Behörde darf dadurch keinen Aufschub von mehr als 24 Stunden erleiden. In Wohnungen, die 9 Stunden entfernt oder weiter vom Amtssitze des Konsuls gelegen sind, dürfen die Regierungsbeamten auf Begehren der Lokalbehörde nur im Beisein von dreien der Aeltesten der Bevölkerung die Wohnung des fremden Staatsangehörigen betreten; ohne Beisein des Konsulatsfunktionärs nur bei unumgänglichen Vorkommnissen, wie bei Hausdurchsuchungen des Beweises halber bei Totschlägen, Brandlegungen, Diebstahl, bewaffnetem Einbruch bei Nacht, bewaffnetem Widerstand und wegen Fälschung, wobei es gleichbedeutend ist, ob die strafbare Handlung vom Ausländer oder vom ottomanischen Staatsangehörigen verübt wurde, sei es, daß der Tatbestand der strafbaren Handlung sich in der Wohnung des fremden Staatsangehörigen oder außerhalb derselben, oder wo immer an anderen Orten ereignet haben möge. Diese Bestimmungen sind nur innerhalb der Grenzen des eigenen Besitzes, die die Wohnung bestimmen, anwendbar. Außerhalb der Wohnung besitzt die Polizei freie Hand und kann frei und ohne Rücksicht vorgehen. Hat jedoch die Polizei einen fremden Staatsangehörigen verhaftet, der sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, und ist der Verhaftete fremder Staatsangehöriger, so müssen die bestehenden Privilegien dem Ausländer gegenüber eingehalten werden. — Ein Beamter oder Staatsdiener, dem die Durchsuchung einer Wohnung anbefohlen worden ist, sowie die Mitglieder des Ortsaltenrates, die bei der Hausdurchsuchung zugegen sein sollen, müssen einen Bericht über die vorgenommene Hausdurchsuchung der höchsten Obrigkeit mitteilen. Diese hat den Bericht dem betreffenden Konsul bezw. Konsulatsfunktionär zu übermitteln. Ein spezielles Gesetz wird das Verfahren der Ortspolizei in solchen Fällen regeln. An Orten, die mehr als 9 Stunden vom Amtssitz des Konsuls entfernt sind, an denen das Gesetz bezüglich der Verwaltung der Provinzen gültig ist, werden die fremden Staatsangehörigen ohne Beisein des Konsuls vom Gerichte der Ortsältesten, das die Pflichten eines vergleichenden Gerichtes erfüllt und vom Kaasagerichte (Bezirksgerichte für Streitsachen, wo der Streitgegenstand den Betrag von 1000 Groschen nicht übersteigt, und für Vergehen und Uebertretungen, die keine größere Strafe, als 500 Groschen nach sich ziehen) verurteilt. Fremden Staatsangehörigen steht über jeden Umstand das Recht der Berufung vor dem Bezirksgerichte zu. Beim Berufungsverfahren muß der Konsul laut

Digitized by Google

den bestehenden Verträgen zugegen sein[12]). Die Berufung hemmt das Exekutionsverfahren. Die Urteilsvollstreckung muß unter Zuziehung des Konsuls oder dessen Vertreters vor sich gehen. — In derselben Verordnung ist ein Spezialgesetz in Aussicht gestellt, welche das Verfahren erläutern wird, das die Partei bei der Handhabung obiger Vorschriften einzuhalten verpflichtet ist. Fremden Staatsangehörigen steht es frei, nach ihrem Gutdünken das Gericht der Ortsalten oder die Bezirksräte ohne Beisein des Konsuls in Prozessen, die die Zuständigkeit dieser Räte übersteigen, anzurufen. Dabei steht es immer den Parteien frei, an den Sandžakrat (Bezirksverwaltungsrat) die Berufung zu ergreifen, wo dann das Berufungsverfahren in Anwesenheit des Konsuls oder dessen Vertreters vor sich geht. — Die Annahme eines fremden Staatsangehörigen als Prozeßpartei, ohne Anwesenheit seines Konsuls, muß bei jedem Gerichtsverfahren schriftlich erteilt werden. — Das Protokoll endet mit dem Erteilen des Verteidigungsrechtes der fremden Staatsangehörigen vor den ottomanischen Gerichten und mit einem Vorbehalt einer Revision der bestehenden Verträge mit den befreundeten Mächten[12]).

Die provisorische Regelung der Kultusfreiheit — ohne Rücksicht auf ihr Staatsbürgerrecht — der Christen, Türken und Juden wurde nun durch die obige Verordnung in Angriff genommen, umfaßt 47 Paragraphen und ist auf Antrag des Ministeriums des Aeußeren erlassen worden. Jede christliche Kirche besitzt demnach einen aus 3—5 Mitgliedern bestehenden Vorstand, der durch die Parochianen gewählt wird. Die Art der Wahl wird erst nachträglich durch ein Gesetz festgestellt werden. Bis dahin sollen die Wähler selbst die Form dieser Wahlen bestimmen. Dazu muß der an der Spitze der kirchlichen Verwaltung stehende Geistliche des Ortes seine Zustimmung geben. Alle Häuser, deren Bewohner eine bestimmte Kirche besuchen, bilden den Pfarrsprengel dieser Kirche. Ein Pfarrer kann nur 150—200 Häuser kirchlich verwalten. Die Einteilung des Ortes in Pfarrsprengel geschieht durch den Pfarrer. Die Pfarrsprengel werden in drei Arten eingeteilt: Pfarrsprengel ersten Grades, Pfarrsprengel zweiten und Pfarrsprengel dritten Grades. Alle Pfarrsprengel der Dorfkirchen sind Pfarrsprengel dritten Grades. Die Einkünfte der Kirchen bestehen aus Vermächtnissen und den Kirchengebühren, Einkünften, die auf Vermieten der Stühle in der Kirche zurückgeführt werden, Stolgebühren, Wohltätigkeitsgaben, Kerzenveräußerung usw. Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auf die Vermögensverwaltung der christlichen Kirchen. Aehnliche Bestimmungen enthalten diese Regeln auch für die geistliche Verwaltung der türkischen Moscheen und der jüdischen Synagogen. Der Begriff einer Kultusfreiheit ist in diesem Gesetze nicht aufgenommen; nur dadurch, daß man das kirchliche Vermögensrecht regelt, ist indirekt auf eine Kultusfreiheit der Schluß zu ziehen. Erst im Jahre 1881 wurde ein Gesetz bezüglich der bulgarischen Untertanenschaft (*recte* Staatsbürgerrechtes) geschaffen[12a]). Demnach sind alle auf bulgarischen Staatsgebieten Geborenen, die keine fremde

[12]) Protokoll vom 14. Rebi-jul-Evvel 1284, d. h. vom 20. Juni 1868.
[12a]) Gesetz vom 17. Dezember 1880.

Digitized by Google

Staatsbürgerschaft angenommen haben, bulgarische Staatsbürger. Die fremde Staatsbürgerschaft der im Staatsgebiete Bulgariens Geborenen, sowie die bulgarische Untertanenschaft der Bewohner bulgarischen Staatsgebietes, die das türkische Staatsbürgerrecht durch Naturalisation erlangt haben, bleibt auch für Personen in Kraft, die es vor dem Befreiungskriege erworben haben, sei es durch Gesetz über die ottomanische Nationalität vom 7./19. Januar 1869, sei es vor diesem Gesetze. Der Regierung steht das Recht zu, das Verweilen in Bulgarien solchen Personen zu verbieten, die türkische Staatsbürgerschaft, sei es dem türkischen Gesetze zuwider, sei es mit dem Ausbruch des Befreiungskrieges, erworben haben. Alle im Auslande Geborenen, deren Eltern bulgarische Staatsbürger den oben angeführten Bestimmungen gemäß geworden sind, bleiben bulgarische Staatsbürger. Jeder fremde Staatsbürger, der sich im Befreiungskampfe ein Militär- oder Zivilverdienst erworben und dadurch zur Befreiung des Landes beigetragen hat, und zwar im Laufe der drei Jahre vom Tage der Verlautbarung der bulgarischen Konstitution an gerechnet, gilt als des bulgarischen Staatsbürgerrechtes durch einen Allerhöchsten Befehl auf Vorstellung des Ministerrates teilhaftig geworden. Von den türkischen Staatsbürgern abgesehen, müssen alle anderen Ausländer die Erlaubnis ihrer Regierungen darüber eingeholt haben. Den Ausländern steht ferner nach diesem Gesetz vom Jahre 1880 das Recht zu, durch Naturalisation um die Aufnahme in den Staatsverband anzusuchen. Der Ausländer muß sich dazu, nach § 11 des zit. Gesetzes, ein Zeugnis ausstellen lassen, und zwar nachdem er folgende Bedingungen erfüllt hat:

a) Er muß handlungsfähig sein, und wenn nicht, so muß für ihn ein Vormund das zur Erlangung der Naturalisation Nötige veranlassen.

b) Der Bittsteller muß einer Gemeinde als Mitglied angehören.

c) Der Bittsteller muß fünf Jahre lang in Bulgarien verbracht haben.

d) Der Bittsteller muß den Nachweis liefern, daß er für sich und seine Familienangehörigen den Unterhalt verdient.

Der ausländische Bittsteller muß das Gesuch um Naturalisation dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde vorlegen, wo der Ausländer eingetragen ist [13]). Das so vorgelegte Gesuch des ausländischen Bewerbers wird durch den Ortspolizeichef an das Ministerium des Innern geleitet, wobei der Ortspolizeichef darüber dem Minister des Innern mittelst Rapportes die Sachlage des Bittstellers klarlegt. Sodann kommt das Gesuch durch den Ministerrat in die Volksversammlung zur endgültigen Entscheidung. Wird der Naturalisation stattgegeben, so hat der Minister des Innern dem Bewerber ein Zeugnis darüber auszustellen, worauf der Bewerber den Untertaneneid vor dem Ortspolizeichef und einer Versammlung von Bürgern des Ortes ablegt [14]). Fünf Jahre später wird der Naturalisierte zum Deputierten wählbar [15]).

[13]) §§ 11 u. 12 des Gesetzes von 1881 bezüglich der Staatsbürgerschaft.

[14]) Die Eidesformel umfaßt die Pflicht der Treue gegenüber dem Landesherrn und dem Staatsgrundgesetze und die ehrliche Erfüllung aller Pflichten, die einem bulgarischen Staatsbürger obliegen (§ 15 des Gesetzes von 1880).

[15]) § 17 des Gesetzes von 1880.

Digitized by Google

Die russische Okkupationsregierung oktroyierte durch ihren kaiserlichen Kommissar provisorische Regeln über das Gerichtswesen Bulgariens und stellte Landesgerichte in Aussicht, an denen die Richter aus gewählten Lokalbewohnern, die das dreißigste Jahr zurückgelegt hatten, bestanden. Jeder Bewohner der Provinz, heißt es im § 49 der provisorischen Regeln, kann zum Richter des Landesgerichtes gewählt werden. Die Richterwahlen wurden vom russischen Generalkommissar bestätigt oder verworfen, und es stand diesem das Recht zu, entweder neue Richterwahlen auszuschreiben oder einfach die Richter nach seinem (der Regierung nämlich passenden) Gutdünken zu ernennen. Das war also ein Punkt, wo sich ein Fremder zum Richteramte in Bulgarien emporarbeiten konnte und zwar auf Grund des § 52 der oben erwähnten provisorischen Regeln. Insofern war das ein Recht solcher Fremden bei diesen in Bulgarien noch parlamentarisch ungeregelten Rechtsverhältnissen. Ein weiteres Recht der Fremden, das gleichfalls diesen provisorischen Regeln entnommen wurde, ist das Hinzuziehen des Laienelementes zu den Handelssenaten. Jeder Handelssenat bestand nämlich zu jener Zeit (1878) aus einem Gerichtspräsidenten und zwei dem Handelsstande angehörigen Personen. Diese wurden nach einem Verfahren, das durch das Gesetz vom 30. April 1860 geregelt ist, in den Handelssenat gewählt.

Alle bulgarischen Staatsbürger, die ihrer Staatsbürgerschaft verlustig wurden, erlangen ihre Staatsbürgerschaft wieder, nachdem sie den Bedingungen der Naturalisation, wie sie oben hervorgehoben wurden, entsprachen. Davon kann nur die Nationalversammlung dispensieren [16]). In solchen Fällen wird der Bewerber erst nach zehn Jahren zum Abgeordneten wählbar [16]).

So gilt für die Rechte der Ausländer im allgemeinen das erste bulgarische Gesetz bezüglich der Staatsbürgerschaft vom Jahre 1880. Ausnahmen hat dieses Gesetz nur insofern zugelassen, als solche in den internationalen Verträgen enthalten waren. Solche Verträge bestanden in Bulgarien noch, als es türkische Provinz war; es handelt sich um das Recht der Fremden nach den sogenannten Kapitulationen, d. h. nach den Verträgen der Hohen Pforte mit den westeuropäischen Mächten. Mit der Zeit aufgehoben, kommen diese Kapitulationen nur noch rechtsgeschichtlich in Betracht. Das Gesetz über das bulgarische Staatsbürgerrecht vom Jahre 1880 wurde drei Jahre später durch ein Gesetz vom Jahre 1883 aufgehoben.

Dieses Gesetz erteilt einer Ausländerin, die einen Bulgaren geheiratet hat und die infolge dieser Ehe bulgarische Staatsbürgerin geworden ist, das Recht, auf die bulgarische Staatsbürgerschaft zu verzichten, falls sie kinderlos ist, und nach der Auflösung der Ehe ein Gesuch darüber an die Ortsgemeinde ihres Wohnortes richtet. Darüber hat der Bürgermeister des Ortes ein Protokoll zu entwerfen, das er in zwei Exemplaren verfaßt und das eine der Bittstellerin zurückstellt, das andere an das Ministerium des

---

[16]) § 31 des Gesetzes von 1880.

Digitized by Google

Innern richtet[17]). Jedem Ausländer steht nach diesem Gesetze vom Jahre 1883 das Recht zu, das bulgarische Staatsbürgerrecht anzusuchen. Dazu muß der Bittsteller sein Gesuch an den Bürgermeister des Wohnortes richten, der es durch den Bezirkshauptmann an den Justizminister übermittelt. Die Bitte des Ausländers muß den ausdrücklichen Wunsch, sich in Bulgarien ansässig machen zu wollen, enthalten. Einem solchen Bittsteller, der drei Jahre nach dem Einbringen seiner Bitte in Bulgarien zubringt und dessen Betragen ein ehrliches und dem Lande keinen Schaden bringendes ist, kann das Staatsbürgerrecht durch den Landesherrn (Fürsten) nach Anhören des Staatsrates und des Justizministers verliehen werden[18]). Wird einem Ausländer die Erteilung des Staatsbürgerrechtes verweigert, so darf er sein Gesuch erst nach Ablauf von drei Jahren erneuern. Die Nationalversammlung kann Ausländern das bulgarische Staatsbürgerrecht ohne alle Vorbedingung erteilen, wenn nur der Bittsteller durch anerkannte Verdienste um Bulgarien, wie durch Gründung eines nützlichen Industrie-Unternehmens, einer Entdeckung oder durch die Gründung großer Handels- oder Industrieanstalten sich ausgezeichnet hat[19]).

II. Die bis 22. September 1908 in Geltung gewesenen Kapitulationen*).

Nach dem Vertrage der Hohen Pforte von 1761 mit Preußen, § 5, dürfen die auf ottomanischem Gebiete verweilenden Konsuln nicht in Haft genommen werden, und alle Klagen der Konsuln werden in der Sultans-Hauptstadt unter Mitwirkung ihrer Gesandten entschieden. Die Wohnungen der Konsuln sind vom Besiegeln, Durchsuchen und Augenscheinaufnahme frei.

Die Privilegien und Vorteile, die den russischen Staatsangehörigen zustehen, kommen auch den Dragomanen und anderen bei der russischen Gesandtschaft und den Konsuln in Verwendung stehenden Personen zustatten[20]).

Beamte, Offiziere und andere Personen des ottomanischen Reiches dürfen kein von russischen Staatsangehörigen bewohntes Haus betreten. Im äußersten Falle muß man davon den Botschafter oder Konsul verständigen, wo solche amtieren, und erst dann dürfen die Betreffenden in Begleitung der Personen, denen dies vom Konsul aufgetragen, die Wohnung des russischen Staatsbürgers betreten. Das Zuwiderhandeln wird seitens der Hohen Pforte mit der Strenge der Gesetze geahndet[21]).

Die Bezirkshauptleute und andere Behörden im ottomanischen Reiche dürfen niemanden im Gefängnis einsperren, der Untertan beider Sizilien ist

*) Nach der bulgarischen Wiedergabe der türkischen Texte der Kapitulationen. Sofia 1886.

[17]) § 25 des Gesetzes über das bulgarische Staatsbürgerrecht vom Jahre 1883.

[18]) Daselbst §§ 19 und 20.

[19]) Ibid. §§ 21 und 22.

[20]) Vertrag der Hohen Pforte mit Rußland vom Jahre 1783, § 51.

[21]) Vertrag der Hohen Pforte mit Rußland vom Jahre 1783, § 67.

Digitized by Google

und dürfen ihn auch ohne Grund weder bedrücken noch kränken. Sollte ein derartiger Untertan verhaftet werden, so muß er auf Verlangen des Ministers oder der Konsuln des oben erwähnten hohen Königs diesem übergeben werden, daß er der Schuld gemäß bestraft werde[22]).

Keiner der friedlichen Staatsbürger Ihrer katholischen Majestät der Königin von Spanien darf wegen Totschlages oder Körperverletzung verhaftet werden. Davon ist der Fall, wo der Untertan dieser Königin die Schuld an der Freveltat trägt, ausgenommen[23]).

Die Staatsbürger der nordamerikanischen Staaten, die friedlich ihren Handelsangelegenheiten nachgehen, dürfen ohne Anklage oder Spur eines wie immer gearteten Vergehens oder Verbrechens nicht beanstandet werden. Im Falle eines ihrerseits vorliegenden Schuldnachweises dürfen sie durch die Lokalbehörden nicht in Haft gehalten werden, laut des Vertrages vom Jahre 1830 der Hohen Pforte mit Nord-Amerika, § 4.

Belgier, die friedlich und ehrlich ihrem Erwerbe nachgehen oder Handel treiben, dürfen durch die Lokalbehörden weder verhaftet noch belästigt werden[24]).

Portugiesen, die friedlich ihren Handelsangelegenheiten nachgehen, dürfen von den Lokalbehörden weder verhaftet noch bedrängt werden. Im Falle eines Verbrechens oder Vergehens wird die Angelegenheit an ihren Botschafter, an den *chargé d'affaires*, an den Konsul oder Vizekonsul ihres Landes gewiesen. Die Schuldigen werden sodann nach den für die Franken gültigen Normen abgeurteilt und bestraft[25]).

Sollte ein Engländer, der mit Waren das Gebiet des ottomanischen Reiches betritt, zum Islam übertreten und türkischer Untertan werden, und sollte der Beweis vorliegen, daß die von ihm eingeführten Waren und Gegenstände Kaufleuten seines Vaterlandes angehören, von denen er sie weggenommen hat, so wird alles beschlagnahmt, auch das bare Geld, und dem Botschafter behufs Zurückgabe an die wirklichen Besitzer übergeben. Diesem Verfahren darf keiner unserer Richter und Beamten das geringste Hindernis in den Weg legen[26]). Die Staatsbürger Ihrer katholischen Majestät, verheiratet oder ledig, sind der Pflicht der Entrichtung des Charatsch, und jeder anderen Steuerpflicht enthoben[27]). Nach dem Tode eines Franzosen werden dessen Güter und Sachen, ohne irgend jemandes Einmischung, den Testamentsexekutoren seines geistlichen Testamentes übergeben. Stirbt er, ohne ein Testament gemacht zu haben, so wird sein Vermögen seinen Landsleuten durch die Vermittlung des Konsuls überantwortet. In diesen Angelegenheiten dürfen die Beamten für erblose

---

[22]) Vertrag mit Neapel vom Jahre 1740, § 6.
[23]) Vertrag der Hohen Pforte mit Spanien vom Jahre 1783, § 21.
[24]) Vertrag der Hohen Pforte mit Belgien vom Jahre 1838, § 8.
[25]) Vertrag der Hohen Pforte mit Portugal vom Jahre 1843, § 8.
[26]) Vertrag der Hohen Pforte mit England vom Jahre 1675, § 71.
[27]) Vertrag der Hohen Pforte mit Spanien vom Jahre 1783, § 21.

Digitized by Google

Hinterlassenschaften oder die Verwahrer solcher Hinterlassenschaften, des sogenannten *droit désherence,* wie die Beamten, genannt *Betul-Maldši* und *Kassam* (Beamten der Waisengüter und der erblosen Hinterlassenschaften), diesen Ausländern keine Hindernisse in den Weg legen[28]). Im Falle des Todes eines ottomanischen Staatsbürgers in Griechenland oder eines griechischen Staatsbürgers im Reiche Seiner Majestät des Sultans, hat die Konsularbehörde, deren Jurisdiktion der Verstorbene unterstand, den Nachlaß des Verstorbenen in ihre Verwaltung zu übernehmen, um den Nachlaß den Erben zu überantworten. In Ermangelung eines Konsuls am Orte des Todesfalles soll der Ortsrichter den Nachlaß inventarisieren und ihn dem nächsten Konsul gebührenfrei übergeben[29]). Die Abzugsfreiheit der Ausländer regeln die Kapitulationen folgendermaßen: Wenn es sich ereignet, daß Verwaltungschefs oder Bezirkshauptleute einen englischen Kaufmann festnehmen wollen, oder irgend einen sonstigen Engländer, der soeben sich einzuschiffen beabsichtigt, und zwar was immer für ein Schiff er besteigen will, unter dem Vorwande einer Schuld oder sonstigen Anspruches, und dann der Lokalkonsul sich anheischig macht, durch Anbietung einer Kaution für ihn einzustehen, solange bis der Prozeß in unserem Kaiserlichen Diwan entschieden wird, dann wird in solchen Fällen der festgenommene Ausländer freigelassen und es werden ihm keine Hindernisse bei der Fortsetzung der Reise in den Weg gestellt. Personen, die Ansprüche gegen einen solchen Ausländer geltend machen, sollen vor unserem Kaiserlichen Diwan erscheinen und ihre Ansprüche geltend machen, damit es dem Botschafter möglich ist, auf diese Ansprüche einzugehen. — Bezüglich solcher, für die der Konsul nicht gutstehen will, wird dem freien Ermessen der Behörden das Weitere überlassen[30]). Begibt sich ein französischer Kaufmann irgendwohin (auswärts) und der Konsul oder der Botschafter wollen für ihn gutstehen, so darf er nicht unter dem Vorwande von Schulden festgenommen werden[31]). Ein Schiff, das zum Abreisen bereitsteht und das Kaufleuten angehört, darf nicht einer anhängigen Klage halber angehalten werden. Solche Ansprüche oder Klagen sollen unverzüglich durch Konsularvermittlung, durch Vermittlung der Konsularagenten und Dragomanen entschieden werden[32]). — Die Geltendmachung eines Anspruches *(contestation)* im Augenblicke der Abreise eines dänischen Schiffes soll keine Veranlassung der Anhaltung des Schiffes bieten[33]). Wenn ein Streit im Augenblicke der Abreise eines preußischen Schiffes geltend gemacht wird, so muß der geltend

---

[28]) Vertrag der Hohen Pforte mit Frankreich vom Jahre 1740, aus § 22.

[29]) Vertrag der Hohen Pforte mit Griechenland vom Jahre 1855, § 26.

[30]) Vertrag der Hohen Pforte mit Großbritannien vom Jahre 1675, § 69.

[31]) Vertrag der Hohen Pforte mit Frankreich vom Jahre 1740, § 69. Die türkischen Wiedergaben der Kapitulationen und deren bulgarische Uebersetzungen gebrauchen *promiscere* die Worte „Botschafter" und „Konsul", oft eins anstatt des anderen.

[32]) Vertrag der Hohen Pforte mit Oesterreich vom Jahre 1747, aus § 4.

[33]) Vertrag der Hohen Pforte mit Dänemark vom Jahre 1756, § 4 Abs. 10.

Digitized by Google

gemachte Anspruch sofort unter Zuziehung des Konsuls oder Dragomans entschieden werden, und das Schiff darf nicht ohne Grund aufgehalten werden[34]). Ein Schiff, das zum Abreisen bereit ist, soll nicht eines Anspruches halber angehalten werden, der denselben Augenblick entstanden ist, aber die Klage muß unverzüglich vom Konsul entschieden und erledigt werden[35]). Will ein russischer Staatsangehöriger wegreisen und der Konsul steht für ihn gut, so darf er nicht am Antritte seiner Reise behindert werden aus dem Grunde der Schuldenhaftung[36]).

Die persönliche Verantwortlichkeit der Ausländer wird in den Kapitulationen folgendermaßen geregelt:

Im Falle ein Engländer sich einer Beleidigung schuldig macht, so darf er nicht festgenommen und es darf an seiner Statt kein anderer Engländer belästigt werden, der nicht dessen Bürge gewesen ist[37]). Ist ein Franzose verschuldet, so ist die Forderung nur gegen den Schuldner zu richten. Gegen einen anderen darf die Forderung weder gerichtet werden, noch darf jemand anderes vor Gericht geladen werden, wenn er nicht Bürge des ersteren gewesen ist[38]). Sollte ein Franzose schuldenhalber flüchtig werden, oder sonstiger Verantwortung halber sich geflüchtet haben, so kann deswegen aus demselben Grunde kein anderer, der nicht schuldig und nicht Bürge des Schuldners gewesen ist, festgenommen werden[39]). Wenn sich ein Totschlag in Gegenden, wo Franzosen leben, ereignet, so darf niemand sie belästigen und von ihnen Geldstrafen, Džereme genannt, eintreiben, solange noch keine Beweise gegen diese vorliegen[40]). Dieser Vertrag hatte auf das neu entstandene Bulgarien keinen Bezug, da das Fürstentum die türkischen Institutionen wie Džereme nicht rezipierte. Wird ein verschuldeter und beschuldigter preußischer Staatsbürger flüchtig, so kann kein anderer seiner Landsleute, der sich keines Verbrechens schuldig gemacht hat, festgenommen und belästigt werden. Wenn am Orte, wo der preußische Staatsbürger wohnt, eine Leiche eines erschlagenen Menschen gefunden wird, so darf der preußische Staatsbürger zu keiner Geldstrafe dafür verurteilt werden, die man Blutpreis (*presso di sangue*) nennt, wenn keine gesetzmäßigen Beweise seiner Schuld vorliegen[41]). In Bulgarien ist diese Bestimmung durch die Bestimmung des bulgarischen Strafgesetzbuches, dem eine solche Strafe unbekannt ist, derogiert. Sollte ein russischer Staatsangehöriger schuldenhalber auf ottomanischem Gebiete belangt werden, so darf die Tilgung der Schulden nur von diesem selbst beansprucht werden und von keinem andern russischen

[34]) Vertrag der Hohen Pforte mit Preußen vom Jahre 1761, aus § 5.
[35]) Vertrag der Hohen Pforte mit Spanien vom Jahre 1783, § 21.
[36]) Vertrag der Hohen Pforte mit Rußland vom Jahre 1783, § 66.
[37]) Vertrag der Hohen Pforte mit Großbritannien vom Jahre 1675.
[38]) Vertrag der Hohen Pforte mit Frankreich vom Jahre 1740, aus § 22.
[39]) Derselbe, § 23.
[40]) Derselbe, § 12.
[41]) Vertrag der Hohen Pforte mit Preußen vom Jahre 1761, aus § 5.

Digitized by Google

Staatsangehörigen. Nur der Schuldner soll belangt werden und kein anderer, der nicht Bürge des Schuldners ist. Desgleichen soll man in Rußland mit ottomanischen Staatsangehörigen vorgehen[42]). Desgleichen darf wegen eines russischen Staatsbürgers, der schuldenhalber oder eines Vergehens wegen fortgereist ist, kein Unschuldiger, der nicht für den Schuldner oder Beschuldigten gutstand, belästigt werden[43]). Diese beiden Bestimmungen sind in Bulgarien nie in Geltung gewesen, da das Land seit der Befreiung sich immer eines modernen Strafverfahrens, wonach nur die Schuldigen straffällig sind, erfreute, und Nichtschuldner wurden nie verurteilt.

Das Verfahren und die Zuständigkeit darüber ist in den Verträgen der Hohen Pforte mit den europäischen Mächten folgendermaßen geregelt:

Die ottomanischen Gerichte sind in Strafsachen, die eine Verleumdung eines Engländers zum Gegenstande haben, unzuständig. Das Verfahren muß dem englischen Gesandten zum Aburteilen übergeben werden. In Prozessen zwischen Engländern untereinander bleibt die Entscheidung des Prozesses dem Konsul oder dem Botschafter überlassen, ihrem Brauche gemäß, und es dürfen weder ein ottomanischer Richter, noch andere Beamte („unsere Sklaven", heißt es in dem türkischen Texte) sich in solche Prozesse einmengen[44]). Mißverständnisse zwischen Schweden werden von den Botschaftern oder Konsuln entschieden[45]). Prozesse zwischen Franzosen sind vom Botschafter zu entscheiden[46]). Prozesse zwischen Kaufleuten und Staatsangehörigen beider Sizilien sind von den Konsuln und den Dragomanen dieses Staates zu entscheiden. Für ottomanische Staatsangehörige im Gebiete beider Sizilien gilt die Reziprozität[47]); für Bulgarien derogiert und belanglos. Klagen zwischen österreichischen Kaufleuten werden durch die Konsuln und Dragomane erledigt und zwar nach ihren Gesetzen und Regeln[48]). Streitsachen zwischen Preußen werden vom preußischen Botschafter erledigt oder von den Konsuln nach den Gesetzen ihres Landes entschieden, und solange nicht die Preußen selbst sich an das ottomanische Gericht wenden, dürfen die Richter und Verwaltungsbeamten der Hohen Pforte sie nicht vor ihre Gerichte laden[49]). Klagen zwischen Kaufleuten, die spanische Staatsangehörige sind, sollen nach spanischen Gesetzen entschieden und beendet werden; bei Klagen ottomanischer Staatsangehöriger in Spanien und dessen Besitzungen gilt die Reziprozität[50]). Bei Klagen zwischen russischen Staatsangehörigen soll darüber der bei der Hohen Pforte akkreditierte Botschafter oder dessen Konsul und zwar nach russischen Gesetzen und Gebräuchen

[42]) Vertrag der Hohen Pforte mit Rußland vom Jahre 1783, § 8.
[43]) Derselbe, § 9.
[44]) Vertrag der Hohen Pforte mit Großbritannien vom Jahre 1675, § 16.
[45]) Vertrag der Hohen Pforte mit Schweden vom Jahre 1737, § 6.
[46]) Vertrag der Hohen Pforte mit Frankreich vom Jahre 1740, § 26.
[47]) Vertrag der Hohen Pforte mit Neapel vom Jahre 1740, § 5.
[48]) Vertrag der Hohen Pforte mit Oesterreich vom Jahre 1747, § 4.
[49]) Vertrag der Hohen Pforte mit Preußen vom Jahre 1761, § 5.
[50]) Vertrag der Hohen Pforte mit Spanien vom Jahre 1785, § 5.

Digitized by Google

entscheiden. Dieses darf niemand verhindern oder dem entgegentreten[51]). Sollte ein Totschlag oder sonst ein Vorkommnis unter den Staatsangehörigen Rußlands vorkommen, so dürfen der Botschafter und die russischen Konsuln selbst den Prozeß entscheiden und erledigen und zwar nach ihren Gesetzen und Instituten. Das darf niemand der Offiziere der Hohen Pforte verhindern[52]). Die Bürger der Vereinigten Staaten sollen von ihrem Botschafter oder Konsul abgeurteilt und bestraft werden, je nach der Größe ihrer Schuld und nach dem Verfahren, das für die Franzosen gültig eingeführt ist[53]). Prozesse über Verbrechen und Vergehen belgischer Staatsangehöriger werden vom belgischen Botschafter oder *chargé d'affaires*, Konsuln und Vizekonsuln erledigt. Die Beschuldigten werden von diesen Beamten abgeurteilt und nach dem französischen Verfahren bestraft[54]). In folgenden Fällen ist die Anteilnahme ausländischer Mitglieder an den Gerichten auf ottomanischem Gebiete geregelt. Bei Streitsachen zwischen Engländern oder englischen Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen dürfen andere Personen dem Verfahren nach nur ohne Beisein des Dragomans oder eines Abgeordneten zugezogen werden[55]). Ist ein Engländer oder englischer Staatsbürger als Partei vor ein ottomanisches Gericht geladen, so darf der Richter ohne Zuziehung des Botschafters, des Konsuls oder Dragomans weder verhören noch entscheiden[56]).

Hat ein Engländer oder eine unter englischer Fahne reisende Person einen Mord oder Totschlag oder ein anderes Verbrechen begangen, das ein Zivil- oder Strafverfahren zur Folge hätte, so sollen die Beamten des heiligen ottomanischen Reiches den Prozeß nicht ohne Beisein des Botschafters oder des Konsuls erledigen. Sie sollen das Verfahren anhören und aburteilen im Vereine mit den Konsuln oder dem Botschafter, wobei sie diese nicht im geringsten belästigen sollen, indem sie ohne deren Anteilnahme den Prozeß anhören, was dem heiligen Gesetze und diesen Kapitulationen zuwiderläuft[57]). Eine Klage gegen einen Holländer muß nur im Beisein des Dragomans geltend gemacht werden. Erfordert die Klage ein langdauerndes Verfahren, so muß der ottomanische Richter das Verfahren bis zum Erscheinen des holländischen Dragomans einstellen unter der Bedingung, daß der Dragoman unter diesem Vorwande das Verfahren nicht in die Länge ziehen wird[58]). Ein Schwede, der vor ein türkisches Gericht geladen ist, muß von einem Uebersetzer und einem Verteidiger begleitet sein[59]). Hat ein ottomanischer Staatsangehöriger,

---

[51]) Vertrag der Hohen Pforte mit Rußland vom Jahre 1783, § 63.

[52]) Derselbe, § 82.

[53]) Vertrag der Hohen Pforte mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom Jahre 1830, § 4.

[54]) Vertrag der Hohen Pforte mit Belgien, aus § 8.

[55]) Vertrag der Hohen Pforte mit Großbritannien vom Jahre 1675, aus § 15.

[56]) Derselbe, aus § 24.

[57]) Vertrag der Hohen Pforte mit Großbritannien vom Jahre 1677, § 42.

[58]) Vertrag der Hohen Pforte mit den Niederlanden vom Jahre 1680, § 36.

[59]) Vertrag der Hohen Pforte mit Schweden vom Jahre 1737, § 6.

Digitized by Google

oder wer immer es sei, einen Prozeß vor dem ottomanischem Gerichte (Kadi) geltend gemacht, so soll der Kadi ohne Beisein eines Dolmetschers die Angelegenheit nicht in Angriff nehmen. Auf jeden Fall soll das Verfahren bis zum Erscheinen des Dolmetschers, falls dieser durch eine keinen Aufschub leidende Angelegenheit verhindert ist, verschoben werden. Die französische Partei darf mit dem Erscheinen des Dolmetschers nicht zögern und mit dem Vorwande der Abwesenheit des Dragomans nicht Mißbrauch treiben [60]). Sollte ein Franzose oder ein französischer Schutzgenosse einen Totschlag oder ein anderes Verbrechen begehen und es wäre wünschenswert, dieses einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen, so haben die Richter und die Gewalten des ottomanischen Reiches nur in Anwesenheit des Botschafters, der Konsuln oder deren Untergebenen des Ortes, wo sie sich befinden, sich der Sache zu befleißigen. Damit nicht etwas gegen die hohe Gerechtigkeit oder die Kapitulation sich ereigne, so werden beiderseits die notwendigen Erhebungen und unumgänglichen Aufklärungen vorgenommen [61]). Desgleichen falls eine Forderung oder Klage gegen Kaufleute oder Staatsangehörige und Schutzgenossen des Königs beider Sizilien seitens von Kaufleuten oder Staatsangehörigen der Hohen Pforte und wenn diese Klagen, Käufe, Verkäufe oder irgend eine andere Veranlassung zum Gegenstande haben, und falls niemand ihrer Dragomane dabei anwesend ist, so sollen die Richter weder den Klagen Folge geben, noch in der Sache selbst entscheiden, und falls die Garantien und die Forderung der Kläger nicht genügend aufgeklärt sind und nicht mit Verpflichtungen oder wahrheitswürdigen Rechnungen bekräftigt, so werden die sizilischen Staatsangehörigen nicht verfolgt werden wegen Ansprüche, die sich auf ungerechte Forderungen stützen [62]); für Bulgarien belanglos geblieben. Sollte ein österreichischer Staatsbürger aus was immer für einer Veranlassung gezwungen sein, vor einem ottomanischen Gericht in Konstantinopel ohne Beisein des Dragomans zu erscheinen, so ist er ohne Dragoman zu erscheinen nicht verpflichtet [63]). Rechtsstreitigkeiten von Ausländern mit Angehörigen des ottomanischen Reiches werden in Anwesenheit des dänischen Konsuls oder Vizekonsuls oder durch Vermittlung der Dragomane entschieden. Die Dänen oder deren Staatsangehörige oder Schutzgenossen sind beim Vorladen vor den ottomanischen Gerichten in Prozessen mit Staatsangehörigen der Hohen Pforte, aus was immer für einer Veranlassung, nicht verpflichtet, ohne Beisein des Dragomans oder einer anderen Person, die dazu seitens des Botschafters von Dänemark ernannt ist, zu erscheinen [64]). Streitsachen zwischen den Angehörigen der Hohen Pforte und Preußen werden unter Beisein ihres Botschafters, der Konsuln und Vizekonsuln und auch der Dragomane geltend gemacht. Sollte ein Mohammedaner oder ein anderer Staatsangehöriger der

[60]) Vertrag der Hohen Pforte mit Frankreich vom Jahre 1740, § 26.
[61]) Derselbe, § 65.
[62]) Vertrag der Hohen Pforte mit Neapel vom Jahre 1740, aus § 5.
[63]) Vertrag der Hohen Pforte mit Oesterreich vom Jahre 1747, aus § 4.
[64]) Vertrag der Hohen Pforte mit Dänemark vom Jahre 1756, aus § 2.

Digitized by Google

Hohen Pforte es wünschen, preußische Staatsbürger vor Gericht zu ziehen in einer Zeit, wo niemand der Dragomane oder deren Vertreter dort erschienen ist, so sind die Ausländer nicht verpflichtet, sich auf den Streit einzulassen[65]). Klagen zwischen ottomanischen Staatsangehörigen und spanischen Staatsbürgern soll der ottomanische Richter (Kadi) nur unter Beisein des Dragomans dieser Ausländer entscheiden und soll diesen Klagen nur beim Vorliegen deutlicher Beweise, auf die sich die Forderung gründet, Folge gegeben werden[66]). Klagen ottomanischer Staatsangehöriger mit russischen Untertanen, falls die Parteien vor dem ottomanischen Richter erscheinen, darf dieser ohne Beisein des russischen Dragomans das Verfahren durchführen. Sollte der Dragoman durch andere Obliegenheiten verhindert sein, vor Gericht zu erscheinen, so soll das Verfahren bis zu seiner Ankunft vertagt werden. Russische Staatsangehörige dürfen unter diesem Vorwande den Prozeß nicht in die Länge ziehen und müssen ihren Dragoman unverzüglich dem Gericht stellen[67]). Es ist also eine Ausnahme in diesem Vertrage von den sogenannten Verhandlungsmaximen im Zivilprozeß vorgeschrieben, da der Richter (Kadi) des ottomanischen Reiches von Amts wegen darauf bedacht sein muß, daß der Dragoman der fremdländischen Partei im Gerichte anwesend sei. Sind Streitsachen einmal gesetzmäßig entschieden oder auf Grund des Hudžets das Verfahren von neuem zu beginnen, noch einmal zur Entscheidung in Angriff genommen werden. Sollte ein Prozeß eine nochmalige Erledigung erheischen, so soll es den Parteien nicht verboten sein, vor Gericht zu erscheinen, und man darf sie durch den Kommissar oder den Amtsdiener nicht holen lassen, ohne den russischen Botschafter darüber zu verständigen und ohne vom Konsul eine rechtfertigende Erklärung über den Inhalt des Prozesses erhalten zu haben. Zur Sammlung umfangreicher Mitteilungen in solchen Prozessen muß man den Parteien Zeit lassen. Sollte nun ein Befehl des Inhaltes erlassen werden, das Verfahren von neuem zu beginnen, so darf dieses nur vor dem Gerichte Seiner Majestät des Sultans entschieden und beendet werden. In solchen Fällen steht es den ausländischen Staatsangehörigen frei, sich eines gesetzmäßigen Bevollmächtigten zu bedienen. Die Untertanen der Hohen Pforte, die Ansprüche gegen russische Staatsbürger geltend machen wollen, werden mit ihren Klagen abgewiesen, außer wenn sie darüber ein Zeugnis oder Billett vom Gerichte erhalten[68]). Sollte ein russischer Staatsbürger oder ein russischer Schutzgenosse einen Totschlag begehen oder sich eines anderen Verbrechens schuldig machen und die Regierung wäre darüber verständigt, so müssen die Gerichtsbehörden und die Offiziere der Hohen Pforte solche Prozesse im Beisein des Konsuls oder eines speziellen Vertreters des Ministers oder Konsuls entscheiden, wo immer sich diese befinden mögen[69]). Bei Streitsachen

[65]) Vertrag der Hohen Pforte mit Preußen vom Jahre 1761, aus § 5.
[66]) Vertrag der Hohen Pforte mit Spanien vom Jahre 1783, aus § 5.
[67]) Vertrag der Hohen Pforte mit Rußland vom Jahre 1783, aus § 63.
[68]) Derselbe vom Jahre 1783, aus § 68.
[69]) Vertrag der Hohen Pforte mit Rußland vom Jahre 1785, § 74.

Digitized by Google

zwischen Staatsangehörigen der Hohen Pforte und der Vereinigten Staaten soll das Urteil in Anwesenheit des amerikanischen Dragomans gefällt werden[70]). Desgleichen bei Streitsachen der Staatsangehörigen der Hohen Pforte mit belgischen Staatsangehörigen[71]), und gleichfalls bei Streitsachen zwischen Staatsangehörigen der Hohen Pforte mit Staatsangehörigen der portugiesischen Königin soll bei Urteilsfällung der portugiesische Dragoman zugezogen werden[72]). Das Verfahren zwischen Ausländern und Staatsangehörigen der Hohen Pforte wird durch nachstehende Bestimmungen geregelt: Bei Käufen und Verkäufen, die Handelskonsuln und Dragomane der Niederlande vornehmen, sollen in allen Fällen eine Garantie übernehmen; auf Grund des Gesetzes oder bei sonstigen Prozessen dieser Art, sollen die Ausländer vor dem ottomanischen Gericht erscheinen, sei es, um daselbst die Bedingungen des Rechtsgeschäftes aufzuzeichnen, oder ein sogenanntes Hudžet sich aufstellen zu lassen, d. h. einer Urkunde, die die Art des Verfahrens von vornherein regelt, sollen an den Vorschriften dieses Schriftstückes festhalten. In Ermangelung einer solchen Urkunde oder bei Außerachtlassung dieses Verfahrens wird der ungerecht eingeleitete Prozeß der darauf gerichtet ist, das Geld der Gegenpartei auszunutzen, keine Berücksichtigung finden. Also ohne ein sogenanntes Hudžet (etwa wie ein pretorisches Edikt) und Eintragen der Ansprüche in ein Buch, das man im Gerichte führt, wird den Klagen keine Folge gegeben. Die Niederländer werden den heiligen Gesetzen zuwider nicht belästigt werden[73]). Französische Kaufleute, Dragomane und Konsuln erscheinen bei ihren Einkäufen, Verkäufen, Geschäften, Bürgschaften usw., die der Zuständigkeit der Gerichte unterliegen, beim Kadi, entwerfen daselbst bezüglich der Bedingungen beider Parteien die für das Verfahren nötigen Schriftstücke und zeichnen diese auf, um im Bestreitungsfalle das Schriftstück als Beweismittel benutzen zu können. Sollte jemand bei Außerachtlassung dieser Formalitäten eine Klage regelwidrig geltend machen, indem er sich falscher Zeugen bedient, so sind solche Schlauheiten nicht zulässig, und der rechtswidrig geltend gemachte Anspruch soll keine Berücksichtigung finden. Hat jemand nur des Gewinnes halber einen Franzosen beschuldigt, er habe sich ehrenrührige Aeußerungen gegen den Kläger zuschulden kommen lassen, so ist diese rechtswidrige Belästigung des Franzosen verboten[74]). In Prozessen, die Verträge, Käufe, Verkäufe, Bürgschaften, Kreditgeschäfte und ähnliche Fälle zum Gegenstande haben, sollen ottomanische Staatsangehörige ihre Forderungen gegen Dänen mit gerichtlichen oder anderen gleichwertigen Urkunden bekräftigen, einer Urkunde, die vom Kläger unterfertigt und die das Begehren des Forderungsberechtigten deutlich ausdrückt. Ohne eine solche Urkunde wird den falschen

---

[70]) Vertrag der Hohen Pforte mit Rußland vom Jahre 1730, § 4.
[71]) Derselbe, vom Jahre 1738, § 8.
[72]) Derselbe, vom Jahre 1863, § 8.
[73]) Vertrag der Hohen Pforte mit den Niederlanden vom Jahre 1680, § 30.
[74]) Vertrag der Hohen Pforte mit Frankreich, § 23.

Digitized by Google

Zeugen des Forderungsberechtigten kein Gehör geschenkt[75]). In Streitfällen zwischen Mohammedanern oder anderen ottomanischen Staatsangehörigen und Preußen oder deren Staatsangehörigen, die Käufe, Verkäufe, Geldforderungen und Aehnliches zum Gegenstande haben, bleiben Aeußerungen, die nicht durch Urkunden bekräftigt sind, unberücksichtigt[76]). Kaufleute, Dragomane und russische Konsuln bei Verträgen über Käufe, Verkäufe mit ottomanischen Staatsbürgern, sowie mit Geschäften, Bürgschaftsverträgen und ähnlichen auf das Gericht Bezug habenden Prozessen, müssen vor dem Kadi erscheinen und daselbst schriftlich die Verträge schließen, diese in ein Buch eintragen, um im Bestreitungsfalle den Beweis leicht erbringen zu können. Desgleichen ist auch das in diesen Prozessen gefällte Urteil in das Buch schriftlich einzutragen. Sollte demnach bei Außerachtlassung dieser soeben erwähnten Formvorschriften Klage gegen einen russischen Staatsangehörigen erhoben werden, wobei der Kläger sich falscher Zeugen bedient, so sind derlei Betrügereien unzulässig und die Klagen sind nicht in Verhör zu nehmen. Sollte ferner jemand nur aus Gewinnsucht eine Klage gegen einen russischen Staatsangehörigen wegen ehrenrühriger Aeußerungen vorbringen, so ist diese Klage unzulässig, da sie den russischen Staatsbürger beleidigt und verleumdet[77]).

Schließlich bleibt noch die Regelung des Bankrotts (der Krida) und der Wertpapiere nach den Kapitulationen ins Auge zu fassen: Verfällt ein Engländer in Zahlungsunfähigkeit und zwar so, daß er flüchtig wird, nachdem er verschuldet oder Bürge geworden, so sind die Beträge vom Schuldner einzutreiben, auch wenn der Gläubiger keine Urkunde dafür besitzt. Ein Bürge eines solchen Schuldners darf weder festgenommen, noch kann und soll die Schuld von ihm eingetrieben werden. Es kann ferner vorkommen, daß ein englischer Kaufmann, der im Auslande wohnt, falls er sich der Zahlung seiner Schuld entledigen will, eine Tratte auf den Namen eines anderen in der Türkei lebenden Kaufmannes ziehen würde, und der Wechselberechtigte kann es gesetzwidrig und den heiligen Kapitulationen zuwider wünschen, diesen Kaufmann, der den Wechsel zu honorieren verpflichtet ist, zu bedrücken und zu verfolgen, nur aus dem einzigen Grunde, weil dieser Kaufmann der Bezogene nach dem Wechselrecht ist, und daß dieser verpflichtet wäre, dem zweiten Wechselbesitzer die Wechselschuld zu zahlen. In solchen Fällen verbietet es der türkische Text der Kapitulationen, künftighin solche Schuldner zu belästigen[77]). Im Falle eingetretener Zahlungseinstellung (Bankrott) eines niederländischen Staatsbürgers sollen die Schulden nur von diesem und von keinem anderen an seiner Statt eingetrieben werden. Kein anderer darf solcher Schulden halber verfolgt werden, es wäre denn, er sei der Bürge des Schuldners gewesen[78]). Verfällt ein französischer Kaufmann, der von Frankreich abhängt,

---

[75]) Vertrag der Hohen Pforte mit Dänemark, § 3.
[76]) Vertrag der Hohen Pforte mit Preußen, § 5.
[77]) Vertrag der Hohen Pforte mit Großbritannien, § 58.
[78]) Vertrag der Hohen Pforte mit den Niederlanden, § 28.

Digitized by Google

in Zahlungseinstellung und ist die Krida eine offenkundige und bewiesene, so sollen dessen Gläubiger mit dem Reste seines Vermögens befriedigt werden. Haben solche Kridatare keine Bürgschaft seitens des Botschafters, der Konsuln oder seitens eines anderen Franzosen, so soll man aus dieser Veranlassung keinen der genannten Ausländer, Konsuln, Dragomane oder sonstige Franzosen belästigen, noch sollen diese Personen festgenommen werden dürfen, um ihnen die Verantwortung darüber aufzubürden [79]). Sollte wer immer, der türkische Staatsangehörige, sei er Kaufmann oder ein anderer, Wechsel besitzen, die auf Namen von Franzosen gezogen sind, und sollten diese Bezogenen oder sonstigen Wechselverpflichteten diese Wechsel nicht annehmen wollen, so ist es untersagt, ohne gesetzlichen Grund die Zahlung zwangsweise einzutreiben. Das Begehren einer schriftlichen Zahlungsweigerung kann von solchen Wechselschuldnern verlangt werden, um auf Grund dieser Zahlungsweigerung gegen solche vorgehen zu dürfen, die den Wechsel ausgestellt haben. Dabei müssen der Botschafter und die Konsuln ihre Beamtenzuständigkeit dafür einsetzen, um die Zahlung der Wechsel zu bewirken [80]). Besitzt ein Staatsangehöriger der Hohen Pforte, ein Kaufmann, Wechsel, die auf russische Staatsangehörige gezogen sind, und würde dieser oder sein Vertreter, auf dessen Namen der Wechsel gezogen wurde, den Wechsel nicht annehmen, so darf er sich ohne gesetzlichen Grund nicht verpflichten, den Wechsel zu honorieren. Er muß nur eine schriftliche Zahlungsweigerung ausstellen, um damit gegen den Trassanten (Aussteller) vorgehen zu können. Dabei obliegt es den russischen Botschaftern und Konsuln, sich so gut als möglich zu bemühen, um die Zahlung gerechter Wechselverbindlichkeiten herbeizuführen [81]). Verfällt ein russischer Kaufmann oder jemand, der von ihm abhängt, in Zahlungsstockung, also in den Zustand einer offenkundigen Krida, so sollen dessen Gläubiger durch den Rest seines Vermögens befriedigt werden. Können die Kreditoren ein Zeugnis darüber geben, daß der russische Konsul, der Dragoman oder ein anderer Russe für den Bankrotteur gut gestanden hat, so sollen keine Ansprüche gegen den Konsul, den Dragoman oder den russischen Staatsangehörigen geltend gemacht werden. Unter diesem Vorwande darf keiner der genannten Ausländer festgenommen werden und es soll keinem Unannehmlichkeit widerfahren [82]).

III. Presserecht.

Ein Gebiet, wo ausländische Interessen gesetzliche Berücksichtigung finden, ist unter anderem das Presserecht. Nach dem türkischen Pressegesetz vom 2. Schaban 1281, d. h. vom 19. Dezember 1864, soll jede Zeitung oder Revue, die im Gebiete des ottomanischen Reiches erscheinen würde, vorher um die Erlaubnis der Regierung der Hohen Pforte ansuchen. Ist der Bittsteller ein ausländischer Staatsangehöriger, so ist das Gesuch um die Er-

[79]) Vertrag der Hohen Pforte mit Frankreich vom Jahre 1740, § 53.
[80]) Vertrag der Hohen Pforte mit Frankreich vom Jahre 1740, § 66.
[81]) Vertrag der Hohen Pforte mit Rußland vom Jahre 1783, § 66.
[82]) Vertrag der Hohen Pforte mit Rußland vom Jahre 1783, § 69.

Digitized by Google

laubniserteilung, eine Zeitschrift oder Zeitung in der Türkei herausgeben zu dürfen, an das Ministerium des Aeußern zu richten, sonst an das für Unterricht[83]). Die Erlaubnis wird den ausländischen Staatsangehörigen nur unter der Bedingung erteilt, daß der ausländische Bittsteller sich allen Verpflichtungen und Obliegenheiten, die aus diesem Gesetze entspringen werden, unterzieht, ferner daß der Ausländer, im Falle er ein Preßvergehen begeht, sich dem türkischen Gerichtsverfahren unterwerfen wird. Das Importieren und Verbreiten von Zeitschriften oder Zeitungen, die sich mit politischen oder bürgerlichen Fragen befassen und die in fremden Ländern zu feindlichem und angreifendem Zwecke gegen die kaiserliche Regierung dienen, sind im Reiche Seiner Majestät des Sultans verboten[84]). Dasselbe Gesetz enthält auch Strafbestimmungen wegen Beleidigungen durch die Presse, die gegen ausländische Botschafter, bevollmächtigte Minister usw. gerichtet sind[85]). Aus der Zeit der Türkenherrschaft in Bulgarien stammt auch ein Gesetz bezüglich der Einfuhr ausländischen Salzes bezw. bezüglich der Schiffe, die fremdes Salz an Bord haben und sich in einem türkischen Hafen aufhalten oder den Bosporus passieren, um das Mittelländische Meer zu erreichen. Das Gesetz ist vom 6. Zilkade 1285, d. h. vom 6. Februar 1869. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur insofern für Bulgarien maßgebend, als es sich um ein Schiff handelt, das mit ausländischem Salze beladen in einem Hafen an der Küste des Schwarzen Meeres oder an dem Donauufer sich aufhält. Der Schiffskapitän hat seine Ankunft der Mautverwaltung am Hafen mitzuteilen, worüber ihm eine Quittung seitens der Maut ausgestellt wird, oder es wird seine mündliche Erklärung protokolliert. Muß das Schiff infolge einer unüberwindlichen Macht (*vis major*) in einem Hafen anhalten, so hat der Kapitän dies der Mautverwaltung des Ortes mitzuteilen. Nach Wegfall dieser unüberwindlichen Macht (*vis major*) muß das Schiff unverzüglich die Fahrt fortsetzen. Im Weigerungsfalle ist das Schiff straffällig. Es ist mit Geldstrafe bedroht. Jedes mit Salz beladene ausländische Schiff, das die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, wird zu einer Geldstrafe von 20 türkischen Liras verurteilt und trägt die dem Schiffe dadurch entstandenen Unkosten. Solange solche Schiffe ihre Geldstrafen nicht bezahlt haben, dürfen sie die Fahrt nicht fortsetzen. Bei der Vollziehung dieser Vorschriften sollen die Konsuln und die Hafenbehörden ausländischer, der Hohen Pforte freundlich gesinnter Mächte beistehen.

Dies vorausgeschickt, ist die Rechtsstellung der fremden Staatsangehörigen nach der Befreiung Bulgariens ins Auge zu fassen. Es sind in den ersten Jahren 1881 und 1883 zwei Pressegesetze in Bulgarien entstanden. Es ist noch zu bemerken, daß der bulgarische oberste Gerichts- und Kassationshof in einer Plenarsitzung die Bestimmung Nr. 152 vom 26. Mai 1881 erließ, wonach das türkische Pressegesetz vom 2. Schaban 1281 (19. Dez. 1865) seine

[83]) § 1 des Gesetzes.

[84]) § 9 des Gesetzes.

[85]) § 21, 22, 23 und 24 des Gesetzes.

Digitized by Google

volle Kraft und Wirkung in allen jenen Artikeln behält, die den anderen derzeit im Fürstentum gültigen Gesetzen nicht zuwiderlaufen, und die Pressevergehen können ebensogut nach dem allgemeinen Strafgesetze, wie auch nach dem bulgarischen vom Jahre 1881 verfolgt und bestraft werden, da das bulgarische Pressegesetz eine Ergänzung des türkischen vom 2. Schaban 1281 ist.

IV. Warenverkehr.

Am 27. August 1879 erließ die Regierung des neubefreiten Bulgariens ein Reglement: „Ueber den Durchzug ausländischer Waren mit Bestimmung über die Mautstellen, durch die der Durchzug erfolgen soll". Demnach muß jeder, der ausländische Waren importiert, eine Deklaration darüber in zwei Exemplaren ausstellen mit Angabe der Zollstelle, durch die man die Waren zu exportieren beabsichtigt. Die Zollstelle muß beim Empfang der Deklaration ein Zehntel davon durchsehen. Nur bei falscher Deklaration soll die importierte Ware im ganzen einer Durchsicht unterzogen werden. Das Ergebnis der Durchsicht der Waren, die, aus dem Auslande herstammend, Bulgarien passieren, wird auf beiden Deklarationsexemplaren ersichtlich gemacht. Waren, die man unrichtig angegeben, unterliegen dem nachstehenden Verfahren:

a) Ist die ausländische zollpflichtige Ware so angegeben, daß sie mit einem geringeren Betrag verzollt wird, als sie es sonst wäre, so unterliegt die so eingeführte Ware einer doppelten Verzollung. Ist dagegen die eingeführte Ware nur anders benannt, eine Benennung, die im Zolltarif nicht vorkommt, wobei über die Qualität der Ware kein Zweifel herrscht, oder wenn die Bezeichnung der Ware einer anderen gleichartigen Warenart entspricht, die der gleichen Verzollung unterliegt, so werden solche Waren straffrei eingelassen.

b) Waren, deren Einfuhr verboten ist, wenn sie richtig deklariert sind, werden ohne jede Verzollung zurückgewiesen. Sind solche Waren unter einer anderen Bezeichnung deklariert und wie eine unverbotene Ware ausgegeben, oder sind sie überhaupt nicht deklariert, so werden sie konfisziert; werden dergleichen Waren verborgen aufgefunden, so unterliegen sie außer der Konfiskation einer Strafe im Betrage ihres doppelten Wertes.

Das Zollamt hat die ausländischen Waren erst, nachdem sie plombiert sind, oder nach Verpfändung, oder bei einer schriftlichen Verpflichtung des Kaufmanns freizugeben, wobei das Amt auch Bürgschaftsleistung fordern darf. Mit der ersten Post hat das Zollamt das eine Deklarationsexemplar demjenigen Zollamt zuzuschicken, durch das die Ware bei der Durchfuhr durch Bulgarien das Land verlassen soll. Dabei muß die Zahl der Plomben, die ein jedes Paket angeschlagen bekommt, angegeben werden. Die Zahl dieser Plomben darf nicht größer als vier sein, und jede Plombe wird mit einer Gebühr von 30 Cts. bezahlt.

Am 16. Oktober 1879 erließ der damalige Finanzminister *G. D. Natschowitsch* eine Verordnung unter dem Titel: „Regeln über die Durchsicht der Postpakete durch die Zollämter".

Digitized by Google

Demnach sollen Waren, die aus dem Auslande eingeführt werden, d. h. mit der Post ins Land kommen, und für Orte, die Zollämter besitzen, bestimmt sind, von den Postbeamten mittels eines Verzeichnisses (Manifest) der Pakete dem Ortszollamte übergeben werden. Das Zollamt übergibt die Pakete den Berechtigten, nachdem die Pakete vor den Berechtigten geöffnet und sie gesetzmäßig verzollt sind. Waren, die mit der Post aus dem Auslande nach Bulgarien kommen und für Orte, wo Zollämter vorhanden sind, bestimmt sind, werden dem Zollamte jenes Ortes übergeben, durch den die Waren ins Fürstentum eingeführt wurden. Das Zollamt richtet sich bei dem Bestimmen der Höhe des Einfuhrzolles nach dem Inhalte des Frachtbriefes, worauf das Zollamt den Betrag der Zollgebühr auf dem Frachtbriefe ersichtlich macht. Die wichtigste Bestimmung dieser Verordnung des Ministers *Natschowitsch* ist die, wonach Pakete, die an diplomatische Agenten oder Konsuln oder für Seine Hoheit den Fürsten von Bulgarien bestimmt sind, sowie auch Geldpakete und Briefe, die Banknoten enthalten, der Zollrevision überhoben sind. Hat nun das Zollamt auf dem Frachtbriefe den Zoll notiert, so schickt es alles, also Waren und Frachtbriefe, dem Postamte zurück behufs weiterer Beförderung der Waren. Kommen die Pakete am Orte des Adressaten an, so hat der Postbeamte das Paket in Anwesenheit des Adressaten zu öffnen, untersucht den Inhalt, ob dieser mit der Deklaration übereinstimmt, nimmt die Zollgebühr in Empfang und übergibt den Betrag der Schatzkasse des Ortes. Die dafür ausgestellte Quittung schickt das Postamt dem Zollamte des Ortes zurück, wo das Paket das Gebiet des Fürstentumes zuerst berührt hat. Ist der Inhalt des Paketes mit der Deklaration nicht im Einklang, so übergibt die Post das Paket der lokalen Akzisenbehörde, die den Inhalt sodann doppelt verzollt. Sind in den Paketen Sachen, deren Einfuhr in das Fürstentum verboten oder deren Durchfuhr mit der Post untersagt ist, so sind diese Pakete im ersten Falle von dem Zollamte der lokalen Postbehörde zu übergeben mit der Erklärung, daß die Pakete, die soeben aus dem Auslande angekommen sind, der Ausfuhr aus dem Fürstentume unterliegen; im zweiten Falle werden der Besitzer und der Absender solcher Pakete gerichtlich verfolgt und „dem Gesetze gemäß bestraft". Die Verordnung unterläßt es, die Straffolgen näher zu präzisieren und führt auch keine gesetzlichen Strafbestimmungen an.

Die Frist der Warendurchfuhr ausländischer Waren durch das Fürstentum beträgt sechs Monate. Sind die Durchfuhrwaren am Endzollamt (Grenzzollamt) angelangt, so hat dieses letztere die Qualität, die Quantität, das Gewicht der Waren und den Zustand der Plomben zu prüfen. Ist das alles geschehen, so wird die Ausfuhr der Waren außerhalb der Landesgrenze freigelassen, worauf die Deklaration dem Zollamte, dem die Waren deklariert wurden, zurückgeschickt wird. Dieses muß auf Grund eines Gesuches des Kaufmannes dessen Pfand demselben zurückerstatten. Dem Zollamte steht dabei auch das Recht frei, für eventuelle Schäden einen Teil des Pfandes zu behalten. Unterwegs also, solange die Ware im Rollen ist, dürfen die Pakete nicht geöffnet werden. Nur in außerordentlichen Fällen, die durch Not entstehen,

Digitized by Google

muß der Besitzer solcher Waren oder der Frachtführer (Fuhrmann) diesen Vorfall der nächsten Polizeistelle mitteilen. Diese kommandiert eine Person an Ort und Stelle, und dieser Person obliegt dann die Wegnahme der Plomben, sie verfaßt ein detailliertes Verzeichnis der ausgenommenen Waren, und nachdem sie die Waren wieder aufgeladen, versiegelt sie sie wieder. Das Verzeichnis, das der Polizeibeamte mit einem Siegel zu versehen hat, wird dem Zollamte, das die Waren an der Landesgrenze bei der Ausfuhr passieren, zugesendet. Die unterwegs den Paketen entnommenen Waren sind doppelt zu verzollen. Werden die den Paketen entnommenen Waren durch andere nicht deklarierte Waren ersetzt, so sind diese außerdem mit einem doppelten Exportzolle zu belegen. Bleiben nach dem Ende der Frist die Durchfuhrwaren im Lande, so werden sie nach den allgemeinen Grundsätzen verzollt. Die Einfuhr verbotener Waren kann zur Durchfuhr mit Erlaubnis des Finanzministeriums immer zugelassen werden. Das Wesen der Waren, die nicht in Kolletts eingepackt sind, wird durch gut eingepackte und in Säcken plombierte Proben bestätigt. Tiere werden durch ein detailliertes Verzeichnis über Quantität, Form usw. als deklariert angenommen. Ausländische (europäische) Waren, die ins Fürstentum importiert wurden, damit sie daselbst verkauft werden, und für die Einfuhrzölle bezahlt sind, können, im Falle sie nicht veräußert werden, innerhalb von sechs Monaten durch dasselbe Zollamt wieder exportiert werden, durch das sie eingeführt worden sind.

Solchen Waren wird eine Rückvergütung von 7% zuteil, nebst der bezahlten Akzise, falls es Getränke sind.

Die Wege, durch die man im Jahre 1879/1880 die Einfuhr ausländischer Waren nach Bulgarien bezw. deren Durchfuhr zuließ, waren ebenfalls in diesem Reglement fixiert, und es sind folgende Orte, die dabei in Betracht kommen:

a) von Rustschuk durch Warna nach dem Schwarzen Meere per Bahn und umgekehrt nach der Donau;

b) von Rustschuk und Swistor durch Gabrowo nach Süd-Bulgarien (Ost-Rumelien) und umgekehrt nach der Donau;

c) von Lompolanka durch Wakarel nach Süd-Bulgarien und umgekehrt nach der Donau;

d) von Lompolanka durch Kotscherinowo oder Küstendil nach Mazedonien und umgekehrt nach der Donau;

e) von Zaribrod durch Wakarel nach Süd-Bulgarien und umgekehrt nach Serbien;

f) von Zaribrod durch Küstendil nach Serbien, Mazedonien und umgekehrt;

g) von derselben Zollamtsstelle, durch die sie eingeführt wurden, nach dem Auslande[86]).

Am 2. Februar 1880 erließ die Regierung allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei den Zollämtern. Die wichtigsten, ausländische Waren

[86]) Bulgarisches Reichsgesetzblatt vom 8. September 1879, Nr. 6.

Digitized by Google

betreffenden Bestimmungen sind folgende: Jedes Zollamt muß die aus dem Auslande herrührende Ware der Ladungsliste (dem Frachtbrief) gemäß in Empfang nehmen und sie in das Magazinbuch eintragen. Beim Verlassen des Zollamtes muß dieses gleichfalls im Magazinbuche auf der Sollseite ersichtlich gemacht werden. Ist beim Empfang der Pakete die Zahl derselben nicht der Zahl der Pakete, die im Frachtbrief angegeben wurde, gleich, so ist darüber ein Protokoll zu entwerfen, das der Agent und der Ladungsverwalter (Magaziner) unterfertigt. Der Bezugsberechtigte, dessen Waren am Zollamt angekommen sind, muß vor allem einen Schein (Deklaration) ausstellen, worin er die Art und die Provenienz der angelangten Waren angibt. Das Zollamt hat sodann diese Deklaration mit dem Frachtbriefe zu vergleichen. Werden Unterschiede wahrnehmbar, so ist das in der Deklaration ersichtlich zu machen. Sodann wird die Deklaration zum Abschätzen dem Schätzungsbeamten übergeben. Das Ergebnis der Zollrevision wird in die Deklaration eingetragen. Die Qualität ist nach der Tarifbenennung und die Quantität nach dem Maße und Gewichte, das man festgestellt hat, in die Deklaration einzutragen, wobei man dem Verfahren nach die Maßeinheit, nach der der Artikel im Handel verkauft wird, zugrunde legt. Ist der Kaufmann von der Abschätzung der Ware unzufrieden, so entscheiden die Frage der Chef des Zollamtes in Verbindung mit dem Zollamtssekretär, wobei eine nochmalige Zollrevision vorgenommen wird. Das Ergebnis dieser zweiten Zollrevision wird in der Rubrik „Anmerkung" in der Deklaration ersichtlich gemacht. Es folgt sodann die Bestimmung des Betrages der Zollgebühren und deren Zuschläge, worauf dem Kaufmann eine Quittung und das zweite Exemplar der Deklaration übergeben wird. Dadurch wird der Kaufmann in den Stand versetzt, sich beim Empfang der Ware legitimieren zu können [87]).

Erst nach der Befreiung des Landes wurde auch die Regelung des Matrikelwesens in Angriff genommen. Am 1. Januar 1881 erließ die bulgarische Regierung Bestimmungen über das Aufzeichnen der Geburten, der Heiraten und der Todesfälle im Fürstentum Bulgarien. Die Bestimmungen bilden den Inhalt einer Ministerialverordnung und umfassen die nachstehenden Grundsätze: Vom 1. Januar 1881 an soll jeder Geburtsfall, jede Heirat und jeder Todesfall in ein spezielles Register eingetragen werden. Dieses umfaßt folgende Tatsachen:

a) Bezüglich der Geburtsfälle: den Ort und die Angabe des Bezirks, wo die Geburt stattgefunden; Zeit (Jahr, Monat, Tag und Stunde) der Geburt; die Zahl der neugeborenen Kinder; ob das Kind lebend oder tot zur Welt gekommen; ob es männlichen oder weiblichen Geschlechts; ob es ehelich oder unehelich zur Welt gekommen; Vor- und Zuname der Eltern, deren Religionsbekenntnis, Alter und Beschäftigung; den Zeitpunkt der Taufe oder des Beschneidens des Kindes; Vor- und Zuname des Taufpaten (Taufpatin) und Vor- und Zuname des bei der Taufe oder dem Beschneiden beteiligten Geistlichen.

[87]) Bulgarisches Reichsgesetzblatt vom 2. Februar 1880, Nr. 24.

Digitized by Google

Dazu kommen noch folgende Bemerkungen: ob das Kind in einer Anstalt (Heilanstalt, Gefängnis usw.) zur Welt kam, ob es auf dem Felde, im Wasser geboren wurde, ob es gefunden worden ist usw.

b) Bezüglich der Heiratsfälle: Zeitpunkt (Jahr, Monat und Tag) der Heirat; das Alter (Jahre und Monate) der einander Heiratenden; deren Glaubensbekenntnis; ob die einander Heiratenden Junggeselle (Jungfrau), Witwer (Witwe), gesetzlich getrennt; deren Beschäftigung oder wovon die einander ehelichenden Personen leben; ob sie nicht miteinander verwandt sind, und im Falle einer Verwandtschaft, in welchem Grade, und ob sie des Schreibens und Lesens kundig; deren Name (Vor- und Zuname), Geburtsort, Stadt und Bezirk (für Personen, die außer Landes geboren sind, ist das Reich anzugeben); Vor- und Zuname des Geistlichen, der die Ehe gesegnet; Notizen darüber, ob die Ehefrau nicht geraubt und ob der Ehemann nicht für seine Braut etwas gezahlt hat.

c) Bei den Sterbefällen: Zeit (Jahr, Monat, Tag und Stunde), wann der Todesfall eingetreten; ob der Verstorbene männlichen oder weiblichen Geschlechtes gewesen; das Alter des Verstorbenen; ob er unverehelicht, verehelicht, verwitwet, getrennt; Glaubensbekenntnis des Verstorbenen; dessen Beschäftigung; die Krankheit, an der er gestorben; war der Verstorbene verheiratet, die Dauer der Ehe, die durch den Tod aufgelöst wurde; bei verstorbenen Kindern unter 15 Jahren, ob sie ehelich oder unehelich gewesen und die Beschäftigung ihrer Eltern; Vor- und Zuname des Verstorbenen; wo er gestorben (Ort, Bezirk und Reich); Name des Geistlichen, der die Bestattung vorgenommen; Anmerkungen, ob der Todesfall in einem offenen Lokal (wie Spital, Arrest, Kaserne usw.) oder ob der Todesfall unterwegs, auf Wasserfahrt sich ereignet hat, oder ob der Verstorbene als Leiche aufgefunden wurde, soll der Ortsgeistliche ohne weiteres schriftlich aufnehmen.

Zum Zwecke des Aufzeichnens der obigen Mitteilungen werden spezielle Register angelegt. Das Geburtsregister ist aus weißem Papier, das Trauungsregister aus rosa Papier, das Todesfallregister aus aschgrauem Papier. Bei jeder Kirche, Moschee oder Synagoge des Fürstentums werden zwei Exemplare der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister angelegt. Drei Register werden dick sein und die anderen drei, auf deren Decken das Wort „Abschrift" stehen wird, werden aus einer Anzahl Blätter bestehen, die für ein Jahr nötig sind. Die betreffenden Personen der Kirche, Moschee und Synagoge, geistlichen Standes, sollen die Registerführung besorgen. Wenn auch die israelitischen und mohammedanischen Geistlichen der Schrift der Landessprache unkundig sein sollten, so müssen sie sich der Schreiber des Ortes bedienen oder anderer Leute. Auf jeden Fall sind diese für die Genauigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Eintragens verantwortlich. Jedes totgeborene Kind ist nur einmal im Geburtsregister und nicht im Todesfallsregister einzutragen. Jeder Geburtsfall, jeder Heiratsfall und jeder Sterbefall wird zweimal eingetragen: einmal im Hauptregister (dicker Band) und das zweite Mal in dem Buch unter dem Titel „Abschrift". Die Geistlichen aller Konfessionen sollen die Pfarrsprengel (Teilsprengel) des zu jeder Kirche gehörigen Gebietes feststellen, und

Digitized by Google

es liegt ihnen ob, dem Ministerium des Aeußern und dem Kultusministerium spätestens bis 1. Dezbr. alljährlich zwei solcher Verzeichnisse über die einzelnen Pfarrsprengel vorzulegen. Das eine Verzeichnis wird der statistischen Abteilung beim Finanzministerium zugeschickt. Jede Person geistlichen Standes, welcher Konfession sie auch immer angehörig sei, muß bei Vornahme der Taufe, des Beschneidens, der Trauung oder der Bestattung sofort die nötigen Rubriken beider Register ausfüllen. Im äußersten Notfalle soll das Eintragen auf eine spätere Zeit verschoben werden, aber auch in diesem Falle obliegt es dem Geistlichen einer jeden Konfession, sofort die nötigen Mitteilungen zu sammeln. Es ist die örtliche Zuständigkeit eines jeden Geistlichen bei Vornahme von Amtshandlungen bestimmt.

Im Jahre 1880 am 13. Dezember kam das erste Gesetz über Geburts-, Trauungs- und Sterbeeintragungen im Fürstentum Bulgarien zustande. Es trat in Kraft am 1. Januar 1881. Dieses Gesetz ist dem Inhalte nach eine fast wörtliche Wiedergabe der oben angeführten Regeln.

Die Einfuhr ausländischer Waren wurde durch das Zollgesetz vom 16. Dezember 1880 geregelt. Es wurden die Grenzorte des Landes bestimmt, durch die allein die Einfuhr erlaubt sei. Waren, deren Einfuhr gesetzlich verboten ist, sind bei ihrem Einführen ins Land zu verzollen. Den Betrag der Zölle bestimmt der Zolltarif. Ohne Einfuhrzölle dürfen nur folgende Gegenstände eingeführt werden:

a) alle Sachen, die für den Hof des Fürsten und für die lokalen Gemeinderäte eingeführt werden; letztere bedürfen einer vorherigen Bewilligung des Finanzministeriums;

b) Ackergeräte und Maschinen und das lebende Inventar von Personen, die nach Bulgarien einwandern;

c) Gebrauchsgegenstände der Eingewanderten;

d) Instrumente, die bei verschiedenen Gewerben in Anwendung sind; Gegenstände, die die Künstler bei der Ausübung ihrer Kunst bedürfen; Instrumente, die den Aerzten bei der Ausübung ihres Berufes nötig sind; Musikinstrumente der Musikanten, falls nur alle diese Gegenstände nicht zum Handel, sondern nur zum eigenen Gebrauch bestimmt sind;

e) Ackergeräte und Maschinen, Modelle, Chemikalien, Pflanzensamen, Lithographie- und Typographie-Requisiten, gedruckte Bücher, Landkarten, Heiligenbilder und überhaupt alles, was zum Unterricht notwendig ist;

f) Waren, die, in Quantitäten eingeführt, den Wert von 10 Fr. nicht übersteigen;

g) Hausgeräte und Sachen, die für den Eigengebrauch der ausländischen diplomatischen und konsularischen Agenten bestimmt sind.

Dabei ist es gleichgültig, welcher Rangklasse der diplomatische Funktionär angehört, ob er beispielsweise Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul ist, falls nur diese Personen dem Handelsstande nicht angehören. Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, die Handel treiben, sind vom Entrichten der Einfuhrzölle nur für solche Gegenstände befreit, die für ihren eigenen

Digitized by Google

Gebrauch eingeführt werden, und zwar in einem Umfange, der folgenden Jahresbeträgen entspricht: für Generalkonsuln Gegenstände im Betrage von fünftausend Franken nach Abschätzung, für Konsuln Gegenstände im Werte von nicht mehr als viertausend und für Vizekonsuln von nicht mehr als zweitausend Lewas. In dieser Rechnung sind die Möbel und alles Hausgerät, das die erste Einrichtung des Personals des Konsuls bilden, nicht mit einzurechnen.

Das Recht, aus dem Auslande verschiedene Gegenstände zollfrei zu beziehen, das die türkische Regierung den Klöstern und Wohltätigkeitsanstalten und verschiedenen Gemeinden und Mönchen gewährte, die der herrschenden oder andern Konfessionen angehören, hat eine spezielle Erlaubnis vom Finanzminister zur Voraussetzung. Den Zollämtern steht das Recht zu, Einfuhrzölle im Betrage von nicht mehr als 25 Fr. einzutreiben. Dem Finanzminister steht das Recht zu, die Zollämter dahin anzuweisen, gewisse Waren mit einem höheren Zoll als 25 Fr. durchzulassen, oder die Rechte der Zollämter überhaupt zu erweitern oder einzuschränken; es steht ihm das Recht zu, die Ein- oder Ausfuhr mancher Waren durch alle Zollämter an der Grenze oder durch einige zu verbieten, sobald diese Bestimmungen durch die wirtschaftliche Lage und Bedürfnisse des Landes geboten erscheinen, oder wenn es Sanitätsbestimmungen bei Waren, die aus dem Auslande kommen, erheischen. Es steht auch dem Finanzminister das Recht zu, einzelne Zollämter zu schließen, zu öffnen und den Landesbedürfnissen entsprechend von einem Orte an den andern zu übertragen. Die Durchfuhr von Waren eines Nachbarlandes in ein anderes durch das bulgarische Gebiet ist zollfrei. Dabei steht dem Finanzminister das Recht zu, die Zölle und den Weg der Durchfahrt zu bestimmen, sowie Warnungsbestimmungen gegen geheime Durchfuhr zu erlassen. Provisorische Aenderungen, die der Finanzminister in Fragen der Ein- bezw. Ausfuhr von Waren vornimmt, werden offiziell in allen Zollämtern durch Anzeigen verlautbart. Auf dieselbe Art wird das Schließen bezw. Oeffnen einzelner Zollämter einen Monat im voraus öffentlich angezeigt. Bauplätze für Zollämter werden in Ermangelung gütlichen Uebereinkommens auf Grund § 68 des Staatsgrundgesetzes gegen angemessene Entschädigung von Privaten enteignet und vom Staate in Besitz genommen. Das Gesetz enthält noch die Vorschriften über ein spezielles Verfahren, das sich auf den Import ausländischer Waren bezieht. Jeder, der ausländische Waren auf das bulgarische Gebiet einführt, muß dem Zollamte die Fakturen dieser Waren vorlegen. Die Fakturen sollen die Qualität der Waren, das Gewicht der Pakete und die Zeichen und Nummern derselben sowie die Namen der Verkäufer und den Ort, aus dem die Ware stammt, enthalten. Davon sind nur solche ausgenommen, also der Pflicht, Fakturen vorzulegen, enthoben, die zollfrei eingeführt werden, sowie einige Lokalprodukte aus Rumänien und Serbien, wie Viehstücke, Getreide, Wein und Tabak. Ein Verzeichnis der frei einzulassenden Waren anzulegen, steht dem Finanzminister frei, wobei ein solches Verzeichnis immer nach freiem Ermessen geändert werden kann. Sind die

Digitized by Google

Fakturen falsch, oder enthalten sie falsche Angaben, so hat das Zollamt den Zollbetrag nach dem Tarife jenes Landes zu bestimmen, nach dem diese Waren mit dem höchsten Zoll im Vergleiche zu anderen Tarifen belegt sind. Die Kaufleute haben in ihren Aufgabescheinen die Provenienz der Ware zu bezeichnen. Die Ordnung, in der die Agenten der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft die ausländischen Waren, die auf den Schiffen dieser Gesellschaft eingeführt werden, den bulgarischen Zollämtern übergeben, richtet sich nach den folgenden Regeln:

a) Die Agentie der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft ist verpflichtet, dem lokalen Zollamte den Tarif der Dampfschiffe zu übergeben und dabei den Moment der Ankunft bezw. der Abfahrt des Schiffes anzugeben und soll die Zollämter rechtzeitig von den Gründen der Verspätung der Ankunft oder der Abfahrt verständigen bezw. von den Fällen, wo die Ankunft oder Abfahrt der Schiffe nicht mit dem Tarif der Gesellschaft zusammenfällt.

b) Das Abladen der Waren soll nur an den vom Zollamte genannten Punkten stattfinden und sich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vollziehen, außer in Ausnahmefällen, wo das Abladen auch bei Nacht stattfinden kann.

c) Nach Ankunft der Schiffe hat die Agentie sofort dem Zollamte die Ladungsliste auszuhändigen. Diese umfaßt alle eingeführten Waren mit Angabe des Schiffes (Name des Schiffes), die Zeit der Ankunft, die Richtung der Fahrt, sowie die Qualität, das Gewicht der Waren und die Nummer der Pakete.

Vor der Vorlage dieser Urkunde darf das Zollamt nur ausnahmsweise bei Gefahr im Verzuge das Abladen der einzuführenden Waren erlauben.

Ein Beamter der Agentie hat die Waren dem Zollmagaziner laut der obenerwähnten Ladungsliste zu übergeben. Dafür wird ihm eine Quittung vom Uebergeber und Uebernehmer der Waren ausgestellt. Sind mehr oder weniger Waren, als in der Ladungsliste aufgenommen sind, übergeben worden, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen; desgleichen auch in Fällen, wo die Pakete beschädigt übergeben werden. Die beschädigten Pakete werden in ein Verzeichnis eingetragen, wobei der Inhalt derselben nebst dessen Qualität und Quantität im Verzeichnisse zu erwähnen sind. Nach Uebergabe der Waren obliegt es der Schiffsagentie, die Eigentümer der Waren davon in Kenntnis zu setzen, und es muß die Agentie auch Maßregeln ergreifen, damit man die öffentlichen Anschläge (Kundgebungen) rechtzeitig einreicht, denn falls Waren vorhanden sind, die keinen Eigentümer haben und die dann eine öffentliche Versteigerung nach sich ziehen, und falls eine Beschädigung der Waren als Folge der Verzögerung der öffentlichen Anzeige eintreten sollte, so ist das Zollamt vor der Agentie für den Verlust, der dadurch den Eigentümern verursacht ist, verantwortlich. Die abgeladenen Waren, für die man den Zollbetrag noch nicht entrichtet hat, können auf Wunsch der Agentie wieder ausgeführt werden. Dergleichen Waren sind durch die Agentie im Zollamte am Hafen, wo sie aufzuladen sind, zu verwahren, oder sie sind mit zwei Schlüsseln in einem Zimmer zu versperren, wobei der eine Schlüssel der Agentie,

Digitized by Google

der andere dem Zollamte zum Verwahren zu übergeben ist. Die Agentie darf keinem privat die abgeladenen (angekommenen) Waren ohne Wissen des Zollamtes übergeben. Desgleichen darf das Zollamt die Waren keinem der Eigentümer übergeben, bevor es eine von der Agentie ausgestellte Bestätigung darüber vorlegt, daß alles, was man der Agentie seitens des Wareneigentümers an Gebühren zu zahlen verpflichtet ist, getilgt sei. Das Abladen der Waren geschieht auf Rechnung der Agentie des Dampfers. Der Agentie obliegt es, die abzuladenden Waren in Verwahrung zu bringen und sie vor schlechter Witterung zu schützen, falls sie nicht in spezielle Zollmagazine zur Verwahrung gebracht sind. Für Waren, die von einem bulgarischen Hafen in einen andern übertragen werden, obliegt es der Agentie, Frachtbriefe (Manifeste) darüber zu entwerfen. Sollte der Beweis vorliegen, daß die per Dampfschiff verfrachteten Waren jemandem ohne Vorwissen des Zollamtes übergeben worden sind, so obliegt es der Agentie, auf Wunsch des Zollamtes, dieses davon durch ihre Buchführung zu verständigen, für wen und welche Waren die Agentie abladen ließ. Für jeden Verlust, der dem Staatsschatze durch die Nachlässigkeit oder Willkür der Agentie entstehen sollte, haftet diese nach den Bestimmungen des Gesetzes. Die genannten Regeln sind auch für die Schlepper und allerlei Schiffe, die keiner Dampfschiffahrtsgesellschaft angehören, gültig. Sind die Pakete des Schiffes mehr an der Zahl, als im Frachtbriefe angegeben sind, so zahlt das Schiff 10 Fr. Strafe für jedes Paket. Sind die Pakete weniger der Zahl nach, als im Frachtbriefe angegeben sind, so obliegt es der Agentie oder dem Schiffe, im Laufe eines Monats, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, den Beweis zu erbringen, daß die Pakete, die weniger abgeladen sind, als im Frachtbriefe angegeben wurden, einem Zollamte des Fürstentums übergeben worden sind. Im entgegengesetzten Falle obliegt es ihnen, den Zoll für die Waren, die nicht zum Vorschein gelangen, zu bezahlen, laut dem Preise und der Qualität der Waren, die im Frachtbriefe angegeben sind. Ist der Preis der Waren im Vergleiche zu den Angaben im Frachtbriefe geringer oder sind sie minderer Qualität, als die im Frachtbriefe aufgenommenen, so soll der Preis dieser Waren durch das Zollamt bestimmt werden. Dabei ist dem Verfahren die beste Qualität der so zu verzollenden Waren zugrunde zu legen. Der Wert dieser Waren darf nicht niedriger bemessen werden, als das Doppelte des Frachtwertes dieser Güter ausmachen würde. Für jedes Paket, das bei der Zollrevision nicht so zum Vorschein gelangt, wie es im Frachtbriefe angegeben ist, wird ein Protokoll entworfen, dessen Abschrift dem Schiffe quittiert zu übergeben ist. Schiffsschlepper und Schiffe, die keiner Dampfschiffahrtsgesellschaft angehören und keine ständigen Schiffsreeder besitzen, sollen vor der Abfahrt eine Geldsicherstellung im Betrage, der dem Zollsatz gleichkäme, entrichten. Beim Import von ausländischen Waren soll die Faktur, aus der die Herkunft der Ware ersichtlich ist, dem Zollamte vorgelegt werden. In Ermangelung einer solchen Faktur und wo weiter keine Verdacht erregenden Merkmale bezüglich der Herkunft der

Digitized by Google

Ware zu finden sind, sind solche Artikel nach dem Tarife jenes Staates zu bemessen, in dem sie nach dem größten Zollsatz im Vergleiche zu anderen Tarifen verzollt werden. Alle ausländischen nach Bulgarien eingeführten Waren sollen in den Lagerhäusern des Zollamtes deponiert werden, mit Ausnahme der Waren, die durch ihren großen Umfang und ihr Gewicht eine bessere Abladung in den Zollamtsgebäudehöfen und in den Hafenräumen zulassen. In den Lagerhäusern sollen ferner nicht ausgeladen werden: Salz, Fische, Wein, Pflanzenöle in Fässern und alle ohne Verpackung eingeführten Gegenstände, die in Lagerhäusern der Dampfschiffahrtsgesellschaften und in Privatspeichern mit gemeinschaftlichen Schlüsseln und Versiegelung des Zollamtes oder des Eigentümers der Ware aufbewahrt werden können. Desgleichen sind der Pflicht der Einlagerung folgende Waren enthoben: Spiritus, Petroleum und andere leicht brennbare Stoffe, deren Aufbewahren in Regierungsräumen und in solchen, die vom Staate gemietet sind, verboten ist. In Zollämtern, wo noch keine Lagerhäuser errichtet worden sind, desgleichen im Falle, wo die vorhandenen Lagerhäuser überfüllt sind, wird die Art des Aufbewahrens der nicht durchgesehenen Waren vom Finanzminister bestimmt und zwar erfolgt eine diesbezügliche Verordnung für jedes Zollamt speziell, nachdem der bezügliche Bericht vom respektiven Zollamtschef im Ministerium eingelaufen ist und bei Berücksichtigung der Lokalumstände. Werden bei der Durchsicht der Einfuhrwaren solche festgestellt, die verdorben und zum Gebrauche untauglich oder schädlich geworden sind und sollte dies vom Aufgeber selbst zugestanden werden, so sind solche Artikel, ohne verzollt zu werden, nach Einvernehmen mit der Lokalpolizei zu vernichten. Sollte der Absender der Waren den festgestellten Zustand der eingeführten Waren anfechten, so ist die Streitfrage darüber dem Finanzminister vorzulegen, der die Warenproben dem obersten Medizinalrat beim Ministerium des Innern zur Durchsicht überweisen soll. Das Zollamt ist für das Aufbewahren von leicht entzündbaren Waren und deren Schutz gegen schlechte Witterung nicht verantwortlich. Nachdem die in den Lagerhäusern oder in Privatmagazinen abgeladenen Waren durchgesehen wurden, steht es den Eigentümern dieser Waren frei, sei es zum Teil oder im ganzen auf einmal die Ware an sich zu nehmen, wobei sie die Zollgebühr für jedes an sich genommene Quantum zu entrichten haben. Das Zollamt haftet für Diebstähle aus Privatspeichern nicht, und der dem Zollamte gebührende Zollbetrag wird sofort nach der Entdeckung des Diebstahls eingetrieben. Wird von Privatmagazinen (Privatspeichern) Ware, die noch der Zollrevision unterliegt, weggestohlen, so ist für die abhanden gekommenen Waren der Zollbetrag nach dem höchsten Betrage zu bemessen, wobei man dem Verfahren die beste Qualität der abhanden gekommenen Waren zugrunde legt. Von den Einfuhrwaren, die in den Zollamtsmagazinen, in den Zollamtsräumen und an anderen Orten, die unter der unmittelbaren Führung der Zollämter stehen, lagern, werden die Waren nach Ablauf von acht Tagen vom Tage der Abladung an gerechnet, während welcher Zeit diese Waren unentgeltlich verwahrt werden, mit einem

Digitized by Google

speziellen Zollsatz zugunsten der Zollamtskasse verzollt. Diesen Zollsatz nennt man Magasinages. Acht Tage bleiben die so abgeladenen ausländischen Waren unverzollt. Sodann werden aller Art Kollets, die dem Gewichte nach geringer als 2 Kantar schwer sind, mit 5 Cts. pro Tag vergütet; von aller Art Kollets von 2 Kantar bis 4 Kantar im Gewichte = 10 Cts. täglich; bei Gewichtsgröße von 4—6 Kantar = 15 Cts. pro Tag; bei einer Schwere von 6—8 Kantar = 20 Cts. täglich; bei 8—10 Kantar = 25 Cts.; bei über 10 Kantar = 30 Cts.

Diese Skala der Zollbeträge wird für die nächsten 8 Tage verdoppelt und für die Aufbewahrungsfrist darüber hinaus verdreifacht. Die Magazinaufbewahrungsgebühr für Waren, die ohne Verpackung eingeführt werden, wird nach dem Gewichte und nach denselben Bemessungsgründen verzollt. Die Dampfschiffahrtsgesellschaften sind der Pflicht, die Aufbewahrungsgebühr zu bezahlen, in folgenden Fällen enthoben:

a) für die im Zollamte angehaltenen Waren anläßlich ihrer Sequestrierung durch die zuständige Behörde, laut dem vorgeschriebenen Verfahren;

b) für die infolge der Havarie angehaltenen Waren;

c) für Waren, die dem Zollamte irrtümlich zugekommen, bei Irrtum in der Adresse;

d) für Waren, die man ohne Wissen der Gesellschaft angehalten hat.

In diesen 4 Fällen wird für die vom Zollamte in Verwahrung genommenen Waren keine Aufbewahrungsgebühr gezahlt. Waren, die von Meereshäfen ankommen und die wieder ausgeführt werden sollen oder anderen Zollämtern zugeschickt werden und nur der besseren Zollaufsicht halber im Zollmagazin aufbewahrt werden, werden von der Zahlung der Aufbewahrungsgebühr befreit. Die Aufbewahrungsgebühr wird beim Zollzahlen entrichtet. Folgende ausländische Waren sind bei ihrer Befreiung von der Zollaufsicht mit einer Plombe zu versehen: a) Uhren (Taschenuhren), b) Juwelen.

Materialien, die zum Plombieren und Versiegeln der Waren mit Ausnahme der Seile, die auf Kosten des Staates verfertigt werden, werden für alle Zollämter entweder von den Eigentümern der Waren oder vom Zollamte besorgt, nachdem die Eigentümer der Ware die Kosten der Materialien bezahlt haben, die man beim Plombieren und Versiegeln verwendet. Was geschieht nun mit Waren, die in den Zollamtsmagazinen lagern und die seitens der Eigentümer im Laufe eines Jahres nicht behoben worden sind? Nach Ablauf eines Jahres hat das Zollamt die öffentliche Ankündigung dieser Waren zu veranlassen. Diese Ankündigung geschieht durch Mitteilungen an die lokale Polizeibehörde und wird an den Türen des Zollamtes und anderer Regierungsämter der Stadt angeschlagen. Nach Ablauf eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an hat das Zollamt einen Beamten des Gemeinderates und den Konsularagenten des Landes, dem der Eigentümer seiner Untertanenschaft angehört, vorzuladen, und in Anwesenheit dieser Personen hat er die dem Oeffnen unterliegenden Waren (Kollets) aufzupacken, darüber ein Verzeichnis dieser Waren anzulegen und den Tag und die Stunde der öffentlichen Versteigerung

Digitized by Google

der Waren zu bestimmen. Dabei wird die Zeit der öffentlichen Feilbietung nochmals durch die Ortspolizei öffentlich angekündigt. Ist der Eigentümer der Ware unbekannt, so wird der Konsularagent desjenigen Staates dazu vorgeladen, unter dessen Fahne die dem Verkaufe unterliegende Ware eingeführt worden ist. Ist an dem Orte des Zollamtes kein Konsulat da, so wird das Konsulat der nächsten Stadt davon verständigt. Der Verkauf der Waren geschieht in Anwesenheit der oben genannten Personen oder nur unter Beisein eines Abgesandten des Gemeinderates, wenn der Konsularagent nicht zur rechten Zeit beim Verkaufe erschienen ist. Das Verfahren der öffentlichen Feilbietung wird einem Zollbeamten anvertraut, den der Bezirkshauptmann ernennt. Ist die Versteigerung beendet, so wird die Ware demjenigen übergeben, der bei der Versteigerung die anderen überboten hat, nachdem man dieses Angebot den Anwesenden dreimal mitgeteilt hat. Die Waren werden bar bezahlt. Die Folgen der Feilbietung werden protokolliert und vom Produzenten und den bei der Versteigerung anwesenden Vertretern des Konsuls und des Gemeinderates mit unterfertigt. Das Protokoll soll auch das ganze Versteigerungsverfahren, sowie den Namen und Charakter der Käufer enthalten. Der Erlös wird vor allem dazu verwendet, die bei der Versteigerung, Kundmachung des Verfahrens usw. gemachten Kosten, die Zollgebühr, Transportauslagen wie Fracht usw. und endlich die zu entrichtende Magazingebühr zu bezahlen. Der Betrag des Zolles für die Waren, die ihrem Werte gemäß (*ad valorem*) verzollt werden, wird durch den Betrag der bei der Feilbietung eingetriebenen Summe abzüglich der Kosten bestimmt. Der Rest des Erlöses wird quittiert und dem Konsulate des Staates übergeben, in dessen Bereiche der Adressat, dem die Ware zugehen soll, sich befindet. Ist der Adressat unbekannt, so wird der Rest des Erlöses dem Konsulate jenes Staates übergeben, unter dessen Fahne die Waren eingeführt worden sind. Ist die wegen Nichtdeklarierens zu veräußernde Ware im Laufe eines Jahres einem bulgarischen Staatsbürger angehörig gewesen, oder ist sie bei Unbestimmtheit desselben Eigentümers von einem bulgarischen Staatsbürger eingeführt worden, so werden die Agenten der ausländischen Konsuln nicht vorgeladen, dem Versteigerungsverfahren beizuwohnen. Den Rest des Erlöses, von dem oben die Rede ist, wird demjenigen übergeben, der unwiderlegbare Beweise darüber vorbringt, daß die veräußerten Waren ihm angehören. Kann das Zollamt auch keinen solchen Berechtigten bestimmen, so bleibt der Rest des Gelderlöses im Staatsschatzamte im Laufe eines Jahres aufbewahrt, und nach Ablauf dieser Frist wird der Erlös dem Staatsschatze gutgeschrieben. Haben die Eigentümer solcher Waren, die der raschen Zersetzung (Verderbnis) unterliegen, dieselben nicht deklariert, so sind die Waren öffentlich zu versteigern, ohne den Ablauf der Jahresfrist dabei abwarten zu müssen und ohne Beisein und Zustimmung der ausländischen Konsuln. Jedenfalls sollen dabei die Käufer durch die Polizei und durch öffentliche Ankündigungen vorgeladen werden. Nach den Bestimmungen einer Instruktion für die Zollamtschefs und deren Beamten vom 10. März 1879 darf das Zollamt das Stiegenloch

Digitized by Google

(*econtille*) des Schiffes versiegeln bezw. im Schiff Wachen aufstellen und zwar nur in Fällen, wo die Schiffe im Hafen übernachten müssen. Das erste bulgarische Zollgesetz enthält auch Regeln über die Ausfuhr ausländischer Waren und die Einfuhr von Lokalerzeugnissen. Waren, deren Einfuhr erlaubt ist, dürfen laut dem Wunsche der Eigentümer derselben, und zwar im Laufe eines Jahres vom Tage ihrer Einfuhr an gerechnet, zollfrei ausgeführt werden. Die Waren, deren Ausfuhr verboten ist, sei es nach dem Tarif, sei es nach den speziellen Bestimmungen des Ministers, müssen im Laufe eines Monats wieder ausgeführt werden. Nach fruchtlosem Ablaufe der eben erwähnten Fristen werden die Waren vom Zollamte zugunsten des Staatsschatzes konfisziert. Der Erlös wird den Einkünften des Staatsschatzes gutgeschrieben. Einfuhrwaren, für die der Zoll bezahlt wurde, dürfen nicht wieder exportiert werden durch Rückzahlen des Zolles; die Kolonialwaren, die nicht in Bulgarien produziert werden und für die Gebühren gezahlt wurden, werden bei der Ausfuhr vom Zollzahlen befreit. Waren, für die der Einfuhrzoll noch nicht bezahlt ist, dürfen wieder ausgeführt werden, auch solche, die noch nicht revidiert und die auf Wunsch der Eigentümer der Revision unterzogen sind, ohne die Zollgebühr zu entrichten und nachträglich zur Ausfuhr angemeldet wurden. Die Anmeldungen von Waren, die aus dem Auslande eingeführt wurden und wieder ausgeführt werden, sollen von ihren Eigentümern ausgestellt werden, und bei ihrer Abwesenheit oder deren Unbekanntsein sollen diese Anmeldungen von Schleppschiffen und den Agenten der Dampfschiffahrtsgesellschaften, die die Waren eingeführt haben, erfolgen. Die Ausfuhrdeklarationen werden auf Blanketten geschrieben und mit dem Zusatze „zur Wiederausfuhr", den der Aussteller eigenhändig dazu schreiben muß, versehen.

Werden die zur Wiederausfuhr bestimmten Waren nochmals angemeldet und sind bei der Revision Ungleichheiten wahrnehmbar, die eine Strafe oder eine Vergrößerung der Geldstrafe nach sich ziehen, oder eine Konfiskation zur Folge haben, so ist deren Wiederausfuhr nicht anders zu gestatten, als unter der Bedingung des Eintreibens der Geldstrafe nach erfolgter Konfiskation. Werden eingeführte Waren wieder ausgeführt, so wird eine genaue Revision nicht mehr vorgenommen, außer beim Vorliegen besonderer Gründe, und sollte ein begründeter Verdacht darüber herrschen, daß in den zur Wiederausfuhr bestimmten Kollets sich Waren befinden, die in der Zolldeklaration anders benannt wurden und zwar, wenn verbotene Waren unter der Benennung von erlaubten und verzollten in den Deklarationen eingetragen sind, und wenn die nicht verzollten der Qualität und Quantität nicht entsprechen, so sind alle derartigen Pakete im Detail einer neuerlichen Durchsicht zu unterziehen. Diese neue Zollrevision wird vom Zollamte in Anwesenheit des Zolldeklarators gemacht, und es wird deren Wiederausfuhr nur beim Vorliegen der im Gesetze bestimmten Bedingungen zugelassen. Alle erlaubten Ein- und Ausfuhrwaren, die vom Auslande eingeführt oder außer Grenze in kurzen Fristen ausgeführt werden, sei es der Spekulation halber bei ihrer Bearbeitung oder aus

Digitized by Google

anderen Gründen, sind vom Einfuhr- bezw. Ausfuhrzoll befreit. In manchen Fällen wird Wiederausfuhrerlaubnis präsumiert: so in Fällen, wo die eingeführten Waren nach den Marktorten und an Messen zur Feilbietung eingeführt werden; wenn diese Marktorte sich an beiden Seiten der Grenze befinden und die Waren zur Wiederausfuhr bestimmt sind, so muß dieser Umstand in der Einfuhrdeklaration ausdrücklich erklärt werden. Das Zollamt muß, nachdem es eine genaue Revision durchgeführt hat, alle Waren versiegeln, und eingeführte Viehstücke werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Das Zollamt nimmt vom Eigentümer der Ware ein Pfand, das dem Einfuhr- bezw. Ausfuhrzollbetrage gleich wäre und soll die Aus- bezw. Einfuhr freilassen. Das Geldpfand wird in ein spezielles Buch — ins Depositenbuch — eingeschrieben und dem Wareneigentümer eine Quittung darüber ausgestellt, sowie über die Zahl der an den Kollets angebrachten Siegel und Plomben. Sollten die Waren derart beschaffen sein, daß deren Versiegelung unmöglich ist, und sollte nach der Ansicht des Zollamtes der Entwurf eines Verzeichnisses noch immer nicht die Interessen des Staatsschatzes sicherstellen, so sind von jeder Warenart zwei Proben aufzubewahren: die eine wird mit dem Siegel des Zollamtes versiegelt und dem Eigentümer übergeben und die andere wird, mit dem Siegel des Frachtführers versehen, im Zollamte zur Ausfuhr aufbewahrt. Werden die Waren vor dem Ablauf der dreimonatigen Frist, vom Tage der Pfanderlegung gerechnet, wieder ausgeführt, so hat das Zollamt, nachdem es die Quittungen übergeben und die rückkehrenden Waren mit dem Inhalte der Einfuhrdeklaration und den oben erwähnten Verzeichnissen und Proben verglichen, den Pfandertrag nur insoweit in Zollbetrag zu verwandeln, als es feststeht, daß man nach den bestehenden Rechnungen für die laut der Einfuhrdeklaration nicht zum Vorschein gelangten Waren entrichten mußte. Der Rest des Ertrags wird dem Eigentümer bar übergeben. Dabei soll das Zollamt die Siegel von den Paketen wegnehmen und die Ware nach den allgemeinen Grundsätzen ausführen lassen. Sollte der Eigentümer der Waren dieselben nicht durch das Zollamt, dem er das Pfand geleistet, ausführen wollen, so muß das in der ihm ausgestellten Quittung ausdrücklich erwähnt sein, ebenso das Zollamt, wo er die Absicht hat, die Waren bei deren Rückbeförderung hinzuschicken. In diesem Falle soll das bei der Rückbeförderung verfaßte Verzeichnis und die Warenprobe seitens des Ausfuhrzollamtes nach dem Einfuhrzollamt versandt werden. Der dem Eigentümer der Waren zurückzuerstattende Betrag ist demselben nicht früher zurückzugeben, bevor dieser im Einfuhrzollamte eine Bestätigung über die Art der Waren und deren Qualität vorlegt, sowie über die Quantität der wiederauszuführenden Waren. Sollten unter den eingeführten Waren sich solche vorfinden, die im Verzeichnisse überhaupt nicht eingetragen sind, sowie auch in den von den Eigentümern vorgelegten Quittungen, so haben die Eigentümer für derlei Waren Deklarationen nach allgemeinen Grundsätzen vorzulegen. Sind dabei diese Waren von ihren Eigentümern betrügerisch als Waren angegeben, die vom betreffenden Orte ausgeführt werden, ohne verzollt zu sein, so werden diese doppelt

Digitized by Google

verzollt. Diese Regel wird auch für solche Waren angewendet, die als Rohstoffe ausgeführt werden, um danach im Auslande verarbeitet und wieder als Fabrikate eingeführt zu werden. Nach der Vornahme der Zollrevision wird der Zollbetrag in diesen Fällen durch ein Geldpfand sichergestellt. Die Wiedereinführungsfrist der verarbeiteten Rohstoffe beträgt sechs Monate. Bei der Wiedereinfuhr der verarbeiteten Produkte aus dem Auslande soll dafür eine zweite Deklaration vorgebracht werden nach der allgemeinen Formel, die für die Einfuhrwaren eingeführt ist, mit dem Beilegen der Quittungen, die die Pfandleistung bescheinigen. Nach dem Durchsehen dieser Deklaration wird die angekommene Ware auf Grund des Tarifs, des Geldverzeichnisses oder der Marktpreise abgeschätzt. Vom Schätzungswerte wird der Warenpreis abgezogen, wobei der Wert der Ware in derselben Gestalt, wie sie außer Grenze exportiert wurde, nach denselben Grundsätzen bemessen wird, worauf die Zollgebühr an dem Zusatzpreise der Waren. Die Grenzbewohner sind vom Zollzahlen für Getreideeinfuhr befreit, falls das Getreide zum Mahlen eingeführt wird, unter der Bedingung, daß das davon gemahlte Mehl in 20 Tagen wieder exportiert werden und im Falle des Verkaufs oder Tausches der Einfuhr- bezw. Ausfuhrzoll durch ein Pfand gehörig sichergestellt sein wird. — Die Eigentümer von Herden (Haustierherden), die man außer der Grenze des Weidens halber schickt, sind vom Zahlen des Einfuhr- bezw. Ausfuhrzolls für die Viehstücke, aus denen die Herde besteht, befreit, falls die Herde aus dem Auslande nach Bulgarien wieder eingeführt wird, und zwar in folgenden Fristen: a) für Schweine dauert die Frist 4 Monate, b) für Hornvieh, Füllen, Schafe, Ziegen 8 Monate. Für die im Auslande gekauften und ausgetauschten Viehstücke, sowie für das Jungvieh und dessen Herden, die auf der Weide waren, soll Einfuhrzoll nach den allgemeinen Grundsätzen entrichtet werden. Sollte der Eigentümer eines im Auslande ausgetauschten Tieres dem Zollamte die Tatsache des Tausches verschweigen, so muß er das Doppelte des Zolles bezahlen. Das erste Zollgesetz Bulgariens enthält auch Normen über die Durchfuhrwaren, d. h. über die Durchfuhr ausländischer Waren. Der Eigentümer solcher Waren, die nur auf ihrer Durchfahrt aus dem Auslande das Gebiet Bulgariens berühren, soll die Waren deklarieren. Die Deklaration soll in zwei gleichartigen Exemplaren dem Zollamte vorgelegt werden, wobei auf dem Blankette die Worte „zur Durchfuhr" aufzunehmen sind und dem Zollamte die Mitteilung erstattet wird, durch welches Zollamt diese Waren aus Bulgarien hinauszuführen sind. Nachdem noch die soeben zur Sprache kommenden Formalitäten erfüllt werden, stellt das Zollamt dem Kaufmann einen Durchfuhrschein, der alles Nötige über Deklaration und Gewährleistung der Waren klarlegt. Bei der Zollrevision von Waren, die nur zur Durchfuhr bestimmt sind, hat das Zollamt nicht mehr als den zehnten Teil der deklarierten Kollets zu revidieren. Sind die Waren bei dieser Revision unrichtig deklariert, so folgt eine detaillierte Revision aller angekommenen Waren. Ueber alles dabei Festgestellte (bei der Revision der Durchfuhrwaren) werden in beiden Exemplaren der vorgelegten

Digitized by Google

Deklaration die nötigen Notizen gemacht. Der dem Zollamte gebührende Zollbetrag wird dem Zollamte beigelegt:

a) ein Geldpfand oder die schriftliche Zusage, wonach sich der Eigentümer der Ware zum Bezahlen des Zolles verpflichtet;

b) oder falls die schriftliche Zusage dem Zollamte unzureichend scheinen sollte, muß der Eigentümer die Bürgschaft einer wohlhabenden und vertrauenswürdigen Person dem Zollamte zur Verfügung stellen.

Ist das erfüllt worden, so werden den Kollets Zollamtsplomben beigegeben, so daß man die Ware nicht herausnehmen kann, ohne die Schnüre, an denen die Plomben angehängt sind, zu beschädigen, und es soll in der Deklaration und in dem dem Eigentümer ausgestellten Transitscheine genau angegeben sein, wieviel Plomben an jedem Kollet angebracht sind. Die Zahl der an einem Kollet befestigten Plomben darf nicht die Zahl vier übersteigen. Jede Plombe kostet 30 Cts. Die Frist der Durchfuhr der Waren vom Einfuhrzollamt bis zum Ausfuhrzollamt darf nicht länger als sechs Wochen dauern und soll vom Finanzministerium den von diesem bestimmten Wegen gemäß bestimmt werden. Bei der Ankunft der Transitwaren im Ausfuhrzollamt hat dieses die Art, die Qualität, die Quantität, das Gewicht der Kollets und der Unversehrtheit der angebrachten Plomben dem vom Eigentümer vorgelegten Transitschein zu entsprechen. Die wirkliche Beschaffenheit der Waren, die man nicht in Paketen befördert, soll durch Proben, die gut verstopft und plombiert in Säcken aufbewahrt sind, bestätigt werden. Bei Viehstücken soll ein detailliertes Verzeichnis über deren Quantität, Form usw. vorliegen. Sind Plomben beschädigt, so unterliegt die Ware einer neuerlichen Untersuchung (Revision), und wird dabei ein Mangel der Ware oder ein Tausch festgestellt, so wird im Transitschein eine Bemerkung darüber entworfen, die vom Ueberbringer der Waren und dem revidierenden Beamten zu unterfertigen ist. Es werden dabei angegeben die Waren, die in Verlust geraten sind bezw. die man gegen andere ausgetauscht hat. Sodann wird die Ausfuhr der Waren außerhalb der Grenze bewilligt, und es wird auf dem Durchfuhrscheine das Ergebnis der Zollrevision ersichtlich gemacht. Der Durchfuhrschein wird dem Eigentümer zurückerstattet, der ihn dem Einfuhrzollamte vorlegt. Dieses befreit das vom Eigentümer der Ware deponierte Geldpfand, wovon das Zollamt einen Betrag als Geldstrafe zurückbehält, falls ein Straffall vorliegt. Das Einfuhrzollamt bekommt den verpfändeten Geldbetrag (Geldkaution) vom Bürgen oder vom Wareneigentümer laut des darüber ausgestellten Mitteilungsscheines. Zur Erleichterung der Durchfuhr steht dem Finanzminister das Recht zu, durch die Zollämter, durch die die Waren, die außer Landesgrenze ausgeführt werden, den Eigentümern dieser Waren die Beträge zurückzuerstatten, die ihnen wirklich laut des dazu eröffneten Kreditors gebühren. Anbei werden den Eigentümern die von diesen gestellten Geldpfänder zurückgegeben. Das Eröffnen der Durchfuhrkollets unterwegs ist verboten. Ist jedoch ein wichtiger Grund dafür vorhanden, so wenn die Waren, die im Rollen begriffen sind, ganz naß oder durch sonst einen Zufall in die Lage ver-

Digitized by Google

setzt sind, sofort unumgänglich eröffnet und überladen werden zu müssen, so hat deren Eigentümer davon die nächste Polizeistelle zu verständigen, die ihrerseits einen Abgesandten dazu entsendet, der die Plomben der Waren wegnimmt und ein genaues Verzeichnis der darin eingepackten Waren anlegt. Ist dies geschehen und sind die Waren wieder in die Pakete gelegt worden, so sind diese vom Polizeibeamten zu versiegeln, und das angelegte Verzeichnis ist dem Zollamte der Einfuhr (dem Einfuhrzollamte) zuzusenden mit Beilage des Abdruckes vom Siegel und mit einer Verständigung der Polizeibehörde von der Ursache der Eröffnung der Pakete und der abgenommenen Plomben. Von Waren, von denen es feststeht, daß sie unterwegs verloren gegangen sind, wird der doppelte Zollbetrag eingetrieben. Und sind die in Verlust geratenen Waren durch andere vertauscht, die man betrügerisch als Durchfuhrwaren ausführte, so ist von diesen Waren noch außerdem ein doppelter Ausfuhrzoll einzutreiben.

Sind nach Ablauf der zur Beförderung vom Einfuhrzollamt gesetzten Frist, die zur Durchfuhr bestimmten Waren nicht außer Grenze wieder ausgeführt worden, so ist für derlei Fälle eine nach allgemeinen Grundsätzen zu bemessende Gebühr zu entrichten. Die Durchfuhr der Waren, deren Einfuhr verboten ist, kann nur in solchen Fällen erlaubt werden, wo eine diesbezügliche Erlaubnis vom Finanzminister darüber vorliegt. In der Erlaubnis werden die Frist der Fahrt und die möglichen Mißbräuche angegeben. Sollte es unumgänglich nötig werden, die Durchfuhrwaren unter der Oberaufsicht der Zollbeamten zu befördern, so ist diesen das Reisegeld nach einer vom Finanzminister bestätigten Taxe zu bezahlen. Das Gesetz enthält die Wege, auf denen durch Bulgarien die Durchfuhr ausländischer Waren stattfinden soll. Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz über sogenannte Antrepositwaren[88]). Ausländische Waren, die in großen Mengen aus dem Auslande eingeführt werden, kann man in Privatmagazinen deponieren. Das nennt man Antreposit. Dieses Aufbewahren der eingelaufenen fremden Waren in großen Quantitäten unter der Oberaufsicht des Zollamtes dauert solange, bis die Regierung spezielle Magazine dazu errichtet. Die Plätze dazu wird das Finanzministerium bestimmen. Jedes Magazin oder Speicher, in denen in großen Mengen ausländische Waren aufbewahrt werden, wird mit zwei speziellen Schlüsseln geöffnet, von denen der eine im Zollamt aufbewahrt wird und der andere beim Kaufmann, der die Waren zum Aufbewahren übergibt. Die Speicher werden auch mit den Siegeln des Kaufmannes und des Zollamtes versehen. Die Waren werden in Privatspeichern aufbewahrt unter der Bedingung der Wiederausfuhr im Laufe der dazu bestimmten Fristen, oder sie sollen die entsprechende Zollgebühr dafür entrichten, sobald sie aus dem Depot zum inneren Gebrauche angeboten werden. Die Eigentümer oder die Verfrachter der für das Depot bestimmten Waren sind verpflichtet, dem Zollamte eine Deklaration zu überreichen, die der für die Einfuhrwaren bestimmten Deklarationsform entspricht. In dieser Deklaration

[88]) §§ 144—173 einschließlich.

Digitized by Google

sind oben die Worte „zum Ausladen im Depot" angemerkt. Beim Einreichen der Deklaration obliegt es ihnen, dem Zollamte eine schriftliche Zusage oder eine Garantie, die die geschuldete Zollgebühr verbürgt, dem Zollamte vorzulegen. Alle für öffentliche Lagerhäuser bestimmten Waren unterliegen der allgemeinen Zollrevision. Dabei ist die Quantität, Qualität und der Wert der zu verzollenden Ware zu berücksichtigen in Fällen, wo man den schuldigen Zollbetrag sicherstellen soll. Sollte man bei der Zollrevision Waren in größerer Menge als der in der Deklaration angegebenen feststellen, so werden die gefundenen mit dem dreifachen Zollbetrage besteuert. Waren, die man bei der Zollrevision vorfindet und die in der Deklaration überhaupt nicht angegeben sind, werden beschlagnahmt. In den Privatlagerhäusern dürfen nur gesunde, d. h. Waren, die keinem Verderben unterliegen, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist in den Lagerhäusern ist ein Jahr. Die Frist beginnt vom Tage des Eintragens der Waren in den Büchern, die man darüber bei den Lagerhäusern führen wird und in denen eine offene Rechnung für jeden Verwahrer geführt wird. Nach Ablauf dieser Frist und falls der Verwahrer nach 15 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, seiner Pflicht, die Waren wieder auszuführen, nicht nachkommt, so werden die Waren durch öffentliche Versteigerung feilgeboten, und der eingetriebene Betrag wird nach Abzug des Zollbetrages und der Spesen, die dabei in Betracht kämen, im Kreisschatzamte zum Aufbewahren übergeben. Diesen Betrag darf der Eigentümer der Waren im Laufe eines Jahres, vom Tage des geschehenen Verkaufes an gerechnet, beheben. Nach Ablauf dieser Frist wird der eingetragene Betrag als zufälliges Staatsguthaben eingetragen. Ist die zum Deponieren bestimmte Frist aus gesetzlichen Gründen für unzulänglich erkannt, so kann das Finanzministerium auf Ansuchen des Bewerbers die Frist verlängern. Diese Prolongation darf jedoch nicht über sechs Monate betragen. Die Lagerhauswaren dürfen von einem Speicher nicht in den anderen übertragen werden, es wäre denn mit Erlaubnis des Zollamtes und unter der Aufsicht der Zollbeamten. Sollten Waren der Lagerhausverwahrer in Privatspeichern vorgefunden werden, so sind die Deponenten für den entsprechenden Zollbetrag verantwortlich. Die Zollbeamten sind zur Revision der Privatlagerhäuser zu jeder Zeit berechtigt. Dabei obliegt es den Wareneigentümern, die Waren in den Lagerhäusern so zu verwahren, wie sie in der Deklaration angegeben sind. In Fällen, die dieser Bestimmung zuwiderlaufen, haben die Schuldigen sofort den Zollbetrag zu entrichten, der der Zollverheimlichung entspricht.

Während der Dauer des Aufbewahrens im Lagerhause ist das Uebertragen der Waren, sei es zu Wasser oder zu Lande, von einem Lagerhaus in das andere innerhalb des Staatsgebietes erlaubt. Diese Uebertragung der Lagerhäuser bildet keinen Grund zur Prolongation der Lagerfrist. Beim Ausladen der Waren aus dem Lagerhaus zum inneren Gebrauch werden die Waren nach den Regeln des gegenwärtigen Gesetzes verzollt. Die Waren, die man aus dem Lagerhaus wieder ausführt, werden mit 1% Zollgebühr belegt. Die Wiederausfuhr der in den Lagerhäusern aufbewahrten Waren geschieht ent-

Digitized by Google

weder zu Wasser oder zu Lande durch ein Zollamt, wofür ein Durchfuhrschein ausgestellt ist. Die Wiederausfuhr wird durch Kaution sichergestellt, und den Eigentümern der Waren obliegt das Entrichten der doppelten Zollgebühr, falls sie in der bestimmten Frist die nötige Bestätigung vom Ausfuhrzollamt nicht beibringen. Waren, die aus einem Lagerhaus in ein anderes übertragen werden, unterliegen der Revision, und die vorgefundenen Mängel werden gehörig, bevor sie vom Lagerhaus weggetragen werden, verzollt. Besondere Regeln bestehen für Waren, die von gestrandeten und an den Sand gefesselten Schiffen gerettet werden, ferner für Waren, die unterwegs durch von den Reedern unabhängige Umstände aufgehalten werden. Waren, die die Fracht der gestrandeten Schiffe bilden oder von Bord geworfen sind, kommen in die Verwahrung der lokalen Zollämter, gleichgültig, ob sie den Waren angehören, für die der Zollbetrag entrichtet war, oder solchen, für die der Zollbetrag nicht entrichtet wurde, oder solchen, die einer Verzollung nicht unterliegen. Bleibt das Schiff auf dem Sande stehen und will der Reeder einen Teil oder die ganze Ware ausladen, um die Last des Schiffes zu vermindern und um dem Verderben der Ware zu entgehen, so haben die Zollamtswachleute einen diesbezüglichen Befehl sofort zu erlassen und darüber den Chef des Zollamtes zu verständigen. Die Zollamtswache muß beim Aufbewahren der Ware und deren Instandhaltung allen möglichen Beistand leisten, desgleichen bei Bergung der durch die Wellen an den Strand geworfenen Dinge, Geschirre, Hölzer, wobei sie vorsichtig die Konterbande überwacht. Die gestrandeten und ausgeworfenen Waren werden verzeichnet, d. h. in ein Verzeichnis aufgenommen. Dieses entwirft ein Zollbeamter, der dazu eigens an Ort und Stelle kommandiert wird. Sind nach dem Verzeichnis noch Waren vorhanden, so werden sie in die Lagerhäuser des Zollamtes und sonstige Zollräume getragen. Ausnahmen davon bilden: a) Waren, für die man den Zollbetrag entrichtet hat oder die der Verzollung nicht unterliegen und die man, dem Wunsche des Reeders gemäß, auf dem Ufer unter der Oberaufsicht der Zollwächter liegen lassen kann. Das dauert solange, bis die Reeder selbst die weitere Beförderung dieser Waren ermöglichen. Eine weitere Ausnahme von dieser Regel sind b) die Waren lokaler Provenienz, die das Zollamt dem lokalen Polizeiamte zur Verfügung stellt. Für alle geretteten ausländischen Waren, für die man die Zollgebühr entrichtet hat und die im Königreiche zur Feilbietung geblieben sind, soll nach dem Tarif eine Einfuhrgebühr eingetrieben werden, wobei man alle bei der Einfuhr ausländischer Waren vorgeschriebenen Formalitäten einhalten muß. Sind das Waren, deren Einfuhr verboten ist, so sind sie auszuführen, sonst verfallen sie der Konfiskation. Ausländische Waren, die nach den Begleitpapieren für ausländische Häfen bestimmt sind, sind nach den Regeln für Wiederausfuhr von Waren zu exportieren. Sollten bei einem Stranden der Schiffe oder beim Ausladen von Schiffen mit ausländischen Waren infolge von Havarie Waren gefunden werden, die nicht im Zollamt deklariert sind, so sind solche Waren dem Schmuggel gleichzuachten. Sind unter den bei Schiffsstrandung geretteten Waren solche, die

Digitized by Google

verdorben sind, so werden solche Waren unverzüglich vom Zollamte durch öffentliche Versteigerung feilgeboten. Bei der Versteigerung solcher ausländischer Waren ist ein Abgesandter des betreffenden Konsulates und der Ortsgemeinde hinzuzuziehen. Bleibt ein beschädigtes Schiff im Sprengel der Zollamtsaufsicht (am Hafen oder am Ufer) stehen zwecks einer Reparatur, und wo es der Reeder nicht für nötig findet, die im Schiffe befindlichen Waren am Ufer auszuladen, muß während der ganzen Zeit, solange das Schiff vor dem Zollamte landet, immer ein vom Zollamte ernannter Fußwachmann auf dem Schiffe darüber Wache halten, daß nichts aus demselben weg- bezw. im geheimen eingeführt werde. Die Frist, während der man die so angelangten Waren nicht ausladen darf, ist zehn Tage. Diese Frist erstreckt sich nicht auf Fälle, wo die Schiffe infolge entgegenwehender Winde oder Stürme nicht ihre Reise fortsetzen können. Ist diese Frist verstrichen, so obliegt den Zollämtern die Aufsicht darüber, daß die Schiffe ihrer Bestimmung gemäß fortfahren, oder daß die Waren den allgemeinen Regeln gemäß ausgeladen werden. Die eben angeführten Regeln beziehen sich auch auf Schiffe, die bei den Zollämtern infolge von Eisströmung oder des Gefrierens des Flusses oder bei Feindesgefahr die Rastfrist verstreichen lassen.

Das Zollgesetz vom Jahre 1880 enthält auch folgende Bestimmungen über Reisegepäck der ausländischen diplomatischen Agenten. Jeder Reisende muß sein Gepäck einer Zollrevision unterziehen lassen. Diese hat nur bei der Reise von Personen, die dem regierenden Fürstenhause angehören, zu unterbleiben, desgleichen bei der Reise ausländischer diplomatischer Agenten, was immer für eines Ranges. Bei der Bestimmung, welche Sachen des Reisegepäckes zum eigenen Gebrauch des Reisenden bestimmt sind und folgeweise einer zollfreien Einfuhr unterliegen, sollen die Zollämter die Zahlungsfähigkeit und die soziale Stellung der Reisenden, sofern diese bekannt ist, mit berücksichtigen. Gegenstände dürfen nicht solche sein, welche die Reisenden zollfrei einführen dürfen, deren Einfuhr nach Bulgarien verboten ist. Vor der Vornahme der Zollrevision obliegt es dem Zollbeamten, den Reisenden zu befragen, ob unter seinen Sachen sich zollpflichtige Waren befinden. Sagt der Reisende, daß er solche Gegenstände und Waren nicht besitzt und kommen bei der Revision solche zum Vorschein, so werden diese vorgefundenen und verheimlichten Waren doppelt verzollt. Die verheimlichten und verbotenen Waren werden beschlagnahmt. Beträgt der Zoll nicht mehr als 25 Fr., so ist dieser Betrag in ein spezielles Buch auf der „Haben"-Seite einzutragen. Im entgegengesetzten Falle muß der Reisende eine Deklaration darüber nach allgemeinen Grundsätzen aufstellen. Will der Reisende für die verheimlichten Waren keinen Zoll bezahlen, so können dieselben dem Wunsche des Reisenden gemäß wieder außerhalb der Grenze zollfrei exportiert werden. Das Durchsuchen des Reisenden selbst ist verboten, außer in Fällen, wo man zuverlässige Nachrichten besitzt, daß der Reisende an seinem Körper unter den Kleidern, in seinen Beinkleidern oder in seinen Schuhen irgendwelche Gegenstände besitzt, die der Verzollung unterliegen. In solchen Fällen soll die

Digitized by Google

persönliche Durchsuchung des Reisenden in den Räumen des Zollamtes in Anwesenheit des Zollamtsvorstandes und eines Beamten, der mit dem Dienste des Empfanges der Reisenden betraut ist, und unter Hinzuziehen von zwei Zeugen erfolgen. Beim Durchsuchen von weiblichen Personen sind die zwei Zeugen desselben Geschlechts, und es ist beim Durchsuchen mit der größten Vorsicht vorzugehen. Jeder Zollbeamte, der mit dem Recht der Personendurchsuchung bei der Zollrevision Mißbrauch treibt, unterliegt einer Disziplinarstrafe. Ueber das Durchsuchen der Personen bei der Zollrevision ist ein Protokoll zu entwerfen. Werden versteckte (verheimlichte) Waren bei der Zollrevision gefunden, so unterliegen diese der Beschlagnahme. Sind die vom Reisenden verheimlichten Waren in Doppelwänden oder an geheimen Orten, die speziell dazu bestimmt sind, versteckt und gefunden worden, so zahlt der Reisende den doppelten Zollbetrag, und die verheimlichten Waren werden konfisziert. Ist die Einfuhr solcher Waren verboten, so werden sie mit dem Doppelwerte verzollt. Reisegepäck, das bei den Reisenden vorgefunden wird, darf zollfrei mit Erlaubnis des Zollamtschefs nur in solchen Fällen durchgelassen werden, wenn es in die Augen fallende Merkmale an sich trägt, daß es Gebrauchsgegenstände sind, und wenn der Reisende Beweise liefert, daß die Sachen tatsächlich aus dem Auslande angelangt sind. Waren, die auf Pferden, in Last- und Reisewagen aus dem Auslande anlangen, werden zollfrei eingelassen, falls sie im Laufe von sechs Monaten wieder ausgeführt werden. Der Reisende, der dieses Recht ausüben will, soll eine Kaution hinterlegen zur Sicherstellung des Zollbetrages, laut der am Zollamte vorgenommenen Abschätzung der durchgelassenen Pferde, Last- und Reisewagen. Dem Reisenden wird darauf ein genaues Verzeichnis der durchgelassenen Lasttiere, Wagen usw., über den Bau der Last- und Reisewagen, das Geschlecht der Viehstücke vom Zollamte übergeben. Bei der Ausfuhr aus Bulgarien vor Ablauf der bestimmten Frist wird die Kaution frei, wobei der Reisende das ihm vom Zollamt ausgestellte Verzeichnis vorlegt und dieses mit den ausgeführten Wagen, Pferden, Viehstücken usw. verglichen wird. Falls der Reisende nicht an diesem Ausfuhrzollamt, durch das er die Waren eingeführt hat, vorbeifährt, muß er außer dem Verzeichnis auch ein Zeugnis vom Polizeiamt über seine Person vorlegen. Auf Grund dieses Zeugnisses macht das Ausfuhrzollamt die nötigen Bemerkungen auf dem Verzeichnis, des Inhaltes, daß kein Hindernis darüber vorliege, die Kaution, die das Einfuhrzollamt in Empfang genommen, zurückzugeben. Das Zollamt, das das Verzeichnis ausstellt, soll in den Akten seines Amtes eine Abschrift davon zurücklassen. Im Zollamt, durch das die Pferde, Wagen, Last- und Reisewagen außerhalb der Grenze hinausfahren, bleibt das dem Zollamte vorgelegte Polizeizeugnis (Polizeischein) über die Person des Reisenden bezw. eine Abschrift davon. Das Reisegepäck solcher Personen, die außer Landes gehen, unterliegt einer Zollrevision nach den allgemeinen Grundsätzen. Will der durch Bulgarien fahrende Reisende die Doppelrevision seines Gepäcks vermeiden, eine Revision, die nach allgemeinen Grundsätzen am Einfuhr- bezw. Ausfuhrzollamte erfolgen soll, so steht ihm das Recht des

Digitized by Google

Plombierens seines Reisegepäcks am Einfuhrzollamt frei. Das Ausfuhrzollamt kann das Gepäck in diesem Falle nur dann einer abermaligen Zollrevision unterziehen, wenn es die Plomben (Bleizeichen, Bleisiegel) am Reisegepäck beschädigt findet. Die Zollrevision des Reisegepäcks von Schiffsreisenden geschieht am Hafen, in den Städten zu jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht. Nur das eigene Reisegepäck der Kuriere, die vom Auslande herkommen, unterliegt der Zollrevision. Dabei obliegt es den Zollämtern, diese Personen so schnell als nur möglich bei strenger Verantwortung der Zollamtschefs bei Tag und bei Nacht weiter zu befördern. Pakete, die von solchen Kurieren eingeführt werden und die mit der Aufschrift „*Expédition officielle*" versehen sind und offiziell versiegelt und an offizielle Persönlichkeiten ausländischer Höfe adressiert sind, werden ohne jede Revision durchgelassen. Diese aus dem Auslande herstammenden, das Gepäck betreffenden Regeln sollen zu jedermanns Durchsicht an den Zollämtern und an anderen Orten in den europäischen Hauptsprachen öffentlich angekündigt werden. Das Gepäck und Gegenstände, die für den Gebrauch der Konsuln und Vizekonsuln bestimmt sind, unterliegt einer Zollrevision. Diese Waren müssen jedoch vor allen anderen revidiert werden und zwar sofort nach Anlangen der schriftlichen Mitteilungen der Konsularagenten in dieser Frage. In diesen Mitteilungen hat der Konsul oder Vizekonsul mit Beidrücken des offiziellen Siegels die Zahl der Pakete, deren Zeichen und Nummern, die Quantität und den Preis der Waren, die sich in den Paketen befinden, benannt. Das bei der Revision Vorgefundene wird aufgezeichnet und den Mitteilungen des Konsuls hinzugefügt. Diese Schriftstücke werden im Zollamtsarchiv aufbewahrt. Auf den Schriftstücken wird der Zollbetrag der unentgeltlich durchgelassenen Gegenstände der handeltreibenden Konsuln und Vizekonsuln berechnet und danach eine Rechnung des abgetretenen Zollbetrages, die diesen Personen zustatten kommt, entworfen. Gegenstände, die den Konsuln bezw. Vizekonsuln angehören und die zollfrei durchzulassen sind, werden sofort nach deren Revision frei durchgelassen und zwar unter Zollaufsicht und sofort nach der Revision. Haben die handeltreibenden Konsuln und Vizekonsuln eine größere Quantität von Sachen, deren Einfuhr zollfrei ist, eingeführt, so müssen sie nach den allgemeinen Grundsätzen für den widerrechtlich eingeführten Ueberschuß ihrer Waren den tarifmäßig vorgeschriebenen Zoll entrichten. Falls Pakete ankommen, die an einen Konsul oder Vizekonsul, der im Innern des Landes wohnt, adressiert sind, so sind sie dem Vertreter dieses Staates, der am Orte des Zollamtes wohnt, nach vorheriger Erklärung und Verpflichtung im Laufe eines Monats mit einer Erklärung der Person des Adressaten zu übergeben. Pakete, die an diplomatische Agenten, die in Sofia wohnen, gerichtet sind, werden ohne Durchsicht plombiert und den dazu bestellten Spediteuren an den Grenzzollämtern übergeben, die dafür eine schriftliche Kaution leisten sollen, daß diese Pakete dem Schreiber am Zollamte Sofia zu übergeben sind, der sie, ohne zu öffnen, dem Adressaten übergibt, dafür eine Quittung darüber einlöst, und das Zollamt davon verständigt, damit der Spediteur von seiner Kaution befreit wird.

Digitized by Google

Die versiegelten offiziellen Regierungspakete, die die Grenzzollämter passieren und für die diplomatischen Agenten in Sofia bestimmt sind, werden durch einen Spezialkurier frei ohne Plombieren oder andere Formalitäten durchgelassen. Es wird nur der Paß des Kuriers revidiert, um dessen Identität als Kurier sicherzustellen. Kommen Postpakete an, die an höhere diplomatische, sicht handeltreibende Beamte gerichtet sind und denen das Recht der zollfreien Einfuhr der ausländischen Objekte zusteht, so haben die Konsuln (bezw. Diplomaten) die von diesen dem Zollamte darüber zugekommenen Eingaben (Gesuche) dem Zollamte, mit der Unterschrift des Konsuls versehen, einzusenden. Sobald es feststeht, daß in den für Diplomaten bestimmten Postpaketen sich auch Gegenstände, die an Privatpersonen gerichtet sind, befinden, sind diese zu verzollen. Die weiteren Bestimmungen des Zollgesetzes vom Jahre 1880 betreffen die Revision der Postpakete, die sogenannten zwei Gebietshoheiten unterstehenden Güter, d. h. Güter (landwirtschaftliche Produkte), die von Grundstücken herstammen, deren Lage die Grenzlinie zweier Staatsgebiete schneidet. Diese Güterarten können zollfrei von dem Nachbargebiet in das Staatsgebiet Bulgariens eingeführt werden, wobei ein spezielles Verfahren einzuhalten ist.

Die Berechtigten müssen dartun, a) welche landwirtschaftlichen Produkte und Viehstücke und zu welcher Zeit sie über die Staatsgrenze geführt werden; b) welche Viehstücke zur Weide über die Grenze getrieben werden; c) die Quantität der landwirtschaftlichen Produkte, die man über die Grenze nach der Ernte befördert; d) in welchen Grenzpunkten die Beförderung dieser Produkte geschehen soll.

Diese vier Punkte sind den Zollbeamten des Grenzzollamtes mitzuteilen, die darüber zu wachen haben, daß außer den so angegebenen nicht auch andere Gegenstände über die Landesgrenze gebracht werden. Personen, die eine Ausfuhrlizenz an der Grenze vorlegen, hat der Chef einen offenen Schein mit Angabe aller Waren, die den Gegenstand der Lizenz bilden, auszustellen. Ueber die Eröffnung der Verkehrspunkte an der Grenze bei Gütern, die einer doppelten Gebietshoheit unterstehen, haben die Chefs der Zollämter darüber immer dem Finanzminister mit den oben angegebenen Mitteilungen über den Raum und die Qualität der Grundstücke dieser Güter zu überreichen. Die Gesuche um Einführungslizenz von Gütern, die einer doppelten Gebietsherrschaft unterstehen, sollen jedes Jahr am 1. Februar erneuert werden. Ueber allfällige diesbezügliche Aenderungen haben die Zollchefs dem Finanzministerium Bericht zu erstatten. Die Güter, die einer doppelten Gebietshoheit unterstehen, und aus den Donauinseln, die dem Fürstentum Bulgarien oder teilweise diesem und teilweise Rumänien angehören, sowie die zur Weide hergetriebenen Viehstücke sind zollfrei einzuführen, wobei man die Regeln über die Güter, die einer doppelten Gebietshoheit unterstehen, zur Anwendung bringt.

Das Gesetz vom Jahre 1880, wie es soeben dargelegt ist, enthält noch einige Schlußbestimmungen über den Schmuggel und ein Strafverfahren dar-

Digitized by Google

über. Es bestimmt unter anderem beim Schmuggel von Waren, die ausländischen Untertanen angehören, das Nachstehende:

1. In den Protokollen über Beschlagnahme solcher Waren ist die Erklärung darüber aufzunehmen, welcher Nationalität jeder der festgenommenen Zeugen und Beschuldigten angehört.

2. Eine durch das Zollamt bestätigte Abschrift des Protokolles wird sofort oder spätestens 24 Stunden nach dessen Entwerfen gegen Quittung dem Konsulate jenes Staates, dem der Beschuldigte angehört, eingesandt.

3. Das Zollamt fällt seine Entscheidung über Warenbeschlagnahme, wegen geheimer Einfuhr und über die Verhängung einer Geldstrafe und vollzieht diese Urteile nur, falls der Wareneigentümer nicht im Laufe von 15 Tagen, vom Tage der Absendung des Protokolles an den Konsul ab gerechnet, dagegen Protest erhoben hat. Ist ein derartiger Protest rechtzeitig eingebracht, so wird die Entscheidung des Zollamtes dem kompetenten Gerichte überwiesen.

4. Das Gericht hat darüber zu entscheiden, ob die im Protokoll angeführten Umstände den Beweis darüber liefern, daß die Waren tatsächlich durchgeschmuggelt worden sind und daß sie einer Beschlagnahme unterliegen.

5. Kommt das Gericht zum Endergebnis, daß der Protest keine Berücksichtigung verdient und daß die Waren beschlagnahmt werden sollen, so ist von deren Eigentümern außer den sonstigen Geldstrafen noch eine besondere Geldbuße von 5% des Warenwertes, wie der Betrag im Tarife und den ausgegebenen Warenverzeichnissen bestimmt ist, einzutreiben. Der so eingetriebene Geldbetrag wird unter dem Titel „Zufallseinkommen" dem Staatsschatze gutgeschrieben.

6. Ist der Eigentümer der eingeschmuggelten Waren mit der Entscheidung des Gerichtes nicht zufrieden, so darf er dagegen die Berufung ergreifen, muß jedoch eine Realkaution bei Gericht deponieren, deren Betrag dem Betrage der dafür einzutreibenden Geldstrafe gleichkäme.

Die Schlußbestimmungen des Gesetzes betreffen die Veräußerung konfiszierter Waren und die Belohnungen, die dabei in Betracht kommen. Die Feilbietung geschieht durch öffentliche Versteigerung, worüber eine öffentliche Ankündigung erlassen wird. Die Belohnungen, die bei der Anzeige von durchgeschmuggelten Waren zur Verteilung gelangen und wobei die dazu Berechtigten unbekannten Aufenthaltes sind, werden gleichfalls öffentlich angekündigt.

Digitized by Google

Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit des Friedensvertrags von Versailles.

Von Professor Dr. **Alexander Hold-Ferneck**-Wien.

Die Frage, ob das Deutsche Reich rechtlich verpflichtet ist, den Vertrag von Versailles einzuhalten, hat heute gewiß große Bedeutung. Soviel ich sehe — leider kommen mir sehr wenige völkerrechtliche Arbeiten vors Auge —, hat man sie kaum jemals aufgeworfen. Man scheint die Bejahung sogar in Deutschland für selbstverständlich zu halten. In Versailles wurden weite Gebiete der alten Welt neu verteilt, alte Staaten und Einrichtungen aller Art vernichtet, neue wieder geschaffen, und in höchst vielfältiger Weise greift der Vertrag in die Geschicke ungezählter Menschen ein. Natürlich ist nicht daran zu denken, all das wieder rückgängig zu machen, sollte sich selbst ergeben, daß der Vertrag nicht verbindlich ist. Ich habe hier auch gar nicht im Sinn, aus dem, was ich sage, politische Folgerungen zu ziehen. Diese Zeilen sollen nur dem theoretischen und ideellen Interesse dienen.

In den gangbaren Lehr- und Handbüchern des Völkerrechts findet man über die bindende Kraft von Staatsverträgen überhaupt und von Friedensverträgen insbesondere zumeist folgendes ausgeführt: Staatsverträge sind nur dann rechtswirksam, wenn die vertragschließenden Teile beim Abschluß ihren Willen „frei bestimmen konnten", aber — sie sind auch rechtswirksam, wenn der Wille eines Teiles nicht frei war; nach Völkerrecht binde auch ein einem Staate aufgezwungener Vertrag. Denn, so lautet die Begründung, wäre dem nicht so, dann wären gerade jene Verträge, die die Schicksale der Staaten vorzeichnen, vor allem die Friedensverträge, nicht verbindlich. Es leuchtet ein, daß diese Lehre an einem Widerspruch krankt. Man stellt das Erfordernis des *„libre consentement"* an die Spitze, um es sogleich wieder für die wichtigsten Fälle zu verleugnen. Indessen, ich will hier nicht eine neue Lehre zum besten geben. Ich will mich auf den Boden der Auffassung stellen, die in der Wissenschaft geradezu einhellig vertreten wird und, soweit in dieser Richtung überhaupt etwas gesagt werden kann, im allgemeinen auch bei den Regierungen anerkannt ist: der Auffassung, daß auch durch Gewalt erzwungene Verträge völkerrechtlich binden. Es fällt mir allerdings nicht leicht, mich einem „Rechtssatz" zu beugen, der bedenklich an das Faustrecht erinnert. Aber eine Einschränkung muß ich doch anbringen. Ich sage freilich auch hiermit nichts Neues, sondern folge nur dem Beispiel sehr angesehener Rechtslehrer, wie des Russen *Martens* und des Belgiers *Rivier:* Der erzwungene Vertrag bindet nicht, wenn der Zwang geübt ward entgegen einer völkerrechtlichen Pflicht, z. B. in Widerspruch mit einem gültigen Vertrag. Ohne diese Ausnahme gerät man ins Bodenlose, nämlich dahin, eine Pflicht anzunehmen, die nicht eingehalten zu werden braucht. Man verläßt übrigens mit der Einschränkung den Boden der herrschenden Lehre nicht. Der Rechtsbestand der Friedensverträge, die diese

Digitized by Google

Lehre retten will, wird dadurch nicht in Abrede gestellt. Denn das Kriegführen ist an sich nicht verboten. Nach heutigem Völkerrecht darf jeder Staat, sofern er nicht selbst durch einen Vertrag (Schiedsvertrag, Neutralisierung, Bündnis, Eintritt in den Völkerbund oder dgl.) sich die Hände gebunden hat, wen immer, wann immer und zu welchem Zweck immer bekriegen. Das wird allerdings von manchen Rechtslehrern bestritten, die, an eine alte Ueberlieferung anknüpfend, nur die „gerechten" Kriege für völkerrechtlich zulässig halten. Ich kann mich in diese Streitfrage hier nicht einlassen und muß mich damit begnügen, zu sagen, daß die Unterscheidung von „gerechten" und „ungerechten" Kriegen nach meinem Dafürhalten ins Gebiet der Ethik fällt und nicht ins Völkerrecht. Es ist mir beim besten Willen nicht gelungen, eine völkerrechtliche Vorschrift zu erspähen, die die „ungerechten" Kriege verbieten, ja, auch nur angeben würde, welche Kriege denn ihrem Wesen nach „ungerecht" seien. Ich gehe also im folgenden von dem Grundsatz aus: Durch Gewalt, besonders durch Krieg, aufgezwungene Verträge verpflichten, wofern die Gewaltübung selbst dem Recht nicht widersprach.

In diesem Sinne ist zu fragen: Wurde der Vertrag von Versailles dem Deutschen Reich durch Gewalt aufgenötigt? Und wenn ja, verstießen Deutschlands Feinde damit gegen eine von ihnen übernommene Pflicht? Zunächst sei festgestellt: Dem Friedensvertrag gingen zwei andere Verträge zwischen Deutschland und dessen Feinden voraus, ein durch diplomatischen Notenwechsel geschlossener Vorvertrag und ein förmlicher Waffenstillstandsvertrag. Von letzterem habe ich hier nicht weiter zu sprechen. Er kommt für diese Untersuchung nicht in Betracht. Um so mehr aber der Vorvertrag. Ich will auf seine Entstehungsgeschichte und seinen Inhalt, soweit es notwendig ist, eingehen, und stütze mich dabei auf die in Professor *Schückings* „Kommentar zum Friedensvertrag von Versailles" von *Kraus* und *Rödiger* veröffentlichten „Urkunden zum Friedensvertrag".

Mit der Note vom 3. Oktober 1918 ersuchte die Deutsche Regierung den Präsidenten *Wilson*, „die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen... Sie nimmt das vom Präsidenten in der Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen . . . aufgestellte Programm für die Friedensverhandlungen an" (das sind die vielberufenen 14 Punkte der Botschaft vom 8. Januar 1918, die je 4 Punkte der Reden vom 11. Februar und vom 4. Juli und die 5 Punkte der Rede vom 27. September 1918)*). Auf eine Anfrage Herrn *Wilsons*, ob Deutschland *„accept the terms laid down by the President"* und ob es wirklich nur bezwecke, über *„practical details of their application"* zu verhandeln, antwortete es mit der Note vom 12. Oktober 1918 bejahend: „Die Deutsche Regierung hat die Sätze angenommen, die Präsident *Wilson* . . . als Grundlage eines dauernden Rechtsfriedens niedergelegt hat. Der Zweck der einzuleitenden Besprechungen wäre

*) Vgl. Jahrbuch des Völkerrechts, VI. Bd. (1920), S. 280ff.
Herausgeber.

Digitized by Google

also lediglich der, sich über praktische Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen. Die Deutsche Regierung nimmt an, daß auch die Regierungen der mit den Vereinigten Staaten verbundenen Mächte sich auf den Boden der Kundgebungen des Präsidenten *Wilson* stellen." Nach einem weiteren, hier nicht interessierenden Depeschenwechsel gibt eine Note der Vereinigten Staaten vom 5. November 1918 ein „Memorandum" der alliierten Regierungen wieder, die Herr *Wilson* mittlerweile nach ihrer Haltung zum deutschen Friedensangebot befragt hatte. Darin heißt es: „Die alliierten Regierungen . . . erklären ihre Bereitwilligkeit, mit der Deutschen Regierung auf Grund der Bedingungen Frieden zu schließen, die in der Botschaft des Präsidenten . . . vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen niedergelegt sind". Nur was den Grundsatz der Meeresfreiheit und die Ersatzpflicht Deutschlands betrifft, verlangten die Regierungen gewisse Abweichungen, die an dieser Stelle nicht in Betracht kommen.

Damit hatten Deutschlands Gegner das ihnen gestellte Angebot angenommen und es ward ein Vorvertrag geschaffen, den Frieden auf Grund der 27 Punkte *Wilsons* in solcher Art zu schließen, daß nur mehr über die *„practical details of their application"* zu verhandeln war. Nach der herrschenden Auffassung, die ich hier vertreten zu wollen erklärte, war dieser Vorvertrag gewiß rechtsverbindlich. Er war zwar Deutschland durch Gewalt aufgezwungen, es war aber eben kriegerische Gewalt, und die Feinde hatten dadurch, daß sie Deutschland bekriegten, keine völkerrechtliche Pflicht verletzt.

Am 7. Mai 1919 überreichte der „Vorsitzende des Friedenskongresses", Ministerpräsident *Clemenceau*, der deutschen Friedensdelegation den ohne jede Verhandlung mit Deutschland entworfenen Friedensvertrag. Er hielt dabei eine Rede, deren Wortlaut sich schwer feststellen läßt, weil er von verschiedenen Seiten verschieden wiedergegeben wird. Nur das eine steht fest, daß sie kein Wort über die vereinbarten Friedensbedingungen enthielt. Herr *Clemenceau* erklärte vielmehr in herrischem Ton, „daß dieser zweite Friede von Versailles ... von den hier vertretenen Völkern zu teuer erkauft worden ist, als daß wir nicht einhellig entschlossen wären, uns aller uns zur Verfügung stehenden Mittel zu bedienen, um einen dauernden Frieden herzustellen". Anders die deutsche Abordnung. Ihr Sprecher sagte: „Die alliierten und assoziierten Regierungen haben in der Zeit zwischen dem 5. Oktober und dem 5. November 1918 auf den Machtfrieden verzichtet und den Frieden der Gerechtigkeit auf ihr Panier geschrieben. Am 3. Oktober 1918 hat die Deutsche Regierung die Grundsätze des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika als Friedensbasis vorgeschlagen, am 5. November hat ihr der Staatssekretär *Lansing* erklärt, daß die alliierten und assoziierten Mächte mit dieser Basis unter zwei bestimmten Abweichungen einverstanden seien. Die Grundsätze des Präsidenten *Wilson* sind also für beide Kriegsparteien, für Sie wie für uns ... bindend geworden."

Zwei Tage darauf schrieb die deutsche Delegation an Herrn *Clemenceau*: „Die deutsche Friedensdelegation hat die erste Durchsicht der überreichten

Digitized by Google

Friedensbedingungen vollendet. Sie hat erkennen müssen, daß in entscheidenden Punkten die vereinbarte Basis des Rechtsfriedens verlassen ist; sie war nicht darauf vorbereitet, daß die ausdrücklich dem deutschen Volke ... gegebene Zusage auf diese Weise illusorisch gemacht wird." Andern Tages entgegnete Herr *Clemenceau*, die Mächte „hätten sich bei Festsetzung der Friedensbedingungen beständig an die Grundsätze gehalten, auf Grund welcher der Waffenstillstand und die Friedensverhandlungen vorgeschlagen worden seien. Sie könnten keinerlei Verhandlung über ihr Recht zulassen, an den vereinbarten Friedensbedingungen festzuhalten". Die deutsche Delegation kam auf die Frage in ihrer ausführlichen Note vom 29. Mai 1919 zurück: „Wir waren nach Versailles in der Erwartung gekommen, einen auf der vereinbarten Grundlage aufgebauten Friedensvorschlag zu erhalten ... Wir hofften auf den Frieden des Rechts, den man uns verheißen. Wir waren entsetzt, als wir in jenem Dokument lasen, welche Forderungen die siegreiche Gewalt des Gegners an uns stellt." Und in der Anlage A zu der Note, die einen Rückblick auf die Verhandlungen mit Herrn *Wilson* wirft, heißt es: „Es besteht also zwischen beiden Parteien eine feierliche Vereinbarung über die Friedensgrundlage. Deutschland hat ein Recht auf diese Friedensgrundlage. Wenn die Alliierten sie verlassen wollten, würden sie ein völkerrechtliches Abkommen brechen. Wie sich ... ergibt, ist zwischen der Deutschen Regierung einerseits und den Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte andrerseits ein unzweifelhaft rechtsverbindliches *pactum de contrahendo* zustandegekommen ... Im Vertrauen auf die zugesicherte Rechtsgrundlage für die Friedensverhandlungen hat das deutsche Volk die Waffen aus der Hand gelegt ... Nahezu keine einzige Bestimmung des Vertragsentwurfs entspricht den vereinbarten Bedingungen."

Die Gegner erwiderten hierauf mit dem Ultimatum vom 16. Juni 1919, das von Schmähungen strotzt und zur Begründung der in der Geschichte unerhörten Forderungen alle möglichen Gesichtspunkte geltend macht, die mit den *Wilson*schen Punkten nichts gemein haben. Nur an einer Stelle heißt es, die Mächte seien *„non moins certaines que c'est une paix de droit conforme aux principes admis au moment de l'armistice"*. Das ließ aber Deutschland nicht gelten. In der Note vom 22. Juni 1919 erklärte es, das Ultimatum nur mit Einschränkungen annehmen zu können, und fügte bei: „Die Regierung der Deutschen Republik hat von dem Augenblick an, wo ihr die Friedensbedingungen der allierten und assoziierten Regierungen bekanntgegeben worden waren, keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie ... diese Bedingungen als im schroffen Widerspruch mit der Grundlage befindlich ansehen muß, die von den alliierten und assoziierten Mächten einerseits und Deutschland andererseits völkerrechtlich für den Frieden vor dem Abschluß des Waffenstillstands angenommen worden war... Die alliierten und assoziierten Regierungen haben die Regierung der Deutschen Republik durch ein am 23. Juni ablaufendes Ultimatum vor die Entscheidung gestellt, den von ihnen vorgelegten Friedensvertrag zu unterzeichnen oder die Unterzeichnung

Digitized by Google

zu verweigern. Für den letzteren Fall wurde ein völlig wehrloses Volk mit der zwangsweisen Auferlegung der geforderten Friedensbedingungen und der Vermehrung der schweren Lasten bedroht ... Die Regierung der Deutschen Republik erklärt feierlich, daß ihre Haltung dahin zu verstehen ist, daß sie der Gewalt weiche." Am gleichen Tage forderte Herr *Clemenceau* die vorbehaltlose Unterfertigung, und tags darauf teilte die deutsche Delegation mit, sie unterzeichne ohne Vorbehalt, „der übermächtigen Gewalt weichend und ohne damit ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen aufzugeben".

Von deutscher Seite ward in dem Notenwechsel auch darauf hingewiesen, daß verabredet war, über den Frieden zu „verhandeln" und ferner, „daß die auferlegten Bedingungen das Maß dessen übersteigen, was Deutschland tatsächlich leisten kann", daß also der Vertrag unmögliche Leistungen ausbedinge. Ich will aber hier nicht untersuchen, ob die Gültigkeit des Vertrags auch aus diesen beiden Gesichtspunkten angefochten werden kann; ich will nur sein Verhältnis zum Vorvertrag erörtern. Wir können kurz zusammenfassen: Deutschland erklärte immer wieder, die Feinde hätten ihm den Friedensvertrag aufgezwungen entgegen ihren im Vorvertrag übernommenen Pflichten. Deutschlands Feinde leugneten allerdings jeden Widerspruch zwischen den Verträgen. Gelingt es nun, darzutun, daß die Deutsche Regierung mit ihrer Behauptung im Recht ist, dann ist der Friedensvertrag nach der hier zugrundegelegten Anschauung als unverbindlich zu betrachten. Es gilt also, zu prüfen, ob sich der Friedensvertrag darauf beschränkt, die *Wilson*schen Punkte in die Praxis umzusetzen. Um diese Aufgabe erschöpfend zu lösen, bedürfte es einer Zergliederung und Klärung der Bestimmungen des Friedensvertrags und einer gewissenhaften Feststellung des Sinnes jedes einzelnen der *Wilson*schen Punkte. Dazu fehlt mir hier der Raum. Auch ist zu bedenken, daß eine stattliche Zahl dieser Punkte höchst verschwommen und vieldeutig ist. Das gilt besonders von den vier Punkten der Kongreßrede vom 11. Februar und von den vier Punkten der *Mount-Vernon*-Rede, die Herr *Wilson* selbst in dem Satz zusammenfaßt: „Was wir anstreben, ist die Herrschaft des Rechts, begründet auf der Zustimmung der Regierten und gestützt durch die *„organized opinion of the mankind"*". Was soll das wohl sein: die „organisierte Meinung der Menschheit"? Auch manche der 14 Punkte und die in ihrer Allgemeinheit höchst doktrinär anmutenden Punkte der New Yorker Rede lassen verschiedene Auslegungen zu. Immerhin glaube ich folgendes als gewiß hinstellen zu können:

1. Mehrere Punkte sind nicht eingehalten worden, z. B. Punkt 4, betreffend die allgemeine Abrüstung; Punkt 5 über freie, weitherzige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche; Punkt 9 über die Grenzen Italiens; die Punkte 11 und 12, wonach mit Deutschland über die Gestaltung der Dinge auf der Balkanhalbinsel und in der Türkei auf bestimmter Grundlage hätte verhandelt werden sollen; Punkt 13, betreffend die Grenzen Polens; dann die Punkte 2 und 3 der New Yorker Rede, die

Digitized by Google

die willkürlichen Gruppierungen und Bündnisse einzelner Staaten mit der Begründung untersagen, daß „nicht die besonderen Interessen einzelner Staaten oder Staatengruppen, vielmehr das gemeinsame Interesse aller den Vorrang haben soll".

2. Im ganzen genommen hatte Herr *Wilson* klar zum Ausdruck gebracht, der Friede solle im Geist der Versöhnlichkeit und der allgemeinen Menschenliebe und im Zeichen des Rechts, nicht der Gewalt geschlossen werden. Er solle, wie die deutsche Abordnung zutreffend sagte, ein Rechtsfrieden sein, nicht ein Machtfrieden. In dieser Hinsicht läßt der Friedensvertrag ohne Zweifel in Stich.

3. Der Friedensvertrag enthält zahlreiche Zumutungen, von denen in den *Wilson*schen Punkten nicht ein Wort zu lesen ist. So die Zustimmung zur Aburteilung des deutschen Kaisers, die Auslieferung von Heerführern, die Verpflichtung, sich an Verträge zu binden, die erst in Zukunft geschlossen werden sollen, die Anerkennung neuer Staaten, den Abschluß von Friedensverträgen mit Staaten, mit denen Deutschland gar nicht Krieg geführt hat, die Konfiskation deutschen Privateigentums im Ausland usw. In geradezu kunstvoller Weise suchte man das erzwungene Bekenntnis zur Schuld am Krieg mit den Punkten *Wilsons* in einen wenigstens entfernten Zusammenhang zu bringen; man konstruierte es aus dem Zugeständnis Deutschlands, gemäß den nachträglich erweiterten Punkten 7 und 8 den Schaden zu ersetzen, den es „durch seinen Angriff zu Lande, zu Wasser und von der Luft aus" verursacht hat, wobei noch unterstellt wird, Deutschland habe nicht etwa nur Belgien, Luxemburg und Frankreich, sondern alle alliierten und assoziierten Staaten angegriffen. Läßt sich schon, was Belgien und Frankreich anlangt, die These, Deutschland habe diese Staaten „angegriffen", bei näherem Zusehen kaum aufrechterhalten — es hätte ja sichtlich vorgezogen, daß beide neutral blieben, erhielt aber auf seine Anfrage in Paris keine beruhigende Zusicherung —, so ist doch dem blödesten Auge erkennbar, daß Großbritannien, Italien, Rumänien und die Vereinigten Staaten von Amerika, von den übrigen Feinden nicht zu reden, aus freiem Entschluß über die hart bedrängten Zentralmächte herfielen.

Mit diesen Andeutungen muß ich mich hier begnügen. Ich möchte damit aber nicht leichthin sagen, der Vertrag von Versailles sei zur Gänze rechtsunverbindlich, so zahlreich auch die Widersprüche mit der vereinbarten Grundlage sind und so gewiß er seinem Geist nach diese Grundlage verleugnet. Aber ich habe noch betont: Seine Gültigkeit steht auch insofern in Zweifel, als er augenscheinlich Unmögliches fordert; und es müßte endlich auch die sehr heikle Frage gestellt werden, wie denn der Vertrag etwa aussehen würde, wäre gemäß der ausdrücklich erteilten Zusage über ihn wirklich verhandelt worden. Ich leite diese Zusage ab aus dem ersten der 14 Punkte „*Open covenants of peace, openly arrived at*" im Zusammenhang mit der Note vom 23. Oktober 1918, worin die amerikanische Bundesregierung unverblümt die Absetzung der Hohenzollern begehrt: Würden sie nicht abge-

Digitized by Google

setzt, so drohte die Note, *„it must demand, not peace negotiations, but surrender“*. Man hat aber, obwohl diesem Verlangen entsprochen und in Deutschland die Republik eingeführt ward, nicht verhandelt. Nach einem kurzen, bloß nach Tagen zählenden Notenwechsel, der nur die Karikatur einer schriftlichen Verhandlung darstellt, hat man ein Ultimatum erlassen, also „Uebergabe“ gefordert.

Kein Zweifel daher, daß der Friede von Versailles dem Vorvertrag in vieler Hinsicht nicht entspricht und zumindest insoweit nicht verbindlich ist. Denn Deutschlands Feinde waren verpflichtet, den Vorvertrag einzuhalten; in Widerspruch mit dieser Pflicht erzwangen sie die Unterzeichnung des Friedensvertrages durch Drohung und Bereitstellung schärfster Gewaltmittel. Diese Entscheidung allein befriedigt wohl das primitive Rechtsgefühl. Hielten sich die Gegner nicht an den Vorvertrag, wie sollte Deutschland an den Friedensvertrag gebunden sein? Wer den Friedensvertrag, wie das sogar deutsche Rechtslehrer tun, für schlechthin rechtsverbindlich erklärt ohne Rücksicht darauf, daß er dem Vorvertrag widerspricht, der verneint damit die Verbindlichkeit des Vorvertrags, unbekümmert darum, daß dieser rechtmäßig erzwungen ward und daß selbst die Gegner Deutschlands seinen Rechtsbestand nicht leugneten. Von zwei einander widersprechenden Verträgen kann füglich nur einer zu Recht bestehen. Und das kann nach der hier zugrundegelegten Auffassung nur der Vorvertrag sein; denn nur er wurde ohne Pflichtverletzung aufgenötigt. Man fingiere nicht, die beiden Parteien hätten den Friedensvertrag an die Stelle des Vorvertrags gesetzt und eben damit den Vorvertrag einverständlich aufgehoben. Deutschland hat, wie wir sahen, bei der Unterzeichnung Verwahrung gegen die rechtswidrige Gewalt und die „unerhörte Ungerechtigkeit“ eingelegt. Und die Verbündeten haben nicht erklärt, den Vorvertrag aufzuheben. Im Gegenteil! Sie bestanden darauf, ihn eingehalten und im Friedensvertrag zu Ehren gebracht zu haben.

Schiebt man den Vorvertrag zugunsten des Friedenstraktats einfach beiseite, so bedeutet dies nicht weniger, als von vorneherein für alle künftigen Fälle die Friedenspräliminarien für wertlos und nichtig zu erklären. Dem Sieger soll von Rechts wegen freistehen, sie über den Haufen zu werfen.

In der Satzung des Völkerbundes haben Herr *Wilson* und seine Genossen erklärt, es sei unerläßlich, „die Vorschriften des Völkerrechts genau zu beobachten, die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragspflichten in den wechselseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten“. Damit ist schlechterdings nicht zu vereinen, daß man sich Tag für Tag auf den Friedensvertrag von Versailles beruft und dabei in Schwebe läßt, ob er denn auch rechtsverbindlich sei. Diese Frage müßte doch, soll sich das Gewissen beruhigen und soll in der Tat die Gerechtigkeit herrschen, in aller Form geprüft und gelöst werden. Und bei dem schroffen Widerstreit der Meinungen, ob Friede und Vorvertrag miteinander übereinstimmen, wäre dazu wohl nur ein mit allen denkbaren Bürgschaften der Unparteilichkeit ausgerüstetes Schiedsgericht berufen. Ich habe hier nicht zu fragen, ob die

Digitized by Google

deutsche Regierung jetzt eine solche schiedsgerichtliche Entscheidung beantragen könnte, selbst wenn sie es zu tun wünschte; noch weiß ich, ob die Gegenseite einen solchen Antrag annähme und welche Folgerungen etwa aus einem Spruch des Schiedsgerichts werden könnten? Nur das eine dünkt mir klar: Sind die Worte in der Satzung des Völkerbundes ernst gemeint, dann könnte ein Antrag Deutschlands auf Ueberprüfung des Friedensvertrages nicht abgelehnt werden.

Die Durchführung des Friedensvertrages von St. Germain in Oesterreich.

Von Dr. jur. et rer. pol. **Josef L. Kunz**, Wien.

Es ist nicht notwendig, den Wert des Friedensvertrages von St. Germain hier zu untersuchen. Wir wissen heute zwar noch wenig von der diplomatischen Entstehungsgeschichte des Friedens[1]), aber doch genug, um zu erkennen, daß es einerseits böser Wille, andererseits ans Unglaubliche grenzende Unkenntnis und Unwissenheit war, aus der, trotz riesiger Arbeit in Paris, dieser groteske Vertrag hervorging, der die Basis einer Neuordnung Mitteleuropas zu bilden bestimmt war. Kein einheitliches Prinzip liegt ihm zugrunde, sicher nicht das vielberufene, aber wenig durchdachte „Selbstbestimmungsrecht der Völker", das nur zur Anwendung kam, wo es den Siegern paßte, während im übrigen damit die alten „historischen Rechte", ja sogar die übel beleumundeten „strategischen Notwendigkeiten" zusammengekoppelt wurden. Beinahe scheint es, als ob das einzige leitende Prinzip gewesen wäre, das deutsche Element (in dem neuen Oesterreich) und das ungarische zu treffen.

Die Zertrümmerung der österreichisch-ungarischen Monarchie war keineswegs ein Kriegsziel der Entente gewesen, aber sie mußte bei Kriegsausgang die Wechsel honorieren, die sie während des Krieges, um große und kleine Bundesgenossen zu gewinnen, ausgestellt hatte.

Daß der Friedensvertrag von St. Germain die alte Doppelmonarchie politisch zertrümmerte, war bei weitem nicht das Aergste, sondern daß er die ein Jahrtausend alten wirtschaftlichen Bande zerschnitt, welche diese Länder verbunden hatten. Die traurigen Konsequenzen des Vertrages, welche die österreichische Friedensdelegation in St. Germain[2]) genau vorausgesehen hatte, deren Vorstellungen damals aber größtenteils ungehört ver-

[1]) Wenn auch manches durch die Bücher *J. Maynard Keynes'* („*Economic Consequences of the peace*"), *H. W. V. Temperley's* („*A History of the Paris Conference of Peace*"), *Lansing's* („*Peace Negotiations*") und *A. Tardieu's* („*La Paix*") bekannt wurde.

[2]) Ueber den Gang der Friedensverhandlungen vergleiche Bericht über die Tätigkeit der deutsch-österreichischen Friedensdelegation in St. Germain. Konstituierende Nationalversammlung 379 der Bign. 2 Bände. Wien, Staatsdruckerei, 1919.

Digitized by Google

hallten, zeigen nun die bitteren Erfahrungen der seither verflossenen Jahre, zum Schaden so ziemlich aller der sogenannten „Sukzessionsstaaten".

Jetzt, da die Kriegspsychose doch in den meisten Ländern zu verebben beginnt, tritt auch der Gedanke eines Wirtschaftsprogrammes zwischen den Sukzessionsstaaten immer mehr in Erscheinung; die Konferenz von Porto Rose war ein beträchtlicher Fortschritt, und der Prager Vertrag vom 16. Dezember 1921 zwischen Oesterreich und der Tschecho-Slowakei[1]) mag als Beginn einer neuen Aera der Verständigung gelten, besonders, wenn man ihn als den ersten einer Reihe ähnlicher Verträge zwischen Oesterreich und den anderen Sukzessionsstaaten wertet.

In dem Prager Vertrag, der auf fünf Jahre geschlossen und gemäß der Verpflichtung nach Art. 18 des Völkerbundpaktes dem Völkerbund zur Registrierung zur Kenntnis gebracht wurde, garantieren sich die beiden Staaten ihr Gebiet gemäß St. Germain (Art. 1), sagen sich zu diesem Zweck, wie zur Aufrechterhaltung des Friedens gegenseitige politische und diplomatische Unterstüzung zu und verpflichten sich zur Neutralität gegenüber dem anderen in einem Defensivkrieg befindlichen Staate (Art. 2). Sie werden einander die zwischen ihnen und den anderen Sukzessionsstaaten geschlossenen Verträge mitteilen (Art. 5), auf ihren Gebieten keine politische oder militärische gegen den Bestand oder die Sicherheit des anderen Staates gerichtete Organisation dulden (Art. 4), mit keinem anderen Staate Verträge, deren Inhalt diesem Vertrag widersprechen würde, schließen (Art. 8). Sie verpflichten sich zur gehörigen Beobachtung der bereits geschlossenen oder erst zu schließenden wirtschaftlichen und finanziellen Verträge, sowie, was besonders wichtig ist, der Verträge bezüglich der Minoritäten (Art. 6). Der Vertrag gipfelt in der durch Art. 7 errichteten institutionellen, obligatorischen und vollkommen vorbehaltslosen Schiedsgerichtsbarkeit über alle künftighin zwischen den beiden Staaten etwa sich ergebenden strittigen Fragen.

In Art. 1 übernehmen die beiden Staaten die Verpflichtung, „alle Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain (und des von Trianon) in ihrem vollen Umfang zur Durchführung zu bringen".

Dieser Artikel, der in Oesterreich einige Aufregung verursachte, bringt uns auf das Thema der vorliegenden Arbeit. Es handelt sich in diesem Artikel mehr um eine *„phrase diplomatique"*, keineswegs um eine neue oder weitergehende Verpflichtung Oesterreichs. Oesterreich hat durch die Ratifikation den Vertrag zu erfüllen auf sich genommen. In welcher Weise dies geschehen ist, soll diese Arbeit zeigen, dabei aber, was bei der Fülle des außerordentlich komplizierten Materials an dieser Stelle unmöglich wäre, nicht in Details eingehen, sondern nur in großen Zügen eine skizzenartige und daher notwendig unvollkommene Uebersicht des derzeitigen Rechtszustandes geben.

Die Darstellung der bisherigen Durchführung des Vertrages wird beweisen, daß Oesterreichs ehrlicher Erfüllungswille nicht angezweifelt werden kann,

[1]) Signiert in Prag am 16. Dez. 1921, ratifiziert 14. Februar 1922, in Kraft getreten 15. März 1922, BGBl. *ex* 1922, Nr. 173.

Digitized by Google

daß der Vertrag aber in mancher Beziehung unerfüllbar ist, was ja heute auch bereits von seiten der Entente anerkannt wird.

Es wird sich dabei aber auch zeigen, daß in einer, von seiten Oesterreichs ehrlichen, von seiten der Entente verständigen und wohlwollenden Durchführung zum großen Teil auch schon eine evolutionäre Revision des Vertrages sich vollzieht.

1. Teil I und XIII.
Inkrafttreten des Vertrages.
Völkerbund und Arbeitsorganisation.

Der Friedensvertrag von St. Germain wurde am 10. September 1919 signiert, erhielt am 17. Oktober 1919 die verfassungsmäßige Genehmigung der österreichischen Nationalversammlung und trat gemäß Art. 381 am 16. Juli 1920 in Kraft[1]). Dieser 16. Juli 1920 ist daher auch (Art. 381) das Datum des Inkrafttretens bei Berechnung aller in dem Vertrag vorgesehenen Fristen.

Als Gegenkontrahenten standen Oesterreich bloß 17 von den 27 alliierten und assoziierten Mächten des Friedensvertrages von Versailles gegenüber[2]); der Vertrag von St. Germain war zur Zeit des Inkrafttretens von Großbritannien, Frankreich, Italien, China, Griechenland, Siam, dem S.H.S.-Staate und der Tschecho-Slowakei ratifiziert. Er wurde seither auch durch Kuba und Rumänien[3]), Japan[4]), Nikaragua[5]), Portugal[6]) und Belgien[7]) ratifiziert.

Die Vereinigten Staaten haben den Friedensvertrag von St. Germain ebensowenig wie jenen von Versailles ratifiziert, schlossen aber, ähnlich wie mit Deutschland, mit Oesterreich einen besonderen Friedensvertrag. Dieser Staatsvertrag vom 24. August 1921[8]), geschlossen zu Wien zwischen Oesterreich und Amerika, trat nach der beiderseitigen verfassungsmäßigen Genehmigung und nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 8. November 1921 in Kraft.

In diesem Vertrag lehnen die Vereinigten Staaten die Bindung durch die Abschnitte I und XIII St. Germain ab, übernehmen keine Verpflichtungen auf Grund oder mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Teile II—IV St. Germain (Grenzen, politische Bestimmungen in und außerhalb Europas), behalten sich aber ausdrücklich alle ihre Rechte und Ansprüche aus den übrigen Teilen V, VI und VIII—XII des Vertrages vor.

---

[1]) Publiziert in BGBl. *ex* 1920, Nr. 303 (S. 995—1245); vgl. auch die synoptische Ausgabe St. Germain und Versailles bei Dr. *E. Hofmannsthal:* Der deutsche und österreichische Friedensvertrag. Wien, Strache, 1920.

[2]) Gegenüber Versailles fehlten: Brasilien, Bolivien, Ekuador, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Peru, Uruguay.

[3]) BGBl. 1920, Nr. 49.

[4]) BGBl. 1921, Nr. 110.

[5]) BGBl. 1921, Nr. 235.

[6]) BGBl. 1921, Nr. 747.

[7]) StGBl. 1920, Nr. 489.

[8]) BGBl. vom 25. Nov. 1921, Nr. 643.

Digitized by Google

Der Vertrag von St. Germain ist, wie alle Friedensverträge, von zwei Abschnitten umrahmt, in denen die eigentliche bleibende Bedeutung dieser Verträge liegt. Der I. Abschnitt gibt in 26 Artikeln den Völkerbundpakt, der XIII. Abschnitt (Artt. 332—372) die internationale Organisation der Arbeit.

In diese letztere wurde Oesterreich, ebenso wie Deutschland, noch vor der Aufnahme in den Völkerbund aufgenommen[9]) und nahm auch an der III. internationalen Arbeitskonferenz (Genf, Ende 1921) teil.

Der Völkerbund ist das wichtigste Stück des Friedensvertrages. Es kann hier auf seine Würdigung nicht eingegangen werden; es sei nur bemerkt, daß die Technik und der Pakt gut und fortbildungsfähig sind, weswegen auch die vom Völkerbund bisher geleistete technische, wissenschaftliche und humanitäre Arbeit sehr bedeutend und anerkennenswert ist; der Geist aber, der den Völkerbund und besonders den Rat beseelt, läßt noch vieles zu wünschen übrig. Dieser Umstand, ferner das Fortbestehen des *Conseil Suprême* als Botschafterkonferenz, die fehlende Universalität und die vielfach mangelnde Exekutivgewalt erklärt andererseits seine bisher schwachen und anfechtbaren Leistungen auf politischem Gebiet.

Oesterreich hat sein Aufnahmegesuch an die erste Vollversammlung gerichtet und wurde auch von derselben aufgenommen, so daß es seit Oktober 1920 Mitglied des Völkerbundes ist[10]). Oesterreich hat im Bundesministerium für Aeußeres ein eigenes Völkerbundsbüro eingerichtet; als ständiger Vertreter Oesterreichs beim Generalsekretariat fungiert Ministerresident *E. Pflügl*. Auf der ersten und zweiten Vollversammlung des Völkerbundes in Genf war Oesterreich durch den Botschafter a. D. *A. Mensdorff-Pouilly* vertreten.

Selbstverständlich sind durch den Beitritt zum Völkerbund auch die Normen der Art. 1—26 St. Germain für Oesterreich bindend. Oesterreich war auch, gemäß den Bestimmungen des Paktes, bei Fragen, die es betrafen, in den Sitzungen des Rates vertreten, so bei einer Streitigkeit mit Jugoslawien[11]), bei einer anderen mit Polen wegen der Frage der Ausweisung der Ostjuden aus Wien.

Der Beitritt Oesterreichs zum Völkerbund ist auch insofern wichtig, als manche Bestimmungen von St. Germain zwischen dem Oesterreich vor und nach seiner Aufnahme in den Völkerbund unterscheiden und zahlreiche andere Normen St. Germains durch den Völkerbund ausgeführt, entschieden oder unter seine Kontrolle oder Garantie gestellt werden.

---

[9]) Siehe Kundmachung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1920 betr. den Beitritt Oesterreichs zur internationalen Arbeitsorganisation, StGBl. vom 2. Juni 1920, Nr. 234.

[10]) Dieser Beitritt Oesterreichs wurde merkwürdigerweise im BGBl. nie publiziert.

[11]) Im Zusammenhang mit Art. 267 St. Germain; vgl. Monatl. Tätigkeitsberichte des Völkerbundes (deutsche Ausgabe), I. Jahrgang, Nr. 3 vom 1. Juli 1921, S. 50/51, und *Procès-verbaux de la XIIIe Session du Conseil de la S. d. N.*

Digitized by Google

Oesterreich hat am 15. Juli 1921 das Unterzeichnungsprotokoll zum Statut des im Art. 14 des Völkerbundpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes unterzeichnet [1]).

Vor einiger Zeit hat Oesterreich auch die Zusatzklausel betreffend das Obligatorium für 5 Jahre unter dem Vorbehalte der Reziprozität gegenüber denjenigen Staaten, welche diese Klausel ebenfalls unterschrieben, unterzeichnet.

Der Völkerbund ist gemäß Art. 88 St. Germain auch das legale Forum für die Erreichung des Anschlusses an Deutschland. Art. 19 des Völkerbundpaktes gibt Oesterreich auch die Handhabe, eine Revision des Friedensvertrages durchzusetzen. Darauf wies sogar die Antwortnote des Präsidenten der Friedenskonferenz an die österreichische Friedensdelegation hin; diese bemerkenswerte Stelle lautet:

„Der Völkerbund, von dem die alliierten und assoziierten Mächte hoffen, daß die österreichische Republik in einem sehr nahen Zeitpunkt darin aufgenommen werden wird, ist nicht nur der Schützer der Rechte und Freiheiten Oesterreichs....., sondern bildet auch den Organismus, demzufolge in Ruhe und Gesetzlichkeit alle Maßnahmen zustandekommen können, die bei Regelung des Friedens die Ereignisse oder neue Umstände notwendig machen sollten."

2. Teil II—IV.

Grenzen, politische Bestimmungen in- und außerhalb Europas.

Erst durch den Friedensvertrag von St. Germain wurde der nach dem Untergang des alten Reiches neu entstandene Staat „Deutsch-Oesterreich" völkerrechtlich formell anerkannt. Der Friedensvertrag von St. Germain hat sich schon vor seinem Inkrafttreten und nachher in der älteren, vor Errichtung des Bundesstaates geltenden Verfassung wie in der Bundesverfassung (BV.) vom 1. Okt. 1920, BGBl. 1920, Nr. 1 ausgewirkt [2]).

Zunächst hat das Gesetz vom 21. Okt. 1919 über die Staatsform (StGBl. 1919, Nr. 484) erklärt, daß Deutsch-Oesterreich eine demokratische Republik unter dem Namen „Republik Oesterreich" (wie St. Germain vorschreibt) ist, „in seiner durch den Staatsvertrag von St. Germain bestimmten Abgrenzung".

Diese Grenzen enthält Art. 27 St. Germain. Damit ließ Oesterreich seine in den Gesetzen vom 22. Nov. 1918 (StGBl. 1918, Nr. 40) und der Staatserklärung gleichen Datums (StGBl. 1918, Nr. 41), sowie in dem Gesetz vom 12. März 1919 (StGBl. 1919, Nr. 175) geltend gemachten Gebietsansprüche,

---

[1]) Die betr. Kundmachung, Unterzeichnungsprotokoll und Statut sind verlautbart im BGBl. vom 24. August 1921, Nr. 470 (S. 1627—1636).

[2]) Für die Zeit vor der Bundesverfassung vgl. *G. Froehlich:* „Die Wirkungen des Staatsvertrages von St. Germain auf unsere Verfassung" in der Wiener „Zeitschr. f. öffentl. Recht", I. Jahrg. 1919/20, S. 403—432; für die Bundesverfassung und seither vgl. meine Arbeit: „Völkerrechtliche Bemerkungen zur österr. Bundesverfassung" in den „Annalen des Deutschen Reiches" 1922.

Digitized by Google

soweit es sich um Gebiet außerhalb der in Art. 27 St. Germain aufgestellten Grenzen handelt, fallen. Auch das Bundesgebiet der Bundesverfassung Art. 2 ist genau das durch Art. 27 St. Germain umschriebene Gebiet.

Dadurch, daß dieser Art. 27, Punkt 1 als Grenze Oesterreichs mit der Schweiz die gegenwärtige festsetzt, folgt, daß ein Anschluß Vorarlbergs an die Schweiz eine Aenderung des Friedensvertrages wäre. Bekanntlich war in Vorarlberg einige Zeit eine streng separatistische Bewegung im Gange, die als Ausfluß des „Selbstbestimmungsrechtes der Völker" ein Plebiszit über den Anschluß an die Schweiz verlangte[1]). Auf Grund des Friedensvertrages konnte der damalige österreichische Staatskanzler Dr. *Renner* in Paris ein Machtwort *Clemenceaus* erwirken, welches diese Bewegung zum Stillstand brachte.

Art. 27, Punkt 7 setzt als Grenze Oesterreichs mit Deutschland „die Grenze vom 3. August 1914" fest; darin ist ein Anschlußverbot zu erblicken, wie es auch ausdrücklich Art. 88 St. Germain enthält, wenn dieser auch allgemein gefaßt und Deutschland nicht namentlich erwähnt ist[2]).

In Durchführung dieser Verpflichtung hat das Gesetz vom 21. Okt. 1919 über die Staatsform (StGBl. vom 23. Okt. 1919) die Bestimmung früherer Gesetze (Gesetz vom 12. Nov. 1918, StGBl. Nr. 5 und Gesetz vom 12. März 1919, StGBl. Nr. 174): „Deutsch-Oesterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches" außer Kraft gesetzt.

Zu Art. 88 St. Germain sei noch bemerkt, daß die Gesandten mehrerer Ententestaaten in Wien eine Note überreichten, in der sie gegen die in einzelnen Ländern (Salzburg, Tirol) stattgefundenen und in Steiermark (wo sie aber dann unterblieb) vorbereiteten Volksabstimmungen für den Anschluß an Deutschland protestierten und sie als eine Verletzung des Friedensvertrages bezeichneten, was aber, richtiger Interpretation des Art. 88 zufolge, nicht zutreffend ist.

Gemäß Art. 27 St. Germain, Punkt 3 und 4 und Artt. 49 und 50 St. Germain fand in dem Klagenfurter Becken (innerhalb der durch Art. 49 bezeichneten Grenzen) ein Plebiszit statt. Die Abstimmung erfolgte am 10. Okt. 1920 in Zone I und ergab, trotz starker jugoslawischer Beeinflussung, eine bedeutende Majorität für Oesterreich (22025 gegen 15278 Stimmen).

---

[1]) Ueber die historische Entwicklung dieser Bewegung vergl. die Rede des Abgeordneten Dr. *Schneider* (Stenogr. Protokoll, 101. Sitzung, konstituierende Nationalversammlung vom 30. Sept. 1920, S. 3428/30); vergl. auch die interessante Kommissionsdiskussion anläßlich der Aufnahme Oesterreichs in den Völkerbund, an der auch der Schweizer Bundespräsident *Motta* teilnahm.

[2]) Ueber Art. 88 St. Germain und den korrespondierenden Art. 80 Versailles vgl. die eingehende politische und juristische Analyse bei *R. Laun*: „Deutsch-Oesterreich im Friedensvertrag von Versailles", Berlin 1921, der aber meines Erachtens in seinen Konklusionen zu weit geht; dazu die Bemerkungen in meinem früher zitierten Aufsatz in den „Annalen des Deutschen Reiches".

Digitized by Google

Infolgedessen unterblieb, gemäß Art. 50 St. Germain, das Plebiszit in Zone II und das Klagenfurter Becken kam ganz definitiv an Oesterreich[1]).

Art. 27, St. Germain, Punkt 5 enthält die Grenze gegenüber Ungarn; danach hat Westungarn an Oesterreich zu kommen, entsprechend Art. 71 des ungarischen Friedensvertrages von Trianon. Diese Bestimmung wurde durch das am 26. Juli 1921 erfolgte Inkrafttreten des Friedensvertrages von Trianon aktuell. Der Verlauf dieser Angelegenheit ist bekannt: zunächst resultatlose direkte Verhandlungen zwischen Oesterreich und Ungarn, dann das Treiben ungarischer Banden in Westungarn, das die Besitznahme des Landes durch Oesterreich unmöglich machte. Schon am 25. Januar 1921 war ein Bundes-Verfassungsgesetz über die Stellung des Burgenlandes (BGBl. 1921, Nr. 85) als eines selbständigen und gleichberechtigten Landes im Bund und über seine vorläufige Einrichtung ergangen; am 22. Juli 1921 war eine ganze Reihe von Verordnungen für das Burgenland erflossen (BGBl. 1921, Nr. 475 bis 491), während in dem Lande selbst noch der Bandenkrieg tobte. Die Haltung der Entente war zögernd. Es folgte ein tschecho-slowakischer Vermittlungsversuch *(Beneš)*; endlich kam es durch die Mediation Italiens *(Torretta)* zur Konferenz von Venedig. Das Venediger Protokoll betreffend die Regelung der westungarischen Frage[2]) sieht die Pazifizierung Westungarns durch die ungarische Regierung vor (Art. I); während ungefähr 7/8 des Burgenlandes ohne weiteres an Oesterreich fallen, soll nach Art. II 8 Tage nach vollzogener Räumung in Oedenburg und Umgebung ein Plebiszit über die staatliche Zugehörigkeit dieser Orte entscheiden. Dieses Plebiszit fand ohne jede Garantie der Unparteilichkeit statt, eine bloße Farce, und fiel selbstverständlich zugunsten Ungarns aus.

Mit dieser wenig befriedigenden Regelung der westungarischen Frage — denn das jetzt österreichische Burgenland ist ohne Oedenburg, das sein natürliches Zentrum und den Eisenbahnknotenpunkt darstellt, ein wahrer Torso — sind die territorialen Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain durchgeführt.

Die Durchführung der Grenzfestsetzung ist durch Artt. 29—35 St. Germain geregelt. Während nach Art. 50 Bundesverfassung die Genehmigung aller politischen Verträge durch den Nationalrat zu ihrer Gültigkeit erforderlich ist, wurde die Bundesregierung durch das Bundesverfassungsgesetz vom 11. Mai 1921 (BGBl. Nr. 293) bis zum 31. Dez. 1922 ermächtigt, Staatsverträge mit den Nachbarstaaten zur Regelung der auf Grund St. Germain sich ergebenden Grenzfragen zu schließen.

Zur Durchführung der Grenzregelung gemäß St. Germain wurde das Gesetz vom 1. Okt. 1920 (StGBl. Nr. 458) erlassen. (Verpflichtung der Eigen-

---

[1]) Amnestiegesetz für das Klagenfurter Becken vom 15. Dez. 1920 (BGBl. 1921, Nr. 6); besondere Verordnungen für das Abstimmungsgebiet BGBl. 1921, Nr. 22, 29, 63, 229, 444, 504.

[2]) Signiert zu Venedig am 13. Okt. 1921, ratifiziert durch Oesterreich am 28. Dez. 1921, publiziert im BGBl. vom 15. März 1922, Nr. 138.

Digitized by Google

tümer der für die Grenzregelung in Betracht kommenden Grundstücke zur Duldung der Arbeiten, die auf Grund der von den Grenzregelungskommissionen getroffenen Entscheidungen vorbereitet und durchgeführt werden, zur Duldung des Betretens der Grundstücke, Verpflockung und Setzung der Grenzzeichen; ferner Verpflichtung zur Schaffung und Erhaltung eines sichtfreien Grenzstreifens in der Breite bis zu einem Meter; kein Entschädigungsanspruch; Strafsanktionen.)

Zur Durchführung des Art. 93 St. Germain (Uebergabe der den Verwaltungen der abgetretenen Gebiete gehörenden Archive, Register, Pläne und Urkunden jeder Art an die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen) wurde zwischen Oesterreich und der Tschecho-Slowakei ein detailliertes Uebereinkommen vom 18. Mai 1920 getroffen [1]).

Artt. 62—69 St. Germain enthalten Normen zum Schutze der Minoritäten. Diese Artikel sind, gemäß der im Art. 62 statuierten Verpflichtung, durch Art. 149 der österreichischen Bundesverfassung vom 1. Okt. 1920 zu Bestandteilen der Bundesverfassung geworden und gelten daher für ihre Aenderungen die Bestimmungen der Bundesverfassung, Art. 44 Abs. 1 (qualifiziertes Quorum und 2/3 Majorität), außerdem natürlich die Vorschrift Art. 69 St. Germain (Zustimmung der Mehrheit des Völkerbundrates).

Die Bestimmung des Art. 69 Abs. 1 St. Germain ist durchgeführt: der Völkerbundrat hat die Bestimmungen Artt. 62 — 69 St. Germain am 22. Oktober 1920 unter seine Garantie gestellt [2]).

Die Artt. 62—69 St. Germain bedeuten im allgemeinen keine Aenderung der bestehenden Rechtsordnung in Oesterreich, die auf Art. XIX des St G.Ges. vom 21. Dez. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142, basiert (Gleichberechtigung aller Volksstämme des Staates in Schule, Amt und öffentlichem Leben).

Oesterreich ist ein national-einheitlicher Staat und hat, abgesehen von jugoslawischen Minoritäten in Kärnten, nur eine zahlenmäßig bedeutendere Minderheit, die Tschechen in Wien. Gerade mit der Tschecho-Slowakei wurde zur Durchführung dieses Teiles St. Germain ein Spezialvertrag geschlossen, der Brünner Staatsvertrag vom 7. Juni 1920 [3]). Dazu kommt jetzt Art. 6 des eingangs erwähnten Prager Vertrages vom 16. Dez. 1921.

Aehnliche Minoritätenschutzbestimmungen wie Artt. 62—69 St. Germain enthalten auch die speziellen derartigen Verträge zwischen den Ententehaupt-

[1]) Signiert in Prag am 18. Mai 1920, ratifiziert durch Oesterreich am 1. Okt. 1920, in Kraft getreten am 29. Okt. 1920, publiziert im StGBl. vom 16. Okt. 1920, Nr. 479.

[2]) Vgl. über die Bedeutung dieser Garantie und das Verfahren in Minoritätenschutzangelegenheiten das *Exposé historique et juridique* des Dänen *Helmer Rosting*, der Referent für diese Dinge im Völkerbund ist und der Völkerbundssektion für administrative Fragen und Minoritäten angehört, die unter Leitung des Norwegers *Colban* steht.

[3]) Signiert in Brünn am 7. Juni 1920, ratifiziert durch Oesterreich am 31. Januar 1921, in Kraft getreten am 10. März 1921, publiziert im BGBl. vom 20. März 1921, Nr. 163.

Digitized by Google

mächten und einzelnen Staaten; es sind dies, soweit die Durchführung des Friedensvertrages von St. Germain in Betracht kommt, folgende Verträge:

1. mit der Tschecho-Slowakei (auf Grund Art. 57 St. Germain) vom 10. Sept. 1919, unter die Garantie des Völkerbundes gestellt am 29. Nov. 1920;

2. mit dem S.H.S.Staat (auf Grund Art. 51 St. Germain) vom 10. September 1919, unter die Garantie des Völkerbundes gestellt am 29. Nov. 1920;

3. mit Rumänien (auf Grund Art. 60 St. Germain) vom 9. Dez. 1919, unter die Garantie des Völkerbundes gestellt am 30. August 1921.

Artt. 70—82 St. Germain regeln die Fragen der Staatsangehörigkeit (dazu Artt. 64, 65, 91, 92 und 230 St. Germain) und Option. Gegenüber der Tschecho-Slowakei enthält auch darüber Bestimmungen der früher erwähnte Brünner Staatsvertrag vom 7. Juni 1920.

Was die Durchführung dieser Bestimmungen in Oesterreich anbelangt, so zieht das österreichische Gesetz vom 17. Okt. 1919 (StGBl. Nr. 481) die Konsequenzen daraus durch Abänderung des ursprünglichen Gesetzes vom 15. Dez. 1918 (StGBl. Nr. 91) über das deutsch-österreichische Staatsbürgerrecht; dazu ergänzend die Vollzugsanweisung der Staatsregierung, vom 4. Mai 1920 (StGBl. Nr 208).

Der III. Teil, VI. Abschnitt St. Germain (Artt. 70—82) wurde diesen Bestimmungen konform, „vorbehaltlich etwaiger, durch allfällige Verträge mit den in Betracht kommenden Staaten eintretenden Aenderungen" in Oesterreich durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920 über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Option (StGBl. Nr. 397) durchgeführt.

Ein solcher Spezialvertrag ist der erwähnte Brünner Vertrag, zu dessen Durchführung die Verordnung der Bundesregierung vom 27. Mai 1921 (BGBl. Nr. 297) erging.

Auf die außerordentlich komplizierten Details der Durchführung der Staatsangehörigkeits- und Optionsbestimmungen auch in den anderen Sukzessionsstaaten kann hier nicht eingegangen werden[1]).

Es sei nur erwähnt, daß die unter dem Vorsitz Italiens 1921 und 1922 tagende Konferenz der Sukzessionsstaaten in Rom, welche die Fragen der Liquidation der alten Monarchie zu regeln hatte, sich auch mit diesem Problem beschäftigte und im März 1922 ein Uebereinkommen über die Staatsangehörigkeit zustande kam.

3. Teile V—VII.

Land-, See- und Luftstreitkräfte, Kriegsgefangene und Grabstätten, Strafbestimmungen.

Der V. Teil St. Germain ist ad litteram durchgeführt; Oesterreich ist völlig entwaffnet.

---

[1]) Vgl. darüber später die eingehende Darstellung in dem III. Band meines Werkes: „Die völkerrechtliche Option" (*H. R. Engelmann*, Berlin), dessen erste beide Bände derzeit im Druck sind.

Digitized by Google

Schon das vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrags erlassene Wehrgesetz vom 18. März 1920 (StGBl. Nr. 122) ist völlig auf den Bestimmungen des V. Teiles St. Germain aufgebaut, ebenso die vom Bundesheer handelnden Artt. 79—81 der österreichischen Bundesverfassung.

In Durchführung Art. 133 St. Germain erging die Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dez. 1920 über die Ablieferung von Kriegswaffen und Munition (BGBl. 1920, Nr. 50).

Zur Durchführung des V. Teiles erfloß das Bundesgesetz vom 14. Januar 1921 (BGBl. Nr. 81, dazu die Durchführungsverordnung vom 27. Juni 1921, BGBl. Nr. 378), wonach der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ermächtigt wird, Sachgüter, die nach dem V. Teil St. Germain den alliierten und assoziierten Hauptmächten abzuliefern sind, nämlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial . . . . einschließlich des Materials der Flugzeugabwehr, sowie militärisches und Marineluftfahrzeugsmaterial, für den österreichischen Staat zu enteignen und zu diesem Zwecke zu beschlagnahmen.

In der Verordnung vom 14. Januar 1921 (BGBl. Nr. 82) wird für bestimmte Arten solcher Sachgüter eine Anzeigepflicht unter Strafsanktion statuiert.

Endlich wurden in Durchführung des Art. 156 St. Germain durch das Bundesgesetz vom 28. April 1921 (BGBl. Nr. 251) alle mit dem Inhalt des V. Teiles St. Germain nicht im Einklang stehenden, vor dem 4. Nov. 1918 erlassenen Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

In letzter Zeit tritt in Oesterreich das Bestreben zutage, bei den Hauptmächten die Einführung des Milizsystems in Oesterreich zu erreichen, da das für die 30000 Mann (Art. 120 St. Germain), die Oesterreich zur Erhaltung der inneren Ordnung und zum Grenzschutz gelassen sind, vorgeschriebene Söldnersystem (Art. 119 St. Germain), abgesehen von allen anderen Einwendungen, die dagegen erhoben werden können, finanziell nicht mehr getragen werden kann.

Gemäß Art. 136 St. Germain hat die Internationale Kommission zur Verteilung der Seestreitkräfte Deutschlands und Oesterreich-Ungarns aus dem Bestande der ehemaligen österreichisch-ungarischen Marine 4 Patrouillenboote für die Donau an Oesterreich überwiesen.

Der VI. Teil ist durchgeführt. Die letzten österreichischen Kriegsgefangenen in Rußland (das allerdings nicht Kontrahent des Vertrages ist) wurden durch die großzügige, im Auftrage des Völkerbundes durchgeführte Repatriierungsaktion *Fritjof Nansens* in die Heimat zurückbefördert.

Was Teil VII (Strafbestimmungen) betrifft, so lag bei ihrer Durchführung ein großer Unterschied gegenüber der Durchführung der ähnlichen Bestimmungen des Versailler Vertrages vor. Deutschland gegenüber bestand die Entente auf der Durchführung dieser Bestimmungen und schuf dadurch eine sehr heikle und schwierige Situation (schon früher war ein Konflikt entstanden wegen der Bestimmung des Art. 112, Abs. 3, RV. im Zusammenhalt mit Artt. 228/229 Versailles), die erst dadurch beigelegt wurde, daß das Verlangen nach Auslieferung *Wilhelm II.* fallen gelassen

Digitized by Google

wurde und man sich mit der Aburteilung der deutschen „Kriegsschuldigen" vor dem Reichsgericht in Leipzig begnügte.

Einige Ententestaaten hatten zwar auch Listen österreichischer „Kriegsschuldiger" aufgestellt; doch wurde Oesterreich gegenüber die Forderung nach Auslieferung überhaupt nicht erhoben. Dazu mag wohl der Verlauf der betreffenden Auseinandersetzung mit Deutschland, vielleicht auch der Umstand beigetragen haben, daß die Republik Oesterreich sehr bald nach ihrem Inslebentreten eine eigene „Kommission zur Feststellung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege" durch Gesetz errichtete (Gesetz vom 19. Dezember 1918, StGBl. 1918, Nr. 132).

4. Teil VIII, Artt. 177—197.

Wiedergutmachungen.

Das aus dem Friedensvertrag von Versailles sich ergebende Reparationsproblem ist sicher nicht nur eines der schwierigsten, sondern auch der wichtigsten für die ganze Welt. Solange es nicht vernünftig gelöst ist, kann an einen Wiederaufbau Europas ernstlich nicht gedacht werden, ja, seine Nichtlösung, bezw. der Versuch, Unmögliches durch Gewalt, Einmärsche in Deutschland, „Sanktionen" erzwingen zu wollen, gefährdet ernstlich den Weltfrieden.

Seit zwei Jahren folgt eine interalliierte Konferenz der anderen, Sanktionen und Ultimaten an Deutschland, ohne daß das Problem bisher gelöst worden wäre[1]).

Die Bestimmungen des VIII. Teiles St. Germain fußen zwar genau auf denselben Prinzipien wie diejenigen des Friedensvertrags von Versailles, zeigen aber doch bedeutende Abweichungen; man war sich darüber klar, daß das neue Oesterreich die geforderten Wiedergutmachungen nicht leisten wird können, mußte doch wissen, daß dieses Land fast vollständig auf den Import von Lebensmitteln und Rohstoffen angewiesen ist und wollte es doch, im Sinne des Art. 88, unabhängig und selbständig haben. Daher findet sich nicht nur in Art. 178 der Hinweis auf Oesterreichs Leistungsfähigkeit, sondern es fehlt auch der Termin für die Festsetzung einer Gesamtsumme der österreichischen Schuld; daher die Bestimmung des Art. 180, wonach die Reparationskommission (RK.) vom 1. Mai 1921 von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit Oesterreichs nachprüft, dessen Vertretern nach Billigkeit Gehör gewährt. Sie hat das Recht der Stundung, nicht aber des Schuldenerlasses; daher die weitergehenden Bestimmungen der Anlage II zu Art. 190, §§ 9 und 10, § 12b, besonders zweiter Absatz. Der nächstliegende Grund dafür ist allerdings der, Oesterreich lebensfähig zu erhalten, damit es Reparationen leisten könne; doch spielen auch humane Motive hinein. Die „Repa-

[1]) Ueber die Reparationsansprüche gegen Deutschland, den historischen Verlauf und den Lösungsvorschlag vgl. jetzt das neue, glänzende Buch von *J. Maynard Keynes:* „Revision des Friedensvertrages", München 1922; dazu desselben Verfassers berühmtes Buch: „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages", München 1920.

Digitized by Google

rationskommission", heißt es in der Antwortnote, „wird die Instruktion bekommen, sich in offenkundig humanitärem Geist der ihr anvertrauten Aufgabe zu entledigen. Sie wird die Lebensinteressen der Gesamtheit berücksichtigen müssen und jede Milde gewähren, die sie als ein Erfordernis der Lebensmittellage Oesterreichs betrachten kann."

Oesterreich hat zur Durchführung der Reparationen getan, was in seinen mehr als schwachen Kräften stand. In Durchführung Artt. 191, 192 St. Germain erging das Gesetz vom 11. Februar 1920, das am 16. Juli 1920 in Kraft trat (StGBl. Nr. 67). Es statuiert für die Besitzer oder Verwahrer der in diesen Artikeln bezeichneten Gegenstände eine Anzeigepflicht, deren vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung Geld- oder Arreststrafe nach sich zieht, während bei ordnungsmäßiger Erstattung Straflosigkeit wegen rechtswidrigen Erwerbes, Besitzes oder Gewahrsams zugesichert ist. Diese Gegenstände werden für den Staat verfallen erklärt, „ausgenommen jene, die nach dem 1. Juni 1914 aus den abgetretenen Gebieten weggebracht, jedoch von privaten Eigentümern gekauft worden sind". Dem Besitzer gebührt in den Fällen der §§ 367, 368, a.BGB. Vergütung aus Staatsmitteln. Dazu die Verordnung vom 12. Juli 1921 zur Durchführung der Artt. 184, 191 und 192 St. Germain (BGBl. Nr. 382).

Zur Durchführung von Art. 184 St. Germain erfloß das Bundesgesetz vom 14. Januar 1921 (BGBl. Nr. 81); dazu die Verordnung vom 14. Januar 1921 (BGBl. Nr. 82), sowie die Verordnung vom 20. Okt. 1921 (BGBl. Nr. 588; Verlängerung der Anmeldefrist bis 15. Nov. 1921).

Zur Durchführung der Bestimmungen der Artt. 192, 195 und 196 und der Anlage IV nach Art. 196 St. Germain wurde zwischen Oesterreich und der Tschecho-Slowakei ein alle Details regelndes Uebereinkommen (die Regelung zu Art. 196 geht teilweise über die Bestimmungen des Vertrages hinaus) geschlossen, das am 18. Mai 1920 in Prag signiert wurde[1]).

Die Durchführung der Artt. 194, 195 sowie Anlage I nach Art. 196 b wurde gemäß Art. 195 einem von der Reparationskommission ernannten Komitee von 3 Juristen übertragen. Die von ihnen getroffene Regelung gegenüber Italien, die für Oesterreich sehr bedauerlich ist, erhielt die Zustimmung der Reparationskommission[2]). Dagegen wurden später dem Vernehmen nach die belgischen Ansprüche von der Reparationskommission abgewiesen.

Gegen die Anforderung von Möbeln und Tieren nach Anlage IV zu Art. 190 wurden von Oesterreich Vorstellungen wegen Unmöglichkeit der Leistung erhoben.

Die Bestimmung des Art. 196 b (Veräußerungsverbot der im Eigentum des österreichischen Staates stehenden Kunstgegenstände) wurde auch einmal für Oesterreich vorteilhaft; denn an dieser Bestimmung scheiterte der Plan der österreichischen Regierung, die im Staatseigentum stehende, einzig schöne

[1]) Durch Oesterreich ratifiziert am 1. Okt. 1920, in Kraft getreten am 29. Okt. 1920, publiziert in BGBl. vom 16. Okt. 1920, Nr. 479.

[2]) Details darüber in der „Neuen Freien Presse" (Wien) vom 15. März 1921.

Digitized by Google

und berühmte Wiener Gobelinsammlung zum Zweck des Lebensmittelankaufes zu verkaufen.

Schon das Gesetz vom 16. Okt. 1919 (StGBl. Nr. 479) berücksichtigte Art. 196 St. Germain, insofern durch dieses Gesetz die Staatsregierung ermächtigt wurde, einzelne Gegenstände aus staatlichem Besitz zu verpfänden, zu veräußern und auszuführen, „soweit nicht Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain entgegenstehen", während noch das Gesetz vom 4. Juli 1919 (StGBl. Nr. 353) den Staatssekretär für Finanzen ohne jede Beschränkung zur Holzausfuhr und Verpfändung von Forstbesitz ermächtigte, um ausländische Lebensmittel- und Rohstoffkredite sicherzustellen. Art. 196 steht in engstem Zusammenhang mit dem später zu erörternden Art. 197.

In Durchführung der Artt. 179, 186, 187 und der Anlage II nach Art. 190 wurde eine österreichische Sektion der Reparationskommission mit dem Sitze in Wien errichtet [1]); ihre endgültige Konstituierung erfolgte zwar erst nach der Ratifizierung des Friedensvertrages, doch hat sie tatsächlich bereits früher in Wien funktioniert und wurde bereits am 24. Okt. 1919 in Wien von General *Mauclère* konstituiert. Dem Ersuchen Oesterreichs, die Bestimmungen über Wiedergutmachungen (und die Liquidation der österreichisch-ungarischen Bank) sofort zur Anwendung zu bringen, kam die Pariser Reparationskommission in ihrer Note vom 17. April 1920 nach. Präsident der österreichischen Sektion der Reparationskommission war der Engländer Sir *William Goode*, Vizepräsident der Franzose *Klobukowski*. Amerika war anfangs, trotz Ablehnung des Friedensvertrages, inoffiziell durch einen Kommissär vertreten *(Col. Smith)*, der aber in den letzten Tagen der Präsidentschaft *Wilsons* von den Vereinigten Staaten zurückgezogen wurde, um dem neuen Präsidenten *Harding* in dieser Frage vollkommen freie Hand zu lassen.

Nach der zitierten Note vom 17. April 1920 soll auch Oesterreich durch einen Kommissär, der aber kein Stimmrecht hat, vertreten sein. Der österreichische Vertreter war Staatssekretär Dr. *Löwenfeld-Ruß* und Sektionschef Dr. *Schüller*. Gewöhnlich vollzog sich der Verkehr zwischen den österreichischen Behörden und der österreichischen Sektion der Reparationskommission durch diese Kommissäre. Doch hat die Sektion, ihrer Befugnis entsprechend, auch direkt mit den einzelnen Fachdepartements verkehrt.

Die Befugnisse der österreichischen Sektion der Reparationskommission wurden durch die Note der Pariser Reparationskommission an die österreichische Regierung vom 1. Juni 1920 (zu Artt. 181, 196, 197 St. Germain) bedeutend erweitert [2]).

Da nach Anlage II nach Art. 190, § 7 die österreichische Sektion der Reparationskommission die Vergütungen der von ihr angestellten Beamten,

[1]) Die Funktionen der Reparationskommission sind kurz zusammengestellt bei *Hofmannsthal:* op. cit. S. 187/188; vgl. ferner die tiefdringende und gründliche Untersuchung von *L. Strisower:* „Die Reparationskommission im Verhältnis zu Oesterreich" in der (Wiener) Ztschr. f. öffentl. Recht, II 1921, S. 255—324.

[2]) Abgedruckt bei *Hofmannsthal*: op. cit. S. 441/442.

Digitized by Google

natürlich ohne Mitwirkung Oesterreichs, festzusetzen, Oesterreich aber nach Art. 186, Abs. 2 diese Kosten zu tragen hat [1]) — tatsächlich wurden diese Bezüge in ausländischer Währung, daher in österreichischem Gelde und auch mit Rücksicht auf die Kosten der Lebenshaltung in Wien sehr hoch angesetzt —, da andrerseits die österreichische Sektion der Reparationskommission von vornherein auf eine ziemlich breite Basis gestellt wurde und daher einen großen Beamtenkörper beschäftigte, waren die Kosten enorme. Die Zeitungsstimmen in Oesterreich mehrten sich, welche die Auflösung der Wiener Sektion verlangten. Tatsächlich wurde durch einen Beschluß der Reparationskommission vom 30. April 1921 die österreichische Sektion der Reparationskommission mit Zustimmung Oesterreichs nach Paris verlegt. Der offizielle Grund war die Schonung der österreichischen Finanzen. Ab 1. Mai blieb nur ein kleines Amt in Wien mit 12 Beamten und 4 Büros (Finanz-, Auskunftsbüro, Büro für Restitutionen und Liquidierung des Kriegsmaterials und ein provisorisches Büro für Ernährungskredite) zurück. Trotzdem ist es fraglich, ob die österreichische öffentliche Meinung bei dieser ihrer ja von Erfolg begleiteten Kampagne gut beraten war, denn die Geschäfte werden jetzt in Paris von denselben Beamten, die ohnehin mit den deutschen Reparationsfragen überlastet sind, fern weilen und die österreichischen Verhältnisse nicht kennen, sozusagen nebenbei besorgt, während die österreichische Sektion in Wien auf Grund ihres Aufenthaltes und ihrer eingehenden Studien die österreichische Lage kannte und ein Oesterreich so wohlwollender Mann wie Sir *W. Goode* ihr Vorsitzender war.

Die Unmöglichkeit, von Oesterreich Reparationen von Bedeutung zu erlangen, mußte bald klar zutage treten. Schon 1920 schrieb *J. M. Keynes:* „Man berichtet, daß die Bevölkerung Wiens auf die Nachricht, eine Abteilung der Reparationskommission wolle dorthin kommen, sich bezeichnenderweise entschlossen hat, ihre Hoffnung auf sie zu setzen. Eine Finanzbehörde kann den Wienern naturgemäß nichts nehmen, denn sie besitzen nichts; deshalb scheint sie zu ihrer Unterstützung und Rettung bestimmt."

Die früher zitierte Note der Reparationskommission vom 1. Juni 1920 schließt mit folgenden Worten: „Die österreichische Sektion wird sofort die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Oesterreichs untersuchen und einen Gesamtplan für dessen Wiederaufbau ausarbeiten . . . ."

Dieser Aufgabe [2]) kam die österreichische Sektion der Reparationskommission mit vollem Eifer nach. Auf Grund eingehender Studien wurde ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet, das im wesentlichen die Arbeit Sir *W. Goodes* war [3]). Dem Wunsche der österreichischen Sektion nach größter Spar-

[1]) Die Mitglieder der Reparationskommission wurden auf Grund der Personalsteuernovelle von 1920, Gesetz vom 23. Juli 1920 (StGBl. Nr. 372), § 154, 2 von der Personalsteuer befreit.

[2]) Ueber einzelne Hilfeleistungen der österreichischen Sektion bei Kreditvermittlungen usw. für Oesterreich, sowie darüber, daß man sich aus allen Kreisen Oesterreichs um Hilfe an die Reparationskommission wandte, vgl. *Strisower:* op. cit. S. 316 ff.

[3]) Siehe seine Denkschrift in der Wiener Zeitschrift „Die Börse" vom 9. Dez. 1920.

Digitized by Google

samkeit in der Staatsverwaltung entsprach die Aufstellung einer besonderen Ersparungskommission. Sir *W. Goode* konnte mit seinem Projekt bei den maßgebenden Londoner Stellen nicht durchdringen; es folgte seine Enthebung infolge Auflassung der österreichischen Sektion in Wien.

Die Pariser Konferenz lehnte den *Goode*schen Vorschlag ab, und es wurde ein neues Sanierungsprojekt für Oesterreich durch den französischen Wiederaufbauminister *Loucheur* vorgeschlagen, dessen Realisierung aber ebenfalls scheiterte. Die folgende Londoner Konferenz nahm einen neuen Plan zur Sanierung Oesterreichs an, der im wesentlichen die Anwendung des auf der vom Völkerbund einberufenen Brüsseler Finanzkonferenz vorgebrachten *Ter-Meulen*-Systems auf Oesterreich vorsieht und dessen Durchführung dem Völkerbund übertragen wurde. Die Wirtschafts- und Finanzkommission desselben setzte ein Dreier-Komitee für diese Frage ein, das aus dem Dänen *Glückstad* als Präsidenten, dem Engländer D. *Fraser* und dem Franzosen *Avenol* bestand, die im April 1921 zum Studium der Frage und zur Vorbereitung der Durchführung in Wien weilten. Der Völkerbund nannte, um den Plan realisieren zu können, zwei Bedingungen:

1. gegenüber Oesterreich Durchführung bestimmter Punkte: Erhöhung der Steuern, Tarife, Sparsamkeit, Beamtenabbau, Aufhebung der staatlichen Lebensmittelzuschüsse, Auflegung einer inneren Anleihe usw. Die drei großen Parteien des Nationalrates (Christlich-Soziale, Sozialdemokraten und Großdeutsche) einigten sich auf dieses Programm; die österreichische Regierung hat sich dem Völkerbund gegenüber zur Durchführung verpflichtet[1]) und zahlreiche Punkte bereits tatsächlich erfüllt;

2. verlangte der Völkerbund von seiten der Gläubigerstaaten Oesterreichs den Verzicht auf das Vorzugspfandrecht des Art. 197 St. Germain, eine Suspendierung der Generalhypothek auf 20—25 Jahre. Die meisten Staaten stimmten dem zu. Die größten Schwierigkeiten boten die Vereinigten Staaten, einerseits Oesterreichs Hauptgläubiger, andrerseits außerhalb des Völkerbundes und Nichtkontrahent des St. Germain-Vertrages. Das Zögern des Kongresses Amerikas machte die Durchführung des im Völkerbund fertiggestellten Projektes unmöglich.

Erst die *Mellon*-Bill brachte die Frage der an Amerika fälligen Schulden wieder in Fluß. Zum Teil infolge einer großzügigen österreich-freundlichen Kampagne *E. A. Filenes* wurde der auf Oesterreich bezügliche Teil aus dem Gesamtkomplex der *Mellon*-Bill ausgeschieden und die Rückstellung der österreichischen Pfandrechte in der *Joint*-Resolution des Senators *Lodge*

---

[1]) Notenwechsel vom 28. April und 9. Mai 1921; auf Grund dessen erging das Bundesgesetz vom 14. Juli 1921 (BGBl. Nr. 366) über die Ermächtigung der Regierung zur Aufnahme von ausländischen Krediten und zu deren Sicherstellung.

Digitized by Google

vom 3. Februar 1922 *(67th Congress, 2d Session, S. J. Res. 160)* ausgesprochen. Präsident *Harding* unterzeichnete diese Resolution am 6. April 1922[1]).

Inzwischen waren in letzter Zeit österreichische Kredite von England, Frankreich, Italien und der Tschecho-Slowakei im Rahmen der Völkerbundaktion zur Verfügung gestellt worden und wurde für alle diese Kredite ein Engländer, Mr. *Young*, als Finanzkontrolleur ernannt. Die Kreditverhandlungen für Oesterreich wurden auf der Konferenz von Genua fortgesetzt.

Was also Teil VIII St. Germain betrifft, befinden wir uns bereits voll in einer Revision des Friedensvertrages. Um klare Zustände zu schaffen und Oesterreich eine Chance seines Wiederaufbaues zu geben, wäre es das beste und klügste, dem Vorschlag *Keynes'* in seinem neuen Buche zu folgen und die Reparationsforderungen an Oesterreich, sowie die Oesterreich in den dem Kriegsende folgenden Jahren gewährten Lebensmittelkredite, an deren Leistung ja ohnehin kein Vernünftiger glaubt, auch juristisch zu annullieren.

5. Teil IX, Artt. 197—216.

Finanzielle Bestimmungen*).

Die Bestimmungen dieses Teiles betreffen die Liquidation der alten Monarchie in finanzieller Hinsicht; sie sind zum Teil durch die Gesetzgebungen der Sukzessionsstaaten, zum Teil durch Verträge und auf der Konferenz von Rom, zum Teil überhaupt noch nicht, wenigstens nicht definitiv, durchgeführt. Hier kann nur ein flüchtiger Ueberblick über die Rechtslage in Oesterreich geboten werden.

---

[1]) Ueber den Gang der Völkerbundaktion zur Sanierung Oesterreichs vgl. Monatl. Tätigkeitsberichte d. VB. I. Jahrg. S. 5, 19, 72, 129 und II. Jahrg. Ergänzungsheft März 1922, S. 12/13, sowie die Spezialpublikation: Bericht über den finanziellen Wiederaufbau Oesterreichs.

*) Zu Teil VIII—X und XII des Friedensvertrages von St. Germain kann bei der vielfachen Aehnlichkeit die Literatur zu den entsprechenden Teilen Versailles herangezogen werden; ein Literaturverzeichnis darüber findet sich in der Berliner Zeitschrift „Bankarchiv", XIX. Jahrg., Nr. 19 vom 1. Juli 1920, S. 226—228. Speziell zu Art. 206 St. Germain vgl. Dr. *Kerschagl:* Die Liquidierung der österr.-ungar. Bank, Wien 1920; zu Teil IX St. Germain: Deutsch-Oesterreich und die Staatsschulden der beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie, Staatsdruckerei, Wien 1920; zu Teil X St. Germain: *J. Schenk*: Der wirtschaftliche Vernichtungsfriede von St. Germain, Wien 1919; desselben Autors: Die zivilprozessualischen Bestimmungen des Friedensvertrages, Wien 1920; *S. Schilder:* Deutsch-österreichische Forderungen und Schulden im Ausland; ferner zahlreiche Aufsätze in der „Neuen Freien Presse", den Zeitschriften: „Oesterreichische Rundschau", „Handelsmuseum", „Der österreichische Volkswirt", „Juristische Blätter", „Gerichtszeitung" u. a., dann die vom Wiener Verband der Banken und Bankiers herausgegebenen „Berichte aus den neuen Staaten" und die vierteljährlichen „Mitteilungen dieses Verbandes"; für die Durchführung besonders des X. Teiles St. Germain ist von größter Wichtigkeit die von demselben Verband herausgegebene, einmal monatlich erscheinende Zeitschrift „Friedensrecht, ein Nachrichtenblatt über die Durchführung des Friedensvertrages, enthaltend die Verlautbarungen des österreichischen Abrechnungsamtes", bisher I. Jahrgang, Nr. 1—10.

Digitized by Google

„Gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain" ordnete die Vollzugsanweisung vom 6. Dez. 1919 (StGBl. Nr. 547) „die Uebernahme des an die Republik Oesterreich fallenden Aktivvermögens der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und des ehemaligen österreichischen Staates in die Verwaltung und Verfügung der österreichischen Regierung" an. Durch das Gesetz vom 18. Dez. 1919 (StGBl. Nr. 577) betreffend die Auseinandersetzung mit den Sukzessionsstaaten wurde in Abänderung des Gesetzes vom 12. Dez. 1918 (StGBl. Nr. 5) „die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation eine innere österreichische Angelegenheit".

Nach Art. 197 St. Germain besteht eine Generalhypothek der alliierten und assoziierten Mächte an erster Stelle an dem gesamten Besitz und allen Einnahmequellen Oesterreichs in der im Art. 200 a—d angeordneten Reihenfolge, „vorbehaltlich aufhebender Bestimmungen, die von der Reparationskommission zugestanden werden können" und unter Berücksichtigung von Art. 200, letzter Absatz. Ueber die Bedeutung dieses Art. 197 im Zusammenhang mit den verschiedenen Sanierungsprojekten für Oesterreich wurde bereits früher (zu Teil VIII) gesprochen.

Auf Art. 197 nimmt das Gesetz betr. die einmalige Vermögensabgabe vom 21. Juli 1920 (StGBl. Nr. 371) Rücksicht, in dem es bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden sind, als sie nicht mit den Verpflichtungen im Widerspruch stehen, die sich aus dem Staatsvertrage von St. Germain und aus der Note der Reparationskommission vom 1. Juni 1920 betr. die Vorschüsse an Oesterreich beziehen (§ 89 dieses Gesetzes). Die Reparationskommission erklärte, daß sie den Ertrag der Vermögensabgabe nicht für Reparationszwecke in Anspruch nehme und gab ihre Zustimmung zur Verwendung derselben nach § 1 dieses Gesetzes. Aehnlich erklärte die österreichische Sektion der Reparationskommission, daß das argentinische 5-Millionen-Pesos-Darlehen nicht kontrolliert werden würde. Zu Art. 197 tritt ergänzend die wiederholt zitierte Note der Reparationskommission an die österreichische Regierung vom 1. Juni 1920 hinzu.

Zu Art. 203 St. Germain (Aufteilung der besonders sichergestellten hypothezierten und der nicht sichergestellten und durch Titres repräsentierten Schuld der ehemaligen österreichischen Monarchie unter die Sukzessionsstaaten) und zu Art. 205 (Kriegsanleihen) ergingen die verschiedenen Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für Finanzen I—X, StGBl. 1919, Nr. 169, 187, 230, 263, 286, 317, 341, 384 und StGBl. 1920, Nr. 391 und 440. Der Tschecho-Slowakei gegenüber kam das Uebereinkommen vom 10. August 1920 betr. die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren (StGBl. vom 24. August 1920, Nr. 391) zustande.

Die XI. Vollzugsanweisung vom 22. Okt. 1920 (StGBl. Nr. 494) trifft Bestimmungen „in Fortführung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren in Gemäßheit der Bestimmungen der Anlage zu Art. 203 St. Germain". Die XII. derartige Verordnung schränkt die bestehenden Sperrverfügungen auf

Digitized by Google

jenes Maß ein, „welches zur Regelung der Rechtsverhältnisse aus Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain (unter Bezugnahme auf Art. 203 und 205) unbedingt erforderlich ist." Es folgten die XIII. Verordnung vom 17. Nov. 1920 (BGBl. Nr. 15) und die XIV. Verordnung vom 19. Mai 1921 (BGBl. Nr. 315). Die XV. Verordnung vom 4. Okt. 1921 (BGBl. Nr. 536) trifft Verfügungen in Durchführung des Abs. 2 des Anhanges zu Art. 203 St. Germain und auf Grund des Beschlusses der Reparationskommission vom 31. August 1921, Nr. 1502; es folgten die XVI. Verordnung vom 13. Okt. 1921 (BGBl. Nr. 554) und die XVII. Verordnung vom 27. Nov. 1921 (BGBl. Nr. 659) ebenfalls in Durchführung Abs. 2, Anhang zu Art. 203 St. Germain und auf Grund der Beschlüsse der Reparationskommission vom 14. und 26. Okt. 1921 Nr., 113/13c. Diese Verordnung enthält in der Anlage das vollständige Verzeichnis der nicht sichergestellten, zur Abstempelung aufgerufenen Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates. Endlich erging in Durchführung des Art. 203 St. Germain, Anl. Abs. 2 und auf Grund des Beschlusses des Subkomitees der Reparationskommission für die Aufteilung der österreichischen Staatsschuld vom 19. Januar 1922, D/13/4 die Verordnung vom 25. Januar 1922 (BGBl. 1922, Nr. 79).

In Durchführung des Art. 205 (Kriegsanleihen) regelt das Gesetz vom 22. Juli 1920 (StGBl. vom 3. August 1920) die Voraussetzungen der Uebernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Oesterreich und enthält in seinem § 2 die ausdrückliche Bestimmung, daß durch dieses Gesetz den im Staatsvertrage von St. Germain vorgesehenen finanziellen Regelungen nicht vorgegriffen wird; dazu die Verordnung vom 7. April 1921 (BGBl. Nr. 215).

Auf Grund Art. 205 St. Germain erging das Bundesgesetz vom 27. Okt. 1921 (BGBl. Nr. 597), welches die Voraussetzungen der Uebernahme österreichischer, Ausländern gehöriger Kriegsanleihen als Schuld der Republik Oesterreich regelt.

Art. 206 (Liquidation der österreichisch-ungarischen Bank) Punkt 1 bedeutet die Zerreißung der Währungseinheit. Nachdem die anderen Sukzessionsstaaten mit dieser Maßnahme vorangegangen waren, ordnete auch Oesterreich noch lange vor St. Germain durch die Vollzugsanweisung vom 27. Februar 1919 (StGBl. Nr. 152) die Abstempelung an; dazu die Vollzugsanweisungen vom 25. März 1919 (StGBl. Nr. 191) für die 1- und 2-Kronennoten und Vollzugsanweisung vom 9. Januar 1920 (StGBl. Nr. 30).

Durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 22. Dez. 1919 (StGBl. Nr. 575) wurde die österreichisch-ungarische Bank ermächtigt, auch über den 31. Dez. 1919 hinaus (bis zum Inkrafttreten einer neuen Notenbank oder bis zur anderweitigen gesetzlichen Verfügung) ihre statutenmäßige Tätigkeit in der Republik Oesterreich bis auf weiteres aufrechtzuerhalten. Alle Verfügungen dieser Anweisung ergehen aber „unbeschadet der aus dem Staatsvertrag von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten".

Digitized by Google

Gemäß Art. 206 Punkt 6 St. Germain ist die österreichisch-ungarische Bank seit der Unterzeichnung des Friedensvertrages (10. September 1919) in Liquidation, die heute noch fortdauert. Gemäß Art. 206 Punkt 7 wird die Liquidation durch von der Reparationskommission ernannte Liquidatoren geführt. Die Liquidation gestaltete sich sehr schwierig, einerseits wegen Befriedigung der Noteninhaber gemäß St. Germain, andererseits wegen Befriedigung der Aktionäre. Von besonderer Bedeutung war die Frage der Verteilung des Goldschatzes.

Die Liquidatoren suchten eine Lösung durch ein Uebereinkommen zwischen allen Beteiligten herbeizuführen, indem sie den Goldschatz unter die Sukzessionsstaaten aufzuteilen vorschlugen (der Anteil Oesterreichs am Goldschatz wurde mit 35 Millionen Goldkronen festgesetzt), den Aktionären aber keinen Anteil am Goldschatz, wohl aber das Hauptbankgebäude in Wien, die acht österreichischen Filialgebäude außerhalb Wiens, die vollständige Einrichtung der Notendruckerei, den Betriebsfonds zusprachen, so daß die alten Bankaktionäre dies in die neu zu errichtende österreichische Notenbank, deren Barkapital neue Aktionäre zu zeichnen haben werden, als Einlage einbringen können. Diese Vereinbarungen harren noch der Genehmigung der an der Liquidation beteiligten Staaten und der Reparationskommission. Sollte diese erfolgen, dann wird die Liquidation der österreichischen Bank beendet sein.

In Durchführung des Art. 211 St. Germain und unter Bedachtnahme auf Art. 267 St. Germain statuierte die Verordnung vom 30. Nov. 1920 (BGBl. Nr. 24) eine Anmeldepflicht für die Eigentumsrechte, Gesellschaftsanteile, Aktien und Genußscheine an den im Art. 211 genannten Unternehmungen. Die Anmeldungen sind an das österreichische Abrechnungsamt in Wien zu richten.

Zur Durchführung des Art. 215 St. Germain wurde die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 26. August 1920 (StGBl. Nr. 405) betr. Forderungen in alter Kronenwährung gegenüber Angehörigen der Sukzessionsstaaten erlassen.

Für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaatsangestellter (Art. 216 St. Germain) kam, aus Anlaß ihrer Uebernahme in den Dienst der Republik Oesterreich, das Gesetz vom 22. Juli 1920 (StGBl. Nr. 358) zustande; dazu Vollzugsanweisung vom 7. Okt. 1920 (StGBl. Nr. 466). Die Frage der Pensionen, die mit der Staatsangehörigkeit und Option in engstem Zusammenhang steht, soll auf der römischen Konferenz der Sukzessionsstaaten vertragsmäßig definitiv gelöst werden.

6. Teil X. Artt. 217—275.

a) Wirtschaftliche Bestimmungen (Artt. 217—233).

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gewähren Oesterreich keine Reziprozität, allerdings nur für 3 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages. Denn nach Art. 232 Abs. 2 können die Oesterreich in den Artt. 217—220 auferlegten Verpflichtungen nach Ablauf dieser Frist von keiner alliierten oder

Digitized by Google

assoziierten Macht in Anspruch genommen werden, die nicht Oesterreich die Gegenseitigkeit hierfür gewährt.

Der Vertrag trat am 16. Juli 1920 in Kraft. Schon am 14. August 1920 wurde in Bukarest ein provisorisches österreichisch-rumänisches Handelsübereinkommen signiert[1]), welches ein Meistbegünstigungsabkommen ist und zwar, über St. Germain hinausgehend, auf der Basis der Reziprozität.

Ebenso ist das Handelsabkommen zwischen Oesterreich und dem SHS.-Staat[2]) ein Meistbegünstigungsabkommen auf Grundlage der Reziprozität. Aber im Schlußprotokoll erklärt der SHS.-Staat, daß er „durch dieses Abkommen nicht auf die Rechte und Begünstigungen verzichtet, die ihm bezw. seinen Staatsangehörigen auf Grund St. Germain zustehen und die über die Rechte und Begünstigungen hinausgehen, die die beiden Regierungen sich bezw. ihren Staatsangehörigen durch dieses Abkommen samt Schlußprotokoll eingeräumt haben".

Der Art. 224 St. Germain ist im wesentlichen zugunsten Oesterreichs. Aber die Durchführung (nämlich die Kohlenlieferungen aus der Tschecho-Slowakei an Oesterreich) stieß in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages auf bedeutende Schwierigkeiten.

Zu Artt. 226/27 St. Germain ist zu bemerken, daß ein österreichisches Spezialgesetz gegen unlauteren Wettbewerb, an dem es schon der Gesetzgebung des Kaisertums Oesterreich gebrach, bisher nicht erflossen ist.

Die Zollregelung soll bei Besprechung des Teiles XII berührt werden.

b) II. Abschnitt. Staatsverträge (Artt. 234—247).

Was zunächst das Wiederinkrafttreten internationaler Kollektivverträge zwischen Oesterreich und denjenigen alliierten und assoziierten Mächten betrifft, die daran als Vertragsschließende beteiligt sind, so erging in Durchführung der Artt. 234—238 und 313 St. Germain die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. Juni 1920 (StGBl. Nr. 304). Im Anhang dazu werden auch diejenigen Kollektivverträge, die bisher (nämlich im RGBl. des alten Kaisertums Oesterreich) noch nicht veröffentlicht waren, abgedruckt; ergänzend dazu die Erklärung der Staatsregierung vom 4. Dez. 1920 (BGBl. Nr. 25) und die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Februar 1922 (BGBl. Nr. 68) über das Inkrafttreten dieser Kollektivverträge auch gegenüber den nicht zu den alliierten und assoziierten Mächten gehörenden Vertragsmächten.

In Durchführung der aus Art. 239 St. Germain sich ergebenden Verpflichtung zum Beitritt Oesterreichs zur Berner Urheberrechtskonvention von 1886 bezw. der Revision von 1908 und Zusatzprotokoll von 1914 wurde der Beitritt Oesterreichs vollzogen und wurden diese zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Wirksamkeit für Oesterreich vom 1. Okt. 1920 im StGBl. vom 21. Sept. 1920, Nr. 435 kundgemacht.

---

[1]) In Kraft getreten am 6. Oktober 1920, publiziert im BGBl. vom 15. Dez. 1920, Nr. 40.

[2]) Signiert in Belgrad am 27. Juni 1920, in Kraft getreten am 7. Dezember 1920, publiziert im BGBl. vom 4. Januar 1921, Nr. 14.

Digitized by Google

In Durchführung des Art. 240 St. Germain Punkt 1 erfolgte der Beitritt Oesterreichs zu dem internationalen Uebereinkommen vom 26. Sept. 1906 zur Unterdrückung der Anwendung von Weißphosphor bei der Streichholzfabrikation am 23. März 1921 (Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 16. Sept. 1921, BGBl. Nr. 519).

In Durchführung Art. 247 St. Germain wurde das Haager Opiumabkommen vom 23. Januar 1912 in Kraft gesetzt durch Verordnung der Bundesregierung vom 12. Juli 1921 (BGBl. Nr. 361; hier auch Abdruck des Abkommens). Dazu ergingen die Verordnungen vom 13. Juli 1921 (BGBl. Nr. 362 und 363) betr. Vorkehrungen zur Durchführung und betr. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen auf Grund des Opiumabkommens.

Art. 241 St. Germain handelt von der Aufrechterhaltung der zwischen der alten Monarchie und den einzelnen alliierten oder assoziierten Mächten abgeschlossenen, bloß zweiseitigen völkerrechtlichen Verträge zwischen dieser Macht und der Republik Oesterreich.

Auf Grund dieses Artikels haben Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien und Belgien mitgeteilt, welche derartigen Verträge in Kraft bleiben. Diese wurden durch 5 entsprechende Kundmachungen des Bundeskanzleramtes bekanntgegeben, nämlich:

für Großbritannien BGBl. vom 8. Januar 1921, Nr. 43;
für Frankreich BGBl. vom 10. März 1921, Nr. 138;
für Griechenland BGBl. vom 10. März 1921, Nr. 139;
für Belgien BGBl. vom 30. Juli 1921, Nr. 244;
für Italien BGBl. vom 1. Juni 1921, Nr. 289.

c) III. Abschnitt. Schulden (Art. 248 und Anlage).

In Durchführung Art. 248 St. Germain wurde die Regierung durch Gesetz vom 15. Juni 1920 (StGBl. Nr. 287) ermächtigt, ein Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen; dazu die Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1920 (StGBl. Nr. 319); diese Vollzugsanweisung wurde im Verhältnis zu Frankreich teilweise abgeändert durch die Vollzugsanweisung vom 19. August 1920 (StGBl. Nr. 386), ferner im Verhältnis zu Großbritannien durch die Vollzugsanweisung vom 9. Sept. 1920 (StGBl. Nr. 426); im Verhältnis zu Indien und Neuseeland durch die Vollzugsanweisung vom 15. Okt. 1920 (StGBl. Nr. 482); im Verhältnis zu Belgien durch die Vollzugsanweisung vom 9. Februar 1921 (BGBl. Nr. 142); im Verhältnis zu Neu-Italien wurde das Zahlungs- und Annahmeverbot durch die Vollzugsanweisung vom 18. Juli 1921 (BGBl. Nr. 438) aufgestellt; im Verhältnis zu Neuseeland wurde es durch Verordnung vom 23. Nov. 1921 (BGBl. Nr. 657) aufgehoben.

Durch das Bundesgesetz vom 16. Dez. 1920 (BGBl. vom 4. Januar 1921, Nr. 8) wurde die Regierung zum Abschluß von Staatsverträgen zur Ordnung privater Schuldverhältnisse zwischen österreichischen und fremden Staatsangehörigen auf Grund St. Germain ermächtigt.

Digitized by Google

In Durchführung des Art. 248 ergingen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden eine Reihe von Verfügungen bezw. Abkommen. Im folgenden sei eine Uebersicht nach Ländern geboten.

I. Frankreich.

α) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 19. August 1920 über die vorläufige Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an französische Staatsangehörige. (Aemter: für Oesterreich: Abrechnungsamt, Wien, I, Stubenring 8; für Frankreich: *Office des Biens et Intérêts Privés,* Paris, XVI^e Av. Malakoff 146.)

β) Verordnung vom 27. April 1921 (BGBl. Nr. 250) betr. Vergleiche zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an französische Staatsangehörige.

γ) Oesterreichisch-französisches Uebereinkommen[1]) über die Regelung der österreichischen Schulden an französische Staatsangehörige: Clearingsystem im Sinne Art. 248 St. Germain mit Modifikationen.

δ) Verordnung vom 23. Juli 1921 (BGBl. Nr. 417): Verlängerung der Frist zum Abschluß gütlicher Vergleiche; ebenso Verordnung vom 24. August 1921 (BGBl. Nr. 498) und Verordnung vom 30. Nov. 1921 (BGBl. Nr. 669).

Speziell für Elsaß-Lothringen:

ε) Oesterreichisch-französisches Uebereinkommen[2]) betr. Anwendung Teil X St. Germain auf die Elsaß-Lothringer: modifiziertes Clearingsystem; dazu

ζ) Kundmachung vom 24. August 1921 (BGBl. Nr. 512).

II. Großbritannien.

α) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Sept. 1920 (StGBl. Nr. 425); britisches Amt: *Clearing Office,* London, Cornwall House, Stammford Street, S. E. C.

β) Oesterreichisch-großbritannisches Uebereinkommen[3]) betr. die Regelung der Vorkriegsschulden: Clearingsystem mit Modifikationen.

γ) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 15. Okt. 1920 (StGBl. Nr. 481): Ausdehnung der unter α genannten Vollzugsanweisung auf Schuldner von Staatsangehörigen Indiens und Neuseelands.

δ) Kundmachung vom 29. Nov. 1921 (BGBl. Nr. 668): Verlängerung der Fristen zum Abschluß gütlicher Vergleiche zwischen österreichischen Schuldnern und großbritannischen Gläubigern.

---

[1]) Signiert Paris, 3. Aug. 1920, von Oesterreich ratifiziert am 6. November 1920, in Kraft getreten am 12. Mai 1921, publiziert im BGBl. vom 1. Juli 1921, Nr. 334.

[2]) Signiert Wien, 7. Februar 1921, in Kraft getreten am 2. März 1921, publiziert im BGBl. vom 30. März 1921, Nr. 189.

[3]) Note der britischen Regierung vom 27. August 1920, österreichische Antwortnote vom 2. Okt. 1920, publiziert im StGBl. vom 14. Okt. 1920, Nr. 478.

Digitized by Google

III. Italien: Clearing ohne Modifikationen (ebenso Griechenland).

Für Italien kommt die Verordnung vom 18. Juli 1921 (BGBl. Nr. 439) über die Anmeldung gewisser Schulden und Forderungen zwischen Angehörigen Oesterreichs und Neu-Italiens in Betracht. Vom 1. bis 20. Nov. 1921 fanden in Wien zwischen Delegierten der italienischen Regierung und der österreichischen Finanzverwaltung Verhandlungen zur Durchführung der Artt. 248, 249 St. Germain statt. Es kam der Entwurf eines Abkommens[1]) über die Regelung der Vorkriegsschulden zustande, das dem österreichisch-französischen Uebereinkommen vom 3. August 1920 ähnlich ist; bisher noch nicht ratifiziert.

IV. Belgien.

α) Verordnung vom 9. Februar 1921 (BGBl. Nr. 143); belgisches Ausgleichsamt: *Ministère des Affaires Économiques, Office de Vérification et de Compensation*, Brüssel.

β) Kundmachung vom 21. April 1921 (BGBl. Nr. 238) betr. Vorkriegsschulden zwischen Belgien und Oesterreich (Fristverlängerung).

γ) Oesterreichisch-belgisches Uebereinkommen[2]) über die Regelung der österreichischen Schulden an belgische Staatsangehörige: modifiziertes Clearingsystem.

δ) Kundmachung vom 17. August 1921 (BGBl. Nr. 469): Fristverlängerung und Verordnung vom 5. Februar 1922 (BGBl. Nr. 90) sowie die Kundmachung vom 15. Mai 1922 (BGBl. 297).

V. Den übrigen alliierten und assoziierten Staaten gegenüber kein Clearing.

Zur Durchführung des Art. 248 (und 249) St. Germain wurde das Bundesgesetz vom 16. Juli 1921 (BGBl. Nr. 393: Vorkriegsschuldengesetz) erlassen; dazu Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Dez. 1921 (BGBl. Nr. 679) betr. Festsetzung des Termines für die 1. Rate der gemäß § 47 Abs. 1 des Vorkriegsschuldengesetzes abzutragenden Schulden.

d) IV. Abschnitt. Güter, Rechte und Interessen (Artt. 249, 250 und Anlage).

Durch Vollzugsanweisung vom 6. Juli 1919 (StGBl. Nr. 369 war) eine „Schutzstelle für deutsch-österreichisches Vermögen im Auslande" mit dem Sitz in Wien errichtet worden.

Mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Januar 1920 (StGBl. Nr. 25) wurde das Abrechnungsamt geschaffen und diesem Satzungen gegeben, die durch die Vollzugsanweisung vom 30. Juli 1920 (StGBl. Nr. 375) ergänzt wurden.

Bei diesem Abrechnungsamt sind nach der Vollzugsanweisung vom 5. September 1920 (StGBl. Nr. 427) die in Frankreich, in Großbritannien und Irland und deren Ueberseegebieten befindlichen Aktiven österreichischer Staats-

[1]) Ztschr. „Friedensrecht", I. Jahrg. Nr. 6, S. 82.

[2]) Geschlossen in Brüssel am 4. Okt. 1920, in Kraft getreten am 10. Juni 1921, publiziert im BGBl. vom 12. Aug. 1921, Nr. 456.

Digitized by Google

angehöriger und inländischer juristischer Personen und Gesellschaften anzumelden; die Anmeldefristen wurden durch Vollzugsanweisung vom 14. Okt. 1920 (StGBl. Nr. 480) verlängert. Ebenso sind nach der Verordnung vom 12. Mai 1921 (BGBl. Nr. 271) die in den Gebieten, Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländern von Belgien, Italien und Griechenland befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger anzumelden; die Verordnung vom 24. Juni 1921 (BGBl. Nr. 414) verfügt die Anmeldung solcher Aktiven in den Gebieten usw. von China, Kuba, Japan, Nikaragua, Panama, Portugal, Rumänien, Serbien, Siam und den Vereinigten Staaten.

Diese Verordnungen bestimmen auch ausdrücklich, daß im Fall nicht wahrheitsmäßiger, fristgerechter und gehöriger Erfüllung der Meldepflicht ein Entschädigungsanspruch bezüglich der nicht angemeldeten Vermögenschaften gegen den österreichischen Staat nach Art. 249, lit. j nicht geltend gemacht werden kann. Die Anmeldefristen wurden durch die Kundmachung vom 26. September 1921 (BGBl. Nr. 529) verlängert.

In Durchführung des § 10 der Anlage zu Abschnitt IV, X. Teil St. Germain erging die Verordnung vom 3. März 1922 (BGBl. Nr. 133) über die Ablieferung von Wertpapieren usw. an alliierte und assoziierte Staaten.

Mit der französischen Regierung wurde ein ausführliches Uebereinkommen betr. die Durchführung des Art. 249 am 18. Sept. 1920 in Wien geschlossen[1]).

Zur Durchführung des Art. 249 erging das schon erwähnte Vorkriegsschuldengesetz vom 16. Juli 1921 (BGBl. Nr. 393), auf dessen komplizierte Details hier nicht eingegangen werden kann[2]).

e) V. Abschnitt. Verträge, Verjährung, Urteile (Artt. 251—255 und Anlage).

In Durchführung des Art. 251 St. Germain gab die französische Republik eine Erklärung ab über die privatrechtlichen Verträge zwischen österreichischen und französischen Staatsangehörigen, deren Aufrechterhaltung sie verlangt: Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 5. März 1921 (BGBl. Nr. 137); dazu Art. 3 des österreichisch-französischen Uebereinkommens betr. die Anwendung X. Teil St. Germain auf die Elsaß-Lothringer (BGBl. v. 30. März 1921, Nr. 189); ebenso die belgische Regierung: Kundmachung vom 5. März 1921 (BGBl. Nr. 140); in beiden Fällen handelt es sich um Gesellschafts-, familienrechtliche, unentgeltliche oder entgeltliche Wohltätigkeits- oder Unterhalts- und Schenkungsverträge.

---

[1]) In Kraft getreten am 16. Okt. 1920, publiziert im BGBl. vom 1. Dezember 1920, Nr. 20.

[2]) Ueber die Behandlung österreichischen Eigentums in den ehemals feindlichen Staaten vgl. die zahlreichen Mitteilungen in den „Berichten aus den neuen Staaten", ferner in der Zeitschrift „Friedensrecht", I. Jahrg., S. 2/4, 9/10, 12, 21/22, über die Haftung der Aufsichtspersonen, Zwangsverwalter und Kuratoren feind-ausländischen Eigentums den Aufsatz von Dr. *H. Backhaus* ib. S. 38/40, 43/44, 65, 79/82, 96/97; über die Behandlung des feindlichen Eigentums in Oesterreich während des Krieges: *Wenedikter*, ib. S. 112/115.

Digitized by Google

Hierher gehört ferner die Erklärung der großbritannischen Regierung vom 23. November 1920: Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 10. März 1921 (BGBl. Nr. 159): Aufrechterhaltung der Gesellschafts- und der Verträge, durch welche den Inhabern von Aktien oder Obligationen von Gesellschaften Eigentumsrechte verliehen werden; ferner die Erklärung der italienischen Regierung vom 15. Januar 1921: Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 20. März 1911 (BGBl. Nr. 205).

Die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung der Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnis zur Tschecho-Slowakei verfügen die Verordnungen vom 27. April 1921 (BGBl. Nr. 246) und vom 24. Dezember 1921 (BGBl. Nr. 751); im Verhältnis zu Neu-Italien die Verordnung vom 18. Juli 1921 (BGBl. Nr. 438).

Im Sinn Artt. 252, 253 St. Germain trifft die Verordnung vom 28. Juli 1920 (StGBl. Nr. 347) Verfügungen über die Hemmung der Verjährung und des Fristenlaufes und enthält im § 5 besonders die Versicherung, daß die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain unberührt bleiben; die Frist wurde weiter verlängert durch die Vollzugsanweisung vom 6. Oktober 1920 (StGBl. Nr. 460), ferner durch die Verordnung vom 11. April 1921 (BGBl. Nr. 217), Verordnung vom 6. Juli 1921 (BGBl. Nr. 356) und Verordnung vom 16. Dezember 1921 (BGBl. Nr. 711).

In Durchführung Art. 254 St. Germain[1]) ordnet das Gesetz vom 9. Juli 1920 (StGBl. Nr. 307) in seinem § 2 an, „daß die rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte einer der im Vertrage von St. Germain bezeichneten alliierten oder assoziierten Mächte in allen Rechtssachen, die nach diesem Vertrage in ihre Zuständigkeit fallen, in Oesterreich als rechtskräftig anerkannt und ohne weitere Vollstreckbarerklärung wie inländische Exekutionstitel vollstreckt werden".

f) VI. Abschnitt. Gemischte Schiedsgerichtshöfe (Art. 256 und Anlage).

In Durchführung des Art. 256 St. Germain erging das Gesetz vom 9. Juli 1920 (StGBl. Nr. 307), wodurch die Entscheidungen dieser Gerichtshöfe anerkannt werden.

Gemischte Schiedsgerichtshöfe wurden bisher zwischen Oesterreich und folgenden Staaten errichtet und ihre Prozeßordnungen, die zum Teil sehr umfangreich sind, in den folgenden Kundmachungen des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Aeußeres verlautbart:

1. Oesterreich — Frankreich (Gerichtssprache: deutsch und französisch): Kundmachung vom 24. Mai 1921 (BGBl. Nr. 314).

2. Oesterreich—Griechenland (Gerichtssprache: deutsch und französisch): Kundmachung vom 24. Mai 1921 (BGBl. Nr. 333); dazu die Kundmachung vom 28. Februar 1922 (BGBl. Nr. 122) betr. die Verlängerung der Fristen zur Anrufung dieses Gerichtshofes.

[1]) Zu Art. 254 St. Germain vgl. die Zeitschrift „Friedensrecht", I. Jahrg., S. 115/119 und 135/140.

Digitized by Google

3. Oesterreich — Belgien (Gerichtssprache: deutsch und französisch): Kundmachung vom 4. Juli 1921 (BGBl. Nr. 464); dazu die Kundmachung vom 9. Februar 1922 (BGBl. Nr. 84) betr. die Verlängerung der Fristen zur Anrufung dieses Gerichtshofes.

4. Oesterreich — Japan (Gerichtssprache: deutsch und englisch): Kundmachung vom 14. Sept. 1921 (BGBl. Nr. 537).

5. Oesterreich — Großbritannien (Gerichtssprache: deutsch und englisch): Kundmachung vom 21. Januar 1922 (BGBl. Nr. 71).

6. Oesterreich — S.H.S.-Staat (Gerichtssprache: deutsch und französisch): Kundmachung vom 30. Nov. 1921 (BGBl. Nr. 687).

7. Oesterreich — Italien (Gerichtssprache: ausschließlich italienisch): Kundmachung vom 13. Mai 1922 (BGBl. Nr. 293).

Die Entscheidungen dieser gemischten Schiedsgerichtshöfe sind von größter Bedeutung für die Durchführung des Friedensvertrages. Sie sind in dem *„Recueil des décisions des Tribunaux Mixtes"* [1]) enthalten.

g) VII. Abschnitt. Gewerbliches Eigentum (Artt. 258—262).

Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zum Schutz des Urheberrechtes (Berner Uebereinkommen vom 13. März 1908, Zusatzprotokoll vom 13. Nov. 1908, Berner Uebereinkommen vom 9. Sept. 1886, Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896) wurden im StGBl. vom 21. Sept. 1920, Nr. 435 publiziert.

Die Vollzugsanweisung vom 21. Sept. 1919 (StGBl. Nr. 458) traf vorläufige Vorkehrungen zur Regelung des Markenschutzes und Musterschutzes im Verhältnis zum polnischen und tschecho-slowakischen Staat; dazu ergänzend Verordnung vom 25. Nov. 1920 (BGBl. 1920, Nr. 23).

In Durchführung Art. 259 St. Germain erfloß das Gesetz vom 9. Juli 1920 (StGBl. Nr. 306) betr. die Anwendung einzelner den gewerblichen Rechtsschutz regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

Gemäß Art. 260 St. Germain wurden die Prioritätsfristen, die der Pariser Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums festsetzt, durch die Vollzugsanweisungen vom 5. April 1919 und 16. April 1919 (StGBl. Nr. 227 und 228) zugunsten der Angehörigen Dänemarks und Norwegens, bezw. Frankreichs und Schwedens verlängert; dazu Vollzugsanweisungen vom 28. Okt. 1919 (StGBl. Nr. 499), vom 5. Okt. 1920 (StGBl. Nr. 456); speziell zugunsten der Angehörigen Großbritanniens (wegen gewährter Reziprozität) Vollzugsanweisung vom 26. März 1920 (StGBl. Nr. 141).

Verlängerung dieser Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Ungarns und des S.H.S.-Staates verfügte die Verordnung vom 8. Juni 1921 (BGBl. Nr. 308), zugunsten der Angehörigen Amerikas, die Verordnungen vom 7. Mai 1921 (BGBl. Nr. 264) und vom 12. August 1921 (BGBl. Nr. 461).

---

[1]) *Librairie de la Société du Recueil Sirey,* Paris. Viele davon sind fortlaufend in der Zeitschr. „Friedensrecht" resumiert; dort auch nähere Nachweisungen zur Durchführung des Art. 256 St. Germain.

Digitized by Google

Allgemein die Verordnung vom 2. Juli 1921 (BGBl. Nr. 342) betr. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der im Art. 4 des Pariser Unionsvertrages festgesetzten Prioritätsfristen.

Am 30. Juni 1920 wurde in Bern zwischen Deutschland, Frankreich, Holland, Polen, Portugal, Schweden, der Tschecho-Slowakei, der Schweiz und Tunis ein Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte unterzeichnet, dem am 10. Juli 1920 Marokko, am 31. August 1920 Großbritannien, am 27. Okt. 1920 Oesterreich beigetreten ist (publiziert im BGBl. vom 11. Dez. 1920, Nr. 35). Art. 5 sieht vor, daß die Bestimmungen dieses Abkommens in keiner Weise die Abmachungen der kriegführenden Länder in dem Friedensvertrag von (Versailles und) St. Germain berühren, soweit diese Abmachungen Vorbehalte, Ausnahmen oder Einschränkungen enthalten.

Ueber die Anwendung dieses Abkommens wurde das Bundesgesetz vom 26. April 1921 (BGBl. Nr. 266), über die Anwendung im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten die Kundmachung vom 25. Mai 1921 (BGBl. Nr. 291) erlassen.

7. Teil XI. Artt. 276—283.
Luftschiffahrt.

Das Luftfahrtwesen wurde in Oesterreich bisher durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. April 1919 (StGBl. Nr. 239) betr. Festsetzung der Zuständigkeit hinsichtlich der staatshoheitlichen und staatsaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten des Luftfahrtwesens und durch das Gesetz vom 10. Dez. 1919 (StGBl. Nr. 578) betr. die vorläufige Regelung der Luftfahrt geregelt.

Die durch Artt. 276—282 St. Germain Oesterreich auferlegten Verpflichtungen bleiben nach Art. 283 bis 1. Januar 1923 in Kraft, sofern nicht Oesterreich zu einem früheren Zeitpunkt in den Völkerbund aufgenommen ist, was bekanntlich durch die erste Vollversammlung des Völkerbundes 1920 geschah.

Das im Art. 283 St. Germain vorgesehene interalliierte Uebereinkommen über die Luftschiffahrt wurde am 13. Okt. 1919 in Paris unterzeichnet (*„Convention relating to international aerial navigation“*).

8. Teil XII. Artt. 284—331.
Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Die Bestimmungen dieses Teiles sind in zahlreichen von der österreichischen Gesetzgebung erlassenen Vorschriften über Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie zollrechtlicher Natur beobachtet. Es kommen hier in Betracht: Vollzugsanweisung betr. Anwendung der Vertragszölle und der Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See vom 6. August 1920 (StGBl. Nr. 399), sowie das neue Zollgesetz[1]) vom 10. Juni 1920 (StGBl. Nr. 250) und die sehr umfangreiche Voll-

[1]) Vgl. dazu die Arbeit von *R. Schranil:* „Das neue Zollrecht“ in der (Wiener) Zeitschr. f. öffentl. Recht II 1921, S. 70/112.

Digitized by Google

zugsanweisung dazu vom 20. Juni 1920 (StGBl. Nr. 251, S. 505—922), die Verordnung betr. Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren vom 28. Dez. 1920 (BGBl. 1921, Nr. 28).

Was die Bestimmungen über die Donau[1]) (Artt. 291—308) betrifft, hatte die vorläufige Donaukommission des Art. 306 St. Germain, Abs. 6 und 7 als Präsidenten den englischen Admiral *Troubridge*, als Vizepräsidenten den französischen Kontreadmiral *Louis Fatou;* der Sitz ihres Sekretariates war ursprünglich Belgrad, später Budapest. Admiral *Troubridge* bereiste die ganze Donau, hielt auch einige Sitzungen in Wien ab. Diese Kommission funktionierte bereits vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages, wurde aber später gemäß St. Germain aufgelöst.

Die Verwaltung des Mittellaufes der Donau (Braila—Ulm) wird jetzt gemäß Artt. 302 und 303 St. Germain durch die *Commission Internationale* besorgt. Als ihr Sitz kam Wien, Budapest oder Preßburg in Betracht. Die Tschecho-Slowakei als Ententestaat wußte es durchzusetzen, daß Preßburg (Bratislava) gewählt wurde.

An der definitiven Donauordnung, die Oesterreich anzuerkennen verpflichtet und die laut Art. 299 St. Germain vom Völkerbund zu genehmigen ist, wird gearbeitet. Im Oktober 1921 tagte in Paris die internationale Donaukonferenz. Solange diese endgültige einheitliche Donauordnung nicht in Kraft getreten ist, gelten die Normen Artt. 292 und 294—298 St. Germain als provisorische Donauordnung.

Das im Art. 300 St. Germain vorgesehene amerikanische Schiedsgericht wurde einem Einzelschiedsrichter, dem Amerikaner Mr. *Hynes* übertragen. Nach mehrmonatigem Studium und Bereisung der ganzen Donaustrecke fällte Mr. *Hynes* im Oktober 1921 in Wien seinen Schiedsspruch über die Aufteilung des Handelsschiffsparkes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gemäß Art. 300 und Art. 190 St. Germain, Anlage III, § 5. Dieser Schiedsspruch fiel sehr zuungunsten Oesterreichs aus[2]).

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen des Friedensvertrages über die Regelung des Verkehrswesens. Der Krieg brachte eine vollkommene Absperrung, hinderte den freien Verkehr von Personen, Waren und Gedanken. Das Eisenbahnwesen war durch die abnorm starke Inanspruchnahme während des Weltkrieges und durch das aus Mangel an Arbeitern und Material erfolgte Unterbleiben von Reparaturen arg zerrüttet worden.

---

[1]) Vgl. meine Aufsätze: „Die Donau im Friedensvertrag von St. Germain und die österreichische Republik" in der Wiener Zeitschrift „Das Handelsmuseum" XXXV, Nr. 24 vom 10. Juni 1920, und „Die Lage der österr. Flußschiffahrtsgesellschaften nach dem Friedensvertrag von St. Germain" ib. Nr. 27 vom 1. Juli 1920, sowie meinen Aufsatz: Die völkerrechtliche Regelung der Donau im Friedensvertrag von St. Germain und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen für die Sukzessionsstaaten in den „Berichten aus den neuen Staaten" vom 23. Juni 1920.

[2]) Vgl. den Artikel im Morgenblatt der (Wiener) „Neuen Freien Presse" vom 8. August 1921.

Digitized by Google

Die denkbar wirrsten Verhältnisse herrschten in dieser Beziehung auf dem Boden der ehemaligen Monarchie. Die Eisenbahnnetze Oesterreichs waren durch die neuen Grenzführungen nach allen Richtungen hin ein Torso geworden; die Frage der Grenzbahnhöfe war drängend, Waggons, die aus einem Sukzessionsstaat in den anderen gingen, kamen monatelang nicht zurück oder wurden überhaupt zurückbehalten. Im Moment des Zerfalles der Monarchie hatte jeder der auf ihrem Boden entstandenen Staaten das rollende Material, das sich auf seinem Territorium befand, vorläufig für sich behalten. Dadurch entstand eine große Unsicherheit. Der Friedensvertrag sah daher auch eine Aufteilung des rollenden Materials vor.

Die Verkehrsbestimmungen des Friedensvertrages wurden auf internationalen Konferenzen fortgebildet: Pariser Verkehrskonferenz vom 7. bis 13. Juli 1920 (einberufen vom Obersten Wirtschaftsrat der Entente), Pariser Paßkonferenz des Völkerbundes vom Oktober 1920, auf der auch Oesterreich vertreten war, und endlich die große Verkehrs- und Transitkonferenz des Völkerbundes in Barcelona vom Jahre 1921. Diese Konferenz faßte unter anderem auch eine Entschließung über das Flaggenrecht. Dieser gemäß und im Sinne Art. 225 St. Germain erging das österreichische Bundesgesetz über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 17. März 1921 (BGBl. Nr. 176); dazu die Verordnungen vom 29. März 1921 (BGBl. Nr. 207) und vom 4. Juni 1921 (BGBl. Nr. 304).

Gerade für die Sukzessionsstaaten war die Wirtschaftskonferenz von Portorose von Bedeutung, die unter dem Vorsitz Italiens im November 1921 stattfand. Während die ebenfalls unter Italiens Präsidium stattgefundene römische Konferenz der Sukzessionsstaaten der Vergangenheit, der Liquidation der alten Monarchie zugewandt ist, gilt die Konferenz von Portorose der Zukunft, den zwischen den Sukzessionsstaaten zu etablierenden Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen.

An diese Konferenz schloß sich die Paßkonferenz der Sukzessionsstaaten in Graz an. Im Sinn der von ihr und den erwähnten Völkerbundkonferenzen gefaßten Beschlüsse wurde dann das Paßwesen Oesterreichs durch die Paßverordnung vom 15. Dez. 1921 (BGBl. Nr. 702) neu geregelt.

Auf Grund dieser Konferenz wurde zwischen Oesterreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, dem SHS.-Staat und der Tschecho-Slowakei das Grazer Paßübereinkommen geschlossen (signiert am 27. Januar 1922 in Graz, von Oesterreich, Ungarn, Italien und der Tschecho-Slowakei am 27. März 1922 ratifiziert, zwischen diesen Staaten am 8. April 1922 in Kraft getreten, publiziert im BGBl. vom 12. April 1922, Nr. 192).

Digitized by Google

„Reparationen" 1792—1918 *).

Von **Alfred Engmann**, Kiel.

Unter den zahlreichen und so verschiedenartigen Verpflichtungen, die der Versailler Friedensvertrag dem Deutschen Reiche auferlegt, sind drei von überragender Bedeutung: Gebietsabtretungen, Entwaffnung, Wiedergutmachung. Gebietsabtretungen und Entwaffnung haben im Recht der Friedensverträge von jeher eine große Rolle gespielt, sie bilden einen herkömmlichen Bestandteil der Forderungen des Siegers. Anders steht es jedoch mit den sogenannten Reparationen, welche eine Wiedergutmachung von Schäden bedeuten, die an den militärischen Operationen nicht beteiligte Privatpersonen im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen erlitten haben, ein Gesichtspunkt, welcher der früheren Praxis fremd ist. Eine Rückschau auf die seit der französischen Revolution geschlossenen Friedensverträge zeigt folgendes Bild.

In der Zeit von 1792—1914 sind 226 Friedensverträge abgeschlossen worden. Davon kommen 114 als Vergleichsgrößen nicht in Betracht: sie sind inhaltlich wie formell für moderne Verhältnisse als Vorlage unbrauchbar, es handelt sich dabei meist um Kolonialverträge oder Verträge zwischen mehr oder weniger unbedeutenden Ueberseestaaten.

Nur 35 von diesen Verträgen enthalten Bestimmungen über Kriegsentschädigungen in Geld oder andern vertretbaren Sachen, und von diesen 35 äußern sich nur 15 über Entschädigungen an Privatpersonen. (Zu den Verträgen, die lediglich eine allgemein fixierte Kriegsentschädigungssumme vom unterliegenden Teil verlangen, gehören z. B. die Friedensverträge aus den Jahren 1864, 1866, 1871.) Aber auch diese Entschädigungen an Private sind nur zum Teil unter dem Begriff der Reparationen im Sinne des Versailler Vertrages unterzubringen.

Es finden sich in den 15 Friedensverträgen aus der Zeit zwischen 1792 und 1914, die sich mit der Frage der Wiedergutmachungen befassen, folgende Bestimmungen: **)

Frankreich — Beide Sizilien. Florenz, 28. März 1801.

Art. VI, 2. .... *et le Roi, voulant de son côté contribuer, autant qu'il est en lui, à réparer les malheurs occasionnés par les troubles qui ont eu lieu dans ses États, s'engage à faire payer, dans trois mois à compter du jour de l'échange des ratifications du présent traité, une somme de cinq cent mille francs, qui sera partagée entre les*

---

*) Aus einem Vortrag, gehalten im Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel.

**) Die Texte sind nach den Sammlungen von *Clercq*, *Martens*, *Neumann* und *Jahrbuch des Völkerrechts*, Bd. VIII wiedergegeben.

Digitized by Google

agens et les citoyens Français qui ont été particulièrement victimes des désordres arrivés à Naples, à Viterbe, et dans d'autres points de l'Italie méridionale, par le fait des Napolitains.

Alliierte — Frankreich. Paris, 30. Mai 1814.

Art. XIX. *Le gouvernement Français s'engage à faire liquider et payer, les sommes qu'il se trouverait devoir d'ailleurs dans des pays hors de son territoire, en vertu de contracts ou d'autres engagements formels passés, entre des individus ou des établissements particuliers et les autorités Françaises . . . . .*

Pariser Konvention. 20. November 1815.

Art. II, 9. . . . . *les indemnités dues à des particuliers pour prise de terrain, démolition, destruction de bâtiments qui ont eu lieu d'après les ordres des autorités militaires françaises, pour l'agrandissement ou la sûreté des places fortes et citadelles, dans le cas où il est dû indemnité, en vertu de la loi du 10 juillet 1791, et lorsqu'il y aura eu engagement de payer, résultant soit d'une expertise contradictoire réglant le montant de l'indemnité soit de tout autre acte des autorités françaises.*

Rußland — Türkei. (*„Convention d'Ackerman".*) 7. Oktober 1826.

Art. VI. . . . *il est convenu que toutes les affaires et réclamations des sujets russes, a l'occasion des pertes qu'ils ont essuyés par les dépradations des pirates barbaresques, les confiscations faites au moment de la rupture entre les deux cours en 1806 et d'autres actes de même nature donneront lieu à une liquidation et à un dédommagement équitables.*

Rußland — Türkei. Adrianopel, 14. September 1829.

Art. VIII. *Les arrangements précédemment stipulés par l'art. VI de la convention d'Ackerman à l'effet de régler et de liquider les réclamations des sujets et négocians respectifs, relativement à l'indemnité des pertes essuyées à diverses époques de la guerre de 1806, n'ayant pas reçu leur accomplissement, et le commerce russe ayant, depuis la conclusion de la convention précitée d'Ackerman, éprouvé de nouveaux dommages considérables par suite des mesures adoptées touchant la navigation du Bosphore, il est convenu et arrêté, que la Porte Ottomane, en réparation de ces dommages et pertes, payera à la cour impériale de Russie, dans le courant de dix-huit mois, à des termes qui seront réglés ultérieurement, la somme d'un million cinq-cent mille ducats d'Hollande.*

Frankreich — Mexiko. Vera-Cruz, 9. März 1839.

Art. I. *Pour satisfaire aux réclamations de la France, relatives aux dommages éprouvés par ses nationaux antérieurement au 26 novembre 1838, le Gouvernement Mexicain payera au Gouvernement Français une somme de six cent mille piastres fortes, espèces métalliques.*

Digitized by Google

Großbritannien — China. Nanking, 29. August 1842.

Art. IV. *L'empereur de Chine consent à payer la somme de six millions de dollars comme valeur de l'opium qui a été livré à Canton dans le mois de mars 1839, à titre de rançon, pour racheter la vie du surintendant de sa Majesté Britannique et de ses sujets qui avaient été emprisonnés et menacés de mort par les hauts officiers chinois.*

Art. V. . . *Sa Majesté Impériale consent en outre à payer au gouvernement anglais la somme de trois millions de dollars, pour prix de ce qui est dû aux sujets anglais par quelques-uns desdits marchands-hong ou co-hong, qui sont devenus insolvables, et qui doivent de très-fortes sommes d'argent aux sujets de sa Majesté Britannique.*

Art. VI. *Le gouvernement de sa Majesté Britannique ayant été obligé d'envoyer au loin une expédition pour demander et obtenir réparation de ces procédés violents et injurieux des hautes autorités chinoises envers l'officier et les sujets de sa Majesté Britannique, l'empereur de Chine consent à payer la somme de douze millions de dollars pour les frais de la guerre.*

Oesterreich — Sardinien. Mailand, 6. August 1849.

Sep.Art. I. *Sa Majesté le Roi de Sardaigne s'engage à payer à Sa Majesté l'empereur d'Autriche la somme de soixante-quinze millions de francs à titre d'indemnité des frais de la guerre de toute nature et des dommages soufferts pendant la guerre par le gouvernement autrichien et par ses sujets, villes, corps moraux ou corporations sans aucune exception . . . .*

Brasilien — Paraguay. Asuncion, 9. Januar 1872.

Art. III. *El gobierno de la República del Paraguay reconocerá como deuda de la misma República:*

1. La importancia de la indemnizacion de los gastos de la guerra que hizo el gobierno de Su Magestad el Emperador del Brasil y de los daños causados a las propriedadas publicas que se fijare en la convencion especial en la forma del art. IV.

2. La importancia de los daños e perjuicios causados a las personas y ciudadanos del referido Estado. Esta indemnizacion será fijada en la forma del art. V.

Art. V. *Dos meses despues de trocadas las ratificaciones del presente tratado se nombrará una comision mixta que se compondrá de dos jueces y de dos arbitros para examinar y liguidar las indemnizaciones provenientes de las causas mencionadas en el 2. número del art. III.*

Paraguay — Argentinien. Buenos Aires, 3. Februar 1876.

Art. III. *La République du Paraguay reconnaît et accepte l'obligation de payer à la République Argentine:*

1. Le total des dépenses faites pendant la guerre où ce dernier État s'est vu entraîné par les agressions du Paraguay en 1866;

Digitized by Google

2. Le montant des dommages causés aux propiétés publiques de la République Argentine;

3. La valeur des dommages et préjudices causés aux personnes et aux propriétés particulières.

Art. VI. *Deux mois après l'échange des ratifications du présent traité on nommera une commission mixte, composée de deux juges et de deux arbitres, pour examiner et liquider les indemnités provenant des causes mentionnées dans le paragraphe 3 de l'art. III.*

Rußland — Türkei. San Stefano, 3. März 1878.

Art. XIX. *Les indemnités de guerre et les pertes imposées à la Russie, que Sa Majesté l'Empereur de Russie réclame et que la Sublime-Porte s'est engagé a lui rembourser, se composent de:*

a) neuf cent millions de roubles de frais de guerre (entretien de l'armée, remplacement du matériel, commendes de guerre);

b) quatre cent millions de roubles de dommages infligés au littoral méridional du pays, au commerce d'exportation, à l'industrie et aux chemins de fers;

c) cent millions de roubles de dommages causés au Caucase par l'invasion;

d) dix millions de roubles de dommages et intérêts aux sujets et institutions russes en Turquie.

Rußland — Türkei. Konstantinopel, 8. Februar 1879.

Art. V. *Les réclamations des sujets et institutions Russes en Turquie à titre d'indemnité pour les dommages subis pendant la guerre seront payées à mesure qu'elles seront examinées par l'Ambassade de Russie à Constantinople et transmises à la Sublime-Porte.*

La totalité de ces réclamations ne pourra en aucun cas dépasser le chiffre de 26 750 000 francs.

Chile — Peru. Lima, 20. Oktober 1883.

Art. XII. *Las indemnizaciones que se deban por el Perú a los chilenos que hayan sufrido perjuicios con motivo de la guerra, se juzgarán por un tribunal arbitral o commission mixta internacional nombrada inmediatamente despues de ratificado el presente Tratado.*

Griechenland — Türkei 1897.

Präliminarvertrag. Konstantinopel, 6. September 1897.

Art. IV. . . . *le traité (définitif) contiendra, en outre, des clauses . . . pour le mode d'indemnisation des particuliers en raison des pertes causées par les forces Grecques.*

La Grèce paiera à la Turquie une indemnité de guerre de Lstl. T. 1 000 000.

Hauptvertrag. Konstantinopel, 4. Dezember 1897.

Art. VIII. *En exécution de l'Art. IV des Préliminaires de Paix, la Grèce payera à la Turquie pour l'indemnisation des particuliers en raison des pertes causées par les forces grecques la somme de Lstl. T. 100 000.*

Digitized by Google

Spanien — Vereinigte Staaten. Paris, 10. Dezember 1898.

Art. VII. *The United States and Spain mutually relinquish all claims for indemnity, national and individual, of every kind, of either Government, or of its citizens or subjects, against the other Government, that may have arisen since the beginning of the late insurrection in Cuba and prior to the exchange of ratifications of the present Treaty, including all claims for indemnity for the cost of the war. The United States will adjudicate and settle the claims of its citizens against Spain relinquished in this Article.*

In den vorliegenden 15 Verträgen wird vereinbart:

1. Wiedergutmachung von Schäden, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten Angehörigen des Siegerstaates im Gebiet des besiegten Staates zugefügt worden sind, in drei Fällen: 1839, 1842, 1801.

2. Allgemeine Wiedergutmachung aller Schäden, die Angehörigen des Siegerstaates durch die Kriegsereignisse erwachsen sind, in fünf Fällen: davon zwei Fälle, in denen eine Pauschalentschädigungssumme gefordert wird (1849, 1897) und drei Fälle, in denen eine nachträgliche Schätzung der Verluste durch eine Kommission erfolgen soll (1872, 1876, 1883).

3. Ersatz spezifizierter Sachschäden in zwei Fällen (1829, 1878).

4. Wiedergutmachung der Schäden, die Angehörige des Siegerstaates während des Krieges im Gebiet des unterliegenden Staates erlitten haben, in einem Falle (1878).

5. Uebernahme privater Verpflichtungen in einem Falle (1842).

6. Verpflichtung zur Einlösung übernommener Verbindlichkeiten gegenüber Privatpersonen in einem Falle (1815).

7. Ausdrücklicher gegenseitiger Verzicht auf Reparationsansprüche in einem Falle (1898).

Die Ostfriedensverträge des Jahres 1918 gehen umfassender auf die Frage der Wiedergutmachungen ein als alle früheren.

Sie zerfallen in zwei Gruppen:

erste Gruppe: Zentralmächte — Ukraine, Rußland, Finnland;

zweite Gruppe: Zentralmächte — Rumänien.

Die erste Gruppe wird beherrscht von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, die zweite von dem Grundsatz der Verantwortlichkeit Rumäniens. Die typischen Bestimmungen sind:

Zentralmächte — Ukraine. Brest-Litowsk, 9. Februar 1918.

Art. V. Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, das heißt der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung, sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, das heißt derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Digitized by Google

Deutschland — Ukraine. Brest-Litowsk, 9. Februar 1918.

Art. XIII. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß den beiderseitigen Angehörigen die Schäden ersetzt werden, die sie infolge von Kriegsgesetzen, durch die zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen erlitten haben. Das Gleiche gilt für die Schäden, die den Zivilangehörigen jedes Teils während des Krieges außerhalb der Kriegsgebiete von den staatlichen Organen oder der Bevölkerung des andern Teils durch völkerrechtswidrige Gewaltakte an Leben, Gesundheit oder Vermögen zugefügt worden sind.

Zentralmächte — Rußland. Brest-Litowsk, 3. März 1918.

Art. IX wie Art. V des Friedensvertrages Zentralmächte-Ukraine.

Deutschland — Rußland. Brest-Litowsk, 3. März 1918.

13. Der Angehörige eines vertragschließenden Teils, der im Gebiet des andern Teiles infolge von Kriegsgesetzen, durch die zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen einen Schaden erlitten hat, ist in angemessener Weise zu entschädigen, soweit der Schaden nicht durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ersetzt wird. Dies gilt auch von Aktionären, die wegen ihrer Eigenschaft als feindliche Ausländer von einem Bezugsrecht ausgeschlossen worden sind.

14. Jeder vertragschließende Teil wird den Zivilangehörigen des andern Teils die Schäden ersetzen, die ihnen in seinem Gebiet während des Krieges von den dortigen staatlichen Organen oder der Bevölkerung durch völkerrechtswidrige Gewaltakte an Leben, Gesundheit oder Vermögen zugefügt worden sind.

15. Zur Feststellung der nach Artt. 13, 14 zu ersetzenden Schäden soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrages in St. Petersburg eine Kommission zusammentreten, die zu je einem Drittel aus Vertretern der beiden Teile und neutralen Mitgliedern gebildet wird; um die Bezeichnung der neutralen Mitglieder, darunter des Vorsitzenden, wird der Präsident des Schweizerischen Bundesrats gebeten werden.

Die Kommission stellt die für die Entscheidung maßgebenden Grundsätze auf; auch erläßt sie die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche Geschäftsordnung und die Bestimmungen über das dabei einzuschlagende Verfahren. Ihre Entscheidungen erfolgen in Unterkommissionen, die aus je einem Vertreter der beiden Teile und einem neutralen Obmann gebildet werden. Die von den Unterkommissionen festgestellten Beträge sind innerhalb eines Monats nach der Feststellung zu bezahlen.

Russisch-türkischer Ergänzungsvertrag.

Art. XII. Personen, denen auf Grund der im Art. 9 erwähnten Kriegsgesetze Verluste zugefügt worden sind, werden nach Möglichkeit in ihren Rechten wiederhergestellt . . . . .

Digitized by Google

Fernerhin verpflichten sich beide Teile gegenseitig gleichzeitig, den Staatsangehörigen der andern Partei den im Verlauf des Krieges auf ihrem Territorium zugefügten Schaden zu ersetzen, einerlei, ob dieser Schaden sich auf Leben und Gesundheit infolge der angewandten Maßregeln, oder auf den Besitz, infolge einer Liquidation, Sequestration, Konfiskation, Requisition oder gewaltsamer Enteignung des beweglichen oder unbeweglichen Eigentums erstreckt.

Deutschland — Finnland. Berlin, 7. März 1918.

Art. IV. Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung, sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Nachteile, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Zentralmächte — Rumänien. Bukarest, 7. Mai 1918.

Art. XIII. Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung. Wegen der Regelung von Kriegsschäden bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Deutsch-rumänischer Zusatzvertrag.

Art. IV. Rumänien verzichtet auf den Ersatz der Schäden, die auf seinem Gebiete durch deutsche militärische Maßnahmen mit Einschluß aller Requisitionen und Kontributionen entstanden sind.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet . . . keine Anwendung auf die Schäden, die Deutschen als Angehörigen der deutschen Streitmacht durch Kampfhandlungen zugefügt worden sind.

Art. VIII. Rumänien wird Neutralen die Schäden erstatten, die ihnen auf seinem Gebiet durch deutsche militärische Maßnahmen entstanden sind und nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ersetzt werden müssen.

Oesterreichisch-rumänischer Zusatzvertrag.

3. Rumänien verzichtet auf den Ersatz der Schäden, die auf seinem Gebiet durch österreichisch-ungarische militärische Maßnahmen mit Einschluß aller Requisitionen und Kontributionen entstanden sind.

Rumänien wird österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen sowie bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen alle Schäden ersetzen, die ihnen auf seinem Gebiete durch militärische Maßnahmen einer der kriegführenden Mächte entstanden sind.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet auch Anwendung auf die Schäden, die die genannten Angehörigen als Teilhaber, insbesondere auch als Aktionäre der auf rumänischem Gebiet befindlichen Unternehmungen erlitten haben. Sie findet keine Anwendung auf die Schäden, die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Streitmacht als solchen durch Kampfhandlungen zugefügt worden sind.

Digitized by Google

5. Rumänien wird Neutralen die Schäden erstatten, die ihnen auf seinem Gebiete durch österreichisch-ungarische Maßnahmen entstanden sind und nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ersetzt werden müssen.

Die Frage der Ersatzleistung ist hier also nach drei Gesichtspunkten entschieden:

1. Kriegskosten. In allen Fällen gegenseitiger Verzicht.

2. Kriegsschäden, d. h. Schäden, die Privatpersonen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen erwachsen sind.

Gegenseitiger Verzicht in allen Fällen mit Ausnahme des rumänischen Friedensschlusses. Rumänien hat zwar nicht die in den Kriegsgebieten geschädigten Heeresangehörigen der Zentralmächte zu entschädigen, dagegen haftet es für die Schäden, die zivile Angehörige der Zentralmächte auf seinem Gebiet durch militärische Maßnahmen einer der kriegführenden Mächte erlitten haben. Rumänien verzichtet seinerseits auf Ersatz der Kriegsschäden.

3. Zivilschäden. Hierunter sind zu verstehen:

a) Schäden, die Angehörige der einen Partei im Gebiet der andern durch Kriegsgesetze erlitten haben;

b) Schäden, die Angehörige der einen Partei im Gebiet der andern durch völkerrechtswidrige Gewaltakte der Bevölkerung oder staatlicher Organe erlitten haben.

Für diese Zivilschäden gilt der Grundsatz der gegenseitigen Ersatzleistung in allen Fällen mit Ausnahme des rumänischen Friedensschlusses, bei dem keine Bestimmungen in dieser Richtung getroffen sind.

Besonderheit: Rumänien haftet außerdem noch für Schäden, die Neutrale in seinem Gebiet durch militärische Maßnahmen der Zentralmächte erlitten haben und die nach völkerrechtlichen Grundsätzen ersetzt werden müssen.

Der Versailler Vertrag erhebt im Gebiet der Reparationen alle Forderungen, die jemals vor ihm in einem Friedensvertrag erhoben worden sind, geht aber in ungeheurem Maße über alles frühere hinaus und verlangt in außerordentlich weitem Umfange Ersatz für Privatpersonen zugefügte Schäden, die niemals vorher Gegenstand von Reparationsforderungen gewesen sind.

Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

In den Friedensverträgen zwischen 1792 und 1914 tritt der Gedanke der Reparationen sporadisch auf, ohne sich jedoch dauernd durchzusetzen. Die Friedensschlüsse der letzten Jahrzehnte vor 1914 berühren das Gebiet der Wiedergutmachungen überhaupt nicht.

In den Friedensverträgen der Jahre 1918 und 1919 ist das Problem der Reparationen plötzlich im Mittelpunkt des Interesses und der Interessen zu finden. Der Charakter des Krieges als politische, militärische und soziale Erscheinung hat sich zwischen 1814 und 1914 in unvoraussehbaren Maßen verändert; der Krieg ist nicht mehr ein Duell zwischen Dynastien, ein

Digitized by Google

Aufeinanderplatzen von abstrakten Heeresmaschinen, sondern ein Gewaltakt „Volk wider Volk", Summe der Individuen gegen Summe der Individuen.

Dieser allgemein-geschichtliche Vorgang erklärt die Zusammenhänge jedoch nur teilweise. Daß die Erörterungen über die Reparationen in den Friedensverträgen der Jahre 1918 und 1919 einen so bevorzugten Platz einnehmen, ist zum größeren Teil durch die besonderen und ganz eigenartigen Verhältnisse des Weltkrieges bedingt. Der Gedanke des Völkerrechts spielte in diesem Kriege von Anfang an eine entscheidende Rolle, mindestens in dem neben den militärischen Ereignissen einhergehenden Propagandakriege; jeder der beteiligten Staaten war unter anderem stark daran interessiert, den Verdacht von Eroberungs- und Ausbeutungsabsichten von sich abzuwehren. Vollends erzeugte das Eingreifen Amerikas unter dem Eindruck der *Wilson*schen Ideologie eine Atmosphäre, die der etwa beabsichtigten Erhebung einer „Kriegsentschädigung" durch den jeweiligen Sieger wenig günstig war. Man suchte nach einem Ausweg und fand ihn in den „Reparationen".

Digitized by Google

Ferdinand von Martitz.

Ein Bild seines Lebens und seines Wirkens.

Von **Heinrich Triepel.**

Am 27. Juli 1922 wird es sich zum ersten Male jähren, daß *Ferdinand von Martitz* seiner Familie, seinen Freunden, der Berliner Universität und der Wissenschaft entrissen worden ist. Der Zeitschrift für internationales Recht, zu deren Mitherausgebern er gehörte und der er allezeit ein lebhaftes Interesse entgegenbrachte, war es ein Bedürfnis, einen Kranz der Erinnerung an dem Grabe eines Meisters der Völkerrechtswissenschaft niederzulegen. Den Schreiber dieser Zeilen aber beglückt es, daß ihm der Auftrag wurde, den Kranz zu flechten. Denn es war und ist sein Stolz und seine Freude, daß er dereinst in Tübingen der zweite, in Berlin der unmittelbare Amtsnachfolger des verehrten Mannes geworden, und daß es ihm beschieden gewesen ist, noch eine Reihe von Jahren sein Weggenosse und ein Vertrauter seiner letzten Arbeiten und Sorgen zu sein.

Ferdinand Karl Ludwig von Martitz wurde am 27. April 1839 zu Insterburg als Sohn des kgl. preußischen Oberstleutnants a. D. *Ferdinand von Martitz* geboren; seine Mutter war eine geborene *von Rechenberg*. Die Familie stammte aus Schlesien, ist aber dann eine märkische und schließlich in dem Zweige, dem unser *Martitz* angehörte, eine ostpreußische geworden. Der Stammvater der adeligen Familie *von Martitz* war *Johannes Martitz*, der langjährige Kammersekretär, später Kammerrat des Großen Kurfürsten, ein verdienter, in der Beamtenwelt, beim Hofe und in der Bürgerschaft von Berlin hochangesehener Mann, der im Jahre 1694 in den Adelsstand des Reichs und der österreichischen Erblande erhoben wurde; die kurfürstlich brandenburgische Konfirmation der Nobilitierung erfolgte 1699 durch den Kurfürsten *Friedrich III.*, den nachmaligen König *Friedrich I.* Der Enkel *Johannes von Martitz'*, *Johann Friedrich*, war unter *Friedrich dem Großen* Regierungs- und Konsistorialrat, dann Vizekanzler der Neumärkischen Regierung zu Küstrin. Im Jahre 1771 wurde er Geheimer Justizrat beim ostpreußischen Tribunal in Königsberg, und seitdem hat die Familie in drei Generationen in Ostpreußen festen Fuß gefaßt. Obwohl niemals männerreich, hat sie doch dem preußischen Staate eine Reihe tüchtiger Beamter und Offiziere gestellt.

Der Lebensweg *Ferdinand von Martitz'* zeigt im allgemeinen die einfachen Linien, in denen ein deutsches Gelehrten- und Professorenleben zu verlaufen pflegt. *Martitz* besuchte von 1850 bis 1857 das Gymnasium in Elbing, das er nach rühmlich bestandener Reifeprüfung verließ. Der Schule verdankte er eine gründliche humanistische Bildung, deren Besitz ihm sein Leben lang eine Quelle reicher innerer Befriedigung gewesen ist. Im Herbst 1857

Digitized by Google

bezog *Martitz* die Universität Königsberg, um sich rechtswissenschaftlichen, aber auch geschichtlichen Studien zu widmen. Der Fleiß des jungen Studenten wird durch rühmende Briefe des damaligen Universitätskurators an den Vater, aber auch dadurch bekundet, daß ihm im Wintersemester 1860/61 für die Lösung einer akademischen Preisaufgabe der ausgesetzte Preis zuerkannt wurde. Bestimmender Einfluß eines einzelnen Lehrers läßt sich nicht nachweisen. Von den beiden Romanisten *Sanio* und *Muther* hat ihn, wie es scheint, der erste am meisten angezogen; *Martitz* hat wenigstens noch lange zu ihm und zu seiner Gattin nahe freundschaftliche Beziehungen unterhalten. In die germanistischen Fächer, die ihm bald die liebsten wurden, ist er durch *Stobbe* eingeführt worden. Aber dieser ging schon 1859 nach Breslau, und so sehr *Martitz* durch *Stobbes* rechtsgeschichtliche Arbeiten später angeregt und beeinflußt worden ist, in einem eigentlichen Schülerverhältnisse zu ihm hat er wohl nicht gestanden. Dagegen hat ihn die wissenschaftliche Gründlichkeit und temperamentvolle Frische des jungen *Albert Hänel* stark gefesselt. Bei ihm, wie bei *Eduard Simson* hat er in der letzten Studentenzeit praktische und exegetische Uebungen mit Eifer betrieben. Im Strafrecht war *John*, in der Geschichtswissenschaft waren *Giesebrecht* und der kenntnisreiche *F. W. Schubert* seine Lehrer.

Im Jahre 1861 bestand *Martitz* die erste Prüfung für den Justizdienst und wurde Auskultator, zuerst beim Stadtgericht zu Königsberg, später beim dortigen ostpreußischen Tribunal. Im Jahre 1864 gab er den Vorbereitungsdienst auf, um sich ausschließlich der wissenschaftlichen Laufbahn zu widmen. Er hatte diese im Jahre 1861 mit einer verheißungsvollen Doktorpromotion begonnen. Zur Dissertation war ursprünglich das schon im Manuskript vorliegende „Eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels" bestimmt gewesen. Jedoch überschritt dessen Umfang bei weitem den normalen Rahmen einer Inauguralschrift. *Martitz* fertigte deshalb noch eine kleinere Dissertation in lateinischer Sprache an. Sie behandelte ebenfalls ein germanistisches Thema, das Stände-, insbesondere das Ebenbürtigkeitsrecht des Sachsenspiegels *(Qui sint ingenuitate sibi compares jure speculi Saxonici?)*. Mit den angefügten Thesen wurde sie am 24. Juli 1861 in feierlicher Disputation verteidigt. Die drei aus dem römischen, dem kanonischen und dem deutschen Rechte anzufertigenden Stelleninterpretationen hatte *Martitz* „zur Zufriedenheit" der Fakultät geliefert und das Rigorosum *„eximia cum laude"* bestanden.

Der junge Doktor betrachtete indessen hiermit seine Studien noch nicht als abgeschlossen. Er ging im Sommer 1862 nach Leipzig, ließ sich dort immatrikulieren und hörte Vorlesungen bei den Männern, die damals die Zierden der Juristenfakultät waren, bei *Waechter* und bei *Albrecht*, aber auch bei dem Nationalökonomen *Roscher*, den er später ausdrücklich seinen „Lehrer" genannt hat. Wie auf so viele andere, z. B. auf *Hänel*, haben auch auf *Martitz* die Vorlesungen *Albrechts*, in erster Linie das Kolleg über deutsches Staats- und Bundesrecht, einen nachhaltigen Einfluß gewonnen. Er hat *Albrecht* immer als seinen germanistischen und publizistischen Haupt-

Digitized by Google

lehrer bezeichnet; das „Eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels", an dem er in Leipzig weiter arbeitete und für das er die beiden auf der dortigen Universitätsbibliothek vorhandenen Codices mit Erkenntnissen der sächsischen Schöffenstühle eingehend benutzte, wurde nachher *Albrecht* „in dankbarster Verehrung" gewidmet.

Im Jahre 1864 erfolgte die Habilitation in Königsberg. Am 4. Februar wurde *Martitz*, unter Dispensation von Probevorlesung und Kolloquium, die *venia legendi* für deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht und Exegese der deutschen Rechtsquellen erteilt; seine öffentliche Antrittsvorlesung handelte *„de juris Germanici privati methodo ac ratione"*. Vier Jahre später, am 31. Juli 1868, wurde der Privatdozent zum außerordentlichen Professor an der Albertina ernannt. Freilich zunächst ohne Besoldung. Erst im Jahre 1870 wurde ihm ein Gehalt von 500 Talern bewilligt. Gewiß eine selbst für die damalige Zeit bescheidene Summe, bescheiden zumal, wenn man bedenkt, daß *Martitz* vier Jahre zuvor einen Hausstand begründet hatte. In *Erminia von Batocki* hatte er eine schöne und kluge Gattin gefunden. Sie hat ihm vier Töchter geschenkt und ist ihm bis zu ihrem Tode im Jahre 1904 eine treue Lebensgefährtin gewesen. Durch sie ist sein Haus für viele Freunde in Tübingen und Berlin zum Mittelpunkt einer reichen und edlen häuslichen Geselligkeit geworden.

Am Kriege gegen Frankreich hat *Martitz*, der nicht Soldat war, nicht teilgenommen. Doch ist er im Dienste der freiwilligen Krankenpflege vorübergehend im Felde gewesen. Zwar nicht als Ritter des Johanniterordens; er ist erst im September 1871 als Ehrenritter, 1905 als Rechtsritter in diesen aufgenommen worden. Aber im Auftrage des Königsberger Lokalfrauenvereins brachte er im September 1870 Liebesgaben für das I. Armeekorps nach dem Hauptquartier in St. Barbe. Von den mancherlei Fährlichkeiten, die er auf der Reise ins besetzte Gebiet zu bestehen hatte — er wurde einmal sogar unter dem Verdachte der Spionage festgenommen —, hat er später oft ergötzliche Schilderungen entworfen.

Im Sommer 1872 wurde *Martitz* als *Sohms* Nachfolger auf die ordentliche Professur für Kirchenrecht, Völkerrecht und juristische Enzyklopädie an der Universität Freiburg i. B. berufen. Er ist hier aber nur drei Jahre geblieben. Im Mai 1875 erhielt er fast gleichzeitig eine Berufung an die juristische Fakultät in Gießen und einen Ruf an die staatswirtschaftliche (später in eine „staatswissenschaftliche" umgetaufte) Fakultät in Tübingen, wo durch *Frickers* Uebersiedelung nach Leipzig der Lehrstuhl für allgemeines und deutsches Staatsrecht, Völkerrecht und Enzyklopädie der Staatswissenschaften erledigt war. Er entschied sich für Tübingen. Allerdings wurde es ihm nicht leicht, aus einer juristischen in eine Fakultät überzutreten, in der er neben Nationalökonomen, Forstleuten und einem Professor der Landwirtschaftslehre der einzige wirkliche Jurist sein sollte; denn die andere publizistische Stelle in der Fakultät, für Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht, galt damals höchstens zur Hälfte als ein mit juristischen Dingen befaßtes Lehramt. In *Mar-*

Digitized by Google

titz' hinterlassenen Papieren fand sich der Entwurf zu dem Schreiben, in dem er die Berufung angenommen hat. Darin hatte er zunächst den Wunsch ausgesprochen, es möge ihm neben der Professur in der staatswirtschaftlichen Fakultät Sitz und Stimmrecht in der Juristenfakultät eingeräumt werden. Der Passus ist dann durchgestrichen, also, vielleicht infolge eines Winkes von privater Seite, in die Reinschrift nicht mit aufgenommen worden. Die Bitte würde auch damals schwerlich erfüllt worden sein. Schon ein halbes Jahrhundert früher hatte sich *Robert Mohl* vergeblich gegen die „kleine Bosheit" des Ministers *Schmidlin* gesträubt, der ihn aus der juristischen in die staatswirtschaftliche Fakultät — *Mohl* hat sie immer als eine verfehlte Einrichtung bezeichnet — versetzte. Aber bis auf den heutigen Tag besteht in Tübingen, auf der eigenartigen Anlage der Universitätsverfassung beruhend, die anormale Erscheinung, daß das Staats- und das Völkerrecht von Mitgliedern der juristischen Fakultät höchstens als Nebenfächer, hauptamtlich aber stets von Professoren der staatswissenschaftlichen Fakultät gelehrt werden. Erst zu Anfang dieses Jahrhunderts ist es den Juristen in dieser Fakultät gelungen, außer an den Prüfungen der „Regiminalisten" und „Kameralisten" auch an der juristischen Staatsprüfung beteiligt zu werden, und erst noch später haben sie sich die Teilnahme an der juristischen Doktorprüfung erkämpft.

Trotzdem hat es *Martitz* niemals bereut, seine Schritte nach Tübingen gelenkt zu haben. Die Stadt wie die Universität waren doch nicht so groß, daß sich die künstlichen Zäune zwischen den Fakultäten hätten allzu störend bemerkbar machen können. So spannen sich denn auch bald Fäden der Freundschaft zu den Juristen, namentlich zu *Bülow*, *Degenkolb* und *Hugo Meyer*; mit dem erst später nach Tübingen berufenen *Hartmann* war *Martitz* schon von Freiburg her herzlich befreundet. Dazu kam als weiterer Reiz der Zauber der Neckarstadt und ihrer Umgebung, dem sich nur wenige und ganz verstockte Norddeutsche zu entziehen vermocht haben. Vor allem wehte in Tübingen damals wie später eine vortreffliche akademische Luft. Gerade die Jahre, in denen *Martitz* dort lebte und lehrte, waren eine Glanzzeit der Universität. Namen wie *Weizsäcker* und *Funk*, *Sigwart* und *Roth*, *Liebermeister* und *Paul Bruns*, *Lothar Meyer* und *Hüfner* geben davon Kunde. Der ausgezeichnete *Gustav Rümelin* bekleidete das Amt des Universitätskanzlers. Auch in der staatswissenschaftlichen Fakultät fand sich Anregung und freundschaftlicher Verkehr; zu *Schönberg* und *Fr. J. Neumann*, zu dem Verwaltungslehrer *Jolly* und dem liebenswürdigen Forstmann *Lorey* trat *Martitz* in herzliche Beziehungen. In der ehrwürdigen Dienstagsgesellschaft traf sich, wie noch heute, während des Semesters allwöchentlich ein großer Kreis von Gelehrten aller Fächer zu gegenseitiger Förderung. *Martitz* selbst hat dort eine Reihe schöner Vorträge gehalten, aus denen einige seiner literarischen Veröffentlichungen herausgewachsen sind. Sie waren sämtlich abgerundete kleine Kunstwerke; noch kürzlich hat mir ein Zuhörer von dem Reize gesprochen, den sie ausgeübt haben.

Digitized by Google

Vor anderen Dingen war es wichtig, daß *Martitz* in Tübingen durch den Lehrauftrag, den er zu erfüllen hatte, mehr als bisher in die Wissenschaft hineinwuchs, für die er allem Anscheine nach doch vorbestimmt war. Schon die feierliche Antrittsvorlesung, in der er die moderne Gestaltung des internationalen Strafrechts behandelte, zeigte die Richtung an, in der er vornehmlich zu arbeiten gesonnen war. Allerdings hat er bei den Tübinger Studenten für das Völkerrecht, dessen Behandlung allmählich zum Mittelpunkte seiner Lebensaufgabe wurde, niemals ein besonderes Interesse zu erwecken vermocht. Die internationalen, die Welt umspannenden Beziehungen lagen damals noch allzusehr außerhalb des Ideenkreises, in dem die schwäbische Jugend erzogen wurde. So hat *Martitz* auf diesem Gebiete unter den Württembergern, die doch immer die große Mehrheit seiner Zuhörer bildeten, nur ganz vereinzelt Schüler im eigentlichen Sinne gefunden. Zu nennen wären höchstens *Rettich* und *Clauß*; der ausgezeichnete *Pistorius*, der spätere Finanzminister, war *Martitz'* staatsrechtlicher Schüler. Trotzdem hat sich *Martitz* über Mangel an Lehrerfolg nicht zu beklagen gehabt. Alle seine Vorlesungen, zumal die staatsrechtlichen, wurden gern besucht, und die verständigen unter den Zuhörern hatten Humor genug, um sich an mancherlei drolligen Eigenheiten seines temperamentvollen Vortrags zu erfreuen. Einzelnen seiner schwäbischen Amtsgenossen ist seine ostpreußische Art immer fremd geblieben; denn bei aller inneren Herzlichkeit vermochte er doch eine gewisse Steifheit des Auftretens nicht zu überwinden. Er hat jenen Mangel an Verständnis seines Wesens kaum bemerkt, sicherlich aber niemals bitter empfunden, jedenfalls nicht mit einer Abneigung von seiner Seite vergolten. Im Gegenteil, wie viele Norddeutsche, hatte er Auffassung, ja Liebe für süddeutsche Art. Nicht minder gewann er bald lebhafte Neigung für das Land, in dem er lebte, für seine Einrichtungen und seine Geschichte. Wie er sich liebevoll in die Arkana des württembergischen Staatsrechts versenkte, so erfreute er sich an den schönen Denkmälern alter Kultur, an denen die schwäbischen Städte so reich sind. Er hat das Land immer wieder wandernd durchstreift und wußte dort schließlich besser Bescheid als mancher Eingeborene.

Es waren glückliche Jahre, die *Martitz* in Tübingen verbrachte, reich an innerlich befriedigender Arbeit und an äußeren Erfolgen, die schönste Zeit seines Lebens. In der anmutigsten Gegend der Stadt, an der Neckarhalde, von der der Blick nach den Bergen der schwäbischen Alb hinüberschweift, erwarb er sich ein stattliches Haus. Von hier wandelte er täglich den Weg durch die malerischen Gassen Alt-Tübingens nach der Universität, oder er klomm zur Bibliothek aufs hochgelegene Schloß, jahrelang der fleißigste Benutzer der Bücherei, deren Schätze in den hohen Sälen oft nur auf langen schwankenden Leitern zu erreichen waren.

Fast ein Vierteljahrhundert ist *Martitz* der schwäbischen Landesuniversität treu geblieben; einen ehrenvollen Ruf nach Breslau, an Stelle des nach Heidelberg gehenden *Hermann Schulze*, lehnte er 1878 ab. Schließlich regte sich aber doch bei ihm wieder der dem deutschen

Digitized by Google

Professor angeborene Wandertrieb und zugleich der Wunsch nach einem größeren Wirkungskreise. Im Jahre 1898 wurde ihm eine Ratsstelle beim Preußischen Oberverwaltungsgerichte in Berlin angeboten. Es gehört zu den guten Ueberlieferungen dieses ausgezeichneten Gerichtshofs, daß er einen Theoretiker in der Reihe der Richter zu haben wünscht. Die Berufung war ehrenvoll; *Martitz* war die Stelle zugedacht, die bis vor einiger Zeit *Rudolf von Gneist* eingenommen hatte. Trotzdem würde er sich schwerlich zur Annahme entschlossen haben, wenn ihm nicht gleichzeitig eine nebenamtliche Wirksamkeit als ordentlicher Professor an der Berliner Juristenfakultät, mit einem Lehrauftrage für allgemeines Staatsrecht, Reichsstaatsrecht und Völkerrecht, in Aussicht gestellt worden wäre. Das gab den Ausschlag, und er siedelte im Herbst 1898 nach der Reichshauptstadt über.

Das doppelte Amt brachte eine schwere Arbeitslast mit sich, fast zu schwer für den beinahe Sechzigjährigen. *Martitz* hat sie mit freudiger Hingabe auf sich genommen. Freilich entsprach die richterliche Tätigkeit seinen Anlagen und Neigungen nicht in demselben Maße wie die akademische. Gewöhnt an minutiöse und überall bis an die letzten Grenzen vordringende Forschung, empfand er es zuweilen als peinlich, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit wie jede andere Justiz bei aller Sorgfalt der Erwägung sich doch bescheiden muß, den Rechtsfall in seinem Kerne zu treffen und das Bei- und Nebenwerk, so interessant es sein mag, beiseite zu lassen. Trotzdem hat *Martitz* als Mitglied des ersten Senats seine Aufgabe mit der Treue erfüllt, die ein Hauptzug seines Wesens war. Bei den Senatskollegen war er wegen seines Scharfsinns, seiner Kenntnisse und seines Charakters geschätzt und verehrt.

Indessen blieb er nur fünf Jahre lang Oberverwaltungsgerichtsrat. Im Jahre 1903 wurde ihm auf seinen Antrag der Abschied bewilligt und bald darauf der Charakter als Geheimer Oberregierungsrat verliehen. Zum 1. April 1903 erhielt er ein etatsmäßiges Ordinariat an der juristischen Fakultät und war nun völlig dem akademischen Leben wiedergegeben. Sein Lehrauftrag wurde um Landesstaatsrecht und Verwaltungsrecht erweitert. Auffallenderweise hat ihm die verwaltungsrechtliche Vorlesung nie viel Freude gemacht. Man hätte denken sollen, daß die Tätigkeit in der Praxis in besonderer Weise für Anregungen gesorgt hätte. Indes die Vorlesung war für ihn neu; er hatte sie weder in Tübingen, noch früher gehalten. Der Umfang des Stoffs erdrückte ihn, und es wurde ihm bei der Größe seines anderen Lehr- und Forschungsgebietes nicht leicht, sich in die seit kurzem durch *Otto Mayers* monumentale Werke in ganz neue Bahnen gelenkte Wissenschaft zu vertiefen. Er war aber zu gründlich, als daß er gerne nur halbe Arbeit getan hätte, und zu ehrlich, um seinen Zuhörern vorzutäuschen, daß er ein Feld beherrsche, auf dem er nicht ganz zu Hause war. Als dann im Laufe der Jahre die Kräfte nachzulassen begannen, ließ er sich, im Herbst 1912, von der Verpflichtung, das Verwaltungsrecht zu vertreten, entbinden.

Digitized by Google

Allein obwohl er nunmehr die Siebenzig überschritten hatte, hing er doch viel zu sehr an seinem geliebten Lehramte, um es ganz aufzugeben. Er wäre am liebsten in den Sielen gestorben. Zwar schränkte er die Vorlesungen allmählich ein. Aber er hat doch noch bis zum Sommer 1920, in dem er 81 Jahre alt ward, regelmäßig Kollegien und Uebungen gehalten. Dann zwang ihn zunehmende Schwäche zur Entsagung. Er mußte mitten im Semester abbrechen und kündigte dann auch nicht wieder an. Die Zwangsemeritierung durch das Gesetz über die Altersgrenze vom 15. Dez. 1920 quittierte er mit schmerzlichem Lächeln als bereits überholt. Die Entbehrungen der Kriegsjahre hatte er leidlich überstanden, dank der rührenden Sorgfalt seiner zweiten Gattin *Olga*, geb. *von Gottberg*, mit der er sich im Jahre 1908 zu harmonischer Ehe verbunden, und die ihm durch aufopfernde Pflege sein Alter erleichtert und verschönt hat. Der Zusammenbruch des Vaterlandes und die Revolution haben ihn ins Mark getroffen; freilich vermied er es, seinem Schmerze, sei es auch nur im privaten Gespräche, Ausdruck zu geben. Als Kind war er zart und anfällig gewesen. Als Mann dagegen hatte er nie eine ernsthafte Krankheit gehabt. Auch als Greis ist er von einem organischen Leiden verschont geblieben. Nur eine im Alter stark zunehmende Harthörigkeit, die ihm schließlich die Teilnahme an Sitzungen und Prüfungen fast unmöglich machte, hat ihn gepeinigt. Arbeitend bis in die letzten Wochen, immer noch voll lebendigen Interesses für alle Vorgänge des politischen, wissenschaftlichen und akademischen Lebens ist er schließlich langsam erloschen. Am 27. Juli 1921 ist er einer Herzschwäche erlegen.

II.

In die wissenschaftliche Welt ist *von Martitz* als Germanist eingetreten. Sein erstes größeres Werk war ein rechtsgeschichtliches, das schon erwähnte „Eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen“ (Leipzig, bei Haessel, 1867, XVI, 376 S.). Die Ergebnisse seiner Forschung sind zum Teil angefochten worden von *Gerber*, *Roth*, *Agricola* und anderen — ob mit Recht oder Unrecht, kann ich nicht beurteilen. Aber im ganzen war der Eindruck, den das Buch machte, vortrefflich. Es hat sich neben *Richard Schröders* umfassenderer Geschichte des ehelichen Güterrechts ehrenvoll behauptet. Namentlich die Einleitung über die Quellen des sächsischen Rechts, und hier wieder die Geschichte des magdeburgischen Stadtrechts und seiner Verbreitung, gilt noch heute als musterhaft und ist für die Kenntnis der späteren sächsischen Rechtsquellen von höchstem Werte.

Wie die literarische, so war auch die Vorlesungstätigkeit zunächst ausschließlich dem deutschen Rechte und seiner Geschichte gewidmet, daneben gelegentlich dem Kirchenrechte, das *Martitz* wahrscheinlich überwiegend historisch behandelte. Erst seit 1868 weisen die Königsberger Lektionskataloge auch Ankündigungen völkerrechtlicher, seit 1870 staatsrechtlicher Vorlesungen auf. Noch in Freiburg überwiegen die Kollegien über deutsches Privat-, Handels-, Wechsel- und Seerecht die öffentlich-rechtlichen Vorlesungen. Auch wissenschaftlich bleibt *Martitz* der Germanistik zunächst noch treu.

Digitized by Google

Aus der Freiburger Periode stammt z. B. eine textkritische Untersuchung über die „Magdeburger Fragen" (Ztschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. 11, 1873, S. 401—431). Die Tübinger Zeit bringt dann den Umschwung: von Anfang an Beschränkung der Vorlesungen auf deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, auf allgemeines Staatsrecht (unter wechselnden Titeln: allgemeine Rechts- und Staatslehre, allgemeines Staatsrecht und Politik u. ä.), Rechtsenzyklopädie, Völkerrecht; dazu treten Vorlesungen über Sondergebiete: Geschichte der politischen Theorien (ein Lieblingskolleg), geschichtliche Einleitung in das deutsche Staatsrecht, Kriegsrecht, Seekriegsrecht. In Berlin ist es dabei geblieben, nur daß hier mehr als in Tübingen die Vorlesungen durch Uebungen im Staats- und Völkerrecht ergänzt worden sind.

Martitz ist also, wie man sieht, niemals ausschließlich Völkerrechtslehrer gewesen. Das ergab sich aus der Organisation der deutschen juristischen Fakultäten, die keine besonderen Lehrstühle für Völkerrecht kennen, von selbst. Und es war für ihn und die Wissenschaft von Wert. Denn die deutsche Einrichtung ist gut, was auch manche übereifrige Internationalisten dagegen sagen mögen. Das namentlich in den romanischen Ländern angenommene, das Völkerrecht in Lehre und Forschung isolierende System mag den Betrieb dieser Wissenschaft extensiver gestalten. Aber unser deutsches System dient der größeren Vertiefung. Es hat dem deutschen Völkerrechte nur zum Vorteile gereicht, daß alle namhaften Völkerrechtslehrer von anderen juristischen Disziplinen hergekommen sind und diese auch noch neben dem Völkerrechte gepflegt haben. Um nur die nicht mehr Lebenden zu nennen: *Martens, Klüber, Mohl, Heffter, Bluntschli, Stoerk* haben ihren Ausgang vom Staatsrecht, *von Holtzendorff, v. Bar, Ullmann, Lammasch, v. Liszt* vom Strafrecht genommen, des universellen Juristen *Kohler* zu geschweigen. *v. Martitz* kam von der Germanistik und vom Staatsrecht zum Völkerrecht. Der Rechtsgeschichte ist er untreu geworden. Aber ohne die historische Grundlage, die er gewonnen, hätte er keines seiner Werke schreiben oder doch nicht so schreiben können, wie er sie alle geschrieben hat.

Von den staatsrechtlichen Arbeiten entstand die erste in Königsberg. Es waren die „Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes" (Leipzig, Haessel, 1868, IV, 143 S.). Die Verfassung des jungen deutschen Bundesstaates wurde hier zum ersten Male einer Prüfung und zugleich einer Kritik nach ihrem staatsrechtlichen Gehalte unterzogen. Und zwar in ausgezeichneter Weise. Die Schrift bewegte sich nicht in den Geleisen der von *Gerber* gehandhabten und später durch *Laband* für das Staatsrecht maßgebend gewordenen formalen Begriffskonstruktion, sondern setzte das Recht der Verfassungsurkunde, ohne auf seine konstruktive Bemeisterung zu verzichten, in innere Beziehung zu den Kräften des politischen Lebens, deren Auswirkung und gegenseitige Beeinflussung es regulieren will. Wie gut dem Verfasser sein Vorhaben gelungen ist, und wie hoch sich eine solche Methode über die rein formale Behandlung staatsrechtlicher Dinge erhebt, sieht man am besten, wenn man die Schrift mit der blutlosen, dürftigen Darstellung der Bundes-

Digitized by Google

verfassung in der zweiten Auflage von *Gerbers* Grundzügen vergleicht, die ein Jahr später erschienen ist. Den juristischen Zeitgenossen freilich war *Martitz'* Schrift zu „politisch"; sie hat Anerkennung, aber nicht die Beachtung gefunden, die sie trotz mancher Irrtümer der Auffassung verdiente. Im übrigen sind diese Irrtümer heute leichter festzustellen als damals.

Mit derselben Methode gearbeitet, aber in noch reifere Form gekleidet ist die im Jahre 1880 entstandene Abhandlung „Ueber den konstitutionellen Begriff des Gesetzes nach deutschem Staatsrecht" (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 36, S. 207—274). Sie enthält eine Auseinandersetzung mit *Labands* Begriff des Gesetzes im formellen Sinne, in besonderer Zuspitzung auf die rechtliche Natur des Budgetgesetzes, von dem ja die bekannte Kontroverse ihren Ausgangspunkt genommen hat. Der Aufsatz ist nach Inhalt und Form ausgezeichnet; er hat *Hänels* berühmter, gegen *Labands* Gesetzeslehre gerichteten Streitschrift, die im Jahre 1888 erschien, höchst wirksam vorgearbeitet. Einige Sätze aus der Abhandlung sind in der staatsrechtlichen Literatur zu geflügelten Worten geworden.

Der Berliner Zeit gehören zwei Schriften staatsrechtlichen Inhalts an. Die eine ist die formvollendete, stoff- und ideenreiche Rede über „Die Monarchie als Staatsform", die *Martitz* zur Feier des kaiserlichen Geburtstages am 27. Januar 1903 gehalten hat. Er versuchte hier unter Verwertung *Gierke*scher Gedanken, wenn auch keineswegs in genauer Anlehnung an diese, den Gegensatz der Monarchie und der Republik auf den allem staatlichen Leben immanenten Gegensatz eines herrschaftlichen und eines genossenschaftlichen Organisationsprinzips zurückzuführen und deshalb jene beiden Staatsformen als die alleinigen, wenn auch im einzelnen verschiedener Ausgestaltung fähigen Grundtypen nachzuweisen — ein Versuch, der meines Erachtens dem Reichtum der geschichtlichen Verfassungsbildungen nicht völlig gerecht wird und das formal-juristische wie das politische Erkenntnisbedürfnis nicht restlos befriedigt. In einer anderen Schrift: „Der staatlich verliehene Ehrentitel. Ein Beitrag zu der Ehrenhoheit deutscher Landesherren" (in der Festgabe der Berliner Juristenfakultät zu *Gierkes* Doktorjubiläum, Breslau 1910, S. 169 bis 208) beschäftigte sich *Martitz* mit der Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Rechtsformen ein staatlich verliehener Ehrentitel wieder zurückgenommen werden dürfe. Er hat die Zulässigkeit der Entziehung verneint, in scharfsinnigen, wenn vielleicht auch nicht immer ganz überzeugenden Ausführungen, die auf manche mit dem Thema zusammenhängenden anderen Fragen, z. B. die der Kontrasignaturbedürftigkeit der Ordens- und Titelverleihungen, interessante Ausblicke eröffnen.

Sieht man von kleineren und größeren Rezensionen ab, von denen namentlich zu erwähnen ist die beifällige, m. E. auf ungenügender Kenntnis des Materials beruhende Besprechung von *Labands* Schrift über die Thronfolge in Lippe (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 48, 1892, S. 359 ff.) so ist damit *Martitz'* literarische Produktion auf staatsrechtlichem

Digitized by Google

Gebiete erschöpft. Um so größer und reicher ist nun aber sein Schaffen auf dem Boden des Völkerrechts, seiner eigentlichen Domäne, geworden.

Den Reigen der Schriften eröffnet die umfängliche Abhandlung über „Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr" (Annalen des Deutschen Reichs 1875, Sp. 793—836, 1113—1170). Hier wird unter Verarbeitung eines großen Stoffs eine Entwicklung der Grundsätze gegeben, von denen sich die in völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staaten bei der Regelung und Abgrenzung persönlicher Staatsangehörigkeit leiten lassen. Mit großer Energie, ja mit Schroffheit wird die nach positivem Staatsrechte mögliche doppelte Staatsangehörigkeit als eine völkerrechtliche Ungeheuerlichkeit dargetan, und es werden in kritischen Ausführungen die in Gesetzen und Staatsverträgen angestellten Versuche behandelt, jene Mißbildung zu beseitigen oder doch erträglich zu machen. Die Besprechung der für uns noch heute wichtigen *Bancroft*-Verträge verdiente und verdient besonderes Interesse.

An diese in der Staats- und Völkerrechtsliteratur bald als klassisch angesehene Abhandlung schloß sich, freilich erst nach zehn Jahren, die Studie: „Die Hoheitsrechte über den Bodensee" (Annalen des Deutschen Reichs 1885, S. 278—295), worin *Martitz* in meines Erachtens überzeugender Weise seine Bedenken gegen *Rettichs* Theorie vorbrachte, die den Bodensee im Kondominat der Uferstaaten stehen läßt. Kurz darauf erschien die wiederum außerordentlich stoff- und gedankenreiche Abhandlung: „Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande", eine Schrift, mit der das von *Laband* und *Stoerk* begründete Archiv für öffentliches Recht die Reihe seiner Aufsätze in glänzender Weise eröffnete (Bd. 1, 1886, S. 3—107). Im Jahre 1885 hatte die Berliner Kongoakte den Schritt getan, das völkerrechtliche Verbot des Sklavenhandels von der See auf das Festland zu übertragen. Dies bot *Martitz* den Anlaß zu einer Untersuchung der Frage, auf welchem Wege, in welchem Umfange und mit welchen Wirkungen jenes Verbot zu internationalem Rechte geworden sei. Diese Untersuchung hat er wieder unter Heranziehung eines ungeheuren Materials in ungemein fesselnder Weise durchgeführt. Namentlich die von Großbritannien auf diesem Gebiete verfolgte Politik und die Vor- und Nachgeschichte des Quintupelvertrags vom 20. Dezember 1841 wird mit vollendeter Meisterschaft dargestellt.

Hatte sich *Martitz* schon mit diesen Abhandlungen, die sich zum Teil zum Umfange stattlicher Monographien erhoben, eine feste Stellung in der Völkerrechtswissenschaft errungen, so begründete er seinen weit über die Grenzen Deutschlands hinausreichenden Ruf durch sein Hauptwerk: „Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechts der Gegenwart". Das Buch erschien, wieder im Leipziger Verlage von Haessel, in zwei Abteilungen, deren jede einen umfänglichen Band ausmacht; die erste 1888, *Rudolf von Gneist* zum goldenen Doktorjubiläum gewidmet (XII, 468 S.), die zweite 1897 (XVI, 896 S.). Ein in jeder Beziehung gewaltiges Werk. Der erste Band erörtert die „allgemeinen Voraussetzungen,

Digitized by Google

Motive, Anforderungen, die heutzutage für den Rechtshilfeverkehr der Regierungen anerkanntermaßen bestehen", wobei systematisch das Ausweisungsrecht, die Strafgerichtsbarkeit über Auslandsverbrechen, die Behandlung der Staatsangehörigkeit im internationalen Strafrechte, das Auslieferungsrecht im Verhältnisse zum internationalen Strafrechte geschieden werden. Dem Verfasser kommt es nicht darauf an, eine Theorie der internationalen Rechtshilfe, insbesondere des Auslieferungsrechts, aus allgemeinen Prinzipien zu deduzieren. Er will die Haltung, welche die einzelnen Staaten, namentlich die auf dem fraglichen Gebiete führenden Mächte, dem großen Problem gegenüber einnehmen, feststellen, erklären, kritisieren. Er will das Völkerrecht schildern, nicht wie es in den Büchern, sondern wie es in der Auffassung der einzelnen Staaten lebt. Das bedingte freilich, wenn die Aufgabe nicht oberflächlich gelöst werden sollte, ein tiefes Eingehen auf Recht und Praxis zwar nicht aller, aber doch der wichtigsten Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft. Und da das Auslieferungsrecht das zentrale Problem des Rechtes der zwischenstaatlichen Rechtshilfe darstellt, so mußte auf Gesetzgebung und Politik vor allem des Königreichs Belgien eingegangen werden, dessen Auslieferungsgesetze und Auslieferungsrecht für die Entwicklung des ganzen Rechtsinstituts, namentlich in der Behandlung der politischen Delikte, von typischer Bedeutung geworden sind. An zweiter Stelle war das hervorragend wichtige französische Recht zu behandeln. Und endlich war die Haltung zu schildern, welche die Staaten Europas und Amerikas gegenüber den belgischen Rechtsgrundsätzen, insbesondere gegenüber der Attentatsklausel von 1856, eingenommen haben. Dies alles ist nun im zweiten Bande mit einer Gründlichkeit in Angriff genommen und durchgeführt worden, die staunende Bewunderung erweckt. *Martitz* hat ein riesenhaftes Material an Gesetzen, parlamentarischen Diskussionen und Dokumenten, Verträgen, internationalen Verhandlungen, literarischen Darstellungen restlos bis in die letzten Einzelheiten verarbeitet. Das erforderte eine Breite der Darstellung, die nicht nach jedermanns Geschmack war. Obwohl das Buch dank der wahrhaft künstlerischen Gestaltungsgabe seines Verfassers den Leser in keinem Teile ermüdet, ist es doch zwar von vielen gerühmt, aber sicherlich nur von wenigen vollständig durchgearbeitet worden. Auch wird die Benutzung einigermaßen dadurch erschwert, daß das alphabetische Register zu dürftig ausgefallen ist. Die beiden systematischen Inhaltsverzeichnisse sind dafür so ausführlich angelegt, daß sie von dem überreichen Inhalte des Buchs jedem sofort ein deutliches Bild geben. Sehr wertvoll ist auch das dem zweiten Bande beigefügte Repertorium der modernen Auslieferungsverträge, das Ergebnis mühsamster Quellenforschung und ein Zeugnis unendlichen Fleißes.

Die anderen völkerrechtlichen Schriften *v. Martitz'* bleiben naturgemäß an Umfang hinter dem Hauptwerke zurück. Aber sie sind darum nicht weniger wertvoll. Im Zusammenhange mit der „Internationalen Rechtshilfe" steht die interessante Arbeit: „Die Verträge des Königreichs Württemberg über internationale Rechtshilfe" (in der Festgabe der Universität Tübingen zum

Digitized by Google

Regierungsjubiläum des Königs *Karl*, 1889, 30 S.). In eine spätere Schaffensperiode fallen die Aufsätze: „Die interparlamentarische Union" (Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, Bd. 2, 1908, Sp. 1057 — 1074), sodann „Die völkerrechtlichen Grundlagen der deutschen Bergwerksinteressen in Marokko" (ebenda, Bd. 4, 1910, Sp. 257—274), weiter: „Die neuesten Vorgänge in der Bewegung für internationale allgemeine Schiedsabkommen" (ebenda, Bd. 6, 1911, Sp. 129—164). Der Aufsatz über die marokkanischen Bergwerksinteressen stellte sich in dem Streite über die *Mannesmann*schen Konzessionen in Marokko, der zu einem in Gutachten, Zeitungsartikeln und Reichstagsdebatten mit Erbitterung geführten Kampf zwischen den Brüdern *Mannesmann* und der Reichsregierung geworden war, auf die Seite des Auswärtigen Amtes. Das hat *Martitz* natürlich von der Gegenseite reichliche Vorwürfe eingetragen, sogar hämische Glossen blieben nicht aus. Aber die Abhandlung war vollkommen objektiv gehalten und arbeitete mit Gründen, die durchaus beachtenswert sind. An ein im Buchhandel nicht erschienenes Rechtsgutachten über die Verstaatlichung der Gotthardbahn (1906, Reichsdruckerei) knüpfte an die umfängliche, äußerst belehrende Abhandlung: „Die Entstehung des neuen Gotthardbahnvertrages vom 13. Okt. 1909" (in der Festschrift der Berliner Juristenfakultät für *Brunner*, 1914, S. 465—522). Die Vorgeschichte und die völkerrechtliche Bedeutung dieses Staatsvertrags, der erst nach langem diplomatischen und — was die Schweiz anlangt — parlamentarischen Streite abgeschlossen und ratifiziert worden ist und den Charakter eines Vergleichs besitzt, wird hier in plastischer Form dargestellt. Das Interesse, das *Martitz* der Literaturgeschichte des Völkerrechts entgegenbrachte, hatte er schon in dem kleinen, aber feinen Beitrage „Völkerrecht" zu dem Sammelwerk „Die deutschen Universitäten" (1893, S. 373—382) bekundet. Seine letzte Arbeit hat sich auf demselben Gebiete bewegt: die Abhandlung über den „*Recueil Martens*" (Archiv des öffentl. Rechts, Bd. 40, 1921, S. 22—72), eine Studie, der nur der Kenner die unendliche Mühe und Sorgfalt ansieht, mit der das spröde Material beschafft und künstlerisch verarbeitet worden ist. Eine monographische Behandlung des Rechts der belgischen Neutralität, zu der *Martitz* umfängliche Vorarbeiten gemacht hatte und die äußerst interessante Aufschlüsse zu geben versprach, ist leider nicht über die ersten Manuskriptseiten hinausgediehen.

Eine große Gesamtdarstellung des Völkerrechts ist uns *Martitz* schuldig geblieben. Er hatte für *Bindings* Handbuch die Bearbeitung des Völkerrechts übernommen, der nach dem ursprünglichen Plane des Sammelwerkes ein Band zugedacht war. Bei dem einen Bande wäre es natürlich nicht geblieben, wenn *Martitz* mit der ihm eigenen Gründlichkeit die Aufgabe durchgeführt hätte. Aber eben die Größe des Unternehmens schreckte ihn schließlich davor zurück, sein Versprechen einzulösen; er ließ sich nach langem Schwanken davon entbinden. Dafür hat er uns aber in seinem, „Völkerrecht" überschriebenen Beitrage zu *Hinnebergs* Kultur der Gegenwart (II 8, 1906, S. 427—494; 2. Aufl. 1913, S. 470—550) eine mit größter Kunst geschriebene

Digitized by Google

Uebersicht über das Völkerrecht gegeben, in ihrer Art eine Meisterleistung, die wegen der knappen Zusammenfassung des riesenhaften Rechtsstoffs der höchsten Bewunderung wert ist.

Ueberblickt man die Gesamtheit dieser schon ihrem Umfange nach ansehnlichen wissenschaftlichen Leistungen, so fällt, auch innerhalb des völkerrechtlichen Arbeitsgebiets, die Mannigfaltigkeit der behandelten Gegenstände in die Augen. *Martitz* war kein Spezialist, auch kein Spezialist des internationalen Strafrechts, sondern er besaß über das ganze Gebiet des Völkerrechts eine in unermüdlicher Arbeit gewonnene Herrschaft. Freilich entsprach es seinem Charakter, sich vorzugsweise in einzelne Fragen, die sich ihm nicht immer durch eine innere Notwendigkeit, sondern öfters durch den Zufall politischer Ereignisse nahelegten, liebevoll zu versenken. Aber er tat das doch niemals, ohne zum mindesten in Ausblicken den Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen des Rechtssystems ins Auge zu fassen. Dabei wurde jeder Gegenstand, den er behandelte, auch der scheinbar kleinste, durch die Art, in der er mit ihm verfuhr, emporgehoben. Die meisten seiner Schriften sind durch die Originalität der Problemstellung und dadurch ausgezeichnet, daß sie überall die Fäden bloßlegen, durch die der einzelne Vorgang mit den großen Triebkräften des staatlichen, des internationalen Lebens, der Gesamtkultur der Menschheit in Verbindung steht.

Martitz war nicht Pazifist in dem üblichen Sinne des Wortes. Aber er glaubte fest an die Kraft des Rechts für den Frieden unter den Staaten und den Fortschritt der internationalen Kulturgemeinschaft. Theoretische Untersuchungen über die letzten Gründe des Völkerrechts hat er nicht angestellt. Er hatte früh seinen Standpunkt gewählt und ist unbeirrt bei ihm geblieben. Er war Positivist, wenn auch nicht in dem Sinne, daß er das Völkerrecht nur als die Gesamtbezeichnung für eine Fülle einzelner zwischenstaatlicher Vereinbarungen aufgefaßt hätte. Das Völkerrecht war ihm die von alters überkommene Rechtsordnung einer weltumfassenden Staatengemeinschaft, das autoritative, wenn auch nicht obrigkeitliche Recht des „internationalen Verbandes", nicht „ein bloßer, durch Vernunftschlüsse zu deduzierender Canon von gegenseitigen Zugeständnissen", sondern eine Ordnung, welche die Zwecke einer Gesamtheit zu fördern hat. Das Herkommen, die Uebung der sich als völkerrechtliche Personen anerkennenden Staatsvölker, ist die einzige wahre Quelle des Völkerrechts. Diese in mancher Beziehung anfechtbare Grundanschauung durch vertiefende Untersuchungen zu begründen, hat er niemals für erforderlich erachtet. Das war wohl ein Mangel, aber keiner, der seinem Ruhme Abbruch tun könnte. Denn was er wissenschaftlich geleistet, ist bedeutend genug, um ihn, wenn auch nicht in die Reihe der Bahnbrecher, so doch in die der großen Förderer der Völkerrechtslehre zu stellen.

III.

Für eine praktische Arbeit neben der wissenschaftlichen fühlte sich *Martitz* nicht berufen. Akademische Aemter, namentlich das Tübinger

Digitized by Google

Rektorat (1895/96), hat er mit Gewissenhaftigkeit, aber ohne Begeisterung verwaltet; den Vorsitz in einer Versammlung zu führen, war ihm keine angenehme und keine leichte Aufgabe. Außerhalb der Universität hat er sich, von den Jahren beim Oberverwaltungsgerichte abgesehen, nur in den frühen Mannesjahren praktisch betätigt. In Königsberg beteiligte er sich an der städtischen Armenpflege, und im Jahre 1869 war er zufolge königlicher Berufung Mitglied der außerordentlichen Provinzialsynode der Provinz Preußen. Später hat er meines Wissens am kirchlichen Leben, obwohl ein treuer Sohn der evangelischen Kirche, nicht aktiv teilgenommen. Sein Staatsgefühl war tief und lebendig. Dennoch hielt er es nicht für seine Sache, in der Politik mitzuarbeiten oder auch nur mitzureden. Wünschte man seinen Rat in staats- oder völkerrechtlichen Dingen, so hat er ihn in gründlichen und scharfsinnigen Gutachten, die von hohen Regierungsstellen öfters erbeten wurden, gern gegeben. Im Jahre 1898 war er einer der drei deutschen Delegierten bei der in Rom abgehaltenen Konferenz zur Bekämpfung des Anarchismus. Im übrigen ist er zu amtlichen internationalen Konferenzen nicht zugezogen worden. Um so lieber beteiligte er sich an den Verhandlungen der wissenschaftlichen internationalen Vereinigungen, denen er angehörte. Das *Institut de droit international* wählte ihn 1882 zum *Associé*, 1891 zum *Membre*. Er war ein fleißiger Besucher der Sitzungen des Instituts; es war seine größte Freude, zu diesem Zwecke Reisen ins Ausland zu machen, und er hat bei solcher Gelegenheit manche wertvolle Beziehung zu ausländischen Fachgenossen angeknüpft. Als freilich im Mai 1919, noch während der Friedensverhandlungen, das Institut in Paris eine außerordentliche Sitzung, zu der die deutschen und österreichischen Mitglieder nicht eingeladen waren, abgehalten und eine unverkennbar gegen die Kriegspolitik und Kriegführung Deutschlands gerichtete Resolution angenommen hatte, ist er mit mehreren anderen deutschen Kollegen aus dem Institut ausgetreten. Der *International Law Association* gehörte er seit 1906 als Mitglied an. Auf der Tagung dieses Vereins, die in diesem Jahre in Berlin stattfand, hat er einen vortrefflichen Vortrag über die Verwendung von Minen im Seekriege gehalten (*Berlin Conference*, 1906, S. 47—77). Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat er 1917 mit gründen helfen.

Im Jahre 1900 wurde *von Martitz* von der Reichsregierung, zusammen mit dem Senatspräsidenten *Bingner*, dem Wirklichen Geheimen Legationsrat *von Frantzius* und dem Göttinger Professor *von Bar*, als deutsches Mitglied auf die Liste der Schiedsrichter gesetzt, die nach dem Haager Abkommen vom 29. Juli 1899 den sogen. Ständigen Schiedshof zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle bilden. Der ironische Wunsch, den der Kladderadatsch damals aussprach, es möchten die drei verdienten Beamten zum Wohle des Vaterlandes noch Zeit finden, ihre bisherigen Aemter auch neben dem Schiedsrichteramte auszuüben, hat sich, was *Martitz* anlangt, noch mehr erfüllt, als zu erwarten war. Er ist niemals zum Schiedsrichter berufen worden, obwohl seine Anmeldung zur Richterliste noch dreimal, zuletzt 1918, wiederholt worden ist. Einmal allerdings war es nahe daran. Die Frage der japa-

Digitized by Google

nischen „Haussteuern“ hatte zu einem Konflikte zwischen Japan und den europäischen Mächten, namentlich Deutschland, Frankreich und Großbritannien, geführt; durch Kompromiß vom 28. August 1902 wurde sie der Entscheidung durch ein aus drei Mitgliedern des Haager Schiedshofs bestehendes Schiedsgericht zugeführt. Der von der europäischen Partei, die ja aus drei Staaten bestand, zu wählende Schiedsrichter mußte durch das Los bestimmt werden. England hatte *Sir Eduard Fry*, Frankreich *Louis Renault*, Deutschland *von Martitz* vorgeschlagen. Das Los entschied für *Renault*. *Martitz* hat den Streitfall, die Prozeßgeschichte und den Schiedsspruch in einem anschaulichen kleinen Aufsatze: „Der Streitfall . . . . . betreffend die Abgabenfreiheit der den Ausländern in den ehemaligen Fremdenniederlassungen Japans zu erblichem Besitzrecht verliehenen Grundstücke“ (Das Werk vom Haag, Bd. II, 1. I, S. 309—339) kritisch beleuchtet.

IV.

Versuchen wir schließlich, uns das Bild des heimgegangenen Freundes, den äußeren und den inneren Menschen, noch einmal lebendig zu machen. Da tritt uns eine hohe Gestalt entgegen, in aufrechter Haltung, mit gemessenen Bewegungen. Ein gut geschnittenes Antlitz mit offener Stirn und kräftiger Nase war von einem Barte umrahmt, der etwa nach der Art, wie der alte Kaiser ihn trug, das energische Kinn freiließ. Haupthaar und Bart sind erst im hohen Alter völlig ergraut gewesen. Die Erscheinung im ganzen glich der eines älteren Stabsoffiziers aus der Zeit *Wilhelms I.* Im Auftreten zeigte *Martitz* immer die vollendeten Formen des Weltmanns; gern trug er vornehme Würde zur Schau. Ohne irgendwie hochmütig zu sein, wußte er doch gegen Jüngere Abstand zu wahren. Dabei mischten sich in ihm in origineller Weise die ererbten Eigenschaften des altpreußischen Beamten mit den Eigenheiten des Gelehrten. Die sprichwörtliche Zerstreutheit des deutschen Professors war bei ihm in hohem Grade vorhanden. In Tübingen wie in Berlin weiß man sich davon viele ergötzliche Geschichten zu erzählen; es sind allerdings auch manche darunter, die witzige Köpfe frei erfunden haben. *Martitz* wußte davon und nahm es mit gutem Humor auf. Ja, er wußte auch, daß es ihn nicht schlecht kleidete, zerstreut zu sein, und in harmloser Koketterie gebärdete er sich zuweilen abwesender, als er in Wirklichkeit war. Ich weiß bis heute noch nicht, ob es absichtliches Versprechen oder Zerstreutheit war, daß er einmal im Scherz, auf mich deutend, sagte: „Das ist der Busen, an dem ich meine Schlange genährt habe!“ Den Freunden gegenüber war er stets von heiterster Offenheit; er liebte es, Anrede und Willkommengruß in gesucht pathetische Formen zu kleiden. Freilich begegnete es wohl auch, daß er in Gedanken jemanden als seinen „vortrefflichen Freund“ ansprach, der nicht wußte, wie er zu der Ehre kam.

Im Familienleben, im Verkehr mit den Kollegen und im Berufe war gewissenhafteste Treue sein hervorragendster Charakterzug. Er verstand alles Menschliche, aber nicht, wie jemand undankbar sein könne. Ich erinnere mich, daß er mir einmal erzählte, er habe eine Nacht schlaflos verbracht, weil

Digitized by Google

er sich Vorwürfe gemacht, einer ihm nahestehenden Person nicht dankbar genug gewesen zu sein. Gewissenhaft und treu war er vor allem in seinem Lehramte. An seinen Vorlesungsheften besserte er unermüdlich bis in die allerletzte Zeit, und seinen Schülern im Seminar opferte er seine Zeit in rührender Weise. Seine Hörer haben ihm die Treue mit Treue vergolten. Er hatte als akademischer Lehrer keine Massenerfolge. Aber sein Hörsaal war immer gut besetzt, und der Eindruck, den sein lebendiger Vortrag machte, war groß und nachhaltig. Anhängliche Schüler haben ihn auch in den letzten Jahren, in denen er offensichtlich müde wurde, im Hörsaale nicht im Stich gelassen. An dem Leben wissenschaftlicher Studentenverbindungen nahm er gern tätigen Anteil. Der Staatswissenschaftliche Verein in Tübingen und der Akademisch-juristische Verein in Berlin haben ihm in Dankbarkeit für sein Interesse die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

In den Fakultäten, denen er als ordentlicher Professor angehört hat, wog sein Rat und seine Meinung viel. Um so mehr, als er sie niemals aufdringlich vortrug; er ließ gerne erst andere sprechen, ehe er sich entschied. Wie er überhaupt keine Kampfnatur war, so ergriff er niemals leidenschaftlich Partei. Aber freilich, er blieb auch fest, wenn er sich eine Ansicht gebildet hatte. Bei den Kollegen genoß er allezeit wegen der Vornehmheit und Freundlichkeit seines Wesens die höchste Wertschätzung. Sie kam wiederholt bei festlichen Anlässen, die der letzte Lebensabschnitt mit sich brachte, zu lebendigem Ausdrucke — bei der Feier des 70. und 80. Geburtstags, beim goldenen Doktor- und beim fünfzigjährigen Professorenjubiläum. Die stattliche Festschrift, die ihm die Berliner Juristenfakultät im Jahre 1911 zum Doktorjubiläum widmete, war ein beredtes Zeugnis kollegialer Verehrung. Auch an sonstigen Ehrungen hat es ihm nicht gefehlt. Die Landesherren, denen er diente, und viele ausländische Herrscher haben ihm hohe Ordensauszeichnungen verliehen; die preußische große goldene Medaille für Wissenschaft, die ihm 1911 zuteil wurde, war sein größter Stolz.

Ein reiches und harmonisches Leben ist mit *Martitz'* Tode zu Ende gegangen. Sein wissenschaftlicher Ertrag wird im Schatze der Völkerrechtswissenschaft hoch zu Buche stehen. Die ritterliche Gestalt des trefflichen Mannes aber wird bei den Schülern, den Freunden, den Amts- und den Fachgenossen in steter, treuer Erinnerung bleiben.

Digitized by Google

Dokumente.

I.

Deutsch-schweizerischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag 3. 12. 1921 nebst deutscher Denkschrift*).

A.

Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag.

Das Deutsche Reich und die Schweizerische Eidgenossenschaft, gewillt, gegenseitig ihre Unabhängigkeit und die Unversehrtheit ihres Gebietes unverbrüchlich zu achten; gewillt, die seit Jahrhunderten zwischen dem deutschen Volke und dem Schweizervolk unverletzt erhaltenen friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu fördern; gewillt, dem Grundsatze richterlicher Entscheidung zwischenstaatlicher Streitigkeiten in dem Verhältnis beider Staaten weiteste Geltung zu verschaffen; überzeugt, daß in Streitfällen, die ihrem Wesen nach sich zur Entscheidung durch Richterspruch nicht eignen, der Rat unparteiischer Vertrauensmänner in jedem Falle Gewähr für eine friedliche Beilegung der Streitigkeit bietet, — sind übereingekommen, einen allgemeinen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt der Präsident des Deutschen Reiches den Justitiar im Auswärtigen Amte Herrn Wirklichen Legationsrat Dr. *Friedrich Gaus*, der Schweizerische Bundesrat Herrn Professor Dr. *Max Huber*, die, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle Streitigkeiten irgendwelcher Art, die zwischen ihnen entstehen und nicht in angemessener Frist auf diplomatischem Wege geschlichtet werden können, nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrages entweder einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem Vergleichsverfahren zu unterwerfen.

Streitigkeiten, für deren Schlichtung die vertragschließenden Teile durch andere zwischen ihnen bestehende Abmachungen an ein besonderes Verfahren gebunden sind, werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Abmachungen behandelt.

Art. 2. Dem Schiedsgerichtsverfahren werden auf Verlangen einer Partei, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 3 und 4, diejenigen Streitigkeiten unterworfen, die betreffen

erstens: Bestand, Auslegung und Anwendung eines zwischen den beiden Parteien geschlossenen Staatsvertrages;
zweitens: irgendeine Frage des internationalen Rechtes;
drittens: das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie erwiesen wird, die Verletzung einer zwischenstaatlichen Verpflichtung bedeutet;
viertens: Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung.

*) Abgedruckt RGBl. 1922, S. 217 ff., verkündet durch Reichsgesetz 28. 2. 23, RGBl. S. 217.

Digitized by Google

Bestehen zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Streitigkeit zu den vorstehend bezeichneten Arten gehört, so wird über diese Vorfrage im Schiedsgerichtsverfahren entschieden.

Art. 3. Bei Fragen, die gemäß den Landesgesetzen der Partei, gegen die ein Begehren geltend gemacht wird, von richterlichen Behörden mit Einschluß der Verwaltungsgerichte, zu entscheiden sind, kann diese Partei verlangen, daß die Streitigkeit dem Schiedsgerichtsverfahren erst unterworfen werde, nachdem in dem Gerichtsverfahren eine endgültige Entscheidung gefällt worden ist, und daß die Anrufung des Schiedsgerichts spätestens sechs Monate nach dieser Entscheidung erfolge. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Fall von Rechtsverweigerung handelt und die gesetzlich vorgesehenen Beschwerdestellen angerufen worden sind.

Entsteht zwischen den Parteien eine Meinungsverschiedenheit über die Anwendung der vorstehenden Bestimmung, so wird darüber im Schiedsgerichtsverfahren entschieden.

Art. 4. Erhebt eine Partei bei einer Streitigkeit der im Art. 2 bezeichneten Arten die Einrede, daß es sich um eine Angelegenheit handle, die ihre Unabhängigkeit, die Unversehrtheit ihres Gebietes oder andere höchste Lebensinteressen betreffe, so kommt für die Streitigkeit, falls die andere Partei diese Behauptung als zutreffend anerkennt, nicht das Schiedsgerichts-, sondern das Vergleichsverfahren zur Anwendung. Wird dagegen die Behauptung von der anderen Partei nicht als zutreffend anerkannt, so ist darüber im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn bei einer Streitigkeit der im Art. 2 bezeichneten Arten eine Partei, ohne sich auf ihre Unabhängigkeit, die Unversehrtheit ihres Gebietes oder andere höchste Lebensinteressen zu berufen, die Einrede erhebt, daß die Angelegenheit von überwiegend politischer Bedeutung sei und sich deshalb für eine Entscheidung nach ausschließlich rechtlichen Grundsätzen nicht eigne. Jedoch kann diese Einrede, in Abweichung von der Bestimmung des Art. 9, vom Schiedsgerichte nur einstimmig oder gegen eine einzige abweichende Stimme als begründet anerkannt werden.

Anerkennt das Schiedsgericht die bezeichneten Einreden als begründet, so überweist es die Streitigkeit dem Vergleichsverfahren; sonst entscheidet es selbst darüber.

Eine Partei, die eine der erwähnten Einreden der Gegenpartei nicht als zutreffend anerkennt, kann sich gleichwohl ohne vorherige Herbeiführung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung über die Einrede mit der Durchführung des Vergleichsverfahrens einverstanden erklären. Sie kann dabei jedoch den Vorbehalt machen, daß, wenn der Vergleichsvorschlag nicht von beiden Parteien angenommen wird, das Schiedsgericht zur Entscheidung über die Einrede und gegebenenfalls auch über die Streitigkeit selbst angerufen werden kann.

Art. 5. Das Schiedsgericht legt seinen Entscheidungen zugrunde

erstens: die zwischen den Parteien geltenden Uebereinkünfte allgemeiner oder besonderer Art und die sich daraus ergebenden Rechtssätze;

zweitens: das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Uebung;

drittens: die allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze.

Soweit im einzelnen Falle die vorstehend erwähnten Rechtsgrundlagen Lücken aufweisen, entscheidet das Schiedsgericht nach den Rechtsgrundsätzen, die nach seiner Ansicht die Regel des internationalen Rechtes sein sollten. Es folgt dabei bewährter Lehre und Rechtsprechung.

Digitized by Google

Mit Zustimmung beider Parteien kann das Schiedsgericht seine Entscheidung, anstatt sie auf Rechtsgrundsätze zu stützen, nach billigem Ermessen treffen.

Art. 6. Sofern nicht die Parteien im einzelnen Falle eine entgegenstehende Vereinbarung treffen, wird das Schiedsgericht in folgender Weise bestellt.

Die Richter werden auf der Grundlage des Verzeichnisses der Mitglieder des durch das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 geschaffenen Ständigen Schiedshofs im Haag gewählt.

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter nach freier Wahl. Gemeinsam berufen die Parteien drei weitere Richter und aus deren Mitte den Obmann. Sofern einer der gemeinsam berufenen Richter nach seiner Wahl die Staatsangehörigkeit einer der beiden Parteien erwirbt, auf deren Gebiete seinen Wohnsitz nimmt oder in deren Dienste tritt, kann jede Partei verlangen, daß er ersetzt werde. Streitigkeiten darüber, ob diese Voraussetzungen zutreffen, werden von den übrigen vier Richtern entschieden, wobei der ältere der gemeinsam berufenen Richter den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit eine doppelte Stimme hat.

Die Wahl der Richter erfolgt von neuem für jeden einzelnen Streitfall. Die vertragschließenden Teile behalten sich jedoch vor, im gemeinsamen Einverständnis die Wahlen in der Weise vorzunehmen, daß für gewisse Arten von Streitfällen während eines bestimmten Zeitraumes dieselben Richter dem Schiedsgericht angehören.

Mitglieder des Schiedsgerichtes, die aus irgendeinem Grunde ausscheiden, werden in der gleichen Weise ersetzt, wie sie berufen worden sind.

Art. 7. Die vertragschließenden Teile werden in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages in jedem Einzelfalle eine besondere Schiedsordnung festsetzen. Darin werden der Streitgegenstand, die etwaigen besonderen Befugnisse des Gerichtes, dessen Zusammensetzung und Sitz, die Höhe des von jeder Partei als Kostenvorschuß zu hinterlegenden Betrages, die hinsichtlich der Form und der Fristen des Verfahrens zu beobachtenden Regeln, sowie die sonst notwendigen Einzelheiten bestimmt.

Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmungen der Schiedsordnung werden, vorbehaltlich des Art. 8, vom Schiedsgericht entschieden.

Art. 8. Kommt zwischen den Parteien nicht binnen sechs Monaten, nachdem die eine der andern das Begehren nach schiedsgerichtlicher Austragung einer Streitigkeit mitgeteilt hat, die Schiedsordnung zustande, so kann jede Partei den im Artikel 14 vorgesehenen Ständigen Vergleichsrat zwecks Feststellung der Schiedsordnung anrufen. Dieser hat binnen zwei Monaten nach seiner Anrufung die Schiedsordnung festzusetzen, wobei der Streitgegenstand aus den Anträgen der Parteien ermittelt wird.

Es ist ebenso zu verfahren, wenn eine Partei den von ihr zu ernennenden Richter nicht bezeichnet hat, oder wenn die Parteien in der Bezeichnung der gemeinsam zu berufenden Richter oder des Obmanns nicht einig sind.

Der Ständige Vergleichsrat ist ferner befugt, bis zur Bestellung des Schiedsgerichtes über jede andere Streitigkeit zu entscheiden, die sich auf die Schiedsordnung bezieht.

Art. 9. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

Art. 10. Der Schiedsspruch wird Angaben über die Art seiner Ausführung, insbesondere über die dabei zu beobachtenden Fristen enthalten.

Wird in einem Schiedsspruche festgestellt, daß eine von einem Gericht oder einer andern Behörde einer Partei getroffene Entscheidung oder Verfügung ganz oder teilweise mit dem Völkerrecht in Widerspruch steht, können

Digitized by Google

aber nach dem Verfassungsrechte dieser Partei die Folgen der Entscheidung oder Verfügung durch Verwaltungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig beseitigt werden, so ist der verletzten Partei in dem Schiedsspruch auf andere Weise eine angemessene Genugtuung zuzuerkennen.

Art. 11. Unter Vorbehalt anderweitiger Abrede in der Schiedsordnung kann jede Partei bei dem Schiedsgerichte, das den Spruch erlassen hat, die Revision dieses Spruches beantragen. Der Antrag kann nur mit der Ermittelung einer Tatsache begründet werden, die einen entscheidenden Einfluß auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluß der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Revision beantragt hat, ohne ihr Verschulden unbekannt war.

Mitglieder des Schiedsgerichtes, die aus irgendeinem Grunde für das Revisionsverfahren ausscheiden, werden in der gleichen Weise ersetzt, wie sie berufen worden sind.

Die Frist, innerhalb deren der im Absatz 1 vorgesehene Antrag gestellt werden kann, ist im Schiedsspruch zu bestimmen, sofern dies nicht in der Schiedsordnung geschehen ist.

Art. 12. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien über Auslegung und Ausführung des Schiedsspruches entstehen sollten, unterliegen, vorbehaltlich anderweitiger Abrede, der Beurteilung des Schiedsgerichtes, das den Spruch gefällt hat. Dabei findet die Bestimmung des Artikels 11 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 13. Alle Streitigkeiten, die nicht nach den vorhergehenden Artikeln dieses Vertrages dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen werden, sind auf Verlangen einer Partei im Vergleichsverfahren zu behandeln.

Behauptet die andere Partei, daß der im Vergleichsverfahren anhängig gemachte Streitfall vom Schiedsgerichte zu entscheiden sei, so entscheidet dieses zunächst über diese Vorfrage.

Die Regierungen der vertragschließenden Teile können im gemeinsamen Einverständnis eine Streitigkeit, für die nach dem gegenwärtigen Vertrage das Schiedsgericht angerufen werden kann, endgültig oder unter Vorbehalt der späteren Anrufung des Schiedsgerichtes im Vergleichsverfahren behandeln lassen.

Art. 14. Für das Vergleichsverfahren wird ein Ständiger Vergleichsrat gebildet.

Der Ständige Vergleichsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die vertragschließenden Teile ernennen, jeder für sich, nach freier Wahl je ein Mitglied und berufen die drei übrigen Mitglieder im gemeinsamen Einverständnis. Diese drei Mitglieder sollen nicht Angehörige der vertragschließenden Staaten sein, noch sollen sie auf deren Gebiet ihren Wohnsitz haben oder in deren Dienste stehen. Aus ihrer Mitte wird der Vorsitzende durch die vertragschließenden Teile gemeinsam bezeichnet.

Jedem vertragschließenden Teile steht das Recht zu, jederzeit, sofern nicht ein Verfahren im Gange oder von einer Partei beantragt worden ist, das von ihm ernannte Mitglied abzuberufen und dessen Nachfolger zu bestimmen. Unter den gleichen Voraussetzungen steht es jedem der vertragschließenden Teile auch frei, die Zustimmung zur Berufung jedes der drei gemeinsam berufenen Mitglieder zurückzuziehen. In diesem Falle muß unverzüglich zur gemeinsamen Berufung eines neuen Mitgliedes geschritten werden.

Während der tatsächlichen Dauer des Verfahrens erhalten die Mitglieder eine Entschädigung, deren Höhe von den Parteien zu vereinbaren ist. Die Kosten des Ständigen Vergleichsrates werden von den beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen.

Der Ständige Vergleichsrat wird im Laufe von sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationsurkunden dieses Vertrages gebildet. Ausscheidende

Digitized by Google

Mitglieder werden gemäß dem für die erstmalige Wahl maßgebenden Verfahren so rasch als möglich ersetzt.

Der Ständige Vergleichsrat bestimmt seinen Sitz. Er kann ihn nach freiem Ermessen verlegen.

Der Ständige Vergleichsrat bildet nötigenfalls eine Kanzlei. Soweit er in die Kanzlei Angehörige der Parteien beruft, hat er dabei die Parteien gleichmäßig zu berücksichtigen.

Wenn die Berufung der gemeinsam zu berufenden Mitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden oder, im Falle der Ergänzung des Ständigen Vergleichsrates, nicht innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eines Mitgliedes stattgefunden hat, so finden die Bestimmungen des Artikels 45 Abs. 4 bis 6 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 auf die Wahl der Mitglieder sinngemäß Anwendung.

Art. 15. Dem Ständigen Vergleichsrate liegt ob, einen Bericht zu erstatten, der den Sachverhalt feststellt und Vorschläge für die Beilegung der Streitigkeit enthält.

Der Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage zu erstatten, an dem die Streitigkeit dem Ständigen Vergleichsrat unterbreitet wurde, es sei denn, daß die Parteien diese Frist im gemeinsamen Einverständnis verkürzen oder verlängern. Der Bericht soll in drei Ausfertigungen verfaßt werden, von denen je eine jeder Partei ausgehändigt, die dritte vom Ständigen Vergleichsrat aufbewahrt wird.

Der Bericht hat weder in bezug auf die Tatsachen noch in bezug auf die rechtlichen Ausführungen die Bedeutung einer endgültig bindenden Entscheidung. Jedoch hat sich jede Partei innerhalb einer im Berichte festzusetzenden Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit sie die Feststellungen des Berichtes anerkennt und dessen Vorschläge annimmt. Diese Frist darf die Zeit von drei Monaten nicht überschreiten.

Art. 16. Der Ständige Vergleichsrat tritt in Wirksamkeit, sobald er von einer Partei angerufen wird. Diese richtet ihr Begehren gleichzeitig an den Vorsitzenden des Ständigen Vergleichsrates und an die andere Partei.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in allen Fällen und in jeder Hinsicht die Arbeiten des Ständigen Vergleichsrates zu fördern und ihm insbesondere durch die zuständigen Behörden jede Rechtshilfe zu gewähren. Der Ständige Vergleichsrat ist berechtigt, im Gebiete der vertragschließenden Teile nach Maßgabe der dort den Gerichten zustehenden Befugnisse Zeugen und Sachverständige vorzuladen und zu vernehmen und Augenschein einzunehmen. Er kann die Beweise entweder in vollständiger Besetzung oder durch eines oder mehrere der gemeinsam berufenen Mitglieder erheben.

Art. 17. Der Ständige Vergleichsrat trifft seine Entschließungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig geladen und mindestens die gemeinsam berufenen Mitglieder anwesend sind.

Art. 18. Der im Schiedsgerichtsverfahren gefällte Spruch ist von den Parteien nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, während der Dauer des Schiedsgerichts- oder Vergleichsverfahrens nach Möglichkeit jede Maßnahme zu vermeiden, die auf die Erfüllung des Schiedsspruches oder die Annahme der Vorschläge des Ständigen Vergleichsrates nachteilig zurückwirken könnte. Bei einem Vergleichsverfahren haben sie sich bis zu dem Zeitpunkte, den der Ständige Vergleichsrat für die Annahmeerklärung der Parteien festsetzt, jeder gewaltsamen Selbsthilfe zu enthalten.

Das Schiedsgericht kann auf Verlangen einer Partei vorsorgliche Maßnahmen anordnen, soweit diese von den Parteien auf dem Verwaltungswege

Digitized by Google

durchgeführt werden können; ebenso kann der Ständige Vergleichsrat zum gleichen Zwecke Vorschläge machen.

Art. 19. Unter Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder der Schiedsordnung ist für das Schiedsgerichts- und Vergleichsverfahren das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 maßgebend.

Soweit der gegenwärtige Vertrag auf die Bestimmungen des Haager Abkommens verweist, finden sie im Verhältnis zwischen den vertragschließenden Teilen selbst dann Anwendung, wenn diese oder einer von ihnen von dem Abkommen zurückgetreten sein sollten.

Sofern weder der gegenwärtige Vertrag noch die Schiedsordnung noch die sonst zwischen den vertragschließenden Teilen bestehenden Uebereinkünfte die Fristen und andere Einzelheiten des Schiedsgerichts- oder Vergleichsverfahrens festlegen, ist das Schiedsgericht oder der Ständige Vergleichsrat selbst befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll so bald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt, so bleibt er für weitere zwei Jahre in Kraft. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag nicht mit der bezeichneten Frist gekündigt wird, für die spätere Zeit.

Ein Schiedsgerichtsverfahren oder ein Vergleichsverfahren, das bei Ablauf des gegenwärtigen Vertrages schwebt, nimmt seinen Lauf nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder eines andern Abkommens, das von den vertragschließenden Teilen an dessen Stelle vereinbart wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Bern am 3. Dezember 1921 (dritten Dezember eintausendneunhunderteinundzwanzig).

Gaus. *Max Huber.*

Schlußprotokoll

zu dem deutsch-schweizerischen Schieds- und Vergleichsvertrag.

1. Die vertragschließenden Teile gehen von der Ansicht aus, daß die einzelnen Bestimmungen des Vertrages im Zweifel zugunsten der Anwendung des Grundsatzes der schiedsgerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten auszulegen sind. Insbesondere erklären die vertragschließenden Teile, daß gewöhnliche Grenzstreitigkeiten nicht als Angelegenheiten anzusehen sind, die im Sinne von Art. 4 des Vertrages die Unversehrtheit des Gebietes betreffen.

2. Die vertragschließenden Teile erklären, daß der Vertrag auch dann Anwendung findet, wenn eine Streitigkeit in Ereignissen ihren Ursprung hat, die zeitlich vor seinem Abschlusse liegen. Etwaige mit Ereignissen des Weltkrieges in unmittelbarem Zusammenhange stehende Streitigkeiten werden jedoch mit Rücksicht auf ihre allgemeine politische Bedeutung hiervon ausgeschlossen.

3. Die Tatsache, daß an einer Streitigkeit dritte Staaten beteiligt sind, schließt die Anwendung des Vertrages nicht aus. Die vertragschließenden Teile werden gegebenenfalls dahin wirken, die dritten Staaten zum Anschluß an das Schiedsgerichts- oder Vergleichsverfahren zu veranlassen. Für diesen Fall bleibt es den beiderseitigen Regierungen vorbehalten, im gemeinsamen Einverständnis eine besondere Zusammensetzung des Schiedsgerichtes oder des Ständigen Vergleichsrates vorzusehen. Kann eine Verständigung mit den

Digitized by Google

dritten Staaten über deren Anschluß nicht binnen angemessener Frist herbeigeführt werden, so nimmt das Verfahren zwischen den vertragschließenden Teilen den im Vertrage vorgesehenen Verlauf.

4. Die vertragschließenden Teile erklären, daß Streitigkeiten zwischen Deutschland und einem dritten Staate, an denen die Schweiz in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Völkerbundes beteiligt werden könnte, nicht als Streitigkeiten zwischen den vertragschließenden Teilen im Sinne des Vertrages angesehen werden können.

Bern, den 3. Dezember 1921.

Gaus. *Max Huber.*

B.

Denkschrift *).

I. Allgemeine Bemerkungen.

Deutschland hat eine vertragliche Verpflichtung allgemeiner Art zur gütlichen Erledigung von Staatenstreitigkeiten bisher nur in einem Falle übernommen, nämlich in dem deutsch-englischen Schiedsgerichtsvertrage vom 12. Juli 1904. Dieser Vertrag ist am 12. Juli 1914 infolge Zeitablaufs außer Kraft getreten. Zurzeit besteht daher für Deutschland eine rechtlich bindende Verpflichtung zur schiedlichen Austragung von Staatenstreitigkeiten lediglich auf Grund der in eine Reihe von Einzelverträgen aufgenommenen Klausel, wonach die bei Auslegung und Anwendung dieser Einzelverträge sich ergebenden Streitigkeiten einem Schiedsgerichte zu unterbreiten sind. Solche kompromissarische Klauseln finden sich aus der Zeit vor dem Weltkrieg z. B. in dem Weltpostvertrage sowie in mehreren von Deutschland abgeschlossenen Handelsverträgen. Ebenso ist die kompromissarische Schiedsklausel in manche der nach dem Weltkrieg abgeschlossenen Verträge, z. B. in den deutsch-danziger Optionsvertrag vom 8. November 1920 und in das deutsch-polnische Abkommen über den Verkehr mit Ostpreußen vom 21. April 1921, aufgenommen worden.

Die Reichsregierung glaubt sich künftig nicht damit begnügen zu dürfen, dem Schiedsgedanken dadurch Geltung zu verschaffen, daß sie die Aufnahme einer Schiedsklausel in die abzuschließenden einzelnen Staatsverträge anstrebt. Sie betrachtet es vielmehr als eine ihrer wichtigsten Aufgaben in der äußeren Politik, zu ihrem Teile ganz allgemein darauf hinzuwirken, daß internationale Streitfragen auf dem Schiedsweg zum Austrag gebracht werden. Sie ist überzeugt, daß in dem Maße der obligatorischen Verpflichtung der Staaten zur friedlichen Erledigung ihrer Konflikte ein weiter Schritt über das hinaus getan werden kann und muß, was vor dem Weltkrieg nicht nur von Deutschland, sondern von den meisten Staaten auf diesem Gebiete für möglich gehalten wurde. Der durch die Erlebnisse des Weltkriegs stärker als je zuvor in der Menschheit wach gewordene Wunsch, eine dauernde allgemeine Friedensordnung zwischen den Staaten zu stiften, kann freilich nur durch eine alle Staaten der Welt umfassende gemeinsame Verständigung verwirklicht werden. Eine solche allgemeine Verständigung liegt zurzeit außerhalb des Bereichs der tatsächlichen Möglichkeit. Jedenfalls kann die Reichsregierung ihr Ziel einstweilen nur auf dem Wege verfolgen, daß sie Sondervereinbarungen mit den einzelnen fremden Regierungen abschließt, die ihr in der gleichen Auffassung entgegenkommen.

Die Reichsregierung ist mit dem Vorschlag einer solchen Sondervereinbarung zunächst an die Schweizerische Regierung herangetreten. Diese hat sich mit besonderem Nachdruck für die Förderung des internationalen Schieds-

*) Reichstagsdrucksachen 1. Wahlperiode 1921, Nr. 3455.

Digitized by Google

wesens eingesetzt. Insbesondere hat sie in verschiedenen, in den letzten Jahren veröffentlichten Staatsschriften ihren Willen zur Begründung einer dauernden Rechtsordnung zwischen den Staaten in einer Weise kundgegeben, die ohne weiteres eine Einigung über die zu lösenden grundsätzlichen Fragen erwarten ließ. Der deutsche Vorschlag ist denn auch von schweizerischer Seite bereitwillig aufgenommen worden.

Beide Regierungen waren sich von vornherein darüber einig, daß der abzuschließende Vertrag nicht nur ein restloses Bekenntnis zum allgemeinen Schiedsgedanken darzustellen habe, sondern auch so zu gestalten sei, daß er in allen vorkommenden Fällen praktisch durchführbar ist. In diesem Sinne ist dem Vertrage der Gedanke zugrunde gelegt worden, daß einerseits alle Arten von Konflikten ohne Ausnahme zum Gegenstand eines internationalen Schlichtungsverfahrens zu machen sind, daß andrerseits aber dieses Schlichtungsverfahren nur bei bestimmten Kategorien von Konflikten in einem gerichtlichen Verfahren bestehen soll, während bei den übrigen Kategorien nicht ein Gerichts-, sondern ein Vergleichsverfahren Platz greift (Art. 1). Das Schiedsgerichtsverfahren endet mit einem Spruche, der nach Art eines gewöhnlichen Gerichtsurteils die Parteien endgültig bindet. Das Prinzip des Vergleichsverfahrens besteht dagegen darin, daß die Streitigkeiten von einer ständigen Vergleichskommission zu behandeln sind, und zwar derart, daß die Kommission innerhalb einer bestimmten Frist ein Gutachten abzugeben hat, das die Parteien nicht bindet, bis zu dessen Erstattung sie aber zu keinerlei Gewaltmaßnahmen greifen dürfen. Das Muster für ein solches Vergleichsverfahren sind die bekannten, von dem damaligen amerikanischen Staatssekretär *Bryan* abgeschlossenen Verträge aus den Jahren 1913 und 1914, die bei allen Anhängern der Friedensidee hohe Anerkennung gefunden haben.

Die Ergänzung des obligatorischen Schiedsgerichtsverfahrens durch ein derartiges Vergleichsverfahren entspricht der Richtung, welche die allgemeine Bewegung in der Frage des Schiedswesens in der letzten Zeit genommen hat. Fast allgemein wird der Erkenntnis Raum gegeben, daß nicht alle Arten von internationalen Streitfällen einer gerichtlichen Erledigung fähig sind, daß vielmehr zwischen „gerichtsfähigen" Streitfällen und solchen Streitfällen unterschieden werden muß, die sich wegen ihres besonderen Charakters einer gerichtlichen Entscheidung entziehen und nur für ein Vergleichsverfahren eignen. Jedenfalls ist überall da, wo nicht nur künftige Ziele, sondern gegenwärtige Möglichkeiten erörtert werden, erkannt worden, daß in vielen Fällen das Schiedsgericht ein untaugliches Mittel sein würde und durch ein Verfahren ersetzt werden muß, das auf einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen im Geiste der Billigkeit abzielt. Kann dieses Verfahren seiner Natur nach auch nicht auf eine die Parteien formell bindende Entscheidung abgestellt sein, so ist doch schon dadurch, daß die Sache vor ein Forum von unbefangenen Persönlichkeiten gebracht wird, die schlimmste Gefahr beseitigt. Der ergehende Vergleichsvorschlag wird einer Partei nur in den seltensten Fällen noch Raum zu dem Versuche lassen, den ursprünglich von ihr eingenommenen Standpunkt mit Gewalt durchzusetzen. Auch ist mit Recht hervorgehoben worden, daß dem obligatorischen Vergleichsverfahren in manchen Fällen vielleicht ein wertvollerer Erfolg beschieden ist als dem obligatorischen Schiedsverfahren. Denn der Vergleich bietet den Ausweg eines Nachgebens ohne Preisgabe des grundsätzlichen Standpunkts und schaltet alle Verstimmungen aus, die sich leicht daraus ergeben können, daß die im Prozeß unterliegende Partei unbedingt verpflichtet ist, sich dem ergangenen Schiedsspruch zu fügen.

Mit der Nebeneinanderstellung der beiden Arten des Verfahrens wird die Frage aufgeworfen, in welcher Weise die gerichtsfähigen Streitigkeiten von den nicht gerichtsfähigen, sondern nur vergleichsfähigen Streitigkeiten abge-

Digitized by Google

grenzt werden sollen und wie Meinungsverschiedenheiten der beiden Staaten über die Gerichtsfähigkeit eines einzelnen Falles zu behandeln sind. Das berührt eine der umstrittensten Fragen der ganzen Schiedsvertragspolitik. Die vor dem Weltkrieg abgeschlossenen Schiedsverträge weisen in dieser Hinsicht die verschiedensten Lösungen auf. Die meisten Verträge, insbesondere die Verträge der Großmächte, folgen im wesentlichen dem Vorbild des englisch-französischen Vertrags von 1903, wonach dem schiedsgerichtlichen Verfahren ohne nähere Begriffsbestimmung alle „Rechtsstreitigkeiten" unterworfen werden, sofern sie nicht die vitalen Interessen, die Ehre oder die Unabhängigkeit der vertragschließenden Staaten oder die Interessen dritter Mächte berühren. Dabei entscheidet über die Frage, ob die Voraussetzungen dieser sogenannten Ehren- und Interessenklausel im Einzelfalle gegeben sind, jeder Vertragsstaat nach freiem Ermessen. Gegen diesen Typus, dem auch der eingangs erwähnte deutsch-englische Vertrag entsprach, ist stets hervorgehoben worden, daß die Ehren- und Interessenklausel den Regierungen die Möglichkeit lasse, sich in allen nur einigermaßen wichtigen Angelegenheiten der obligatorischen Schiedssprechung zu entziehen. Um diesem Einwand zu begegnen, haben andere Verträge eine mehr oder weniger umfangreiche Liste unbedingt gerichtsfähiger Fälle aufgestellt, in denen die Berufung auf jene Klausel nicht gestattet sein soll. Das ist auch die Regelung, die von der Mehrheit der auf der II. Haager Friedenskonferenz vertretenen Mächte empfohlen, schließlich aber doch nicht endgültig angenommen wurde. Tatsächlich sind alle bisherigen Versuche, durch Aufstellung einer solchen Liste eine Lösung zu finden, unbefriedigend geblieben. In ein neues Stadium ist die Frage der Abgrenzung der gerichtsfähigen Fälle durch die Beschlüsse des Völkerbundes getreten. Das Völkerbundsstatut selbst hat eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit bekanntlich ebensowenig eingeführt wie die Haager Friedenskonferenz. Im Art. 13 des Völkerbundsstatuts ist aber der Kreis der Streitigkeiten, die sich ihrer Natur nach zur schiedsgerichtlichen Erledigung eignen, in Form einer grundsätzlichen Erklärung sehr weit gezogen worden. Als gerichtsfähig werden hier nämlich die Streitigkeiten bezeichnet, welche betreffen:

a) die Auslegung eines Vertrags;
b) irgendeine Frage des internationalen Rechtes;
c) das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wird, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeutet;
d) Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung.

Dabei wird keine Einschränkung durch eine Ehren- und Interessenklausel gemacht. Diese zunächst rein fakultative Bestimmung hat ihre eigentliche Bedeutung erst durch die Beschlüsse der ersten Völkerbundsversammlung im Dezember 1920 erhalten. Zwar haben auch diese Beschlüsse ein ohne weiteres alle Bundesglieder umfassendes Obligatorium nicht geschaffen. Sie haben aber im Rahmen des Völkerbundes ein Kollektivabkommen über ein Obligatorium angebahnt. Es sind nämlich die Satzungen eines ständigen internationalen Gerichtshofs aufgestellt worden, wonach die Bundesglieder bei der endgültigen Annahme der Satzungen zugleich erklären können, daß sie das Schiedsgerichtsobligatorium für alle oder für einige Arten der bezeichneten Rechtsstreitigkeiten anerkennen wollen. Diese Erklärung ist bereits von mehreren Bundesmitgliedern, so von der Schweiz, Dänemark, Schweden, Holland und Luxemburg abgegeben worden, und zwar für alle oben angeführten vier Kategorien von Streitigkeiten und, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, gegenüber allen anderen Völkerbundsmitgliedern. Dabei wird die Frage, ob ein solcher Rechtsstreit vorliegt, im Einzelfalle vom Gerichte selbst entschieden.

Der deutsch-schweizerische Vertrag schließt sich in den wesentlichen Punkten dieser neuen Regelung der Schiedsgerichtsfrage an. Gegen die in

Digitized by Google

das Völkerbundsstatut aufgenommene Begriffsbestimmung derjenigen Streitfälle, die grundsätzlich als gerichtsfähig anzusehen sind, lassen sich zwar manche formalen, aber keine erheblichen sachlichen Bedenken geltend machen. Ebenso muß der Gedanke, daß über die Anwendbarkeit der Begriffsbestimmung auf den einzelnen Fall das Schiedsgericht selbst zu entscheiden hat, gebilligt werden. Auch auf eine Ehren- und Interessenklausel in dem früher üblichen Sinne, daß darüber jeder Vertragsstaat nach freiem Ermessen zu entscheiden hatte, wird jede Regierung, der es mit dem Schiedsgedanken Ernst ist, verzichten müssen. Dabei ist freilich eins zu berücksichtigen. Die Ausnahme derjenigen Rechtsstreitigkeiten von der obligatorischen Schiedssprechung, welche die höchsten Lebensinteressen eines Staates berühren, hatte und hat an sich einen guten Grund. Auch Rechtsstreitigkeiten werden, namentlich wenn ihr Begriff so weit wie in dem Völkerbundsstatut gefaßt wird, sehr häufig über die formale Rechtsfrage hinaus eine große politische Tragweite haben. Bei der Unsicherheit und Lückenhaftigkeit des Völkerrechts in seinem gegenwärtigen Zustand muß eine Regierung unter Umständen Bedenken tragen, die endgültige Entscheidung einer für die wichtigsten Staatsinteressen entscheidenden Frage ohne weiteres einem Richterkollegium zu überlassen, dessen Entscheidung sich nicht voraussehen läßt, weil sie nicht selten weniger von der Anwendung klarer Rechtsnormen als von einer Rechtsfindung abhängen wird. Wenn die vom Völkerbund angebahnte, bisher allerdings nur von einer Minderheit seiner Mitglieder angenommene neue Regelung dies unberücksichtigt läßt und schlechthin alle Rechtsstreitigkeiten ohne jeden Vorbehalt dem Schiedsgericht unterwirft, so erklärt sich dies vielleicht weniger aus einem uneingeschränkten Bekenntnis zum Gedanken des obligatorischen Schiedsgerichts als aus der Tatsache, daß im Rahmen der Genfer Völkerbundsversammlung eine sachgemäße Fassung der Vorbehalte nicht möglich war. Auch werden sich viele der dem Völkerbund angehörenden Staaten mit dem Fallenlassen der Vorbehalte nur deshalb zufrieden gegeben haben, weil sie einstweilen überhaupt nicht daran denken, die zunächst nur fakultative Regelung der Schiedsgerichtsfrage als eine obligatorische anzunehmen. Jedenfalls war auch die Schweizerische Regierung, die sich, wie bemerkt, für das Obligatorium in jener Form entschieden hat, bei den Verhandlungen über den vorliegenden Vertrag mit der Reichsregierung darüber einig, daß es gut sei, den Grundgedanken, den die alte Ehren- und Interessenklausel enthält, in dem Vertrage, wenn auch in wesentlich geänderter Form, wieder zur Geltung zu bringen. In der Tat liegt das Unbefriedigende der früheren Schiedsgerichtsverträge in erster Linie darin, daß sie die Anwendung der Vorbehalte der freien Willkür jedes Vertragsteils überlassen. Das ist ein Mangel, der jetzt unter allen Umständen dadurch vermieden werden mußte, daß die Entscheidung über die Anwendung der Vorbehalte in die Hände des Schiedsgerichts selbst gelegt wurde. Es ist klar, daß sich dadurch die Bedeutung der Vorbehalte vollkommen ändert.

Auf diesen Erwägungen beruht die Regelung, die in den Artt. 2 und 4 des Vertrags enthalten ist. Als grundsätzlich maßgebend für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts wird hier der Begriff der Rechtsstreitigkeiten angesehen, wie ihn das Völkerbundsstatut definiert. Aus der Gesamtheit der Rechtsstreitigkeiten werden dann zunächst in Anlehnung an den der alten Ehren- und Interessenklausel zugrunde liegenden Gedanken diejenigen Streitigkeiten herausgehoben, welche die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und andere höchste Lebensinteressen betreffen. In Abweichung von der Fassung der meisten früheren Schiedsgerichtsverträge ist hier also der Begriff der Ehre nicht besonders berücksichtigt worden. Einmal ist es gerade dieser Begriff gewesen, dessen Verwendung in den Schiedsgerichtsverträgen infolge seines dehnbaren Charakters von jeher besonders beanstandet worden ist. Außerdem

Digitized by Google

werden aber die Fälle, in denen der Begriff der Ehre ernstlich ins Spiel kommen könnte, von der jetzigen Formulierung der Vorbehalte mit umfaßt. Ebenso ist der Vorbehalt, daß der Streitfall die Interessen dritter Staaten berührt, fallengelassen worden. Er ist überflüssig, da es sich von selbst versteht, daß die Entscheidung des Schiedsgerichts nur die beiden Vertragsparteien, nicht aber dritte Staaten bindet. Andererseits decken jedoch die Begriffe der Unabhängigkeit, der territorialen Unversehrtheit und der höchsten Lebensinteressen nicht alle Fälle, die eine gesonderte Behandlung zweckmäßig erscheinen lassen. Es sind zahlreiche Fälle von Rechtsstreitigkeiten denkbar, die zwar nicht an die Grundlagen des Staatswesens rühren, die aber doch eines besonderen politischen Einschlags wegen für eine rein formalrechtliche Erledigung nicht geeignet sind. Auch für diese Fälle ist daher eine besondere Regelung vorgesehen worden. Das Verfahren bei den bezeichneten beiden Sonderkategorien von Rechtsstreitigkeiten besteht darin, daß zwar auch für sie in erster Linie das Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen wird, aber mit der Maßgabe, daß unter gewissen Voraussetzungen die Ueberweisung der Streitfälle an die in dem Vertrage neben dem Schiedsgericht eingesetzte Vergleichsinstanz erfolgen kann. Das Ausschlaggebende dabei ist, daß die Erledigung im Vergleichsverfahren nicht schon auf den bloßen Antrag der Partei, die sich auf einen der Vorbehalte beruft, erfolgen soll, sondern daß die Berechtigung dieses Antrags im Falle ihrer Bestreitung durch die andere Partei zunächst vom Schiedsgerichte zu prüfen ist, und daß die Ueberweisung nur dann beschlossen werden darf, wenn das Schiedsgericht die Berechtigung des Antrags anerkennt.

Mit dieser Regelung wird erreicht, daß einerseits alle jene Fragen, die trotz ihrer juristischen Seite eine auf Billigkeit und Zweckmäßigkeit beruhende neue Regelung bestehender Verhältnisse fordern und daher auf Grund der geltenden völkerrechtlichen Normen keine befriedigende Erledigung finden können, aus dem Gerichtsverfahren in das Vergleichsverfahren kommen, und daß andrerseits die Strenge der obligatorischen Bindung der beiden Staaten nicht durch die Befugnis zu einseitiger Vertragsauslegung durchlöchert wird.

Den Gegensatz zu den vorstehend erörterten Rechtsstreitigkeiten bilden die rein politischen Streitigkeiten. Es sind die Konflikte, die sich nicht als eine Kollision von Rechten, sondern als Gegensatz solcher Interessen darstellen, die noch keinen Rechtscharakter erlangt haben. Für sie wird in dem Vertrage von vornherein nicht das Gerichts-, sondern das Vergleichsverfahren vorgesehen (Art. 13). Es tritt also neben die obligatorische Schiedssprechung bei Rechtsstreitigkeiten die obligatorische Vermittlung bei politischen Streitigkeiten. Es liegt auf der Hand, daß durch eine derartige Ausgestaltung des internationalen Schlichtungsverfahrens die schwierige und nach dem System der meisten früheren Schiedsverträge schlechthin ausschlaggebende Unterscheidung der gerichtsfähigen und der nicht gerichtsfähigen Streitfälle an praktischer Bedeutung außerordentlich verliert. Wird ein Fall nicht im Gerichtsverfahren behandelt, so hat das nicht mehr die Folge, daß er einem Schlichtungsverfahren überhaupt nicht unterliegt; vielmehr greift nach dem Vertrag alsdann ohne weiteres das Vergleichsverfahren ein, und diesem Verfahren kann sich die belangte Partei in keiner Weise entziehen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Vertragsbestimmungen.

Art. 1. Der Artikel legt im Abs. 1 den bereits erörterten Grundsatz fest, daß der Vertrag sich auf alle Streitigkeiten zwischen den beiden Staaten bezieht, und daß diese Streitigkeiten entweder in einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem Vergleichsverfahren zu behandeln sind. Im Abs. 2 wird von diesem Grundsatz eine Ausnahme für diejenigen Fälle gemacht, die nach anderweitigen Abmachungen in einem besonderen Verfahren zu erledigen sind. Ein Beispiel hierfür bildet der deutsch-schweizerische Handels- und Zollver-

Digitized by Google

trag, der für gewisse Streitfragen eine Schiedsklausel enthält (vgl. Art. 1, Nr. VII und Art. 4, Nr. IX des Zusatzvertrages zum deutsch-schweizerischen Handels- und Zollvertrage vom 12. November 1904; RGBl. 1905 S. 319). Wenn derartige Sonderschiedsklauseln nicht alle Streitfragen umfassen, die bei der Auslegung und Anwendung des die Klausel enthaltenden Vertrags entstehen können, so würde insoweit der vorliegende Schieds- und Vergleichsvertrag eingreifen.

Artt. 2 und 4, Schlußprotokoll Ziff. 1. Diese Bestimmungen gehören insofern zusammen, als sie in der in den allgemeinen Bemerkungen dargestellten Weise die Fälle abgrenzen, in denen das Schiedsgerichtsverfahren und nicht das Vergleichsverfahren Anwendung zu finden hat. Die Begriffsbestimmung der gerichtsfähigen Streitigkeiten im Art. 2 entspricht, wie erwähnt, ohne wesentliche Aenderung den Begriffsbestimmungen im Art. 13 Abs. 2 des Völkerbundsstatuts; nur wird in der ersten Ziffer der Genauigkeit wegen nicht nur von der Auslegung, sondern auch von dem Bestand und der Anwendung der Staatsverträge gesprochen. Daß die Begriffsbestimmung den Kreis der gerichtsfähigen Streitigkeiten, namentlich im Vergleiche mit den auf den Haager Konferenzen vertretenen Anschauungen, sehr weit zieht, ist ohne weiteres ersichtlich. Meinungsverschiedenheiten über Bestand, Auslegung und Anwendung der Staatsverträge sind allerdings bereits in zahlreichen früheren Schiedsverträgen der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit überwiesen worden. Ebenso entspricht auch die Aufnahme der Ziff. 3 und 4 der bisherigen Uebung. Dagegen liegt eine sehr große Erweiterung in der Aufnahme der zweiten Kategorie, wonach gerichtsfähig alle Streitigkeiten sind, die irgendeine Frage des internationalen Rechtes betreffen. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, daß die meisten im Staatenleben vorkommenden Streitfälle eine juristische Seite haben. Gerade dieser Punkt ist es gewesen, der den Anlaß gegeben hat, im vorliegenden Vertrage für die Streitfälle, bei denen nicht diese juristische Seite, sondern die politische Bedeutung als ausschlaggebend angesehen werden muß, die Ueberweisung aus dem Gerichtsverfahren in das Vergleichsverfahren zuzulassen, wie das im Art. 4 geschieht. Besonders hinzuweisen ist dabei auf die Tatsache, daß sich die prozessuale Behandlung der einer Partei verstatteten Einreden gegen die Behandlung im Schiedsgerichtsverfahren je nach dem Inhalt dieser Einreden verschieden gestaltet. Wenn eine Partei sich darauf beruft, daß der Streitfall ihre Unabhängigkeit, die Unversehrtheit ihres Gebietes oder andere höchste Lebensinteressen betreffe, so entscheidet das Schiedsgericht, gemäß der allgemeinen Regel des Art. 9, hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Geht die Parteibehauptung aber nur dahin, daß die Angelegenheit für sie von überwiegend politischer Bedeutung sei, so muß eine qualifizierte Mehrheit von allen gegen eine Stimme vorhanden sein, um die Einrede anzuerkennen. Für diese Anerkennung die Einstimmigkeit der Richter zu fordern, wäre nicht zweckmäßig gewesen, weil sonst der von der Gegenpartei einseitig berufene Schiedsrichter (vgl. Art. 6 Abs. 3) jedesmal in der Lage sein würde, die Einrede hinfällig zu machen. Eine große praktische Bedeutung dürfte ferner auch der Bestimmung im Schlußabsatze des Art. 4 zukommen. Aus ihr ergibt sich, daß bei Meinungsverschiedenheiten über die Gerichtsfähigkeit diejenige Partei, die die Gerichtsfähigkeit behauptet, sich zunächst auf das Vergleichsverfahren einlassen kann, ohne dadurch das Recht zu verlieren, im Falle der Erfolglosigkeit des Vergleichsverfahrens das Schiedsgericht anzurufen.

Auch die genauesten Regeln über die Abgrenzung der gerichtsfähigen von den nur vergleichsfähigen Konflikten werden solche Fälle nicht ganz ausschließen, in denen die Unterordnung unter die eine oder die andere Kategorie zweifelhaft bleibt. Die beiden Regierungen haben es für richtig gehalten, dem Schiedsgerichte für die ihm nach dem Vertrage zustehende

Digitized by Google

Entscheidung über solche Zweifelsfälle eine Auslegungsregel an die Hand zu geben. Das geschieht in der ersten Ziffer des Schlußprotokolls. Nach dem Geiste des Vertrags konnte diese Auslegungsregel keine andere sein als die, daß im Zweifel auf Gerichtsfähigkeit des Streitfalls zu erkennen ist.

Art. 3. Ein schwieriges und viel erörtertes Problem bildet die Frage des Verhältnisses der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zur nationalen Gerichtsbarkeit. Der Vertrag geht von der Auffassung aus, daß das internationale Gericht nicht deshalb ausgeschlossen sein soll, weil das gegen eine Partei gerichtete und den Gegenstand des Staatenkonflikts bildende Begehren nach den Landesgesetzen dieser Partei vor ihren nationalen Gerichten geltend gemacht werden kann oder bereits geltend gemacht worden ist. Diese Auffassung führt aber zu zwei weiteren Fragen. Einmal fragt es sich, ob das internationale Gerichtsverfahren ganz ohne Rücksicht darauf in Gang gesetzt werden kann, daß die Gesetze der in Anspruch genommenen Partei ein nationales Gerichtsverfahren vorsehen. Davon zu unterscheiden ist die zweite Frage, welche Rechtswirkungen der im internationalen Verfahren ergehende Spruch auf eine in der gleichen Sache vorangegangene Entscheidung der nationalen Gerichte hat. Wegen dieser zweiten Frage wird auf die Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 2 verwiesen. Die erste Frage behandelt der Vertrag im Art. 3, und zwar in dem Sinne, daß in Fällen der bezeichneten Art die belangte Partei zunächst die Erschöpfung des nationalen Instanzenzugs verlangen kann. In der Tat liegt im Verhältnis zwischen zwei Staaten mit geordneter Rechtspflege, wie Deutschland und die Schweiz es sind, kein Anlaß vor, einer Partei das Rechtsmittel der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu gewähren, solange sie damit rechnen kann, in dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren zu ihrem Rechte zu gelangen. Diese Möglichkeit ist allerdings dann nicht gegeben, wenn sich etwa die nationalen Instanzen rechtswidrig der Angelegenheit verschließen, also im Falle der endgültigen Rechtsverweigerung. In diesem Falle kann daher das Schiedsgericht ohne weiteres angerufen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit wird im Abs. 1 noch bestimmt, daß in Fällen, wo die nationalen Gerichte der belangten Partei gesprochen haben, die Anrufung des Schiedsgerichts binnen sechs Monaten nach der Entscheidung der letzten nationalen Instanz zu erfolgen hat.

Ueber die Frage, ob hiernach eine Sache zunächst vor die nationalen Gerichte zu bringen ist, können leicht Meinungsverschiedenheiten entstehen. Diese dürfen nicht dazu führen, das Schiedsgerichtsverfahren zu verhindern. Deshalb bestimmt der Abs. 2, daß zur Entscheidung über diese Vorfrage gegebenenfalls das Schiedsgericht zuständig ist.

Art. 5. Der Artikel bezeichnet die Grundlagen, nach denen das Schiedsgericht zu entscheiden hat, was in den ihm vorgelegten Fällen Rechtens ist. Als Grundlagen werden zunächst die beiden Quellen des Völkerrechts aufgeführt, nämlich die Staatsverträge und das internationale Gewohnheitsrecht. Daneben werden die allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze aufgeführt, weil sie systematisch nicht immer als Bestandteile des Völkerrechts angesehen werden können.

Häufig wird es an einer unbestrittenen Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Falles fehlen. Das Völkerrecht weist in seinem gegenwärtigen Zustand zu viele Lücken auf, als daß von ihm eine zweifellose Beantwortung aller auftauchenden Fragen erwartet werden könnte. Die beiden Regierungen haben nicht gezögert, diese Lücken dadurch zu schließen, daß sie in dem Vertrage dem Schiedsgerichte die Aufgabe der Weiterbildung des Völkerrechts übertragen. Das ist eine alte Forderung der anerkanntesten Vertreter des Schiedsgerichtsgedankens. Wollte man ihr nicht genügen, so wäre das Schiedsgerichtsverfahren nicht geeignet, die ihm überwiesene Aufgabe zu erfüllen. Das bedeutet nicht, daß dem subjektiven Ermessen der Schiedsrichter

Digitized by Google

freier Spielraum gelassen würde. Die Schiedsrichter werden vielmehr an Hand der Wissenschaft und der Rechtsprechung den Rechtsgedanken zu folgen haben, die dem heutigen positiven Rechte zugrunde liegen. Es ist die Aufgabe des Schiedsgerichts, Recht zu sprechen, nicht dagegen nach billigem Ermessen einen Ausgleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Das gilt auch da, wo das Schiedsgericht selbst die anzuwendende Rechtsregel erst festzusetzen hat. Wie Abs. 3 ausdrücklich feststellt, kann das Schiedsgericht nur dann, wenn die beiden Parteien ihre Zustimmung erteilen, den formellen Rechtsweg verlassen und eine Entscheidung nach billigem Ermessen treffen.

Art. 6. Der Artikel regelt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Die Vertragschließenden standen vor der Wahl, ob das Schiedsgericht zu einer ständigen Organisation für alle vorkommenden Fälle gemacht oder für jeden Einzelfall von neuem zusammengesetzt werden sollte. Zweifellos dient das ständige Bereitstehen des Schiedsgerichts nicht nur der Beschleunigung des Verfahrens, sondern auch der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Immerhin fallen diese Vorteile nicht so ins Gewicht, daß sie gegenüber dem Nachteil, Fragen der verschiedensten Art immer demselben Gremium unterbreiten zu müssen, als ausschlaggebend anzusehen wären. Es kommt hinzu, daß beiden Teilen in dem Haager Schiedshof eine Organisation zur Verfügung steht, die sich bisher stets bewährt hat und die jedesmalige Neubildung des Schiedsgerichts erheblich erleichtert. Der Vertrag sieht deshalb vor, daß die Schiedsrichter in jedem einzelnen Falle von neuem aus der Haager Richterliste auszuwählen sind. Wie die Bestimmung des Abs. 4 erkennen läßt, ist aber in Aussicht genommen, für etwa zu erwartende Streitigkeiten gleicher oder ähnlicher Art ein ständiges Schiedsgericht zu bilden.

Gegenüber den Bestimmungen des Haager Schiedsabkommens über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts (Art. 45) weist der Vertrag insofern eine wichtige Neuerung auf, als nach ihm jede Partei einseitig nicht zwei, sondern nur einen Richter zu ernennen hat, während die drei anderen Richter von den Parteien im gemeinsamen Einverständnisse zu berufen sind. Die bisher allgemein übliche Ernennung von je zwei Richtern durch jede Partei legte den Gedanken nahe, daß die Entscheidung des Falles im Grunde von einer einzigen Persönlichkeit, dem Obmann, abhänge. Das Vertrauen zum Schiedsgerichte wird sicherlich dadurch gestärkt werden, daß jetzt die Mehrzahl der Richter von beiden Parteien gemeinsam gewählt wird.

Artt. 7 und 8. Die früheren Schiedsverträge haben, auch soweit sie eine obligatorische Schiedssprechung begründen, die Einleitung des Verfahrens im einzelnen Falle durchweg noch von dem Abschluß des sogenannten Kompromisses, d. h. von einer besonderer Vereinbarung der Parteien abhängig gemacht, in der die Streitfrage formuliert, die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bestimmt und, soweit nötig, die prozessualen Einzelheiten des Verfahrens geregelt werden. Für den Abschluß eines solchen Kompromisses, den unter der Bezeichnung „Schiedsordnung“ auch der deutsch-schweizerische Vertrag vorsieht, sprechen in der Tat wichtige praktische Gründe. Ganz abgesehen von der Bezeichnung der Richter bietet die Schiedsordnung die Möglichkeit, das ganze Verfahren jedesmal den Eigentümlichkeiten des Falles anzupassen. Allerdings muß die Möglichkeit ausgeschaltet werden, daß Meinungsverschiedenheiten der Parteien über den Inhalt der Schiedsordnung den Beginn des Verfahrens erheblich verzögern oder gar vereiteln. Das geschieht durch die Bestimmungen des Art. 8. Während das Haager Abkommen (Artt. 53, 54) das Eingreifen einer dritten Stelle bei Meinungsverschiedenheiten der bezeichneten Art nur in einigen Sonderfällen zuläßt, überträgt Art. 8 dem im Vertrage mit der Durchführung des Vergleichsverfahrens betrauten Ständigen Vergleichsrat ganz allgemein die Aufgabe, an Stelle der uneinigen Parteien die Schiedsordnung festzustellen. Damit erhält der Ständige Vergleichsrat

Digitized by Google

zugleich die Befugnis, bei Säumnis einer Partei in der Benennung des von ihr allein zu wählenden Richters und beim Nichtzustandekommen einer Einigung über die gemeinsam zu berufenden Richter die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens kann also an der Notwendigkeit, in jedem Falle das Schiedsgericht von neuem zu bilden und die Verfahrenordnung besonders festzusetzen, niemals scheitern.

Art. 9. Die Bestimmung des Artikels entspricht der Bestimmung des Art. 78 Abs. 2 des Haager Abkommens. Obwohl die Bestimmungen dieses Abkommens im Art. 19 des Vertrags für subsidiär anwendbar erklärt wurden, ist die Entscheidung nach einfacher Stimmenmehrheit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Art. 9 ausdrücklich hervorgehoben worden. Die einzige Ausnahme von der Bestimmung des Artikels bildet die im Art. 4 geregelte Entscheidung über die Einrede der überwiegend politischen Bedeutung des Streitfalls.

Art. 10. Der Zweck des Schiedsverfahrens, die endgültige Erledigung des Streitfalls, wird wesentlich gefördert, wenn der ergehende Spruch nähere Angaben über die Art seiner Ausführung, insbesondere über die dabei zu beobachtenden Fristen enthält. Die Möglichkeit unliebsamer Meinungsverschiedenheit über Auslegung und Ausführung des Spruches wird dadurch verringert. Der Abs. 1 schreibt daher dem Schiedsgericht eine dementsprechende Fassung des Spruches ausdrücklich vor.

Der Abs. 2 behandelt die bereits in den Bemerkungen zu Art. 3 erwähnte Frage der Wirkung des Schiedsspruches auf eine in derselben Sache vorangegangene Entscheidung eines nationalen Gerichts. Es ist vielfach die Auffassung vertreten worden, daß das auf Grund eines allgemeinen Schiedsvertrags in Tätigkeit tretende Schiedsgericht zu einer Revisionsinstanz für die nationalen Urteile gestaltet werden müsse, derart, daß erst der Schiedsspruch eine *Res judicata* schaffe. Es ist richtig, daß das Schiedsgericht nicht gezwungen werden darf, vor dem rechtskräftigen Urteil eines nationalen Gerichts Halt zu machen, weil dadurch ein großer Teil der gerichtsfähigen Fälle dem Schiedsgerichtsverfahren entzogen würde. Es ist aber nicht notwendig und bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht einmal zweckmäßig, die nationale Gerichtsorganisation auch formell zu durchbrechen. Das erstrebte Ziel läßt sich vielmehr auf dem Wege erreichen, daß die formale Rechtskraft des nationalen Urteils unberührt gelassen, daß das Schiedsgericht aber für befugt erklärt wird, die Völkerrechtswidrigkeit des Urteils festzustellen und der danach im Unrecht befindlichen Partei die Maßnahmen aufzugeben, die sie auf dem Verwaltungswege treffen kann, um die tatsächlichen Folgen des Urteils zu beseitigen. Dem entspricht die Bestimmung im Abs. 2. Sie wahrt die Autorität der nationalen Gerichte, wahrt andrerseits aber auch den eigentlichen Charakter des Schiedsgerichtsverfahrens, das ein Verfahren zwischen zwei Staaten ist und deshalb auf völkerrechtliche, nicht auf staatsrechtliche Wirkungen abgestellt sein muß.

Die gleichen Erwägungen wie für die nationalen Gerichtsurteile gelten auch für solche Verwaltungsakte, die Privatpersonen ein von der Staatsgewalt unabhängiges Recht verleihen und deshalb nicht auf dem Verwaltungswege rückgängig gemacht werden können. Ein Beispiel hierfür ist die Ehelichkeitserklärung durch Verfügung der Staatsgewalt. Derartige Verfügungen werden daher im Abs. 2 den Gerichtsurteilen gleichgestellt.

Art. 11. Die Bestimmung über die Revision des Schiedsspruches lehnt sich an die Bestimmung im Art. 83 des Haager Abkommens an. Sie ergänzt diese Bestimmung nur dadurch, daß Vorsorge für das nochmalige Zusammentreten des Schiedsgerichts getroffen und zugleich die Befristung der Revision vorgesehen wird.

Digitized by Google

Art. 12. Auch die Bestimmung dieses Artikels hat ihr Vorbild im Haager Abkommen (Art. 82). Es wird nur ein Zusatz gemacht, der, wie im Falle des Art. 11, das nochmalige Zusammentreten des Schiedsgerichts sicherstellt.

Artt. 13 bis 17. Die Artikel regeln das Vergleichsverfahren, das in seinen Grundzügen bereits in den allgemeinen Bemerkungen geschildert worden ist. Das Muster der *Bryan*schen Verträge wird nicht nur hinsichtlich des Prinzips, sondern auch hinsichtlich mancher Einzelheiten des Verfahrens befolgt. In dieser Hinsicht ist namentlich zu erwähnen, daß überwiegende Gründe dafür sprechen, die Vergleichsinstanz nicht wie das Schiedsgericht von Fall zu Fall zu bilden, sondern daraus eine ständige Einrichtung zu machen. Gerade bei den politischen Streitfällen kann es sich um die schwersten und gefährlichsten Konflikte handeln, deren Schlichtung oft von dem sofortigen Bereitstehen der Vermittlungsinstanz abhängen wird. Auch steht zurzeit für die schnelle Bildung dieser Instanz keine Organisation zur Verfügung, wie das für die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bei den Haager Institutionen der Fall ist. Die einzelnen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ständigen Vergleichsrats bedürfen keiner Erläuterung. Er ist gedacht als ein Gremium von Vertrauensmännern, die nicht von den Parteien oder dritten Regierungen abhängen und doch in politischen Dingen sachkundig sind.

Die Aufgabe des Ständigen Vergleichsrats ist nach Art. 15 eine doppelte, nämlich einmal die Feststellung des Sachverhalts und sodann die Aufstellung von Vorschlägen für die Beilegung der Streitigkeit. Für beide Teile des vom Vergleichsrat zu erstattenden Berichts gibt der Artikel im Abs. 3, entsprechend dem Grundgedanken des Vergleichsverfahrens, die negative Bestimmung, daß die Parteien dadurch nicht endgültig gebunden werden. Die positiven Rechtswirkungen des Berichts werden, soweit sie überhaupt einer formalen Regelung fähig sind, im Art. 18 Abs. 2 angegeben. Hier ist auf die wichtige Neuerung gegenüber den *Bryan*schen Verträgen hinzuweisen, daß den Parteien eine Frist von längstens drei Monaten gesetzt werden muß, innerhalb deren sie sich darüber zu erklären haben, ob und inwieweit sie die Feststellungen des Berichts anerkennen und dessen Vorschläge annehmen. Die Tatsache, daß die Parteien den Bericht der Vergleichsinstanz nicht mit Stillschweigen übergehen oder dilatorisch behandeln können, daß sie vielmehr zu einer kurzbefristeten Aeußerung über ihre Stellungnahme zu dem Berichte verpflichtet sind, wird wesentlich zur gütlichen Beilegung des Streitfalls beitragen. Zum mindesten wird dadurch erreicht, daß die ganze politische Situation in offenkundiger Weise geklärt wird. Eine weitere wichtige Abweichung von den *Bryan*schen Verträgen liegt in der Bestimmung des Art. 17 Satz 2, wonach der Vergleichsrat auch dann beschlußfähig ist, wenn die ordnungsmäßige Ladung der fünf Mitglieder nur von den drei gemeinsam berufenen Mitgliedern befolgt wird. Die Tätigkeit des Vergleichsrats kann also nicht dadurch hintertrieben werden, daß etwa eine Partei das von ihr einseitig ernannte Ratsmitglied zur Nichtbeteiligung an den Ratssitzungen veranlaßt.

Art. 18. Der Artikel stellt die Rechtswirkungen des Schiedsgerichtsverfahrens und diejenigen des Vergleichsverfahrens einander gegenüber. Das Schiedsgerichtsverfahren endet mit einem Spruche, der die Parteien endgültig bindet und von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen ist. Das Vergleichsverfahren endet mit Vorschlägen und zwingt die Parteien nur, sich bis zum Ablauf der ihnen für die Annahmeerklärung gesetzten Frist jeder Gewaltmaßnahme zu enthalten. Für beide Verfahrensarten gemeinsam gilt die Regel, daß die Parteien während der Dauer des Verfahrens nach Möglichkeit alles zu vermeiden haben, was dem Ergebnis des Verfahrens präjudizieren könnte. Präzise Bestimmungen lassen sich in dieser Hinsicht allerdings nicht aufstellen. Der angestrebte Erfolg wird aber dadurch einigermaßen sichergestellt, daß im Laufe des Verfahrens jeder Partei vorsorgliche Verwaltungsmaßnahmen

Digitized by Google

vom Schiedsgerichte vorgeschrieben und vom Vergleichsrat vorgeschlagen werden können.

Art. 19. Der Artikel schreibt die subsidiäre Anwendung des Haager Abkommens vor und stellt diese Anwendung auch für den Fall sicher, daß die Parteien an das Haager Abkommen an sich nicht mehr gebunden sind.

Art. 20. Neben den üblichen Schlußbestimmungen regelt der Artikel die Dauer der Geltung des Vertrags. Da seine Bestimmungen gegenüber der bisherigen Völkerrechtspraxis zum Teil weitgehende Neuerungen enthalten, erschien es zweckmäßig, die Parteien nicht für länger als zehn Jahre zu binden, damit nach Ablauf dieser Frist die bis dahin gemachten Erfahrungen verwertet werden können.

Schlußprotokoll.

Die in Ziff. 1 aufgestellte Auslegungsregel ist bereits bei den Artt. 2 und 4 miterörtert worden.

Ziff. 2 enthält eine Uebergangsbestimmung. Der Vertrag soll sich auch auf Streitfälle erstrecken, die in der Vergangenheit ihren Ursprung haben. Dabei wird aber eine Ausnahme für etwaige mit den Ereignissen des Weltkriegs in unmittelbarem Zusammenhange stehende Streitigkeiten gemacht. Für diese Ausnahme ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß es sich bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Deutschland und der Schweiz über Vorkommnisse während der Kriegszeit wohl nur um Fragen von verhältnismäßig geringer praktischer Bedeutung handeln könnte, daß aber eine Behandlung dieser Fragen im förmlichen Schlichtungsverfahren möglicherweise Probleme ganz allgemeiner Art aufrollen würde, deren Tragweite über die praktische Bedeutung der konkreten Streitfälle weit hinausginge.

In Ziff. 3 wird der Fall behandelt, daß an einer Streitigkeit außer Deutschland und der Schweiz noch dritte Staaten beteiligt sind. Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen hervorgehoben wurde, liegt kein Anlaß vor, den in vielen früheren Schiedsverträgen aufgenommenen Vorbehalt zu wiederholen, wonach die Beteiligung dritter Staaten die Anwendung des Schiedsvertrags ausschließt. Andererseits wird sich eine befriedigende Regelung derartiger Streitfälle häufig nur dann erzielen lassen, wenn alle beteiligten Staaten bei der Regelung mitwirken. Das Schlußprotokoll sieht deshalb vor, daß die Parteien zunächst auf die Zuziehung des dritten Staates hinzuwirken haben. An dem Mißlingen dieses Versuchs soll aber das Schlichtungsverfahren nicht endgültig scheitern.

Die in Ziff. 4 aufgenommene Erklärung der beiden vertragschließenden Teile ist eine Folge der Tatsache, daß die Schweiz, nicht aber Deutschland dem Völkerbund angehört. Nach den Satzungen des Völkerbundes wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Schweiz in ihrer Eigenschaft als Bundesmitglied an Streitigkeiten beteiligt würde, die zwischen Deutschland und einem dritten Staate entstehen. Obwohl solche Fälle nicht im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegen und obwohl, wenn sie tatsächlich eintreten sollten, ihre Gleichstellung mit den zwischen Deutschland und der Schweiz entstehenden Streitigkeiten sich von selbst verbieten würde, wird zwecks völliger Klarstellung der Frage die Nichtanwendung auf diese Fälle ausdrücklich festgestellt.

Digitized by Google

II.

a) Deutsch-russischer Vertrag von Rapallo 16. 4. 1922*).

Die Deutsche Regierung, vertreten durch Reichsminister Dr. *Walther Rathenau*, und die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik, vertreten durch Volkskommissar *Tschitscherin*, sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Die beiden Regierungen sind darüber einig, daß die Auseinandersetzung zwischen dem Deutschen Reich und der R.S.F.S.R. über die Fragen aus der Zeit des Kriegszustandes auf folgenden Grundlagen geregelt ist:

a) Das Deutsche Reich und die R.S.F.S.R. verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen einschließlich aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind. Desgleichen verzichten beide Teile auf den Ersatz der Zivilschäden, die den Angehörigen des einen Teiles durch die sogenannten Kriegsausnahmegesetze oder durch Gewaltmaßnahmen staatlicher Organe des anderen Teiles verursacht worden sind.

b) Die durch den Kriegszustand betroffenen öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen einschließlich der Frage der Behandlung der in die Gewalt des anderen Teiles geratenen Handelsschiffe werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit geregelt werden.

c) Deutschland und Rußland verzichten gegenseitig auf Erstattung der beiderseitigen Aufwendungen für Kriegsgefangene. Ebenfalls verzichtet die Deutsche Regierung auf Erstattung der von ihr für die in Deutschland internierten Angehörigen der Roten Armee gemachten Aufwendungen. Die Russische Regierung verzichtet ihrerseits auf Erstattung des Erlöses aus von Deutschland vorgenommenen Verkäufen des von diesem requirierten und nach Deutschland gebrachten Heeresguts.

Art. 2. Deutschland verzichtet auf die Ansprüche, die sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der R.S.F.S.R. auf deutsche Reichsangehörige oder auf ihre Privatrechte sowie auf die Rechte des Deutschen Reichs und der Länder gegen Rußland, sowie aus den von der R.S.F.S.R. oder ihren Organen gegen deutsche Reichsangehörige oder ihre Privatrechte getroffenen Maßnahmen ergeben, vorausgesetzt, daß die Regierung der R.S.F.S.R. auch ähnliche Ansprüche dritter Staaten nicht befriedige.

Art. 3. Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der R.S.F.S.R. werden sogleich wieder aufgenommen. Die Zulassung der beiderseitigen Konsuln wird durch ein besonderes Abkommen geregelt werden.

Art. 4. Beide Regierungen sind sich ferner auch darüber einig, daß für die allgemeine Rechtsstellung der Angehörigen des einen Teils im Gebiete des anderen Teils und für die allgemeine Regelung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Grundsatz der Meistbegünstigung gelten soll. Der Grundsatz der Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf die Vorrechte und Erleichterungen, die die R.S.F.S.R. einer Sowjetrepublik oder einem solchen Staate gewährt, der früher Bestandteil des ehemaligen Russischen Reiches war.

Art. 5. Die beiden Regierungen werden den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beiden Länder in wohlwollendem Geist wechselseitig entgegenkommen. Bei einer grundsätzlichen Regelung dieser Frage auf internationaler Basis werden sie in vorherigen Gedankenaustausch eintreten. Die deutsche Regierung erklärt sich bereit, die ihr neuerdings mitgeteilten, von Privat-

*) Reichstagsdrucksachen 1. Wahlperiode 1920/22, Nr. 4546.

Digitized by Google

firmen beabsichtigten Vereinbarungen nach Möglichkeit zu unterstützen und ihre Durchführung zu erleichtern.

Art. 6. Die Artt. 1 b und 4 dieses Vertrages treten mit der Ratifikation, die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages treten sofort in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Rapallo am 16. 4. 1922.

b) Dem Rapallovertrag vorhergegangene Dekrete und Abkommen.

1. **Dekret des Rates der Volkskommissare über Requisitionen und Konfiskationen vom 16. 4. 1920.** (Sammlung der russischen Gesetze vom 28. 4. 1920, Art. Nr. 143, abgedruckt RGBl. 1921, S. 1167.)
2. **Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten vom 19. 4. 1920** (mittels Reichsgesetzes vom 31. 5. 1920 verkündet, RGBl. 1920, S. 1183).
3. **Dekret des Rates der Volkskommissare in Ergänzung des Dekretes vom 16. 4. 1920, Art. Nr. 143** (veröffentlicht in den Iswestija Nr. 163 vom 25. 7. 1920, abgedruckt RGBl. 1921, S. 1169).
4. **Dekret des Rates der Volkskommissare betreffend das herrenlose Gut** (veröffentlicht in den Iswestija Nr. 257 vom 16. 11. 1920, abgedruckt RGBl. 1921, S. 1170).
5. **Deutsch-russisches Ergänzungsabkommen zu dem Abkommen vom 19. 4. 1920 vom 6. 5. 1921** (mittels Reichsgesetzes vom 20. 7. 1921 verkündet, RGBl. 1921, S. 1161).
6. **Vorläufiges Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik über die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge vom 6. 5. 1921** (mitgeteilt — nicht mittels Gesetzesverkündigung — RGBl. 1921, S. 929).

[Der Text des unter 6. bezeichneten Abkommens lautet: Die Deutsche Regierung, vertreten durch 1. den Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte, Herrn *Gustav Behrendt*, 2. den Wirkl. Legationsrat im Auswärtigen Amte, Frhr. *Ago von Maltzan*, 3. den Wirklichen Legationsrat im Auswärtigen Amte, Herrn Dr. jur. *Friedrich Gaus* und die Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik, vertreten durch Herrn *Aron Scheinmann*, von dem Wunsche beseelt, dem Frieden zwischen Deutschland und Rußland zu dienen und in gegenseitigem Wohlwollen das Gedeihen beider Völker zu fördern, schließen das folgende vorläufige Abkommen:

Art. I. Das Tätigkeitsgebiet der bereits bestehenden beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge wird dahin erweitert, daß sie mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer Staatsangehörigen betraut werden. Den beiderseitigen Delegationen werden zur Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihren Ländern Handelsvertretungen angegliedert. Bis zur vollständigen Wiederaufnahme der normalen Beziehungen führen die Delegationen die Bezeichnung „Deutsche Vertretung in Rußland" und „Vertretung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik in Deutschland". Die Vertretungen haben ihren Sitz in Moskau bzw. in Berlin.

Die Vertretung der R.S.F.S.R. in Deutschland ist als die einzige Vertretung des russischen Staates in Deutschland zu betrachten.

Digitized by Google

Art. II. Der Leiter der Vertretung genießt die Vorrechte und Befreiungen der Chefs beglaubigter Missionen. Bis zu einer anderweitigen Vereinbarung genießen ferner zunächst sieben Mitglieder der Vertretung die Vorrechte und Befreiungen der Mitglieder beglaubigter Missionen, soweit sie nicht Angehörige des Aufenthaltsstaates sind.

Bezüglich der bei den Vertretungen beschäftigten Personen, die nicht Angehörige des Aufenthaltsstaates sind, verpflichten sich die beiden Regierungen, die geeigneten Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, damit

1. Haussuchungen nur unter Benachrichtigung der Zentralbehörde für Auswärtige Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates und soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, im Beisein eines Beauftragten dieser Behörde und eines Beauftragten der Vertretung stattfinden,

2. Festnahmen und Verhaftungen der Zentralbehörde für Auswärtige Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates sofort mitgeteilt werden, die ihrerseits den Leiter der Vertretung spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme oder Verhaftung davon benachrichtigen wird,

3. diese Personen, sowie die Mitglieder ihrer Familien von öffentlich-rechtlichen Arbeitspflichten jeglicher Art sowie von Militär- und Kriegslasten verschont bleiben.

Art. III. Jede Regierung wird sich dafür einsetzen, daß die Vertretung des anderen Teiles geeignete Amtsräume, und daß ihr Leiter sowie ihr Personal geeignete Wohnräume erhalten. Ferner verpflichtet sie sich, zur Beschaffung des für den Betrieb der Vertretung notwendigen Materials jeglichen Beistand zu leisten.

Art. IV. Die Deutsche Vertretung in Rußland ist berechtigt, die zur Aufrechterhaltung ihres Amtsbetriebes, sowie zur Unterhaltung ihrer Räumlichkeiten notwendigen Materialien, desgleichen die für den Unterhalt des deutschen Personals notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel bis 40 kg pro Person und Monat zoll- und abgabefrei einzuführen.

Die Einfuhrgenehmigung wird von der russischen Vertretung im Lieferlande bei Vorlage eines Inhaltsverzeichnisses erteilt, welches in Deutschland vom Auswärtigen Amt, in anderen Ländern von den dortigen deutschen Vertretern beglaubigt sein muß.

Art. V. Die Leiter der Vertretungen sind bei der Zentralbehörde des Aufenthaltsstaates für Auswärtige Angelegenheiten beglaubigt. Die Vertretungen verkehren mit ihr, in Handelsangelegenheiten auch mit den übrigen Zentralbehörden unmittelbar.

Art. VI. Die Vertretungen erhalten folgende konsularische Befugnisse:

1. Wahrnehmung der Interessen ihrer Staatsangehörigen nach Maßgabe völkerrechtlichen Herkommens,

2. Ausstellung von Pässen, Personalausweisen und Sichtvermerken,

3. Aufnahme, Legalisation und Beglaubigung von Urkunden.

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, in sofortige Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, einzutreten.

Art. VII. Jede Vertretung hat Anspruch auf Benutzung der Funkstationen und öffentlichen Posteinrichtungen zum ungehinderten amtlichen Verkehr ihrer Regierung und den Vertretungen ihrer Regierung in anderen Ländern in offener und chiffrierter Sprache, ferner auf Kurierverkehr nach besonderer Vereinbarung.

Art. VIII. Bis zum Abschluß eines Vertrages, der die Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen grundsätzlich regelt, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Für die in Deutschland befindlichen russischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten bleibt es bei den Bestimmungen des Abkommens vom

Digitized by Google

19. April 1920, des Ergänzungsabkommens vom 7. Juli 1920 und des Ergänzungsabkommens vom heutigen Tage. Im übrigen werden die in Deutschland befindlichen russischen Staatsangehörigen hinsichtlich ihrer Person und des Eigentums nach Maßgabe des Völkerrechts und der allgemeinen deutschen Gesetze behandelt.

2. Die bei Abschluß dieses Abkommens sich auf dem Gebiete der R.S.F.S.R. aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen behalten als ehemalige Kriegsgefangene oder Zivilinternierte die aus dem Ergänzungsabkommen vom heutigen Tage hervorgehenden Rechte.

3. Für die deutschen Staatsangehörigen, die sich zu Handelszwecken gemäß diesem Abkommen und unter Beachtung der paßgesetzlichen Vorschriften auf das Gebiet des anderen Teiles begeben, wird die Unverletzlichkeit ihres gesamten mitgeführten, sowie des in Rußland erworbenen Eigentums durch die R.S.F.S.R. gewährleistet, sofern der Erwerb und die Verwendung derselben den mit den zuständigen Organen der R.S.F.S.R. besonders getroffenen Vereinbarungen entspricht. Die Unverletzlichkeit dieses Eigentums wird durch besondere Schutzbriefe der R.S.F.S.R. sichergestellt, sofern nicht gegen den Inhaber des Schutzbriefes Ansprüche aus Rechtsgeschäften geltend gemacht werden, die er mit der R.S.F.S.R. nach Abschluß dieses Abkommens eingegangen ist.

Art. IX. Die Russische Regierung gestattet den Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, aber verloren haben, sowie ihren Ehefrauen und Kindern die Ausreise, wenn damit die Uebersiedelung nach Deutschland nachweislich verbunden wird.

Art. X. Die Deutsche Regierung gewährleistet den russischen Schiffen und die Russische Regierung den deutschen Schiffen in ihren Territorialgewässern und Häfen die Behandlung nach völkerrechtlichem Herkommen. Soweit hiernach russischen Schiffen, die dem Handelsverkehr dienen, in bezug auf Schiffahrtsabgaben, als Staatsschiffen etwa besondere Vorrechte eingeräumt werden, sichert die Russische Regierung den deutschen Kauffahrteischiffen gleiche Vorrechte zu.

In jedem Falle kann jedoch ein Schiff eines vertragschließenden Teiles in den Häfen des anderen Teiles für solche Geldansprüche haftbar gemacht werden, die mit diesem Schiff in unmittelbarem Zusammenhange stehen, wie z. B. Hafengebühren, Reparaturkosten, Ersatzansprüche aus Schiffskollisionen.

Art. XI. Beide Regierungen ergreifen sofort alle Maßnahmen, um die baldige Wiederaufnahme des öffentlichen Post-, Telegraphen- und Funkverkehrs zu ermöglichen und diesen Verkehr durch besondere Vereinbarungen sicherzustellen.

Art. XII. Die Deutsche Vertretung in Rußland nimmt durch ihre Handelsvertretung die wirtschaftlichen Interessen des Deutschen Reiches und seiner Angehörigen wahr.

Die Russische Handelsvertretung in Deutschland ist als staatliche Handelsstelle für den Rechtsverkehr auf deutschem Gebiete als legitimierte Vertreterin der Russischen Regierung anzusehen. Diese erkennt alle Rechtshandlungen als für sie verbindlich an, die entweder der Leiter der Vertretung oder der Leiter der Handelsvertretung oder endlich die von einer dieser beiden Personen bevollmächtigten Beauftragten vornehmen.

Art. XIII. Die Russische Regierung verpflichtet sich, mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen Rechtsgeschäfte auf dem Gebiete der R.S.F.S.R. und der mit ihr durch einen staatlich festgesetzten Import- und Exportplan verbundenen Staaten nur mit Schiedsgerichtsklauseln abzuschließen. Für die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und deren wirtschaftliches Ergebnis unterwirft sich die Russische Regierung den deutschen Gesetzen, für privatrechtliche Verbindlichkeiten

Digitized by Google

der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung jedoch nur, soweit es sich um Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen handelt, die nach Abschluß dieses Abkommens eingegangen sind. Unberührt bleibt das Recht der Russischen Regierung, auch die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit der Schiedsgerichtsklausel zu versehen.

Im übrigen genießt das Eigentum der Russischen Regierung in Deutschland den herkömmlichen völkerrechtlichen Schutz. Insbesondere unterliegt es hinsichtlich aller nicht vom Abs. 1 betroffenen Fälle nicht der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung.

Art. XIV. Die beiderseitigen Vertretungen sind berechtigt, die zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Sachverständigen hinzuzuziehen.

Die ausführlich zu begründenden Anträge auf Zulassung von Sachverständigen sind von der Zentralbehörde bei der Vertretung des anderen Staates zu stellen und sollen mit besonderer Beschleunigung erledigt werden.

Art. XV. Die beiderseitigen Vertretungen und die bei ihnen beschäftigten Personen haben sich bei ihrer Tätigkeit streng auf die ihnen nach diesem Abkommen zufallenden Aufgaben zu beschränken. Insbesondere sind sie verpflichtet, sich jeder Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die staatlichen Einrichtungen des Aufenthaltsstaates zu enthalten.

Art. XVI. Bis zum Abschluß eines künftigen Handelsvertrages soll dieses Abkommen die Grundlage der wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder bilden und im Geiste gegenseitigen Wohlwollens zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen ausgelegt werden.

Art. XVII. Dieses Abkommen tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Das Abkommen kann von jedem Teile mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Wird das gekündigte Abkommen nicht durch ein anderes Abkommen ersetzt, so ist jeder der vertragschließenden Teile berechtigt, nach Ablauf der Kündigungsfrist zur Abwicklung der bereits eingeleiteten Handelsgeschäfte eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission einzusetzen. Die Kommissionsmitglieder gelten als Agenten ohne diplomatischen Charakter und haben die Abwicklung der Geschäfte längstens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Vertrages zu erledigen.]

c) Denkschrift zum Rapallovertrag*).

A. Vorbemerkung.

Durch Nr. XV des Waffenstillstandsabkommens mit den Alliierten vom 11. Nov. 1918, sowie durch die Artt. 116 Abs. 2 und 292 des Vertrags von Versailles ist Deutschland verpflichtet worden, den Friedensvertrag mit der Russischen Sowjetrepublik von Brest-Litowsk und die gleichzeitig oder später zu seiner Ergänzung abgeschlossenen deutsch-russischen Verträge als aufgehoben anzusehen. Nach der Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland im Herbst 1918 hat sich auch die Sowjetregierung nicht mehr als an jene Verträge gebunden angesehen. Zwischen den beiden Ländern bestand mithin ein vertragsloser Zustand. Das bedeutete jedoch nicht das Wiederaufleben des Kriegszustandes. Nachdem der Friedenszustand einmal eingetreten war, konnte er durch die bloße Aufhebung der erwähnten Verträge nicht wieder in den Kriegszustand umgewandelt werden.

*) Reichstagsdrucksachen 1. Wahlperiode 1920/22, Nr. 4546.

Digitized by Google

Ebensowenig haben die Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens und des Versailler Vertrags die Wirkung gehabt, die in den Verträgen von Brest-Litowsk liegende Anerkennung der Sowjetregierung rückgängig zu machen. Die Anerkennung einer fremden Regierung ist ein völkerrechtlicher Akt, der seiner Natur nach überhaupt nicht rückgängig gemacht werden kann.

Diese Auffassung wird bezeugt durch den ersten nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags abgeschlossenen deutsch-russischen Vertrag, nämlich das Abkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten vom 19. April 1920 (RGBl. S. 1183), das die Form einer Vereinbarung zwischen zwei sich gegenseitig anerkennenden und im Friedenszustande befindlichen Regierungen hat. Da sich das Abkommen jedoch in der Regelung der Frage der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten erschöpfte, wurde mit ihm dem vertragslosen Zustand zwischen den beiden Ländern noch nicht ein Ende gemacht. Den ersten Schritt in dieser Richtung tat vielmehr erst das deutsch-russische Abkommen vom 6. Mai 1921 (RGBl. S. 929), das nach seiner Einleitung den Frieden zwischen Deutschland und Rußland, sowie das Gedeihen beider Völker fördern sollte und das zu diesem Zwecke den beiderseitigen Delegationen für die Kriegsgefangenenfürsorge die allgemeine Aufgabe zuwies, die Interessen ihrer Landsleute wahrzunehmen und die Wirtschaftsbeziehungen zu pflegen.

Auch mit diesem Abkommen waren jedoch die normalen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland noch nicht vollständig wieder hergestellt. Eine solche Wiederherstellung war nicht möglich ohne eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die Vergangenheit. Dabei handelt es sich einmal um die Liquidierung der Folgen des früheren Kriegszustandes und sodann um die Regelung der Fragen, die sich aus den gegen Deutsche und deutsches Eigentum in Rußland getroffenen Maßnahmen der Sowjetregierung ergeben. Ueber beide Punkte ist seit Herbst 1921 zwischen den beiden Regierungen verhandelt worden. Die Verhandlungen waren bereits im Februar 1922 soweit fortgeschritten, daß sie einen Abschluß ermöglicht hätten. Inzwischen war jedoch die russische Frage auf das Programm der Konferenz in Genua gesetzt worden. Obwohl sich die Lage Deutschlands gegenüber Rußland von der Lage der zu der Konferenz einladenden Mächte durch die Notwendigkeit der Liquidierung des früheren Kriegszustandes wesentlich unterschied, hielt die Reichsregierung es doch für ratsam, vor einer einseitigen Regelung des deutsch-russischen Verhältnisses zunächst den Verlauf der Genueser Konferenz abzuwarten. Die Vorgänge, die dann während dieser Konferenz zum Abschluß des am 16. April in Rapallo unterzeichneten Vertrags geführt haben, dürfen nach den von der Reichsregierung hierüber bereits abgegebenen Erklärungen als bekannt vorausgesetzt werden.

Der Vertrag erstreckt sich auf russischer Seite ausschließlich auf die Moskauer Sowjetrepublik. Es ist aber in Aussicht genommen, ihn auch auf die übrigen Sowjetstaaten auszudehnen. Die Verhandlungen hierüber sind bereits eingeleitet.

B. Bemerkungen zum Inhalt des Vertrags.

Artt. 1 und 2. Die Auseinandersetzung mit Rußland über die Vergangenheit ist in den Artt. 1 und 2 des Vertrags enthalten. Art. 1 behandelt die Folgen des Kriegszustandes, Art. 2 die Folgen der Sowjetgesetzgebung. Die Bestimmungen beider Artikel stehen zwar nicht formell, aber doch materiell im engsten inneren Zusammenhange. Die Regelung der Kriegsfolgen konnte nach der Entwicklung der politischen Verhältnisse seit 1918 im wesentlichen nur noch die Regelung der Entschädigungsfrage zum Gegenstand haben. Der Vertrag von Brest-Litowsk enthält bekanntlich den Verzicht auf Ersatz der Kriegskosten und der Kriegsschäden. Eine Ersatzpflicht war in ihm lediglich

Digitized by Google

für die sogenannten Zivilschäden, d. h. diejenigen Schäden vorgesehen, die den Angehörigen des einen Teiles während des Krieges durch die Kriegsausnahmegesetze oder durch Gewaltmaßnahmen staatlicher Organe des anderen Teiles verursacht worden sind. Nach dem Fortfall des Vertrags von Brest-Litowsk ist jedoch in die Behandlung der deutsch-russischen Entschädigungsfrage ein neues Moment durch den Versailler Vertrag hineingetragen worden. Im Art. 116 Abs. 3 des Vertrags heißt es, daß die alliierten und assoziierten Mächte ausdrücklich Rußland die Rechte vorbehalten, von Deutschland jede Wiederherstellung und Wiedergutmachung zu erhalten, die den Grundsätzen des Versailler Vertrags entsprechen. Die Beurteilung der Tragweite dieser Bestimmung vom reinen Rechtsstandpunkt aus kann hier dahingestellt bleiben. Wichtig ist aber die Feststellung, in welchem Sinne die alliierten Regierungen die Bestimmung anzuwenden beabsichtigten. Schon in einer in den englischen Parlamentsdrucksachen veröffentlichten Note der Französischen Regierung an die Britische Regierung vom 25. November 1920 wird der Standpunkt vertreten, daß bei der allgemeinen internationalen Auseinandersetzung mit Rußland der Art. 116 berücksichtigt werden müsse, und zwar in der Weise, daß Deutschland eine Reparationspflicht gegenüber Rußland anzuerkennen habe und daß alle etwaigen Ansprüche Deutschlands gegen Rußland durch Aufrechnung gegen die deutschen Reparationszahlungen getilgt werden sollten. Wieweit die übrigen alliierten Regierungen bereit waren, dem französischen Vorschlage zu folgen, beweisen die Vorschläge der Londoner Sachverständigen für die Konferenz von Genua (vgl. Weißbuch S. 26 ff.), die in ihrem Art. VI für die Verrechnung der russischen Forderungen die Bestimmungen des Art. 116 ebenfalls ausdrücklich aufrechterhalten.

Aehnlichen Zweifeln begegnete die Frage, ob und welche Ansprüche die Deutsche Regierung ihrerseits gegen Rußland aus Anlaß der von der Sowjetregierung gegen die deutschen Privatrechte in Rußland getroffenen Maßnahmen geltend machen sollte. In erster Linie handelt es sich dabei um die von der Sowjetregierung eingeleitete sozialistische Enteignungspolitik, die sich namentlich auf den Grund und Boden sowie auf alle größeren Handels- und Industrieunternehmungen erstreckt. Dazu kommen die Verfügungen über die Annullierung der früheren russischen Staatsanleihen und Staatsgarantien. Schon das deutsch-russische Finanzabkommen vom 27. August 1918 (RGBl. S. 1172) hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß Rußland grundsätzlich freie Hand in der Gestaltung seiner inneren Wirtschaftsform beanspruchen könne, und daß deshalb, solange in der russischen Sozialisierungspolitik nicht eine ungünstige Differenzierung Deutschlands erfolge, lediglich eine Entschädigung der betroffenen Deutschen in Geld in Betracht komme. Ebenso wurde in dem Finanzabkommen die Annullierung der Staatsanleihen und Staatsgarantien berücksichtigt, indem der deutsche Besitz an solchen Papieren durch die damals vereinbarte Pauschalzahlung Rußlands mit als abgegolten angesehen wurde. Auch in dieses Gebiet griffen in gewissem Sinne die bereits erwähnten Londoner Sachverständigenvorschläge ein. Abgesehen davon, daß nach diesen Vorschlägen die deutschen Ersatzansprüche gegen die voraussichtlich weit größeren, aus dem Art. 116 hergeleiteten russischen Ansprüche zu verrechnen gewesen wären, enthalten die Vorschläge einige Bestimmungen, deren Inkraftsetzung die deutschen Ansprüche von vornherein zu einem wesentlichen Teile vernichtet haben würde. In Nr. 11 der Anlage II zu den Vorschlägen wird die Entschädigung der mit ausländischer Kapitalbeteiligung gegründeten russischen Gesellschaften davon abhängig gemacht, daß diese Gesellschaften am 1. Nov. 1917 vom Ausland kontrolliert wurden, oder daß Ausländer an diesem Tage in beträchtlichem Maße daran beteiligt waren. Ferner sollten nach Nr. 15 der Anlage bei den Schadensersatzansprüchen gegen Rußland alle diejenigen Personen ausscheiden, deren Rechte vor dem Monat März 1917

Digitized by Google

gesetzlich aufgehoben worden waren. Da die gegen Deutschland gerichtete zaristische Kriegsausnahmegesetzgebung in hohem Maße den in deutschen Händen befindlichen russischen Aktienbesitz betraf, hätte die Festsetzung jener beiden Stichtage den Ansprüchen einer sehr bedeutenden Anzahl deutscher Berechtigten den Boden entzogen.

Angesichts dieser Sachlage ist sich die Reichsregierung mit der Sowjetregierung in dem Wunsche begegnet, auf alle etwaigen Ansprüche der beiden Teile auf den bezeichneten Gebieten gegenseitig zu verzichten und damit unter die Vergangenheit einen Strich zu machen. Leitend war dabei der Wunsch, das friedliche Verhältnis zwischen den beiden Ländern nicht mit einer drückenden und nutzlosen Schuldnerschaft zu belasten und die aus der Vergangenheit herrührenden Streitfragen zu beenden. Diesem Ziele gegenüber durften Erwägungen darüber, ob die Forderungen der einen Partei rechtlich besser begründet und dem Betrage nach höher seien als die Forderungen der anderen Partei, nicht mehr angestellt werden. Ebenso mußten mit diesem Ausgleich auch die anderen finanziellen Fragen aus der Vergangenheit, nämlich die Frage der Erstattung der beiderseitigen Aufwendungen für die Kriegsgefangenen, der deutschen Aufwendungen für die in Deutschland internierten russischen Soldaten, sowie der russischen Ansprüche auf den Erlös des in Deutschland anläßlich dieser Internierung verkauften russischen Heeresmaterials als erledigt angesehen werden.

Eine Einschränkung war bei dem gegenseitigen Verzicht allerdings unvermeidlich, die Einschränkung nämlich, daß die von einer Geldentschädigung unabhängige Anerkennung der Sowjetgesetzgebung nicht dazu führen darf, die Deutschen in Rußland ungünstiger zu stellen als die Angehörigen anderer Länder. Das würde eintreten, wenn andere Regierungen zugunsten ihrer Angehörigen etwa die gänzliche oder teilweise Rückgängigmachung der Sowjetgesetzgebung oder auch eine Geldentschädigung für die Folgen dieser Gesetzgebung durchsetzen. Deshalb ist der Verzicht des Art. 2 an die Voraussetzung geknüpft worden, daß ähnliche Ersatzansprüche dritter Staaten gleichfalls nicht befriedigt werden. Sollte diese Voraussetzung fortfallen, so würden neue Verhandlungen mit Rußland notwendig werden. Diese Verhandlungen wären auf der Grundlage zu führen, daß die früheren deutschen Unternehmungen in Rußland nicht ungünstiger behandelt werden als gleichartige Unternehmungen des betreffenden dritten Staates.

Bei Beurteilung des Art. 2 ist noch ein anderer Punkt zu beachten. Wenn Deutschland auf die Ansprüche verzichtet, die sich aus der bisherigen Anwendung der russischen Gesetze und Maßnahmen auf deutsche Rechte ergeben, so heißt das, daß Deutschland darauf verzichtet, in dieser Hinsicht völkerrechtlich Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Der Artikel berührt mithin nicht den Bestand der deutschen Rechte selbst und entscheidet auch nicht die Frage, ob und inwieweit die russischen Gesetze und Maßnahmen diese Rechte aufgehoben oder sonst beeinträchtigt haben. Nur will Deutschland, soweit der Bestand der Rechte russischerseits beeinträchtigt worden ist, und soweit diese Beeinträchtigung nach den Grundsätzen des Völkerrechts etwa zu Entschädigungsansprüchen Anlaß geben könnte, solche Entschädigungsansprüche gegen die russische Regierung nicht erheben.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der Vertrag, der nur die Grundlage für die künftigen deutsch-russischen Beziehungen legen soll, nicht auch alle Einzelfragen endgültig regeln konnte. Das gilt insbesondere für die Frage, wie es mit der Wiederinkraftsetzung der mit Kriegsausbruch erloschenen deutsch-russischen Staatsverträge oder mit ihrer Ersetzung durch andere Verträge gehalten werden soll. Ebenso war es nicht möglich, Einzelbestimmungen über die Einwirkung der deutschen und der zaristischen Kriegsausnahmegesetzgebung auf die beiderseitigen Privatrechte zu treffen, obwohl

Digitized by Google

die deutsche Ausnahmegesetzgebung gegen die russischen Rechte bereits seit langem aufgehoben worden ist, und obwohl die Folgen der zaristischen Ausnahmegesetze zu einem wesentlichen Teil durch die im Art. 2 behandelte Anwendung der Sowjetgesetzgebung auf die deutschen Rechte ihre Bedeutung verloren haben. Für diese Fragen wird im Art. 1 b lediglich der Grundsatz der Gegenseitigkeit festgelegt, während die Einzelregelung künftigen Verhandlungen vorbehalten bleibt.

Artt. 3—5. Als Folge der Bereinigung der aus der Vergangenheit herrührenden Fragen wird im Art. 3 die alsbaldige Wiederaufnahme der normalen amtlichen Beziehungen festgestellt.

Im übrigen beschränkt sich die im Vertrag enthaltene Regelung für die Zukunft auf die Bestimmungen der beiden Artt. 4 und 5, die allerdings von weittragender Bedeutung sind. Im Art. 4 wird sowohl für die allgemeine Rechtsstellung der beiderseitigen Angehörigen als auch für die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Grundsatz der Meistbegünstigung aufgestellt. Damit ist jede Gewähr dafür gegeben, daß Deutschland sich auf gleichem Fuße mit den anderen Nationen an dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands beteiligen kann. Diese Gewähr wird in ihrem Werte durch die im letzten Satze des Art. 4 enthaltene Einschränkung nicht vermindert. Zur Klarstellung des Inhalts dieser Einschränkung ist hervorzuheben, daß mit den an dieser Stelle erwähnten Sowjetrepubliken nur solche gemeint sind, die an das Gebiet der Moskauer Sowjetrepublik angrenzen und mit ihm in einem föderativen Verhältnis stehen oder noch in ein solches Verhältnis treten. Ferner ist zu bemerken, daß zu den Staaten, die früher Bestandteil des ehemaligen russischen Reichs waren, im Sinne des Artikels nicht auch Polen zu rechnen ist.

Der Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen sollen auch die Bestimmungen des Art. 5 dienen, die keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Art. 6. Auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung im Sinne des Art. 45 der Reichsverfassung beziehen sich lediglich einige Bestimmungen des Vertrags. Da es aus politischen Gründen erwünscht war, den Vertrag, soweit möglich, sofort in Kraft zu setzen, ist nur für diese Bestimmungen die Ratifikation vorbehalten worden, während die übrigen Bestimmungen mit der Unterzeichnung in Kraft getreten sind. Gleichwohl hält die Reichsregierung es nicht für angebracht, den Vertrag für die gesetzgeberische Behandlung zu teilen. Sie legt deshalb den ganzen Vertrag zur Genehmigung vor.

III.

Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan über die Verwendung von Unterseebooten und die Verwendung giftiger Gase im Kriege. Washington, 6. Februar 1922*).

Les Etats-Unis d'Amérique. l'Empire Britannique, la France,	The United States of America, the British Empire, France, Italy and

*) Der englische Text ist abgedruckt aus dem Senatsdokument der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 126, der französische Text aus „Wirtschaftsdienst" 1922 Nr. 14 S. 344.

Ein Bericht über die Ergebnisse der Konferenz von Washington ist unter den „Berichten über Staatsverträge" dieses vorliegenden Bandes XXX der Zeitschrift gegeben.

Digitized by Google

l'Italie et le Japon, ci-après désignés les Puissances signataires, désireux de rendre plus efficaces les règles adoptées par les nations civilisées pour la protection de la vie des neutres et des non-combattants sur la mer en temps de guerre et d'empêcher l'emploi dans la guerre des gaz et des produits chimiques nuisibles, ont décidé de conclure un traité à cet effet et ont nommé leurs Plénipotentiaires

(folgen die Namen)

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont convenu des dispositions suivantes.

Art. premier. Les Puissances signataires déclarent qu'au nombre des règles adoptées par les nations civilisées pour la protection de la vie des neutres et des non combattants en mer en temps de guerre les règles suivantes doivent être considérées comme faisant déjà partie du droit international:

1° Un navire de commerce ne peut être saisi avant d'avoir reçu l'ordre, en vue de déterminer son caractère, de se soumettre à la visite et à perquisition.

Un navire de commerce ne peut être attaqué que si, après mise en demeure, il refuse de s'arrêter pour se soumettre à la visite et à la perquisition, ou si après saisie il refuse de suivre la route qui lui est indiquée.

Un navire de commerce ne peut être détruit que lorsque l'équipage et les passagers ont été préalablement mis en sûreté.

2° Les sous-marins belligérants ne sont, en aucune circonstance, dispensés des règles universelles ci-dessus rappelées; au cas où un sous-marin ne serait pas en mesure de capturer un navire de commerce en respectant les dites règles il doit d'après le droit des gens reconnu, reconcer à l'attaque ainsi qu'à la saisie et laisser le navire de commerce continuer sa route sans être molesté.

Art. 2. Les Puissances signataires incitent toutes les autres puissances

Japan, hereinafter referred to as the Signatory Powers, desiring to make more effective the rules adopted by civilized nations for the protection of the lives of neutrals and non-combatants at sea in time of war, and to prevent the use in war of noxious gases and chemicals, have determined to conclude a Treaty to this effect and have appointed as their Plenipotentiaries:

(folgen die Namen).

Who, having communicated their full powers, found in good and due form, have agreed as follows:

Art. I. The Signatory Powers declare that among the rules adopted by civilized nations for the protection of the lives of neutrals and non-combatants at sea in time of war, the following are to be deemed an established part of international law:

(1) A merchant vessel must be ordered to submit to visit and search to determine its character before it can be seized.

A merchant vessel must not be attacked unless it refuses to submit to visit and search after warning, or to proceed as directed after seizure.

A merchant vessel must not be destroyed unless the crew and passengers have been first placed in safety.

(2) Belligerent submarines are not under any circumstances exempt from the universal rules above stated; and if a submarine cannot capture a merchant vessel in conformity with these rules the existing law of nations requires it to desist from attack and from seizure and to permit the merchant vessel to proceed unmolested.

Art. II. The Signatory Powers invite all other civilized Powers to

Digitized by Google

civilisées à adhérer à la reconnaissance de ce droit établi, de sorte qu'il y ait une entente publique universelle bien définie quant aux règles de conduite selon lesquelles l'opinion publique du monde jugera les belligérants de l'avenir.

Art. 3. Les Puissances signataires désireuses d'assurer les lois d'humanité déjà reconnues et confirmées par elles relativement à l'attaque, à la saisie et à la destruction des navires de commerce, déclarent en outre que tout individu au service de quelque Puissance que ce soit, agissant ou non sur l'ordré d'un supérieur hiérarchique, qui violera l'une ou l'autre des dites règles, sera réputé avoir violé les lois de la gurrre et sera susceptible d'être jugé ou puni comme s'il avait commis un acte de piraterie. Il pourra être mis en jugement devant les autorités civiles et militaires de toute Puissance dans le ressort de l'autorité de laquelle il sera trouvé.

Art. 4. Les Puissances signataires reconnaissent qui'l est pratiquement impossible d'utiliser les sous-marins à la destruction du commerce sans violer, ainsi qu'il a été fait au cours de la guerre de 1914—1918, les principes universellement acceptés par les nations civilisées pour la protection de la vie des neutres et des non-combattants, et dans le dessein de faire universellement reconnaître comme incorporée au droit des gens l'interdiction d'employer les sous-marins à la destruction du commerce, conviennent de se considérer comme liées désormais entre elles par cette interdiction et invitent toutes les autres nations à adhérer au présent accord.

Art. 5. L'emploi, en temps de guerre, des gaz asphyxiants, toxiques ou similaires, ainsi que de tous liquides, matières ou procédés analogues ayant été condamné à juste titre par l'opinion universelle du monde civilisé et l'interdiction de cet emploi ayant été formulée dans les traités auxquels le plus grand nombre des Puissances civilisées sont parties, les Puissances

express their assent to the foregoing statement of established law so that there may be a clear public understanding throughout the world of the standards of conduct by which the public opinion of the world is to pass judgment upon future belligerents.

Art. III. The Signatory Powers, desiring to insure the enforcement of the humane rules of existing law declared by them with respect to attacks upon and the seizure and destruction of merchant ships, further declare that any person in the service of any Power who shall violate any of those rules, whether or not such person is under orders of a governmental superior, shall be deemed to have violated the laws of war and shall be liable to trial and punishment as if for an act of piracy and may be brought to trial before the civil or military authorities of any Power within the jurisdiction of which he may be found.

Art. IV. The Signatory Powers recognize the practical impossibility of using submarines as commerce destroyers without violating, as they were violated in the recent war of 1914—1918, the requirements universally accepted by civilized nations for the protection of the lives of neutrals and non-combatants, and to the end that the prohibition of the use of submarines as commerce destroyers shall be universally accepted as a part of the law of nations they now accept that prohibition as henceforth binding as between themselves and they invite all other nations to adhere thereto.

Art. V. The use in war of asphyxiating, poisonous or other gases, and all analogous liquids, materials or devices, having been justly condemned by the general opinion of the civilized world and a prohibition of such use having been declared in treaties to which a majority of the civilized Powers are parties, the Signatory Powers, to the end that this

Digitized by Google

signataires, dans le dessein de faire universellement reconnaître comme incorporée au droit des gens cette interdiction, qui s'impose également à la conscience et à la pratique des nations, déclarent reconnaître cette prohibition, conviennent de se considérer comme liées entre elles à cet égard et invitent toutes les autres nations civilisées à adhérer au présent accord.

Art. 6. Le présent Traité sera ratifié aussitôt que possible par les Puissances signataires selon les procédures constitutionnelles auxquelles elles sont respectivement tenues. Il prendra effet à la date du dépôt de toutes les ratifications, dépôt qui sera effectué à Washington. Le gouvernement des Etats-Unis remettra à toutes les Puissances signataires une expédition authentique du procès verbal de dépôt des ratifications.

Le présent Traité, dont les textes français et anglais feront foi, restera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis; des expéditions authentiques en seront remises par ce Gouvernement à chacune des Puissances signataires.

Art. 7. Le gouvernement des Etats-Unis fera parvenir ultérieurement à toutes les Puissances non signataires une expédition authentique du présent Traité et les invitera à y donner leur adhésion.

Toute Puissance non signataire pourra adhérer au présent Traité en faisant parvenir l'Instrument portant adhésion au gouvernement des Etats-Unis, qui en transmettra une expédition authentique à chacune des Puissances signataires ou adhérentes.

En foi de quoi les Plénipotentiaires sus nommés ont signé le présent Traité.

Fait à Washington, le 6 février 1922.

prohibition shall be universally accepted as a part of international law binding alike the conscience and practice of nations, declare their assent to such prohibition, agree to be bound thereby as between themselves and invite all other civilized nations to adhere thereto.

Art. VI. The present Treaty shall be ratified as soon as possible in accordance with the constitutional methods of the Signatory Powers and shall take effect on the deposit of all the ratifications, which shall take place at Washington.

The Government of the United States will transmit to all the Signatory Powers a certified copy of the procès-verbal of the deposit of ratifications.

The present Treaty, of which the French and English texts are both authentic, shall remain deposited in the archives of the Government of the United States and duly certified copies thereof will be transmitted by that Government to each of the Signatory Powers.

Art. VII. The Government of the United States will further transmit to each of the non-Signatory Powers a duly certified copy of the present Treaty and invite its adherence thereto.

Any non-Signatory Power may adhere to the present Treaty by communicating an Instrument of Adherence to the Government of the United States, which will thereupon transmit to each of the Signatory and Adhering Powers a certified copy of each Instrument of Adherence.

In faith whereof, the above-named Plenipotentiaries have signed the present Treaty.

Done at the City of Washington, the sixth day of February, one thousand nine hundred an twenty-two.

Digitized by Google

IV.

Statut und Reglement des „Ständigen internationalen Gerichtshofs"*).

A.

Statut de la Cour Permanente de Justice Internationale visé par l'article 14 du Pacte de la Société des Nations 16. 12. 1920.

Art. Premier. Indépendamment de la Cour d'Arbitrage, organisée par les Conventions de La Haye de 1899 et 1907, et des Tribunaux spéciaux d'Arbitres, auxquels les Etats demeurent toujours libres de confier la solution de leurs différends, il est institué, conformément à l'article 14 du Pacte de la Société des Nations, une Cour Permanente de Justice Internationale.

Chapitre Premier.

Organisation de la Cour.

Art. 2. La Cour Permanente de Justice Internationale est un corps de magistrats indépendants, élus, sans égard à leur nationalité, parmi les personnes jouissant de la plus haute considération morale, et qui réunissent les conditions requises pour l'exercise, dans leurs pays respectifs, des plus hautes fonctions judiciaires, ou qui sont des jurisconsultes possédant une compétence notoire en matière de droit international.

Art. 3. La Cour se compose de quinze membres: onze juges titulaires et quatre juges suppléants. Le nombre des juges titulaires et des juges suppléants peut être éventuellement augmenté par l'Assemblée, sur la proposition du Conseil de la Société des Nations, à concurrence de quinze juges titulaires et de six juges suppléants.

Art. 4. Les membres de la Cour sont élus par l'Assemblée et par le Conseil sur une liste de personnes présentées par les groupes nationaux de la Cour d'Arbitrage, conformément aux dispositions suivantes.

En ce qui concerne les Membres de la Société qui ne sont pas représentés à la Cour permanente d'Arbitrage, les listes de candidats seront présentées par des groupes nationaux désignés à cet effet par leurs Gouvernements dans les mêmes conditions que celles stipulées pour les membres de la Cour d'Arbitrage par l'article 44 de la Convention de La Haye de 1907 sur le règlement pacifique des conflits internationaux.

Art. 5. Trois mois au moins avant la date de l'élection, le Secrétaire Général de la Société des Nations invite par écrit les membres de la Cour d'Arbitrage appartenant aux Etats mentionnés à l'Annexe au Pacte ou entrés ultérieurement dans la Société des Nations, ainsi que les personnes désignées conformément à l'alinéa 2 de l'article 4, à procéder dans un délai déterminé par groupes nationaux à la présentation de personnes en situation de remplir les fonctions de membre de la Cour.

Chaque groupe ne peut, en aucun cas, présenter plus de quatre personnes, dont deux au plus de sa nationalité. En aucun cas, il ne peut être présenté un nombre de candidats plus élevé que le double des places à remplir.

Art. 6. Avant de procéder à cette désignation, il est recommandé à chaque groupe national de consulter la plus haute Cour de Justice, les

---

*) *Vgl. Ztsch. XXIX 400. — Die hier abgedruckten Texte sind französisch und englisch mitgeteilt in den Publikationen des „Institut Intermédiaire International" im Haag (Direktor C. L. Torley Duwel), Verlag A. W. Sijthoff, Leyden 1922, unter dem Titel „La Cour Permanente de Justice Internationale".*

Digitized by Google

Facultés et Ecoles de Droit, les Académies nationales et les sections nationales d'Académies internationales, vouées à l'étude du droit.

Art. 7. Le Secrétaire Général de la Société des Nations dresse, par ordre alphabétique, une liste de toutes les personnes ainsi désignées: seules ces personnes sont éligibles, sauf le cas prévu à l'article 12, paragraphe 2.

Le Secrétaire Général communique cette liste à l'Assemblée et au Conseil.

Art. 8. L'Assemblée et le Conseil procèdent, indépendamment l'une de l'autre, à l'élection, d'abord des juges titulaires, ensuite des juges suppléants.

Art. 9. Dans toute élection, les électeurs auront en vue que les personnes appelées à faire partie de la Cour, non seulement réunissent individuellement les conditions requises, mais assurent dans l'ensemble la représentation des grandes formes de civilisation et des principaux systèmes juridiques du monde.

Art. 10. Sont élus ceux qui ont réuni la majorité absolue des voix dans l'Assemblée et dans le Conseil.

Au cas où le double scrutin de l'Assemblée et du Conseil se porterait sur plus d'un ressortissant du même Membre de la Société des Nations, le plus âgé est seul élu.

Art. 11. Si, après la première séance d'élection, il reste encore des sièges à pourvoir, il est procédé, de la même manière, à une seconde et, s'il est nécessaire, à une troisième.

Art. 12. Si, après la troisième séance d'élection, il reste encore des sièges à pourvoir, il peut être à tout moment formé sur la demande, soit de l'Assemblée, soit du Conseil, une Commission médiatrice de six membres, nommés trois par l'Assemblée, trois par le Conseil, en vue de choisir pour chaque siège non pourvu un nom à présenter à l'adoption séparée de l'Assemblée et du Conseil.

Peuvent être portées sur cette liste, à l'unanimité, toutes personnes satisfaisant aux conditions requises, alors même qu'elles n'auraient pas figuré sur la liste de présentation visée aux articles 4 et 5.

Si la Commission médiatrice constate qu'elle ne peut réussir à assurer l'élection, les membres de la Cour déjà nommés pourvoient aux sièges vacants, dans un délai à fixer par le Conseil, en choisissant parmi les personnes qui ont obtenu des suffrages soit dans l'Assemblée, soit dans le Conseil.

Si parmi les juges il y a partage égal des voix, la voix du juge le plus âgé l'emporte.

Art. 13. Les membres de la Cour sont élus pour neuf ans.

Ils sont rééligibles.

Ils restent en fonction jusqu'à leur remplacement. Après ce remplacement, ils continuent de connaître des affaires dont ils sont déjà saisis.

Art. 14. Il est pourvu aux sièges devenus vacants selon la méthode suivie pour la première élection. Le membre de la Cour élu en remplacement d'un membre dont le mandat n'est pas expiré achève le terme du mandat de son prédécesseur.

Art. 15. Les juges suppléants sont appelés dans l'ordre du tableau.

Le tableau est dressé par la Cour, en tenant compte d'abord de la priorité d'élection et ensuite de l'ancienneté d'âge.

Art. 16. Les membres de la Cour ne peuvent exercer aucune fonction politique ou administrative. Cette disposition ne s'applique pas aux juges suppléants en dehors de l'exercice de leurs fonctions près de la Cour.

En cas de doute, la Cour décide.

Art. 17. Les membres de la Cour ne peuvent exercer les fonctions d'agent, de conseil ou d'avocat dans aucune affaire d'ordre international. Cette disposition ne s'applique aux juges suppléants que relativement aux affaires pour lesquelles ils sont appelés à exercer leurs fonctions près de la Cour.

Digitized by Google

Ils ne peuvent participer au règlement d'aucune affaire dans laquelle ils sont antérieurement intervenus comme agents, conseils ou avocats de l'une des parties, membres d'un tribunal national ou international, d'une commission d'enquête, ou à tout autre titre.

En cas de doute, la Cour décide.

Art. 18. Les membres de la Cour ne peuvent être relevés de leurs fonctions que si, au jugement unanime des autres membres, ils ont cessé de répondre aux conditions requises.

Le Secrétaire Général de la Société des Nations en est officiellement informé par le Greffier.

Cette communication emporte vacance de siège.

Art. 19. Les membres de la Cour jouissent dans l'exercice de leurs fonctions des privilèges et immunités diplomatiques.

Art. 20. Tout membre de la Cour doit, avant d'entrer en fonction, en séance publique, prendre engagement solennel d'exercer ses attributions en pleine impartialité et en toute conscience.

Art. 21. La Cour élit, pour trois ans, son Président et son Vice-Président; ils sont rééligibles.

Elle nomme son Greffier.

La fonction de Greffier de la Cour n'est pas incompatible avec celle de Secrétaire Général de la Cour Permanente d'Arbitrage.

Art. 22. Le siège de la Cour est fixé à La Haye.

Le Président et le Greffier résident au siège de la Cour.

Art. 23. La Cour tient une session chaque année.

Sauf disposition contraire du règlement de la Cour, cette session commence le 15 juin, et continue tant que le rôle n'est pas épuisé.

Le Président convoque la Cour en session extraordinaire quand les circonstances l'exigent.

Art. 24. Si, pour une raison spéciale, l'un des membres de la Cour estime devoir ne pas participer au jugement d'une affaire déterminée, il en fait part au Président.

Si le Président estime qu'un des membres de la Cour ne doit pas, pour une raison spéciale, siéger dans une affaire déterminée, il en avertit celui-ci.

Si, en pareils cas, le membre de la Cour et le Président sont en désaccord, la Cour décide.

Art. 25. Sauf exception expressément prévue, la Cour exerce ses attributions en séance plénière.

Si la présence de onze juges titulaires n'est pas assurée, ce nombre est parfait par l'entrée en fonction des juges suppléants.

Toutefois, si onze juges ne sont pas disponibles, le quorum de neuf est suffisant pour constituer la Cour.

Art. 26. Pour les affaires concernant le Travail et spécialement pour les affaires visées dans la partie XIII (Travail) du Traité de Versailles et les parties correspondantes des autres Traités de Paix, la Cour statuera dans les conditions ci-après:

La Cour constituera pour chaque période de trois années une chambre spéciale composée de cinq juges désignés en tenant compte, autant que possible, des prescriptions de l'article 9. Deux juges seront, en outre, désignés pour remplacer celui des juges qui se trouverait dans l'impossibilité de siéger. Sur la demande des parties, cette chambre statuera. A défaut de cette demande, la Cour siégera avec le nombre de juges prévu à l'article 25. Dans tous les cas, les juges sont assistés de quatre assesseurs techniques siégeant à leurs côtés avec voix consultative et assurant une juste représentation des intérêts en cause.

Digitized by Google

Si l'une seulement des parties a un de ses ressortissants siégeant comme juge dans la chambre prévue à l'alinéa précédent, le Président priera un autre juge de céder sa place à un juge choisi par l'autre partie, en conformité de l'article 31.

Les assesseurs techniques sont choisis dans chaque cas spécial d'après les règles de procédure visées à l'article 30, sur une liste „d'Assesseurs pour litiges de travail", composée de noms présentés à raison de deux par chaque Membre de la Société des Nations et d'un nombre égal présenté par le Conseil d'administration du Bureau International du Travail. Le Conseil désignera par moitié des représentants des travailleurs et par moitié des représentants des patrons pris sur la liste prévue à l'article 412 du Traité de Versailles et les articles correspondants des autres traités de paix.

Dans les affaires concernant le Travail, le Bureau International aura la faculté de fournir à la Cour tous les renseignements nécessaires et, à cet effet, le Directeur de ce Bureau recevra communication de toutes les pièces de procédure présentées par écrit.

Art. 27. Pour les affaires concernant le transit et les communications, et spécialement pour les affaires visées dans la partie XII (ports, voies d'eau, voies ferrées) du Traité de Versailles et les parties correspondantes des autres Traités de Paix, la Cour statuera dans les conditions ci-après:

La Cour constituera pour chaque période de trois années une chambre spéciale composée de cinq juges désignés en tenant compte autant que possible des prescriptions de l'article 9. Deux juges seront, en outre, désignés pour remplacer celui des juges qui se trouverait dans l'impossibilité de siéger. Sur la demande des parties, cette chambre statuera. A défaut de cette demande, la Cour siégera avec le nombre de juges prévu à l'article 25. Si les parties le désirent, ou si la Cour le décide, les juges seront accistés de quatre assesseurs techniques siégeant à leurs côtés avec voix consultative.

Si l'une seulement des parties a un de ses ressortissants siégeant comme juge dans la chambre prévue à l'alinéa précédent, le Président priera un autre juge de céder sa place à un juge choisi par l'autre partie, en conformité de l'article 31.

Les assesseurs techniques seront choisis dans chaque cas spécial d'après les règles de procédure visées à l'article 30, sur une liste „d'Assesseurs pour litiges de transit et de communications", composée de noms présentés à raison de deux par chaque Membre de la Société des Nations.

Art. 28. Les chambres spéciales prévues aux articles 26 et 27 peuvent, avec le consentement des parties en cause, siéger ailleurs qu'à La Haye.

Art. 29. En vue de la prompte expédition des affaires, la Cour compose annuellement une chambre de trois juges, appelée à statuer en procédure sommaire, lorsque les parties le demandent.

Art. 30. La Cour détermine par un règlement le mode suivant lequel elle exerce ses attributions. Elle règle notamment la procédure sommaire.

Art. 31. Les juges de la nationalité de chacune des parties en cause conservent le droit de siéger dans l'affaire dont la Cour est saisie.

Si la Cour compte sur le siège un juge de la nationalité d'une seule des parties, l'autre partie peut désigner pour siéger un juge suppléant s'il s'en trouve un de sa nationalité. S'il n'en existe pas, elle peut choisir un juge, pris de préférence parmi les personnes qui ont été l'objet d'une présentation en conformité des articles 4 et 5.

Si la Cour ne compte sur le siège aucun juge de la nationalité des parties, chacune de ces parties peut procéder à la désignation ou au choix d'un juge de la même manière qu'au paragraphe précédent.

Digitized by Google

Lorsque plusieurs parties font cause commune, elles ne comptent pour l'application des dispositions qui précèdent que pour une seule. En cas de doute, la Cour décide.

Les juges désignés ou choisis, comme il es dit aux paragraphes 2 et 3 du présent article, doivent satisfaire aux prescriptions des articles 2, 16, 17, 20, 24 du présent acte. Ils statuent sur un pied d'égalité avec leurs collègues.

Art. 32. Les juges titulaires reçoivent une indemnité annuelle à fixer par l'Assemblée de la Société des Nations sur la proposition du Conseil. Cette indemnité ne peut être diminuée pendant la durée des fonctions du juge.

Le Président reçoit une indemnité spéciale déterminée de la même manière pour la durée de ses fonctions.

Le Vice-Président, les juges et les juges suppléants reçoivent dans l'exercice de leurs fonctions une indemnité à fixer de la même manière.

Les juges titulaires et suppléants qui ne résident pas au siège de la Cour reçoivent le remboursement des frais de voyages nécessités par l'accomplissement de leurs fonctions.

Les indemnités dues aux juges désignés ou choisis conformément à l'article 31 sont réglées de la même manière.

Le traitement du Greffier est fixé par le Conseil sur la proposition de la Cour.

L'Assemblée de la Société des Nations, sur la proposition du Conseil, adoptera un règlement spécial fixant les conditions sous lesquelles des pensions seront allouées au personnel de la Cour.

Art. 33. Les frais de la Cour sont supportés par la Société des Nations de la manière que l'Assemblée décide sur la proposition du Conseil.

Chapitre II.

Compétence de la Cour.

Art. 34. Seuls les Etats ou les Membres de la Société des Nations ont qualité pour se présenter devant la Cour.

Art. 35. La Cour est ouverte aux Membres de la Société des Nations, ainsi qu'aux Etats mentionnés à l'Annexe au Pacte.

Les conditions auxquelles elle est ouverte aux autres Etats sont, sous réserve des dispositions particulières des traités en vigueur, réglées par le Conseil, et dans tous les cas, sans qu'il puisse en résulter pour les parties aucune inégalité devant la Cour.

Lorsqu'un Etat, qui n'est pas Membre de la Société des Nations, est partie en cause, la Cour fixera la contribution aux frais de la Cour, que cette partie devra supporter.

Art. 36. La compétence de la Cour s'étend à toutes affaires que les parties lui soumettront, ainsi qu'à tous les cas spécialement prévus dans les traités et conventions en vigueur.

Les Membres de la Société et Etats mentionnés à l'Annexe au Pacte pourront, soit lors de la signature ou de la ratification du Protocole, auquel le présent acte est joint, soit ultérieurement, déclarer reconnaître dès à présent comme obligatoire, de plein droit et sans convention spéciale vis-à-vis de tout autre Membre ou Etat acceptant la même obligation, la juridiction de la Cour sur toutes ou quelques-unes des catégories de différends d'ordre juridique ayant pour objet:

a) L'interprétation d'un Traité.
b) Tout point de droit international.
c) La réalité de tout fait qui, s'il était établi, constituerait la violation d'un engagement international.

Digitized by Google

d) La nature ou l'étendue de la réparation due pour la rupture d'un engagement international.

La déclaration ci-dessus visée pourra être faite purement et simplement ou sous condition de réciprocité de la part de plusieurs ou de certains Membres ou Etats, ou pour un délai déterminé.

En cas de contestation sur le point de savoir si la Cour est compétente, la Cour décide.

Art. 37. Lorsqu'un traité ou convention en vigueur vise le renvoi à une juridiction à établir par la Société des Nations, la Cour constituera cette juridiction.

Art. 38. La Cour applique:

1. Les conventions internationales, soit générales, soit spéciales, établissant des règles expressément reconnues par les Etats en litige;

2. La coutume internationale comme preuve d'une pratique générale acceptée comme étant le droit;

3. Les principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées;

4. Sous réserve de la disposition de l'article 59, les décisions judiciaires et la doctrine des publicistes les plus qualifiés, comme moyen auxiliaire de détermination des règles de droit.

La présente disposition ne porte pas atteinte à la faculté pour la Cour, si les parties sont d'accord, de statuer *ex aequo et bono*.

Chapitre III.

Procédure.

Les langues officielles de la Cour sont le français et l'anglais. Si les parties sont d'accord pour que toute la procédure ait lieu en français, le jugement sera prononcé en cette langue. Si les parties sont d'accord pour que toute la procédure ait lieu en anglais, le jugement sera prononcé en cette langue.

A défaut d'un accord fixant la langue dont il sera fait usage, les parties pourront employer pour les plaidoiries celle des deux angues qu'elles préféreront, et l'arrêt de la Cour sera rendu en français et en anglais. En ce cas, la Cour désignera en même temps celui des deux textes qui fera foi.

La Cour pourra, à la requête des parties, autoriser l'emploi d'une langue autre que le français ou l'anglais.

Art. 40. Les affaires sont portées devant la Cour, selon le cas, soit par notification du compromis, soit par une requête, adressées au Greffe; dans les deux cas, l'objet du différend et les parties en cause doivent être indiqués.

Le Greffe donne immédiatement communication de la requête à tous intéressés.

Il en informe également les Membres de la Société des Nations par l'entremise du Secrétaire général.

Art. 41. La Cour a le pouvoir d'indiquer, si elle estime que les circonstances l'exigent, quelles mesures conservatoires du droit de chacun doivent être prises à titre provisoire.

En attendant l'arrêt définitif, l'indication de ces mesures est immédiatement notifiée aux parties et au Conseil.

Art. 42. Les parties sont représentées par des agents.

Elles peuvent se faire assister devant la Cour par des conseils ou des avocats.

Art. 43. La procédure a deux phases: l'une écrite, l'autre orale.

La procédure écrite comprend la communication à juge et à partie des mémoires, des contremémoires, et, éventuellement, des répliques, ainsi que de toute pièce et document à l'appui.

Digitized by Google

La communication se fait par l'entremise du Greffe dans l'ordre et les délais déterminés par la Cour.

Toute pièce produite par l'une des parties doit être communiquée à l'autre en copie certifiée conforme.

La procédure orale consiste dans l'audition par la Cour des témoins, experts, agents, conseils et avocats.

Art. 44. Pour toute notification à faire à d'autres personnes que les agents, conseils et avocats, la Cour s'adresse directement au Gouvernement de l'Etat sur le territoire duquel la notification doit produire effet.

Il en est de même s'il s'agit de faire procéder sur place à l'établissement de tous moyens de preuve.

Art. 45. Les débats sont dirigés par le Président et à défaut de celui-ci par le Vice-Président; en cas d'empêchement, par le plus ancien des juges présents.

Art. 46. L'audience est publique, à moins qu'il n'en soit autrement décidé par la Cour ou que les deux parties ne demandent que le public ne soit pas admis.

Art. 47. Il est tenu de chaque audience un procès-verbal signé par le Greffier et le Président.

Ce procès-verbal a seul caractère authentique.

Art. 48. La Cour rend des ordonnances pour la direction du procès, la détermination des formes et délais dans lesquels chaque partie doit finalement conclure; elle prend toutes les mesures que comporte l'administration des preuves.

Art. 49. La Cour peut, même avant tout débat, demander aux agents de produire tout document et de fournir toutes explications. En cas de refus, elle en prend acte.

Art. 50. A tout moment, la Cour peut confier une enquête ou une expertise à toute personne, corps, bureau, commission ou organe de son choix.

Art. 51. Au cours des débats, toutes questions utiles sont posés aux témoins et experts dans les conditions que fixera la Cour dans le règlement visé à l'article 30.

Art. 52. Après avoir reçu les preuves et témoignages dans les délais déterminés par elle, la Cour peut écarter toutes dépositions ou documents nouveaux qu'une des parties voudrait lui présenter sans l'assentiment de l'autre.

Art. 53. Lorsqu'une des parties ne se présente pas, ou s'abstient de faire valoir ses moyens, l'autre partie peut demander à la Cour de lui adjuger ses conclusions.

La Cour, avant d'y faire droit, doit s'assurer non seulement qu'elle a compétence aux termes des articles 36 et 37, mais que les conclusions sont fondées en fait et en droit.

Art. 54. Quand les agents, avocats et conseils fait valoir, sous le contrôle de la Cour, tous les moyens qu'ils jugent utiles, le Président prononce la clôture des débats.

La Cour se retire en Chambre du conseil pour délibérer.

Les délibérations de la Cour sont et restent secrètes.

Art. 55. Les décisions de la Cour sont prises à la majorité des juges présents.

En cas de partage de voix, la voix du Président ou de celui qui le remplace est prépondérante.

Art. 56. L'arrêt est motivé.

Il mentionne les noms des juges qui y ont pris part.

Art. 57. Si l'arrêt n'exprime pas en tout ou en partie l'opinion unanime des juges, les dissidents ont le droit d'y joindre l'exposé de leur opinion individuelle.

Digitized by Google

Art. 58. L'arrêt est signé par le Président et par le Greffier. Il est lu en séance publique, les agents dûment prévenus.

Art. 59. La décision de la Cour n'est obligatoire que pour les parties en litige et dans le cas qui a été décidé.

Art. 60. L'arrêt est définitif et sans recours. En cas de contestation sur le sens et la portée de l'arrêt, il appartient à la Cour de l'interpréter, à la demande de toute partie.

Art. 61. La revision de l'arrêt ne peut être éventuellement demandée à la Cour qu'à raison de la découverte d'un fait de nature à exercer une influence décisive et qui, avant le prononcé de l'arrêt, était inconnu de la Cour et de la partie qui demande la revision, sans qu'il y ait, de sa part, faute à l'ignorer.

La procédure de revision s'ouvre par un arrêt de la Cour constatant expressément l'existence du fait nouveau, lui reconnaissant les caractères qui donnent ouverture à la revision, et déclarant de ce chef la demande recevable.

La Cour peut subordonner l'ouverture de la procédure en revision à l'exécution préalable de l'arrêt.

La demande en revision devra être formée au plus tard dans le délai de six mois après la découverte du fait nouveau.

Aucune demande de revision ne pourra être formée après l'expiration d'un délai de dix ans à dater de l'arrêt.

Art. 62. Lorsqu'un Etat estime que dans un différend un itérêt d'ordre juridique est pour lui en cause, il peut adresser à la Cour une requête, à fin d'intervention.

La Cour décide.

Art. 63. Lorsqu'il s'agit de l'interprétation d'une convention à laquelle ont participé d'autres Etats que les parties en litige, les Greffe le avertit sans délai.

Chacun d'eux a le droit d'intervenir au procès, et s'il exerce cette faculté, l'interprétation contenue dans la sentence est également obligatoire à son égard.

Art. 64. S'il n'en est autrement décidé par la Cour, chaque partie supporte ses frais de procédure.

Protocole de signature

du Statut de la Cour Permanente de Justice Internationale visé par l'article 14 du Pacte de la Société des Nations.

Les Membres de la Société des Nations représentés par les soussignés dûment autorisés, déclarent reconnaître le Statut ci-joint de la Cour Permanente de Justice Internationale de la Société des Nations, approuvé par le vote unanime de l'Assemblée de la Société, en date, à Genève, du 13 décembre 1920.

En conséquence, ils déclarent accepter la juridiction de la Cour dans les termes et conditions prévus dans le Statut ci-dessus visé.

Le présent Protocole, dressé conformément à la décision de l'Assemblée de la Société des Nations du 13 décembre 1920, sera ratifié. Chaque Puissance adressera sa ratification au Secrétariat Général de la Société des Nations, par les soins duquel il en sera donné avis à toutes les autres Puissances signataires. Les ratifications resteront déposées dans les archives de la Société des Nations*).

*) Les États suivants ont effectué le dépôt des ratifications du Protocole de signature du Statut:

Afrique du Sud, Albanie, Australie, Autriche, Belgique, Brésil, Bulgarie, Canada, Cuba, Danemark, Espagne, État serbe-croate-slovène, France, Grande-Bretagne, Grèce, Haïti, Indes britanniques, Italie, Japon, Norvège, Nouvelle-Zélande, Pays-Bas, Pologne, Portugal, Roumanie, Siam, Suède, Suisse, Tchéco-Slovaquie, Uruguay, Venezuela.

Digitized by Google

Le présent Protocole restera ouvert à la signature des États visés à l'Annexe du Pacte de la Société.

Le Statut de la Cour entrera en vigueur ainsi qu'il est prévu par ladite décision.

Fait à Genève, en un seul exemplaire, dont les textes français et anglais feront foi. Le 16 décembre 1920.

Disposition facultative.

Les soussignés, dûment autorisés, déclarent en outre, au nom de leur Gouvernement, reconnaître dès à présent, comme obligatoire, de plein droit et sans convention spéciale, la juridiction de la Cour conformément à l'article 36, paragraphe 2, du Statut de la Cour et dans les termes suivants.

[Les États suivants ont signé la disposition facultative:

Brésil,

Bulgarie, avec la clause de réciprocité,

Chine, avec la clause de réciprocité et pour la durée de cinq années,

Costa-Rica, avec la clause de réciprocité,

Danemark, avec la clause de réciprocité et pour la durée de cinq années,

Finlande, avec la clause de réciprocité et pour la durée de cinq années,

Haïti,

Libéria, avec la clause de réciprocité,

Lithuanie,

Luxembourg, avec la clause de réciprocité et pour la durée de cinq années,

Norvège,

Panama,

Pays-Bas, avec la clause de réciprocité et pour la durée de cinq années sur tout différend futur à propos duquel les parties ne sont pas convenues d'avoir recours à un autre mode de règlement pacifique,

Portugal, avec la clause de réciprocité,

Salvador, avec la clause de réciprocité,

Suède, avec la clause de réciprocité et pour la durée de cinq années,

Suisse, avec la clause de réciprocité et pour la durée de cinq années,

Uruguay, avec la clause de réciprocité.]

B.

Règlement de la Cour 24. 3. 1922.

Préambule.

La Cour, vu l'article 30 de son Statut, arrête le présent Règlement:

Chapitre I. **De la Cour.**

Titre 1. — Constitution de la Cour.

Section A. Des juges et des assesseurs.

Art. 1. Sous réserve des dispositions de l'article 14 du Statut, la période de fonctions des juges titulaires et suppléants commence à courir le 1er janvier de l'année qui suit leur élection.

Art. 2. Les juges titulaires et suppléants, élus au cours d'une session antérieure de l'Assemblée et du Conseil de la Société des Nations, prennent séance respectivement avant les juges titulaires et suppléants élus au cours de sessions ultérieures. Les juges titulaires et suppléants, élus au cours de la même session, ont le rang que leur assigne leur ancienneté d'âge. Les juges titulaires ont la préséance sur les juges suppléants.

Digitized by Google

Les juges nationaux choisis en dehors de la Cour, en vertu des dispositions de l'article 31 du Statut, prennent séance après les juges suppléants, dans l'ordre d'ancienneté d'âge.

Le tableau des juges suppléants est dressé en conformité des mêmes principes.

Le Vice-Président siège à la droite du Président. Les autres juges siègent à la gauche et à la droite du Président, selon l'ordre ci-dessus établi.

Art. 3. Les juges suppléants dont la présence est nécessaire, sont appelés dans l'ordre du tableau visé à l'article précédent, de telle sorte que chacun d'eux soit convoqué à son tour jusqu'à l'épuisement du tableau.

Lorsqu'un juge suppléant est trop éloigné du siège de la Cour pour pouvoir, selon l'opinion du Président, être touché utilement par une convocation, celle-ci sera adressée au juge suppléant qui le suit immédiatement dans l'ordre du tableau, sans préjudice du droit pour celui qui aurait dû la recevoir, d'être appelé, s'il est possible, la première fois que la présence d'un juge suppléant sera exigée.

Le juge suppléant qui a été saisi d'une affaire doit être appelé, si besoin en est en dehors de son tour, afin d'en poursuivre l'examen, jusqu'à ce que la solution soit intervenue.

L'appel fait à un juge suppléant comme juge national dans une affaire déterminée, en vertu de l'article 31 du Statut, ne compte pas pour l'application du présent article.

Art. 4. Dans le cas où une ou plusieurs parties ont le droit de nommer un juge *ad hoc* de leur nationalité, la Cour plénière peut siéger avec un nombre de juges plus élevé que onze.

La Cour, après avoir constaté, en conformité de l'article 31 du Statut, que plusieurs parties font cause commune et qu'aucune d'elles ne compte, sur le siège, un juge de sa nationalité, les invite à se mettre d'accord pour désigner, dans un délai fixé par elle, un juge suppléant de la nationalité de l'une d'entre elles; ou, s'il n'en existe pas, un juge choisi selon les principes dudit article.

Si, à l'expiration du délai, les parties n'ont pas notifié leur désignation ou leur choix, elles sont réputées avoir renoncé à la faculté que leur confère l'article 31.

Art. 5. Tout membre de la Cour, ainsi que tout juge appelé à la compléter en vertu de l'article 31 du Statut, inaugure ses fonctions en prenant, conformément à l'article 20 dudit Statut, l'engagement solennel suivant:

„Je déclare solennellement que j'exercerai tous mes devoirs et attributions de juge en tout honneur et dévouement, en pleine et parfaite impartialité et en toute conscience".

En vue de cette déclaration, la Cour peut, le cas échéant, être convoquée en séance publique spéciale.

A la séance publique d'ouverture tenue après le renouvellement intégral de la Cour, la déclaration prescrite est faite d'abord par le Président, puis par le Vice-Président et ensuite par les autres juges dans l'ordre établi dans l'article 2.

Art. 6. Pour l'application de l'article 18 du Statut, le Président ou, le cas échéant, le Vice-Président, convoque les juges titulaires et suppléants. Le membre mis en cause est admis à fournir des explications, après quoi la question est discutée et mise aux voix, hors la présence de ce membre. Si l'unanimité des membres présents est acquise, le Greffier procède à la notification prescrite dans ledit article.

Art. 7. Le Président recueille tous renseignements utiles, propres à éclairer la Cour sur le choix des assesseurs techniques, dans chaque affaire.

Digitized by Google

Pour les affaires mentionnées à l'article 26 du Statut, il consulte notamment le Conseil d'administration du Bureau International du Travail.

Les assesseurs sont désignés, à la majorité absolue, soit par la Cour, soit par la Chambre spéciale à laquelle ressortit l'affaire à régler.

Art. 8. Les assesseurs prennent, à la première séance de la Cour à laquelle ils assistent, l'engagement solennel suivant:

„Je déclare solennellement que j'exercerai tous mes devoirs et attributions d'assesseur en tout honneur et dévouement, en pleine et parfaite impartialité et en toute conscience, et que j'observerai scrupuleusement toutes les prescriptions du Statut et du Règlement de la Cour".

Section B. De la Présidence.

Art. 9. L'élection du Président et du Vice-Président a lieu à la fin de la session ordinaire qui précède immédiatement le terme normal des fonctions du Président et du Vice-Président sortants.

Après le renouvellement intégral de la Cour, l'élection du Président et du Vice-Président a lieu au début de la session qui suit. Le Président et le Vice-Président élus dans ces circonstances entrent en fonctions le jour de leur élection; ils restent en fonctions jusqu'à l'expiration de la seconde année qui suit celle de leur élection.

Si le Président ou le Vice-Président cesse de faire partie de la Cour avant le terme normal de ses fonctions, une élection a lieu afin de choisir un remplaçant pour la période restant à courir. Si cela est nécessaire, la Cour peut, à cette effet, être convoquée en session extraordinaire.

Pour les élections visées au présent article, le vote a lieu au scrutin secret; le candidat qui obtient la majorité absolue est déclaré élu.

Art. 10. Le Président dirige les travaux et les services de la Cour; il préside ses séances plénières.

Art. 11. Le Vice-Président remplace le Président en cas d'empêchement, ou en cas de cessation de fonctions jusqu'à ce qu'il ait été pourvu par la Cour à la désignation du nouveau Président.

Art. 12. Le Président doit être domicilié dans un rayon qui n'excède pas dix kilomètres autour du Palais de la Paix, à La Haye.

Les grandes vacances du Président ne doivent pas dépasser trois mois.

Art. 13. Après le renouvellement intégral de la Cour, et jusqu'à l'élection du Président et du Vice-Président, la présidence est exercée par celui des juges auquel l'ordre fixé par l'article 2 donne la préséance.

Il en est de même en cas d'empêchement simultané du Président et du Vice-Président ou en cas de vacance simultanée de leurs fonctions.

Section C. Des Chambres.

Art. 14. Les membres des Chambres constituées en vertu des articles 26, 27 et 29 du Statut sont désignés par la Cour siégeant en séance plénière, à la majorité absolue des voix; il est tenu compte, pour cette désignation, sous réserve des stipulations de l'article 9 dudit Statut, des préférences exprimées par les juges.

Les juges remplaçants, visés aux articles 26 et 27 du Statut, sont désignés de la même manière. Deux juges sont également désignés pour remplacer celui des juges membre de la Chambre de procédure sommaire qui se trouve dans l'impossibilité de siéger.

Il est procédé à l'élection à la fin de la session ordinaire de la Cour, et la durée assignée aux fonctions des élus a pour point de départ le 1er janvier de l'année suivante.

Toutefois, après le renouvellement intégral de la Cour, l'élection a lieu au début de la première session qui suit. La période de fonctions commence

Digitized by Google

le jour de l'élection; elle prend fin, en ce qui concerne la Chambre prévue à l'article 29 du Statut, à l'expiration de la même année et, en ce qui concerne les Chambres visées aux articles 26 et 27, à l'expiration de la deuxième année à compter de l'élection.

Les Présidents des Chambres sont nommés par la Cour en séance plénière. Cependant le Président de la Cour préside de plein droit toute Chambre dont il est élu membre; de même, le Vice-Président de la Cour préside de plein droit toute Chambre dont il est élu membre et à laquelle n'appartient pas le Président de la Cour.

Art. 15. Les Chambres spéciales pour questions de travail et pour questions de communications et de transit, ne peuvent pas siéger avec un nombre de juges plus élevé que cinq.

Sous réserve des dispositions du deuxième alinéa de l'article précédent, la composition de la Chambre de procédure sommaire ne peut pas être modifiée.

Art. 16. Les juges suppléants ne sont convoqués pour compléter les Chambres spéciales ou la Chambre de procédure sommaire, que si le nombre requis ne peut être parfait par la présence de juges titulaires.

Section D. Du Greffe.

Art. 17. La Cour choisit son Greffier parmi les candidats proposés par les membres de la Cour.

L'élection a lieu au scrutin secret et à la majorité des voix. En cas de partage des voix, le Président a voix prépondérante.

Le Greffier est élu pour une période de sept ans, à compter du 1er janvier de l'année qui suit celle pendant laquelle l'élection a eu lieu. Il est rééligible.

Si le Greffier cesse ses fonctions avant l'expiration du terme ci-dessus fixé, une élection a lieu afin de lui choisir un successeur.

Art. 18. Avant son entrée en fonctions, le Greffier fait, en séance plénière de la Cour, la déclaration suivante:

„Je prends l'engagement solennel d'exercer en toute loyauté, discrétion et conscience, les fonctions qui m'ont été confiées en ma qualité de Greffier de la Cour Permanente de Justice Internationale".

Les autres fonctionnaires du Greffe prennent un engagement analogue devant le Président, en présence du Greffier.

Art. 19. Le Greffier doit être domicilié dans un rayon qui n'excède pas dix kilomètres autour du Palais de la Paix, à La Haye.

Les grandes vacances du Greffier ne doivent pas dépasser deux mois.

Art. 20. Le personnel du Greffe est nommé par la Cour, sur la proposition du Greffier.

Art. 21. Le statut du personnel du Greffe est adopté par le Président sur la proposition du Greffier, sauf approbation ultérieure de la Cour.

Art. 22. Sur la proposition du Greffier, la Cour détermine et modifie l'organisation du Greffe. Le Président désigne, sur la présentation du Greffier, le fonctionnaire du Greffe qui le remplace en cas d'empêchement, ou en cas de cessation de fonctions jusqu'à ce qu'il ait été pourvu à la désignation de son successeur.

Art. 23. Les registres des archives sont tenus de façon à donner tous les renseignements nécessaires, entre autres sur les points suivants:

1. pour chaque affaire ou question, tous les documents y relatifs, et toutes les suites données, par ordre chronologique; tous ces documents portent le même numéro de dossier et sont numérotés selon l'ordre dans lequel ils ont été classés dans ce dossier;

2. toutes les décisions de la Cour, par ordre chronologique, avec référence aux dossiers respectifs;

Digitized by Google

3. tous les avis consultatifs émis par la Cour, par ordre chronologique avec référence aux dossiers respectifs;

4. toutes notifications et communications analogues envoyées par la Cour, avec référence aux dossiers respectifs.

Les index figurant dans les archives comprennent:

1. un fichier de noms propres avec les références nécessaires;

2. un fichier des sujets par ordre de matières, avec les références nécessaires.

Art. 24. Aux heures fixées par le Président, le Greffier reçoit tous documents, et fournit tous renseignements sous réserve de l'article 38 du présent Règlement ainsi que de son devoir professionnel de discrétion.

Art. 25. Le Greffier sert d'intermédiaire à toutes les communications émanant de la Cour ou qui lui sont adressées.

Le Greffier veille à ce que la date d'expédition et de réception de toutes ces communications et notifications puisse être facilement contrôlée. En cas d'expédition par la poste de communications ou notifications, celles-ci sont recommandées. Les communications adressées aux représentants officiels ou aux agents des parties, sont considérées comme ayant été adressées aux parties elles-mêmes. La date de réception est notée sur tous les documents parvenant au Greffier et il en est donné à l'expéditeur, sur la demande de celui-ci, un reçu portant la date de réception de ces documents et les numéros sous lesquels ils ont été enregistrés.

Art. 26. Le Greffier a la responsabilité des archives, des comptes et de tous travaux administratifs. Il a la garde des sceaux et cachets. Il assiste à toutes les séances plénières de la Cour et, soit en personne, soit en désignant un représentant approuvé par la Cour, à toutes les séances des diverses Chambres; les procès-verbaux des séances sont rédigés sous sa responsabilité.

De plus, il remplit toutes les fonctions qui peuvent lui être dévolues aux termes du présent Règlement.

Une Instruction approuvée par le Président, sur la proposition du Greffier, détermine le détail des attributions du Greffe.

Titre 2. — Fonctionnement de la Cour.

Art. 27. L'année qui suit le renouvellement intégral de la Cour, la session ordinaire de celle-ci commence le quinze janvier.

Si le jour fixé pour une session est considéré comme jour férié à l'endroit où siège la Cour, la session commence le jour ouvrable suivant.

Art. 28. Le rôle des affaires est dressé et tenu à jour par le Greffier sous la responsabilité du Président. Le rôle, pour une session déterminée, contient toutes les questions soumises à la Cour pour avis consultatif, ainsi que toutes les affaires à elle soumises pour décision et pour lesquelles la procédure écrite est terminée, dans l'ordre de réception par le Greffier de l'acte par lequel la Cour a été saisie de la question ou de l'affaire. Dans le cas où, au cours d'une session, une question est portée devant la Chambre, ou la procédure écrite au sujet d'une affaire ou question vient à se terminer, il appartient à la Cour de décider si cette question ou affaire doit être ajoutée au rôle de la session.

Le Greffier prépare et tient à jour des extraits du rôle ci-dessus, indiquant tous les litiges qui doivent être examinés respectivement par les Chambres.

Enfin, le Greffier prépare et tient à jour un rôle des affaires soumises à révision.

Art. 29. Pendant les sessions, les dates et heures des séances sont fixées par le Président.

Digitized by Google

Art. 30. Si, dans une des séances plénières de la Cour, il est impossible d'atteindre le quorum exigé, la Cour s'ajourne jusqu'à ce que le quorum soit atteint.

Art. 31. La Cour délibère en Chambre du conseil sur la décision de toute affaire ou sur la réponse à toute question à elle soumises.

Pendant les délibérations visées à l'alinéa précédent, seules les personnes autorisées à y prendre part, ainsi que le Greffier, sont présents dans la Chambre du conseil. Aucune autre personne ne peut y être admise qu'en vertu d'une décision spéciale de la Cour motivée par des circonstances exceptionnelles.

Chacun des membres de la Cour, présents à la délibération, exprime son opinion motivée.

Les conclusions adoptées, après discussion finale, par la majorité des membres, déterminent la décision de la Cour.

Tout membre de la Cour peut demander qu'une question, devant être mise aux voix, soit formulée en termes précis dans les deux langues officielles et distribuée à la Cour. Il est fait droit à cette demande.

Chapitre II. De la procédure.

Titre 1. — Procédure contentieuse.

Section A. Dispositions générales.

Art. 32. Les dispositions du présent titre sont établies sans préjudice de l'adoption par la Cour d'autres règles que les parties intéressées pourraient proposer d'un commun accord, en tenant compte des circonstances particulières à chaque affaire.

Art. 33. Dans chaque cas déterminé, les délais sont fixés par la Cour en assignant une date précise pour les divers actes de procédure; elle tient compte, autant que possible, de l'accord des parties.

La Cour peut prolonger les délais fixés par elle. Elle peut également, dans des circonstances spéciales, décider qu'un acte de procédure entrepris après l'expiration du délai fixé, est considéré comme valable.

Si la Cour ne siège pas, et sous réserve de toute décision ultérieure qu'elle pourrait prendre, les pouvoirs qui lui sont conférés, aux termes du présent article, sont exercés par le Président.

Art. 34. Toute pièce de procédure présentée à la Cour doit être accompagnée d'au moins trente copies imprimées et certifiées conformes. Le Président a la faculté d'ordonner le dépôt de copies supplémentaires.

Section B. Procédure devant la Cour et devant les Chambres spéciales (articles 26 et 27 du Statut).

I. Introduction de l'instance.

Art. 35. Lorsque la Cour est saisie d'une affaire par un compromis, celui-ci, ou l'acte par lequel il est notifié à la Cour, mentionne les domiciles élus au siège de la Cour où les notifications et communications aux parties doivent être respectivement envoyées.

Dans tous autres cas où la Cour est compétente, la requête comprend, outre l'indication de l'objet du différend et des parties en cause, un exposé succinct des faits, la désignation de la chose demandée, ainsi que l'élection au siège de la Cour d'un domicile où les notifications et communications sont envoyées.

Si l'instance est introduite par une requête, la première pièce de procédure notifiée en réponse à celle-ci fait mention du domicile élu au siège de la Cour, où toute notification ou communication ultérieure concernant l'affaire doit être envoyée.

Digitized by Google

Si la notification du compromis ou la requête contient une demande tendant à ce que l'affaire soit renvoyée à l'une des Chambres spéciales visées aux articles 26 et 27 du Statut, il est fait droit à cette demande pour autant que les parties sont d'accord.

Il en est de même si la demande vise l'adjonction d'assesseurs techniques aux termes de l'article 27 du Statut, ou le renvoi de l'affaire devant la Chambre de procédure sommaire, pourvu, dans ce dernier cas, que l'affaire ne concerne pas les matières indiquées aux articles 26 et 27 du Statut.

Art. 36. Le Greffier communique immédiatement à tous les membres de la Cour les compromis ou requêtes qui lui ont été notifiés.

II. Procédure écrite.

Art. 37. Si les parties sont d'accord pour que toute la procédure ait lieu soit en français, soit en anglais, les pièces de procédure sont présentées seulement dans la langue adoptée par les parties.

A défaut d'un accord fixant la langue dont il est fait usage, les pièces sont présentées en français ou en anglais.

Si l'emploi d'une langue autre que le français ou l'anglais est autorisé, une traduction en français ou en anglais est jointe à l'original des pièces présentées.

Le Greffier n'est pas tenu de préparer des traductions de pièces présentées conformément aux dispositions ci-dessus.

Dans le cas de pièces volumineuses, la Cour ou, si elle ne siège pas, le Président, peut autoriser, sur demande de la partie intéressée, la présentation de traductions partielles.

Art. 38. La Cour ou, si elle ne siège pas, le Président, après avoir entendu les parties, peut ordonner que le Greffier tienne à la disposition du Gouvernement de tout Etat admis à ester en justice devant la Cour, les mémoires et contremémoires de chaque affaire.

Art. 39. Si l'instance est introduite par la notification d'un compromis, et sauf accord contraire des parties, les pièces de procédure suivantes peuvent être présentées dans l'ordre indiqué ci-dessous, savoir:

un mémoire, par chacune des parties, dans un même délai;

un contremémoire, par chacune des parties, dans un même délai;

une réplique, par chacune des parties, dans un même délai.

Si l'instance est introduite par requête, et sauf accord contraire des parties, les pièces de procédure sont présentées dans l'ordre indiqué ci-dessous, savoir:

le mémoire par la partie demanderesse;

le contremémoire, par la partie défenderesse;

la réplique par la partie demanderesse;

la duplique par la partie défenderesse.

Art. 40. Les mémoires comprennent:

1. un exposé des faits sur lesquels la demande est fondée;
2. un exposé de droit;
3. les conclusions;
4. le borderau des pièces à l'appui, qui sont annexées au mémoire.

Les contremémoires comprennent:

1. la reconnaissance ou la contestation des faits mentionnés dans le mémoire;
2. le cas échéant, un exposé additionnel des faits;
3. un exposé de droit;
4. des conclusions fondées sur les faits énoncés; ces conclusions peuvent comprendre des demandes reconventionnelles, pour autant que ces dernières rentrent dans la compétence de la Cour;

Digitized by Google

5. le bordereau des pièces à l'appui, qui sont annexées au contre-mémoire.

Art. 41. La procédure écrite une fois terminée, le Président fixe la date d'ouverture de la procédure orale.

Art. 42. Le Greffier transmet à chacun des membres de la Cour, au fur et à mesure de leur présentation, copie de toutes les pièces formant le dossier complet de l'affaire.

III. Procédure orale.

Art. 43. En cas de séance publique, le Greffier fait publier dans les journaux toutes indications utiles sur la date et l'heure fixées.

Art. 44. Le Greffier prend toutes dispositions pour pouvoir faire traduire de français en anglais ou d'anglais en français, les exposés, questions et réponses, comme la Cour en ordonne.

Lorsque, soit aux termes du troisième alinéa de l'article 39 du Statut, soit dans un cas particulier, une langue autre que le français ou l'anglais est employée, il incombe à la partie intéressée de prendre toutes dispositions pour la traduction dans l'une ou l'autre des langues officielles. Dans le cas de témoins ou d'experts qui se présentent sur l'invitation de la Cour, ce devoir incombe au Greffier.

Art. 45. Dans chaque cas particulier, la Cour statue sur la question de savoir si les représentants des parties doivent plaider avant ou après la présentation des divers moyens de preuve, la discussion de ces moyens étant toujours réservée.

Art. 46. L'ordre dans lequel les agents, avocats ou conseils sont appelés à prendre la parole, est déterminé par la Cour, sauf accord à ce sujet entre les parties.

Art. 47. Chaque partie fait connaître à la Cour et aux autres parties, en temps utile, avant l'ouverture de la procédure orale, tous moyens de preuve qu'elle entend employer, ainsi que les noms, prénoms, qualité et domicile des témoins qu'elle désire faire entendre.

Elle indique également, en termes généraux, le ou les points sur lesquels doit porter le témoignage.

Art. 48. La Cour peut, sous réserve des dispositions de l'article 44 du Statut, inviter les parties à présenter des témoins ou demander la production de tous autres moyens de preuve sur des points de fait au sujet desquels les parties ne sont pas d'accord.

Art. 49. La Cour ou, si elle ne siège pas, le Président, prend, soit à la demande de l'une des parties, soit sur sa propre initiative, les mesures requises en vue de l'audition de témoins en dehors de la Cour.

Art. 50. Avant de faire sa déposition devant la Cour, chaque témoin prend l'engagement solennel suivant:

„Je déclare solennellement, en tout honneur et en toute conscience, que je dirai la vérité, toute la vérité, et rien que la vérité".

Art. 51. Les témoins sont interrogés par les représentants des parties sous l'autorité du Président. Des questions peuvent leur être posées par le Président et après lui par les juges.

Art. 52. Les indemnités des témoins qui se présentent sur l'invitation de la Cour sont payées sur les fonds de la Cour.

Art. 53. Tout rapport ou tout procès-verbal concernant une enquête faite à la demande de la Cour en conformité de l'article 50 du Statut, ainsi que les rapports d'experts, présentés à la Cour aux termes du même article, sont immédiatement communiqués aux parties.

Art. 54. Il est établi un compte-rendu des dépositions. Ce compte-rendu est lu à chaque témoin en ce qui le concerne et approuvé par lui.

Digitized by Google

La Cour décide dans chaque cas spécial, s'il doit être établi, pour son usage, des comptes-rendus sténographiques de tout ou partie des autres éléments de la procédure orale.

Art. 55. Le procès-verbal visé à l'article 47 du Statut mentionne notamment:

1. les noms des juges;
2. les noms des agents, avocats et conseils;
3. les noms, prénoms, qualité et domicile des témoins entendus;
4. l'indication des autres preuves employées;
5. les déclarations faites par les parties;
6. toutes décisions de la Cour prises à l'audience.

Art. 56. Avant la clôture des débats, chaque partie peut présenter la note de ses frais.

IV. Mesures conservatoires.

Art. 57. Lorsque la Cour ne siège pas, l'indication des mesures conservatoires est faite par le Président.

En cas de refus de la part des parties, de se conformer aux indications de la Cour ou du Président concernant les mesures conservatoires, il en est pris acte.

V. Intervention.

Art. 58. Toute requête à fin d'intervention, aux termes de l'article 62 du Statut, est communiqué au Greffier au plus tard avant l'ouverture de la procédure orale.

La Cour peut, toutefois, en raison de circonstances exceptionnelles, prendre en considération une requête présentée plus tard.

Art. 59. La requête visée à l'article précédent contient:

1. la spécification de l'affaire;
2. l'exposé des raisons de droit et de fait justifiant l'intervention;
3. le bordereau des pièces à l'appui, qui sont annexées.

La requête est immédiatement communiquée aux parties qui font parvenir au Greffier leurs observations dans le délai fixé par la Cour ou, si elle ne siège pas, par le Président.

Art. 60. Tout Etat désirant intervenir aux termes de l'article 63 du Statut, en informe par écrit le Greffier au plus tard avant la procédure orale.

La Cour ou, si elle ne siège pas, le Président, prend les mesures nécessaires pour permettre à l'Etat intervenant de prendre connaissance des documents de l'affaire, pour autant qu'ils concernent l'interprétation de la convention en cause, et de soumettre à la Cour ses observations à ce sujet.

VI. Accord.

Art. 61. Si les parties tombent d'accord sur la solution à donner au litige, et notifient cet accord par écrit à la Cour avant la clôture de la procédure, la Cour donne acte de l'accord intervenu.

Si, d'un commun accord, les parties notifient par écrit à la Cour qu'elles renoncent à poursuivre la procédure, la Cour prend acte de cette renonciation et la procédure prend fin.

VII. Arrêt.

Art. 62. L'arrêt comprend:

1. la date à laquelle il est rendu;
2. les noms des juges qui y ont pris part;
3. l'indication des parties;
4. les noms des agents des parties;
5. les conclusions des parties;
6. les circonstances de fait;

Digitized by Google

7. les raisons de droit;
8. le dispositif;
9. la décision visée à l'article 64 du Statut, s'il y a lieu.

Les opinions contraires des juges qui le désirent sont jointes à l'arrêt.

Art. 63. Après lecture en séance publique, le texte de l'arrêt est immédiatement communiqué à toutes les parties intéressées et au Secrétaire général de la Société des Nations.

Art. 64. L'arrêt est considéré comme ayant force obligatoire du jour où il a été lu en séance publique, conformément à l'article 58 du Statut.

Art. 65. Un recueil imprimé des arrêts de la Cour est publié sous la responsabilité du Greffier.

VIII. Revision.

Art. 66. La demande en revision est introduite dans les mêmes formes que la requête visée à l'article 40 du Statut.

Elle comprend:

1. la mention de l'arrêt attaqué;
2. le fait sur lequel la requête est fondée;
3. le bordereau des pièces à l'appui, qui sont annexées.

Le Greffier doit notifier immédiatement la demande en revision aux autres parties intéressées; celles-ci peuvent présenter leurs observations, dans le délai fixé par la Cour ou, si elle ne siège pas, par le Président.

Si l'arrêt attaqué a été rendu en séance plénière, la Cour connaît également en séance plénière, de la demande en revision. Si l'arrêt attaqué a été rendu par une des Chambres visées aux articles 26, 27 ou 29 du Statut, la même Chambre connaît de la demande en revision. Dans tous les cas, l'article 13 du Statut est applicable.

Si la Cour, en vertu du troisième alinéa de l'article 61 du Statut, fait dépendre, par arrêt spécial, la recevabilité de la requête d'une exécution préalable de l'arrêt attaqué, cette condition est immédiatement portée à la connaissance du demandeur par le Greffier, et la procédure en revision est suspendue jusqu'à ce que le Greffier ait reçu la preuve de l'exécution préalable de l'arrêt attaqué et que cette preuve ait été admise par la Cour.

Section C. Procédure sommaire.

Art. 67. Sous réserve des dispositions de la présente section, les règles fixées pour la procédure devant la Cour plénière s'appliquent à la procédure sommaire.

Art. 68. Dès réception par le Greffier de l'acte introductif d'instance d'une affaire qui, en vertu de l'accord des parties, doit être réglée en procédure sommaire, le Président convoque, dans le délai le plus bref possible, la Chambre visée à l'article 29 du Statut.

Art. 69. La procédure sommaire est ouverte par la présentation, par chaque partie, d'un mémoire écrit. Communication en est faite par le Greffier aux membres de la Chambre et à la partie adverse.

Les mémoires font mention des moyens de preuve que les parties désirent éventuellement employer.

Si la Chambre ne se considère pas comme suffisamment éclairée par les mémoires, elle peut instituer, sauf accord contraire des parties, une procédure orale. Elle fixe la date pour l'ouverture de cette procédure.

A l'audience, la Chambre demande aux parties des explications verbales. Elle peut admettre la production de tous moyens de preuve mentionnés dans les mémoires.

Si l'audition des témoins ou experts, dont les noms sont indiqués dans les mémoires, est demandée, ces témoins ou experts doivent se trouver, en temps utile, à la disposition de la Chambre.

Digitized by Google

Art. 70. L'arrêt est rendu par la Cour statuant en Chambre de procédure sommaire, et lecture en est donnée en audience publique de la Chambre.

Titre 2. — Procédure consultative.

Art. 71. Les avis consultatifs sont émis après délibération par la Cour en séance plénière.

Les opinions dissidentes des juges qui le désirent soint jointes à l'avis.

Art. 72. Les questions sur lesquelles l'avis consultatif de la Cour est demandé, sont exposées à la Cour par une requête écrite, signée soit par le Président de l'Assemblée ou par le Président du Conseil de la Société des Nations, soit par le Secrétaire Général de la Société agissant en vertu d'instructions de l'Assemblée ou du Conseil.

La requête formule, en termes précis, la question sur laquelle l'avis de la Cour est demandé. Il y est joint tout document pouvant servir à élucider la question.

Art. 73. Le Greffier notifie immédiatement la requête demandant l'avis consultatif, aux membres de la Cour ainsi qu'aux Membres de la Société des Nations par l'entremise du Secrétaire général de la Société, et aux Etats mentionnés à l'Annexe du Pacte.

Les organisations internationales susceptibles de fournir des renseignements sur la question en reçoivent communication.

Art. 74. Tout avis consultativ qui serait donné par la Cour, ainsi que la requête à laquelle il répond, sont imprimés dans un recueil spécial publié sous la responsabilité du Greffier.

Titre 3. — Erreurs.

Art. 75. La Cour ou, si elle ne siège pas, le Président, a la faculté de corriger toute erreur matérielle qui se serait glissée dans une ordonnance, un arrêt ou un avis, à la suite d'une faute ou d'une omission accidentelle.

Fait à La Haye, le vingt-quatre mars mil neuf cent vingt-deux.

Le Président: (s.) *Loder.* Le Greffier: (s.) *A. Hammarskjöld.*

V.

Abkommen und Verordnungen zur Ausführung des Friedensvertrages von Versailles*). (Vgl. Ztschr. XXIX 338 ff.).

1. Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen („Minoritätenabkommen"). Versailles, 28. 6. 1919.

Les Etats-Unis d'Amérique, l'Empire Britannique, la France, l'Italie et le Japon

Principales Puissances alliées et associées

d'une part;

Et la Pologne,

d'autre part;

Considérant que les Puissances alliées et associées ont par le succès de leurs armes, rendu à la Nation polonaise l'indépendance dont elle avait été injustement privée;

Considérant que par la proclamation du 30 mars 1917, le Gouvernement russe a consenti au rétablissement d'un Etat polonais indépendant;

*) *Mitgeteilt auf Grund amtlicher Vorlage. — Herausgeber.*

Digitized by Google

Que l'Etat polonais, exerçant actuellement, en fait, la souveraineté sur les parties de l'ancien Empire russe habitées en majorité par des Polonais, a déjà été reconnu par les Puissances alliées et associées comme Etat souverain et indépendant;

Considérant qu'en vertu du Traité de paix conclu avec l'Allemagne par le Puissances alliées et associées, Traité dont la Pologne est signataire, certains territoires de l'ancien Empire allemand seront incorporés dans le territoire de la Pologne;

Qu'aux termes dudit Traité de Paix, les limites de la Pologne qui n'y sont pas encore fixées, doivent être ultérieurement déterminées par les Principales Puissances alliées et associées;

Les Etats-Unis d'Amérique, l'Empire britannique, la France, l'Italie et le Japon, d'une part, confirmant leur reconnaissance de l'Etat polonais, constitué dans lesdites limites, comme membre de la famille des Nations, souverain et indépendant, et soucieux d'assurer l'exécution de l'article 93 du dit Traité de paix avec l'Allemagne;

La Pologne, d'autre part, désirant conformer ses institutions aux principes de liberté et de justice, et en donner une sûre garantie à tous les habitants des territoires sur lesquels elle a assumé la souveraineté;

A cet effet, les Hautes Parties Contractantes, représentées comme il suit: (folgen die Namen)

Ont après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, convenu des stipulations suivantes:

Chapitre Ier.

Art. Premier. La Pologne s'engage à ce que les stipulations contenues dans les articles 2 à 8 du présent Chapitre soient reconnues comme lois fondamentales, à ce qu'aucune loi, aucun réglement ni aucune action officielle ne soient en contradiction ou en opposition avec ces stipulations et à ce qu'aucune loi, aucun réglement ni aucune action officielle ne prévalent d'elles.

Art. 2. Le gouvernement polonais s'engage à accorder à tous les habitants pleine et entière protection de leur vie et de leur liberté sans distinction de naissance, de nationalité de langage, de race ou de religion.

Tous les habitants de la Pologne auront droit au libre exercice, tant public que privée, de toute foi, religion ou croyance, dont la pratique ne sera pas incompatible avec l'ordre public et les bonnes moeurs.

Art. 3. La Pologne reconnaît comme ressortissants Polonais, de plein droit et sans aucune formalité, les ressortissants allemands, autrichiens, hongrois ou russes domiciliés, à la date de la mise en vigueur du présent Traité sur le territoire qui est ou sera reconnu comme faisant partie de la Pologne, mais sous réserve de toute disposition des Traités de paix avec l'Allemagne ou l'Autriche, respectivement, relativement aux personnes domiciliées sur ce territoire postérieurement à une date déterminée.

Toutefois, les personnes ci-dessus visées, agées de plus de dix-huit ans, auront la faculté, dans les conditions prévues par lesdits Traités, d'opter pour toute autre nationalité qui leur serait ouverte. L'option du mari entraînera celle de la femme et l'option des parents entraînera celle de leurs enfants âgés de moins de dix-huit ans.

Les personnes ayant exercé le droit de l'option ci-dessus devront, dans les douze mois qui suivront et à moins de dispositions contraires du Traité de Paix avec l'Allemagne, transporter leur domicile dans l'Etat en faveur duquel elles auront opté. Elles seront libres de conserver les biens immobiliers qu'elles possèdent sur le territoire polonais. Elles pourront emporter leurs biens meubles de toute nature. Il ne leur sera imposé de ce chef aucun droit de sortie.

Digitized by Google

Art. 4. La Pologne reconnaît comme ressortissants polonais, de plein droit et sans aucune formalité, les personnes de nationalité allemande, autrichienne, hongroise ou russe qui sont nées sur ledit territoire de parents y étant domiciliés, encore qu'à la date de la mise en vigueur du présent Traité elles n'y soient pas elles-mêmes domiciliées. Toutefois, dans les deux ans qui suivront la mise en vigueur du présent Traité, ces personnes pourront déclarer devant les autorités polonaises compétantes dans les pays de leur résidence, qu'elles renoncent à la nationalité polonaise et elles cesseront alors d'être considérées comme ressortissants polonais. A cet égard, la déclaration du mari sera réputée valoir pour la femme et celle des parents sera réputée valoir pour les enfants âgés de moins de dix-huit ans.

Art. 5. La Pologne s'engage à n'apporter aucune entrave à l'exercice du droit d'option, prévu par les Traités conclus ou à conclure par les Puissances alliées et associées avec l'Allemagne, l'Autriche, la Hongrie ou la Russie et permettant aux intéressés d'acquérir ou non la nationalité polonaise.

Art. 6. La nationalité polonaise sera acquise de plein droit, par le seul fait de la naissance sur le territoire polonais à toute personne ne pouvant se prévaloir d'une autre nationalité.

Art. 7. Tous les ressortissants polonais seront égaux devant la loi et jouiront des mêmes droits civiles et politiques sans distinction de race, de langage ou de religion.

La différence de la religion, de croyance ou de confession ne devra nuire à aucun ressortissant polonais en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques notamment pour l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries.

Il ne sera édicté aucune restriction contre le libre usage par tout ressortissant polonais d'une langue quelconque soit dans les relations privées ou de commerce, soit en matière, de réligion, de presse, ou de publications de toute nature, soit dans les réunions publiques.

Art. 8. Les ressortissants polonais, appartenant à des minorités ethniques, de religion ou de langue, jouiront du même traitement et de mêmes garanties en droit et en fait que les autres ressortissants polonais. Ils auront notamment un droit égal à créer, diriger et controler à leurs frais des institutions charitables, religieuses ou sociales, des écoles et autres établissements d'éducation, avec le droit d'y faire librement usage de leur propre langue et d'y exercer librement leur religion.

Art. 9. En matière d'enseignement public, le Gouvernement polonais accordera dans les villes et districts où réside une proportion considérable de ressortissants polonais de langue autre que la langue polonaise, des facilités appropriées pour assurer que dans les écoles primaires, l'instructions sera donnée dans leur propre langue, au enfants de ces ressortissants polonais. Cette stipulation n'empêchera pas le Gouvernement polonais de rendre obligatoire l'enseignement de la langue polonaise dans lesdites écoles.

Dans les villes et districtes, où réside une proportion considérable de ressortissants polonais appartenant à des minorités ethniques, de religion ou de langue, ces minorités se verront assuré une part équitable dans le bénéfice et l'affection des sommes qui pourraient être attribuées sur le fonds publics par le budget de l'Etat, les budgets municipaux ou autres, dans un but d'éducation, de religion ou de charité.

Les dispositions du présent article ne seront applicables aux ressortissants polonais de langue allemande que dans les parties de la Pologne qui étaient territoire allemand au 1 août 1914.

Art. 10. Des comités scolaires désignées sur place par les communautés juives de Pologne, assureront, sous le controle général de l'Etat, la répartition de la part proportionelle des fonds publics assignés aux écoles juives

Digitized by Google

en conformité de l'article 9, ainsi que l'organisation et la direction de ces écoles.

Les dispositions de l'article 9 concernant l'emploi des langues dans les écoles seront applicables aux dites écoles.

Art. 11. Les juifs ne seront pas astreints à accomplir des actes quelconques constituant une violation de leur Sabbat, et ne devront être frappés d'aucune incapacité s'ils refusent de se rendre devant les tribunaux ou d'accomplir des actes légaux le jour du Sabbat. Toutefois, cette disposition ne dispensera pas les juifs des obligations imposées à tous les ressortissants polonais en vue des nécessités du service militaire, de la défence nationale ou du maintien de l'ordre public.

La Pologne déclare son intention de s'abstenir de prescrire ou d'autoriser des élections, soit générales, soit locales, qui auraient lieu un samedi; aucune inscription électorale ou autre ne devra obligatoirement se faire un samedi.

Art. 12. La Pologne agrée que, dans la mesure ou les stipulations des articles précédents affectent des personnes appartenant à des minorités de race, de religion ou de langue, des stipulations constituent des obligations d'intérêt international et seront placées sous la garantie de la Société des Nations. Elles ne pourront être modifiées sans l'assentiment de la majorité du Conseil de la Société des Nations. Les Etats-Unis d'Amérique, l'Empire britannique, la France, l'Italie et le Japon s'engagent à ne pas refuser leur assentiment à toute modification desdits articles, qui serait consentie en due forme par une majorité du Conseil de la Société des Nations.

La Pologne agrée que tout Membre du Conseil de la Société des Nations aura le droit de signaler à l'attention du Conseil toute infraction ou danger d'infraction à l'une quelconque de ces obligations, et que le Conseil pourra procéder de telle façon et donner telles instructions qui paraîtront appropriées et efficaces dans la circonstance.

La Pologne agrée en outre qu'en cas de divergence d'opinion, sur des questions de droit ou de fait concernant ces articles, entre le Gouvernement polonais et l'une quelconque des Principales Puissances alliées et associées ou toute autre Puissance, Membre du Conseil de la Société des Nations, cette divergence sera considérée comme un différend ayant un caractère international selon les termes de l'article 14 du Pacte de la Société des Nations. Le Gouvernement polonais agrée que tout différend de ce genre sera, si l'autre partie le demande, déféré à la Cour permanente de Justice. La décision de la Cour permanente sera sans appel et aura la même force et valeur qu'une décision rendue en vertu de l'article 13 du Pacte.

Chapitre II.

Art. 13. Chacune des Principales Puissances alliées et associées d'une part et la Pologne d'autre part pourront nommer des Représentants diplomatiques dans leurs capitales respectives ainsi que des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires dans les villes et ports de leurs territoires respectifs.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires ne pourront toutefois entrer en fonction, qu'après avoir été admis dans la forme habituelle par le Gouvernement, sur le territoire duquel ils sont envoyés.

Le Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires jouiront de tous avantages, exemptions et immunités de toute sorte qui sont ou seront assurés aux agents consulaires de la nation la plus favorisée.

Art. 14. En attendant que le Gouvernement polonais ait adopté un tarif douanier, les marchandises originaires des Etats alliés et associés ne seront pas soumises à l'importation en Pologne à des droits plus élévés que

Digitized by Google

les droits les plus favorables qui étaient applicables à l'importation des mêmes marchandises en vertu soit du tarif douanier allemand, soit du tarif douanier austro-hongrois, soit du tarif russe en vigueur à la date du 1 juillet 1914.

Art. 15. La Pologne s'engage à ne conclure aucun Traité, Convention ou accord, et à ne prendre aucune mesure qui l'empêcherait de participer à toute Convention générale qui pourrait être conclue sous les auspices de la Société des Nations en vue du traitement équitable du commerce des autres Etats au cours d'une période de cinq années à partir de la mise en vigueur du présent Traité.

La Pologne s'engage également à étendre à tous les Etats alliés ou associés toute faveur ou privilège qu'elle pourrait, au cours de la même période de cinq ans, accorder, en matière douanière, à l'un quelconque des Etats avec lesquels, depuis le mois d'août 1914, les Etats alliés ou associés ont été en guerre, ou à tout autre Etat qui aurait conclu avec l'Autriche des arrangements douaniers spéciaux, prévus par le Traité de Paix à conclure avec l'Autriche.

Art. 16. Jusqu'à la conclusion de la Convention générale ci-dessus visée la Pologne s'engage à accorder le même traitement qu'aux navires nationaux ou Navires de la Nation la plus favorisée, aux navires des tous des Etats alliés et associés qui accordent un traitement analogue aux navires polonais.

Par exemption à cette disposition, le droit est expressément reconnu à la Pologne et à tout autre Etat allié ou associé de réserver son trafic de cabotage aux navires nationaux.

Art. 17. En attendant la conclusion, sous les auspices de la Société des Nations, d'une convention générale destinée à assurer et à maintenir la liberté des communications et du transit, la Pologne s'engage à accorder, sur le territoire polonais y compris les eaux territoriales, la liberté de transit aux personnes, marchandises, navires, voitures, wagons et courriers postaux transitant en provenance ou à destination de l'un quelconque des Etats alliés ou associés, et à leur accorder, en ce qui concerne les facilités, charges, restrictions ou toutes autres matières, un traitement au moins aussi favorable qu'aux personnes, marchandises, navires, voitures, wagons et courriers postaux de la Pologne ou de toute autre nationalité, origine, importation ou propriété qui jouirait d'un régime plus favorable.

Toutes les charges imposées en Pologne sur ce trafic en transit devront être raisonnable en égard aux conditions de ce trafic. Les marchandises en transit seront exemptes de douane ou octrois. Des tarifs communs pour le trafic en transit à travers la Pologne, et des tarifs communs entre la Pologne et un Etat allié ou associé quelconque comportant des billets ou lettres de voitures directs, seront établis si cette Puissance alliée ou associée en fait la demande.

La liberté de transit s'étendra aux services postaux, télégraphiques et téléphoniques.

Il est entendu qu'aucun Etat allié n'aura le droit de réclamer de bénéfice de ses dispositions pour une partie quelconque de ton territoire dans laquelle un traitement réciproque ne serait pas accordé en ce qui concerne le même objet.

Si, au cours d'une période de cinq ans, à partir de la mise en vigueur du présent Traité, la Convention générale ci-dessus prévue n'a pas été conclus sous les auspices de la Société des Nations, la Pologne aura, à quelque moment que ce soit, le droit de mettre fin aux dispositions du présent article, à condition de donner un préavis de douze mois au Secrétaire Général de la Société des Nations.

Art. 18. En attendant la conclusion d'une Convention générale pour le régime international des voies d'eau, la Pologne s'engage à appliquer au

Digitized by Google

réseau fluvial de la Vistule (y compris le Bug et la Narew) le régime précisé par les articles 332 à 337 du Traité de Paix avec l'Allemagne pour les voies d'eau internationales.

Art. 19. La Pologne s'engage à adhérer dans un délai de douze mois à dater de la conclusion du présent Traité aux Conventions internationales énumérées à l'Annexe I.

La Pologne s'engage à adhérer à toutes nouvelles conventions conclues avec l'approbation du Conseil de la Société des Nations dans les cinq années à dater de la mise en vigueur du présent Traité et destinées à remplacer l'une des conventions énumérées dans l'Annexe I.

Le Gouvernement polonais s'engage à notifier, dans un délai de douze mois, au Secrétariat Général de la Société des Nations si la Pologne désire ou non adhérer soit à l'une soit aux deux Conventions énumérées à l'Annexe II.

Jusqu'à son adhésion aux deux dernières Conventions énumérées à l'Annexe I, la Pologne s'engage sous la condition de la réciprocité à assurer par des mesures effectives la garantie de la propriété industrielle, littéraire et artistique des ressortissants alliés ou associés. Dans le cas où l'un des Etats alliés et associés n'adhérerait pas aux dites Conventions, la Pologne agrée de continuer d'assurer dans les mêmes conditions cette protection effective jusqu'à la conclusion d'un traité ou accord bilatérial spécial à ces fins avec ledit Etat allié ou associé.

En attendant son adhésion aux autres Conventions mentionnées à l'Annexe I, la Pologne assurera aux ressortissants des Puissances alliées et associées les avantages qui leur seraient reconnus d'après lesdites Conventions.

La Pologne convient en outre, sous la condition de la réciprocité, de reconnaître et protéger tous les droits touchant la propriété industrielle, littéraire et artistique et appartenant à des ressortissants des Puissances alliées et associées et qui étaient reconnus ou auraient été reconnus à leur profit sans l'ouverture des hostilités sur tout territoire devenant polonais. Dans ce but, la Pologne leur accordera le bénéfice des délais agréés par les articles 307 et 308 du traité avec l'Allemagne.

Annexe I.

Conventions Télégraphiques et Radio-Télégraphiques.

Convention télégraphique international signée à Saint-Pétersbourg le 10/22 juillet 1875.

Règlement de service international et tarifs arrêtés par la Conférence télégraphique internationale de Lisbonne le 11 juin 1908.

Convention Radio-Télégraphique du 5 juillet 1912.

Conventions Congérant les Chemins de Fer.

Conventions et accords signées à Berne le 14 octobre 1890, le 20 septembre 1893, le 16 juillet 1895, le 16 juin 1898 et le 19 septembre 1906 et les dispositions courantes supplémentaires prises d'après lesdites conventions.

Accord du 15 mai 1886, relatif à la fermeture des Wagons devant passer en douane et le protocole du 18 mai 1907.

Accord du 15 mai 1886, relatif à l'unité technique des voies et du matériel des chemins de fer, modifié le 18 mai 1907.

Convention Sanitaire.

Convention du 3 décembre 1903.

Autres Conventions.

Convention du 26 septembre 1906 sur l'interdiction du travail de nuit des femmes employées dans l'industrie.

Digitized by Google

Convention du 26 septembre 1906 pour la suppression de l'emploi du phosphore blanc dans la fabrication des allumettes.

Convention du 18 mai 1904 et du 4 mai 1910 relatives à la répression de la traité des blanches.

Convention du 4 mai 1910 concernant la suppression des publications obscènes.

Convention internationale de Paris du 20 mai 1883, revisée à Washington en 1911, pour la protection de la propriété industrielle.

Convention internationale de Berne le 9 septembre 1886, revisée à Berlin le 15 novembre 1908 et complétée par le Protocole additionel signé à Berne le 20 mars 1914 pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques.

Annexe II.

Accord de Madrid du 14 avril 1891 pour la suppression des fausses indications d'origine sur les marchandises, revisé à Washington en 1911.

Accord de Madrid du 14 avril 1891 pour l'enregistrement international des marques de fabrique, revisé à Washington en 1911.

Art. 20. Tous les droits et privilèges accordés aux Etats alliés seront également acquis à tous les Etats Membres de la Société des Nations.

Art. 21. La Pologne assumera la responsabilité d'une part de la dette publique russe et de tous autres engagements financiers de l'État Russe, telle qu'elle sera déterminée par une convention particulière entre les Principales Puissances alliées et associées, d'une part, et la Pologne, d'autre part. Cette convention sera préparée par une Commission désignée par lesdites Puissances. Au cas où la Commission n'arriverait pas à un accord les questions en litige seraient soumises immédiatement à l'arbitrage de la Société des Nations.

Le présent Traité, dont les textes français et anglais feront foi, sera ratifié. Il entrera en vigueur en même temps que la Traité de paix avec l'Allemagne.

Le dépôt de ratification sera effectué à Paris.

Les Puissances dont le Gouvernement a son siège hors d'Europe auront la faculté de se borner à faire connaître au Gouvernement de la République Française, par leur représentant diplomatique à Paris, que leur ratification a été donnée et, dans ce cas, elles devront en transmettre l'instrument aussitôt que faire se pourra.

Un procès-verbal de dépôt de ratification sera dressé.

Le Gouverement Français remettra à toutes les Puissances signataires une copie conforme du proces-verbal de dépôt de ratification.

Versailles, 28 juin 1919.

2. Französische Ausführungsbestimmungen 28. 11. 1919 zum deutsch-französischen Abkommen („Möbelabkommen"), Baden-Baden, 15. 11. 1919*).

Zur Ausführung des im November d. J. zwischen der deutschen und der französischen Regierung abgeschlossenen Abkommens betr. Freigabe des deutschen Mobiliars in Elsaß-Lothringen ist folgende Verordnung

Vu le décret du 21 Mars 1919 relatif à l'Administration de l'Alsace et de la Lorraine,

Vu la loi du 17 Octobre 1919 relative au régime transitoire de l'Alsace et de la Lorraine,

*) Abgedruckt Ztschr. XXIX 338—342.

Digitized by Google

des Generalkommissars in Straßburg erlassen worden:

Art. 1. Von dem Tage der vorliegenden Verordnung ab werden auf Antrag der Berechtigten oder ihrer gehörig beglaubigten Bevollmächtigten auf Betreiben der Staatsanwaltschaft die Sequester aufgehoben, die seit dem Waffenstillstand über in Elsaß-Lothringen befindliches, noch nicht liquidiertes Mobiliar von solchen deutschen Privatpersonen verhängt waren, die am 11. November 1918 auf elsaß-lothringischem Gebiete wohnhaft waren oder sich dort aufhielten, oder die es vorher verlassen hatten.

Ausgenommen von dieser Bestimmung wird das speziell zum Gebrauche von kaufmännischen, industriellen oder landwirtschaftlichen Unternehmungen bestimmte Mobiliar.

Das Mobiliar im Sinne der vorliegenden Verordnung umfaßt insbesondere das eigentliche Mobiliar, Haushaltungsgegenstände, Tischgeschirr, die Kleidung, die Leib- oder Haushaltwäsche, den Familienschmuck und die zur Dekoration der Räumlichkeiten dienenden Sachen, die Korrespondenzen und Dokumente sowie das wissenschaftliche oder Kunstmaterial und die übrigen zur persönlichen Berufsausübung ihrer Besitzer oder zu ihren außerberuflichen Beschäftigungen dienenden Sachen ohne Unterschied zwischen den Gegenständen, welche das Mobiliar der gemieteten Häuser ausmachen, und denjenigen, welche das Mobiliar der den Eigentümern persönlich innegehabten Häuser bildet, noch nach der Berufsart des Eigentümers oder seiner früheren Tätigkeit.

Art. 2. In gleicher Weise und zu denselben Bedingungen können auch die über das Mobiliar der durch den Art. 1 nicht ausgenommenen deutschen

Vu les articles 74 et 297 du Traité de Paix,

Vu l'accord intervenu le 15 Novembre 1919 entre Gouvernement Français et le Gouvernement Allemand,

Sur la proposition du Directeur de la Justice, et des Etudes Législatives,

Arrêté:

Art. 1. Dès le jour du présent arrêté, seront levés à la demande des ayant-droit ou de leurs mandataires dûment accrédités, et sur réquisition du Ministère Public, les séquestres ordonnés depuis l'armistice sur des mobiliers d'habitation se trouvant en Alsace et Lorraine, non encore liquidés et appartenant à des particuliers allemands qui étaient domiciliés ou résidaient sur le territoire d'Alsace et Lorraine le 11 Novembre 1918 ou qui l'avaient quitté antérieurement.

Sont exclus de cette disposition les mobiliers spécialement affectés à l'usage d'intreprises commerciales, industrielles ou agricoles.

Le mobilier d'habitation ou sens du présent arrêté comprend notamment l'ameublement proprement dit les utensiles de ménage, la vaisselle, les vétements, le linge de corps ou de ménage, les bijoux de famille et les objects servant à la décoration des appartemants, les correspondances et documents, ainsi que l'outillage scientifique ou artistique et les autres objects servant à l'exercice personnel de la profession de leurs propriétaires ou à leurs occupations extra-professionelles, sans qu'il y ait lieu de distinguer entre les objects composant l'ameublement des maisons occupées à titre de location ou ceux composant l'ameublement des maisons occupées par les propiétaires en personne, ni d'après la nature de la profession du propriétaire ou de son activité antérieure.

Art. 2. Pourront être également et dans les mêmes conditions levés les séquestres ordonnés sur les mobiliers des associations allemandes non

Digitized by Google

Gesellschaften angeordneten Sequester aufgehoben werden, insoweit, als diese Sequester Gegenstände betreffen, die für diese Gesellschaft oder deren Mitglieder von besonderem Gefühlswert sind, wie z. B. Andenken, Widmungen usw.

Art. 3. Wenn das sequestrierte Mobiliar vermietet oder dessen Ingebrauchnahme requiriert worden ist, soll die die Aufhebung des Sequesters aussprechende Verordnung die Bedingungen für seine Freigabe festsetzen.

Wenn ein Uebereinkommen über die Dauer der Miete oder der Requisitionen getroffen worden ist, muß die Freigabe nach Ablauf der vereinbarten Frist erfolgen.

In Ermangelung eines Uebereinkommens und wenn die Parteien sich nicht über die Festsetzung einer gehörigen Restitutionsfrist verständigen können, wird der Vorsitzende des Bezirksgerichts diese Frist festsetzen, die indes sechs Monate von der vorliegenden Verordnung ab nicht übersteigen darf.

Art. 4. Der Sequesterverwalter hat die Abrechnung dem Vorsitzenden des Bezirksgerichts vorzulegen.

Dieser soll die Aufhebung des Sequesters von vorheriger Bezahlung der Sequesterunkosten und anderer privilegierten Schuldforderungen von seiten des Berechtigten abhängig machen können.

Straßburg, den 28. Nov. 1919.

Der Generalkommissar der Republik.

exclues par l'article I⁰, en tant que ces séquestres porteraient sur des objects ayant pour ces associations ou pour leurs membres, une valeur d'affection spéciale, par exemple à titre de souvenirs, de dédicaces, etc. . .

Art. 3. Lorsque les mobiliers séquestrés ont été loués ou que l'usage en a été réquisitionné, l'ordonnance prononçant la lévée du séquestre fixera les conditions de leur libération.

La libération devra avoir lieu dès l'expiration du délai convenu s'il a eu convention sur la durée de la location ou de la réquisition.

A défaut de convention et si les parties ne peuvent se mettre d'accord pour fixer un délai équitable de restitution, le Président du Tribunal régional fixera ce délai sans qu'il puisse toutefois exéder six mois à partir du présent arrêté.

Art. 4. L'administrateur-séquestre rendra son compte devant le Président du Tribunal Régional.

Celui-ci pourra subordonner la levée du séquestre au paiement préalable par l'ayant droit des frais de séquestre et autres créances privilégiées.

Strasbourg, le 28 Novembre 1919.

Le Commissionaire Général de la République.

3. Deutsch-französisches Abkommen über die Behandlung von Forderungen deutscher Reichsangehöriger gegen französische Staatsangehörige aus vor oder während des Krieges geschlossenen Miets- und Verwahrungsverträgen, wegen deren die deutschen Reichsangehörigen Pfand- oder Zurückhaltungsrechte geltend machen vom 16./25. 11. 1920.

A. Text des Abkommens.

I. 1⁰ — En ce qui concerne les créances de la nature indiquée dans l'intitulé qui tombent sous le coup de

Art. I. 1. Soweit Forderungen der in der Ueberschrift genannten Art unter Art. 296 des Friedensvertrages

Digitized by Google

l'article 296 du Traité de Versailles, les dispositions suivantes seront appliquées.

2° — Le Gouvernement Français reconnait que les créances de cette nature des ressortissants allemands doivent être réglées par la procédure de Compensation.

3° — Le Gouvernement Français se porte garant des dites créances dans toute la mesure ou le montant en aura été reconnu comme étant fondé soit par l'intéressé ou son représentant au moyen de la procédure de Compensation, soit par un Arbitrage agrée de part et d'autre, tel qu'il est prévu au paragraphe 16 de l'Annexe à l'article 296 du Traité de Paix, soit encore par le Tribunal Arbitral Mixte mentionné au même endroit, même dans le cas envisagé par les dispositions de l'Article 296 et du paragraphe 4 de l'Annexe à l'article 296 où la garantie Gouvernementale n'aurait pas été applicable.

4° — Le montant fixé sera crédité au Reichsausgleichsamt des qu'il aura été fixé, même si les circonstances prévues au paragraphe 14 alinéa 3 de l'Annexe a l'article 296 existent.

5° — L'Office remettra dans chaque cas au Reichsausgleichsamt une déclaration conforme au modèle ci-inclus (modèle 1).

6° — Le Reichsausgleichsamt, tenant compte de cette déclaration, agira auprès des créanciers allemands pour provoquer de leur part la libération de la propriété des ressortissants Français. Au cas où cette action n'aura pas de résultat, la garantie exceptionnelle donnée par le Gouvernement Français cessera d'être exigible avec toutes les conséquences du droit.

II. 1° — En ce qui concerne les créances de ressortissants allemands de la nature indiquée dans l'intitulé qui ne tombent pas sous le coup de l'article 296, leur montant devra être payé directement par l'intéressé Français au Créancier allemand.

2° — L'Office remettra dans chaque cas au Reichsausgleichsamt une déclavon Versailles fallen, gelten folgende Bestimmungen:

2. Die Französische Regierung erkennt an, daß derartige Forderungen deutscher Reichsangehöriger durch das Ausgleichsverfahren zu regeln sind.

3. Die Französische Regierung übernimmt die Haftung für die genannten Forderungen in der vollen Höhe, in der sie vom französischen Berechtigten oder seinem Vertreter im Ausgleichsverfahren oder von dem gemäß § 16 der Anlage zu Art. 296 des Friedensvertrags vereinbarten Schiedsgericht oder von dem ebenda erwähnten gemischten Schiedsgerichtshof als begründet festgestellt werden und zwar auch insoweit, als diese Haftung nach den Bestimmungen des Art. 296 und § 4 der Anlage zu Art. 296 des Friedensvertrages nicht vorgesehen sein sollte.

4. Der festgestellte Betrag wird dem Reichsausgleichsamt sofort nach seiner Feststellung gutgeschrieben werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 der Anlage zu Art. 296 vorliegen sollten.

5. Das *Office des Biens et Intérêts Privés* wird in jedem Einzelfall dem Reichsausgleichsamt eine Erklärung nach dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Muster übersenden.

6. Das Reichsausgleichsamt wird mit Rücksicht auf diese Erklärung auf die deutschen Gläubiger einwirken, um sie zu einer Freigabe des Eigentums der französischen Staatsangehörigen zu veranlassen. Bleibt die Einwirkung ohne Erfolg, so wird die außerordentliche Haftung der Französischen Regierung mit allen Rechtsfolgen hinfällig.

Art. II. 1. Soweit deutschen Reichsangehörigen zustehende Forderungen der in der Ueberschrift genannten Art nicht unter Art. 296 fallen, ist der Betrag der Forderung von den französischen Berechtigten unmittelbar an den deutschen Gläubiger zu zahlen.

2. Das *Office des Biens et Intérêts Privés* wird in jedem Einzel-

Digitized by Google

ration conforme au modèle ci-inclus (modèle 2).

Dans cette déclaration, le Gouvernement Français reconnait que la créance ne tombe pas sous le coup de l'Article 296 du Traité de Versailles et accepte de garantir le paiement direct de la créance pour le montant qui aura été reconnu, soit par l'intéressé Français ou son représentant soit par le Tribunal Arbitral Mixte.

3° — Le Reichsausgleichsamt tenant compte de cette déclaration agira auprès des créanciers allemands pour provoquer de leur part la libération de la propriété des ressortissants Français. Au cas où cette action n'aurait pas de résultat la garantie exceptionnelle donnée par l'office Français cessera d'être exigible avec toutes les conséquences de droit.

III. — Au cas où des loueurs ou dépositaires allemands auraient sans le consentement des intéressés Français remis les biens de ces intéressés à des tiers (expéditeurs ou autres) en conformité avec les principes en matières commerciales, le règlement des frais de garde résultant de cette remise ou des différends quant au montant de ces créances, interviendra dans les formes indiquées aux articles précédents.

IV. — Le paiement des frais de gardiennage ou des loyers n'est pas du au loueur ou entrepositaire allemand, pendant tout le temps durant lequel ces biens ont été gardés par un tiers, à moins que le loueur ou entrepositaire n'ait effectué le paiement des sommes dues au tiers en question.

fall dem Reichsausgleichsamt eine Erklärung nach dem anliegenden Muster übersenden (Anlage 2).

In dieser Erklärung erkennt die Französische Regierung an, daß die Forderung nicht unter Art. 296 des Friedensvertrages von Versailles fällt und übernimmt die Haftung für die unmittelbare Zahlung der Forderung in der Höhe, in der sie von dem französischen Berechtigten oder seinem Vertreter anerkannt oder durch den gemischten Schiedsgerichtshof festgestellt wird.

3. Das Reichsausgleichsamt wird mit Rücksicht auf diese Erklärung auf die deutschen Gläubiger einwirken, um sie zu einer Freigabe des Eigentums der französischen Staatsangehörigen zu veranlassen. Bleibt die Einwirkung ohne Erfolg, so wird die außerordentliche Haftung der Französischen Regierung mit allen Rechtsfolgen hinfällig.

Art. III. In Fällen, in denen deutsche Vermieter oder Verwahrer ohne Zustimmung der französischen Berechtigten Vermögen gegenstände dieser Berechtigten einem Dritten (Spediteur oder dergl.) nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zur Aufbewahrung übergeben haben, wird die Regelung der Verwahrungskosten, die aus dieser Weitergabe entstehen, und der Streitigkeiten über den Betrag dieser Forderungen entsprechend den vorstehenden Artikeln erfolgen.

Art. IV. Für die Zeit der Aufbewahrung durch den Dritten hat der ursprüngliche deutsche Vermieter oder Verwahrer keinen Anspruch auf Zahlung von Miet- oder Verwahrungsgebühren, es sei denn, daß er seinerseits die Bezahlung dieser Gebühren nachweist.

Modele N° 1.

Au Reichsausgleichsamt:

M. N. . . . sujet allemand, demeurant à . . . . a en sa possession les objets dont désignation suit et qui sont la propriété de M. X. (. . . . sujet Français demeurant á . . . .)

(Liste des Biens Réclamés)

Anlage 1.

An das Reichsausgleichsamt.

Der deutsche Reichsangehörige N. N., wohnhaft in . . . ., hat folgende Sachen in Besitz, die dem französischen Staatsangehörigen X. X., wohnhaft in . . . ., gehören:

(Liste der beanspruchten Güter)

Digitized by Google

M. N. . . . . retient les dits biens pour sureté de sa créance contre M. X . . . .

(Indication de la nature de la créance)

Au nom de mon Gouvernement et de l'office des Biens et Intérêts Privés, j'ai l'honneur de déclarer ce qui suit:

1° — L'office des Biens et Intérêts Privés reconnait que la créance en question doit être reglée par la procédure de Vérification et de Compensation instituée par l'Article 296 du Traité de Versailles.

2° — Le Gouvernement Français se porte garant de la dite créance dans toute la mesure où le montant en aura été reconnu comme étant fondé par l'intéresse ou son representant au moyen de la procédure de Compensation ou par un Arbitrage agrée de part et d'autre, tel qu'il est prévu au paragraphe 16 de l'Annexe à l'article 296 du Traite de Paix soit encore par le Tribunal Arbitral Mixte mentionne au même endroit même dans le cas envisage par les dispositions de l'Article 296 et du paragraphe 4 à l'article 296 où la garantie gouvernementale n'aurait pas été applicable.

3° — Le montant fixe sera crédité au Reichsausgleichsamt des qu'il aura été fixe, même si les circonstances prevues au paragraphe 14 alinea 3 de l'annexe à l'article 296 existent.

J'ai l'honneur de demander au Reichsausgleichsamt de bien vouloir, étant donné les précédentes déclarations, obtenir la delivrance des biens en question. Au cas où l'action du Reichsausgleichsamt ne donnerait pas de résultat, la garantie exceptionnelle donnee par le Gouvernement Français cesserait d'être exigible avec toutes les consequences de droit.

N. N. hält die Sachen zur Sicherung für folgende ihm gegen . . . ., wohnhaft in . . . ., zustehende Forderungen zurück:

(Angabe der Art der Forderung)

Namens der Französischen Regierung und des *Office des Biens et Intérêts Privés* gebe ich hiermit die folgende Erklärung ab:

1. Das *Office des Biens et Intérêts Privés* erkennt an, daß die genannten von N. N. geltend gemachten Forderungen im Wege des Prüfungs- und Ausgleichsverfahrens zu regeln sind;

2. die Französische Regierung übernimmt die Haftung für die genannte Forderung in der vollen Höhe, in der sie vom Berechtigten oder seinem Vertreter im Ausgleichsverfahren oder vor dem gemäß § 16 der Anlage zu Art. 296 des Friedensvertrags vereinbarten Schiedsgericht oder vor dem ebenda erwähnten Gemischten Schiedsgerichtshof als begründet festgestellt werden, und zwar auch insoweit, als diese Haftung nach den Bestimmungen des Art. 296b und § 4 Anlage zu Art. 296 des Friedensvertrags nicht vorgesehen sein sollte;

3. der festgesetzte Betrag wird dem Reichsausgleichsamt sofort nach seiner Feststellung gutgeschrieben werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 14, Abs. 3 der Anlage zu Art. 296 vorliegen sollten.

Unter Berufung auf die vorstehende Erklärung bitte ich das Reichsausgleichsamt, auf die Freigabe der genannten Gegenstände hinzuwirken. Bleibt die Einwirkung ohne Erfolg, so wird die außerordentliche Haftung der Französischen Regierung mit allen Rechtsfolgen hinfällig.

Modele N° 2.

Au Reichsausgleichsamt:

M. N . . . sujet allemand, demeurant à . . . . . a en sa possession les objets dont désignation suit et qui sont la propriété de M. X . . . . sujet Français demeurant à . . . .

(Liste des Biens Réclamés)

Anlage 2.

An das Reichsausgleichsamt.

Der deutsche Reichsangehörige N.N., wohnhaft in . . . ., hat folgende Sachen in Besitz, die dem französischen Staatsangehörigen X.X., wohnhaft in . . . ., gehören:

(Liste der beanspruchten Güter)

Digitized by Google

M. N.... retient les dits biens pour sureté de sa créance contre M. X....

(Indication de la nature de la créance)

Au nom de mon Gouvernement et de l'Office des Biens et Intérêts Privés j'ai l'honneur de déclarer ce qui suit:

Le Gouvernement Français garantit le paiement direkt de la créance précitée pour le montant qui aura été reconnu soit par l'interessé ou son représentant, soit par le Tribunal Arbitral Mixte.

J'ai l'honneur de demander au Reichsausgleichsamt de bien vouloir, étant donné la précédente déclaration, obtenir la délivrance des biens en question.

Au cas où l'action du Reichsausgleichsamt ne donnerait pas de résultat, la garantie exceptionnelle cesserait d'être exigible avec toutes les conséquences de droit.

N.N. hält die Sachen zur Sicherung für folgende ihm gegen ...., wohnhaft in...., zustehende Forderungen zurück:

(Angabe der Art der Forderung)

Namens der Französischen Regierung und des *Office des Biens et Intérêts Privés* gebe ich hiermit die folgende Erklärung ab:

Die Französische Regierung übernimmt die Haftung für die unmittelbare Bezahlung der genannten Forderung in der Höhe, in der sie vom Berechtigten X.X. oder seinem Vertreter als begründet anerkannt oder durch den Gemischten Schiedsgerichtshof festgestellt wird.

Unter Berufung auf die vorstehende Erklärung bitte ich das Reichsausgleichsamt, auf die Freigabe der genannten Gegenstände hinzuwirken. Bleibt die Einwirkung ohne Erfolg, so wird die außerordentliche Haftung mit allen Rechtsfolgen hinfällig.

B. Diplomatischer Schriftwechsel über das Abkommen.

Ambassade de la
République Française
N° 361

Berlin, le 16 novembre 1920.

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur de faire parvenir ci-inclus à Votre Excellence la copie certifiée conforme de l'accord relatif aux créances des ressortissants allemands envers des ressortissants français, qui a été négocié entre M. *Labat*, Chef du Bureau de Berlin de l'Office des Biens et Intérêts privés, et le Ministère d'Empire de la Reconstitution.

Le Gouvernement de la République donne à cet accord sa pleine approbation.

En notifiant ce qui précède à Votre Excellence, j'ai l'honneur de la prier de vouloir bien m'aviser, aussitôt que possible, de l'acceptation par le Gouvernement allemand de l'arrangement en question, ainsi que de son intention d'en prescrire l'exécution.

Agréez, Monsieur le Ministre, les assurances de ma tres haute considération.

gez. *Charles Laurent.*

Son Excellence Monsieur le Docteur *Simons*, Ministre des Affaires Etrangères, Berlin.

Nr. VIII J 4129
113129

Berlin, den 25. Nov. 1920.

Herr Botschafter,

Eurer Exzellenz beehre ich mich den Empfang des Schreibens vom 16. November d. J. — Nr. 361 —, betreffend das Abkommen über die Be-

Digitized by Google

handlung von Forderungen deutscher Reichsangehöriger gegen französische Staatsangehörige aus Miets- oder Verwahrungsverträgen, ergebenst zu bestätigen.

Die Deutsche Regierung, die davon Kenntnis genommen hat, daß die Französische Regierung dem in der Anlage beigefügten Abkommen zustimmt, erklärt auch ihrerseits ihr Einverständnis mit dem Abkommen und wird wegen seiner Durchführung das Erforderliche veranlassen.

Bei einer Besprechung, die inzwischen im Reichsministerium für Wiederaufbau mit dem Herrn Leiter des Berliner Büros des *Office des Biens et Intérêts Privés* stattgefunden hat, herrschte Einverständnis darüber, daß mit den im Art. III des Abkommens erwähnten „Grundsätzen für Handelssachen" die „Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag (*negotiorum gestio*)" gemeint sind. Die Deutsche Regierung hat deshalb geglaubt, in den Anlagen diese letztgenannte Ausdrucksweise beibehalten zu können.

Genehmigen Euere Exzellenz auch bei diesem Anlaß den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. v. Haniel.

Seiner Exzellenz dem Französischen Botschafter Herrn *Laurent*, Berlin.

4. Dekret des französischen Justizministers, betreffend Art. 296 F.V., 23. 3. 1921.

La liquidation des biens ennemis.

En vue d'accélérer les opérations de liquidation des biens ennemis, le ministre de la justice vient de prendre un décret qui simplifie les opérations de recouvrement des créances rentrant dans l'actif des séquestrations.

Par application de l'article 296 du traité de Versailles, les Créances et dettes de Français résidant en France vis-à-vis des Allemands Résidant en Allemagne au 10 janvier 1920, sont réglées obligatoirement par l'office de compensation. Les liquidateurs sont seuls qualifiés pour liquider tous les autres biens séquestrés. La discrimination des créances rentrant ou non dans l'application de l'article 296 est particulièrement délicate, et seul l'office des biens et intérêts privés est à même de l'effectuer, d'où des conflits d'attribution entre les liquidateurs et l'office. L'est en effet arrivé, dans de nombreux cas, que l'office et le liquidateur ont réclame du débiteur le payement d'une même créance. Il est essentiel de remédier à de telles confusions afin que l'office, qui, dans un délai fort court, doit procéder aux opérations prescrites par la loi du 10 mars 1920, ne soit plus gêné dans son action par celle des liquidateurs. Il importe en outre, de hâter le recouvrement des créances.

Tel est le double objet du décret.

D'une part, des règles très simples fixent la méthode à suivre pour permettre à l'office d'assurer dans la plénitude de ses attributions, le recouvrement des créances rentrant dans les catégories visées par l'article 296.

D'une part, pour les créances ne rentrant pas dans ces catégories, un délai, qui prendra fin le 1er octobre 1921, est imparti aux administrateurs séquestres et aux liquidateurs pour en effectuer le recouvrement. Passé ce délai, lesdites créances, litigieuses ou non, seront transférées à l'office des biens et intérêts privés qui, sous l'autorité de son conseil de direction, recherchera les moyens de les liquider dans les meilleures conditions et dans le moins de temps possible, soit qu'il continue à en poursuivre le recouvrement, soit qu'il consente des transactions, ou enfin qu'il procède à la vente de certains de ces droits litigieux.

Digitized by Google

5. Französisch-belgische Abkommen über die Liquidation feindlicher Güter vom Oktober 1919 und 6. 5. 1921.

a) Accord d'Octobre 1919.

Dans les liquidations en France des entreprises ennemies ou des sociétés contrôlées par les ennemis, les ressortissants belges auront les mêmes droits que les ressortissants français, en ce qui concerne la restitution des biens détenus pour leur compte et à leur profit, le paiement dès dettes à eux dues par l'entreprise ou la société liquidée, ainsi que leurs participations d'actions à la répartition des produits de la liquidation, en tant que participants ou porteurs d'actions, pourvu que les dettes dues à entreprise ou société par des ressortissants belges ou les biens détenus pour le compte de ces entreprises ou sociétés soient payés ou restitués à la personne chargée d'effectuer la liquidation.

Réciproquement dans les liquidations en Belgique des entreprises ennemies ou des compagnies contrôlées par les ennemis, les ressortissants français auront, dans les mêmes conditions, les mêmes droits que les ressortissants belges, en ce qui concerne les questions ci-dessus visées,

Les dettes ci-dessus visées sont seulement celles dues à ou par les établissements existant en France ou en Belgique.

b) Accord Franco-Belge, 6. 5. 1921.

I. Dans les liquidations de biens ennemis faisant l'objet d'une mesure de séquestre de guerre en Belgique et en France, il sera tenu compte des situations suivantes:

1° Entreprises ayant leur siège effectif dans l'un des deux pays, y faisant l'objet d'un séquestre total et dont les biens, droits ou intérêts se trouvent séquestrés dans l'autre pays:

2° Entreprises ayant leur siège effectif dans l'un des deux pays, y faisant l'objet d'un séquestre partiel, limité aux intérêts ennemis dans l'entreprise et dont les biens, droits ou intérêts font dans l'autre pays l'objet d'une mesure de séquestre.

L'exacte application du principe de la territorialité du gage, inscrit dans l'article 297 b du Traité de Versailles, ne fait pas obstacle à la prise en considération du caractère de ces séquestrations et notamment à la répartition du passif pouvant leur incomber, suivant le traité en vigueur, sur tous leurs éléments d'actif.

Pour les entreprises de la première catégorie, le passif à la charge de la séquestration suivant le traité en vigueur sera arrêté et régléau siège effectif, où se trouve la comptabilité de l'entreprise.

Il sera réparti ensuite entre les séquestres ou liquidations au prorata de l'actif pris en charge par chacun d'eux.

Les opérations de réalisation de biens, droits ou intérêts se trouvant dans les deux pays seront effectuées suivant la loi du pays de la situation des biens, par chaque liquidateur, ayant seul compétence dans le pays de sa nationalité. Toutefois, le liquidateur opérant dans l'autre pays que celui du siège effectif de l'entreprise notifiera à son collègue l'actif net par lui réalisé, tous frais de gestion ou de liquidation déduits et lui tiendra compte de la part du passif incombant à la séquestration locale.

Pour les entreprises de la seconde catégorie, c'est-à-dire celles dans lesquelles les participations ennemies ont été placées sous séquestre, sans que cette mesure ait porté atteinte à leur libre fonctionnement et dont la liquidation n'affecte que les participations susvisées, les opérations de réalisation seront effectuées au siège effectif où se trouve la comptabilité.

Digitized by Google

Les éléments d'actif séquestrés dans l'autre pays servant pour partie de base à la valeur de la participation liquidée et, d'autre part, leur réalisation pure et simple étant impossible à raison de la nature du séquestre les affectant, le liquidateur au siège effectif, la réalisation une fois faite, sera considéré comme débiteur envers le séquestre de l'autre pays d'une fraction du produit de la liquidation par lui effectuée. Un rapport égal entre, d'une part, cette fraction et le produit total de la liquidation et, d'autre part, la valeur des biens pris en charge pas le séquestre créancier et la valeur de l'actif net total de l'entreprise au dernier bilan établi, permettra de calculer exactement le montant de la créance du séquestre local.

Dès l'encaissement de cette créance, en ce qui concerne le séquestre local, sera terminée et les biens autres que le montant de la dite créance seront libérés (sic).

Le séquestre du siège effectif et le séquestre local payeront les créanciers au prorata de la valeur de la participation ennemi placée sous leur administrations et la valeur de l'actif total n'a pas été établie sous déduction du passif de l'entreprise (sic).

Dans les deux cas ci-dessus envisagés, les deux gouvernements réservent la faculté de se demander toutes justifications leur paraissant utiles, en ce qui concerne particulièrement l'établissement du passif et de l'actif des entreprises soumises pour tout ou partie à liquidation, ainsi que la proportion séquestrée et liquidée des intérêts ennemis.

II. Il est rappelé que, pour l'appréciation des intérêts ennemis existant dans des entreprises établies dans l'un ou dans l'autre pays, il est fait état de la situation des dites entreprises au moment de l'ouverture des hostilités.

III. Les règles qui précèdent ne feront pas obstacle à la prise en considération de cas particuliers pouvant, dans l'intérêt supérieur des deuxpays, appeler l'application, suivant les modalités propres, des principes ci-dessus posés.

IV. Les succursales en Belgique et en France d'établissements ennemis ayant leur siège en pays ennemis seront, en principe, et sauf situation exceptionnelle, appelant des mesures spécialement concertées, liquidées, sans qu'il y ait lieu d'établir un rapport quelconque entre les dites séquestrations dans les deux pays alliés et sous réserve de l'accord d'octobre 1919 sur le règlement des intérêts français et belges dans les liquidations de biens ennemis dans les deux pays.

IV b. Lorsque des établissements ennemis, ayant leur siège en pays ennemis, ou dans un pays neutre, ont une succursale en Belgique ou en France et des biens, droits ou intérêts leur appartenant dans un de ces deux pays, les créanciers français ou belges seront renvoyés au siège social pour le paiement de leur créances, à moins qu'il ne s'agisse de titres numériquement déterminés ou de biens en nature identifiés de façon certaine.

V. En ce qui concerne les personnes de nationalité ennemie domiciliées avant l'ouverture des hostilités dans l'un des deux pays alliés, ayant dans ces deux pays des biens séquestrés susceptibles, suivant le traité en vigueur, à servir au paiement des dettes de leur propriétaire ex-ennemi, et dont la résidence au 10 janvier 1920 ne fait pas obstacle à un règlement de cette nature, il sera procédé à la répartition du passif dans les conditions prévues ci-dessus pour les entreprises de la première catégorie envisagée.

VI. Dans tous les cas où, par application des traités et à raison de la résidence des débiteurs ennemis, l'office de compensation sera compétent pour le règlement de leurs dettes, les règles ci-dessus énoncées n'auront pas pour effet de porter atteinte à cette compétence.

VII. La préparation des règlements d'espèce, conséquences du présent accord, sera l'objet de rapports directs de parquets à parquet, sous réserve de contrôle des départements compétents dans les formes ordinaires.

Digitized by Google

6. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Siam, betreffend die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren. London, 10. 6. 1921.

Die alliierten und die deutschen Staatsangehörigen haben bis zum 30. September 1921 einschließlich das Recht, ihre auf Art. 296 des Vertrages von Versailles beruhenden Ansprüche bei den für sie zuständigen Ausgleichsämtern ihres Staats anzumelden.

Les ressortissants alliés et les ressortissants allemands auront jusqu'au 30 Septembre 1921, inclus, le droit de présenter à leurs Offices nationaux leurs réclamations basées sur l'article 296 du Traité de Versailles.

7. Französisch-belgisches Abkommen über die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen bezüglich Artikel 296 g F.V., Paris, 24. 7. 1920 *).

Art. 1er. L'Office français et l'Office belge seront seuls compétents pour poursuivre le règlement des dettes et créances rentrant dans les prévisions de l'art. 296 du Traité de Versailles, respectivement entre les ressortissants belges résidant habituellement en France et les ressortissants français résidant habituellement en Belgique, d'une part, et les ressortissants allemands résidant en Allemagne, d'autre part.

En conséquence, l'Office belge, recevra les réclamations des ressortissants français résidant habituellement en Belgique, relativement à leurs créances visées à l'article 296 précité et dues par des ressortissants allemands résidant en Allemagne.

Lesdits ressortissants français devront de conformer, à cet égard, à toutes les formalités et mesures imposées, en cette matière, aux ressortissants belges.

L'Office belge sera également seul compétent pour poursuivre, au même titre que contre ses propres ressortissants et conformément aux mesures applicables à ceux-ci, le recouvrement des dettes visées à l'article 296 du Traité de Versailles et dues par des ressortissants français résidant habituellement en Belgique à des ressortissants allemands résidant en Allemagne.

De son côté l'Office français recevra les réclamations des ressortissants belges résidant habituellement en France, relativement à leurs créances visées à l'article 296 précite et dues par des ressortissants allemands résidant en Allemagne. Lesdits ressortissants belges devront se conformer, à cet égard à toutes les formalités et mesures imposées en cette matiére, aux ressortissants français.

L'Office français sera également seul compétent pour poursuivre, au même titre que contre ses propres ressortissants et conformément aux mesures applicables à ceux-ci, le recouvrement des dettes visées à l'art. 296 du Traité de Versailles et dues par des ressortissants belges résidant habituellement en France à des ressortissants allemands résidant en Allemagne.

Art. 2. L'Office de vérification et de compensation allemand devra notifier à l'Office français et à l'Office belge respectivement les créances visées à l'art. 296 du Traité de Versailles et dues à des ressortissants allemands résidant en Allemagne par des ressortissants belges résidant habituellement en France et par des ressortissants français résidant habituellement en Belgique.

---

*) Vgl. Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau, 28. 3. 1922, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 76, 30. 3. 1922.

Digitized by Google

Art. 3. L'Office français et l'Office belge se feront connaître réciproquement, au début de chaque mois, le nombre et le montant des créances qui leur auront été déclarées respectivement, au cours du mois précédent, conformément à l'art. 1er ci-dessus.

Dès que les rapports seront établis, avec l'Office allemand, l'Office français et l'Office belge se feront également connaître, au début de chaque mois, le nombre et le montant des créances notifiées par l'Office allemand, conformément à l'article 2 ci-dessus.

Art. 4. Les payements effectués par les offices français et belge respectivement à des ressortissants belges et français seront effectués dans les formes et conditions des payements effectués par lesdits offices à leurs propres ressortissants.

Au début de chaque mois, l'Office français et l'Office belge échangeront la balance des comptes relativement aux opérations qui ressortissent à leur compétence respective en vertu des articles 1er et 2 ci-dessus.

Il ne sera porté au débit et au crédit de l'un ou de l'autre des offices que le montant net des payements réellement effectués, déduction faite des taxes de recouvrement ou autres à percevoir par les offices. Ces taxes resteront acquises aux offices, pour les opérations que chacun d'eux aura liquidées.

Le solde éventuel à charge de l'un ou de l'autre office sera réglé dans la huitaine de l'échange des compte au pair.

Art. 5. Les Offices français et belge se notifieront réciproquement toutes les mesures déjà prises ou qui seraient prises à l'avenir dans leur pays respectif en vue de l'application de la section III de la partie X du Traité de Versailles.

Article 6. Les Offices français et belge se signaleront mutuellement tous les conflits soulevés par l'Office allemand relativement à l'interprétation des clauses de la susdite section et de son annexe et tâcheront de s'entendre avec une solution commune à donner à ces conflits, afin d'aboutir à une interprétation uniforme et d'éviter ainsi autant que possible, des attitudes contradictoires vis-à-vis de l'Office allemand.

Art. 7. La présente convention sera notifiée à l'Allemagne par les Gouvernements français et belge.

8. Französisch-griechisches Abkommen über die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen bezüglich Art. 296 g F.V., Paris, 27. 8. 1921.

Art. 1er. L'Office français et l'Office hellénique seront seuls compétents pour poursuivre le règlement des dettes et créances rentrant dans les prévisions de l'article 296 du Traité de Versailles respectivement entre les ressortissants helléniques résidant habituellement en France et les ressortissants français résidant habituellement en Grèce d'une part, et les ressortissants allemands résidant en Allemagne, d'autre part.

En conséquence, l'Office hellénique recevra les réclamations des ressortissants français résidant habituellement en Grèce relatives à leurs créances visées à l'article 296 précité et dues par des ressortissants allemands résidant en Allemagne.

Lesdits ressortissants devront se conformer à cet égard, à toutes les formalités et mesures imposées, en cette matière, aux ressortissants helléniques.

L'Office hellénique sera également seul compétent pour poursuivre, au même titre que contre ses propres ressortissants et conformément aux mesures applicables à ceux-ci, le recouvrement des dettes visées à l'article 296 du Traité

Digitized by Google

de Versailles et dues par des ressortissants français résidant habituellement en Grèce à des ressortissants allemands en Allemagne.

De son côté, l'Office français recevra les réclamations des ressortissants helléniques résidant habituellement en France, relativement à leurs créances visées à l'article 296 précité et dues par des ressortissants allemands résidant en Allemagne. Lesdits ressortissants helléniques devront se conformer, à cet égard, à toutes les formalités et mesures imposées, en cette matière, aux ressortissants français.

L'Office français sera également compétent pour poursuivre au même titre que contre ses propres ressortissants et conformément aux mesures applicables à ceux-ci, le recouvrement des dettes visées à l'article 296 du Traité de Versailles et dues par des ressortissants helléniques résidant habituellement en France à des ressortissants allemands résidant en Allemagne.

Art. 2. L'Office de vérification et de compensation allemand devra notifier à l'Office française et à l'Office hellénique, respectivement les créances visées à l'article 296 du Traité de Versailles et dues à des ressortissants allemands résidant en Allemagne par des ressortissants helléniques résidant habituellement en France et par des ressortissants français résidant habituellement en Grèce.

Art. 3. L'Office français et l'Office hellénique se feront connaître réciproquement, au début de chaque mois, le nombre et le montant des créances qui leur ont été déclarées respectivement au cours du mois précédent conformément à l'article 1er ci-dessus.

Dès que les rapports seront établis avec l'Office allemand, l'Office français et l'Office hellénique se feront également connaître, au début de chaque mois, le nombre et le montant des créances notifiées par l'Office allemand, conformément à l'article 2 ci-dessus.

Art. 4. Les Offices français et hellénique tiendront des comptes séparés pour les opérations helléniques en France et français en Grèce.

L'Office français payera aux ressortissants helléniques résidant en France les créances reconnues par l'Office allemand dans la mesure de ses ressources constituées par les sommes que l'Office allemand aura effectivement versées à cet effet, par application du paragraphe 11 de l'annexe à l'article 296, ainsi que par les sommes que l'Office français aura recouvrées sur les débiteurs helléniques résidant en France.

De même, l'Office hellénique payera aux ressortissants français, résidant en Grèce, les créances reconnues par l'Office allemand, dans la mesure de ses ressources constituées par les sommes que l'Office allemand aura effectivement versées à cet effet, par application du paragraphe 11 de l'annexe à l'article 296, ainsi que par les sommes que l'Office hellénique aura recouvrées sur les débiteurs français résidant en Grèce.

Les dettes seront payées ou créditées dans la monnaie de la puissance, dont l'Office, en application de la présente convention, reçoit la réclamation ou poursuit le recouvrement.

Si les dettes étaient dues dans toute autre monnaie, la conversion se fera au taux du change d'avant-guerre.

L'Office français et l'Office hellénique pourront opérer sur ces sommes une retenue pour leurs frais qui restera acquise à ces offices.

Au début de chaque mois, l'Office français et l'Office hellénique se communiqueront respectivement les comptes tenus par application du présent article.

Art. 5. Les Offices français et hellénique se notifieront réciproquement toutes les mesures déjà prises ou qui seraient prises à l'avenir dans leur pays respectif en vue de l'application de la section III de la partie X du Traité de Versailles.

Digitized by Google

Art. 6. Les Offices français et helléniques se signaleront mutuellement tous les conflits soulevés par l'Office allemand relativement à l'interprétation des clauses de la susdite section et de son annexe et tâcheront de s'entendre sur une solution commune à donner à ces conflits, afin d'aboutir à une interprétation uniforme et d'éviter ainsi, autant que possible, des attitudes contradictoires vis-à-vis de l'office allemand.

Art. 7. La présente convention sera notifiée à l'Allemagne par les Gouvernements français et hellénique. Le délai prévu au paragraphe 5, alinéa 1 de l'annexe à l'article 296 du Traité de Versailles, pour la déclaration des créances à l'Office créancier par application de la présente convention, commencera à courir à dater de la notification de ladite convention à l'Allemagne.

9. Englisch-siamesisches Abkommen über die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen bezüglich Art. 296 g F.V., London, 20. 12. 1921*).

Art. 1. The provisions of Section III Part X of the Treaty of Versailles of the 28th June, 1919, so far as they relate to enemy debts, shall apply, subject to the provisions of the present Convention, to Siamese nationals resident within the United Kingdom and India, British Colonies not possessing responsible Government and British Protectorates (with the exception of Egypt) in the same way and under the same conditions as to British nationals residing within these territories.

Art. 2. Similarly the provisions of Section III of Part X of the Treaty of Versailles of the 28th June, 1919, so far as they relate to enemy debts, shall apply, subject to the provisions of the present Convention, to British nationals resident in Siam in the same way and under the same conditions as to Siamese nationals residing within these territories.

Art. 3. Each of the High Contracting Parties is authorised to collect the debts of the nationals of the other High Contracting Party resident within its territory, to German nationals admitted or found due in accordance with the provisions of Art. 296 and the Annex thereto, and shall be responsible for accounting to Germany for such debts in accordance with § (b) of Art. 296.

Each of the High Contracting Parties shall effect payment to the nationals of the other High Contracting Party resident within its territory of the debts admitted or found due to them in accordance with the provisions of Art. 296 and the Annex thereto. Payment in full shall be effected upon admission, subject to deduction of 2½ per cent. or in the case of Colonies and Protectorates, such other percentage as may under local regulations be chargeable to nationals of the High Contracting Party effecting payment.

Art. 4. This Convention is only applicable to the payment of enemy debts coming within paragraphs 1 and 2 of Art. 296.

Art. 5. Difficulties arising in the application of the present Convention shall be settled by direct agreement between the Controllers of the Clearing Offices. In case of disagreement the difficulty will be submitted to arbitration.

Art. 6. This Convention, when duly ratified, shall be notified to Germany, and the period of six months referred to in paragraph 5 of the Annex to Section III of the Treaty shall begin to run as from the date of such notification.

---

*) Abdruck des inhaltsgleichen englisch-belgischen und englisch-französischen Abkommens (20. 7. 1921) in Ztschr. XXIX 392 f.

Digitized by Google

Berichte über Staatsverträge.

[*Aus der Abteilung für Staatsverträge im Institut für internationales Recht zu Kiel**)].

Von **C. Rühland**, Erster Assistent und Leiter der Staatsvertragsabteilung des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel.

I.

Der Weltpostverein in seiner jetzigen Gestalt**).

Seit Begründung des „Allgemeinen Postvereins" *(Union générale des postes)* durch den Berner Vertrag vom 9. Oktober 1874, der von 21 Staaten unterzeichnet wurde, war der Madrider Weltpostkongreß, auf dem die neuen Weltpostvereinsverträge am 30. November 1920 unterzeichnet wurden, der siebente der bisher abgehaltenen Weltpostkongresse. Auf dem zweiten allgemeinen Postkongreß, der vom 2. Mai bis 4. Juni 1878 in Paris stattfand, wurde auf Antrag des Deutschen Reichs (Generalpostmeister Dr. *Stephan*) am 1. Juni 1878 mit dem Abschluß des Weltpostvertrages der „Weltpostverein" *(Union postale universelle)* konstituiert, der mit allen seinen Vertragsstaaten ein einziges Postgebiet bildet und die ganze bewohnte Erde umfaßt. Neben dem Hauptvertrage wurden noch innerhalb kleinerer Gruppen zwei Nebenübereinkommen betreffend den Austausch von Briefen mit Wertangabe und betreffend den Austausch von Postanweisungen abgeschlossen. Am 3. November 1880 kam ein Abkommen betreffend den Austausch von Postpaketen ohne Wertangabe zustande. Auf dem dritten Weltpostkongresse zu Lissabon vom 4. bis 21. März 1885 wurde der Weltpostvereinsvertrag ergänzt. Zu den drei modifizierten Sonderabkommen trat das Uebereinkommen betreffend den Postauftragsdienst sowie das Uebereinkommen betreffend die Einführung von Postausweisbüchern im internationalen Verkehr hinzu (an letzterem nahm Deutschland nicht teil). Auf dem Wiener Weltpostkongreß vom 20. Mai bis 4. Juli 1891 wurde der Weltpostvertrag revidiert, als viertes Nebenabkommen das Uebereinkommen über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften vereinbart. An die Stelle des Vertrages von 1891 trat der auf dem fünften Weltpostkongreß zu Washington (5. Mai bis 15. Juni 1897) neu abgeschlossene Weltpostvertrag, der seinerseits ebenso wie die Sonderabkommen auf dem Kongreß in Rom am 26. Mai 1906 eine neue Fassung erhielt. Der Ausbruch der Feindseligkeiten im Weltkriege 1914 ff. suspendierte im Verhältnis der kriegführenden Staaten die Weltpostverträge.

---

*) Das im Rahmen des Völkerrechtsarchivs des Instituts für internationales Recht (s. Ztschr. XXIX 146 ff.) eingerichtete **Archiv der Staatsverträge** verfolgt den Zweck, Auskunftsstelle für die bestehenden Staatsverträge zu sein. Es stellt sich in dieser Hinsicht in den Dienst der Allgemeinheit, hofft anderseits auf die Unterstützung und Förderung durch die Allgemeinheit. Es besteht aus einer Sammlung der Texte der Staatsverträge seit 1850 nebst einer doppelten Kartothek nach Zeitfolge, Ländern und Gegenständen geordnet. Es befindet sich in Kiel, Dänische Str. 15.

**) Abgedruckt RGBl. 1921 S. 1376—1486, verkündet durch Reichsgesetz 23. 11. 1921, RGBl. 1921 S. 1375.

Digitized by Google

In den Ostfriedensverträgen der Zentralmächte mit Rußland und Rumänien ist über den Weltpostvereinsvertrag im besonderen nichts erwähnt. Im deutsch-russischen Zusatzvertrag vom 3. März 1918 zu dem Friedensvertrag zwischen den Zentralmächten und Rußland besagt im 2. Kapitel (Wiederherstellung der Staatsverträge) der Artikel 5, daß die Verträge, an denen außer den vertragschließenden Teilen dritte Mächte beteiligt sind, zwischen den beiden Teilen vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Friedensvertrages bei dessen Ratifikation „wieder in Kraft treten" sollten. Gleichlautende Bestimmungen enthält der Art. 10 des deutsch-rumänischen rechtspolitischen Zusatzvertrages vom 7. Mai 1918 und der Art. 5 des deutsch-ukrainischen Zusatzvertrages vom 9. Februar 1918. Im Friedensvertrag mit Finnland vom 7. März 1918 ist im Art. 14 das Uebereinkommen getroffen, den Postverkehr zwischen beiden Ländern unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Weltpostvertrags und seiner Nebenabkommen aufzunehmen. Durch Art. 292 des Versailler Vertrages werden alle diese genannten Verträge aufgehoben. Im Art. 283 lassen die alliierten und assoziierten Mächte vom Inkrafttreten des Vertrages ab die Uebereinkommen und Abreden des Weltpostvereins, unterzeichnet in Wien am 4. Juli 1891, in Washington am 15. Juni 1897, in Rom am 26. Mai 1906, wieder gelten *(appliqueront de nouveau)*. Deutschland verpflichtet sich, seine Einwilligung zum Abschluß von Sonderabreden mit neuen Staaten, wie sie durch die Uebereinkommen und Abreden betreffend den Weltpostverein vorgesehen sind, nicht zu verweigern, soweit die neuen Staaten diesen Uebereinkommen und Abreden beigetreten sind oder beitreten werden.

Am 1. Oktober 1920 trat in Madrid der siebente Weltpostkongreß zusammen. Am 30. November gelangte er zum Abschluß. Folgende 7 Verträge (1 Hauptvertrag und 6 Nebenverträge) wurden unterzeichnet:

1. Weltpostvertrag (Hauptvertrag) nebst Schlußprotokoll (*Convention postale universelle*).
2. Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußprotokoll (*Arrangement concernant l'échange des lettres et des boîtes avec valeur déclarée*).
3. Postpaketvertrag nebst Schlußprotokoll (*Convention concernant l'échange des colis postaux*).
4. Postanweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll (*Arrangement concernant le Service des Mandats de Poste*).
5. Postauftragsabkommen nebst Schlußprotokoll (*Arrangement concernant le Service des Recouvrements*).
6. Postzeitungsabkommen (*Arrangement concernant les abonnements périodiques*).
7. Postüberweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll (*Arrangement concernant le service des virements postaux*).

Der Madrider Weltpostvertrag ist der imposanteste völkerrechtliche Kollektivvertrag, der je abgeschlossen ist. 77 Länder (als solche rechnen auch die im Art. 29 des Hauptvertrages aufgezählten Kolonien) haben ihn durch ihre Vertreter unterzeichnet. Ihm gehören an: Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Philippinen, die anderen Inselbesitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Argentinische Republik, Oesterreich, Belgien und die Kolonie Belgisch-Kongo, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, die Republik Kolumbien, die Republik Kostarika, die Republik Kuba, Dänemark, die Dominikanische Republik, Aegypten, Ekuador, Spanien und die spanischen Kolonien, Aethiopien, Finnland, Frankreich, Algerien, die französischen Kolonien und die Protektorate in Indochina, die Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Großbritannien und die verschiedenen britischen Dominien, Kolonien und Protektorate, Britisch-Indien, der Austra-

Digitized by Google

lische Bund, Kanada, Neuseeland, die Südafrikanische Union, Griechenland, Guatemala, die Republik Haiti, die Republik Honduras, Ungarn, Island, Italien und die italienischen Kolonien, Japan, Korea, die Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans, die Republik Liberia, Luxemburg, Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Marokko (spanische Zone), Mexiko, Nikaragua, Norwegen, die Republik Panama, Paraguay, die Niederlande, die niederländischen Kolonien in Amerika, Peru, Persien, Polen, Portugal, die portugiesischen Kolonien in Afrika, die portugiesischen Kolonien in Asien und Ozeanien, Rumänien, Rußland, die Republik San Marino, Salvador, das Saargebiet, das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, das Königreich Siam, Schweden, die Schweiz, die Tschechoslowakei, Tunis, die Türkei, Uruguay, die Vereinigten Staaten von Venezuela.

Außerhalb des Vereins stehen nur noch Afghanistan, Arabien und einige britische Kolonien. In Wegfall gekommen sind im Vergleich mit dem Vertrag von 1906 Bosnien und Herzegowina, die dänischen Kolonien, der Kongostaat, Kreta, Montenegro mit je 1 Stimme und die deutschen Schutzgebiete mit 2 Stimmen. Hinzugetreten sind Finland, Island, Marokko (spanische Zone), Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone), Polen, Republik San Marino, das Saargebiet und die Tschechoslowakei mit je 1 Stimme, außerdem je 1 Kolonialstimme für die Vereinigten Staaten von Amerika und für Belgien und 2 Kolonialstimmen für Japan.

Der Eintritt des Saargebiets hatte sich gegen den Willen des Deutschen Reichs vollzogen. In einer Note der Schweiz an die deutsche Regierung vom 12. Okt. 1920 war dieser mitgeteilt, daß die Regierungskommission des Saargebiets mit einer Note*) vom 9. Sept. 1920 der Schweizerischen Bundesregierung den Beitritt dieses Gebiets zu den Weltpostvereinsverträgen von 1906 mit der Bitte um Bekanntgabe angezeigt habe, daß diese Bekanntgabe gemäß Art. 24 des Weltpostvereins erfolge, und daß der Beitritt des Saargebiets vom 1. Sept. 1920 ab rechtswirksam sei. Die Deutsche Regierung hatte in einer Note vom 28. Dez. 1920 an die Schweiz gegen die Aufnahme des Saargebiets in den Weltpostverein Einspruch erhoben. Der deutsche Einspruch stützte sich darauf, daß die Aufnahme des Saargebiets mit der im Versailler Vertrag festgelegten Rechtsstellung dieses Gebietes nicht in Einklang stehe. Mitglieder einer völkerrechtlichen Interessengemeinschaft, wie sie der Weltpostverein darstelle, könnten nur „Länder" sein, denen die Merkmale eines selbständigen Staatswesens zukommen. Diese Merkmale fehlten aber dem Saargebiet, das nach dem Versailler Vertrag kein selbständiger Staat, sondern ein Teil des Deutschen Reiches sei, der für eine begrenzte Zeit der Regierung des Völkerbundes unterstellt sei und über dessen endgültiges Schicksal erst auf Grund einer Volksabstimmung im Jahre 1935 entschieden werden solle. Aus den Bestimmungen der Artikel 49 und den §§ 16, 19, 22, 27 und 35 der Anlage zu Artikel 45—50 gehe unmißverständlich hervor, daß das Saargebiet nicht etwa zu einem neuen Staat gemacht sei, sondern der Souveränität des Deutschen Reiches unterstehe, daß nur die praktische Regierungstätigkeit der vom Völkerbund ernannten Regierungskommission des Saargebiets übertragen sei. Die schweizerische Regierung bemerkte in einer Note vom 7. Februar 1921 zu der Auffassung des Deutschen Reichs, daß bei Prüfung des deutschen Einspruchs zwar das Uebereinkommen keinerlei Auskunft über die Frage der Erhebung von Einwänden gegen Aufnahmen in den Weltpostverein zu geben vermöge, und daß sie deshalb der Auffassung des Internationalen Büros des Weltpostvereins beipflichte,

*) Deutsches Weißbuch: Das Saargebiet unter der Herrschaft des Waffenstillstandsabkommens und des Vertrages von Versailles. *Stilke*, Berlin 1921. S. 101—104.

Digitized by Google

angesichts des Stillschweigens des Textes annehmen zu sollen, daß die mit Datum vom 12. Oktober 1920 bekanntgegebene Beitrittserklärung ihre Wirkung solange geltend mache, als sie nicht durch den Beitretenden zurückgezogen würde; im übrigen aber wolle es scheinen, daß, in praktischer Hinsicht genommen, das Saargebiet in keinem Augenblick und in keiner Weise jemals aufgehört habe, Bestandteil des Weltpostvereins zu sein. Auf dem Weltpostvereinskongreß zu Madrid wurde das Saargebiet als selbständiges Mitglied des Weltpostvereins anerkannt, und die Verträge wurden von dem Vertreter des Saargebiets *Douarche „pour le Territoire de la Sarre"* unterzeichnet. Daß die übrigen Vertragsstaaten den vom Deutschen Reich erhobenen Einspruch nicht haben gelten lassen, ist ein Beweis für Deutschlands Ohnmacht, nicht für die Rechtmäßigkeit des Schrittes der Saarregierung. Das Saargebiet ist ein Teil des Deutschen Reichs geblieben und hat deshalb nicht aufgehört, als Teil des Deutschen Reichs Mitglied des Weltpostvereins zu sein (wie es auch die Schweiz in ihrer Note zum Ausdruck gebracht hat). Wenn die Saarregierung ihren Beitritt zum Weltpostverein angemeldet hatte, so durfte diese Beitrittserklärung nicht als rechtswirksam angesehen werden weil das Saargebiet schon am Weltpostverein teil hatte und kein „Land" gemäß Art. 28 oder Art. 29 des Weltpostvereinsvertrages war.

Rußland und San Marino, die im Eingang des Weltpostvertrags und der sonst in Betracht kommenden Verträge unter den Namen der Vertragsstaaten aufgezählt sind, waren auf dem Kongreß nicht vertreten und haben daher die neuen Verträge nicht unterzeichnen können. Der Postaustausch Deutschlands mit Rußland ist nach Verständigung mit der russischen Postverwaltung auf der Grundlage des Weltpostvertrags wiederaufgenommen.

Während dem Hauptvertrag alle zum Weltpostverein zählenden Länder angehören, ist der Beitritt zu dem Nebenabkommen freigestellt. Deutschland hat alle Verträge unterzeichnet. Bisher war es dem Abkommen über Ausweispapiere ferngeblieben. Dieses wird nach der auf deutschen Vorschlag in Madrid beschlossenen Einführung einer internationalen Postausweiskarte künftig in Wegfall kommen. Während die ersten sechs der aufgezählten Verträge schon vorhanden waren, nur ihr Inhalt ergänzt oder geändert wurde, ist das Postüberweisungsabkommen neu, das einen bargeldlosen Ueberweisungsverkehr zwischen Angehörigen verschiedener Staaten vorsieht.

Die wichtigsten Fragen, die auf der Konferenz zur Verhandlung standen, betrafen

1. die Währung, in der die Gebühren festzusetzen und die Abrechnungen aufzustellen und auszugleichen sein würden;
2. die Höhe der Gebühren;
3. die Briefdurchgangskosten (Entschädigung für die Beförderung fremder Briefpost durch eigenes Gebiet).

Das „Internationale Büro des Weltpostvereins", das unter der Ueberwachung der schweizerischen Postverwaltung als Zentralstelle wirkt, bleibt mit seinen bisherigen Funktionen bestehen (Art. 24 des Hauptvertrages). Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins werden wie bisher schiedsrichterlich erledigt (Art. 25). Gleichlautend mit den Bestimmungen des früheren Vertrages können Länder, die an diesem Vertrag noch nicht teilgenommen haben, ihm auf ihren Antrag beitreten. Der Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweiz angezeigt, die davon allen Vereinsländern Nachricht gibt (Art. 26).

Die Verträge sollten sobald als möglich ratifiziert werden und am 1. Januar 1922 in Kraft treten.

Auf dem Madrider Weltpostvereinskongreß sind nach den langen Jahren, in denen die Welt in zwei feindliche Lager gespalten war, zum ersten Male

Digitized by Google

die Vertreter aller Kulturvölker — nur Rußland fehlte noch — auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu gemeinsamer Verhandlung an einem Tisch vereint gewesen, um die unterbrochenen internationalen Beziehungen auf einem Gebiet wieder anzuknüpfen und neu zu beleben, das seiner Natur nach besonders geeignet war, unabhängig von allem noch vorhandenen Völkerhaß die Völker zwangsläufig friedlich wieder zusammenzuführen. Die internationale Regelung des Weltverkehrs läßt sich im Zeichen der Weltwirtschaft auf längere Dauer nicht mehr ausschalten; sie kann nur auf dem Fuße der Gleichberechtigung erfolgen, wie es auf dem Kongreß in Madrid geschehen ist.

Literatur.

Beelenkamp, Les lois postales universelles, Haag 1910.

Dambach, Post- und Telegraphenverträge in *v. Holtzendorffs* Handbuch des Völkerrechts III, 1887, 319—331.

Descamps, Les offices internationaux et leur avenir, 1894.

Fischer-Aschenborn im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII (1910) 1111—1117.

Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr, 1879, S. 92—93.

Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr in *Holtzendorffs* Jahrbuch der Gesetzgebung IV, 465—475.

Haaß, Der Weltpostverein. Ludwigsburg 1893.

Herzog, Die Ergebnisse des Weltpostkongresses zu Madrid in Weltwirtschaft XI (1921) Nr. 1.

Jung, Der Weltpostverein und sein Einfluß auf den Weltverkehr und die Weltwirtschaft. Straßburg 1903.

Kazansky, L'union postale universelle.

von Kirchenheim, Der Pariser Postkongreß in *v. Holtzendorffs* Jahrbuch der Gesetzgebung. Neue Folge, 2. Jahrg. 1878. S. 577.

Krains, L'union postale universelle, sa fondation et son développement. Bern 1908.

Lacroix, Exposé du système général de l'union postale universelle. 1910.

Meili, Internationale Unionen, 1889.

Mérignhac, Traité de droit public international, II 694 ff., Paris 1907.

Meyer-Herzog, Die deutsche Post im Weltpostverein und im Wechselverkehr, Berlin 1908.

Moynier, Les bureaux internationaux des unions universelles, Genf 1892.

Nigg, Postrecht 1913.

Pagni, L'Unione universale delle Poste, 1885.

Renault, Etudes — La poste et la télégraphie universelle, 1877.

Rolland, De la correspondance postale et télégraphique dans les relations internationales, 1901.

Schroeter, Weltpostverein, Bern 1900.

Weithase, Geschichte des Weltpostvereins, Straßburg 1893.

Das Genfer Büro veröffentlicht das monatlich erscheinende Blatt „L'union postale".

Das deutsche Reichspostministerium (früher Reichspostamt) gibt seit 1871 das „Archiv für Post und Telegraphie" heraus.

Digitized by Google

II.

Das internationale Donaustatut vom 23. Juli 1921 *).

Der in Paris am 23. Juli 1921 von Belgien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Rumänien, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei unterzeichnete Vertrag zum Abschluß der endgültigen Donauakte ist das Ergebnis der Verhandlungen der Internationalen Donaukommission, die auf Grund des Art. 349 des Versailler Vertrages in Paris getagt hat. Die Donauakte will, wie die Präambel sagt, im gemeinsamen Einvernehmen und in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Verträge von Versailles, St. Germain, Neuilly und Trianon die allgemeinen Regeln festsetzen, durch welche die Freiheit der Schiffahrt auf der internationalen Donau endgültig sichergestellt werden soll.

Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Donau war zuerst durch die Artt. 15—19 des Pariser Friedens vom 30. März 1856 (*Strupp*, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts I 189) auf feste Grundlagen gestellt. Die in der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 (*Strupp* a. a. O., I 176) niedergelegten allgemeinen Grundsätze zur Regelung der Schiffahrt auf den internationalen Strömen sollten (Art. 15) ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Diese Anwendung sollte einen Teil des europäischen Völkerrechts ausmachen und unter Garantie der Signatarmächte stehen. Die Frage der Donauschiffahrt wurde im Sinne vollständigster Freiheit entschieden. Zwei Kommissionen wurden eingesetzt: eine europäische Kommission (Art. 16), bestehend aus den Vertretern der Signatarmächte, sollte die Schiffbarmachung der Donaumündung leiten. Nach Ausführung dieser Arbeiten innerhalb zweier Jahre sollte sie sich auflösen und durch die eingesetzte „ständige Uferstaatenkommission" ersetzt werden, die außerdem die Flußschiffahrts- und Polizeireglements ausarbeiten sollte. Diese Uferstaatenkommission arbeitete die Schiffahrtsakte vom 7. November 1857 (*Strupp* I 292) aus, die die Fahrt zwischen den einzelnen Donauhäfen (*le petit cabotage*), den Uferstaaten vorbehielt und den Schiffen der übrigen Mächte nur die Fahrt vom offenen Meer bis zu einem Donauhafen und umgekehrt freigab. Die Akte wurde von den Mächten auf der Pariser Konferenz von 1858 verworfen, sie ist aber in Oesterreich-Ungarn mit Handelsministerialverordnung vom 29. Januar 1858 (RGBl. Nr. 22) in Kraft gesetzt worden und hat bis in den Weltkrieg hinein gegolten. Die Uferstaatenkommission ist weiterhin nicht mehr in Funktion getreten, die Vollmachten der europäischen Kommission wurden dagegen verlängert. Eine von ihr ausgearbeitete Akte wurde in Galatz als „*Acte public relatif à la navigation des embouchures du Danube*" am 2. Nov. 1865 (*Strupp* I 300) unterzeichnet, sie erhielt auf der Pariser Konferenz (*Martens*, NRG. 2s. XVIII 144) am 28. März 1866 die Genehmigung der Mächte. Diese Akte bildete die wichtigste Urkunde über die Rechtsverhältnisse der Donauschiffahrt im Mündungsgebiet. Alle Einrichtungen, alle Arbeiten, die Anstalten und Beamten der „Kommission" sollten „*neutralité*", „Befriedung" genießen (Art. 2). Die „Europäische Kommission" wurde auf weitere 5 Jahre mit dem Sitz in Galatz bestätigt. Der „Pontusvertrag" vom 13. März 1871 in London (*Strupp* I 283) bestätigte die Bestimmungen und verlängerte das Mandat der Kommission auf weitere 12 Jahre. Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 (RGBl. S. 307, *Strupp* I 201), dehnte die *neutralité* der Donau bis zum Eisernen Tor aus (Art. 52), die „Europäische Kommission" durfte ihre Tätigkeit in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesverwaltung bis Galatz erweitern (Art. 53).

*) Abgedruckt und als Reichsgesetz vom 30. März 1922 verkündet im RGBl. 1922, S. 287 ff.

Digitized by Google

Die Festungen sollten bis zum Eisernen Tor geschleift werden, bis hierhin durfte auch kein Kriegsschiff die Donau befahren, mit Ausnahme der Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen und der Strompolizei- und Zolldienstschiffe. Oesterreich-Ungarn wurde die Schiffbarmachung und Verwaltung des Eisernen Tores übertragen. Ein von der Europäischen Kommission ausgearbeitetes Schiffahrtsreglement vom 19. Mai 1881 für den unteren Donaulauf und die Donaumündungen (*Martens*, NRG. 2 s. IX 254), ersetzt durch das Reglement vom 10. Nov. 1911 (*Martens*, NRG. 3 s. IX 252) wurde von der Londoner internationalen Konferenz am 10. März 1883 (*Strupp*, II 213) angenommen, ebenso eine von der Kommission zur Schiffahrtsakte von 1865 ausgearbeitete Zusatzakte vom 28. Mai 1881 (RGBl. 1882 S. 61, *Strupp* II 210). Durch das Schiffahrtsreglement wurde die Dauer der Europäischen Kommission zunächst für 21 Jahre verlängert, von da sollte sie weiterbestehen, falls kein Abänderungsantrag gestellt würde. Ein Schiffahrtsreglement für den mittleren Donaulauf von Braila bis zum Eisernen Tor vom 2. Juni 1882 (*Martens*, NRG. 2 s. IX 392) ist infolge Widerspruchs Rumäniens, das sich durch den ständigen Vorsitz Oesterreich-Ungarns in der Kommission verletzt fühlte, nicht in Kraft getreten (Art. 7 des Londoner Vertrags). Dieser Teil stand deshalb nicht unter völkerrechtlichem Reglement, sondern unter dem Territorialrecht der Uferstaaten. Nach dem zweiten Balkankriege 1913 blieben die Bestrebungen Rumäniens auf Ausschaltung der Europäischen Kommission und auf Anerkennung der unbeschränkten Souveränität Rumäniens ergebnislos.

Während des Weltkrieges ruhten die Tätigkeit und die Befugnisse der Kommission.

Im Friedensvertrag von Bukarest vom 7. Mai 1918 (Jahrbuch des Völkerrechts VIII 57 ff.) zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, der Türkei und Rumänien behandelte das 6. Kapitel (Art. XXIV—XXVI) die Regelung der Donauschiffahrt. Für den Strom von Braila abwärts sollte die Europäische Donaukommission in ihren bisherigen Befugnissen, Vorrechten und Verpflichtungen unter dem Namen „Donaumündungskommission" als dauernde Einrichtung mit der Maßgabe aufrechterhalten werden, daß die Kommission nur aus Vertretern von Staaten bestände, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres gelegen seien. Eine neue Donauschiffahrtsakte sollte von den Signatarstaaten des Bukarester Vertrages abgeschlossen werden (Art. XXIV). Durch Art. XXV sollte Rumänien verpflichtet sein, bis zum Zusammentritt der Donaumündungskommission das gesamte Eigentum der bisherigen Europäischen Donaukommission zu verwalten und zu bewahren. Die am Bukarester Vertrag beteiligten Mächte sollten das Recht haben, auf der Donau Kriegsschiffe zu halten (Art. XXVI). Diese Bestimmungen des Bukarester Vertrages fanden eine Ergänzung in dem Schiffahrtsabkommen, welches im dritten Teil des „Deutsch-österreichisch-ungarisch-rumänischen Sonderabkommens über wirtschaftliche Einzelfragen" enthalten ist. Der Zusammenbruch der Mittelmächte und der ihm folgende Friedensvertrag von Versailles ließ die Bestimmungen des Vertrages von Bukarest nicht zur Ausführung kommen.

Der Vertrag von Versailles hat in den Artt. 331—337 die Grundsätze festgelegt, nach denen die für international erklärten Ströme behandelt werden sollen. — Nach Art. 338 soll an die Stelle der in diesen Artikeln niedergelegten Ordnung als Ersatz eine andere treten, die in einem von den alliierten und assoziierten Mächten entworfenen und vom Völkerbund genehmigten Allgemeinen Uebereinkommen über die schiffbaren Wasserstraßen, deren internationalen Charakter das Uebereinkommen anerkennt, niedergelegt werden soll. Dieses Allgemeine Abkommen ist am 20. April 1921 in Barcelona auf einer vom Völkerbund einberufenen Allgemeinen Verkehrskonferenz abgeschlossen, ist aber zurzeit noch nicht allseitig gezeichnet und ratifiziert worden.

Digitized by Google

Deutschland, das auf der Konferenz vertreten war, ist verpflichtet, ihm beizutreten (Art. 379 F.V.). — Durch den Art. 331 wird die Donau von Ulm ab bis zur Mündung als international erklärt. In den Artt. 346—353 sind die Sonderbestimmungen für die Donau niedergelegt. Es wird bestimmt, daß die Europäische Donaukommission von neuem die Befugnisse ausüben soll, die sie vor dem Kriege hatte, daß sie aber vorläufig nur aus den Vertretern Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens gebildet wird (Art. 346).

Für die Verwaltung des Flußgebiets der Donau von Ulm bis Galatz ist eine „Internationale Donaukommission" (Art. 347) eingerichtet, die sich aus zwei Vertretern der deutschen Uferstaaten, aus je einem Vertreter der anderen Uferstaaten und aus je einem Vertreter der in Zukunft in der Europäischen Kommission vertretenen Nichtuferstaaten zusammensetzt. Diese Kommission, die aus 11 Mitgliedern besteht, den Vertretern von Württemberg, Bayern, Oesterreich, Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, England, Frankreich und Italien, wurde im Juni 1920 gebildet und hatte ihre erste Sitzung in Paris. Sie übernahm ihre Funktionen von der ehemaligen *Commission interalliée,* einer militärischen Kommission, welche die Verwaltung der Donau gleich nach Abschluß des Waffenstillstandes aus strategischen Gründen in die Hand nahm. Diese interalliierte Kommission hatte anfangs ihren Sitz in Belgrad, später in Budapest. Die sie ersetzende Internationale Donaukommission hatte die Donau gemäß den Bestimmungen der Artt. 332—337 des Versailler Vertrages bis zur Festsetzung der endgültigen Donauordnung durch die von den alliierten und assoziierten Mächte bezeichneten Mächte zu verwalten (Art. 348 F.V.).

Zwecks Beratung dieser endgültigen Donauakte waren in Ausführung des Art. 349 F.V. auf Einladung der französischen Regierung Bevollmächtigte der von den alliierten und assoziierten Mächten bestimmten acht Staaten Belgien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Rumänien, Königreich der Serben, Kroaten, Slovenen und Tschechoslowakei am 2. August 1920 zur Internationalen Donaukonferenz zusammengetreten. Diese Bevollmächtigten waren von einer großen Zahl Sachverständiger begleitet. Deutschland hat sich auf gemäß Art. 349 F.V. erfolgte Einladung gleichfalls durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, ebenso auf Grund entsprechender Bestimmungen der übrigen Friedensverträge Oesterreich, Ungarn und Bulgarien. Dem deutschen Bevollmächtigten waren Sachverständige beigegeben, die den Fachressorts im Reiche, Bayern und Württemberg und den beteiligten Schiffahrtskreisen entnommen waren. Die Donaukonferenz hat die Beratung der Akte in zwei Lesungen vorgenommen, die vom 2. August bis 16. November 1920 und vom 5. April bis zum 21. Juli 1921 gedauert haben. Am 23. Juli 1921 ist dann die „*Convention établissant le statut définitif du Danube*" in Paris von allen 12 Staaten unterzeichnet worden. Sie sollte bis zum 31. März 1922 ratifiziert werden. Deutschland hat sich schon im Versailler Vertrag (Art. 349) zur Anerkennung der Donauordnung verpflichten müssen.

Das Internationale Donaustatut oder die internationale Donauakte zerfällt in fünf Abschnitte, deren erster die Bestimmungen über das Allgemeine Donaustatut enthält, der zweite betrifft insbesondere die See-Donau, der dritte die Binnen-Donau, im vierten sind allgemeine und im fünften Uebergangsbestimmungen enthalten.

Im ersten Abschnitt wird im Art. 1 der Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt und der Gleichberechtigung aller Flaggen für das gesamte internationale Stromgebiet der Donau von Ulm bis zum Schwarzen Meere aufgestellt. Die Grenzen dieses Gebiets werden genau umschrieben (Art. 2). Deutscherseits wurde die Nichtschiffbarmachung des Inns nachgewiesen und dadurch der Inn der Internationalisierung entzogen, eine Möglichkeit, die nach Art. 331 F.V. gegeben war, wonach jeder schiffbare Teil der für inter-

Digitized by Google

national erklärten Flußgebiete, der mehr als einem Staate den natürlichen Zugang zum Meere vermittelt, ebenfalls internationalisiert werden kann. Die beiden internationalen Donaukommissionen werden aufrechterhalten: die auf Grund der früheren Verträge bestehende „Europäische Donaukommission" verwaltet die Donaumündung, die „See-Donau", und hat ihren Sitz wie bisher in Galatz (Art. 7), die durch den Versailler Vertrag eingesetzte „Internationale Donaukommission" verwaltet die „Binnen-Donau" von Ulm bis Braila und hat ihren Sitz auf die Dauer von fünf Jahren in Preßburg (Art. 36). Nach Ablauf dieses Zeitraums kann die Kommission für einen neuen Zeitabschnitt von fünf Jahren eine andere an der Donau gelegene Stadt wählen.

Der zweite Abschnitt (Artt. 4—7) über die „See-Donau" befaßt sich mit der Europäischen Donaukommission, regelt ihre Zusammensetzung, ihre Befugnisse und die eventuelle Beendigung ihrer Wirksamkeit. Die in früheren Verträgen festgesetzten Befugnisse bleiben bestehen. Unter Wiederholung der Bestimmung des Art. 346 des Versailler Vertrages bestimmt Art. 4, daß die Kommission vorläufig aus Vertretern Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Rumäniens besteht. Deutschland ist von der Mitgliedschaft, die es früher besessen, ausgeschlossen und sein Wiedereintritt ist an eine Bedingung (ausreichendes europäisches Seehandelsinteresse an der Donau) geknüpft. Dieser Ausschluß Deutschlands und die Wiedereintrittsbedingung steht nicht mit den Bestimmungen des Versailler Vertrages im Einklang. Art. 346 spricht davon, daß die Europäische Donaukommission bestehen bleibt, daß nur *„provisoirement" „as a provisional measure"* Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens *„seulement" „seals"* in dieser Kommission sein sollen. Von einer Bedingung für den Wiedereintritt Deutschlands ist keine Rede.

Im 3. Abschnitt sind die Rechte und die Zusammensetzung der Internationalen Donaukommission gemäß Art. 347 des Vertrags von Versailles, 302 des Vertrags von St. Germain, 230 des Vertrags von Neuilly und 286 des Vertrags von Trianon geregelt. Sie besteht aus zwei Vertretern der deutschen Uferstaaten, aus je einem Vertreter der übrigen Uferstaaten und je einem Vertreter der gegenwärtig oder künftig in der Europäischen Donaukommission vertretenen Nichtuferstaaten (Art. 8). Die Kommission umfaßt demnach 11 Mitglieder. Den Vorsitz führen die Delegationen in halbjährlichem Wechsel in alphabetischer Reihenfolge (Art. 35 Abs. 2). Die Beschlüsse werden mit $^2/_3$ Mehrheit gefaßt bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder. Die Kommission hat zwei ständige Organe, den ständigen Vollzugsausschuß (*Comité exécutif permanent*, Art. 35 Abs. 2), der aus den am Sitz der Kommission anwesenden Delegierten oder ihren Vertretern besteht und die Durchführung der Plenarbeschlüsse sowie den ordentlichen Geschäftsgang zu überwachen hat, und das ständige Generalsekretariat (*Secrétariat général permanent*, Art. 27), dessen Leiter den Staatsangehörigen eines in der Kommission vertretenen Nichtuferstaats zu entnehmen ist. Daneben kann die Kommission eine technische Abteilung, eine Schiffahrtsabteilung, eine Abteilung für das allgemeine Rechnungswesen und für die Ueberwachung der Abgabenerhebung (Art. 27) errichten. Es ist das Bestreben erkennbar, die Staatsangehörigen der Donauuferstaaten bei der Wahl zu Leitern der Abteilungen auszuschalten. Die Internationale Kommission genießt sowohl für ihre Einrichtungen als für die Person ihrer Delegierten dieselben Vorrechte und Befreiungen, wie sie den beglaubigten diplomatischen Vertretern zuerkannt werden; sie ist zur Führung einer Flagge nach Form und Farben eigener Wahl berechtigt (Art. 38).

Der dritte Abschnitt enthält auch das materielle Recht, das die Akte geschaffen hat.

Digitized by Google

Die Artt. 11—14 geben Bestimmungen über die Strombauten, die Artt. 15 bis 18 verteilen die Baukosten, in dem Art. 18 werden die Abgaben geregelt. Die Abgaben dürfen keine unterschiedliche Behandlung der Flaggen und Staatsangehörigen der verschiedenen Staaten zur Folge haben. Zölle sind nach Art. 19 ohne Unterschied der Flagge und ohne Beeinträchtigung der Schiffahrt zu erheben. Sie dürfen nicht höher sein, als sie an den anderen Zollgrenzen des beteiligten Staates erhoben werden. Die im Schlußprotokoll zu Art. 19 zugelassene Ausnahme von dieser Regel, die durch das gemäß Art. 338 F.V. vorgesehene Allgemeine Uebereinkommen zugelassen werden kann, ist in dem Abkommen von Barcelona vom 20. April 1921 in Art. 9 Abs. 5 für die Fälle vorgesehen, „wo wirtschaftliche Notwendigkeiten hierzu ausnahmsweise Anlaß geben können". Die Artt. 20 und 21 enthalten Bestimmungen über Hafenregime, Art. 22 regelt den Lokalverkehr (*Cabotage*). Diese Regelung (regelmäßiger Lokalverkehr von Schiffen mit ausländischer Flagge unterliegt der Zustimmung des betreffenden Landes) steht im Gegensatz zu Art. 332 des Versailler Vertrages, der auch den Lokalverkehr allen Flaggen bedingungslos freigibt. Die Freiheit des Transitverkehrs ist in Art. 23 im Anschluß an Art. 334 F.V. im weitesten Maße durchgeführt. Schiffahrtsordnung und Polizei sind in Artt. 24 — 30, die Verwaltung des „Eisernen Tores" in Artt. 32 und 33 behandelt. Das österreichisch-ungarische Sonderregime im Eisernen Tor war schon durch Art. 350 F.V. aufgehoben, an seiner Stelle ist unter Ueberwachung der Kommission ein serbisch-rumänischer Sonderdienst vorgesehen. Zur Erledigung von Streitigkeiten unter den einzelnen an der Schiffahrt beteiligten Staaten ist in Art. 38 als anzurufende höhere Instanz der Ständige Internationale Gerichtshof des Völkerbundes im Haag bestimmt. Jeder Staat, der eine Entscheidung der Internationalen Kommission wegen Unzuständigkeit oder Verletzung der Akte nicht anerkennen will, kann innerhalb von sechs Monaten den Gerichtshof anrufen. Aus anderen Gründen haben dieses Recht nur die territorial beteiligten Staaten. Kommt ein Staat einem Beschluß der Kommission nicht nach, den diese kraft der ihr in der Akte verliehenen Befugnisse gefaßt hat, so kann der Streitfall ebenfalls vor dem Gerichtshof anhängig gemacht werden. Mit Fragen, die sich auf die Auslegung und Anwendung der Akte beziehen, hat sich die Kommission zu befassen. Erst dann also, wenn aus ihrer Stellungnahme ein Streitfall zwischen ihr und einem Staat entsteht, ist dieser vor den Gerichtshof zu bringen.

Der vierte Abschnitt enthält allgemeine Normen über die Zusammenarbeit der beiden Kommissionen (Art. 39). Eine einheitliche Regelung der Schiffahrtsbedingungen soll angestrebt werden (Art. 40): die früheren Verträge bleiben aufrechterhalten, soweit sie durch die neue Akte nicht aufgehoben oder abgeändert werden (Art. 41). Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Akte erst abgeändert werden, wenn $^2/_3$ der Signatarstaaten darum ersuchen.

Der letzte Abschnitt sieht Uebergangsbestimmungen vor. Alle Bestimmungen der Friedensverträge von Versailles, St. Germain, Neuilly und Trianon werden aufrechterhalten, die die besiegten Staaten verpflichten, den Alliierten gewisse Rechte ohne Gegenseitigkeit auf bestimmte Zeit einzuräumen.

In Ausführung der Bestimmungen des Statuts ist Leiter der Internationalen Donaukommission, deren Personal nach den angeführten Bestimmungen der Akte international ist, der Franzose *Baule* geworden. Die Kommission zerfällt in vier Abteilungen, eine Verwaltungsabteilung, deren Chef ein Engländer ist, eine Schiffahrtsabteilung, die von einem Tschechoslowaken geleitet wird, einer technischen von einem Deutschen geleiteten Abteilung und einer Sanitätsabteilung, an deren Spitze ein Italiener steht.

Das Donaustatut, das eine ungeheure wirtschaftliche wie politische Tragweite hat, ist ein Kompromiß aus zwei entgegengesetzten Anschauungen, von denen die eine, besonders von den Nichtuferstaaten vertretene, eine möglichst

Digitized by Google

straff zentralisierte internationale Verwaltung und möglichste Ausschaltung der Hoheitsrechte der Anliegerstaaten wollte, während die andere Auffassung, die naturgemäß besonders von den Uferstaaten vertreten wurde, diese Hoheitsrechte in bezug auf die Donauschiffahrt gewahrt wissen wollte und nur eine Ueberwachung der den einzelnen Uferstaaten durch die Akte übertragenen Rechte und Pflichten durch eine internationale Kommission wünschte.

Literatur:

Baicoianu, Le Danube, Aperçu historique, économique et politique. Paris 1917.
Bittel, Ueber das Flußschiffahrtsrecht der Donaumündungen. Erlangen 1899. Diss.
Bleyer, Die zwischenstaatlichen Fragen des öffentlichen Donaurechts. 1916.
v. Bunsen, Die Donau, 1884. Derselbe, *La question du Danube, Revue de droit intern.* XVI 551.
Blociszewski, In *Revue génerale* IV 104 u. VII 502.
Cantilli, La question des taxes de péage aux Portes de fer. Bukarest 1900. Derselbe, *Le Danube sous le régime des traités.* Bukarest 1901.
Carathéodory, Cours d'eau. Leipzig 1861. S. 124 ff.
Catellani, La navigazione fluviale e la questione del Danubio. 1883.
St. Clair, Le Danube, étude de droit international. Paris 1899. Diss.
Demorgny, La question du Danube. 1911.
v. Dungern, Das Problem der internationalen Donauschiffahrt, *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht XXVI 510.
Dahn, Eine Lanze für Rumänien. Leipzig 1883.
Engelhardt, La question du Danube, Revue de droit intern. XV 5 u. 340 u. XVI 360. Derselbe, *Le droit fluvial conventionnel et le traité de Londres de* 1883, *Revue de droit intern.* XVI 360.
Geffcken, La question du Danube. Berlin 1883.
Ghica, Les droits de péage aux Portes de fer. Paris 1899.
Gusti, Die Donaufrage. Preuß. Jahrbücher 118, S. 235.
v. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte an der Donau. Leipzig 1883.
Jellinek, Oesterreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage. Wien 1884. Ders., Donauschiffahrt, Handwörterbuch der Staatswissenschaften III 549.
Knorr, Die Donau- und die Meerengenfrage. 1917.
Lederle, Das Recht der internationalen Gewässer unter besonderer Berücksichtigung Europas. Mannheim 1920, S. 169—182.
Maycan, La question du Danube. Paris 1904. Diss.
Pitisteanes, La question du Danube. 1914.
Radu, Die Donauschiffahrt in ihrer völkerrechtlichen Entwicklung. Berlin 1899. Diss.
Schmidt, Das Recht der Schiffahrt auf internationalen Flüssen. 1909. Diss.
Strisower, Die Donaufrage, *Grünhuts* Zeitschr. 11, S. 680 ff. Derselbe, im österreichischen Staatswörterbuch. 2. Aufl. 1905, Bd. I, S. 696 ff.
Sturdza, La question des ports de fer et des cataractes du Danube. 1899. Derselbe, *Recueil de documents relatifs à la liberté de navigation du Danube.* 1904.
v. Ullmann, „Donauschiffahrt", in *Stengel-Fleischmann,* Wörterbuch I 604.
Valérian, L'Autriche-Hongrie et la Roumanie dans la question du Danube. 1882.
Wurm, Vier Briefe über die freie Donauschiffahrt. 1855.
Seit dem Jahre 1920 erscheint in Budapest monatlich die Zeitschrift: *„Le Danube International, Journal de la Commission Internationale du Danube", Fo-Utca 1,* Budapest.

Digitized by Google

III.

Die Verträge der Konferenz von Washington.

Auf der „Abrüstungskonferenz", die zum 11. November 1921 von den Vereinigten Staaten von Amerika nach Washington einberufen war, waren 9 Mächte vertreten: die fünf alliierten und assoziierten Hauptmächte Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan und die Vereinigten Staaten, sowie Belgien, China, die Niederlande und Portugal. Am 12. November 1921 wurde die Konferenz durch den zum Präsidenten der Konferenz ernannten Staatssekretär der Vereinigten Staaten *Hughes* eröffnet, am 6. Februar 1922 geschlossen. Gegenstand der Verhandlungen waren Fragen der Abrüstung zur See, die Ubootkriegführung, der Gaskrieg und Fragen des Stillen Ozeans und „fernen Ostens." Das Ergebnis der Washingtoner Konferenz war die Unterzeichnung von insgesamt 7 in verschiedener Gruppierung signierten Verträgen*) und eine größere Anzahl von Resolutionen. Für die Verträge sind der französische und englische Text authentisch. Nachfolgend soll kurz der Inhalt berichtet werden.

a) Die Verträge über Abrüstung.

1. *Treaty between the United States of America, the British Empire, France, Italy and Japan for the Limitation of Naval Armament. — Washington, 6. Februar 1922.*

Dieses „Marineabkommen" zerfällt in drei Kapitel. Das erste gibt allgemeine Bestimmungen über die Einschränkung der Flottenrüstung in Hinsicht auf die Zahl, die Wasserverdrängung und die Bewaffnung der Kriegsschiffe und die Flottenstützpunkte. Im Art. 13 wird bestimmt, daß abgesehen von der im Art. 9 vorgesehenen Ausnahme (betr. Flugzeugträger) kein infolge der Bestimmungen des Vertrages auszurangierendes Schiff jemals wieder ein Kriegsschiff werden darf. Art. 14 verbietet, daß in Friedenszeiten auf Handelsschiffen vorbereitende Einrichtungen für eine Bewaffnung getroffen werden in der Absicht, sie behufs Umwandlung in Kriegsschiffe zu bewaffnen; indessen ist es erlaubt, die Decks zu verstärken, damit Geschütze mit einem Kaliber, das 152 mm nicht übersteigen darf, aufgestellt werden können. Art. 17 verbietet, daß, sofern eine der vertragschließenden Mächte in einen Krieg verwickelt wird, sie als Kriegsschiffe Kriegsfahrzeuge verwendet, die in ihrem Hoheitsbereich für Rechnung irgend einer andern Macht gebaut, aber noch nicht abgeliefert sind, oder sich noch im Bau befinden. Das zweite Kapitel enthält nähere Bestimmungen über die Ausführung des Vertrags im einzelnen (eine Aufzählung der den Mächten gemäß diesem Vertrag verbleibenden Kriegsschiffe, Grundsätze über die auszurangierenden Kriegsschiffe) und eine Begriffsbestimmung der angewandten Ausdrücke. Im dritten Kapitel sind „Verschiedene Vorkehrungen" für die Zukunft enthalten. Sollten einer der vertragschließenden Mächte infolge neuer Umstände die Erfordernisse ihrer nationalen Sicherheit, soweit es sich um die Verteidigung zur See handelt, bedroht erscheinen, so soll auf Antrag eine Konferenz berufen werden. Nach 8 Jahren sollen in einer neuen Konferenz die eventuell nötigen Aenderungen vorgenommen werden. Von besonderer Bedeutung ist

*) Der englische Text der Verträge von Washington ist abgedruckt in *Miscellaneous* Nr. 1 (1922), *„Conference on limitation of armament Washington,* 1921—22 *(Treaties, Resolutions, etc.") [Cmd. 1627]*, London 1922, und im Heft Nr. 172 (März 1922) der *International Conciliation, (American Association for International Conciliation), New York.* — Der französische Text ist abgedruckt in „Wirtschaftsdienst" 1922, Nr. 14, S. 338 ff. und Nr. 12, S. 278 ff.

Digitized by Google

der Art. 22: „Wird eine der vertragschließenden Mächte in einen Krieg verwickelt, der nach ihrer Ansicht ihre nationale Sicherheit, soweit es sich um die Verteidigung zur See handelt, berührt, so kann diese Macht, nach Verständigung der anderen vertragschließenden Mächte, sich für die Dauer der Feindseligkeiten von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen lösen, mit Ausnahme der Verpflichtungen der Artt. 13 und 17. Diese Macht gibt den anderen vertragschließenden Mächten Aufschluß darüber, daß die Lage derart bedrohlich ist, daß sie diese Maßnahme erfordert. In diesem Falle werden die anderen vertragschließenden Mächte ihre Ansichten austauschen, um zu einem Einverständnis über die zulässigen zeitweiligen Abweichungen von den Vertragsbestimmungen zu gelangen. Führt der Meinungsaustausch zu keinem Ergebnis, so darf die in einen Krieg verwickelte Macht, nach Verständigung der anderen vertragschließenden Mächte, sich ihrer Vertragsverpflichtungen, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artt. 13 und 17, für die Dauer der Feindseligkeiten als enthoben betrachten, vorausgesetzt, daß nach landesrechtlichen Vorschriften der betreffenden Macht verfahren worden ist. Nach Einstellung der Feindseligkeiten treten die vertragschließenden Mächte zu einer Konferenz zusammen, um die etwa nötigen Aenderungen in diesem Vertrag zu prüfen.

Der Vertrag soll bis zum 31. Dez. 1936 in Kraft bleiben. Falls nicht zwei Jahre vor diesem Datum ein Antrag auf Aufhebung gestellt ist, soll der Vertrag weiter in Kraft bleiben, bis mit zweijähriger Kündigungsfrist von einer der vertragschließenden Mächte der Antrag auf Aufhebung gestellt ist.

2. *Treaty between the United States of America, the British Empire, France, Italy and Japan for the protection of the lives of neutrals and noncombatants at sea in time of war, and to prevent the use in war of noxious gases and chemicals. — Washington, 6. Februar 1922* *).

Die in diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze sollen so betrachtet werden, als ob sie bereits ein Teil des Völkerrechts wären. Ein Kauffahrteischiff kann nur beschlagnahmt werden, nachdem es Befehl erhalten hat, sich der Durchsuchung zu unterwerfen; es darf nur angegriffen werden, wenn es der Durchsuchung oder Beschlagnahme sich entziehen will, vor der Versenkung müssen aber Besatzung und Passagiere in Sicherheit gebracht sein. Nur nach diesen Grundsätzen dürfen auch Unterseeboote Handelsschiffe angreifen und beschlagnahmen, in anderen Fällen müssen sie gemäß *the existing law of nations* davon Abstand nehmen. Jede Person, die die genannten Grundsätze verletzt, soll vor dem Zivil- oder Militärgericht einer jeden Macht, in deren Jurisdiktionsbereich sie angetroffen wird, als Kriegsverbrecher und ihre Tat als ein Akt der Piraterie bestraft werden können. Da es praktisch unmöglich ist, daß die Unterseeboote im Handelskrieg die angeführten Grundsätze nicht verletzen, binden sich die Vertragsmächte durch das Verbot des Gebrauchs der Unterseeboote im Handelskrieg *„as a part of the law of nations"*. Ebenso erklären sie sich an das im Art. 5 ausgesprochene Verbot gebunden, erstickende, giftige und andere Gase und alle ähnlichen Stoffe im Kriege zu gebrauchen. Alle anderen Nationen sollen durch die Vereinigten Staaten von Amerika zum Beitritt zu diesem Vertrag aufgefordert werden.

---

*) Abgedruckt Ztschr. XXX 196 ff.

Digitized by Google

b) Verträge über den fernen Osten.

1. *Treaty between the United States of America, the British Empire, France and Japan relating to their insular possessions and insular dominions in the Pacific Ocean. — Washington, 13. Dez. 1921.*

Dieses „Viermächte-Abkommen" über den „*status quo*" im Stillen Ozean ist der zeitlich zuerst auf der Konferenz zustandegekommene Vertrag. Durch ihn hat das am 13. Juli 1911 in London abgeschlossene britisch-japanische Bündnis sein Ende gefunden.

Die vier Mächte verpflichten sich, ihre Rechte bezüglich ihrer insularischen Besitzungen und Dominions im Stillen Ozean zu achten und bei nicht diplomatisch zu regelnden Meinungsverschiedenheiten diese durch eine Konferenz der Signatarmächte prüfen und regeln zu lassen. Bei Bedrohung der erwähnten Rechte durch eine andere Macht werden die vier Mächte gemeinsam Maßnahmen dagegen ergreifen. Das Abkommen ist auf 10 Jahre abgeschlossen, soll aber mit 12monatiger Kündigungsfrist durch eine der Vertragsmächte auch darüber hinaus in Kraft bleiben.

2. *Treaty between the United States of America, the British Empire, France and Japan supplementary to the Quadruple Pacific Treaty of the 13th Dezember 1921. — Washington, 6. Februar 1922.*

In dem Zusatzvertrag wird erklärt, daß das Viermächteabkommen über den Stillen Ozean sich nicht auf die eigentlichen japanischen Inseln bezieht.

3. *Treaty between the United States of America, Belgium, the British Empire, Chine, France, Italy, Japan, the Netherlands and Portugal relating to principles and policies to be followed in matters concerning China. — Washington, 6. Februar 1922.*

Der sogenannte „Neunmächtevertrag" regelt die Beziehungen der Mächte zu China. Chinas Souveränität und Unabhängigkeit soll ebenso wie seine territoriale und administrative Integrität gewahrt bleiben. Das Prinzip der offenen Tür und der Gleichberechtigung betreffs Handel und Industrie in China soll für alle Nationen durchgeführt werden. China verpflichtet sich, weder direkte noch indirekte Unterschiede auf dem Gebiete der Zolltarife oder Transportmöglichkeiten zuzulassen. In Kriegen, an denen China nicht beteiligt ist, soll seine Neutralität von den unterzeichneten Mächten respektiert werden. Die anderen Mächte, die vertragsmäßige Beziehungen zu China haben, sollen durch die Vereinigten Staaten zum Beitritt zu diesem Vertrag aufgefordert werden.

4. *Treaty between the United States of America, Belgium, the British Empire, China, France, Italy, Japan, the Netherlands and Portugal relating to the Chinese Customs Tariff. — Washington, 6. Februar 1922.*

Gegenstand dieses Vertrages ist die Revision des chinesischen Zolltarifes, wie sie in einer Resolution vom 4. Februar 1922 in Washington von den Mächten angenommen war. Eine „Spezialkonferenz" soll die nötigen Maßnahmen prüfen und ergreifen, um die Revision durchzuführen. Das Prinzip der absoluten Gleichbehandlung der Nationen soll Platz greifen.

5. *Chinese-Japanese Treaty for the Settlement of Outstanding Questions relative to Shantung. — Washington, 4. Februar 1922.*

Japan und China sind in diesem „Schantung-Vertrag" zu einer Uebereinstimmung in der Schantungfrage gelangt. Es sind die Bedingungen dar-

Digitized by Google

gelegt, unter denen die alte Provinz an China zurückgegeben werden soll. Der Vertrag zerfällt in 11 Abschnitte. Der erste handelt von der Restitution des einstigen deutschen Pachtgebietes von Kiautschou durch Japan an China. Die anderen geben die näheren Ausführungen betr. Uebergang des öffentlichen Eigentums, betr. Zurückziehung der japanischen Truppen, betr. Eisenbahn, Bergwerke, Salzindustrie, Seekabel und Funkstationen und der Oeffnung des Kiautschougebiets.

c) Resolutionen.

1. Abrüstung.

Resolution for the Establishment of a Commission to Examine and Report on the Laws of War.
Resolution Limiting the Jurisdiction of the Commission to Examine and Report on the Laws of War.
Resolution regarding Aircraft.

2. Stiller Ozean und ferner Osten.

Resolution for the Establishment of a Board of Reference for Far Eastern-Questions.
Resolution regarding Extraterritoriality in China.
Resolution regarding Foreign Postal Agencies in China.
Resolution regarding Armed Forces in China.
Resolution regarding Radio Stations in China.
Resolution Unification of Railways in China.
Resolution regarding the Reduction of Chinese Military Forces.
Resolution regarding Existing Commitments of China or with respect to China.
Resolution regarding the Chinese Eastern Railway, approved by all the Powers including China.
Resolution regarding the Chinese Eastern Railway, approved by all the Powers other than China.

d) Abkommen der Vereinigten Staaten mit Japan.

Während der Konferenz und im Anschluß an diese sind noch folgende Verträge zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan in Washington geschlossen:

1. Abkommen über Kabel- und Funkengerechtsame und die Rechte amerikanischer Untertanen auf der Insel Yap*). — Washington, 13. Dez. 1921.
2. Vorläufiges Abkommen über die Verteilung der drei deutschen Südseekabel**). — Washington, 31. Dez. 1921.
3. Abkommen über die Inseln im Stillen Ozean***). — Washington, 11. Febr. 1922.

---

*) Times, 14. Dez. 1921.

**) Times, 2. Januar 1922.

***) „Wirtschaftsdienst", 24. März 1922 S. 284 f. (Abdruck des französischen Textes).

Digitized by Google

Rechtsprechung.

[Berichterstattung über Entscheidungen, welche wegen ihres normativen Inhalts grundsätzliche Bedeutung haben.]

Deutschland.

Art. 30 EG. z. BGB. — Englische „Trading with the Enemy Act 1914".

RG. 28. 6. 18, II. Zivilsenat, II 69/18 (Entsch. 93, S. 182).

Der Kläger schloß 1. 1. 14 mit der Beklagten, einer englischen Gesellschaft in Buenos Aires, einen Vertrag, zufolge dessen ihm Lieferungen an Quebrachoextrakt zu machen waren. Bei Kriegsausbruch waren 6360 Tonnen rückständig. Dieserhalb verlangte der Kläger Schadensersatz, während die Beklagte Unmöglichkeit der Lieferung auf Grund des englischen Handelsverbotes mit dem Feinde angab. Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen des Revisionsurteils: „Die Revision hält es für einen Verstoß gegen Art. 30 EG. z. BGB., daß das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten auf das englische Handelsverbot zugelassen hat. Der erkennende Senat — der übrigens schon in zwei Fällen (RGZ. Bd. 91, S. 46 u. 260) ohne Aufwerfung der Frage Kriegsverfügungen der englischen Regierung die tatsächliche Beachtung nicht versagt hat — kann dem nicht beitreten. Die Anwendung der englischen *Trading with the Enemy Act 1914* würde die Grundlagen des deutschen wirtschaftlichen Lebens angreifen. Sie ist daher durch Art. 30 ausgeschlossen. Wenn aber das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß das englische Gesetz mit seinen schweren Strafandrohungen einen so starken Hinderungsgrund für die Erfüllung seitens der Beklagten darstellt, daß ihr diese billigerweise nicht zugemutet werden konnte, daß also Unmöglichkeit der Erfüllung vorlag (RGZ. 57, S. 118), so hat es nicht das englische Gesetz angewendet, sondern nur entschieden, ob dieses im Sinne des deutschen Rechtes ein Hindernis für die Vertragserfüllung gebildet, eine tatsächliche Unmöglichkeit für sie geschaffen hat."

Darlehnshypothek. Währung. Maßgeblichkeit des Rechtes des Erfüllungsortes. Polnisches Valutagesetz 20. 11. 1919. EG. z. BGB. Artt. 31, 30.

RG. 7. 12. 1921, V. Zivilsenat; V 242/21 (Entsch. 103 S. 259).

Der Kläger, welcher 1910 in Meseritz, seinem Domizil, ein Darlehn von 15083,12 Mk. auf sein ebendort belegenes Grundstück für die Beklagte, die Provinzialhilfskasse in Posen, hatte eintragen lassen, verlangte (nach Erlaß des poln. Valutagesetzes 20. 11. 1919 [mitgeteilt Ztschr. XXIX 220 ff.]) Löschung der Hypothek gegen Zahlung des Schuldbetrages in polnischer Währung zum Nennbetrage. Die Beklagte verlangte Zahlung in deutscher Währung. Das Landgericht verurteilte gemäß dem Klageantrage. Das Oberlandesgericht Marienwerder wies den Klageantrag ab. Das Reichsgericht trat dem Oberlandesgericht bei.

Aus den Gründen: „Da es an einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien über das anzuwendende Recht fehlt, so ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 66 S. 75, Bd. 73 S. 387, Bd. 78 S. 59, Bd. 82 S. 309, Bd. 95 S. 165) das Recht des Er-

Digitized by Google

füllungsortes als maßgebend anzusehen. Als solcher kann nur Meseritz gelten, da der Kläger zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses dort seinen Wohnsitz hatte (§ 269 BGB.), überdies auch die zur Hypothek gestellten Grundstücke dort belegen waren. Für die Beurteilung der Parteien ist daher das in Meseritz herrschende deutsche Recht maßgebend und kommt mithin das polnische Valutagesetz nicht zur Anwendung." „Unbeachtlich ist der Hinweis, daß es nicht im Sinne des deutschen Rechtes liegen könne, den in Deutschland wohnenden Schuldner eines in Polen wohnenden Gläubigers zur Zahlung in der deutschen Währung zu zwingen, während ein in Deutschland wohnender Gläubiger gegen seinen in Polen wohnenden Schuldner im gleichen Falle nur auf Zahlung in polnischer Mark zum Nennbetrage klagen könne. Denn diese Erwägung läuft auf ein Vergeltungsrecht hinaus, dessen Geltendmachung nach Art. 31 EG. z. BGB. nur durch den Reichskanzler erfolgen kann. Das polnische Valutagesetz spielt daher für die Beurteilung keine Rolle, so daß die im Schrifttum streitige Frage, ob und wie etwa Art. 30 EG. z. BGB. der Anwendung entgegenstehen kann (JW. 1920 S. 931; 1921 S. 162, 435, 886, 1412; *Rukser*, Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen S. 71), keiner Erörterung bedarf.

Anmerkung: Das polnische Valutagesetz ist Ztschr. XXIX 220 ff. mitgeteilt. Ueber dessen Anwendung durch deutsche Gerichte vgl. *Niemeyer* Ztschr. XXIX 237 ff. Ueber die Maßgeblichkeit des Rechtes des Erfüllungsortes nach der Praxis des RG. s. auch Ztschr. XXIX S. 402. —

Herausgeber.

Goldklausel. Deutsches Reichsgesetz 4. 8. 1914.

RG. 11. 1. 1922, V. Zivilsenat; V. 152/21 (Entsch. 103 S. 384).

Im Grundbuche von W. ist auf Grundstücken des Klägers eine Darlehenshypothek von 55000 Mk. zugunsten des Beklagten eingetragen. In der dieser Eintragung zugrunde liegenden Schuldurkunde vom 18. August 1914 haben die Parteien vereinbart, daß alle Zahlungen ohne Aufrechnung „in deutscher Goldwährung" zu leisten seien. Im Jahre 1919 entstand zwischen den Parteien Streit darüber, ob, wie der Beklagte behauptete, die Darlehenshypothek infolge Zinszahlungsverzugs des Klägers fällig geworden sei, und ob, wie er weiter geltend machte, die Rückzahlung in Höhe des Betrages erfolgen müsse, der dem Werte des Darlehens in Reichsgoldmünzen entspreche. Wegen beider Streitpunkte erhob der Kläger die negative Feststellungsklage, zahlte dann aber, nachdem sein beim Amtsgericht Solingen auf Grund der Hypothekenverordnung vom 8. Juni 1916 gestellter Antrag, die Fälligkeit der Hypothek als nicht eingetreten gelten zu lassen, abgelehnt worden war, am 5. Februar 1920 den Darlehensbetrag in Papiergeld zurück und beantragte nunmehr, festzustellen, daß mit dieser Zahlung die Forderung des Beklagten getilgt sei, und den Beklagten auch zur Herausgabe der Ausfertigung der Schuldurkunde, sowie zur Bewilligung der Löschung der Hypothek zu verurteilen. Der Beklagte erhob dagegen Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Kläger verpflichtet sei, die Schuldsumme von 55000 Mk. nebst Zinsen in deutscher Goldwährung und zwar nach dem Kurswerte des deutschen Geldes zur Zeit der Fälligkeit zu zahlen. Das Landgericht gab nach Beweisaufnahme der Klage statt, wies die Widerklage ab und legte die Prozeßkosten dem Beklagten zur Last. Dieser legte Berufung ein und änderte seinen Widerklageantrag dahin ab, daß er bat, den Kläger zu verurteilen, die Schuldsumme von 55000 Mk. nebst Zinsen in deutscher Goldwährung nach dem Kurse zur Zeit der Zahlung — 5. Februar 1920 —, also nach Abzug der gezahlten 55000 Mk. noch 1072500 Mk. nebst 5½% Zinsen seit dem 5. Februar 1920

Digitized by Google

zu zahlen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung auf Kosten des Beklagten zurück.

Das Reichsgericht trat dem Oberlandesgericht bei.

Aus den Gründen: Das Berufungsurteil beruht auf der Erwägung, daß die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung, daß alle Zahlungen „in deutscher Goldwährung" zu leisten seien, als Verabredung einer eigentlichen Goldklausel, d. h. in dem Sinne auszulegen sei, daß der Kläger alle Zahlungen in Reichsgoldmünzen zu leisten habe, daß er aber nicht, wie es bei der Vereinbarung einer Goldwertklausel der Fall sein würde, sich verpflichtet habe, einen dem Werte des geschuldeten Betrages in Reichsgoldmünzen gleichkommenden Betrag zu entrichten. Aus dieser Vertragsauslegung folgert der Berufungsrichter, daß der Kläger, da Reichsgoldmünzen zur Zeit der von ihm am 5. Februar 1920 bewirkten Zahlung nicht mehr im Umlaufe gewesen seien, nach § 245 BGB. wie verpflichtet, so auch berechtigt gewesen sei, den Darlehensbetrag durch Zahlung in Papiergeld zum Nennbetrage abzudecken, und daß er mithin durch die von ihm geleistete Zahlung von seiner Schuld befreit sei.

Die Revision greift sowohl die den Ausgangspunkt dieser Erwägungen bildende Vertragsauslegung wie die aus ihr gezogene Schlußfolgerung an. Jedoch zu Unrecht.

In ersterer Hinsicht rügt sie, daß die Auslegung den gesetzlichen Auslegungsgrundsätzen nicht entspreche und zwar erhebt sie zunächst den Vorwurf, die Auslegung des Berufungsrichters sei mit dem Wortlaute der Klausel nicht zu vereinigen, weil nicht Zahlung in deutschen Goldmünzen, sondern Zahlung in deutscher Goldwährung vereinbart sei. Dieser Einwand ist jedoch unbegründet. Denn eine deutsche Goldwährung in dem Sinne, daß unter Währung das Währungssystem zu verstehen wäre, bestand nicht mehr, seitdem durch das am 4. August 1914 mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft getretene Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten (RGBl. S. 347) — ebenso wie bereits früher die Reichsbanknoten — die Reichskassenscheine bis auf weiteres für gesetzliche Zahlungsmittel erklärt waren und ferner bestimmt worden war, daß bis auf weiteres die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet sei. Dem Berufungsrichter ist daher nicht entgegenzutreten, wenn er den Wortlaut der zwischen den Parteien vereinbarten Klausel dahin versteht, daß Zahlung in deutschen Goldmünzen als bedungen anzusehen sei. Auch durch die Ablehnung des von dem Beklagten für seine gegenteilige Auffassung des Wortsinnes der Klausel angetretenen Sachverständigenbeweises ist der Beklagte nicht beschwert. Denn abgesehen davon, daß hier nach dem Inhalte des im Schlußsatze des Tatbestandes enthaltenen Beweisangebots das Bestehen einer Verkehrssitte nicht behauptet war, hängt die Zuziehung von Sachverständigen anerkanntermaßen von dem Ermessen des Gerichtes ab. Es verstößt daher nicht gegen das Prozeßgesetz, wenn das Gericht, wie im vorliegenden Falle, nach pflichtmäßigem Ermessen sich genügende eigene Sachkunde beimißt, um sich ohne Hilfe von Sachverständigen ein Urteil über die in Betracht kommende Frage zu bilden.

Nicht stichhaltig ist auch die fernere Rüge, daß der Berufungsrichter den Zweck der vereinbarten Klausel nicht gewürdigt habe. Allerdings hätte der Beklagte, wie der Verlauf der Dinge gezeigt hat, ein Interesse gehabt, sich eine Goldwertklausel in dem von ihm dargelegten Sinne auszubedingen. Daß er es aber getan habe, ist aus der vereinbarten Klausel in keiner Weise zu entnehmen. Auch haben beide Parteien, wie der Berufungsrichter einwandsfrei feststellt, mit einem derartigen Verlauf der Dinge, nämlich mit dem Verschwinden der deutschen Goldmünzen aus dem Umlaufe, nicht gerechnet und bei ihrer bereits kurz nach dem Kriegsausbruche getroffenen Vereinbarung auch nicht

Digitized by Google

zu rechnen brauchen. Sie hatten daher auch keinen Anlaß, für diesen Fall durch eine vom Gesetz abweichende Vereinbarung Vorsorge zu treffen. Eine im Wege der Auslegung zugunsten des Beklagten zu ergänzende Lücke des Vertrags liegt gleichfalls nicht vor, da jeder Anhalt dafür fehlt, daß der Kläger sich für den Fall des Verschwindens der Goldmünzen aus dem Umlaufe einer anderen als der gesetzlichen Regelung hätte unterwerfen wollen. Auch daß die Vereinbarung der Goldklausel im Sinne einer eigentlichen Goldklausel, von dem erwähnten, von den Parteien nicht vorhergesehenen Falle abgesehen, für den Beklagten ohne Interesse gewesen sei, ist nicht zuzugeben. Denn die Klausel gewährte dem Beklagten denselben Schutz, den sie auch in sonstigen Fällen dem Gläubiger bietet. Ebenso verfehlt ist der Hinweis der Revision darauf, daß es auch vor dem Weltkriege nicht üblich und kaum möglich gewesen sei, einen Geldbetrag von der hier in Betracht kommenden Höhe in Goldmünzen zu zahlen. Denn die Möglichkeit dieser Zahlungsweise hörte erst auf, als die Goldmünzen aus dem Umlaufe verschwanden; ihre Ungebräuchlichkeit aber fällt nicht ins Gewicht, solange die Verhältnisse so lagen, daß der Gläubiger kein Interesse hatte, sich auf die Goldklausel zu berufen. Schließlich ist zu erwägen, daß die Vereinbarung einer Goldklausel in dem von dem Beklagten vertretenen Sinne sich als eine ungewöhnliche darstellt, und daß die Eintragung der für das Darlehen bestellten Hypothek unter Zugrundelegung einer solchen Klausel nicht einmal hätte erfolgen können, da durch sie die Verpflichtung begründet worden wäre, außer dem Nennbetrage der Forderung in Reichswährung je nach dem Stande des Goldwertes ein darüber hinausgehendes, dem Betrage nach unbestimmtes Aufgeld zu zahlen, was dem Grundsatze widersprochen hätte, daß der Betrag der Belastung aus dem Grundbuche hervorgehen muß (RGZ. Bd. 50 S. 145, Bd. 101 S. 145; JW. 1904 S. 334). Die Auslegung des Berufungsrichters ist daher nicht zu beanstanden.

Nicht begründet ist auch die fernere Rüge der Revision, die sich gegen die aus dieser Auslegung gezogene Schlußfolgerung richtet. Diese Schlußfolgerung beruht auf der Vorschrift des § 245 BGB., nach der, wenn eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen ist, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, die Zahlung so zu leisten ist, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf den vorliegenden Fall kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen (vgl. *Wolff* in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts IV 1, S. 647; *Kipp*, Kriegsaufgaben der Rechtswissenschaft, Berlin, Rektoratsrede 1914, S. 31 flg.). Nicht mit Unrecht rügt die Revision allerdings, daß der Berufungsrichter bei Prüfung der Frage, ob Reichsgoldmünzen noch im Umlaufe gewesen seien, nur auf den Zeitpunkt der vom Kläger geleisteten Zahlung abgestellt und nicht beachtet habe, daß der Kläger schon erheblich früher — nach Ablauf von vier Wochen nach dem 1. Januar 1919 — im Zahlungsverzuge gewesen sei. Diese Rüge kann deswegen nicht durchschlagen, weil auch schon damals, wie gerichtsbekannt, Reichsgoldmünzen nicht mehr im Umlauf waren. Unbegründet ist auch der fernere Revisionsangriff, daß der Kläger sein Unvermögen zur Leistung von Reichsgoldmünzen nach § 279 BGB. zu vertreten habe. Denn diese Vorschrift kommt im Rahmen des in § 245 BGB. geregelten Falles einer Geldsortenschuld nicht zur Anwendung. Eine solche Schuld erlischt zwar nicht, wenn die bedungene Münzsorte aus dem Verkehr verschwindet; sie wird aber in diesem Falle zu einer gewöhnlichen Geldschuld.

Anmerkung. Der Tatbestand des Falles ist lediglich inländisch gelagert. Die Bedeutung des Urteils auch für international gelagerte Fälle liegt aber auf der Hand. — Herausgeber.

Digitized by Google

Standesamtliche Eheschließung eines mosaischen Türken mit einer mosaischen Deutschen in Deutschland. Scheidung dieser Ehe durch einen deutschen Rabbiner nach türkischem Recht. Bestätigung der Scheidung durch den Oberrabbiner der Türkei. Ist die Scheidung in Deutschland anzuerkennen? Zuständigkeit der deutschen Gerichte (ZPO. §§ 328, 606; Deutsch-Türkischer Rechtsschutzvertrag vom 11. 1. 1917; F. V. Art. 290).

RG. 16. 12. 1920, IV 322/20. (Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts, 14. Jahrg. 1921, S. 40 ff.).

Die Parteien haben am 18. 8. 1914 vor dem Standesamt I in C. die Ehe miteinander geschlossen. Beide sind mosaischer Religion. Der Kläger ist am 30. 8. 1887 in Galatz geboren und türkischer Untertan. Die Beklagte ist am 6. 2. 1889 in B. geboren und war bis zu ihrer Verheiratung deutscher Staatsangehörigkeit. Im Jahre 1915 klagte der Kläger vor dem Landgericht III in B. auf Scheidung der Ehe; die Beklagte verlangte mit der Widerklage ebenfalls Scheidung. Durch Urteil des LG. vom 19. 7. 1919 wurden Klage und Widerklage abgewiesen, weil die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach § 606 Abs. 4 ZPO. nicht gegeben sei. Dieses Urteil ist mit Ablauf des 17. 9. 1919 rechtskräftig geworden. In dem vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger mit dem Antrage Klage erhoben, festzustellen, daß zwischen den Parteien eine Ehe nicht bestehe. Die Klage ist vom Landgericht I in B. abgewiesen, die Berufung dagegen ist vom Kammergericht zurückgewiesen worden. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: „Der Kläger begründet seine Klage, für die das angegangene Landgericht I in B. gemäß § 606 Abs. 1 ZPO. vom Kammergericht zutreffend für zuständig erachtet worden ist und deren Voraussetzungen nach § 256 ZPO. unbedenklich vorliegen, mit der Behauptung, daß seine Ehe mit der Beklagten durch den Rabbiner X. in B. nach türkischem Recht am 1. 11. 1917 geschieden und diese Ehescheidung durch den Oberrabbiner der Türkei am 21. 1. 1918 bestätigt worden sei. Er ist vom Kammergericht befragt worden, wodurch die Beklagte die türkische Staatsangehörigkeit erworben habe, und hat sich daraufhin lediglich auf die standesamtliche Eheschließung berufen; eine religiöse Eheschließung hat unstreitig nicht stattgefunden. Das Kammergericht hat auf Grund von Auskünften der türkischen Botschaft, des türkischen Generalkonsuls in Berlin und des Großrabbiners der Türkei festgestellt, daß die Ehe der Parteien, da sie nur vor dem Standesbeamten und nicht auch vor dem Rabbiner geschlossen sei, von der Türkei als gültige nicht anerkannt werde und daher den Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit durch die Beklagte nach dem maßgebenden türkischen Recht nicht zur Folge gehabt habe. Er führt aus, daß die Beklagte daher jetzt keinem Staate angehöre, da sie durch die standesamtliche Eheschließung mit einem Ausländer nach deutschem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren habe. Sie sei danach, was ihre persönlichen Verhältnisse anlange, den türkischen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit türkischer Behörden überhaupt nicht unterworfen. Nach der mit der Ueberschrift ‚Ehescheidungsurkunde' versehenen Bescheinigung des Rabbinats in B. vom 22. 11. 1917 sei am 1. 11. 1917 die religiöse Ehescheidung der Parteien ordnungsmäßig vor dem Rabbinat vollzogen worden. Die Bescheinigung erwähne nicht einmal, daß der Kläger Türke sei oder das türkische Recht zur Anwendung komme; sie habe für die

Digitized by Google

staatlichen Ehegerichte keine rechtliche Bedeutung, sondern könne sich nur auf die religiösen Verhältnisse der Parteien beziehen. Der Großrabbiner der Türkei habe keine selbständige Entscheidung getroffen, sondern lediglich die von dem B.er Rabbiner ausgesprochene religiöse Ehescheidung genehmigt. Es sei anzunehmen, daß dadurch an der Beschränkung der in B. ausgesprochenen Ehescheidung auf die religiöse Seite nichts habe geändert werden sollen; jedenfalls sei ein gegenteiliger Wille nicht zum Ausdruck gekommen. Wolle man aber in der Erklärung des Großrabbiners der Türkei das Urteil einer ausländischen Gerichtsbehörde sehen, so sei die Anerkennung desselben ausgeschlossen, weil der Großrabbiner zu der Scheidung der Ehe nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig (ZPO. § 328 Ziff. 1) und die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei (ZPO. § 328 Ziff. 5). — Die Revision bekämpft die Auffassung des Kammergerichts von der lediglich kirchlichen Bedeutung der durch die Rabbinatsbehörden ausgesprochenen Ehescheidung. Sie hält eine solche Beschränkung ihrer Wirksamkeit für unzulässig, da, wie das Kammergericht feststelle, die Ehescheidung nach türkischem Recht nur durch die geistliche Behörde erfolgen könne. — Eine solche Feststellung hat nun zwar das Kammergericht, ausdrücklich wenigstens, nicht getroffen. Es führt nur das Schreiben der türkischen Botschaft in B. vom 11. 11. 1916 an, in dem gesagt wird, daß für die Schließung und Trennung der Ehen türkischer Staatsangehöriger die religiöse Behörde allein zuständig sei. Aber da das Kammergericht auf dieses hinsichtlich der Frage der Eheschließung Gewicht legt, scheint es von ihm allerdings vollinhaltlich als zutreffend angesehen zu werden, und jedenfalls ist für die Revisionsinstanz zu unterstellen, daß für die Trennung der Ehen türkischer Staatsangehöriger nach türkischem Recht die religiöse Behörde allein zuständig ist. Von diesem Ausgangspunkt aus erscheint die Annahme des Kammergerichts von der lediglich kirchlichen Bedeutung der durch die Rabbinatsbehörden ausgesprochenen Ehescheidung nicht ohne Bedenken. Richtig ist das für die Entscheidung des B.er Rabbinats als solchen, sofern es sich dabei überhaupt um eine Entscheidung handelt und nicht vielmehr, wofür der Wortlaut der Bescheinigung vom 22. 11. 1917 eher zu sprechen scheint, nur um eine Beurkundung einer vor dem Rabbinat vollzogenen privaten Scheidung. Denn das B.er Rabbinat ist kein türkisches Gericht. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs wäre auch mit der Gerichtshoheit desselben und der zu ihm gehörenden deutschen Länder nicht verträglich. Der Spruch einer deutschen geistlichen Gerichtsbehörde in Ehesachen hat keine bürgerliche Wirkung (GVG. § 15). Es kann sich daher nur fragen, ob eine solche dem Schreiben des Großrabbiners der Türkei vom 21. 1. 1918 beizumessen ist. Auch das wäre ohne weiteres abzulehnen, wenn das Reichsgericht an die Auslegung dieses Schreibens seitens des Kammergerichts gebunden wäre, was nicht unzweifelhaft ist (vgl. RGZ. 7, 351; 40, 418; 45, 332; 67, 382). Bei freier Nachprüfbarkeit durch das Revisionsgericht bestehen auch hier gegen die Ausführungen des Kammergerichts gewisse Bedenken, da es über den Geschäftsgang und die Einrichtung türkischer geistlicher Behörden an den erforderlichen Feststellungen fehlt. Es soll deshalb zugunsten des Klägers unterstellt werden, daß der Großrabbiner der Türkei eine selbständige Entscheidung getroffen, als türkisches geistliches Gericht innerhalb der ihm nach türkischem Recht beiwohnenden Zuständigkeit die Ehe der Parteien geschieden hat, und daß es sich dabei um ein rechtskräftig gewordenes Urteil handelt.

Es fragt sich dann weiter, ob die Anerkennung dieses Urteils nach § 328 ZPO. ausgeschlossen ist. Das glaubt die Revision durch Hinweis auf den deutsch-türkischen Vertrag über Rechtsschutz und gegenseitige Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 11. 1. 1917 (RGBl. 1918, 244) verneinen zu können, da nach dessen Art. 2 Abs. 1 die familienrechtlichen Angelegenheiten,

Digitized by Google

insbesondere die Ehescheidung, den zuständigen Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden im Gebiet des Heimatlandes vorbehalten bleiben und deren Entscheidungen in dem anderen Lande anzuerkennen sind, soweit sich die Beteiligten in dem Gebiet eines der beiden Teile befinden. Allein dieses Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Türkei ist durch Art. 290 des F.V. vom 28. 6. 1919, der mit der Verkündigung und Anordnung im Reichsgesetzblatt deutsches Reichsgesetz geworden ist, aufgehoben worden. Es kann daher daraus nicht hergeleitet werden, daß die deutschen Gerichte die Entscheidung des Großrabbiners der Türkei anzuerkennen haben. — Nach § 328 Ziff. 1 ZPO. ist die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ausgeschlossen, wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind. Es ist danach zu prüfen, ob zur Entscheidung über die Scheidungsklage ein türkisches Gericht zuständig wäre bei Beurteilung dieser Frage nach den deutschen Zuständigkeitsbestimmungen (RGZ. 51, 135; 65, 330; 75, 149). Hierbei kann auf sich beruhen, welches Gesetz bei einem Wechsel der Gesetzgebung anzuwenden wäre. Denn der deutsch-türkische Rechtsschutzvertrag vom 11. 1. 1917 ist erst drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten (Art. 19), und dieser ist nach der Bekanntmachung vom 12. 4. 1918 (RGBl. 354) am 10. 4. 1918 erfolgt. Der Vertrag war also noch nicht in Kraft, als der Oberrabbiner der Türkei am 21. 1. 1918 seine Entscheidung erließ, und er ist inzwischen — und zwar vor Erlaß des Berufungsurteils — wieder aufgehoben worden. Die Zuständigkeit ist daher nach den Vorschriften der deutschen ZPO. zu beurteilen. Für Ehesachen ist nach ihrem § 606 Abs. 1 das Landgericht, bei dem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. Hiervon macht Abs. 4 daselbst insofern eine Ausnahme, als dort bestimmt wird, daß, falls beide Ehegatten Ausländer sind, die Scheidungsklage im Inlande nur erhoben werden kann, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört. Es fragt sich daher, ob beide Parteien Ausländer sind. Das Kammergericht hat festgestellt, daß der Kläger osmanischer Staatsangehöriger ist. Das wird von der Revision auch nicht angegriffen. Dagegen bekämpft die Revision die Annahme des Kammergerichts, daß die Beklagte keinem Staate angehöre. Sie rügt hier Verletzung der Fragepflicht, indem sie ausführt: Man habe dem Kläger zu erkennen geben müssen, daß der Eheschließung vor dem Standesamt keine Bedeutung für die Erwerbung der türkischen Staatsangehörigkeit durch die Beklagte beigemessen werde. Der Kläger hätte dann vorgetragen, daß nach jüdisch-türkischem Eherecht eine gültige Ehe auch durch Geben des Eheringes und ferner durch das Zusammenleben zustandekomme. Aus der richterlichen Frage seien die richterlichen Bedenken nicht erkennbar gewesen. — Die Rüge ist nicht begründet. Ob die Beklagte durch die Eheschließung die türkische Staatsangehörigkeit erworben hat, bestimmt sich nach türkischem Recht, dessen Inhalt das Berufungsgericht nach § 562 ZPO. auch für das Reichsgericht maßgeblich festgestellt hat. Es ist deshalb nicht ohne Zweifel, ob die Rüge der Verletzung der Fragepflicht in vorliegendem Falle überhaupt zuzulassen ist. Allein, wenn man dies auch annimmt, so hat das Kammergericht doch seiner Fragepflicht genügt, wenn es den Kläger fragte, wodurch die Beklagte die türkische Staatsangehörigkeit erworben habe; und der Kläger hat die Bedeutung der Frage auch wohl verstanden, wie seine Berufung auf die standesamtliche Eheschließung erkennen läßt. Zu einem Hinweis darauf, daß es diese nach türkischem Recht nicht für ausreichend halte, war das Kammergericht nicht verpflichtet. Ist die Beklagte danach nicht türkische Staatsangehörige, gehört sie vielmehr keinem Staate an, so findet § 606 Abs. 4 ZPO. auf die Ehe der Parteien keine Anwendung; denn Ausländer im Sinne dieser Vorschrift ist nicht, wer keinem Staate

Digitized by Google

angehört (RGZ. 70, 143 und die Kommentare von *Stein*, 10. Aufl., II 2 Abs. 2; *Förster-Kann*, 3. Aufl., 3a bb und *Skonietzki-Gelpcke* A. 15). Es verbleibt für sie vielmehr bei der Regel des § 606 Abs. 1 daselbst, wonach die Scheidungsklage im allgemeinen Gerichtsstand des Klägers, d. h. in B., wo er wohnt (ZPO. § 13), zu erheben war. Die Revision meint zwar unter Bezugnahme auf *Habicht*, Internationales Privatrecht, Art. 17 Anm. VII, daß für den Kläger als Ausländer ein Gerichtsstand für Ehesachen im Inland nicht begründet gewesen sei, allein mit Unrecht. Die Bemerkung bei *Habicht*: ‚Dagegen besteht für Ausländer in Ehesachen überhaupt kein ausschließlicher Gerichtsstand im Inland; im Gegenteil ist für sie die Klage im Inlande nur zulässig, wenn das Heimatgesetz des Mannes auch die Zuständigkeit des inländischen Gerichts anerkennt' scheint sich nur auf den Fall der Ehescheidung, wenn beide Ehegatten Ausländer sind, also den Abs. 4 des § 606 ZPO., beziehen zu sollen. Wieweit sie hierfür zutrifft, kann unerörtert bleiben, da Abs. 4 nach dem Gesagten hier nicht anwendbar ist; für andere Fälle könnte sie als richtig nicht anerkannt werden. Denn Abs. 1 des § 606 gilt, von der in Abs. 4 daselbst vorgesehenen Ausnahme abgesehen, auch für Ausländer. Das zeigt schon eine Vergleichung der verschiedenen Absätze dieses Paragraphen, wird durch die Motive S. 52 bestätigt, ist im Schrifttum anerkannt (*Stein* II 2a E; *Skonietzki-Gelpcke* A. 6 und Vorbem. 1a A vor § 12; *Förster-Kann* A. 3a) und auch von dem erkennenden Senat in RGZ. 70, 139 bereits ausgesprochen worden. Der hiernach für die Scheidungsklage der Parteien durch § 606 Abs. 1 ZPO. gegebene Gerichtsstand bei dem Landgericht des Wohnsitzes des Klägers in Berlin ist ein ausschließlicher. Das hat zur Folge, daß hierfür ein Gericht der Türkei nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig ist (vgl. das Urteil des Senats vom 5. II. 1906 [IV 378/05] in JW. 1906, 168; auch *Stein* a. a. O. § 328 bei N. 27). Der Hinweis der Revision auf *Stein* § 606 N. 10 trifft nicht den vorliegenden Fall; dort wird vielmehr ebenso wie in dem daselbst angezogenen Beschlusse des Landgerichts I in München vom 13. 9. 1900 (BayZ. 2, 485) die türkische Staatsangehörigkeit beider Ehegatten vorausgesetzt. Die Anerkennung der Entscheidung des Oberrabbiners der Türkei ist hiernach gemäß § 328 Ziff. 1 ZPO. ausgeschlossen. An diesem Ergebnis vermag auch die Rechtskraft des im Vorprozeß der Parteien ergangenen Urteils nichts zu ändern, falls ihre Berücksichtigung von Amts wegen für unzulässig gehalten wird. Dort sind die Klage des Klägers und die Widerklage der Beklagten auf Ehescheidung abgewiesen worden, weil dafür nach dem deutsch-türkischen Rechtsschutzabkommen vom 11. 1. 1917 die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts gemäß § 606 Abs. 4 ZPO. nicht gegeben sei. Auch derartige Prozeßurteile sind nach zwar bestrittener, aber vom Senat schon in *Warn*Rtspr. 1913 Nr. 53 anerkannter Ansicht der Rechtskraft fähig, wennschon sie nur für den bestimmten prozessualen Tatbestand, für den sie erlassen sind, Bedeutung haben. Es würde daher bis zur Aufhebung des Rechtsschutzabkommens die Rechtskraft der Vorentscheidung einer erneuten Scheidungsklage vor jedem deutschen Gericht entgegengestanden haben. Bis dahin wäre sie auch von Bedeutung gewesen, wenn auf eine Klage wie die vorliegende bei der Prüfung, ob ein ausländisches Gerichtsurteil anzuerkennen ist, über die Frage der Zuständigkeit türkischer Gerichte für die Scheidungsklage der Parteien als Vorfrage zu entscheiden gewesen wäre. Diese Rechtslage ist aber durch die Aufhebung des Rechtsschutzabkommens eine andere geworden. Wie deshalb jetzt — und auch schon zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils — die Rechtskraft der Vorentscheidung der Erhebung einer neuen Ehescheidungsklage vor einem deutschen Gericht nicht mehr entgegenstehen würde, kommt sie auch hier nicht weiter in Betracht. Der Fall ist ebenso zu beurteilen wie der, daß eine Klage auf Grund der Einrede des Schiedsvertrages abgewiesen ist. Die Rechtskraft dieses

Digitized by Google

Urteils würde die Erhebung einer neuen gleichen Klage nach Fortfall des einzigen in dem Schiedsvertrage ernannten Schiedsrichters (ZPO. § 1033) nicht hindern (vgl. *Hellwig*, System, 1, 807; 3, 801 bei 1 a. E.).

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, darauf einzugehen, ob die Anerkennung der Entscheidung des Oberrabbiners der Türkei auch aus § 328 Ziff. 5 ZPO. ausgeschlossen ist. Aber auch das ist zu bejahen. Nach der auf der Auslegung nicht revisiblen türkischen Rechts beruhenden und im Schrifttum als richtig anerkannten Annahme des Kammergerichts (vgl. *Leske* in *Leske-Löwenfeld*, Die Rechtsverfolgung im intern. Verkehr, 1, 834; *Salem*, daselbst, 2, 408 bei C; *Delius*, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens, 7. Aufl. § 11 S. 294; *Koppers*, Zusammenstellung, S. 90; *Haeger*, Die Vollstreckung von Urteilen usw., S. 149; *Stein* a. a. O. § 328 VII E. 16) ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt. Zu beurteilen ist das nach der Gegenwart, in der das Rechtsschutzabkommen nicht mehr berücksichtigt werden kann. Daß zur Zeit des Erlasses der Entscheidung des Oberrabbiners der Türkei für die Scheidungsklage ein Gerichtsstand im Inlande begründet war, ist oben bereits ausgeführt worden. Die Voraussetzungen des § 328 Abs. 2 ZPO. liegen danach nicht vor. Unerörtert kann die von der Revision berührte Frage bleiben, ob auch § 328 Ziff. 4 ZPO. zutrifft, was das Landgericht zwar angenommen, das Kammergericht aber stillschweigend verneint hat . . .“

Deutsch-italienische Vorkriegsgeldforderung (A. G. F. V. § 1 Abs. 2; Reichsausgleichs-G. §§ 9, 10, 11; Bek. vom 30. 4. 1920 §§ 1, 14).

RG. 4. 1. 1921, II. 288/20 (Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts, 14. Jahrg. 1921, S. 36).

Durch Versäumnisurteil vom 9. 10. 1915 hat das Landgericht (2. Zivilkammer) in S. die in Italien wohnenden Beklagten, die mittels öffentlicher Zustellung zur Verhandlung geladen, aber nicht erschienen waren, dem in der Klageschrift angekündigten Antrage des Klägers gemäß zur Zahlung von 23 363,30 ℳ nebst 5 % Zinsen seit dem 1. 5. 1915 als Gesamtschuldner und den beklagten Ehemann zugleich zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der beklagten Ehefrau verurteilt. Das Versäumnisurteil ist den Beklagten öffentlich zugestellt worden und hat am 8. 12. 1915 die Rechtskraft beschritten. Am 8. 2. 1916 haben die Beklagten Einspruch eingelegt und gegen die Versäumung der Einspruchsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht. Sie haben unter Verweigerung der Einlassung zur Hauptsache beantragt, die Klage wegen Unzuständigkeit des Landgerichts in S. abzuweisen. Der Kläger hat die Verwerfung des Einspruchs verlangt. Das Landgericht hat durch Urteil vom 5. 1. 1918 das Wiedereinsetzungsgesuch der Beklagten zurückgewiesen und ihren Einspruch als unzulässig verworfen. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten unter Aufrechterhaltung ihrer in erster Instanz gestellten Anträge die Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Kläger beantragt hat. Auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. 4. 1920 hat das Oberlandesgericht am 14. 5. 1910 auf Zurückweisung der Berufung erkannt. Auf die Revision der Beklagten ist das Urteil aufgehoben und die Sache ans Oberlandesgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen: „Der Kläger ist Deutscher und seit Jahren in Saarlouis ansässig. Die Beklagten sind italienische Staatsangehörige und, ebenfalls seit Jahren, in Italien wohnhaft. Den Gegenstand der im Jahre 1915 erhobenen Klage bildet eine Geldforderung, die vor dem als Beginn des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und Italien anzusehenden 28. 8. 1916 (vgl. § 14 der Bek. vom 30. 4. 1920 — RGBl. S. 761) fällig geworden ist

Digitized by Google

und noch jetzt vom Kläger als eigene Forderung gegen die Beklagten geltend gemacht wird. Nach § 1 Absatz 2 des AGF.V. vom 31. 8. 1919 (RGBl. S. 1530) war daher das gerichtliche Verfahren schon vor der mündlichen Verhandlung vom 22. 4. 1920, auf Grund deren das angefochtene Urteil ergangen ist, nicht mehr zulässig (RGZ. 98, 257; 99, 241), und seit dem Ablaufe des 30. 4. 1920 stehen der Fortsetzung des Verfahrens die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 des ReichsausgleichsG. vom 24. 4. 1920 (RGBl. S. 597) entgegen (vgl. §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 1 Abs. 2 der Bek. vom 30. April 1920). Infolgedessen kann zwar die Revision nicht zu einer Verhandlung und Entscheidung in der Sache selbst führen, sie muß aber insofern Erfolg haben, als die unzulässige Entscheidung des Oberlandesgerichts aufzuheben und die frühere Prozeßlage wiederherzustellen ist, damit gegebenenfalls (vgl. § 11 Abs. 3, 4 ReichsausgleichsG.) die Fortsetzung des Verfahrens in der Berufungsinstanz stattfinden kann."

Deutsch-englische Vorkriegsgeldforderung (F.V. Art. 296; AGF.V. §§ 1, 3; Reichsausgleichs-G. vom 24. 4. 1920 § 11; Bek. vom 30. 4. 1920 §§ 1, 3).

RG. 24. 1. 1921, VI 333/20 (Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts, 14. Jahrg. 1921, S. 35).

Der Anspruch des Klägers ist, wenn überhaupt, im Zeitpunkte des Unfalles. am 11. 6. 1914, entstanden und war sofort fällig. Er stellte also eine Vorkriegsgeldforderung im Sinne des Art. 296 Nr. 1 F.V. dar, betreffs deren das gerichtliche Verfahren gemäß §§ 1, 3 des AGF.V. vom 31. 8. 1919 (RGBl. S. 1531) mit dem Tage der Ausgabe des dieses Gesetz enthaltenden Reichsgesetzblattes, dem 11. 9. 1919, nicht weiter fortgesetzt werden durfte. Wenn danach auch das am 3. 6. 1919 verkündete landgerichtliche Urteil und die am 5. 7. 1919 erfolgte Einlegung der Berufung von dieser Vorschrift nicht berührt wurden, so durfte dem Verfahren vor dem Kammergerichte doch kein Fortgang gegeben werden.

An die Stelle dieser Vorschriften des vorerwähnten Gesetzes vom 31. 8. 1919 ist später die Bek. über den Beitritt alliierter und assoziierter Staaten zum Ausgleichsverfahren vom 30. 4. 1920 und das ReichsausgleichsG. vom 24. 4. 1920 getreten. Erstere besagt, daß Großbritannien zugleich für seine Dominien, Kolonien und Protektorate mit Ausnahme der Südafrikanischen Union und Aegyptens, dem Ausgleichsverfahren im Sinne des Art. 296 F.V. beigetreten sei (§ 1) und daß Vorkriegsgeldforderungen im Sinne des Art. 296 Nr. 1 a. a. O. anzumelden seien, soweit sie (§ 3 I Ziff. 4) am 10. 1. 1920 gegen einen Angehörigen der im § 1 bezeichneten Länder, der damals in seinem Heimatsstaate ansässig gewesen, gerichtet gewesen seien. Und das ReichsausgleichsG. bestimmt in § 11 Abs. 2, daß solche Forderungen gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und daß ein etwa schwebendes gerichtliches Verfahren unterbrochen wird.

Deutsch-österreichische Gegenseitigkeit für Urteilsvollstrekkung. Anwendung auf Kläger, welcher Tschechoslowake geworden ist. (ZPO. § 328 Ziff. 4; österr. Exekutionsordnung § 80 Ziff. 2; VO. des österr. Justizministers vom 19. 10. 1904.)

RG. 25. 1. 1921, VII. 238/20 (Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts, 14. Jahrg. 1921, S. 39).

Aus den Gründen: „Für die Gegenseitigkeitsfrage kommt nicht der Staat in Betracht, dem der Kläger angehört, sondern der Staat, dessen Gerichte das

Digitized by Google

Urteil erlassen haben. Es handelt sich nur darum, ob die Gerichte des Staates, die das vollstreckbar zu erklärende Urteil gesprochen haben, unter gleichen Voraussetzungen wie die deutschen Gerichte auch deren Urteile anerkennen. Ob der Kläger, der das Urteil erwirkt hat, Staatsangehöriger des rechtsprechenden Staates ist oder nicht, ist ohne jede Bedeutung. Wenn die Wiener Gerichte heute nicht mehr dem österreichischen Staate, sondern einem anderen Staatswesen angehörten, so würde allerdings zu prüfen sein, ob der neue Staat die Gegenseitigkeit verbürgt. Da aber die Wiener Gerichte nach wie vor österreichische Gerichte sind, so kommt nur das Verhältnis zu Oesterreich hinsichtlich der Gegenseitigkeit in Betracht. Zwischen Deutschland und Oesterreich ist aber auch heute noch die Gegenseitigkeit verbürgt, wie das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt hat, und an diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden (vgl. RG. bei *Gruchots* Beitr. 33, 1201; 37, 417; 51, 409; RGZ. 70, 434). Sie beruht auf Auslegung ausländischen, nicht revisiblen Rechts und der Prüfung der tatsächlichen Uebung.

Es mag nur noch erwähnt werden, daß der § 80 Ziff. 2 der österreichischen Exekutionsordnung, der Zustellung der Klage zu eigenen Händen des Beklagten verlangte und der zu der Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ. 48, 377 Anlaß gab, gemäß der VO. des österr. JustizMin. vom 19. 10. 1904 (Oesterr. RGBl. 1904 Nr. 69; PrJMBl. 1904, 331) Deutschland gegenüber keine Anwendung mehr findet. Damit ist die genannte Reichsgerichtsentscheidung gegenstandslos geworden. Der erkennende Senat hat auch bereits in RGZ. 75, 148 die Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und Oesterreich vorbehaltlos anerkannt . . .“

Unlauterer Wettbewerb.

Zuständigkeit deutscher Gerichte hinsichtlich ausländischer Zeitschriften.

KG. VII. Zivilsenat. Urteil 23. 3. 1912.
(Rspr. d. OLG. 1912, S. 366.)

Der Kläger, Briefmarkenhändler in London, fordert von dem Beklagten, der in Genf wohnt und dort eine Zeitschrift herausgibt, mit der hier angestellten Klage die Unterlassung mehrerer darin enthaltenen Ankündigungen. Der Einwand der Unzuständigkeit ist unbegründet. Die Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften des UWG. ist — abgesehen von § 28 — nicht auf das Inland und auf Inländer beschränkt, wie schon aus der Fassung des § 24 selbst hervorgeht. . . . Hier ist der Gerichtsstand der begangenen Handlung gegeben. Denn der Tatort ist nach feststehender Rechtsprechung bei Ankündigungen durch Zeitschriften nicht nur der Ausgabe- und Erscheinungsort, sondern auch jeder Verbreitungsort (*Finger* 18^2 zu § 24). Wenn also, wie hier, Zeitschriften aus dem Auslande nach Berlin gesandt und hier dem Empfänger durch die Post ausgehändigt werden, so ist hier der Uebergabe- und Empfangsort, also das hiesige Landesgericht I maßgebend, und das ist dann der ausschließliche Gerichtsstand. RG. 72 S. 41 steht nicht entgegen. Es ist daraus vielmehr zu entnehmen, daß als Tatort auch der Verbreitungsort zu gelten hat, weil sich dort „der rechtserhebliche Tatbestand in einem wesentlichen Stück zugetragen hat“. Daß die Berliner Gerichte für unlauteren durch ausländische Druckschriften begangenen Wettbewerb zuständig sind, ist nicht auffallend. Das sind auch andere deutsche Gerichte, in deren Bezirk solche Druckschriften verbreitet werden.

Digitized by Google

Erbrecht. Erbschein. Gültigkeit ausländischer (englischer) Eheschließung. Unzulässigkeit der Stützung der weiteren Beschwerde auf ausländisches Recht. (§ 28, Abs. 2. Freiw. Gerichtsb.-Ges.)

RG. IV. Zivilsenat 5. 7. 1915. (Hanseatische Gerichtszeitung 1915, Beiblatt Zivilrechtliche Fälle S. 274—275).

Gründe:

Am 5. 11. 1914 ist bei Merkem (Belgien) der Geheime Regierungsrat a. D. *Hans Eitel Plato Eustach Graf von Görtz-Wrisberg* als kriegsfreiwilliger Hauptmann gefallen; eine letztwillige Verfügung hat er, soweit bekannt, nicht hinterlassen. Er hatte am 14. 10. 1902 in London die Ehe mit *Auguste G.* geschlossen; die Kinder, die er mit ihr erzeugt hatte, sind durch diese Ehe legitimiert worden. Auf Antrag der Witwe hat das Amtsgericht Bremen am 27. 1. 1915 einen Erbschein ausgestellt, wonach die Witwe und die drei Kinder zu je 1/4 Erben des Verstorbenen geworden seien.

Ein Bruder des Erblassers, *Leopold Graf von Schlitz*, genannt *von Görtz* und *Freiherr von Wrisberg*, hat gegen die Erteilung des Erbscheins für die Genannten Beschwerde eingelegt und beantragt, den Erbschein einzuziehen und einen neuen Erbschein auszustellen, wonach fünf von ihm genannte Seitenverwandte des Verstorbenen seine Erben geworden seien. Zur Begründung hat er angeführt, daß kein Nachweis für eine Eheschließung des Erblassers vorgelegt sei, auf alle Fälle aber die vom Erblasser in London geschlossene Ehe ungültig sei, weil in der vorgelegten Heiratsurkunde nicht der richtige Familienname des Erblassers, sondern als Familienname nichts weiter als *Görtz* angegeben sei.

Das Landesgericht Bremen hat durch Beschluß vom 23. 3. 1915 die Beschwerde zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die formgerecht eingelegte weitere Beschwerde, indem sie ihm unrichtige Anwendung des englischen Rechts vorwirft.

Das weitere Beschwerdegericht hat am 14. 4. 1915 beschlossen, die weitere Beschwerde dem Reichsgericht vorzulegen. Der Beschluß hält die weitere Beschwerde für unzulässig, weil eine solche auf die Verletzung ausländischen Rechts nicht gestützt werden könne; mit Rücksicht auf die sich anscheinend im gegenteiligen Sinne aussprechende Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 26. 3. 1912 (Recht 1912 Nr. 1691, Zentralblatt der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1913 S. 208 Nr. 88) sei gemäß Freiw. Gerichtsb.-Ges. § 28 Abs. 2 zu verfahren.

Das Reichsgericht hat durch Beschluß vom 5. 7. 1915 die Entscheidung über die weitere Beschwerde abgelehnt, da der Fall des § 28 Abs. 2 Freiwilligen Gerichtsbarkeit-Gesetzes nicht gegeben sei. Der vom Hans. O. L. G. angezogene Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der im Gegensatz zu den zitierten Stellen ungekürzt abgedruckt sei in der Sammlung der Entscheidungen dieses Gerichts Bd. 13 S. 178 ff., treffe über die hier in Rede stehende Frage keine Entscheidung.

In einem neuen Schriftsatz hat der Beschwerdeführer betont, daß es sich im vorliegenden Falle nicht nur um die Verletzung des englischen, sondern überhaupt des internationalen Rechts handle, das, wie sich aus dem Beschlusse des Reichsgerichts ergebe, als deutsches Recht anzusehen sei.

Soweit die weitere Beschwerde die unrichtige Anwendung des englischen Rechts behauptet, ist sie nicht zulässig. In Uebereinstimmung mit seinem Beschlusse vom 14. 4. 1915 ist das weitere Beschwerdegericht der Meinung, daß der Ausdruck „Gesetz" in Freiw. Gerichtsb.-Ges. § 27 sich ungezwungen

Digitized by Google

nur auf die inländische Rechtsordnung beziehen läßt, weil der Zweck der Zulassung der weiteren Beschwerde, die Beförderung einheitlicher Rechtsprechung, bezüglich des ausländischen Rechts gänzlich entfällt (so mit *Unger, Busch's* Zeitschr. Bd. 42 S. 128, *Schultze-Görlitz* zu Freiw. Gerichtsb.-Ges. § 27; *Siméon*, Recht und Rechtsgang 2 § 64, 1; anders *Schlegelberger* Nr. 6 zu Freiw. Gerichtsb.-Ges. § 27 und die dort zitierten Schriftsteller). Der von den Vertretern der gegenteiligen Ansicht in erster Reihe betonte formale Umstand, daß in Freiw. Gerichtsb.-Ges. § 27 der § 549 ZPO. nicht angeführt sei, schließt die obige Auslegung des § 27 nicht aus.

Soweit aber die weitere Beschwerde die Verletzung sog. internationalen Privatrechts, also deutsches Recht, rügt, ist sie unbegründet. Inwiefern dieses Recht verletzt sein soll, ist nicht ersichtlich. Das Landgericht Bremen erachtet für die Frage der formellen Gültigkeit der Ehe des Erblassers das englische Recht für maßgebend. Das entspricht dem Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG. zum BGB. Es wird auch von dem Beschwerdeführer nicht bestritten, der ja gerade die Ungültigkeit der Ehe nach englischem Recht behauptet.

Abhandlung des Nachlasses eines Ausländers (Oesterreichers). Eröffnung des Testamentes und Beweisaufnahme über dessen Gültigkeit.

Bayrisches Oberstes Landesgericht. I. Zivilsenat 19. 12. 1919. (Rspr. d. OLG. XL 1920, 160—162.)

Die in Graz beheimatete österr. Staatsangehörige *A.*, die ihren letzten Wohnsitz in Bozen hatte und 1915 durch Beschluß des dortigen Kreisgerichts wegen Schwachsinns unter Kuratel gestellt war, ist am 30. Mai 1919 in München, wo sie sich seit mehreren Jahren aufhielt, gestorben. Ihr Nachlaß besteht nur in beweglichem Vermögen. Sie hinterließ ein fremdhändiges, von ihr unterschriebenes Testament mit der Orts- und Zeitangabe: „München, den 15. Juni 1917". Das Amtsgericht München hat das Testament eröffnet und eine Beweisaufnahme darüber angeordnet, ob es der Formvorschrift des § 579 des österr. neuen BGB. entspricht, und ob die Erblasserin bei der Testamentserrichtung geistig gesund war oder doch in einem lichten Zwischenraum handelte (§ 567 a. a. O.); falls es als mündliches Testament aufzufassen wäre, soll in dem Verhandlungstermin nach § 586 a. a. O. und §§ 65, 66 des Patentes vom 9. 8. 1854 zugleich die eidliche Bestätigung durch die Testamentszeugen erfolgen. Im Beweistermine beantragte jedoch der als nächster gesetzliche Erbe berufene *E.*, die Beweisaufnahme aufzuheben, da sie der Entscheidung des zuständigen österr. Nachlaßgerichts — nunmehr nach § 106 der Jurisdiktionsnorm das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder Salzburg — vorgriff. Der Antrag wurde zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde ist begründet.

Mit Recht hat das Amtsgericht angenommen, daß zur Behandlung der Verlassenschaft das österr. Nachlaßgericht zuständig ist. Die internationalen Privatrechte Deutschlands und Oesterreichs stimmen dahin überein, daß sich in Ansehung der beiderseitigen Staatsangehörigen für den beweglichen Nachlaß sowohl das Erbstatut als die sachliche Zuständigkeit des Nachlaßgerichts nach dem Grundsatze der Staatsangehörigkeit bestimmt (vgl. Art. 25 S. 1 EG. zum BGB.; RJA. 11 S. 182, 13 S. 216; § 4 österr. n. BGB.; §§ 21—23 Patent vom 9. 8. 1854). Die Behandlung des beweglichen Nachlasses fällt sohin in den Bereich der österreichischen Justizhoheit und Gerichtsgewalt. Ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 25 S. 2 EG. zum BGB. ist nicht gegeben; denn wenn auch anzunehmen wäre, daß das österr. Recht die darin verlangte

Digitized by Google

Gegenseitigkeit nicht verbürgt (RG. 63 S. 258), so fehlt, da das Testament nach deutschem Rechte wegen Mangels der gesetzlichen Form ohne weiteres als ungültig anzusehen ist, die Voraussetzung, daß ein Deutscher einen nach deutschen Gesetzen begründeten erbrechtlichen Anspruch geltend machen kann.

Sieht sich das österr. Nachlaßgericht veranlaßt, sich bei der Vollziehung von Amtshandlungen der Hilfe eines ausländischen Gerichts zu bedienen, so wird ihm das nach § 36[2] der Jurisdiktionsnorm vom 1. 8. 1895 nur dadurch ermöglicht, daß es durch ein Rechtshilfeersuchen die Vollziehung der Amtshandlung dem ausländischen Gerichte überträgt. Dementsprechend kann ein deutsches Gericht in einer österr. Nachlaßsache nur dann tätig werden, wenn ihm die Verrichtung durch ein Ersuchen des österr. Gerichts übertragen ist. Eine Geschäftsführung ohne Auftrag ist dem österr. Rechte fremd. Damit steht auch das deutsche Recht im Einklange, das gleichfalls nur eine Rechtshilfe im Wege des Ersuchens kennt (§ 158 GVG.; *Struckmann* N. 1 dazu, § 2 FrGG., § 363 ZPO., ferner auch Art. 8 Haager Uebereink. vom 17. 7. 1905 über den Zivilprozeß). Allerdings wird, von einschlägigen Staatsverträgen abgesehen, dem deutschen Nachlaßgerichte die Zuständigkeit, die zur Sicherung des beweglichen Nachlasses eines Ausländers erforderlichen Maßnahmen zu treffen, allgemein zuerkannt und auf die Eröffnung eines Testaments erstreckt; hier handelt es sich aber dann nicht, wie das Amtsgericht annimmt, um eine dem deutschen Gerichte von dem ausländischen Gerichte zu übertragende Zuständigkeit, sondern um eine Zuständigkeit, die in der inländischen Rechtsordnung begründet ist (*Habicht*, Intern. Privatrecht Art. 25 IV 1, 2; *v. d. Pfordten*, Behandlung des Nachlasses von Ausländern S. 6 Nr. 8, S. 18; §§ 134—136 bayer. NachlaßO. vom 20. 3. 1903 und anderseits auch §§ 23, 137—139 österreichisches Patent vom 9. 8. 1854). Dagegen setzten Ermittlungen, wie sie das Amtsgericht in Aussicht genommen hat, als untrennbare Bestandteile der Verlassenschaftsabhandlung eine Uebertragung der Amtshandlung durch das österr. Nachlaßgericht voraus, sofern dieses nicht überhaupt die weitere Verfügung dem deutschen Gericht überläßt (*Pfordten*, S. 12 Nr. 5). Die Verfügung des Amtsgerichts läßt sich sohin wegen des Mangels der Zuständigkeit nicht aufrechterhalten.

Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten eines italienischen Klägers. Haager Konvention 17. 7. 1905. Einfluß des Krieges auf die Staatsverträge.

OLG. Dresden, 2. 10. 1917; 4. 0. 261/10. (Sächsisches Archiv für Rechtspflege 1918 S. 149.)

Der Sitz der Klägerin befindet sich, wie unstreitig ist, in Italien. Daher ist das Verlangen der Beklagten, daß ihr die Klägerin wegen der Kosten des Rechtsstreits Sicherheit leiste (ZPO. § 274 Abs. 2 Nr. 5), an sich begründet (a. a. O. § 110 Abs. 1). Von den Ausnahmen des § 110 Abs. 2 a. a. O. liegt keine vor. Zwar würde, als am 25. IX. 1908 die Klage erhoben wurde, in Italien ein Deutscher, der dort dieselbe Klage angestellt hätte (RGZ. 83, 428; 51, 1), nicht verpflichtet gewesen sein, Sicherheit zu leisten — Haager Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. XI. 1896 Art. 11 und Schlußbestimmung IV (RGBl. 1899 S. 290, 293, 294, 298 —); auch hat sich hieran dadurch, daß dieses Abkommen am 27. IV. 1909 außer Kraft getreten ist (Bekanntmachung vom 24. IV. 1909, RGBl. S. 409), nichts geändert, denn am gleichen Tage ist nach derselben Bekanntmachung das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. VII. 1905 (RGBl. 1909, 410 ff.) in Kraft getreten und nach Art. 17 Abs. 1 des neuen Abkommens

Digitized by Google

bestand in Italien für Deutsche ebenfalls keine Sicherheitspflicht (RGBl. 1909, 421). Das neue Abkommen ist jedoch im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Italien dadurch außer Kraft gesetzt worden, daß im Mai 1916 zwischen diesen Ländern Krieg ausgebrochen ist, und dasselbe gilt vom deutsch-italienischen Handelsvertrag vom 6. XII. 1891 (RGBl. 1892, 97), nach dem die Deutschen in Italien ebenfalls nicht sicherheitspflichtig waren (Art. 3 Abs. 2). Infolgedessen ist die Klägerin, obwohl sie vor dem Kriege nicht verpflichtet war, Sicherheit zu leisten, seit dem Kriege verpflichtet, es zu tun (ZPO. § 111; JW. 1917, 240 Nr. 6; SächsArch. 1916, 358 Nr. 38 = DJZ. 1916, 1088, das. 733 Nr. 1; *Seuff*A. 70, 417 Nr. 225).

Anmerkung. Ein im entgegengesetzten Sinne ergangenes italienisches Urteil siehe Ztschr. XXIX 406. — Ueber den Geltungsstand der Haager Abkommen siehe Ztschr. XXIX 139 ff. Herausgeber.

Zwangsvollstreckungen in Oesterreich haben deutsche Gerichte durch Vermittlung des zuständigen österreichischen Gerichts zu veranlassen.

OLG. München, 25. 1. 1912, II. Senat (Seufferts Archiv, Bd. 67, S. 373).

Der Beschluß des Landesgerichts ist von den Gläubigern insoweit angefochten, als die Vermittelung der Vollstreckung im Auslande durch Pfändung eines Anspruchs der Schuldnerin auf Herausgabe einer beweglichen körperlichen Sache abgelehnt ist. Das Landesgericht erachtet die Pfändung dieses Anspruchs nach deutschem Recht für zulässig und, da das deutsche Gericht in erster Linie deutsches Recht anzuwenden habe, keinen Anlaß für die Vermittelung der Pfändung im Auslande als gegeben. Dieser Rechtsauffassung vermag jedoch der Senat nicht beizutreten.

Nach §§ 803, 828, 829 bis 845, 846, 847 ZPO. erfolgt die Pfändung eines Anspruchs auf Herausgabe einer beweglichen körperlichen Sache durch das Vollstr.-Gericht, als welches in vorliegender Sache das AG. M. in Betracht zu kommen hat, und ist die Pfändung mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen. Als Drittschuldner erscheint in vorliegender Streitsache das österreichische Bezirksgericht Meran. Die österreichischen Gerichte lehnen Ersuchen um Zustellung von Pfändungsbeschlüssen an Drittschuldner ab, da sie darin eine Exekutionshandlung erblicken, für welche die Vermittelung nach §§ 79 bis 86 österreichischer Exekutionsordnung nachzusuchen ist (*Delius*, Rechtshilfeverfahren, 259; Recht 10, 902 Note 17). Insbesondere erscheint die Zustellung des Verbots nach § 829 ZPO. an eine österreichische Behörde als Drittschuldnerin nicht angängig, da dieselbe auch geeignet erscheinen würde, die Hoheitsrechte des fremden Staates zu verletzen [Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. 7. 1905 (RGBl. 1909 S. 410) Art. 4; *Neumiller* ZPO., 513]. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine öffentliche Zustellung an den Drittschuldner nach § 203 Abs. 2 ZPO. in vorliegender Sache zulässig wäre, auf keinen Fall kann eine Pfändung nach deutschem Recht in Oesterreich ohne Exekutionsantrag bei den österreichischen Gerichten zur Durchführung gelangen, nach österreichischem Recht ist sogar das Ansuchen um Fortsetzung einer im Auslande begonnenen Zwangsvollstreckung als Ersuchen um Einleitung der Zwangsvollstreckung zu behandeln (vgl. Entsch. des Oberst. GH. in Wien v. 7. 4. 1904 in *Boehm*, Internat. Recht 14, 427; *Schauer*, Oesterr. ExekO., 287 Note 1). Da die Drittschuldnerin und die zur Herausgabe begehrte bewegliche körperliche Sache sich in Oesterreich befinden, so kann im vorliegenden Falle die Durchführung der Pfändung auch nur durch das zuständige österreichische Gericht erfolgen.

Digitized by Google

Nach den maßgebenden Bestimmungen der österreichischen ExekO. steht nun der Pfändung des fraglichen Anspruchs durch das zuständige österreichische Gericht kein Hindernis im Wege. Es liegt ein einwandfreier Vollstr.-Titel vor, da Kostenfestsetzungsbeschlüsse deutscher Gerichte in Oesterreich zur Vollstreckung gelangen (Zeitschr. f. Rechtspfl. 7, 360). Ebenso ist ein Gerichtsstand in Oesterreich für die Pfändung gegeben, da nach österreichischem Recht bei Pfändung von Ansprüchen auf Herausgabe beweglicher Sachen das Gericht des Wohnsitzes des Drittschuldners zuständig erscheint (Oesterr. ExekO. §§ 4[6], 325). Da auch die Gegenseitigkeit der Vollstreckung österreichischer Urteile in Deutschland verbürgt ist (Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern 1908, 419, Urteil des RG. vom 25. 7. 1908) und das Gericht 1. Instanz das nach österreichischem Recht erforderliche Zeugnis, daß der in Frage stehende Kostenfestsetzungsbeschluß nach deutschem Recht einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliege, jederzeit auszustellen in der Lage ist, sind sämtliche Voraussetzungen für die Vermittelung der Exekution bei dem zuständigen österreichischen Gerichte gegeben (Oesterr. ExekO. §§ 1. 4. 79. 80. 82. 325).

Nach § 791 ZPO. hat das Prozeßgericht auf Antrag des Gläubigers die Vermittelung der Exekution vorzunehmen und erscheint dasselbe nicht befugt, den gestellten Antrag abzulehnen, wenn, wie im vorliegenden Fall nach österreichischem Recht (ExekO. § 82) der Gläubiger auch direkt bei den österreichischen Gerichten Antrag auf Exekutionsbewilligung zu stellen berechtigt ist (§ 25[2] Bekanntmachung vom 8. 4 1911, den Geschäftsverkehr der Justizbehörden mit dem Auslande betr., JustMinBl. 1911, 113; *Neumiller* ZPO. S. 472 Anm. zu § 791; *Delius*, Rechtshilfeverfahren 197[25] und 470).

Die Ablehnung des Ersuchens um Exekutionsvermittelung bei dem zuständigen österreichischen Gericht durch das Gericht 1. Instanz erscheint daher nicht gerechtfertigt; sohin war der angefochtene Beschluß aufzuheben und Anordnung zu erlassen wie geschehen (§§ 575, 791 ZPO.).

Pflicht einer unterlegenen Partei, dem ausländischen Gegner die Kosten der Uebersetzung der deutschen Schriftsätze und Urkunden in die ausländische (englische) Sprache zu ersetzen.

OLG. Hamburg VI. Zivilsenat Beschluß 25. 11. 1911
(Rtspr. d. OLG. XXV. 1912 S. 67 f.).

Der abgewiesene Kläger hat die Kosten der Uebersetzung der Schriftsätze und des ersten Urteils [aus dem Deutschen ins Englische] zu erstatten. Diese Erstattungspflicht ist bisher, soweit es sich nicht um dem Gerichte vorgelegte ausländische Urkunden handelt, verneint worden (Rtspr. 11 S. 51; *Seuffert* 25 Nr. 279, 47 Nr. 61). Der hiesige I. ZS. (*Seuffert* 47 Nr. 61) hat sich auf § 186 GVG. gestützt, wonach die Gerichtssprache die deutsche sei. Allein maßgeblich ist lediglich der § 91 ZPO. Nun wird man schwerlich sagen können: die Uebersetzung der deutschen Schriftstücke war hier unnötig, da die Gerichtssprache in Deutschland die deutsche ist. Gerade umgekehrt: diese Vorschrift zwang die englischen [in England ansässigen] Beklagten, Schriftsätze und Urkunden in deutscher Sprache anzunehmen und ihrer Verteidigung zugrunde zu legen. Ob diese Notwendigkeit nur in der Person der ausländischen Beklagten, nicht aber des Klägers begründet ist, entbehrt der Bedeutung, denn das Gesetz macht keinen dahingehenden Unterschied. Es fragt sich lediglich: waren die Uebersetzungen notwendig? Dies ist hier zu bejahen. Die Beklagten, frühere Handwerker, waren der deutschen Sprache nicht mächtig. Sie brauchten es auch nicht zu sein, ganz abgesehen davon, daß auch gewisse Kenntnisse in der fremden Sprache noch nicht be-

Digitized by Google

fähigen, die Einzelheiten eines verwickelten Rechtsstreits ausreichend zu verstehen. Ohne Kenntnis des Inhalts der gegnerischen Schriftsätze und des ersten Urteils konnten sich die Beklagten nicht verteidigen.

„Exterritorialität fremder Staaten".) Zulässigkeit eines Arrestbefehls gegen den Osmanischen Reichsfiskus.*

KG. 15. 2. 1919, V. Zivilsenat, Urteil (Rspr. d. OLG. 1919, S. 225).

Aus den Gründen:

„Der Arrestanspruch gründet sich auf einen Lieferungsvertrag über Eismaschinen zu Lazarettzwecken. Das Auftragsschreiben vom 1. Mai 1918 ist unter Benutzung eines Vordrucks hergestellt mit dem Kopfe: „Einkaufs- und Abnahmekommission des türkischen Kriegsministeriums Berlin" (Teuak). Es ist unterzeichnet, indem in einen Stempelabdruck „Der Vorsitzende der Einkaufs- . . . Oberst" dessen Name eingesetzt ist. Auf dem Formular sind „Lieferungsbedingungen" abgedruckt; darunter 8. „Erfüllungsort für beide Teile Berlin". 9. „Für alle Ansprüche aus diesem Vertrage ist das LG. Berlin I zuständig, sofern sich nicht beide Parteien einigen, ein Schiedsgericht aus drei Personen anzurufen, dessen Vorsitzenden der Präsident der Berliner Handelskammer ernennt." Das Landgericht hat den Arrestbefehl gegen den Osmanischen Reichsfiskus erlassen, ihn jedoch auf Widerspruch wieder aufgehoben. Die Berufung ist unbegründet . . . .

Nach einem allgemein anerkannten Satz des Völkerrechts unterliegen außerdeutsche Staaten, abgesehen von Streitigkeiten über im Inland belegene unbewegliche Sachen und von dem Falle freiwilliger Unterwerfung, nicht der inländischen Gerichtsgewalt. Dieser Satz folgt aus der gegenseitigen Achtung vor der Unabhängigkeit souveräner Staaten. Außer im Falle freiwilliger Unterwerfung ist deshalb insbesondere eine gerichtliche Zwangsvollstreckung in das im Inland befindliche bewegliche Vermögen fremder Staaten unzulässig. Die Reichsgesetzgebung (§ 24 ZPO., § 18 ff. GVG., § 15 Nr. 3 EG. zur ZPO.) berührt diese Frage nicht. Dies ist auch in Preußen anerkannt (Pr. KompG. 25. Juni 1910, D. JZ. 1910 S. 808; 14. Juni 1902, BöhmsZ. 13 S. 397; 4. Januar 1882, JMBl. 1905 S. 202; Regierungserlasse aus 1819, 1832, 1834/35, Gruchot 26 S. 289; KG. 3. November 1893, Seuff. 50 S. 97; RG. 62 S. 165).

Der Rechtsweg wäre daher vorliegend unzulässig, wenn nicht freiwillige Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung glaubhaft gemacht werden könnte. Der Erlaß des Arrestbefehls ist zwar an sich noch keine Vollstreckung; diese ist erst der Arrestvollzug, für den der im summarischen Prozeßverfahren gewonnene Arrestbefehl nur den Titel bildet. Vom Standpunkt des Völkerrechts aus geht der Arrestbefehl aber über die Bedeutung anderer vollstreckbarer Titel als lediglich einer Voraussetzung für die Vollstreckung hinaus. Denn mit dem Arrestantrag bereitet der Gläubiger die Vollstreckung gegen den fremden Staat bereits unmittelbar vor: er muß den Arrestbefehl nach § 929 ZPO. binnen einem Monat vollziehen, widrigenfalls seine Wirkung erlischt. Er zeigt daher die klare Absicht des Gläubigers, die Vollstreckung, und zwar alsbald zu betreiben, und wird also durch den Antrag bereits in Richtung auf die Zwangsvollstreckung in einer Weise tätig, die über die Beschaffung anderer vollstreckbarer Titel hinausgeht. Dabei macht es keinen

---

*) Vergl. über die sog. „Exterritorialität der Staaten" Ztschr. X 68, XI 454, XIII 397, XVI 262, XIX 220, XX 416 ff., 481, XXVIII 506, XXIX 406.
Herausgeber.

Digitized by Google

Unterschied, daß der Zwang nur der Sicherung, nicht der Befriedigung dienen soll.

Der Umfang der Unterwerfung bestimmt sich nach dem Willen des sich Unterwerfenden. Hier hat der Beklagte für alle Ansprüche aus dem Vertrage die Zuständigkeit des LG. Berlin I vereinbart; er hat sich damit der Rechtsprechung der preußischen Gerichte unterworfen. Diese freiwillige Unterwerfung unter die fremde Entscheidungsgewalt enthält aber nicht notwendig auch die Unterwerfung unter die Zwangsgewalt. Denn die Zwangsvollstreckung ist ein selbständiges Verfahren der ZPO.; auch ist keineswegs mit gerichtlichen Urteilen allgemein die gerichtliche Zwangsvollstreckung verbunden (D. JZ. 1910 S. 808, gegen *Löning* das. S. 164). Daß aber der Wille der für den Beklagten handelnden Kommission dahin gegangen sei, ihn auch der Zwangsvollstreckung und einem diese unmittelbar vorbereitenden Arrestverfahren zu unterwerfen, ist nicht glaubhaft gemacht. Die gleichzeitige Vereinbarung der möglichen Anrufung eines Schiedsgerichts läßt eher darauf schließen, daß ihr Wille nicht dahin gegangen ist, auch hinsichtlich der einen weit stärkeren Eingriff in die Staatsunabhängigkeit als eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung enthaltenden Zwangsgewalt die Unterwerfung auszusprechen. Dieser Wille kann hier auch nicht für das inländische Vermögen des Beklagten angenommen werden; ein grundsätzlicher Unterschied in der völkerrechtlichen Beurteilung eines zwangsweisen Vorgehens gegen dieses Vermögen gegenüber dem anderweiten Vermögen des fremden Staates ist nicht anzuerkennen. Nach § 202 Anhang zur AGO. ist zwar der Erlaß eines Arrestes gegen außerdeutsche regierende Fürsten grundsätzlich nicht unstatthaft, aber die Gerichte haben vorher die Entscheidung des Justizministers einzuholen. Die Streitfrage, ob diese Vorschrift noch besteht und ob sie auch auf außerdeutsche Staaten auszudehnen ist, kann hier dahingestellt bleiben. Danach ist der Rechtsweg unzulässig. Die Frage der Rechtswirksamkeit der Zustellung des Arrestbefehls kann, da sie folgerichtig durch die Zulässigkeit des Rechtswegs bedingt wird, dahingestellt bleiben."

Anmerkung. Dieses Urteil wird mitgeteilt als Dokument der Unzulänglichkeit, mit welcher die bürgerliche Rechtsprechung das völkerrechtliche Problem behandelt. Es ist hervorzuheben, daß der mitgeteilte Text mit der Vorlage textlich auf das genaueste verglichen ist. — *Niemeyer.*

Brasilien.

Prozeßzuständigkeit. Filiale einer ausländischen (englischen) Gesellschaft in Brasilien. — Art. 20 der Einleitung des Codigo Civil.

Oberstes Bundesgericht, 12. 5. 1920 (Revista de direito civil commercial e criminal 1921, S. 314; J. 1922, S. 186).

Die Filiale einer im Ausland (London) domizilierten Gesellschaft (der „*Commercial-Union*"), welche Filialen in Brasilien unterhält, kann vor den brasilianischen Gerichten verklagt werden.

Frankreich.

Prozeßzuständigkeit. Ordre public. (Artt. 3, 13 C. C., § 9 Code de Proc. Civ.)

Cour de cassation, 27. 3. 1922; Teretschenko/Teretschenko (J. 1922, S. 115).

Eine Russin hatte gegen ihren Ehemann und ihre Schwiegermutter, welche beide Russen waren, auf Alimentation geklagt. Der gegen die Zu-

Digitized by Google

ständigkeit der *Cour de Paris* erhobene, auf die Ausländereigenschaft beider Parteien gestützte Einwand wurde verworfen, weil Alimentationsansprüche *„se rattachent aux lois de police et de sûreté"*.

Ehescheidung russischer Staatsangehöriger. Unzuständigkeit der französischen Gerichte. „Mesures provisoires" wegen der Kinder und Alimentation der Gatten. Ordre public.

Tribunal de la Seine 9. 10. 1921 (8. Kammer); Tournansky / Tournansky (J. 1922, S. 116).

Für die Ehescheidungsklage ist *statut personnel* der Ehegatten, d. h. das Recht der Staatsangehörigkeit, im gegebenen Fall das russische Recht, maßgebend, welches für die Ehescheidung *„d'ordre religieux"* ist. Wegen dieses religiösen Charakters des für den Fall anzuwendenden Eherechtes sind französische Gerichte für den Fall nicht zuständig. Denn *„L'examen de toute question d'ordre religieux est rigoureusement interdit"*. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß das Gericht hinsichtlich der Fürsorge für die Kinder und der Alimentation der Frau *„mesures provisoires"* anordnet, da diese Fragen *„intéressent l'ordre public"*.

Anmerkung: Entgegengesetzte Urteile hat die 1. Kammer desselben Gerichts, 11. 6. 1921 (J. 1921, S. 525) und 24. 12. 1921 (J. 1922, S. 117) gefällt. Das zuletzt bezeichnete Urteil wird nachfolgend genauer berichtet.

Herausgeber.

Ehescheidung russischer (jüdischer) Staatsangehöriger. Zuständigkeit der französischen Gerichte.

Tribunal de la Seine 24. 12. 1921; Bernau / Bernau (J. 1922, S. 117).

Die Parteien, beide russische Israeliten, hatten 1900 in St. Denis standesamtlich die Ehe geschlossen, dann die jüdische Ehezeremonie vor dem Rabbiner folgen lassen. Die Ehegattin hatte 1908 die Scheidung der Ehe durch den Rabbiner wegen *abandon* und *injures graves* von seiten des Mannes erlangt. Sie klagte nunmehr auf gerichtliche Ehescheidung unter Berufung auf das israelitische Ehescheidungsrecht. Das Gericht gab diesem Begehren statt und ordnete Eintragung der Ehescheidung in das Standesregister an. Die Zuständigkeit wurde einerseits auf die französisch-russische Konvention vom 1. 4. 1874 gestützt, welche den beiderseitigen Staatsangehörigen *„libre accès auprés des tribunaux de justice"* gewährleistet, andererseits auf den *„état chaotique actuel"* in Rußland, welcher den Parteien dort die Gerichtshilfe verschließe. Die Entscheidungsgründe heben hervor, daß das heutige jüdische Ehescheidungsrecht inhaltlich keinen Grund biete, seine Maßgeblichkeit abzulehnen.

Ehescheidung polnischer (jüdischer) Staatsangehöriger.

Cour d'appel de Paris (6. Kammer) 23. 3. 1922; Kohn / Kohn (J. 1922, S. 125).

Das Gericht sprach die Ehescheidung wegen *„abandon dans des circonstances injurieuses"* auf Grund des polnischen Ehescheidungsrechtes aus.

Digitized by Google

Staatlosigkeit („Heimathlosat"). Art. 17 C. C. Gesetz 26.6.1889.

Cour d'appel d'Aix 27. 12. 1921; Fall Diem-Kiesel (J. 1922, S. 130).

Der *Procureur Général* hatte gegen die Entscheidung des *Tribunal de Grasse,* welche die Eheleute *Diem-Kiesel* für „heimathlos" *(sic!)* erklärte, geltend gemacht, das französische Recht erkenne *„l'heimathlosat" (sic!)* nicht an. Das Appellgericht erhielt die Entscheidung aufrecht, weil seit dem französischen Gesetz vom 26. 6. 1889 in zwei Fällen der Verlust der französischen Staatsangehörigkeit vorgeschrieben sei, ohne daß damit die Erwerbung einer anderen Staatsangehörigkeit verbunden sei.

Vollstreckbarkeit ausländischer (englischer) Urteile.

Tribunal civil de la Seine (1. Kammer) 25. 2. 1922; Horwood/Searle (J. 1922, S. 131).

Der *High Court of Justice (Kings Bench)* hatte am 19. 9. 1919 die Firma *Searle frères,* welche ihren Sitz in Paris hat, zur Zahlung von Kaufgeld für Hölzer verurteilt, welches der in England *(Wercester)* domizilierte Kläger auf Grund eines in England geschlossenen Vertrages und, wie er behauptet, in England geliefert hatte. Das englische Gericht hielt seine Zuständigkeit nicht nur nach englischem, sondern auch nach französischem Recht (Art. 420 *Code de Procédure civile)* für begründet. Das französische Gericht verneinte die Zuständigkeit und versagte dem englischen Urteil das Exequatur, weil der Wohnsitz der Beklagten und der Erfüllungsort in Frankreich liegen, auch ein Verzicht auf die französische Gerichtszuständigkeit nicht vorliege; Art. 420 a. a. O. bestimme Abweichungen von dem Grundsatz *„actor sequitur forum rei"* nur *„en matière de compétence interne".*

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Zuständigkeit eines französischen Gerichtes, darüber (deklaratorisch) zu erkennen.

Cour d'appel de Paris 15. 12. 1921; Fall O. L. Stoecklé (J. 1922, S. 137).

Ob die deutsche Staatsangehörigkeit, welche der 1880 geborene *Otto Louis Stoecklé* durch Abstammung erworben hatte, durch Entlassung verloren worden sei, hing gemäß Art. 18 des Reichsgesetzes vom 1. 6. 1870 davon ab, ob *St.* vor dem 29. 9. 1897 nach Brüssel übergesiedelt war. Der Gerichtshof erhob Beweis über diese Frage, bejahte sie und deklarierte den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Zuständigkeit eines französischen Gerichtes, darüber (deklaratorisch) zu erkennen. Unzulässigkeit, den „Heimatlosat" zu deklarieren.

Cour d'appel de Paris 28. 12. 1921; Fall Otto Strauß (J. 1922, S. 139).

Das Gericht erster Instanz hatte den 1884 in Kreuznach als deutscher Staatsangehöriger geborenen *Otto Strauß* für „heimatlos" *(sic!)* erklärt. Der Appellhof erklärte dies für unzulässig und deklarierte nur den am 15. 10. 1909 durch Entlassung erfolgten Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Digitized by Google

Eheliches Güterrecht.

Tribunal civil de Valognes (Manche) 16. 3. 1921; Lemarquerand/Grosales (J. 1922, S. 148).

Wenn Franzosen im Ausland die Ehe miteinander geschlossen haben, richtet sich ihr eheliches Güterrecht nach ihrer präsumtiven Absicht. Die Vermutung spricht für das am Orte der Eheschließung geltende *régime matrimonial*, wenn die Eheleute vor und nach der Eheschließung dort ihr Domizil gehabt haben. (Der Ort der Eheschließung war die Insel Jersey.)

Anmerkung: Das Urteil entspricht konstanter Judikatur. — Herausgeber.

Vollstreckbarkeitserklärung eines im Ausland (England) gefällten Schiedsspruches.

Tribunal civil de la Seine 10. 2. 1922; Hashimoto/Gallusser (J. 1922, S. 150).

Einen von dem englischen *High Court of Justice (King's Bench)* 31. 7. 1918 für vollstreckbar erklärten, am 14. 3. 1918 in London gefällten Schiedsspruch erklärte das Gericht für vollstreckbar, auf Grund der Prüfung bestimmter, für wesentlich erachteter Voraussetzungen (Fähigkeit der Parteien zum Abschluß des Schiedsvertrages, Erlaubtheit des Inhaltes, Formgültigkeit des Schiedsspruches, *„ordre public français"*).

Italien.

Ehescheidung. — Haager Konvention 12. 6. 1902. — Staatlosigkeit des Ehemannes. Nichtanerkennung eines ausländischen (schweizerischen) Scheidungsurteils.

Appellationsgericht Mailand 3. 3. 1921; Pajola/Ferro (Giurisprudenza italiana 1921 I, 2, S. 277; J. 1922, S. 194).

Durch das Urteil eines schweizerischen Gerichtes (Genf) war die Ehescheidung ausgesprochen für eine Ehe, welche von zwei Italienern geschlossen worden war. Durch (unbestritten rechtsgültige) Verzichterklärung hatte der Ehemann die italienische Staatsangehörigkeit vor der Ehescheidung, ohne eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, verloren. Das italienische Gericht versagte dem Urteil die Anerkennung, weil die Ehefrau Italienerin, somit die Ehe unauflöslich geblieben sei.

Spanien.

Eheschließung.

Oberster Gerichtshof 1. 3. 1919 (Gaceta de Madrid, 20. 8. 1919, S. 27, J. 1922, S. 187).

Zwei minderjährige Spanier hatten, während sie in Argentinien wohnten, dort eine dem argentinischen Recht entsprechende bürgerliche Eheschließung vor dem argentinischen Standesbeamten vorgenommen. Auch den persönlichen Eheerfordernissen des argentinischen Rechtes war genügt. Der Ehemann begehrte, nach Spanien zurückgekehrt, die gerichtliche Nichtigkeitserklärung der Ehe. Die beiden ersten Instanzen wiesen die Klage ab. Der Oberste Gerichtshof gab ihr statt, weil das spanische Heimatrecht für Form und persönliche Erfordernisse der Eheschließung der Spanier auch im Auslande maßgebend sei, im gegebenen Fall aber der nach spanischem Recht erforderliche Ehekonsens nicht eingeholt sei und weil nicht der argentinische, sondern der nach spanischem Recht zuständige spanische Konsularbeamte in Argentinien für die Eheschließung zuständig gewesen sei.

Digitized by Google

Gemischte internationale Schiedsgerichtshöfe *).

Deutsch-englischer Schiedsgerichtshof (Kitzinger/Kitzinger, Case 179).

Am 4. 1. 1910 starb die verwitwete Frau *Ida Kitzinger* aus Fürth als deutsche Staatsangehörige und mit deutschem Domizil. Sie wurde beerbt von fünf Kindern, zu denen der Kläger *Berthold Kitzinger* und der Beklagte Dr. *Gabriel Kitzinger* gehören. Der Kläger ist englischer Staatsangehöriger und in England domiziliert, der Beklagte deutscher Staatsangehöriger und in Deutschland domiziliert. Der Kläger hat beansprucht:

1. Rückzahlung einer zur mütterlichen Erbschaft gehörenden Darlehnsschuld von 50000 Mk., deren Bestehen der Beklagte, welcher die Erbengemeinschaft als Bevollmächtigter vertrete, ihm gegenüber anerkannt und dadurch übernommen habe;

2. Auszahlung von 227790,02 Mk. als Gewinnanteil des Klägers aus Geschäften, welche die Erbengemeinschaft, vertreten durch den Beklagten, gemacht habe und der gleichfalls durch Eintragung in die vom Beklagten geführten Geschäftsbücher und durch Mitteilung darüber an den Kläger vom Beklagten übernommen sei.

Der gemischte Schiedsgerichtshof wies beide Ansprüche zurück und verurteilte den Kläger zur Zahlung von £ 50 an die deutsche Regierung als Kosten, da der Streit für den Beklagten durch die deutsche Staatsvertretung geführt war.

Die Begründung ist darauf gestützt, daß zu 1 der Anspruch gegen die Erbengemeinschaft, nicht gegen den Beklagten zu richten gewesen wäre und folgende Erwägungen zu treffen:

a) *„The way by which and the limits within which the heirs succeeded to the rights and obligations of their deceased parents were determined by German law, these parents having been German nationals residing on German territory“.*

b) Nach deutschem Recht kann bei ungeteilter Erbschaft nur die Erbengemeinschaft *(„the coheirs jointly“)* wegen der Darlehnsschuld von 50000 Mk. in Anspruch genommen werden. Durch das von dem Beklagten als Bevollmächtigten der Erben erfolgte Anerkenntnis dieser Darlehnsschuld war daran nichts geändert. Aber wenn in diesem Anerkenntnis eine Schuldübernahme zu erblicken sei, so sei diese nicht Vorkriegsschuld, somit eine Schuld *„one which cannot be entertained by the Tribunal in the form in which it is now presented“.*

c) Den rechnungsmäßig festgestellten (nicht etwa vom Beklagten als Selbstschuld übernommenen) Gewinnanteil aus dem Geschäftsbetrieb der Erbengemeinschaft kann Kläger gemäß dem maßgebenden deutschen Recht nicht beanspruchen. Der Kläger hätte anstatt dessen nur die Erbauseinandersetzung beanspruchen können.

---

*) *Dieses Urteil wird wegen seines im eigentlichen Sinne international-privatrechtlichen Charakters hier mitgeteilt. In den nächsten Heften folgen Berichte über „friedensrechtliche“ Urteile.*

Digitized by Google

Verschiedene Mitteilungen.

1. Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht. Jahresversammlung 1922.

Die dritte Jahresversammlung hat vom 21. bis 24. 4. 1922 in Hamburg unter starker Beteiligung programmgemäß stattgefunden. Es waren etwa 70 Mitglieder der Gesellschaft aus allen Teilen des Reiches, außerdem solche aus London, Paris, Rom anwesend. Zahlreiche juristische Praktiker und Theoretiker sowie Kaufleute, Diplomaten, Journalisten nahmen an den Verhandlungen teil. Der Hamburgische Senat veranstaltete einen Empfangsabend in den Festräumen des Rathauses, welcher durch eine bedeutsame Ansprache des regierenden Bürgermeisters, Dr. *Diestel*, mit anschließender Gegenansprache des Vorsitzenden eröffnet wurde. Vertreter des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers und mehrerer Reichsminister waren erschienen und beteiligten sich an den Verhandlungen. Den Hauptgegenstand bildete die Aufgabe der Ausgleichsämter und der internationalen Gemischten Schiedsgerichtshöfe nach dem Vertrag von Versailles. Auf Antrag der Professoren *Niemeyer* und *Zitelmann* (welcher in einem glänzenden Schlußreferat den Verhandlungen Zeugnis und Stempel ihres Wertes gab) wurde beschlossen, der Erwartung Ausdruck zu geben, daß die Anwendung und Auslegung des Versailler Vertrages durch die Gemischten Internationalen Schiedsgerichte den anerkannten Grundsätzen der juristischen Wissenschaft entspreche.

In besonderer Sitzung erstatteten die „ständigen Kommissionen" ihre Berichte.

Die Stenogramme der Hamburger Verhandlungen sind im Druck und werden den Mitgliedern der Gesellschaft (Satzungen: Ztschr. XXIX 397) zugestellt.

Die nächste Jahresversammlung soll in der Zeit zwischen 10. und 20. April 1923 in Leipzig stattfinden. Als Hauptgegenstand der Verhandlungen ist festgesetzt: „Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit".

2. Institut de droit international. Session Rom 1922*).

Vom 2. bis 8. 10. 1922 fand in Rom die Session des Instituts, die erste nach dem Kriege, statt. Den Vorsitz führte Professor *Marchese Corsi* (Turin). Als Vizepräsidenten fungierten *Sir Thomas Barclay* (London), Gerichtspräsident *Beichmann* (Norwegen), *Asser* (Amsterdam).

Beratungsgegenstände waren besonders: das Reglement des permanenten internationalen Gerichtshofes des Völkerbundes, die Verfassung des Völkerbundes, die Deklaration der Grundrechte der Staaten. Darüber ist zu berichten:

1. Das nunmehr in Kraft getretene Reglement des Haager Gerichtshofs, wodurch die Beratung des Instituts überholt ist, ist oben (Ztsch. XXX 208) mitgeteilt.

2. Hinsichtlich des Völkerbundpaktes wurde beschlossen:

L'Institut de Droit International, sans entrer pour le moment dans l'étude approfondie du Pacte qui a donné naissance à la Société des Nations, étude qui est dès maintenant à l'ordre du jour de la prochaine session, mais considérant,

*) Die Verhandlungen sind abgedruckt in „*Annuaire de l'institut de droit international*" 28. vol., 1921 (Brüssel *A. Dewit*, Paris *A. Pedone*).

Digitized by Google

Que la création et le fonctionnement d'un organisme international de cochésion, fort et bien outillé (et non pas d'un Super Etat) répond aux aspirations les plus hautes des Peuples et aux besoins qui se font sentir dans les rapports internationaux des Etats,

Constate avec satisfaction l'existence de la Société des Nations;

Désire que l'autorité morale de ce puissant organe de justice commune grandisse et de plus en plus s'impose à l'opinion éclairée du Monde, et souhaite que les modifications que l'expérience conseillera aux conventions qui le concernent, lui permettant, avec le respect le plus complet des droits fondamentaux des Etats, réaliser dans le Monde l'oeuvre de Progrès de Justice et de Paix d'une façon efficace, prudente et rapide.

3. Die Veranlassung und Unterlage für die Beratung einer Deklaration der Rechte und Pflichten der Staaten bildeten folgende drei Vorlagen, welche mit dem Ergebnis diskutiert wurden, daß sie einer Kommission überwiesen wurden, welche demnächst eine neue Vorlage machen soll:

1. Die Deklaration des „American Institute of International Law", beschlossen 6. Januar 1916 in Washington.

I. — Toute nation a le droit d'exister, de protéger et de conserver son existence, mais ce droit n'implique pas le pouvoir et ne justifie pas le fait, par un Etat, de commettre, pour se protéger ou conserver son existence, des actes injustes envers contre innocents Etats qui ne font aucun mal.

II. — Toute nation a le droit d'indépendance, en ce sens qu'elle a le droit à la poursuite du bonheur, et qu'elle est libre de se développer sans immixtion ou contrôle d'autres Etats, pourvu qu'en agissant ainsi, elle ne commette ni intervention ni violation des justes droits des autres Etats.

III. — Toute nation est, en droit et devant le droit, l'égale de tout autre membre de la société des nations et tous les Etats ont le droit de réclamer et, conformément à la Déclaration d'indépendance des Etats-Unis, de prendre, parmi les puissances du globe, la situation séparée et égale à laquelle les lois naturelles et divines leur donnent droit.

IV. — Toute nation a le droit de posséder un territoire dans des limites déterminées et d'exercer une juridiction exclusive sur son territoire, en même temps que sur toutes les personnes étrangères qui s'y trouvent.

V. — Toute nation qui a un droit, en vertu de la loi des nations, a le droit de le voir respecté et protégé par toutes les autres nations, car le droit et le devoir sont corrélatifs et, où il y a droit pour l'un, il y a pour tous devoir de l'observer.

VI. — Le droit international est, tout à la fois, national et international, national au sens qu'il est la loi du pays et s'applique comme tel à la décision des questions qui mettent en jeu ses principes, international dans le sens qu'il est la loi de la société des nations, et, comme tel, s'applique à toutes questions entre les membres de la société des nations qui mettent en jeu ses principes.

2. Die Deklaration der „Union Juridique Internationale", beschlossen 11. November 1919 in Paris.

L'Union Juridique Internationale.

Pénétrée de la nécessité d'affirmer les Droits et Devoirs fondamentaux des Etats dans les rapports internationaux;

Estimant que cette proclamation permet de mieux assurer le développement du Droit International et de faciliter l'oeuvre de la Société des Nations;

Digitized by Google

Adopte la Déclaration suivante:

Article premier. L'Etat a le droit de conserver et de perpétuer son existance.

Art. II. L'Etat est indépendant. L'Indépendance de l'Etat doit s'entendre dans ce sens qu'il peut librement se développer sans qu'aucun autre Etat puisse s'immiscer, de sa propre autorité, dans l'exercice soit intérieur soit extérieur, de son activité.

Art. III. Les Etats sont égaux devant le Droit.

L'égalité du droit implique une égale coopération à la réglementation des intérêts de la communauté internationale, sans conférer nécessairement une égale participation à la constitution et au fonctionnement des organes proposés à la gestion de ces intérêts.

Ils sont limités dans leur droit par leur obligation de respecter les droits des autres Etats.

Art. IV. Le droit de chaque Etat a pour limite le droit des autres Etats.

Les Etats ont des devoirs les uns envers les autres.

Ils en ont tous à l'égard de la communauté internationale.

Art. V. Les Etats doivent notamment:

a) Entretenir au grand jour des relations internationales fondées sur la base de la justice et de l'équité.

b) Observer rigoureusement les règles du Droit International.

c) Respecter scrupuleusement les traités.

d) Exécuter de bonne foi les sentences rendues par les tribunaux d'arbitrage.

e) Ne pas recourir aux armes sans avoir épuisé tous moyens pacifiques de solution des conflits.

f) Unir leurs efforts pour prévenir, empêcher et éventuellement arrêter les guerres.

g) Participer à la création, au fonctionnement et au développement de tous les services internationaux.

Art. VI. Dans l'accomplissement de leurs devoirs, comme dans l'exercice de leurs droits, les Etats doivent s'inspirer de l'idée qu'ils ont pour mission de poursuivre solidairement, par les progrès de la civilisation, le bonheur humain.

3. Entwurf von Professor *A. de Lapradelle*, dem Institut de droit international vorgelegt in Rom 3. Oktober 1921.

Art. 1er. — Tout peuple qui s'est donné sur le territoire qu'il occupe un gouvernement capable, à l'intérieur, de maintenir l'ordre, à l'extérieur, de coopérer à l'organisation de plus en plus développée de relations fondées sur l'utilité commune, la justice et la paix, a droit à la reconnaissance internationale de sa nation comme Etat.

Art. 2. — Sans distinction de race ou de religion, ni de puissance, les Etats sont, à parité de civilisation, c'est-à-dire de conscience de leurs devoirs internationaux, libres et égaux en droit.

Art. 3. — Nul d'entre eux n'est en droit, même pour sauver sa propre existence, de rien entreprendre contre celle d'un autre, qui ne le menace pas.

Art. 4. — Hors le cas de légitime défense, nul n'a le droit de recourir aux armes, avant d'avoir épuisé tous les autres moyens de faire reconnaître et respecter son droit. Dans une Société des Etats la guerre ne peut être que la sanction, à l'intérieur, de la volonté séparatiste d'un peuple, à l'extérieur, d'une décision de la justice internationale.

Digitized by Google

Art. 5. — Tout préjudice causé, sans droit, par un Etat à un autre Etat, dans sa personne ou celle de ses ressortissants, doit être intégralement réparé.

Le respect des traités librement consentis s'impose aux Etats comme aux individus.

Art. 6. — Les Etats ont des devoirs, au regard non seulement des autres Etats, mais des hommes: Il est des cas où le devoir, au regard des individus et des groupes, de faire respecter leur vie, leur liberté, leurs croyances, prime celui de respecter la liberté des autres Etats.

Art. 7. — Une Société des Etats, dont les membres oublieraient que, si l'individu est subordonné à l'Etat dans la Cité, l'Etat, dans le Monde, n'est qu'un moyen en vue d'une fin, la perfection de l'Humanité manquerait essentiellement à son devoir en cessant de répondre à son but.

3. International Law Association.

Die 30. Konferenz der *I.L.A.* (vgl. über die 29. Konferenz Ztschr. XXIX 143 ff.) hat vom 30. 8. bis 3. 9. 1921 im Haag stattgefunden. Die Verhandlungen liegen gedruckt in zwei Bänden als *„Report of the 30. Conference held at the Peace Palace, The Hague"* vor (London, Verlag von *Sweet & Maxwell, Chancery Lane W.C. 2*, 1922, Preis für Nichtmitglieder £ 1 : 5 s net.). Das Hauptergebnis sind die am 3. 9. 1921 unter dem Namen *„Hague Rules 1921"* beschlossenen Regeln, welche nebst den (für den Sinn des Beschlusses wesentlichen)*) Einleitungssätzen in deutscher Uebersetzung lauten:

I.

Einleitungsbeschlüsse.

1. Nach der Meinung dieser Vereinigung wird der internationale überseeische Handel und Verkehr gefördert und werden Streitigkeiten vermieden oder ihre Beilegung erleichtert, wenn die Rechte und Pflichten von Ladungseignern und Schiffseigentümern baldigst durch allgemeine Anwendung gerechter und billiger Regeln für die Konnossemente *„Bills of Lading"* abgegrenzt werden.

2. Die Vereinigung empfiehlt unter der Bezeichnung „Haager Regeln 1921" die von ihrem Seerechtsausschuß entworfenen Regeln über Seetransport, die während dieser Konferenz (Haag 1921) nach Beratung mit den beteiligten Interessenvertretungen aus zahlreichen Seestaaten aufgestellt sind und empfiehlt dieselben zur allgemeinen internationalen Einführung. Die Erreichung schneller und wirksamer Durchführung erwartet die Vereinigung von der fortgesetzten Zusammenarbeit der auf der Konferenz anwesenden oder vertretenen Schiffseigentümer, Verfrachter, Frachtempfänger, Bankiers und Versicherer im Sinn praktischen Fortschritts.

3. Nach der Meinung der *International Law Association* sollten diese Regeln auch auf Schiffe einer Regierung angewendet werden, mit Ausnahme der ausschließlich im Marine- oder Militärdienst verwendeten Schiffe.

4. Diese Regeln sollen in englischer und französischer Sprache, den offiziellen Sprachen dieser Konferenz, veröffentlicht werden.

---

*) Aus diesen Einleitungssätzen wie aus dem Zusammenhange der Beratungen geht hervor, was namentlich in Deutschland vielfach verkannt ist, daß die von der I. L. A. eingeleitete Propaganda die Einführung der *Bills* als vertragliche Vereinbarung bezweckt, so daß die Aenderung der einzelnen Gesetzgebungen nur insofern angeregt wird, als sie zwingendes Recht enthalten, welches dem vorgeschlagenen „Einheits-Konnossement" entgegensteht. *Niemeyer.*

Digitized by Google

5. Nach der Meinung dieser Vereinigung ist der Gebrauch der Konnossemente und ähnlicher Urkunden in vielen Fällen eine Notwendigkeit des Handelsverkehrs geworden. Diese Vereinigung ist deshalb der Ansicht, daß ein Interesse besteht an der Zusammenarbeit aller beteiligten Kreise, um die gegenwärtig mit dem Gebrauch solcher Dokumente verbundenen Schwierigkeiten in denjenigen Fällen zu beseitigen, in welchen die Notwendigkeit ihres Gebrauchs allgemein anerkannt ist.

6. Da über den Gegenstand dieser Regeln in verschiedenen Staaten besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, in andern Staaten vorgeschlagen sind, und da es in solchen Staaten nur möglich ist, diese Regeln praktisch anzuwenden, soweit sie nicht im Widerspruch mit der nationalen Gesetzgebung stehen, ist es nach der Meinung dieser Vereinigung wünschenswert, daß diese gesetzlichen Vorschriften in Einklang miteinander gebracht werden.

7. Der Arbeitsausschuß des Seerechtskommittees wird ermächtigt und ersucht, seine Tätigkeit in Verbindung mit den beteiligten Korporationen und interessierten Stellen fortzusetzen, um die Einführung der genannten Regeln zu erreichen, so daß dieselben für alle nach dem 31. 1. 1922 begründeten Verfrachtungsverhältnisse zur Anwendung kommen.

II.

Haager Regeln 1921. Verantwortlichkeit des Seeverfrachters aus dem Konnossement.

Artikel I.

Begriffsbestimmungen.

In diesen Regeln umfassen die Ausdrücke:

a) „Verfrachter" denjenigen, der mit dem Befrachter (Ablader) einen Transportvertrag abschließt,

b) „Frachturkunde" das Konnossement oder jedes ähnliche Traditionspapier, das sich auf Gütertransport zur See bezieht.

c) „Güter" Waren, Kaufmannsgüter und Gegenstände aller Art mit Ausnahme von lebenden Tieren oder auf Deck beförderter Ladung,

d) „Schiff" jedes für den Gütertransport zur See verwendete Fahrzeug,

e) „Gütertransport" den Zeitraum vom Augenblick der Uebernahme der Güter an Bord bis zum Zeitpunkt der Ausladung von Bord des Schiffes.

Artikel II.

Gefahren.

Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels V hat bei einem jeden Frachtvertrage der Verfrachter hinsichtlich der Behandlung, Verladung, Stauung, Beförderung, Verwahrung, Ueberwachung und Ausladung der Güter folgende Verpflichtungen und Rechte.

Artikel III.

Verpflichtungen.

1. Der Verfrachter hat vor und bei Beginn der Seereise mit der gehörigen Sorgfalt

a) das Schiff seetüchtig zu machen,

b) das Schiff ordnungsmäßig zu bemannen, auszurüsten und zu verproviantieren,

c) die Laderäume, Gefrier- und Kühlkammern und alle anderen Teile des Schiffes, in denen Güter befördert werden, für deren Aufnahme, Beförderung und Erhaltung tauglich und sicher zu machen.

2. Der Verfrachter ist verpflichtet, für die ordnungsmäßige und sorgfältige Behandlung, Verladung, Stauung, Beförderung, Verwahrung, Ueberwachung und Ausladung der Güter Sorge zu tragen.

Digitized by Google

3. Nach Uebernahme der Güter hat der Verfrachter, Schiffer oder Agent des Verfrachters auf Verlangen des Abladers ein Konnossement auszustellen. Das Konnossement soll folgenden Inhalt haben:

a) Die für die Identifizierung der Güter notwendigen Hauptmerkzeichen, wie dieselben vor Beginn der Verladung vom Ablader schriftlich angegeben worden sind, vorausgesetzt, daß diese Merkzeichen auf den — unverpackten — Gütern oder auf den Behältern oder Hüllen, in denen die Güter sich befinden, derartig gestempelt oder sonstwie klar ersichtlich gemacht sind, daß sie bis zum Ende der Reise leserlich bleiben,

b) je nach Lage des Falles die Anzahl der Ballen oder der einzelnen Stücke oder die Menge, oder das Gewicht wie sie vom Ablader vor Beginn der Verladung schriftlich angegeben worden sind,

c) die äußerliche Verfassung und Beschaffenheit der Güter.

Verfrachter, Schiffer oder Agent des Verfrachters sind jedoch nicht verpflichtet, in ein Konnossement Beschreibungen, Merkzeichen, Zahl, Menge oder Gewicht der Güter aufzunehmen, wenn gegründeter Verdacht besteht, daß die Angaben nicht genau den Tatsachen entsprechen.

4. Sofern es sich nicht um lose Güter oder um ganze Holzladungen handelt, liefert ein solches Konnossement *prima facie* Beweis für den Empfang der darin gemäß 3a), b) und c) bezeichneten Güter durch den Verfrachter. Bei einer Klage gegen den Verfrachter im Falle der Beförderung von Gütern im losen Haufen oder ganzen Holzladungen ist der Kläger verpflichtet, trotz des Konnossements die tatsächlich dem Verfrachter übergebene Zahl, Menge oder das Gewicht nachzuweisen.

5. Der Ablader übernimmt dem Verfrachter gegenüber Gewähr für Richtigkeit seiner Angaben in Beschreibung, Merkzeichen, Zahl, Menge und Gewicht der Güter; er haftet dem Verfrachter für jeden aus ungenauen Angaben entstehenden Schaden.

6. Wenn im Bestimmungshafen vor Wegschaffung der Güter dem Verfrachter oder seinem Agenten nicht schriftlich Anzeige eines Anspruchs wegen Verlustes oder Beschädigung unter näherer Bezeichnung des Anspruches erstattet ist, liefert die Wegschaffung der Güter *prima facie* Beweis für die Ablieferung derselben seitens des Verfrachters in konnossementsmäßiger Beschaffenheit. Der Verfrachter und das Schiff sind von jeder Haftung für Verlust oder Beschädigung befreit, falls nicht innerhalb 12 Monaten nach Ablieferung der Güter Klage erhoben wird.

7. Nach der Verladung der Güter muß das vom Verfrachter, Schiffer oder Agenten des Verfrachters dem Ablader auszustellende Konnossement auf Verlangen des Abladers den Vermerk „Verladen" enthalten, es sei denn, daß bereits vorher ein Konnossement oder ein anderes Dokument mit dem Vermerk „zur Verladung empfangen" ausgestellt worden ist. Gegen Rückgabe des den Vermerk „zur Verladung empfangen" tragenden Konnossements hat der Ablader nach geschehener Verladung Anspruch auf Ausstellung eines Konnossements mit dem Vermerk „Verladen". Ein Konnossement mit dem Vermerk „zur Verladung empfangen", in welches nachträglich vom Verfrachter, Schiffer oder Agenten des Verfrachters der oder die Namen des Schiffes oder der Schiffe, in welche die Güter verladen worden sind, und das Datum oder die Daten der Verladung eingetragen worden sind, wird als ein Konnossement mit der Klausel „Verladen" im Sinne dieser Regeln behandelt.

8. Nichtig ist jede Vereinbarung in einem Frachtvertrage, durch welche die Haftung des Verfrachters oder des Schiffes für Verlust oder Beschädigung der Güter infolge von Nachlässigkeit, Verschulden oder Nichterfüllung der in Art. III vorgesehenen Pflichten und Obliegenheiten ausgeschlossen oder in anderer als in diesen Regeln vorgesehener Weise beschränkt wird.

Digitized by Google

Artikel IV.

Rechte.

1. Weder der Verfrachter noch das Schiff haften für Beschädigung infolge von Seeuntüchtigkeit, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung dadurch entstanden sind, daß der Verfrachter nicht die gehörige Sorgfalt angewandt hat, um das Schiff seetüchtig zu machen oder seine ordnungsmäßige Bemannung, Ausrüstung und Verproviantierung sicherzustellen.

2. Weder der Verfrachter noch das Schiff haften für Verlust oder Beschädigung infolge von

a) Handlungen, Verschulden oder Nachlässigkeit des Schiffers, der Schiffsmannschaft, des Lotsen oder eines Angestellten des Verfrachters bei der Navigierung oder Leitung des Schiffes,
b) Feuer,
c) Gefahren der See und anderer schiffbarer Gewässer,
d) höherer Gewalt,
e) kriegerischen Ereignissen,
f) feindlichen Handlungen,
g) einer Verfügung von hoher Hand oder der Beschlagnahme im gerichtlichen Verfahren,
h) Quarantänebeschränkungen,
i) Handlungen oder Unterlassungen des Abladers oder Eigentümers der Güter, seiner Agenten oder Vertreter,
j) teilweisen oder allgemeinen Streiks oder Aussperrungen, Stockung oder Hemmung der Arbeit, wie immer entstanden,
k) inneren Unruhen,
l) Rettung oder Rettungsversuchen von Leben oder Eigentum zur See,
m) innerem Verderb oder natürlicher Beschaffenheit der Güter,
n) ungenügender Verpackung,
o) ungenügender oder nicht entsprechender Markierung,
p) heimlichen, bei gehöriger Sorgfalt nicht zu entdeckenden Mängeln,
q) irgendwelchen anderen ohne Wissen und Willen des Verfrachters, oder ohne Verschulden oder Nachlässigkeit seiner Agenten oder Angestellten entstehenden Ursachen.

3. Eine Abweichung vom Kurse bei Rettung oder Rettungsversuchen von Leben oder Eigentum zur See oder eine im Frachtvertrage vorgesehene Abweichung vom Kurse bedeutet keine Verletzung dieser Regeln oder des Frachtvertrages. Der Verfrachter haftet nicht für hieraus entstehende Verluste oder Beschädigungen.

4. Der Verfrachter oder das Schiff haften für Verlust oder Beschädigung der Güter oder an sonstigen Ladungsinteressen entstandenem Schaden nicht über einen Betrag von 100 £ per Kollo oder Einheit oder das Aequivalent dieser Summe in anderer Währung hinaus, es sei denn, daß die Beschaffenheit und der Wert der Güter vom Ablader vor der Abladung angegeben und in das Konnossement aufgenommen worden sind.

Ein anderer als der in diesem Paragraphen erwähnte Höchstbetrag kann durch Vereinbarung zwischen dem Verfrachter, Schiffer oder Agenten des Verfrachters und dem Ablader bestimmt werden, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als die obengenannte Summe beträgt.

Die Erklärung des Abladers über die Beschaffenheit und den Wert deklarierter Güter hat die Vermutung der Richtigkeit für sich, jedoch steht dem Verfrachter der Gegenbeweis offen.

5. Der Verfrachter oder das Schiff haften weder für Verlust oder Beschädigung der Güter noch für sonstigen im Zusammenhang damit entstandenen Schaden an Ladungsinteressen, wenn die Beschaffenheit oder der Wert der Güter vom Ablader vorsätzlich falsch angegeben worden ist.

Digitized by Google

6. Güter von entzündlicher, explosiver oder sonst gefährlicher Beschaffenheit dürfen, wenn diese Beschaffenheit dem Verfrachter vom Ablader nicht vor der Verschiffung angegeben worden ist und der Verfrachter, Schiffer oder Agent des Verfrachters ihrer Verschiffung nicht zugestimmt haben, jederzeit vor Ablieferung ohne Entschädigung vom Verfrachter zerstört oder unschädlich gemacht werden. Der Ablader haftet für alle aus der Verschiffung solcher Güter entstehenden direkten oder indirekten Schäden und Auslagen. Sind die Güter mit Zustimmung des Verfrachters, Schiffers oder des Agenten des Verfrachters abgeladen worden, so dürfen sie in gleicher Weise ohne Entschädigung vom Verfrachter zerstört oder unschädlich gemacht werden, sobald sie Schiff oder Ladung in Gefahr bringen.

7. Es steht dem Verfrachter frei, auf alle oder einzelne seiner nach diesem Artikel ihm zustehenden Rechte ganz oder teilweise zu verzichten, vorausgesetzt, daß ein solcher Verzicht in das dem Ablader ausgestellte Konnossement aufgenommen wird.

Artikel V.

Besondere Bedingungen.

Ungeachtet der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel steht es dem Verfrachter, Schiffer oder Agenten des Verfrachters oder dem Ablader bei der Verschiffung einzelner Güter frei, irgendwelche Vereinbarungen in bezug auf die Haftung oder Nichthaftung des Verfrachters für diese Güter oder für die Seetüchtigkeit des Schiffes oder in bezug auf die Sorgfalt seiner Angestellten oder Agenten bei der Behandlung, Verladung, Stauung, Verwahrung, Ueberwachung und Ausladung der zur See beförderten Güter zu treffen, vorausgesetzt, daß in diesem Falle kein Konnossement ausgestellt wird und daß die vereinbarten Bedingungen in eine Empfangsbescheinigung aufgenommen werden, die nicht eine durch Indossament übertragbare Urkunde darstellt und dementsprechend kenntlich gemacht ist.

Jede so getroffene Vereinbarung ist gültig.

Artikel VI.

Geltungsbereich der Regeln.

Ungeachtet vorstehender Regeln sind Verfrachter und Ablader berechtigt, irgendwelche Vereinbarungen über die Haftung des Verfrachters oder des Schiffes für Verlust oder Schäden bei oder im Zusammenhang mit der Verwahrung, Ueberwachung und Behandlung von Gütern vor der Verladung und nach der Löschung vom Schiff, auf dem die Beförderung stattfindet, zu treffen.

Artikel VII.

Internationale Uebereinkunft betr. Beschränkung der Reederhaftung.

Der Inhalt dieser Regeln läßt Rechte und Pflichten des Verfrachters, die sich aus der Konvention über die Haftungsbeschränkungen der Eigentümer von seefahrenden Schiffen ergeben, unberührt.

4. Rede des Präsidenten B. C. J. Loder, 15. Februar 1922*).

Die von dem erwählten ersten Präsidenten der nunmehr bestehenden Haager „Cour Permanente de Justice Internationale“ gehaltene Eröffnungsrede lautete:

*) Vgl. Ztschr. XXIX 400, XXX 200. — Der Hergang der Eröffnungsfeier ist von Professor *A. de Lapradelle* eingehend geschildert in der Monatsschrift *„La vie des peuples“*, Bd. I Nr. 23 (10. 3. 1922), S. 537 ff.

Digitized by Google

Aujourd'hui, la naissance de la Cour est devenue une réalité. Pour la première fois, elle ouvre ses portes. Elle est heureuse de manifester la joie toute particulière qu'elle éprouve de ce que l'Auguste Souveraine de ces pays ait daigné honorer de Sa présence la séance solennelle d'ouverture.

La Cour Vous approche, Madame, avec le plus profond respect. Elle tient avant tout à exprimer devant Votre Majesté ses sentiments de grande reconnaissance pour l'hospitalité dans ses domaines, que, sur la requête de la Société des Nations. Elle a bien voulu accorder à la Cour. Car ce n'est pas le jeu du hasard si, aux différentes étapes qui ont précédé l'institution de cette Cour, ses fondateurs n'ont jamais hésité à désigner ce pays comme son véritable sol natal.

Le jardinier qui va confier à la terre une plante précieuse qu'il vénère et dont il veut assurer la croissance, cherche soigneusement le sol qui réunit les qualités favorables à ce développement.

La Cour Permanente de Justice Internationale est semblable à cette plante précieuse; son jardinier, c'est le monde entier, qui attend d'elle une ère nouvelle de bonheur: la floraison du Droit et de la Justice. Mais pour qu'elle puisse enfoncer ses racines, pour qu'elle puisse se développer et devenir un arbre au tronc solide, aux branches larges et fortes, et au feuillage épais sous l'ombre duquel se reposeront les peuples, il lui faut un sol fertile, pétri depuis des siècles par des sentiments d'ordre et de liberté: liberté de conscience et d'esprit, liberté d'action pour chacun, ordre qui respecte toujours le droit d'autrui, afin que cette liberté ne soit pas une formule vaine, mais une vivante réalité.

Ce sol, c'est par exellence, le coin de terre qu'on appelle la Hollande. Ce n'est pas le jeu du hasard non plus qui l'a fait choisir tant de fois pour le rendez-vous pacifique des nations. Pour le préparer, ce sol fertile, il a fallu des siècles, des siècles de lutte, de persévérance, de foi inébranlable dans l'avenir de liberté suprême. Or, chose admirable! l'histoire de Votre dynastie, Madame, c'est l'histoire de Votre peuple, à commencer par le grand Taciturne, à poursuivre jusqu'à ce jour même.

La Maison d'Orange et ce peuple heureux sont unis à tout jamais, car, de ces libertés, elle s'est montrée en tous temps, le défenseur ardent.

Pour ces hautes raisons, les Nations ont choisi La Haye comme siège de la Cour. Pour ces hautes raisons aussi, la Cour présente ses hommages à la Descendante de cette illustre Maison.

(A. M. da Cunha:)

C'est vous, monsieur le Représentant de la Société des Nations, qui avez adressé à la Cour les premières paroles de bienvenue à l'occasion de l'investiture de la Cour.

De cette Société, la Cour est un des principaux organes, tout en exerçant en pleine et souveraine indépendance. Elle occupe dans la Société des Nations une place analogue à celle du pouvoir judiciaire dans beaucoup d'Etats. Ce pouvoir, organe de l'Etat, dépend de la législation nationale en tout ce qui concerne sa constitution, son organisation, ses pouvoirs, son entretien, mais dans l'exercice de ses fonctions, il ne reconnaît pas de maître, il dispose d'une liberté absolue, n'étant lié que par la loi, dont l'application lui est confiée.

Le champ d'activité de la Cour permanente est encore plus étendu. Non seulement elle est accessible aux Membres de la Société des Nations, mais aussi, dans les conditions prévues par son Statut, aux Etats qui, sans être encore Membres de la Société, reconnaissent l'autorité de cette dernière pour résoudre leurs litiges.

Ainsi, l'organe même pourra contribuer au développement du pouvoir de son auteur.

Digitized by Google

La Cour remercie Votre Excellence des paroles qu'Elle a bien voulu lui adresser et des sentiments qu'Elle vient d'exprimer à son égard.

La Cour aurait aimé saluer à côté de vous, Monsieur l'Ambassadeur, le Président du Sénat français, M. *Léon Bourgeois*. Il espérait pouvoir venir, et il m'a chargé d'être son interprète ici, pour exprimer ses regrets de n'avoir pu, pour des raisons d'Etat qui le retiennent dans son pays, être parmi nous aujourd'hui. Je tiens à dire combien je déplore son absence, car de cette Cour il est le véritable père spirituel, et c'est à lui que nous devons, dans une grande mesure, de nous trouver réunis en ce lieu.

Depuis de longues années, il s'était voué à cette oeuvre grandiose: c'est sa parole éloquente qui a retenti dans le monde, ce sont ses arguments qui ont remué les consciences. C'est à sa persévérance, à la force infatigable de son esprit positif et créateur, que la Cour doit sa naissance. Il a réussi parce qu'il possède la foi qui ne connaît pas de doute, lorsqu'il s'agit de la réalisation du bien. La victoire de ce jour, c'est la sienne: qu'il reçoive donc aujourd'hui l'hommage respectueux de plus de quarante nations.

Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas, veuillez permettre à la Cour de saluer en la personne de Votre Excellence, le Gouvernement de ce Royaume. Il lui est particulièrement agréable que ce soit précisément à vous qu'elle puisse adresser, en ce jour mémorable, ses remerciements au Gouvernement de la Reine. Elle se souvient de tout ce que vous avez fait personnellement pour lui préparer un accueil favorable. Elle est heureuse de se voir établie dans ce pays, si connu depuis des siècles pour son culte du droit international, où elle se sentira entourée de la sympathie universelle pour son oeuvre, dans une atmosphère morale propice à l'accomplissement de ses devoirs.

Monsieur le Bourgmestre de le Haye, nous avons tout d'abord à vous adresser à vous-mêmes, ainsi qu'aux Echevins et à la Municipalité de cette ville, nos remerciements sincères pour le don brillant et précieux que vous avez bien voulu faire à la Cour: dans l'exercice de ses devoirs et mettant sur papier ses arrêts, elle se souviendra toujours de la libéralité de ses donateurs. La Cour se sentira à l'aise dans cette belle ville, avec son cadre splendide, et son histoire qui promet un avenir digne de son passé.

C'est à La Haye qu'au XIII^{e} siècle, les Chevaliers s'assemblèrent dans la salle magnifiqe qui s'appelle encore la „Salle des Chevaliers", pour délibérer sur d'importantes questions. C'est à La Haye qu'en l'an 1609, fut conclue la Trève de 12 ans; c'est ici, qu'en l'an 1668, la Triple Alliance fut faite, qu'en l'an 1717, fut signée la paix entre l'Espagne et l'Autriche. C'est ici, que, depuis lors, se sont réunis d'innombrables congrès et conférences d'ordre international. C'est ici enfin, que vécut et mourut ce citoyen mondial, *Cornélis Bynkershoek*, Membre de la Cour Suprême, célèbre pour son savoir, et plus encore peut-être, pour sa probité inébranlable, pour sa ténacité à la parole donnée, pour sa défense vigoureuse des traités conclus. Sa tombe, dans l'église de cette ville, est presque oubliée, mais son esprit de loyauté vit encore parmi nous. Toujours la Cour saura s'en inspirer.

Nous saluons également, avec autant de respect que de reconnaissance, M. le Recteur du Sénat de l'Université de Leyde. Votre Sénat a honoré la Cour d'un présent sympathique et symbolique à la fois. Il lui a offert un marteau présidentiel.

La science, libre par nature, a compris que la vraie liberté ne peut subsister que sous le règne de l'ordre, et de cet ordre, le marteau est l'emblème.

La Cour n'a pas manqué d'apprécier à sa juste valeur, ce présent. Car il lui vient de Votre Université, la plus ancienne de ce pays, la plus célèbre, la plus connue, la plus réspectée du monde. Elle représente également la plus belle page de l'histoire de la Hollande. Elle doit son existence au premier

Digitized by Google

des Oranges Guillaume le Taciturne, qui recommanda sa fondation aux Etats de la Hollande comme récompense accordée à la Ville de Leyde pour sa belle conduite pendant le Siège. Le Grand Courageux récompensa le courage par cette institution destinée au culte des arts libéraux. Le marteau est orné de la belle devise de ce premier Prince d'Orange: Saevis tranquillus in undis. Qu'elle nous inspire toujours dans l'accomplissement de nos devoirs.

L'ouverture solennelle de la Cour Permanente de Justice Internationale marque dans l'Histoire de la civilisation mondiale, une date chargée de promesses. Elle indique l'avènement d'une ère nouvelle dans le commerce des peuples, ère soigneusement préparée, ardemment désirée, réalisée enfin par la collaboration persévérante, voulue et réfléchie de plus de quarante nations.

Au cours de la longue série de siècles que compte déjà cette histoire, c'était toujours la force qui finissait par primer et asservir le Droit et la Justice. Les années terribles de la guerre, la plus cruelle, la plus sanglante, la plus raffinée dont le monde ait jamais souffert, on fait naître, dans tous les pays, belligérants comme neutres, la volonté générale et partant invincible, que pour les siècles à venir il en serait autrement. Le sophisme impie que le Droit ne serait, après tout, que la force organisée et réglementée, force parfois même brutale et volontaire, sera repoussé dorénavant pour faire place au règne du principe divin selon lequel toute existence dans ce monde doit reposer sur l'ordre et l'harmonie, émanation de Dieu et par Lui imposée aux hommes: qu'enfin le principe du bien existe, qu'il existe une justice. La justice cristallisée dans les institutions humaines et dans le commerce mutuel des individues et des peuples, c'est le Droit.

Guidés et inspirés par cette volonté générale, les auteurs des Traités de Paix ont créé la Société des Nations, et, comme premier et principal organe, la Cour permanente de Justice internationale.

Le Statut en a été préparé par des jurisconsultes nommés par le Conseil de la Société des Nations. Il a été étudié par le Conseil, examiné par l'Assemblée, accepté par elle à l'unanimité, et adopté sous forme de traité dûment ratifié par les Gouvernements avec l'assentiment des représentations nationales. Il serait impossible de reposer sur des assises plus larges.

La création de la Cour permanente marque, en effet, l'avénement d'une ère nouvelle dans la civilisation mondiale. Il est de première importance de se rendre parfaitement compte de la valeur de ce fait. Il ne faut pas d'une part l'envisager avec le sourire dédaigneux du sceptique qui ne croit à rien parce que toute élévation d'esprit lui manque, et d'autre part, il faut également se garder d'exagérer ou de dénaturer le sens de la nouvelle institution afin d'éviter, dans l'avenir, des désillusions injustifiées.

Rien n'entre au monde en état de perfection, ni l'homme ni les institutions qu'il crée. Evolution, souvent lente et pénible, c'est la loi de l'univers.

On se plaint souvent que le Droit des gens ne connaisse point de Code, qu'on ait à peine le droit de considérer comme acceptés quelques us et coutumes et qu'en tout cas, toute sanction y manque.

La raison en est simplement que les relations entre Etats n'en sont encore qu'à leur enfance. La Société des Nations est une création absolument nouvelle.

Le Droit entre les Nations, qu'était-ce?

Il n'existait que la force, il n'existait que l'égoisme. Poursuivre des fins particulières, arracher le territoire du voisin, s'enrichir à ses dépens, détruire son bien-être, c'était travailler à la grandeur de son pays, c'était exercer ses droits de souveraineté.

Oh! certes, on concluait des traités; mais autrefois ils n'étaient pas rares, les hommes d'Etat qui prêchaient la maxime qu'un traité cessait de lier du jour où l'intérêt de l'obligé comportait de la rompre.

Digitized by Google

Les Etats, dans leurs relations mutuelles, auront à suivre la même voie d'évolution que les citoyens d'un seul Etat eurent à parcourir.

La liberté et l'égalité devant la loi pour tous n'ont été acquises qu'au cours des siècles. Cette évolution est accomplie pour les individus, elle ne fait que commencer pour les Etats.

Ce commencement est devenu un fait acquis. Des années si sombres que nous avons vécues, la lumière a jailli. L'égalité des Etats devant le droit et la justice est maintenant reconnue et franchement enregistrée dans le Pacte de la Société des Nations, dont le nombre des Membres s'accroit constamment. Le premier acte de cette Société a été de créer une Cour de Justice, une Cour appelée à faire droit, droit entre des Etats.

Sa juridiction diffère de l'arbitrage. Les Juges ne sont plus à nommer par les parties. Ils sont là en Cour permanente.

La procédure n'est plus à faire, elle est réglée dans le Statut et les Règlements.

Les deux institutions existent l'une à côté de l'autre, chacune remplissant sa destination spéciale, chacune ayant sa sphère naturelle, les deux vivant paisiblement ensemble dans cette même demeure, comme deux soeurs d'un âge différent.

La plus jeune est-elle parfaite, son Statut ne sera-t-il jamais à modifier? Rien n'est parfait à l'heure de sa naissance. C'est aussi pour elle que la loi de l'évolution se fera valoir.

Je ne rappellerai pas aujourd'hui les discussions parfois vives, qui ont eu lieu au sujet de la manière dont on peut recourir à la Cour. Ceux qui n'ont pas obtenu ce qu'ils rêvaient auraient tort de se plaindre. Le temps, dont la marche ne peut être ni accélérée, ni ralentie, accomplira à son heure ce qui doit être. Celui qui cueille le fruit avant qu'il soit mûr, n'appauvrit que lui-même.

La Cour existe: quoiqu'il ne lui appartienne pas de transformer le monde, quoiqu'elle ne puisse juger que les affaires qui lui seront soumises, sa création et son inauguration marquent un grand progrès dans la voie de l'évolution du monde.

La tâche des Juges est aussi honorable que difficile. Le Juge national se trouve placé devant la loi de son pays, qu'il est chargé d'appliquer et d'expliquer. Il se trouve rarement en face de cas où il n'est plus guidé par le verbe écrit.

La Cour de Justice internationale aura, elle aussi, son exégèse des traités et conventions qu'elle aura à appliquer, mais elle devra s'inspirer également de la coutume internationale, comme preuve d'une pratique générale acceptée comme représentant le droit. Elle aura à établir les principes de droit reconnus par les nations civilisées, et enfin, elle sera guidée, comme moyen auxiliaire, par les décisions judiciaires et la doctrine des juristes les plus qualifiés.

La Cour a pleinement conscience que sa tâche est ardue, mais elle espère trouver la force et la clarté d'esprit qui lui permettront de l'accomplir.

Vous avez été témoins de l'engagement solennel que vient de prononcer chacun d'entre nous. Soyez sûrs qu'il est gravé dans notre conscience. Travaillons donc ensemble au bien commun et bénissons ce jour qui nous ouvre des horizons plus clairs.

Digitized by Google

Sprechsaal.

Herr Professor Dr. *J. Péritch* (Belgrad) hat jüngst um Veröffentlichung folgender Zuschrift ersucht:

L'indépendance et la guerre ou la dépendance et la paix.

§ 1. Le malheur de l'Humanité, autant qu'il s'agissait de trouver une organisation pouvant le mieux assurer son bonheur, avait consisté non en ce qu'ici la vérité se dérobât à elle, mais en ce qu'on ne sut se décider entre deux vérités ou, si on veut, entre deux solutions. L'Humanité avait donc toujours eu, sous ce rapport, un embarras du choix: les vérités entre lesquelles elle avait à opter la divisait, et la division signifiait la lutte et la douleur.

Ainsi — et nous nous arrêterons seulement à cette question de la guerre et de la paix — si on part du principe de la liberté et de l'indépendance (tant de la nation que de l'individu), c'est-à-dire si on croit que le bonheur de l'Humanité se trouve dans la réalisation complète de ce principe, alors il faut bien se résoudre en même temps pour la guerre et dire que celle-ci est l'inévitable compagne de l'Humanité. En effet, professer la théorie de la souveraineté des peuples c'est professer aussi l'application à l'Humanité de la loi biologique de la lutte des espèces, loi qui n'est qu'un cas spécial de la loi générale de la lutte des forces mondiales. Un État souverain, c'est-à-dire libre et indépendant, est une force, or toute force a la tendance à s'imposer, tant dans l'espace que dans le temps: un État dont la souveraineté s'exerce seulement sur une partie de la Terre et de l'Humanité aspire à étendre sa souveraineté sur toute la Terre et sur toute l'Humanité; mais comme il rencontre sur son chemin d'autres États également souverains, c'est-à-dire d'autres forces ayant la même tendance, alors une lutte s'engage entre eux, lutte que nous appelons guerre, et dans cette lutte, généralement, l'une des forces reste victorieuse et maîtresse, l'autre vaincue et assujettie.

On s'était imaginé, avant la Grande Guerre, pouvoir remédier à cette conséquence déplorable du système des États libres et souverains au moyen de la doctrine de l'équilibre des puissances: les Grandes Puissances européennes s'étaient partagées dans deux camps dont les forces s'égalaient ou du moins on le pensait ainsi. Grâce à cette égalisation des forces on avait évité la guerre générale pendant une quarantaine d'années; on s'était dit, dans les deux groupes de Puissances: à quoi bon se faire la guerre, puisque les forces s'égalant on ne pourrait arriver à une victoire ni d'un côté ni de l'autre, on arriverait seulement á s'anéantir mutuellement, et ceci n'eût pas été une solution, attendu que l'égalité entre les Puissances aurait continué à subsister aussi en ce cas, avec cette différence que c'eût été alors une égalité dans la faiblesse, les Grandes Puissances seraient devenues les Grandes Impuissances.

Mais le système de l'équilibre des forces n'a pu, comme nous avons vu, qu'ajourner la guerre: il ne pouvait la rendre impossible, puisque le même état de choses, celui qui portait en lui-même le germe de la guerre, était resté. En effet, les deux groupes de Puissances n'avaient été que deux coalitions libres et indépendantes, donc souveraines, et par conséquent on avait toujours le cas de deux forces opposées tendant, chacune, à se généraliser. Et si on a eu, moyennant le système de l'équilibre, plus de quarante ans de paix européenne, on l'a bien trop chèrement payé: la Grande Guerre a duré plus de quatre ans avec des atrocités et des souffrances suffisantes pour remplir des siècles. C'est que le système de l'équilibre n'avait fait qu'augmenter les défauts du système qu'il était venu remplacer. Il avait

Digitized by Google

seulement groupé les forces ennemies et provoqué par là qu'un nombre plus grand d'États prissent part à la guerre, loin d'empêcher la guerre, le système de l'équilibre n'avait réussi qu'à la rendre plus énorme.

§ 2. Si, par contre, on croit que c'est le principe, de la paix qui constitue le bonheur de l'Humanité, alors il faut supprimer la guerre, et on la supprimera en banissant du monde humain la loi physique de la lutte des forces. Or pour y arriver il ne faut pas qu'il y ait, dans l'Humanité, des forces libres et indépendantes qui, en se disputant le règne sur notre Planète, entretiendraient un état de combats et de guerres éternels. Il ne doit exister, dans l'Humanité, qu'une seule force, et dès qu'il n'y aurait qu'une seule force, il ne pourrait plus y avoir de guerre, une seule force ne pouvant se faire la guerre à elle-même. Cette force unique, cet État unique c'est la Société des Nations. Une seule lutte resterait alors à l'Humanité unie et organisée, c'est la lutte contre le monde physique, dans la limite du possible, bien entendu, lutte qu'au lieu de condamner nous devons désirer, attendu que cette lutte tourne à l'avantage de l'Humanité.

Dans cette Société des Nations, pas de liberté et d'indepéndance pour les différents peuples la composant: chaque peuple doit sacrifier une part notable de l'une et de l'autre pour avoir la paix sans laquelle il n'y aurait ni bonheur ni progrès pour l'Humanité.

§ 3. Il y a donc à se décider: entre la liberté (l'indépendance) et la guerre d'une part et la dépendance et la paix d'autre part. Celui qui veut avoir la liberté (l'indépendance) n'aura pas la paix et celui qui ne veut pas avoir la guerre n'aura pas la liberté (l'indépendance). La liberté sans la paix ou la paix sans la liberté, la liberté et la guerre, la paix et l'indépendance, voilà le dilemme dans lequel se trouvent les peuples: qu'ils choisissent! Ajoutons, au profit de la seconde solution, que, lorsqu'une nation se prononce pour la première solution, elle n'est pas encore sûre qu'elle sera libre: en effet, si elle vient à avoir une guerre et qu'elle y soit vaincu — ce qui peut arriver très facilement — alors elle ne sera pas seulement dépendante, de la façon dont elle le serait dans la seconde solution, la Société des Nations, mais encore elle sera asservie.

Pour les nations, en ce qui concerne leurs rapports mutuels, c'est comme pour les hommes d'une même nation: ceux-ci avaient également en à choisir entre ces deux alternatives, ou rester libres et indépendants mais, alors, faute d'État et de pouvoir public, s'exposer à l'anarchie qui eût conduit à l'assujettissement des plus faibles par les plus forts, ou bien être plus ou moins dépendants mais, dans ce cas, grâce à l'État et aux autorités, vivre dans un ordre propre à garantir les faibles contre les forts. Les hommes appartenant à une même nation ont choisi la dernière alternative, et ce choix leur a rendu accessibles le bonheur et le progrès: cette constation milite, certainement, en faveur de la thèse que les nations doivent aussi, dans leurs relations réciproques, adopter une solution analogue. Les résultats favorables dûs à l'association des hommes d'une même nation constitue une démonstration anticipée du bien-fondé de l'idée d'une association des nations.

Oberurnen (Ct. Glarus), Août 1919. *J. Péritch.*

Digitized by Google

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau.

[Verzeichnis der in Zeitschriften jüngst veröffentlichten internationalrechtlichen, rechtsvergleichenden, auslandrechtlichen Abhandlungen.]

A. Deutsche Zeitschriften.

Archiv des öffentlichen Rechts. Band 42, Heft 1—3, Tübingen 1922 (neue Folge, 3. Band); (von *Piloty, Mendelssohn-Bartholdy, Triepel, Koellreutter,* Verlag *Mohr*). — Charakteristik der bolschewistischen Verwaltung in Ungarn (*Zoltau von Magyary*). — Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (*Lindti*).

Weltwirtschaftliches Archiv. Zeitschrift des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel. Jena 1922 (*Harms,* Verlag *Fischer*). XVII 1—4. Deutsches Flußschiffahrtsrecht nach dem Versailler Friedensvertrag (*Dittmann*). — Die Gebiete der offenen Tür in der Nachkriegszeit (*Schilder*). — Die Triester Handelskammer und das deutsche Seerecht (*Weinberger*).

Auslandsrecht. III 2—9. Berlin 1921/22. (*F. Meyer, Schweighoffer,* Verlag *L. Simion.*) — Der internationale Scheckverkehr des Weltpostvereins (*Staedler*). — Recht des Friedensvertrages (*Grimm*). — Die Friedensverträge und die doppelte Staatsangehörigkeit (*Leader/Levs*). — Die Rechtslage der Ausländer in Frankreich (*Horn*). — Behandlung des Eigentums deutscher Staatsangehöriger in Griechenland (*Clodius* u. *Wamwetzos*). — Zur Haftpflicht der polnischen Eisenbahnen (*Gelernter*).

Bankarchiv. XXI 3—17. Berlin 1921/22. (*Riesser,* Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, *W. de Gruyter & Co.*) — Das Genfer Diktat über Oberschlesien (*Sontag*). — Ueber finanzielle Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain und Trianon (*Polster*). — Der Vorentwurf des Liquidationsschädengesetzes (*Koeppel*). — Industrie und Liquidationsrecht im deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien (*Göppert*). — Zum Liquidationsschädengesetz (*Alexander*). — Die Währungsfrage im deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien (*Göppert*).

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. XVI 4—6. Berlin 1921. (*F. Meyer,* Verlag *J. Bensheimer.*) Englische Entscheidungen über die ratenweisen Lieferungen der Waren (*H. Happold*). — Rechte an Habusgrundstücken in Marokko (*Proebster*). — Die Sozial- und Arbeitergesetzgebung in Italien (*V. de Sanctis*). — Eherechtliche Fragen nach dem Friedensschluß in Ungarn (*Sztehlo Zoltán*). — Die Rechte der politischen Emigranten und das deutsch-russische Abkommen vom 6. 5. 1921 (*Mandel*).

Neue Brücken. II 12. Berlin 1922. (Liga für Völkerbund.) — Das Saargebiet. — Unser Schiedsvertrag mit der Schweiz (*H. Wehberg*).

Friedensrecht. I 6—11. Wien 1921/22. — Die Bestimmungen des Artikels 297 (249) des Friedensvertrages von Versailles nach französischer Auffassung (*Dorsequa*). — Die Vorkriegsverträge und der Friedensvertrag (*-gg.*). — Uebergang von Eigentum und Gefahr beim Kauf nach englischem Recht (Dr. *Pg.*). — Können im Spruchtermin vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof neue Tatsachen vorgebracht werden? (*Wehli*). — Die Behandlung des feindlichen Eigentums in Oesterreich während des Krieges (*Wenedikter*). — Gegen wen richtet sich der Ersatzanspruch nach Art. 254, Staatsvertrag von St. Germain? [Art. 302 des F.V. von Versailles] (Dr. *B.*). — Zur Frage der Berechtigung des Anspruches auf Valorisierung (*Foglar-*

Digitized by Google

Deinhardstein). — Der Friedensvertrag von St. Germain über die Sozialversicherung (*W. Thaa*). — Die österreichischen Güter, Rechte und Interessen in Italien (Dr. *H.*). — Das Ausgleichsverfahren nach Art. 296 (248) des Vertrages von Versailles nach französischer Auffassung (*Dorsequa*). — Die technische Durchführung des Abrechnungsverfahrens nach Art. 248 des Staatsvertrags von St. Germain (*Hönigsfeld*). — Beschlüsse der alliierten Ausgleichsämter (⨯⨯⨯).

Der Friedensvertrag. II 3—12. Berlin 1922. (*H. Weck, Bohnen, J. Lehmann*, Verlag *H. Sack*.) Ueberblick über die Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung des Auslands (*Schrader*). — Das Recht Jugoslawiens zur Liquidation deutschen Eigentums (*Döring*). — Erben im Entschädigungsverfahren (*S. Bodländer*). — Zum Liquidationsschädengesetz (*Weck*). — Zulässigkeit von Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis in den Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen, insbesondere Berufung auf höhere Gewalt (*Grimm*). — Ist § 55 RAG. auf den direkten Rembourskredit anwendbar? (*Caspers*).

Der Heimatdienst. II 6/8. Berlin 1922. (Reichszentrale für Heimatdienst.) — Die Reparationsfrage als Weltproblem. — Der deutsch-russische Vertrag.

Preußische Jahrbücher. Bd. 187 1—3, 188 1—3. Berlin 1922. (*W. Schotte*, Verlag *Stilke*.) — Die Friedensschuldfrage (*M. H. Böhm*). — Zur Geschichte des Rückversicherungsvertrags (*H. Rothfels*). — Die internationale Währungsfrage (*H. Behnsen*). — Das römische Recht in antiker, morgen- und abendländischer Gestalt (*Spengler*).

Deutsche Juristenzeitung. XXVII 5—12. Berlin 1922. (*O. Liebmann*.) — Die allgemeine Verantwortlichkeit des Reiches nach Art. 231 des Friedensvertrages als Haftungsgrund (*Partsch*). — Der zweite Vertrag von Rapallo und der zweite Vertrag von Versailles (*Simons*). — Der deutsch-polnische Vertrag über Oberschlesien (*Schiffer*). — Ein österreichischer Gegenentwurf zum Allgem. Teil des deutschen Strafgesetzentwurfes.

Marine-Rundschau. Berlin 1922. XXVII 1. Neue britische Seekriegsordnung (*Gartske*). — Von Cannes nach Genua (*König*).

Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin. Berlin 1922. XX 1—5. Markenschutz Deutscher in Griechenland. — Entschädigungsansprüche der früher feindlichen Ausländer gegen das Reich. — Internationale Schiedsgerichte zur Erledigung von Streitigkeiten Privater mit ausländischen Staaten.

Mitteilungen der deutschen Liga für Völkerbund. Berlin 1922. IV 1A. Der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag (*Simons*). — IV 1B. Der Weltgerichtshof (*W. Schücking*). — III 5. Die oberschlesische Entscheidung ein Bankrott des Völkerbundes (*H. Wehberg*).

Weltwirtschaftliche Nachrichten (aus dem Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr). Nr. 323—358. Kiel 1921/22. (Verlag *Chr. Haase & Co.*) — Die Zwangsverwaltung und Liquidation des deutschen Privatvermögens in Belgien (*H. H.*). — Die Zollpolitik der osteuropäischen Staaten (*W. P.*). — Die Zollpolitik Oesterreichs und Ungarns (*W. P.*). — Zur Frage der Sicherheit des deutschen Privatvermögens in früher feindlichen Ländern (*H. H.*). — Die Erneuerung des Weltpostvertrags und der internationale Postanweisungsverkehr (*E. S.*). — Die neueste Entwicklung des Lateinischen Münzbundes (*A. P.*). — Das australische Anti-Dumpinggesetz (*H. S.*). — Der belgisch-luxemburgische Wirtschaftsvertrag (*W. C.*). — Grundbesitz- und Bergbaurechte für Ausländer in verschiedenen Ländern. — Nachprüfung von Prisenurteilen im Entschädigungsverfahren.

Philosophie und Recht. Zeitschrift für Philosophie und Rechtswissenschaft. Osterwieck 1921/22. (*Emge Raab*, Verlag *Zwickfeld*.) Der Primat der Völkerrechtsordnung. Kritische Bemerkungen zu *Kelsens* Konstruktion des Völkerrechts (*Henrich*).

Digitized by Google

Deutsche Politik. VI 42—VII 6. Berlin 1921/22. (*E. Jäckh, P. Rohrbach, Ph. Stein*; Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H.) — Das Wiesbadener Abkommen (*W. Treuherz*). — Der Genfer Völkerbund und Deutschland (*Th. Heuß*). — Die französischen Absichten im Saargebiet (*K. Posselt*). — Der Hintergrund der Ereignisse in Washington (*V. Mogens*). — Die Internationale und der Versailler Vertrag (*Th. Heuß*).

Recht und Wirtschaft. XI 2—6. Berlin 1922. (Dr. *Glum*, Verlag *J. Bensheimer*.) — Die Weiterbildung des Versailler Diktates durch Frankreich im Jahre 1921 (*J. Partsch*). — Das Verfahren vor dem Französisch-Deutschen und Deutsch-Belgischen Schiedsgericht (*Schauer*). — Entschädigung für die im Auslande erlittenen Kriegsverluste (*Hagens*). — Streitfragen zum Vorentwurf des Liquidationsschädengesetzes (*E. Blum*). — Der Deutsch-Polnische Gemischte Schiedsgerichtshof (*Rukser*). — Ueber den gegenwärtigen Stand der Prozesse vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen (*Grimm*). — Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftsverfassung Sowjetrußlands (*Thal*). — Die Geldentwertung in der österreichischen Gesetzgebung und Rechtsprechung (*Weinberger*). — Wirtschaftsrechtliche Fragen mit der Tschechoslovakei (*Reier*).

Hanseatische Rechtszeitschrift. IV 20—V 13. Hamburg 1921/22. (*M. Mittelstein*, Verlag *P. Hartung*.) — Das neue österreichische Handelsagentengesetz (*H. Rode*). — Internationale Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Seefrachtrechtes (*Sieveking*). — Hague Rules 1921 (*M. Mittelstein*). — Zweifelsfragen aus dem Gebiet der Liquidation deutscher Hypotheken in Polen (*Kersting*). — Staatsschiffe (*G. Feine*). — Internationales Recht in der neuesten englischen Rechtsprechung [Sommer-Session 1921] (*A. Mendelssohn-Bartholdy*). — Zur Rechtsprechung des Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofes (*M. Mitlelstein*). — Die vorläufige Vollstreckbarkeit von Valutaurteilen (*W. Prochownik*). — Auslandsschäden und die Besteuerung im Entschädigungs- bezw. Ausgleichsverfahren (*Bossert*). — Der neue Vorentwurf eines Gesetzes über Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages [Liquidationsgesetz] (*Hollaender*).

Weltwirtschaft, Monatsschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr XII 5—6. Berlin 1922 (Deutsche weltwirtschaftliche Gesellschaft, Deutscher Schriftverlag). — Das zwischenstaatliche Urheberrecht (*Neuberg*).

Wirtschaftsdienst. VII 1—20. Hamburg 1922. (Hamburgisches Weltwirtschafts-Archiv.) — Völkerrecht oder französisches Recht I (*A. Mendelssohn-Bartholdy*), die Rechtsprechung des Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofs in Elsaß-Lothringen-Sachen. — Völkerrecht oder französisches Recht II (*A. Mendelssohn-Bartholdy*). — Die Deutschen in Polen nach der Option (*A. Schmidt*-Essen). — Die zollpolitische Trennung Danzigs von Deutschland (*A. Schmidt*-Essen). — Das Kompromiß in der Oberrhein-Schiffahrtsfrage (*Heunig*). — Nach der Konferenz von Genua (*Singer*).

Juristische Wochenschrift. L 20—LI 11. Leipzig 1921/22. (*J. Magnus u. H. Dittenberger*, Verlag *W. Moeser*). — Ein französischer Kommentar zum Friedensvertrag I (*Partsch*), II (*H. Isay*). — Der deutsche Rechtsanwalt nach den Prozeßordnungen des Deutsch-Französischen und Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofes (*Uppenkamp*). — Der Zeugenbeweis vor dem Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgericht (*Barandon*). — Verklagbarkeit ausländischer Kommunalverbände; *K. Strupp*, Die Rechtsentwicklung im Saargebiet (*Giersberg*). — Die Rechtsentwicklung im abgetretenen Gebiet der Provinz Schleswig-Holstein (*Alexandersen*). — Die polnische Novelle zur deutschen Zivilprozeßordnung (*W. Fink*). — Zum polnischen Valutagesetz I (*M. Goldschmidt*), II (*Reiß*), III (*W. Fink*).

Digitized by Google

— Die Beschlagnahme und Liquidation deutschen und österreichischen Eigentums im S. H. S.-Staate (*Döring*). — Oesterreichisches Recht: I. Oesterreichische Dispensehen (*A. Bachrach*), II. Die jüngsten Neuerungen im österreichischen Strafverfahren (*Gleispach*). — Der neue Entwurf zum italienischen Strafgesetzbuch (*F. Nübell*). — Der gewerbliche Rechtsschutz seit Friedensschluß: A. Patente und Gebrauchsmuster (*L. Wertheimer*), B. Warenzeichen (*M. Wassermann*). — Lizenzverträge im Friedensvertrage (*F. Henrychowski*). — Die Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechtes in Oesterreich seit dem Umsturz (*P. Abel*). — Wirkt das deutsch-schweizerische Goldhypotheken-Abkommen vom 6. Dezember 1920 (R.-G.-Bl. 192, S. 2023) dinglich? I. (*K. Holländer*), II. (*Friedländer*), III. (*Geiler*). — Die deutsche Anwaltschaft und die Ausführung des Friedensvertrages (*Weck*). — Zur Ausführung des Artikels 297 i des Friedensvertrages (Ersatz für Auslandsschäden), I. (*Niedhammer*), II. (*Weck*). — Zur Behandlung der Rechtsstreitigkeiten aus den an Polen abgetretenen Gebieten (*Salinger*). — Tchechoslowakei: a) Die Prozeßordnung des deutsch-tchechoslowakischen Schiedsgerichtshofs und die Novelle der Prozeßordnung des deutsch-jugoslawischen Schiedsgerichtshofs (*Döring*), b) Die Gesetzgebung der Tchechoslowakei im Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag (*Döring*). — Oberschlesische Rechtsfragen (*Struycken*). — Ist Jugoslawien (S. H. S.-Staat) im Sinne des Versailler Vertrags, insbesondere im Sinne des Art. 297 h, letzter Absatz, ein „neuer Staat"? (*Döring*). — Die Liquidation des Besitzes der Staatenlosen in Frankreich (*B. Weil*). — Die Prozeßordnung des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes (*Rabel*). — Der Deutsch-Polnische Gemischte Schiedsgerichtshof (*F. Schelz*). — Bemerkungen eines Deutschösterreichers zur Ehereform (*A. Bachrada*). — Internationales Arbeitsrecht (*Kuttig*).

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. XVI 1—12. Leipzig 1922. (*Th. v. d. Pfordten*, Verlag *Schweitzer*.) — Die Verwertung des deutschen Eigentums in Italien. — Zwangsvollstreckung der Valutaschuld (*H. Marquardt*). — Oesterreichischer Gegenentwurf zum Allgemeinen Teil des ersten Buches des Deutschen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1919 (*Ebermayer*). — Die dingliche Wirkung des deutsch-schweizerischen Goldhypotheken-Abkommens (*Simon*).

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. LXXXV 3/4. (4. Folge, XXXIII. Bd.) (*J. von Gierke, O. Frankl, E. Boyens, A. Seligsohn, C. Wieland*, Verlag *Enke*.) — Lex Rhodia, Untersuchungen zur Quellengeschichte des römischen Seerechtes (*H. Kreller*).

Zeitschrift für Völkerrecht. XII 1—2. Breslau 1922. (*M. Fleischmann, K. Strupp, Kern's* Verlag.) — Die konstruktiven Grundlagen des Völkerbundvertrages (*M. Huber*). — Die Alandfrage vor dem Völkerbund (*L. Staël von Holstein*). — Zur Lehre vom Verordnungsrecht der interalliierten Rheinlandkommission (*C. Heyland*). — Das Mandat des Völkerbundes (*M. Bileski*). — Der Staatsangehörigkeitswechsel bei Gebietsveränderungen (*W. Schätzel*). — Die Haftung des Deutschen Reiches für die Mobilien französischer Eigentümer nach dem Friedensvertrage (*J. Partsch*). — Der Fall Hammerstein (*W. Mettgenberg*). — Betrachtungen aus Anlaß des Prozesses *Stenger-Crusius* (*Mr. van Slooten*).

B. Ausländische Zeitschriften.

Le Droit d'Auteur. Organe mensuel du Bureau international de l'union pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. XXXV 1—6. Bern 1922. — Les trois propositions de loi sur le „droit moral", le „domaine public payant" et le „dépot légal". — Foyers d'études de

Digitized by Google

droit international. — L'entrée du Brésil dans l'union internationale. — Rétablissement des droits d'auteur perdus aux États-Unis pendant la guerre. — L'entrée de la Hongrie dans l'Union internationale. — Le Bill destiné à preparer l'entrée des États-Unis dans l'Union internationale.

Journal du Droit International (*Clunet*). IIL 3—5, IL 1, 2. Paris 1921/22. (*Marchal & Godde.*) — Les changements de nationalité résultant des récents Traités de paix (*E. Audinet*). — Le statut des étrangers en France (*H. Fort-Dumanoir*). — La responsabilité du gouvernement allemand pour dommages subis en Allemagne au cours de la guerre par les biens français, d'après les décisions du Tribunal arbitral mixte (*J. Lyon*). — Attitude de la Magistrature belge pendant l'occupation ennemie et revendication de son indépendance (*F. Passeleço*). — De l'immunité parlementaire dans les rapports internationaux (*H. Fort-Dumanoir*). — Une erreur sur la doctrine anglaise en matière de nationalité (*Th. Baty*). — La fraude en droit international privé (*P. Arminjon*). — La position des États neutres envers les belligérants et la liberté du commerce privé (*Clunet*). — Du droit personel pour la France d'envoyer des renforts militaires en Haute-Silésie (*Clunet*). — Les criminels de guerre devant le Reichsgericht à Leipzig (*Clunet*). — Competence de la Société des Nations en matière de renvoi par des puissances en désaccord (*Clunet*). — De l'emploi de langue française dans les Conférences internationales (*Clunet*). — De la condition juridique des femmes d'anciens Alsaciens-Lorrains redevenus Français (*Clunet*). — La solution des conflits entre la loi française et la loi locale d'Alsace-Lorraine en matière du droit privé. — De la vente d'immeubles en droit ottoman et de la clause pénale comme garantie du transfert des propriétés (*G. Ténékidès*). — La solution des conflits entre la loi française et la loi locale d'Alsace-Lorraine en matière de droit privé (*E. Audinet*). — Des mariages devant les consuls étrangers dans les rapports de la France avec l'Angleterre et divers pays étrangers (*E. Clunet*). — Contribution à l'étude du problème de la nationalité des sociétés de commerce (*C. Piola Caselli*). — Etendue de l'immunité de juridiction des agents diplomatiques (*H. Fort-Dumanoir*). — Nationalité des habitants des cercles d'Eupen et de Malmédy, d'après le traité de paix de Versailles (*J. Nisot*). — Exécution des jugements étrangers en Italie, notamment dans les rapports avec la France (*Diena*). — Notion de l'indigénat dans les Traités de paix de Versailles, de Saint-Germain et de Trianon (*Brustlein*). — Du droit de priorité de l'art. 4 de la Convention d'Union du 20 mars 1883 pour la protection de la propriété industrielle (*Picarda*). — L'extradition des assassins de 19. Dato (*Dreyfus*). — Contribution à l'histoire de la redaction de l'art. 299 du Traité de Versailles (*Johannès*). — Un Institut allemand des Questions extérieures (*Mendelssohn-Bartholdy*). — Le traité de travail franco-italien du 30. septembre 1919 (*Raynaud*). — L'Université internationale (*Raynaud*). — L'inauguration de la Cour permanente de justice internationale. — Installation du tribunal d'arbitrage mixte franco-hongrois.

British Jear Book of International Law. London 1921/22. The Jurisdiction of the Permanent Court of International Justice (*Richardo*). — The Permanent Court of International Justice and Compulsory Jurisdiction (*Loder*). — Submarine Cables and International Law (*Higgins*). — The Effect of War on Treaties (*Hurst*). — Mandated Territories: Palestine and Mesopotamia (*Norman Bentwich*). Judicial Recognition of States and Governments, and the Immunity of Public Ships (*McNair*). Freedom and Navigation on the Rhine (*Borel*). — Prize Court Procedure (*Roscoe*). — Protectorates and Mandates (*Baty*). — Sovereignity (*Bisshopp*). — Exterritorialty in China and the Question of its Abolition (*Tyau*). — The Work of the League of Nations (*Berkeley*).

Digitized by Google

American Journal of International Law. Oxford 1921/22. (American Society of International Law.) XV, XVI 1. La conférence sur la limitation des armements et les problems du Pacifique (*Scott*). — Les États-Unis et la Ligue des neutres de 1780 (*Carpentier*). — Le principe de l'équilibre et la periode actuelle (*Wistrand*). — La représentation coloniale dans l'Empire américain (*Capo-Rodriguez*). — Les traités de paix (*Chandler-Anderson*). — L'élection des juges de la Cour permanente de justice internationale (*Scott*). — Drago et le Doctrine Drago (*Woolsey*). — Législation fédérale sur l'aéronautique civile (*Kuhn*). — American „Good Offices" in Asia (*Dennett*). — American Diplomacy and the Financing of China (*Finch*). — The Protection of American Citizens in China: Extraterritorialty (*Williams*). — The Resolution of the Conference on Limitation of Armament respecting extraterritorial rights in China (*Hyde*). — The Second Assembly of the League of Nations (*Hill*). — Landing and Operation of Submarine Cables in U. S. A. (*Wilson*). — Upper Silesia (*Finch*). — An arbitration with Norway (*Smith*).

The Journal of Conational Law. III 1. New York 1922. (*B. M. Komar*, The Conational Law Publishing Co.) — Legal Position of Foreign Consessionaires in Russia.

Yale Law Journal. XXXI 3—8. New Haven 1922. (Yale Law Journal Company.) — Quasi-Delict in Anglo-American Law (*N. Isaacs*). — The Impossibility of Effecting Contractual Incompetence and its Consequences (*R. Denogue*). — English Corporation Law in the 16th und 17th Centuries (*W. S. Holdsworth*). — The Beneficiary's Interest in a Life Insurance Policy (*W. R. Vance*). — Some Recent Phases of the Evolution of Case Law (*C. W. Pound*). — Administration of the Criminal Law (*E. R. Keedy*). — Termination by Death of Proprietary Powers of Attorney (*W. A. Leavey*). — A Suggested Classification of Utterances Admissible as Res Gestae (*E. M. Morgan*). — A Permanent Basis for Rate Regulation (*D. R. Richberg*). — Naturalization and Expatriation (*Flournay*).

Schweizerische Juristenzeitung. XVIII 10—22. Zürich 1921/22. (*H. Leemann, F. Baer, G. F. v. Cleric*, Verlag *Schultheß & Co.*) — Bemerkungen zur Schenkungslehre des schweizerischen Obligationenrechts (*v. Tuhr*). — Die Bedeutung des Strafantrags im deutsch-schweizerischen Auslieferungsverkehr (*Mettgenberg*). — Grundsätzliche Bemerkungen über das Schicksal deutschen Eigentums in Nordamerika (*W. Burckhardt*).

Rechtsgeleerd Magazijn. XXXXI 1—3. Haarlem 1922. (*Star Busmann, W. H. Drucker, P. A. Molengraaff*, Uitgaaf van de Erven *F. Bohn.*) — Geschillen over burgerlijke rechten en burgerrechtelijke geschillen (*L. van Praag*). — Critisch-historische outleding der artikelen 626 en 657 van het Wetboek van burgerlijke rechtsvordering (*A. J. Verstegen*). — Hora ruit (*A. S. Oppenheim*). — De onaantastbaarheid der taxatie in de goederentransport- en casco-verzekering (*M. Buijs*). — Nederland en de internationale rechtspraak (*C. van Vollenhoven*).

La Propriété Industrielle. Organe mensuel du Bureau international de l'union pour la protection de la propriété industrielle. XXXVIII 1—5. Bern 1922. — L'Union internationale pour la protection de la propriété industrielle en 1921. — La question des inventions d'employés. — La propriété intellectuelle et ses limites (*A. Vannois*). — L'égalité de traitement des étrangers et des nationaux dans la procédure d'examen préalable des brevets d'invention (*R. Wirth*).

Harvard Law Review. XXX—XXXV. London 1916/22. (Harvard Law Review Association, Verlag *H. Milford.*) — English Civil Law (*E. Jenks*). — English Civil Law II (*E. Jenks*). — Some Phases of the Law of

Digitized by Google

Marriage (*A. Swindlehurst*). — Hours of Labor and Realism in Constitutional (*F. Frankfurter*). — The Personality of Associations (*H. J. Laski*). — Cosmopolitan Custom and International Law (*F. Pollock*). — The Uniform Partnership Act and Legal Persons (*J. A. Crane*). — The Law and the State (*L. Dugnit*). — The Doctrine of the Renvoi in Anglo-American Law (*E. O. Schreiber*, jr.). — Law in War Time — 1917 (*Ch. M. Hough*). — The World War and its Effect on Future Private International Law (*J. Valery*). — The World War and its Effect on Future Private International Law II (*J. Valery*). — Letters of Credit (*O. F. Hershey*). — Actions against the Property of Sovereigns (*Ch. H. Weston*). — Military Law — A Study in Comparative Law (*Wm. H. Page*). — Marriage by Proxy and the Conflict of Laws (*E. G. Lorenzen*). — Impossibility of Performance of Contracts Due to War-Time Regulations (*E. M. Dodd*). — International Tribunals in the Light of the History of Law (*R. Gray*). — Jurisdiction over Nonresidents Doing Business within a State (*A. W. Scott*). — Freedom of Speech in War Time (*Z. Chafee*, jr.). — The International Flying Convention and the Freedom of the Air (*B. Lee . . . .*). — The Rights of Ideas — and of Corporations (*T. Baty*). — Implied in Fact Contracts and Mutual Assent (*G. P. Costigan*, jr.). — A Contemporary State Trial — The United States versus Jacob Abrams et al (*Z. Chafee*, jr.). — Jurisdiction of the United States Court of Claims (*J. A. Crane*). — The Valuation of Property in the Roman Law: with Foreword by Roscoe Pound (*N. Matthews*). — Damages for Fright (*A. H. Throckmorton*). — Sovereign Colonies (*T. Baty*). — Judicial Review of Administrative Action by the Federal Supreme Court (*E. F. Albersworth*). — Navigable Waters of the United States — State and National Control (*M. Starr*). — The Permanent Court of International Justice (*M. O. Hudson*). — The Early English Statutes (*J. H. Beale*). — The Valuation of Property in the Early Common Law (*N. Matthews*). — The Judicial Power (*Pound*). — The Function of Comparative Law (*Lepaulle*).

Revue Générale de Droit International Public. XXVIII 6, 2e ser. III XXIX 1—2. Paris 1921/22 (*P. Fauchille, A. de Lapradelle*). — L'institut de droit international. Session de Rome [octobre 1921] (*M. Sibert*). — La morale internationale (*Bourgeois*). — De la compétence de la Cour permanente de justice internationale (*Blogiszewski*). — Le droit international ouvrier dans le traité de Versailles (*Pic*).

Revue de Droit International et de Legislation Comparée. Paris 1921/22. III s. IIL 5—IL 1 (*Ch. de Visscher*, Verlag *Pedrone*). Nationalités et Etats (*Le Fur*). — Le traité de Sèvres du 10 août 1920 et les principales questions internationales qui s'y rapportent (*Rapisardi-Mirabelli*). — Le règlement de la question de Dantzig (*De Lannoy*). — XXXe Congrès de l'Association de droit international (*de Visscher*). — La session de Rome de l'Institut de droit international. — Un droit uniforme sur la nationalité (*A. E. Bles*). — Notes sur le statut relatif au régime des voies navigables d'intérêt international (*J. Hostic*). — La question de la Carélie orientale (*Erich*). — La jurisprudence des tribunaux arbitraux mixtes institués par les Traités de Paix (*Ruzé*). — La convention relative à la non fortification et à la neutralisation des îles d'Aland (*de Visscher*).

La Société des Nations, Revue mensuelle documentaire. XL 1—4. Berne 1922. (Dr. *B. de Jong van Beek en Donk*). — Unser Schiedsvertrag mit der Schweiz (*H. Wehberg*). — La Constitution de la Cour Permanente de Justice Internationale (*Ruegger*). — Esquisse d'une Reponde de la Société des Nations (XXX). — The new Swiss-German Treaty of Arbitration and Conciliation (Dr. *B. de Jong van Beek en Donk*). — Gênes contre Genève (*Ruyssen*).

Digitized by Google

Schweizer Vereinigung für Internationales Recht. Zürich 1914/22. Einbürgerung der Ausländer in der Schweiz vom Standpunkt des Völkerrechts betrachtet (*Burckhardt*). — Droit d'option, les mesures de retorsion d'états etrangers (*Sausser-Hall*). — Zwangseinbürgerung, mehrfache Staatsangehörigkeit und Option im Internationalen Verkehr mit Rücksicht auf die künftige schweizerische Einbürgerungsgesetzgebung (*Sieber*). — Staatsangehörigkeit juristischer Personen auf völkerrechtlicher Grundlage (*Ruegger*). — Eintritt der Schweiz in den Völkerbund in wirtschaftlicher Beleuchtung (*Großmann*). — Allgemeine Charakteristik des Völkerbundes (*Burckhardt*). — Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über Großschiffahrt auf internationalen Gewässern (*His*).

La Vie des Peuples (Revue Synthétique de la Pensée de l'Activité Françaises et Etrangères). VI 21—25. Paris 1922. Place Edouard VII (*A. de Lapradelle*). Le Conseil suprême de Cannes. — La Conférence de Washington et les sous-marins. — Le régime de l'air au Congrès de Monaco. — La Session de janvier du Conseil de la Société des Nations. — La Cour de justice internationale (*A. de Lapradelle*). — L'opinion américaine et la question des sous-marins. — Silhouettes diplomatiques. —Le marquis della Toretta. — Le plébiscite d'Oedenburg (*E. Delage*). — Le nouveau royaume souverain d'Egypte. La question d'Egypte.

Zeitschrift für öffentliches Recht. Wien 1921. (*Kelsen*, Verlag *Denticke*.) II 5—6. Plato, Aristoteles und die reine Rechtslehre (*Pitamic*).

II. Bücherbesprechungen.

Völkerrecht.

Albéric Rolin. *Le droit moderne de la guerre. — Les principes. — Les conventions. — Les usages et les abus.* — 3 Bände, 586, 455, 612 S. *Albert Dewit*, Librairie-Editeur, Brüssel 1921.

Der belgische, in seinem Vaterland und in seiner Person durch den Weltkrieg auf das schwerste getroffene Verfasser hat sich, wie er versichert und wie man ihm glauben muß, bemüht, den in dem Titel dieser drei stattlichen Bände behandelten Stoff, insbesondere auch die *„abus"*, die Verletzungen des Kriegsrechtes, welche früher und im Weltkriege begangen sind, vorurteilsfrei und ohne Polemik zu behandeln. Als Generalsekretär des *Institut de droit international* mußte *Rolin* im August 1914 die für September 1914 nach München berufene Session des Instituts absagen. Während des Krieges hat er das vorliegende Werk geschrieben. Man kann es dem Verfasser nachfühlen, wie ihm bei der Abfassung oft zumute gewesen sein muß, während er sein Vaterland vom Feinde besetzt, schweren Leiden preisgegeben und vielfach einer Behandlung ausgesetzt sah, welche, ob völkerrechtsgemäß oder völkerrechtswidrig, demütigend und zweifellos hart war. Diese Lage muß man berücksichtigen, um dem Verfasser menschlich gerecht zu werden, wenn man wahrnimmt, daß er häufig nicht als Richter, Rechtsgelehrter und Geschichtsforscher, sondern als Partei spricht. Etwas anderes ist die Frage, ob bei dieser Sachlage Anklagen, welche von der anderen Seite bestritten sind, in einem wissenschaftlichen Werk, so wie bei *Rolin* die Ereignisse von Louvain (Bd. I S. 331), behandelt werden dürfen, nämlich ohne Anführung literarischer oder archivalischer Belege, lediglich in Gestalt nachdrücklicher, aber unbelegter Behauptungen, während doch in der Presse und in der Literatur gegenteilige Behauptungen mit derselben Nachdrücklichkeit aufgestellt sind. Zufällig hat der Unterzeichnete eine Anzahl von Augenzeugen der Löwener Ereignisse gesprochen, deren Darstellung von derjenigen *Rolins* abweicht. *Rolin* wird persönlich diese Darstellungen wahrscheinlich

Digitized by Google

nicht nur für beweisunkräftig, sondern für falsch erklären. Damit wäre die Diskussion auf den toten Punkt gekommen. Die Mittel der Wissenschaft versagen eben hier. Die Verhandlungen der politischen Instanzen, der Gerichte und der historischen Ausschüsse können die wissenschaftliche Feststellung bisher noch nicht ersetzen. Wir sind alle, um einen derben französischen Ausdruck zu gebrauchen, noch *„embourbés"*. Darum aber muß sowohl die dogmatische als die geschichtliche Völkerrechtswissenschaft sich von diesen Dingen noch fernhalten.

Auf einem anderen Blatt steht die wissenschaftliche Polemik *Rolins* gegen Theorien und Konstruktionen, als deren Träger er *„la science allemande"* anspricht. Dahin gehört die Behandlung der „Allbeteiligungsklausel" (Bd. I S. 3ff.), des Begriffes „Kriegsmanier" (Bd. I S. 12ff.) im Gegenhalt zu „Kriegsräson" und „Not kennt kein Gebot" (*„jus necessitatis"*) sowie des Satzes des *Grotius: „licere in bello, quae necessaria sunt ad finem belli"*. Ein dem Weltkrieg entstammender Makel, welcher die Völkerrechtsliteratur befleckt, besteht darin, daß man gewisse wissenschaftliche Völkerrechtslehren als Nationaleigenschaften behandelt, als eigene Nationalvorzüge oder fremde Nationallaster. Diese unwürdige Behandlung geht auch dann fehl, wenn etwa die Mehrzahl, ja wenn so gut wie alle derzeitigen und früheren Schriftsteller eines Landes eine im wesentlichen gleiche Meinung vertreten. Völkerrechtsforscher und -lehrer, welche diesen Namen verdienen, sind individuell zu würdigen, nicht als ein Haufen oder eine Herde. Wir deutschen Völkerrechtler haben in den Materien, in denen uns *Rolin „en bloc"* bekämpft, jeder einzelne selbständig durchaus verschiedene Stellungen eingenommen und auch öffentlich vertreten. Das Ausland macht sich davon ein ganz falsches Bild auf Grund tendenziöser Preßnachrichten. Aber leider lesen viele ausländische Völkerrechtler deutsche Literatur nicht oder nicht ordentlich. Die von *Rolin* bekämpften Lehren sind andererseits auch von angesehenen nichtdeutschen Schriftstellern vertreten worden (so z. B. die Allbeteiligungslehre von dem Franzosen *Pillet*). Von alledem ist natürlich Wert und Unwert der Meinungen unabhängig. Eben darum verbitten wir deutschen Völkerrechtsgelehrten uns höflichst, daß uns nationale Zwangsuniformen angelegt und wir in dieser einer moralischen Massenhinrichtung unterworfen werden.

Das Wort „Kriegsmanier" verkennt *Rolin*. Ursprünglich (im 17. Jahrhundert, siehe *Grimm* Deutsches Wörterbuch) bedeutet es die schlechte Kriegsmanier (*„status militaris"*) später (z. B. 1745 bei *F. H. Strube*: „Von dem Kriegszeremoniell und der Kriegsmanier") forderte man an Stelle der bisherigen schlechten eine neue bessere Kriegsmanier, von welcher *Klüber*, Völkerrecht, § 243 schrieb: „Der Inbegriff der Einschränkungen (d. h. der Kriegswillkür) heißt Kriegsmanier oder Kriegsgebrauch, *loi de guerre;* Ausnahmen von dieser Kriegsmanier billigt das natürliche Völkerrecht, soweit sie dem Zweck des Kriegs angemessen sind, nur vom gerechten Feinde gebraucht werden und nicht mit Verletzung der Rechte eines Dritten verbunden sind." *Heffter* (Völkerrecht, § 119) schrieb: „Die Kriegsmanier zeichnet die erlaubten Mittel und äußersten Grenzen vor." *Rolin* irrt also, wenn er sagt: (S. 12) *„Cette expression malheureuse semble réduire les lois de la guerre au rang de simples règles de convenances, de bonnes manières."* Seitdem und soweit es geschriebene *„lois de guerre"* gibt, erwähnt man in Deutschland jenen Ausdruck nur, um auf die alten Zeiten hinzuweisen, in denen das längst abgekommene Wort gebraucht wurde, um das damalige gewohnheitsrechtliche und natürliche Kriegsrecht zu bezeichnen.

Was den Satz des *Grotius* betrifft, so wird auch in der deutschen Völkerrechtsliteratur dessen negative Seite betont, nämlich daß nur *necessaria ad finem belli*, aber keinerlei vermeidbare Härten erlaubt sind. Vgl. *Niemeyers* Prinzipien des Seekriegsrechts, 1908, S. 16.

Digitized by Google

Nicht deutsch sind die Wendungen: *„Might is right"* und *„la force prime le droit"*.

Die literarische Bedeutung des *Rolin*'schen Werkes steht zu hoch, als daß die vorstehenden Bemerkungen hätten unterdrückt werden müssen, um das Werk und den Autor nicht zu verkleinern. Die hier vorliegende gewaltige Arbeit ist als das jetzige europäische Hauptwerk des gesamten internationalen Kriegsrechtes zu Lande, zu Wasser und in der Luft des größten Ansehens sicher, ein führendes Werk, welches alle älteren Handbücher in den Schatten stellt. *Th. Niemeyer.*

Borchard. *The diplomatic protection of citizens abroad or the law of international claims.* 988 S. *The Banks Law Publishing Co.* New York 1919.

Der Verfasser hat in diesem umfangreichen Werk einen Teil des Völkerrechts bearbeitet, der bisher eine so eingehende und tiefangelegte Behandlung noch nicht erfahren hat. Der diplomatische Schutz, den der Heimatstaat seinen Angehörigen im Ausland gegen das im internationalen Verkehr von einem fremden Staat ihm zugefügte oder drohende Unrecht bietet, ist nicht durch positive völkerrechtliche Normen bestimmt. Aber auf Grund eines allgemein anerkannten Gewohnheitsrechtes im Völkerrecht nimmt ein jeder Staat das Protektionsrecht für sich in Anspruch. Dieses Recht ist nach *Borchards* Ansicht, die der von *Oppenheim* vertretenen folgt, aus der Verkehrsförderung zwischen den Gliedern der Völkerrechtsgemeinschaft erwachsen, andere (*Hall* und *v. Liszt* seien genannt) leiten dieses unzweifelhafte Recht aus dem Grundrecht der *self-preservation*, der Souveränität des Staates ab. *Borchard* hat sich mit allen Problemen und Theorien, die die Frage des Protektionsrechtes hervorgerufen hat, ebenso mit den in großer Zahl vorliegenden *facta* der Praxis gründlichst befaßt. Eine Untersuchung des Protektionsrechtes muß sich mit drei einzelnen Rechtsbeziehungen auseinandersetzen: mit den rechtlichen Beziehungen zwischen dem Heimatstaat und seinen Staatsangehörigen, mit den rechtlichen Beziehungen zwischen diesen und dem Aufnahmestaat, und drittens mit den Beziehungen, die zwischen den genannten beiden Staaten bezüglich ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten bestehen. Alle diese Beziehungen finden im ersten der vier großen Abschnitte, in die *Borchard* seine Arbeit geteilt hat, ihre selbständige Behandlung. Im zweiten Abschnitt wird die Natur, die Ausübung und die Wirkung des diplomatischen Schutzes, im dritten das Objekt dieses Schutzes, die Person und das Eigentum des unter dem Schutz des Heimatstaates Stehenden, und im vierten die Grenzen, die dem diplomatischen Schutz gesetzt sind, erörtert. Das vorausgeschickte eingehende Inhaltsverzeichnis und der nachfolgende sachlich-alphabetisch geordnete Index erleichtern die Uebersicht. Eine umfangreiche *„Bibliography of General Works"* und ein noch umfangreicherer *„Appendix"*, der die Literatur über die Materie des Protektionsrechts nach einzelnen Ländern und hierunter wieder nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet bis zum Jahre 1914 bietet, legen Zeugnis von dem großen Fleiß und der Akribie ab, mit der die verdienstvolle Arbeit erfolgt ist. Das Buch, das *John Bassett Moore* gewidmet ist, wird wegen seines hervorragenden Wertes von jedem Völkerrechtler mit Freude in die Hand genommen werden. *C. Rühland.*

Lederle. Das Recht der internationalen Gewässer unter besonderer Berücksichtigung Europas. 278 S. Bensheim, Mannheim, Berlin, Leipzig 1920.

Lederle kommt einem dringenden Bedürfnis entgegen, denn durch den Versailler Vertrag ist das Recht der internationalen Gewässer zu gesteigerter Bedeutung gelangt. Im Teil XII des Friedensvertrages sind in den Artt. 321—330 eine Reihe allgemeiner Bestimmungen über die Wasserwege und in den Artikeln 331—362 besondere Bestimmungen für die Elbe, Oder, Memel und

Digitized by Google

Donau, die für international erklärt werden, und für den Rhein und die Mosel aufgestellt, und die Einrichtung von besonderen Verwaltungskommissionen für jeden der genannten Ströme vorgesehen. Die Ausführung dieser Vorschriften des Versailler Vertrages „bedingt den Abschluß zahlreicher neuer Vereinbarungen, da zum Teil die bisherigen Flußschiffahrtsabkommen abgeändert werden müssen, zum Teil eine völlige Neuordnung der Verhältnisse Platz zu greifen hat". Es ist von besonderem Wert, daß *Lederle* die völkerrechtlichen Normen, die sich auf die Regelung der Verhältnisse der Gewässer beziehen, in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zu den Bestimmungen des Versailler Vertrages in einer „völkerrechtlichen Studie" gesammelt hat. Es werden die Hoheitsrechte über die Gewässer, die Schiffahrt auf den internationalen Flüssen und Seen, die gewerbliche Nutzung an den internationalen Gewässern, die Fischerei und die sonstigen Nutzungen, der Wasserbau und die internationalen Organe behandelt. Ein Sachregister erleichtert die Uebersicht. In Anmerkungen unter dem Text sind die Quellen- und Literaturangaben verzeichnet. *C. Rühland.*

de Melville. Vermittlung und gute Dienste in Vergangenheit und Zukunft. 159 S. Perthes, Gotha 1920.

Der durch Veröffentlichungen über die Friedenskonferenz im Haag bekannte Verfasser erläutert die Begriffe Vermittlung und gute Dienste, gibt ein Bild ihres Umfangs und Gebietes, und zeigt in historischer Betrachtung ihre Bedeutung und tatsächliche Wirkung im Laufe der Jahrhunderte. Die Behandlung, welche Vermittlung und gute Dienste auf den Haager Konferenzen und in den Haager Abkommen sowie in den panamerikanischen Verträgen erfahren haben, und ihre Bedeutung im Weltkriege werden eingehend dargestellt. Die Frage, ob nach dem Zustandekommen des Völkerbundes Vermittlung und gute Dienste überflüssig sein werden, muß nach der Meinung des Verfassers für die nächste Zukunft verneint werden. In 25 Beilagen gibt *de Melville* im Urtext Belegstellen aus diplomatischen und anderen Dokumenten, die sich auf seine Ausführungen beziehen, sowie im Anhang ein Verzeichnis ausgewählter Literatur. *C. Rühland.*

E. Wittmann. *Past and future of the right of national selfdetermination.* Amsterdam 1919.

Dieses Buch hat der ungarische Verfasser, ein Advokat in Budapest, im Hinblick auf die damals bevorstehenden Friedensverhandlungen geschrieben. Die Uebertragung in die englische Sprache wurde von *Mr. C. Biddle, B. A.* (*Camb.*) besorgt. Die zahllosen Druckfehler scheinen die Eile anzudeuten, mit der das Buch noch rechtzeitig (Januar 1919) gerade auch in englischen Kreisen erscheinen und Eindruck ausüben sollte. Es ist während des Krieges und in der aus den letzten Kapiteln hervorgehenden Absicht geschrieben, den wissenschaftlichen Nachweis zu führen, daß das Prinzip der nationalen Selbstbestimmung zwar oft als das Recht proklamiert, jedoch tatsächlich nie befolgt worden ist, und daß trotz der mannigfaltigen Nationalitäten in Ungarn, die von Rumänen, Tschechen, Serben usw. in Anspruch genommen werden und deren Abtrennung eine Zerstückelung Ungarns zur Folge haben würden, Vernunftsgründe ausschließlich für die Erhaltung der historischen Grenzen Ungarns sprechen.

Der Verfasser geht von ganz allgemeinen naturwissenschaftlichen, philosophischen und insbesondere psychologischen Betrachtungen aus. Ueber *Verworn's* Zellentheorie und die Anerkennung ihrer Bedeutung in der Anatomie, Morphologie, Zoologie und Botanik führt ihn der Weg vorbei an den Errungenschaften der organischen und Biochemie zur Psychologie, der Pfadfinderin im Urwald der sich hier wirrenden Probleme. Einige grundlegende Feststellungen mögen hervorgehoben werden: 1. Menschliche Willensbestimmung wird von zum Teil ererbten Erinnerungsreihen beeinflußt und allmählich in

Digitized by Google

vielfacher Richtung zum mechanischen Prozeß, den man Instinkt nennt. Neue Ideen mögen zu Richtlinien erwählt werden; die menschlichen Handlungen stehen als von Erinnerungen beeinflußte Willensäußerungen häufig in scharfem Gegensatz zur neuen Leitidee. Die Schrecken und Greuel des Weltkrieges bringen die gleiche Menschheit, die den Krieg verursacht hat, auf den Gedanken, das Recht der nationalen Selbstbestimmung als Heilmittel und Sicherung des künftigen Friedens aller Welt zu verkünden und es zu einem leitenden Grundsatz für die neue Friedensordnung zu machen. 2. Wie in jeder Wissenschaft, so lassen sich auch in der Psychologie Problemlösungen nur finden, wenn die einzelnen grundlegenden Elemente und die sie beherrschenden Gesetze festgestellt werden. In den Sozialwissenschaften muß man sich nach der richtigen Ansicht des Verfassers stets bewußt bleiben, daß eine Menschenmasse aus Einzelmenschen besteht, die Handlungen dieser die Masse bildenden Elemente und die diese Handlungen beherrschenden Gesetze von der Psychologie erkannt werden. Die Theorie von *Le Bon (Enseignements psychologiques de la guerre européenne, Paris 1916; Premières conséquences de la guerre, Paris 1916)*, daß die Eigenschaften und Eigenheiten einer Masse im allgemeinen nicht der Summe oder dem Durchschnitt der die Masse bildenden Elemente entsprächen, daß Gegenstand der Sozialwissenschaften nicht der einzelne Mensch, sondern die Macht sei, deren Handlungen von ganz anderen Gesetzen beherrscht werden, als die der Einzelmenschen, wird vom Verfasser abgelehnt, weil *Le Bon* seine Massenpsychologie auf eine falsche Psychologie des Einzelmenschen gestützt, er außerdem Wille mit Handlung identifiziert habe. Was von Einzelmensch und Masse gilt, gilt auch für ein Volksganzes, für eine Nation als Vereinigung von Massen. Die entscheidende Rolle spielt hier das Stammesproblem. Zwei große Meinungen stehen sich hier gegenüber: die eine sieht in der Abstammung von denselben Stammeltern das Kriterium für die Abgrenzung des Stammes (*race*), die andere bezeichnet als Stamm eine Vereinigung von Menschen, die durch gemeinsame Erinnerungen verbunden sind. Die Physiologie hat die letzten in den Zellen verborgen liegenden Unterschiede zwischen den einzelnen Menschen noch nicht feststellen können. Dem Verfasser scheint das Ergebnis wahrscheinlich, daß Stammesunterschiede sich durch verschiedenartige Reaktion auf gleichartige Reize geltend machen, Zugehörigkeit zu einem gleichen Stamm die einzelnen Individuen auf gleiche Reize in gleicher oder ähnlicher Weise reagieren lasse. Gemeinsame Erinnerungsreihen werden gleichartige oder ähnliche Willensäußerungen hervorbringen. Die nationale Selbstbestimmung wird notwendigerweise von den Erinnerungen und Erfahrungen der den Kern der Nation bildenden Menschen gelenkt werden.

An vielen Beispielen aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts weist der Verfasser nach, daß das häufig proklamierte sogenannte Recht der nationalen Selbstbestimmung (R. N. S.) in der Theorie längst Anerkennung gefunden, praktisch aber nie beobachtet worden ist. Die auswärtige Politik Frankreichs zur Zeit der französischen Revolution ist ein gutes Beispiel hierfür. Damals legte man das den „befreiten" Ländern eingeräumte R. N. S. dahin aus, daß die neubesetzten Provinzen nur insoweit über ihr nationales Schicksal bestimmen durften, als es die Nationalversammlung in Paris für sie entschied. Durch zwei Sätze wurde das R. N. S. eingeschränkt: 1. Kein Gebietsteil innerhalb des Staates darf in Ausübung des R. N. S. Lostrennung vom Staate verlangen. 2. Der Staat darf zur Annexion neuer Gebietsteile schreiten, deren er zum Zweck der Selbstverteidigung bedarf. Somit ist das R. N. S. durch die Staatsnotwendigkeit eingeschränkt. Das Prinzip steht und fällt mit der Richtigkeit von *Rousseau's* Staatstheorie. Ebenso wie sein *Contrat social* hat auch das R. N. S. nach der richtigen Ansicht des Verfassers einen Platz nur in der Vorstellung, nicht aber in der Wirklichkeit der Dinge. Das R. N. S. war stets das Opfer des „Prinzips der natürlichen Grenzen", wie die Geschichte der

Digitized by Google

auswärtigen Politik Frankreichs nur zu deutlich lehrt. So wurde zur Zeit der Revolution Belgien, Savoyen und Nizza das R. N. S. gewährt, es wurden Volksabstimmungen unter der Aufsicht französischer Militärbehörden und Kommissare durchgeführt. Aber wenn dies durch kluge Ausnützung der Verhältnisse unter Verletzung des von der Nationalversammlung in Paris diesen Gebieten eingeräumten R. N. S. geschah, so wird man sich nicht wundern dürfen, daß im Hinblick auf die erstrebten natürlichen Grenzen Frankreichs, die nach traditioneller französischer Auffassung nur durch Einverleibung der genannten Gebiete erreicht werden konnten, die Nationalversammlung gegen das widerrechtliche Verfahren nichts einzuwenden hatte. *Napoleon III.* hatte später ähnliche Resultate mit feineren Methoden erzielt. Sollte es da heute, wo an Stelle des Geistes der französischen Revolution der Geist des französischen Militarismus herrscht, anders sein? Zeigt nicht die theoretische Proklamation des R. N. S. in den Friedensverhandlungen und Friedensverträgen und im Gegensatz hierzu die praktische Durchführung der Volksabstimmungen besonders in Eupen-Malmédy, Nordschleswig und vor allem Oberschlesien, daß das R. N. S. lediglich ein gutes Mittel zur Organisation der Masse und der politischen Macht der Führer, das Mittel zur Verwirklichung einer in alten traditionellen französischen Bahnen schreitenden Politik ist, daß aber an die Verwirklichung dieses Prinzips, an die Herrschaft des angeblich darin verkörperten Rechts vorerst nicht zu denken ist?

Interessant sind die Betrachtungen des Verfassers über die stämmeverbindende Bedeutung großer nationaler Heere und die Möglichkeit eines an die Stelle derselben tretenden internationalen Organes, das die Durchführung des R. N. S. gewährleisten könnte, ferner über die Frage, ob Stammeszugehörigkeit historische oder ethnographische Grenzen bei Ausübung des R. N. S. zur Grundlage dienen könnten. Alles wird mit eingehender Begründung als unmöglich abgelehnt. Als Recht im juristischen Sinne kann man das Recht der nationalen Selbstbestimmung wohl kaum bezeichnen. Es scheint vielmehr ein politisches Prinzip zu sein, mit dem man, wie mit so vielen anderen politischen Schlagworten, reichlich Mißbrauch getrieben hat. Dr. jur. *H. J. Held*, Kiel.

Verschiedenes.

Bornhak. Deutsche Geschichte unter Kaiser *Wilhelm II.* Leipzig 1921. 360 S. Deichert-Scholl.

Bornhak gibt eine eingehende Schilderung der innen- und außenpolitischen Geschehnisse seit dem Jahre 1888 bis zum Ausbruch des Krieges 1914. Er ist auf das eingehendste mit den Verhältnissen vertraut. Mit feiner Beobachtung und guter Darstellung versteht er ein plastisches Bild der Regierungszeit Kaiser *Wilhelm II.* zu geben. Der Verfasser sieht und bewertet die Ereignisse vom monarchischen Standpunkt, er erblickt in der Jetztzeit die „kaiserlose, die schreckliche Zeit", denn „unauflöslich mit dem politischen Ideal des deutschen Volkes in staatlichem Dasein verbunden ist der Gedanke von Kaiser und Reich"; trotzdem bemüht er sich, möglichste Unparteilichkeit zu gewinnen. Er verkennt und er verschweigt nicht die vielen Fehler, die in der Außenpolitik, in der Innenpolitik, auf parteipolitischem, sozialem, auf wirtschaftspolitischem, auf kirchlichem Gebiet unter der Regierung Kaiser *Wilhelm II.* zutage getreten sind. Aus ihnen soll das deutsche Volk lernen, „um aus der Erkenntnis der Vergangenheit die Hoffnung für die Zukunft zu schöpfen". *C. Rühland.*

Fried, A. Der Weltprotest gegen den Versailler Frieden. 78 S. Leipzig (Der neue Geist) 1920.

Nach Ländern gruppiert hat *Fried* Verurteilungen des Versailler Vertrages, welche von bekannten Persönlichkeiten, Körperschaften, Zeitungen ausgesprochen sind, zusammengestellt und mit einer (Ende Juli 1919 ge-

Digitized by Google

schriebenen) Einleitung versehen. Wenn die Zusammenstellung um die bis 1922 dazu gekommenen Verurteilungen vermehrt würde, würde sie sehr viel umfangreicher sein. Die Aeußerungen aus der ersten Hälfte des Jahres 1919 werden aber als solche für alle Zeiten besonderen Wert behalten. *H.*

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Herausgegeben von R. Piloty und O. Koellreuter. Band X, 1921. 485 S. Mohr, Tübingen 1921.

Der neue Band des Jahrbuchs bildet mit dem IX. Band ein wertvolles Quellenwerk für die neuen Verfassungen des Deutschen Reichs, seiner einzelnen Länder sowie Deutsch-Oesterreichs. In dem neuen Band sind die Texte der bis zum Jahre 1921 in den einzelnen Ländern verkündeten Verfassungen abgedruckt. Entstehungsgeschichte und Grundzüge der Verfassung aus der Feder sachkundiger Männer gehen zumeist den Texten der einzelnen Verfassungen voraus. Ueber die besonders wichtige neue preußische Verfassung berichtet der frühere Reichsminister *Preuß*, über die Verfassung des Freistaats Sachsen Geheimrat *Schelcher*-Dresden. Professor *Gmelin*-Gießen gibt Erläuterungen zum Text der hessischen Verfassung. Die neuen mecklenburgischen Verfassungen, deren Geschichte besonders interessant ist, weil in diesen Ländern die Revolution den bei weitem tiefgreifendsten Wandel aller staatlichen Zustände hervorgerufen hat, hat in Professor *Wenzel*-Rostock einen berufenen Interpreten gefunden. Professor *Rosenthal*, der schon im IX. Band die einzelnen Stadien auf dem Wege zum Einheitsstaat Thüringen geschildert hat, gibt hier die Fortsetzung der Vorgeschichte und die Grundzüge sowie den Text der Verfassung für Thüringen. Der Herausgeber des Jahrbuchs, Professor *Koellreutter*, gibt eine Uebersicht über die verfassungsrechtliche Entwicklung in Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck. Amtsgerichtsrat *Löning* gibt Geschichte, Inhalt und Text der neuen Danziger Verfassung.

Der Aufsatz des früheren Staatsministers Professor *Pistorius*: „Das neue Reichsfinanzrecht" behandelt nach einem kurzen Ueberblick über das neue Reichsfinanzrecht im allgemeinen das neue Reichssteuerrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und seiner heutigen Gestalt, wie durch die Reichsabgabenordnung gegeben ist.

Seit der Revolution ist das soziale Arbeitsrecht immer stärker in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. In immer weiterem Maße drängt es nach einer Zusammenfassung in einem einheitlichen neuen Arbeitsgesetzbuch. Einstellungs- und Entlassungsrecht, Betriebsräterecht, Streikrecht, Schlichtungsrecht lassen unaufhörlich eine Veränderung des Arbeitsrechts vor sich gehen. Regierungsrat *Schneider*-Würzburg gibt eine Uebersicht über „Das neue soziale Arbeitsrecht" nach dem Stande vom 1. Januar 1921.

Professor *Kaskel*-Berlin: „Die Wandlung des sozialen Versicherungsrecht seit seiner Kodifikation, knüpft an den Rechtszustand an, wie er im Band VI des Jahrbuchs von *Rosin* dargestellt ist. Er will diese Darstellung unter Einbeziehung der Angestelltenversicherung durch eine systematische Zusammenstellung und Verarbeitung der inzwischen bis April 1921 erfolgten Aenderungen des bisherigen Rechtszustandes ergänzen. Die dem Aufsatz folgende Gesetzestafel zeigt, welche Fülle von Reformen infolge des Krieges und der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Deutschlands ergangen ist.

Die verkehrsrechtlichen Aenderungen, die infolge der neuen Reichsverfassung eingetreten sind, finden ihre Behandlung durch Geheimrat *Fritsch*: „Das neue Eisenbahnrecht", durch Oberpostrat *Herzog*: „Die Post- und Telegraphengesetzgebung des Deutschen Reichs seit Ende 1918", durch Geheimrat *Müller*: „Die reichsrechtliche Regelung des Luft- und Kraftfahrwesens". Ministerialrat *v. Jan*-München erläutert das neue Wahlrecht in einem Aufsatz: „Wahlrecht und Volksabstimmungen".

Digitized by Google

Verdroß, Legationsrat im österreichischen Außenministerium, gibt in seinem Referat: „Der Friedensvertrag von St. Germain" eine Entwicklung der vom Versailler Vertrag abweichenden Verfügungen des F.V. von St. Germain. Die Liquidation der österreichisch-ungarischen Monarchie, die territoriale, die personale, die finanzielle Liquidation, die Liquidation der Privatrechte werden kurz behandelt.

Der hier gegebene Ueberblick über den Inhalt des Jahrbuchs läßt eine besondere Empfehlung als überflüssig erscheinen. *C. Rühland.*

Hertwig, Oscar. Der Staat als Organismus. Gedanken zur Entwicklung der Menschheit. Jena 1922. Gustav Fischer. VI u. 264 S. 30 Mk.

Die organizistische Methode ist in der Soziologie eine Zeitlang wirksam gewesen, hat ihr aber nicht zu innerem, noch weniger zu äußerem Vorteil gereicht. Sie ist beinahe gänzlich verlassen worden; dies kam schon durch den dritten Kongreß des internationalen Instituts in Paris 1897 zum entschiedenen Ausdruck. So sieht die Erneuerung, die ein hervorragender Biologe dieser Theorie zuteil werden läßt, etwas fremdartig in die gegenwärtigen Problemstellungen der Soziologie hinein. *Hertwig* hält im Anschluß an *Ernst Kapps* Lehre von der Organprojektion den Staat für einen dem Menschenleib sich nachbildenden Organismus. Den Entwicklungsgedanken stellt er in den Vordergrund und findet, daß die „Vergesellschaftung oder Sozialisierung" ihren vollkommensten Ausdruck im Kulturstaat findet: dadurch sei die Menschheit gleichsam noch weiter über sich hinaus gewachsen, auf eine höhere Stufe von Organisation getreten, ebenso wie vielzellige Pflanzen und Tiere durch Vereinigung der Zellen. Der Verfasser erörtert zuerst das Verhältnis der Teile zum Ganzen, dann (Kapitel 2) die individualistischen, (Kap. 3) die sozialen, kollektivistischen oder altruistischen Systeme und stellt (im 4. Kap.) sechs allgemeine Gesetze für die Organisation der Lebewesen und der menschlichen Staaten auf; in der Hauptsache liegt hier eine Reproduktion der Lehren *Herbert Spencers* vor. Als die staatsbildenden Faktoren werden 1. die Sprache, 2. Recht und Sitte, 3. Religion, 4. die Wehr- und Schutzgemeinschaft, 5. das Wirtschaftsleben erörtert. Im 6. Kap. tritt die historische Ansicht der Wirtschaft des Mittelalters (Zunftwesen und Feudalverfassung) und die beginnende Umwandlung in die moderne Wirtschaftsperiode in die Betrachtung ein. In den neueren Organisationen von Staat und Gesellschaft will der Verfasser (Kap. 7) mehr als in den früheren zahlreicher und deutlicher werdende Berührungspunkte mit den Einrichtungen eines leiblichen Organismus von vollkommenerer Art erblicken, teils in der größeren Abhängigkeit der einzelnen Menschen von einander und vom Ganzen, teils in der Bildung von komplizierten Wirtschaftsorganen, die wie im tierischen Körper zu Systemen und Organ-Apparaten in mannigfacher und zweckentsprechender Weise miteinander verknüpft seien. Drei Bewegungen scheinen ihm dahin und zu ferneren Umgestaltungen der staatlichen Organismen zu wirken: 1. die Mechanisierung der Wirtschaft durch den Unternehmer, die in vielfache Ausstrahlungen verfolgt wird, 2. der Arbeitersozialismus, in dem der Verfasser gleichfalls weltbewegende Kräfte erkennen will, wenngleich er der Widerlegung von *Marx-Engels* einen großen Abschnitt widmet, 3. der ethische Sozialismus, dem der Verfasser seine Sympathie schenkt, obschon er dessen Ergebnis recht bescheiden findet. Die letzten Kapitel (11—14) sind den Krisen und Krankheiten im staatlichen Organismus, den Wegen zu ihrer Lösung und Heilung gewidmet. Der Natur der Sache nach verweilt der Verfasser hier bei den gegenwärtigen Zuständen. Er will diese überwinden durch die organische Staatsidee als das Zentrum der staatserhaltenden Kräfte auch im Wirtschaftsleben gegenüber den staatsfeindlichen Kräften der goldenen und der roten Internationale. Die Idee des Berufsstaates baue sich auf einer idealistischen Weltanschauung auf, deren zeitgemäße Fortentwicklung eine

Digitized by Google

seiner wichtigsten Zukunftsaufgaben sein werde. Dies wird zum Schluß noch besonders ausgeführt in bezug auf Krankheiten und Krisen im religiösen und sittlichen Leben. Das letzte Kapitel (14) will die Wege zu dessen Umgestaltung und Hebung weisen.

Das Werk zeugt von redlichem, vielseitigem Studium und von sorgfältigem, gründlichem Denken. Es ist auch erfüllt von edler Gesinnung. Eine Bereicherung der soziologischen Theorie finde ich nicht darin. Der Unterschied einer objektiven und einer subjektiven Auffassung von Sozialgebilden ist dem Verfasser nicht bekannt. Volk und Staat fließen ihm in eins zusammen. Daß im Verhältnis zwischen einem Ganzen und seinen Teilen Analogien der objektiv verstandenen sozialen Gesamtheiten zu biologischen Körpern vorhanden sind, haben auch die Gegner der organizistischen Methode nicht geleugnet.

Ferdinand Tönnies.

Synoptische Tabellen für den geschichtlichen Arbeitsunterricht vom Ausgange des Mittelalters bis zur Gegenwart. Herausgegeben von *S. Kawerau*. VIII u. 65 S. Querfolio. Berlin SW. u. Leipzig 1921.

Der Synchronismus dieser Tabellen marschiert in 9 Heeressäulen: 1. Wirtschaftliche Entwickelung. 2. Soziale Zustände und Bewegungen. 3. Religion und Kirche. 4. Philosophie und Wissenschaft. 5. Wortkunst und Tonkunst. 6. Flächen- und Raumkunst. 7. Erziehung und Unterricht. 8. Innerstaatliche Organisation (Recht, Verfassung, Verwaltung, Heer). 9. Auswärtige Politik. Der Marsch vollzieht sich in folgenden vier Zeitetappen: 1500—1650, 1650 bis 1766, 1766—1850, 1850—1920. Die durch diese Kombination sich ergebenden 36 Druckflächen sind jede in sehr freier Weise ausgefüllt, teils mit knappen Schlagworten (z. B. unter Auswärtige Politik: „1908 Bosnische Annexionskrise. Sandschakbahn. Aehrenthal"), teils mit ausführlichen Sätzen (z. B. unter Wirtschaftliche Entwickelung 1914, S. 58): „Die staatliche Bewirtschaftung der Rohstoffe und später der Lebensmittel bedeutet nicht Einführung eines höheren Wirtschaftsprinzips, einer grundsätzlichen Umgestaltung der Produktion (erweiterter Staatssozialismus), sondern im allgemeinen nur eine Rationierung der Produkte". Auch in der sachlichen Behandlungsart liegt Gleichmäßigkeit nicht im Plan. So z. B. unter Geistiges Leben: S. 35 eine ausführliche positive Darstellung des amerikanischen Unterrichtssystems seit 1865, ebenso S. 64 für Rußland 1917 ff., dagegen S. 38 (Preußen) das ohne Begründung gefällte Urteil: „Das Unterrichtswesen wird immer mehr zur seelenlosen Maschine eines einseitig intellektualistischen Zeitalters", ferner S. 2 über die venezianische Malerei des *quattrocento* nur: „Die Venezianer *Giorgione* (1478—1510). — Das Konzert —, *Palma Vecchio* († 1528), *Tizian Vecellio* (1477—1576)", dagegen S. 36 (Deutschland): „*August von Pettenkofer* (1822—1889): winziges Format, feinstes Kolorit, Stoffe aus dem Volksleben Ungarns und Slavoniens". — Dieser launenhaft erscheinende Wechsel entspricht dem Plan des eigenartigen Unternehmens, das man als das Werk eines „wissenschaftlichen Impressionismus" bezeichnen könnte. Das eigentlich Charakteristische ist die Zurückdrängung der Staatengeschichte und die Herausarbeitung der kulturellen Zusammenhänge. Die Auswirkung der geistigen Perspektive, welche dabei erfolgt, macht die Benutzung des ohne Zweifel subjektiv und in herrischer Unbekümmertheit um Ordnung und Gleichmaß hergestellten Werkes zu einem intellektuellen Genuß für denjenigen, der auf der entsprechenden Bildungshöhe steht. Daß es für die lernende Jugend geeignet sei, erscheint mir weniger gewiß.

Th. Niemeyer.

Digitized by Google

Zwischenstaatliche Gerichtsbarkeit und die Gemischten Schiedsgerichtshöfe des Versailler Vertrags.*)

Vortrag gehalten auf der dritten Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Hamburg am 24. April 1922 von **E. Zitelmann.**

Hochgeehrte Herren! In den an Gedankenstoff so reichen, so überreichen Verhandlungen dieser Tage ist schon fortdauernd von den Gemischten Schiedsgerichtshöfen die Rede gewesen. Wenn ich nun aufgefordert bin, zum Schluß noch über diese neuen Gebilde Bericht zu erstatten, so kann ich meine Aufgabe nur dahin auffassen, daß ich versuchen soll, sozusagen in ein einheitliches Bild die verschiedenen Strahlen, die hier ausgesendet worden sind, zusammenzufassen, und dieses Bild in den rechten Rahmen zu stellen; vielleicht ist es mir auch erlaubt, einige allgemeine Erörterungen daran anzuknüpfen.

Ich halte mich nicht damit auf, über das Tatsächliche der neuen Einrichtung zu berichten, da ich es glücklicherweise im wesentlichen als bekannt voraussetzen darf. Sie wissen, daß in Art. 304 des Vertrages die Errichtung Gemischter Schiedsgerichtshöfe zwischen Deutschland und jedem der Feindstaaten angeordnet worden ist. Diese Gerichte werden mit drei Richtern besetzt: jede beteiligte Regierung ernennt einen und durch Vereinbarung der beiden beteiligten Regierungen oder mangels einer solchen durch den Völkerbundsrat wird ein dritter aus einem neutralen Staat als Vorsitzender bestimmt. Gerichtssprache ist, von besonderer Abmachung abgesehen, niemals die, in der der Faust geschrieben ist; sie ist es nicht wert gewesen![1]) Der Sitz der Gerichte ist tatsächlich nicht in Deutschland. Von der Zuständigkeit handelt die Mantelbestimmung des Art. 304 b, wo es heißt, daß das Gericht zu urteilen habe in den Streitfragen, in denen es durch die Einzelbestimmungen im Vertrage für zuständig erklärt worden sei. Es ist vielleicht nicht ganz überflüssig, wenn ich rasch wiederhole, welches diese Zuständigkeitsfälle sind. Ueberall handelt es sich um Ansprüche, die ein Einzelner gegen einen Staatsangehörigen einer gegnerischen Macht oder gegen den gegnerischen Staat selbst erhebt, Ansprüche, die entweder schon vor dem Friedensschluß nach nationalem Recht entstanden waren, oder die erst durch den Versailler Vertrag begründet worden sind. Das sind einmal Ansprüche, die im Ausgleichsverfahren streitig geworden sind, Art. 296, sodann Ansprüche aus Verträgen, die vor Friedensschluß geschlossen sind, den sogenannten Vorkriegsverträgen, Artt. 304 b und 299 b, wozu in gewissem Sinne auch Art. 310

*) Nachdem vielfältig der Wunsch geäußert ist, daß dieser Vortrag [vgl. oben S. 275] wegen seines allgemeinen Inhalts einem größeren Leserkreis auch außerhalb der Gesellschaft für Völkerrecht zugänglich gemacht werde, hat der Herr Verfasser freundlichst seine Genehmigung zur Veröffentlichung an dieser Stelle erteilt. Der Text ist von ihm noch einmal durchgesehen und mehrfach ergänzt worden. Der Herausgeber.

Digitized by Google

gehört, der die Wiederbelebung von Lizenzverträgen ermöglicht; drittens gewisse Schadenersatzansprüche einzelner feindlicher Staatsangehöriger gegen das Deutsche Reich, die der Versailler Vertrag geschaffen hat: da ist vor allem die weitreichende Bestimmung des Art. 297e, da sind ferner die von besonderen Tatbeständen handelnden Artt. 300 und 302. In einem einzigen Falle hat der Vertrag (Art. 297h) sogar deutschen Reichsangehörigen einen Schadenersatzanspruch gegen einen feindlichen Staat gegeben und auch hier dem Schiedsgerichtshof die Entscheidung übertragen. Wenn nämlich in einem der Staaten, die weder Kriegsschäden erlitten haben, noch an der Wiedergutmachung beteiligt sind, Liquidationen — es sind reine ‚Entdeutschungsliquidationen' — vorgenommen worden sind und dabei durch Maßnahmen der Regierung der Preis unbillig beeinträchtigt ist, so hat der deutsche Eigentümer die Möglichkeit, Schadenersatz zu fordern. Endlich haben die Schiedsgerichtshöfe nach Art. 305 auch ein gewisses Recht, Richtersprüche, die schon von einem zuständigen Gericht gefällt sind, noch einmal der eigenen Prüfung zu unterwerfen.

Das ist in großen Zügen die Zuständigkeit. Geht ihre Abgrenzung aus einem einheitlichen Gesichtspunkte hervor, oder haben wir hier nur zusammenhanglose Einzelheiten vor uns? Ich glaube, man muß dies letztere bejahen. Bei den Entscheidungen über Ansprüche, die schon vor dem Friedensschluß entstanden sein sollen (Ausgleichsansprüche, frühere Verträge), steht die Zuständigkeit der Schiedsgerichte im Gegensatz zu der der ordentlichen Gerichte. Davon indes, daß hier das den Schiedsgerichten überwiesene Streitgebiet nicht einheitlich bestimmt ist, kann man sich durch eine Vergleichung der Bestimmungen in Artt. 296 und 304b rasch überzeugen. Insbesondere läßt sich nicht sagen, der Vertrag verfolge den Zweck, bei allen Rechtsstreitigkeiten zwischen einem deutschen und einem feindlichen Staatsangehörigen aus Rechtsverhältnissen vor dem Friedensschluß gerade die deutsche Gerichtsbarkeit durch die Schiedsgerichtsbarkeit auszuschließen, diese trete also überall da ein, wo sonst deutsche Gerichte zuständig wären. Das wäre nicht richtig, denn die Schiedsgerichte treten auch, freilich in geringerem Maße, an Stelle der Gerichte in den uns feindlichen Ländern, so beim Ausgleichsverfahren, und die deutschen Gerichte bleiben in einer ganzen Reihe von Fällen zuständig, wie wiederum das Recht des Ausgleichsverfahrens zeigt (s. besonders Anlage zu Art. 296 in §§ 23 und 25). Ist aber eine Einheitlichkeit wenigstens in den Fällen vorhanden, wo es sich um Ansprüche handelt, die durch den Friedensvertrag selbst begründet worden sind? Den Gegensatz gegen die Zuständigkeit der Schiedsgerichte bildet hier das Fehlen jeden gerichtlichen Verfahrens, d. h. der Zustand, daß ein etwaiger Streit unmittelbar zwischen den beteiligten Staaten diplomatisch erledigt wird — wir müssen nach unseren Erfahrungen richtiger sagen, daß er einseitig vom Gegner entschieden und daß dann durch sogenannte Sanktionen Zwang geübt wird. Aber wiederum läßt sich für die Zuweisung der Fälle an die Schiedsgerichte kein einheitlicher Gesichtspunkt finden. Man kann nicht etwa sagen: wo

Digitized by Google

Privatinteressen in Frage kommen, da Schiedsgericht, wo Interessen des einen Staats gegenüber einem anderen, da diplomatische Erledigung. Das wäre schon deshalb nicht zutreffend, weil auch die Wiedergutmachungspflicht sich gerade auf die Verletzung der Interessen einzelner gründet; der Unterschied der Tatbestände für die Wiedergutmachungspflicht und für die vor dem Schiedsgericht geltend zu machende Schadenersatzpflicht ist vielmehr lediglich der: das schiedsgerichtliche Verfahren findet nur statt, wenn es sich um Schädigungen der Vermögensrechte feindlicher Privatpersonen handelt und wenn diese Rechte in Deutschland lagen; in allen anderen Fällen tritt höchstens die Wiedergutmachungspflicht ein, insbesondere bei Schädigungen feindlicher Vermögensgegenstände, die auf dem besetzten oder mit Krieg überzogenen Gebiet lagen. Dieser Satz, der mit völliger Sicherheit aus dem Vertrag hervorgeht und den auch der deutsch-englische Schiedsgerichtshof in mehreren Fällen anerkannt hat[2]), ist so wichtig, daß ich nicht versäumen wollte, ihn hier besonders hervorzuheben.

Ebensowenig darf man sagen, der Schiedsgerichtshof trete nur da in Tätigkeit, wo es sich um die Entscheidung über einen dem Einzelnen zustehenden Anspruch, über ein — sei es privatrechtliches, sei es öffentlichrechtliches — subjektives Recht handle; wo dem geschädigten Einzelnen hingegen kein eigener Anspruch, kein subjektives Recht zustehe, da könne der ihm zugefügte Schade höchstens bei der Wiedergutmachung berücksichtigt werden. Dies ist ganz richtig, nur hilft es leider nicht weiter, denn ob der Versailler Vertrag dem Einzelnen einen Anspruch gibt oder nicht, das läßt sich nur daraus erkennen, ob er die Geltendmachung vor dem Schiedsgericht zugelassen hat oder nicht. Man kann nicht schließen: überall, wo ein Anspruch vorhanden ist, da ist auch das Schiedsgericht zuständig, sondern nur umgekehrt: überall, wo das Schiedsgericht zuständig ist, da ist auch ein Anspruch verliehen. Wir müssen also doch dabei bleiben, zu sagen: ein einheitlicher Grundsatz für die Zuteilung der Sachen an die Schiedsgerichte fehlt. Die Zuteilung ist durch eine Reihe selbständiger Bestimmungen geordnet, deren jede aus ihren besonderen Beweggründen hervorgegangen ist.

Dennoch ist die Bedeutung der Schiedsgerichte sehr groß. Sie ist es einmal, weil hier wirtschaftliche Werte von ganz außerordentlicher Höhe auf dem Spiel stehen; wie hoch sie sind, das haben wir aus den Mitteilungen gehört, die sehr dankenswerterweise bei diesen Verhandlungen gemacht worden sind, Mitteilungen, die, wie mich, gewiß die meisten von uns überrascht, ja gradezu entsetzt haben. Aber nicht diese wirtschaftliche Bedeutung ist die Hauptsache, die größere Bedeutung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe liegt auf ethisch-kulturellem Gebiet. Ich weiß, daß mancher geneigt ist, solche ideellen Dinge den rein wirtschaftlichen gegenüber gering zu schätzen. Indes auf längere Zeiträume hinaus sind sie zweifellos die wirksameren. In diesem Krieg ist viel mehr zerstört worden, als Fluren, Dörfer, Städte, ja sogar als Menschenleben, denn auch das Leben ist der Güter höchstes nicht. In diesem Krieg sind die höchsten seelischen Werte, die wir besitzen, geschädigt worden,

Digitized by Google

und nicht in Deutschland allein, auch in den anderen Ländern — Werte, die uns das Leben erst lebenswürdig gemacht haben und allein machen können. Zerstört oder doch erschüttert ist bei manchem der Glaube an das Walten der Gerechtigkeit im geschichtlichen Verlauf: wir wissen, daß wir schuldlos in den Krieg hineingezerrt worden sind, und haben doch trotz allem Heldentum so schrecklich verloren. Wo bleibt hier, so zweifeln viele, die Gerechtigkeit? Sie bedenken freilich nicht, daß sie nur über eine allzu kurze Spanne Zeit fortsehen. Erschüttert ist der Glaube, daß Verrat, Heuchelei und Verleumdung ihr Schicksal in sich selbst tragen; erschüttert der Glaube, daß die Wahrheit über die Lüge siegt — sie hält ja die Welt immer noch gefangen. Dadurch ist aber auch der Glaube an alle höheren Wertordnungen mit getroffen und Verwirrung und Finsternis in viele Seelen eingezogen. Sie glauben nicht mehr an die Gebundenheit durch höhere Ordnungen, nicht bei sich selbst — erschreckend sehen wir, wie die Zuchtlosigkeit überhand genommen hat —, nicht bei anderen: wenn sie selbst auch in alter Ordnung beharren, sie glauben doch nicht mehr daran, daß diese Leitsterne in der Welt noch bestehen, Macht haben und geachtet werden. So ist insbesondere der Glaube, daß das Recht auch im Verhältnis der Staaten zueinander heilig und die Gerechtigkeit in der Uebung solchen Rechts eine Forderung und Tugend sei, schwer erschüttert, und daran trägt die Hauptschuld einmal der Versailler Vertrag selbst: seine Erzwingung entgegen den vorher zur Grundlage gemachten 14 *Wilson*schen Punkten, sodann das Verhalten der siegreichen Mächte nachher: vom Völkerbund, vom Völkerbundsrat, von der Botschafterkonferenz und wie alle die Entscheidungsstellen heißen, die im Verfolg des Versailler Vertrags geschaffen sind, haben wir Gerechtigkeit bei der Auslegung und Anwendung des Vertrags nicht gefunden und erwarten sie auch in Zukunft nicht mehr. Ich brauche die einzelnen Stationen auf dem Leidensweg, den wir durchschritten haben und auf dem wir jetzt bis zum Raub der Weichseldörfer gekommen sind, nicht zu schildern. Tatsächlich waren die Entscheidungen immer von der Politik oder Leidenschaft, nicht von der Gerechtigkeit diktiert. Gerade hierdurch verbreitet sich immer mehr die Anschauung, Recht sei nichts, tatsächliche Gewalt sei alles, und damit droht der Verlust eines unserer höchsten Kulturgüter, eben des Vertrauens auf Recht und Gerechtigkeit als sittliche Mächte. Dem können nun die Gemischten Schiedsgerichtshöfe entgegenwirken, sie können der tiefgedrückten Menschheit dieses Vertrauen wiedergeben, ohne das dauernd gute internationale Beziehungen unmöglich sind. Darin sehe ich das Allerwichtigste ihrer Sendung. Aber auch nach einer anderen Seite noch geht ihre Bedeutung: sie können den allergrößten Einfluß auf die Entwicklung des Schiedsgerichtsgedankens überhaupt üben. Hier muß ich einen Augenblick weiter hinausgreifen: ich möchte diese Gemischten Schiedsgerichtshöfe in den größeren Rahmen hineinstellen, in den sie gehören, in den Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt. Freilich muß ich dabei einige Gedanken wiederholen, die ich schon bei anderer Gelegenheit[3]) ausgesprochen habe.

Digitized by Google

Es ist ein alter Sehnsuchtsgedanke der Völker, daß es gelingen möchte, die Streitigkeiten der Staaten untereinander durch Schiedsgerichte zu erledigen, um dadurch die Schrecken des Krieges zu vermeiden. Die Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung dieses Gedankens entgegenstellen, sind freilich sehr groß. Man muß sich immer gegenwärtig halten, daß solche Schiedsgerichte zwei ganz verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben: sie sollen wirkliche Rechtsstreitigkeiten des Völkerrechts entscheiden und sie sollen Interessengegensätze schlichten, zwei Aufgaben, die miteinander nichts zu tun haben und Fähigkeiten und Tätigkeiten ganz verschiedener Art erfordern. Die viel wichtigere ist selbstverständlich die der Schlichtung von Interessengegensätzen. Auch der Weltkrieg ist nicht aus Rechtsstreitigkeiten hervorgegangen, sondern aus Interessengegensätzen, die jenseits aller juristischen Entscheidung lagen. Immerhin war mit der Gründung des ständigen Schiedsgerichtshofs im Haag 1907 ein, wenn auch nur beschränkter, doch verheißungsvoller Erfolg erreicht.

Ich möchte hier einflechten: Bekanntlich ist damals im wesentlichen auch durch Deutschlands Einwirkung der Versuch, das Haager Schiedsgericht als obligatorisches auszugestalten, gescheitert. Ich glaube, Deutschlands Haltung beruhte auf einer übergroßen Ehrlichkeit. Die sogenannte Ehrenklausel, der zufolge da, wo die Ehre und die letzten Lebensbelange eines Volkes auf dem Spiele stehen, auch das Schiedsgericht nichts mehr zu tun habe, hätte es ungefährlich gemacht, dem obligatorischen Schiedsgericht beizutreten, und ich bin sicher, daß die Staaten, die den obligatorischen Charakter befürworteten, dies im stillen mit dem Hintergedanken taten, sie könnten sich ja in allen wichtigen Fällen immer noch auf diese Ehrenklausel berufen. Deutschland war niemals Meister der großen Geste und der geschickten taktischen Wahrung des Scheins, wie sie hier zweckmäßig gewesen wäre, und hat offen gesagt: In ganz wichtigen Fragen wollen wir nicht an das Schiedsgericht gebunden sein, also überhaupt kein obligatorischer Charakter! So scheiterte der Plan. Der Eindruck, den das damals auf die Welt machte, war für Deutschland sehr ungünstig, und das wurde genügend von unseren Gegnern gegen uns ausgenutzt. Eine andere Frage aber ist es, ob das Scheitern jenes Planes uns tatsächlich schädlich geworden ist. Neulich sagte mir ein hochstehender Völkerrechtsjurist: Ja, wenn wir jetzt das obligatorische Schiedsgericht hätten, wie glücklich wären wir daran; dann könnten die Streitigkeiten aus dem Versailler Vertrag vor das Schiedsgericht im Haag gebracht werden. Dazu möchte ich doch ein großes Fragezeichen machen. Meinem Eindruck nach herrscht bei den Ententemächten die Auffassung — sie kommt auch einmal in einem französischen Schiedsgerichtsurteile[4]) kurz zum Ausdruck —, daß die bestehenden Sätze des Völkerrechts durch den Friedensvertrag geändert werden konnten; sie seien kein zwingendes Recht in dem Sinne, daß sie sich nicht durch einen Vertrag zwischen bestimmten Staaten außer Kraft setzen ließen. Ich hörte von beachtlicher Seite, der gleichen Rechtfertigung bediene man sich in England gegenüber dem Vorwurf,

Digitized by Google

der Versailler Vertrag verstoße, indem er es erlaube, das Privateigentum der einzelnen reichsdeutschen Staatsangehörigen zu liquidieren, gegen anerkanntes Völkerrecht, was ja an sich gewiß der Fall ist. Dies sei unrichtig, erwidert man, denn jeder Satz des Völkerrechts könne durch Vertrag abgeändert werden, das Völkerrecht sei nicht zwingendes, sondern dispositives Recht. Die ganze Frage, so scheint mir, wäre doch einmal einer gründlichen wissenschaftlichen Untersuchung wert. Aus jener Auffassung ist aber doch wohl zu entnehmen: wenn wir 1907 wirklich das obligatorische Schiedsgericht im Haag erhalten hätten, würde die Entente doch seine Zuständigkeit für die Fragen, die sich gerade aus dem Versailler Vertrag ergeben, in diesem Vertrage ausgeschlossen und die gleichen Stellen zur Entscheidung berufen haben, die jetzt dazu berufen sind. Praktisch macht also jene Versäumnis von 1907 für unsere jetzige traurige Lage nichts aus.

Doch ich muß zu der allgemeinen Erörterung über Schiedsgerichte zurückkehren. Scheinbar ist der Plan eines allgemeinen Schiedsgerichts über Streitigkeiten der Staaten jetzt in den Versailler Vertrag aufgenommen und weiter entwickelt worden. In Wahrheit hat man den Plan dort nur verzerrt. Ja, ich glaube sagen zu dürfen: nichts hat dem uns allen heiligen Gedanken eines Völkerschiedsgerichts so sehr geschadet wie der Versailler Vertrag und alles das, was in seinem Verfolg in den letzten Jahren gegen Deutschland geschehen ist. Man wird lange Arbeit zu leisten haben, um in der Ueberzeugung der Menschen den Boden für diesen Zukunftsplan wiederzugewinnen, der durch den sogenannten Friedensvertrag und die späteren Gewaltakte verschüttet worden ist.

Aber auch ein sehr viel bescheidnerer Plan eines zwischenstaatlichen Schiedsgerichts ist aus ganz anderen Gründen schon lange aufgetaucht und lebhaft erörtert worden, der Plan eines Schiedsgerichts mit ganz enger Zweckbestimmung. Leicht können Fälle vorkommen, wo ein Staat aus einem ganz bestimmt umrissenen Tatbestand des privaten oder öffentlichen Rechts einen Vermögensanspruch gegen einen anderen Staat herleitet, wie ja ebenso ein solcher Anspruch auch einer privaten Person gegen den Staat zustehen könnte; man denke an Ansprüche aus privaten Rechtsgeschäften zwischen zwei Staaten, einem Kauf von Waffen oder dergl., an Streitigkeiten über Rückzahlung angeblich zuviel entrichteter Gebühren, über Auslagenerstattung und dergleichen. Wäre der Gläubiger (oder der, der sich dafür hält) eine Privatperson, so würde er, sofern der Rechtsweg überhaupt zulässig ist, vor dem Gericht des Schuldnerstaates klagen. Die Staaten pflegen auf dem Standpunkt zu stehen, daß sie ihrer souveränen Stellung etwas vergeben, wenn sie vor den Gerichten eines anderen Staates Recht nehmen wollten, eine Vorstellung, über deren Berechtigung hier nicht geurteilt werden soll — sie ist jedenfalls vorhanden. Praktisch ist dem Staat also der Rechtsweg verschlossen. Hier, so meint man, würde nun ein zwischenstaatlicher Schiedsgerichtshof die Lücke in bester Weise ausfüllen können. Keiner der Staaten würde Gründe haben, dem zu widerstreben. Ehre und Sicherheit können durch die Entscheidung in keiner Weise berührt werden, der ganze Rechtsstreit dreht sich um Fragen,

Digitized by Google

die den politischen Leidenschaften ganz fern liegen, und da der Schiedsgerichtshof zwischenstaatlich ist, also mit auf dem eigenen Willen jedes beteiligten Staates beruht und nicht Behörde eines fremden Staates ist, würde auch kein Staat seiner Souveränität etwas vergeben, wenn er sich ihm stellen würde. Von selbst ergibt sich dann aber die Erweiterung, daß dieser Schiedsgerichtshof auch dann für zuständig erklärt werden müßte, wenn ein Staat einen derartigen Anspruch nicht gegen einen andern Staat, sondern gegen den Angehörigen eines andern Staats erheben möchte, der im eigenen Gebiet des fordernden Staates nicht belangbar wäre. Auch hier ist dasselbe Bedürfnis nach einem Schiedsgericht vorhanden wie dort.

Aus einem anderen Bedürfnis heraus kommt man dann noch zu einer anderen Erweiterung[5]). Eine Privatperson kann einen privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Vermögensanspruch gegen einen fremden Staat haben oder doch zu haben glauben. Vorausgesetzt, daß der Rechtsweg für solche Ansprüche nicht überhaupt verschlossen ist, würde der Gläubiger hier die Möglichkeit haben, vor dem Gericht des angeblich schuldenden Staates zu klagen. Notwendig ist dann der schuldende Staat zugleich Partei und Richter, er ist also schließlich Richter in eigener Sache. Das ist er freilich immer auch, wenn seine eigenen Staatsangehörigen einen Anspruch gegen ihn erheben. Aber die Verhältnisse können doch, wenn es sich um einen fremden Staatsangehörigen handelt, so liegen, daß diese Doppelheit der Rolle, die er spielt, peinlich empfunden wird, und zwar von dem Staat selbst. Es kann ihm erwünscht sein, auch die bloße Möglichkeit, daß der Richterspruch wegen Parteilichkeit für den eigenen Staat bemängelt werde, auszuschließen, und wiederum bietet sich hier als Mittel die Ueberweisung an ein zwischenstaatliches Schiedsgericht dar.

Zusammengefaßt also: es handelt sich um ein Schiedsgericht für alle rein vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen zwei Staaten oder zwischen einem Staat und dem Angehörigen eines anderen Staats. Dieser Plan ist aus den angegebenen Bedürfnissen heraus, wie gesagt, vielfach erwogen worden, und sicher muß jeder, der dem viel höheren und wichtigeren Gedanken eines allgemeinen völkerrechtlichen Schiedsgerichtes anhängt, auch diesen bescheidneren Plan begünstigen. Vielleicht trifft es hier wie bei anderen praktischen Angelegenheiten zu, daß man sehr große Pläne nicht sofort in vollem Umfang zu verwirklichen suchen, sondern zunächst mit der Arbeit an kleinerer Stelle, die möglichst geringe Widerstände bietet, beginnen soll, um sich so ein günstiges Feld für späteres größeres Gelingen zu schaffen. So hofft man auch, daß, wenn der Schiedsgerichtsgedanke in jenem bescheidenen Umfang sich als durchführbar und heilsam erweise, dies eine außerordentliche Bedeutung für die Gemüter der Menschen haben würde. Die Staaten würden sich daran gewöhnen, auf diesem engeren Felde ihre Streitigkeiten vor ein Schiedsgericht zu bringen, und würden dieser Gewohnheit dann vielleicht auch in wichtigeren Fällen treu bleiben. Auf diese Weise würde dies Schiedsgericht mit bescheidener Zweckbestimmung als Schrittmacher für das völkerrechtliche Schiedsgericht höherer Ordnung dienen können.

Digitized by Google

Aus ganz anderen Gedankengängen ist der Plan eines zwischenstaatlichen Gerichts zur Entscheidung von Fragen des Weltprivatrechtes entstanden[6]). Bekanntlich besitzen wir schon die freilich erst bescheidenen, aber doch verheißungsvollen Anfänge eines für die verschiedenen Kulturvölker gleichen Privatrechts, ich brauche nur an das Weltwechselrecht zu erinnern. Bei Streitigkeiten über Fragen dieses Weltprivatrechts — Streitigkeiten, die sich zwischen Privatpersonen abspielen, und zwar sowohl solchen von verschiedener wie solchen von gleicher Staatsangehörigkeit — ist immer das Gericht eines bestimmten einzelnen Staates, ein „einzelstaatliches" Gericht zuständig. Die Unparteilichkeit der Urteile ist nicht gefährdet, und doch macht sich hier aus anderen Gründen das Bedürfnis geltend, ein zwischenstaatliches Gericht zur Entscheidung zu berufen.

Bis vor nicht allzu langer Zeit litt die Rechtslehre an einer Ueberschätzung des geschriebenen Rechts: wer — abgesehen vom Gewohnheitsrecht — die geschriebenen Rechtssätze kenne, der kenne, so meinte man, eben auch das Recht. Von diesem Irrtum sind wir jetzt glücklicherweise ganz zurückgekommen: wir wissen heute, daß alles geschriebene Recht erst noch der Ausgestaltung durch die Praxis und die diese vorbereitende oder sie weiterführende Rechtstheorie bedarf, um wirklich lebensvoll zu werden; die geschriebenen Rechtssätze bilden nur den Rahmen, innerhalb dessen sich die Ausgestaltung halten muß. Man braucht bloß an § 826 des B.G.B. mit seiner Schadenersatzpflicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten zu denken: was ist aus den paar bescheidenen Worten, deren weite Verwertbarkeit man bei der Abfassung des Gesetzbuchs gar nicht geahnt, die man lediglich als kleine Ergänzung für sich etwa noch herausstellende Lücken in den Haftungsbestimmungen angesehen hatte, gemacht, welche mächtige Waffe ist daraus geschmiedet worden! Aber die nähere Ausgestaltung eines Rechtssatzes hängt in gewissem Maße doch von Bedingungen ab, die nach Ort und Zeit wechseln können. Wie anders würde sich § 826 vielleicht als Bestandteil der Gesetzgebung eines anderen Landes entwickelt haben! Daraus ergibt sich eine große Gefahr für das Schicksal international gleicher Gesetze: dieses gleiche Gesetz kann sich durch die Rechtsprechung in dem einen Lande ganz anders entwickeln als in dem anderen, und so kann sich mit der Zeit tatsächlich wieder eine sehr erhebliche Verschiedenheit des Rechtes trotz gleichen Wortlauts der Gesetze ergeben. Ein gemeinsames Recht ist eine Unmöglichkeit ohne gemeinsames Gericht, und dies Gericht müßte selbstverständlich ein zwischenstaatliches sein. Der Plan eines solchen Gerichts war schon, was seine Zusammensetzung, die Abgrenzung seiner Zuständigkeit und die Art seines Tätigwerdens angeht, bis in Einzelheiten ausgearbeitet worden.

Schließlich ist noch ein letzter Plan zu erwähnen, der dem vorigen zwar verwandt, aber doch aus selbständigen Erwägungen entsprungen ist — seltsam, wie alle Gedankenwege hier aus verschiedenen Richtungen auf ein Ziel zuführen! Dieser Plan hatte vor dem Krieg vielleicht die meiste Aussicht auf Verwirklichung: er betrifft die Errichtung eines zwischenstaatlichen Ge-

Digitized by Google

richtshofs zur Entscheidung der Fragen des Zwischenprivatrechts[7]) (des internationalen Privatrechts), dieses so außerordentlich schwierigen Rechtszweiges, der gerade in Deutschland in beschämendem Gegensatz zu anderen Ländern leider wenig gepflegt, ja nur von wenigen wahrhaft gekannt ist. Es wird eine Zeit kommen, wo man es gar nicht begreift, wie es möglich gewesen ist, den überaus unvollkommenen Rechtszustand, der hinsichtlich des Zwischenprivatrechtes heute unter den Kulturvölkern besteht, solange zu ertragen. Die in den verschiedenen Staaten geltenden Rechtssätze darüber, welches Recht anzuwenden ist, die sogenannten Kollisionsnormen, sind vielfach zersplittert. Von dem Zufall, ob ein bestimmter Rechtsstreit vor einem deutschen, englischen oder französischen Gericht zur Verhandlung kommt, hängt es infolgedessen ab, welche Rechtsordnung angewendet, und darum, bei der vielfachen Verschiedenheit der materiellen Rechtsordnungen, vielleicht auch, welche materielle Entscheidung getroffen wird. Es handelt sich z. B. um eine Vertragsverbindlichkeit; die Verhältnisse können so liegen, daß gegen den Schuldner in verschiedenen Staaten ein Gerichtsstand begründet ist — welches Recht findet Anwendung? Das bestimmt sich nach den zwischenprivatrechtlichen Grundsätzen, die am Klageort gelten. Klagt man in diesem Staat, so kann es sein, daß nach der dort geltenden Kollisionsnorm das Recht des Erfüllungsorts angewendet wird (wobei freilich die Schwierigkeit bleibt, zu entscheiden, nach welchem Recht sich der Erfüllungsort bestimme), in einem anderen Staat wird das Recht am Ort der Errichtung des Vertrags als maßgebend betrachtet, und dieses hat vielleicht eine ganz andere materiellrechtliche Lösung als jenes, in einem dritten gar das am Wohnsitz des Schuldners geltende Recht. Das ist ein Zustand, geeignet, das Rechtsgefühl aufs schwerste zu erschüttern. Daher das Bestreben: wir müssen ein einheitliches internationales Privatrecht schaffen! Den nächsten Weg dazu scheint natürlich die völkerrechtliche Vereinbarung zu bieten. Nach unendlichen Mühen sind denn auch im Haag einige Abkommen zustandegebracht worden, die einen kleinen Anfang der Vereinheitlichung enthielten, aber gerade dieser Anfang in seiner verklausulierten Dürftigkeit hat uns schon vor dem Kriege gelehrt, daß bei der herrschenden Geistesverfassung der Völker, bei dem ängstlichen Bestreben jedes Staats, nur ja der eigenen Souveränität nichts zu vergeben, auf ein wirkliches Gelingen der Vereinheitlichung des Zwischenprivatrechts in absehbarer Zeit nicht zu rechnen war, und jetzt ist es natürlich erst recht nicht zu erwarten. Die merkwürdige Vorstellung, jedes Volk habe ein Interesse daran, daß in möglichst weitem Maße sein eigenes Recht angewendet werde, diese mir vollkommen unverständliche Vorstellung liegt wie ein Albdruck auf den Gemütern und hindert die Vereinheitlichung durch Vertrag. Auch die in der Not so oft angerufene „Wissenschaft“ bleibt hier machtlos; sie kann einheitliche Vorschläge machen und hat solche gemacht, aber Gesetzgebung und Rechtsprechung der einzelnen Staaten gehen nach wie vor ihre eigenen Sonderwege. Und da begriff man: nur ein, freilich sehr eingreifendes Mittel würde zum Ziel führen, das wäre

Digitized by Google

die Schaffung eines zwischenstaatlichen Gerichtshofs, dem von den Staaten, die ihn schüfen, die Aufgabe erteilt würde, in Fragen des Zwischenprivatrechts eine vorentscheidende Tätigkeit zu üben. Er sollte, von einer höheren Warte als der Zinne eines einzelnen Staats aus, die Rechtsbildung in den verschiedenen Ländern überschauend, aber an diese nicht gebunden, in freier Rechtsfindung oder Rechtsschöpfung durch seine Rechtsprechung allmählich gerechte Grundsätze des Zwischenprivatrechts herausbilden. Das ginge, wie man sieht, weit über die Aufgabe hinaus, die ihm bei der Entscheidung über Fragen des Weltprivatrechts gestellt wäre: dort sollte er nur das vorhandene Gesetzesrecht auslegen, hier sollte er gemeinsames Recht erst schaffen. Auch dieser Plan ist bereits bis in Einzelheiten hinein vorbedacht worden. Man stellt sich die Sache so vor, daß sich jede Partei (wieweit auch das Gericht, soll hier dahingestellt bleiben) dann, wenn eine zwischenprivatrechtliche Frage im Prozeß streitig würde, an den zwischenstaatlichen Gerichtshof sollte wenden und verlangen können: gib uns eine Entscheidung darüber, welches Recht in dieser Beziehung anwendbar ist. An diese Entscheidung wäre dann das einzelstaatliche Gericht, vor dem der Rechtsstreit materiell anhängig wäre, gebunden. Welche ungeheure Erleichterung für die Rechtsanwendung, welche Verstärkung der Rechtssicherheit die Folge wäre, brauche ich so erfahrenen Männern wie Ihnen, meine Herren, nicht auszumalen.

Das sind die möglichen Gründe und Zwecke, deretwegen wir die internationalen Schiedsgerichte auch in bescheidenem Maße für so sehr wünschenswert halten. Da drängt sich nun die Frage auf: Treffen diese Gründe in den Fällen, in denen die Gemischten Schiedsgerichtshöfe des Versailler Vertrags zuständig sind, zu?

Man muß bei der Antwort die einzelnen Zuständigkeiten der Schiedsgerichtshöfe trennen. Ich nehme zuerst die Zuständigkeit bei Ansprüchen, die aus dem Versailler Vertrag selbst entspringen. Der Grund, aus dem hier die Schiedsgerichtshöfe zur Entscheidung berufen sind, ist nicht etwa der, daß man dadurch eine einheitliche Auslegung der ja noch für so viele Jahre hinaus bedeutsamen Vertragsbestimmungen erreichen wollte. Dieser Zweck würde nicht erreicht werden, denn der eine Schiedsgerichtshof ist von dem anderen in seinen Urteilen völlig unabhängig, ja sogar die einzelnen Abteilungen eines Gerichtshofes sind es voneinander, wie sich denn bereits jetzt nicht unerhebliche Unterschiede in der Handhabung des Vertrags durch die einzelnen Höfe finden. Denkbar ist vielmehr nur, daß die Gründe maßgebend gewesen sind, die ich vorher entwickelt habe, als ich von den Streitigkeiten zwischen Staaten oder zwischen dem Staat und einem Privaten über vermögensrechtliche Fragen sprach. Die Ansprüche aus dem Versailler Vertrag richten sich in der Hauptsache gegen das Deutsche Reich. Bei dem Charakter dieser Ansprüche als rein öffentlichrechtlicher war zunächst ein Gerichtsstand in Deutschland selbst schwerlich gegeben; jedenfalls aber scheute man sich, das Deutsche Reich zum Richter in eigener Sache zu machen. Bei der eigentümlichen deutschen Geistesart, die sogar immer geneigt ist, dem Deutschen eher unrecht als recht zu

Digitized by Google

geben, würden nun freilich unsere Gerichte — das ist meine felsenfeste Ueberzeugung — den Art. 297e über die Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche Reich durchaus gerecht handhaben. Wenn ich es als zweifelhaft hinstelle, ob das gleiche auch in unseren Nachbarländern möglich sein würde, so soll das nicht eine Ueberhebung über diese Völker bedeuten, sondern zunächst nur die Feststellung eines tatsächlichen Unterschieds. Er beruht unseren westlichen Nachbarn gegenüber auf einer tiefen Verschiedenheit der Volkstemperamente, den Engländern gegenüber aber darauf, daß dem Deutschen leider jenes unbedingte Gefühl der Interessenverbundenheit des Einzelnen mit seinem Staat fehlt, das den Engländern eigen ist und sich in dem Wort: „Recht oder Unrecht — mein Land" widerspiegelt. Wenn jenes Urteil über die Deutschen also überhaupt ein Lob für sie enthält, so enthält es jedenfalls ebensoviel Tadel. Gerade bei dieser Verschiedenheit zwischen den Völkern würden aber vielleicht die anderen Völker nicht geglaubt haben, daß Deutschland ein gerechter Richter in eigener Sache sein würde, und deshalb ist es vielleicht gut, daß die Schiedsgerichtshöfe hier zuständig gemacht sind.

Sodann die Zuständigkeit bei Streitigkeiten im Ausgleichsverfahren. Ich will davon nicht näher sprechen, muß aber doch soviel sagen: an sich wäre die Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts hier durchaus nicht nötig; es ließe sich ja sehr wohl denken, daß nur Forderungen zum Ausgleich gebracht werden dürften, die durch das zuständige nationale Gericht bereits rechtskräftig festgestellt oder von dem Schuldner unter Zustimmung des Schuldnerstaates anerkannt wären. Vielleicht hat man der Beschleunigung halber den Weg des schiedsgerichtlichen Verfahrens bestimmt — ich weiß nicht, ob das richtig ist, jedenfalls ist dieser Zweck nicht erreicht worden —, mit maßgebend war jedenfalls eine andere Erwägung. Die Interessen der beiden beteiligten Staaten sind bei jedem Ausgleichsstreit stark in Mitleidenschaft gezogen, einmal durch die Haftung des Schuldnerstaates und sodann, weil schließlich ein etwaiger Ueberschuß zugunsten Deutschlands auf Wiedergutmachungsrechnung kommt, und die Rücksicht auf dieses doppelte Interesse bewirkte wohl, daß man es für richtig fand, auch hier die Möglichkeit einer schiedsgerichtlichen Entscheidung (das Nähere steht in § 16 der Anlage zu Art. 296) zu eröffnen.

Ist aber die Zuständigkeit der Schiedsgerichte auch in Sachen der Vorkriegsverträge wirklich gerechtfertigt? Keiner der angeführten Gründe trifft hier zu. Es fehlt nicht an Gerichtsschutz, es ist ja immer ein nationales Gericht an sich zuständig. Auch um Herausarbeitung eines einheitlichen Rechts handelt es sich nicht, es ist ja jedesmal ein Recht nationaler Art, das für den einzelnen Vorkriegsvertrag maßgebend ist. Aber in Wahrheit weist der Vertrag auch gar nicht alle Streitigkeiten über Vorkriegsverträge dem Schiedsgericht zu, sondern er tut das — von dem Fall des Art. 299b abgesehen — obligatorisch nur dann, wenn sonst ein deutsches Gericht zuständig sein würde; ist hingegen an sich das Gericht eines feindlichen oder eines neutralen Staats zuständig, so bleibt es, wenigstens in erster Linie, bei dieser

Digitized by Google

Zuständigkeit. Daraus geht hervor: der wahre Grund ist ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der deutschen Richtersprüche. Darin liegt aber eine schwere, durch nichts gerechtfertigte Verunglimpfung der deutschen Gerichte, die sich nur erklären läßt als Ausgeburt blinder Leidenschaft. Wir müssen sie dulden, aber wir sehen sie mit Achselzucken und tiefer Verachtung an.

Indes, mag nun die Zuständigkeit im einzelnen gerechtfertigt sein oder nicht: daß überhaupt diese Schiedsgerichtshöfe errichtet worden sind, das ist von allergrößter Bedeutung. Alle früheren Pläne waren eben nur Pläne geblieben: hier zum ersten Male ist der Gedanke eines obligatorischen Schiedsgerichts aus dem bloßen Reich der Wünsche heraus in die Wirklichkeit getreten. Hier kann er sich nun erproben und beweisen, daß er ein Recht auf Verwirklichung hat. Gelingt ihm das bei dieser Gelegenheit, so erweist er damit sein Recht auch für jene anderen Gebiete, für die er seit langem ein Wunschziel ist, und bereitet höheren Bildungen den Boden.

Groß ist nach alledem die Wirkung, die von den Schiedsgerichten nach allen Seiten hin ausgehen kann. Groß waren darum auch die Hoffnungen, die sich an sie knüpfen ließen, und mit dem Ausdruck solcher Hoffnungen haben wir in Deutschland, da man Werdendes nicht durch Mißtrauen lähmen soll, sie auch trotz manchem Zweifel begrüßt[8]). Haben sie, so bleibt zu fragen, diese Hoffnungen gerechtfertigt? Ich glaube, für ein abschließendes Urteil ist es noch zu früh. Man darf sich jedenfalls nicht wundern, wenn in der rein juristischen Bewältigung des weitschichtigen Gedankeninhalts, den die hierher gehörigen Sätze des Versailler Vertrags bieten, noch manches mangelhaft bleibt und Mißgriffe vorkommen. Viele von uns erinnern sich noch, wie unsere Gerichte getastet und geschwankt haben, als das B.G.B. kam, und wie langsam sich die Rechtsprechung, die wir doch vollauf schätzen, darauf eingestellt hat. Aber immerhin läßt sich schon ein vorläufiger Eindruck gewinnen. Und da gibt es denn doch einige Erfahrungen, die sehr stutzig machen müssen. Ich gründe mein Urteil auf die Entscheidungen, die in der französischen Urteilssammlung mitgeteilt oder mir abschriftlich bekanntgemacht worden sind, sowie auf die vielfältigen und überaus belangreichen Tatsachen, die wir hier bei den Verhandlungen erfahren haben. Dabei möchte ich vorausschicken: mein Gesamteindruck ist der, daß der deutsch-englische Schiedsgerichtshof sehr viel sachgemäßer gearbeitet hat als der deutsch-französische. Ich habe ein paarmal, gestern noch, die Aeußerung gehört, auch das deutsch-französische Schiedsgericht sei jetzt auf dem Wege besserer Entscheidungen. Das wäre von sehr großer Bedeutung, und darum hat mich die Aeußerung tief berührt; ob sie aber richtig ist, kann ich nicht beurteilen. Meine folgenden Bemerkungen beziehen sich jedenfalls nur auf die Entscheidungen, die mir schon bekannt geworden sind.

Es sind Tatfragen und es sind Rechtsfragen, über die, wie alle Gerichte, so auch die Gemischten Schiedsgerichte zu entscheiden haben. Auffällig ist mir zunächst die Art, wie die Tatfragen behandelt werden. Aber ich empfinde, indem ich das sage, tief, wie schwer es ist, hier zu urteilen,

Digitized by Google

da ich die Verhandlungen nicht unmittelbar mit erlebt habe; ich kann nur aus einer sozusagen intuitiven Erfassung der Dinge heraus sprechen. Persönlich bin ich durch die Art, wie der Beweis gehandhabt wird, geradezu erschüttert. Ich nehme nur den schon von anderer Seite hier erwähnten Fall[9]: ein auf der Eisenbahn als Gepäck aufgegebener Koffer eines bei Kriegsausbruch aus Deutschland fliehenden Franzosen kommt abhanden. Das Gericht[9]) nimmt einfach an, daß er verkauft ist. Es ist nicht der leiseste Grund angegeben, durch den diese Annahme gestützt wäre. Wer die peinliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit deutscher Tatsachenermittlung gewöhnt ist, dem wird, wenn er derartiges liest, vollkommen schwindlig. Sodann, was die Höhe des Schadens anbetrifft. Nicht selten heißt es in den Urteilen des deutsch-französischen Gerichtshofs über Schadenersatzforderungen aus Art. 297 e, der Kläger gebe seinen Schaden auf die und die Höhe an, das erscheine nicht übertrieben — und dann erfolgt ohne weiteres Verurteilung des Reichs in dieser Höhe. Gestern wurde mir freilich von einem der Praxis angehörenden Herrn gesagt, die Prozeßlüge sei in England und Frankreich nicht so groß wie bei uns. Ich kann nicht beurteilen, ob das zutrifft. Die Ueberforderungen durch ausländische Kläger sind bei den Schadenersatzforderungen aus Art. 297 e jedenfalls geradezu ungeheuerlich. Vor kurzem hat die Handelskammer zu Berlin in einer an den Reichskanzler gerichteten Eingabe einige Beispiele davon mitgeteilt. Eine englische Gesellschaft fordert wegen Liquidation einer nicht übermäßig großen, ihr gehörigen Werkstättenanlage zwei Milliarden Schadenersatz, eine G. m. b. H. mit einem Kapital von 20 000 Mk. fordert einen Schadenersatz von 60 Millionen. Das scheint mir denn doch etwas stark zu sein! Und dann der Herzog von Orleans, dessen Automobil requiriert worden ist: dieser Herr hat nicht nur gefordert die Kosten für ein neues Automobil, das er sich im September 1919, nach fünf Jahren und einem Monat, wieder angeschafft hat, sondern außerdem noch für die inzwischen verflossenen 61 Monate einen Schadenersatz für den entbehrten Genuß des Automobils in Höhe von 61000 Goldfranken, da er sich Autos hätte mieten und dafür monatlich 3000 Goldfranken bezahlen müssen, während er nur 2000 Fr. monatlich an Kosten erspart habe[10]). Hier ist es selbst dem deutsch-französischen Schiedsgericht zuviel geworden, und es hat die Forderung heruntergesetzt, mit einer Freiheit des Urteils, die allerdings etwas Bedenkliches hat.

Was die Rechtsfragen anbelangt, so findet man zunächst das Bestreben des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofs, seine Macht zu erweitern. Dahin gehört es schon, wenn eine von ihm getroffene Entscheidung sich als auch für zukünftige Entscheidungen maßgebend hinstellt, während, da der Vertrag eine solche Bindung in keiner Weise kennt, jede Abteilung des Gerichtshofs in jedem neuen Fall immer wieder aufs neue ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu geben verpflichtet ist. Vor allem aber handelt es sich um die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs. Ich spreche rein als theoretischer Jurist, nicht als Politiker, nicht als Taktiker; ob es

Digitized by Google

sich im deutschen Interesse empfiehlt, auf einzelnen Gebieten dem Bestreben der Schiedsgerichtshöfe nach Erweiterung ihrer Zuständigkeit möglichst nachzugeben, das habe ich nicht zu erörtern, ich habe nur zu besprechen, was nach dem Versailler Vertrag Rechtens ist. Und da lautet die Antwort unzweifelhaft: der Schiedsgerichtshof ist nur für die Sachen zuständig, die ihm durch die Einzelbestimmungen des Vertrags besonders zugewiesen sind. Dies muß immer wieder betont werden; Art. 304 b läßt gar keine andere Auslegung zu. Ob auch außerhalb dieses ihm zugewiesenen sachlichen Bereichs dadurch, daß der Beklagte vor dem Schiedsgerichtshof, ohne die Unzuständigkeit zu rügen, mündlich zur Hauptsache verhandelt, die Zuständigkeit hergestellt wird, oder ob das wenigstens dann der Fall ist, wenn es mit Einwilligung des Staats geschieht, dem der Beklagte angehört, oder gar mit Einwilligung beider beteiligten Staaten, das mag hier dahingestellt bleiben. Es ergeben sich hier schwierige, nicht mit einem Wort zu erledigende Fragen, die wohl einmal genauerer Untersuchung wert wären. Ich sehe davon ab; es sei immer angenommen, daß die beklagte Partei selbst die Unzuständigkeit einwendet. — Die Zuständigkeit des Gerichts wird auch dadurch nicht begründet, daß es selbst sich durch Urteil für zuständig erklärt. Dies wird zwar von einzelnen Schriftstellern behauptet, und scheinbar gehen auch Rechtssprüche von der Auffassung aus, daß dem Schiedsgericht „Kompetenz-Kompetenz" zukomme, aber das ist rechtsirrtümlich. Es steht zwar in dem Vertrage, daß der Gerichtshof sein Verfahren selbständig ordnen könne. Aber die Abgrenzung der Zuständigkeit ist nicht Verfahren! Und darum ist zu bedauern, daß es z. B. in der Prozeßordnung des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofs Art. 87 heißt, der Gerichtshof „entscheide über seine Zuständigkeit in Auslegung des Vertrages" *(détermine sa compétence)*. Das ist ein Ausdruck, der leicht mißverständlich ist: er könnte als Beilegung der Kompetenz-Kompetenz gedeutet werden, obwohl diese nach dem Vertrag nicht besteht. Jedes Urteil vielmehr in einer Sache, die nach den Bestimmungen des Vertrags nicht zur Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs gehört, verstößt gegen den Vertrag. Welche Folgerung daraus zu ziehen ist, werde ich sogleich besprechen.

Besonders peinlich wirkt die gestern hier schon eindrucksvoll besprochene Entscheidung in dem Fall der Geschwister *Mumm*. Die französische Regierung hatte das Handelsvermögen der Firma *Mumm & Co.* in Reims liquidiert. Die französische Gesellschaft, die den versteigerten Betrieb erworben hatte, behauptete, dadurch auch die Markenrechte des Hauses *Mumm* für das Ausland erworben zu haben, und klagte, da die Firma ihr den Gebrauch dieser Marken außerhalb Frankreichs verbot, gegen die Geschwister *Mumm* auf Feststellung, daß ihr die Markenrechte für alle Länder zuständen, ferner auf Nichtigerklärung des ausgesprochenen Verbots, endlich auf Schadenersatz. Der Schiedsgerichtshof hat sich in einem ersten Urteil für zuständig erklärt, und dann in einem zweiten Urteil sachlich entschieden, die Markenrechte seien auch mit Wirkung für das Ausland auf die Klägerin übergegangen. Darüber, daß dieses Urteil sicheren Grundsätzen des internationalen Privatrechts wider-

Digitized by Google

spricht und auch sonst materiellrechtlich unhaltbar ist, darüber können nach der jüngsten, tief eindringenden Abhandlung von *Neumeyer*[11]) wohl nirgends mehr Zweifel bestehen. Der Gerichtshof hat auch selbst wohl gefühlt, daß die von Frankreich vorgenommene Liquidation des *Mumm*schen Vermögens ihre unmittelbaren Wirkungen nicht über das eigene Gebiet hinaus erstrecken könne, und hat darum den Geschwistern *Mumm* in dem Urteil — das man insofern als rechtsgestaltendes bezeichnen muß — auch die Verpflichtung auferlegt, die Markenrechte im Ausland weder selbst zu gebrauchen, noch ihren Gebrauch durch die Klägerin zu hindern. Aber wenn die Auslandsmarkenrechte nicht übergegangen sind, bestand auch keine solche Verpflichtung der Beklagten, und eine neue Verpflichtung erst zu schaffen, dazu hat der Versailler Vertrag dem Schiedsgerichtshof nirgends die Macht gegeben. Fast noch schlimmer aber ist das Zwischenurteil, durch das der Schiedsgerichtshof sich für zuständig erklärt hat. Ich verweise auf den kritischen Aufsatz von *Meurer* in der Zeitschrift für Völkerrecht[12]), und kann auch meine eigene Meinung nur dahin aussprechen, daß das Gericht nicht den mindesten Beweis für seine Ansicht geliefert hat. Seine Begründung ist unhaltbar.

Jedes Urteil in einer Streitsache, die über die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs hinausgeht, muß als nichtig angesehen werden. Das öffentliche Recht eines Staates mag Akten seiner eigenen Behörde, auch wenn sie wider das Recht verstoßen, eine gewisse Gültigkeit verleihen. Aber die Urteile des Schiedsgerichtshofs stützen ihre Gültigkeit nicht auf das öffentliche Recht eines einzelnen Staates, sondern lediglich auf den Versailler Vertrag, und dieser enthält nichts, worauf die Gültigkeit im Fall der Unzuständigkeit gestützt werden könnte. Insbesondere darf Art. 304 g hierfür nicht geltend gemacht werden. Wenn es hier heißt, daß die vertragschließenden Teile „übereinkommen, die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichtshofs als endgültig zu betrachten und ihnen verbindliche Kraft für ihre Staatsangehörigen beizulegen", so kann sich das nur auf solche Urteile beziehen, die der Schiedsgerichtshof innerhalb der ihm durch den Vertrag eingeräumten Machtbefugnis erlassen hat, nicht darüber hinaus: sonst müßte man sich auch gefallen lassen, daß er in irgendeiner beliebigen, ganz fremdartigen Sache ein Urteil spräche, und er hätte tatsächlich ein unumschränktes Willkürrecht. Um ein ganz absurdes Beispiel anzuführen: er könnte schließlich auch ein Ehescheidungsurteil fällen, und das müßte als wirksam hingenommen werden, denn eine Entscheidung des Schiedsgerichtshofs wäre auch das. Selbstverständlich wird derartiges niemals vorkommen, aber die Folgerung wäre doch rechtlich nicht abzulehnen, und diese *deductio ad absurdum* zeigt eben, daß der Satz des Art. 304 g nur in der angegebenen Beschränkung aufgefaßt werden darf. Welche praktische Bedeutung die Nichtigkeit des Urteils hat, das bemißt sich nach dem Recht des Landes, in dem aus dem Urteil irgendwelche Wirkungen hergeleitet werden; darüber wäre viel zu sagen, und eine eindringende wissenschaftliche Untersuchung wäre höchst erwünscht. Doch muß ich hier abbrechen.

Digitized by Google

Nunmehr die materiellrechtlichen Entscheidungen. Die Vorwürfe, die im deutschen Schrifttum den einzelnen Rechtssprüchen gerade des deutsch-französischen Schiedsgerichtshofs gemacht worden sind, mögen zwar im einzelnen hier und da selbst angreifbar sein, aber im allgemeinen treffen sie durchaus das Richtige. Nur einige Beispiele. Zunächst ist schon die Auslegung, die der Vertrag in diesen Entscheidungen erfährt, zu beanstanden. Nicht nur scheint der Gerichtshof da, wo die Auslegung wirklich zweifelhaft ist, den Satz, daß im Zweifel für den Belasteten, d. h. hier für Deutschland, zu urteilen ist — ich komme auf die Begründung dieses Satzes später noch zurück —, völlig vergessen zu haben, sondern er billigt auch mehrfach Auslegungen, die unmittelbar unrichtig sind. Ich erinnere nur an das, was gestern Herr *Partsch* und Herr *Ernst Isay* über die Auslegung des Begriffs der ausnahmsweisen Kriegsmaßregeln vorgetragen haben[13]): gegen die klarsten Gründe, trotz den immer wieder vorgebrachten Beanstandungen im deutschen Schrifttum hält der Schiedsgerichtshof an einer auch nach meiner Meinung als unrichtig nachweisbaren weiten Auslegung fest. Es tritt ferner das Bestreben hervor, gefährliche Analogien walten zu lassen. Bei den Bestimmungen über das Recht der feindlichen Mächte, das Auslandsvermögen deutscher Staatsangehöriger zu liquidieren, hat der Vertrag den einzelnen deutschen Staatsangehörigen solche Gesellschaften gleichgestellt, die zwar ausländische, aber wirtschaftlich von Deutschen beherrschte, „kontrollierte", waren. Daraus macht der deutsch-französische Schiedsgerichtshof eine allgemeine grundsätzliche Gleichstellung für alle Fälle, in denen es auf die Staatsangehörigkeit ankommt. In dem gegebenen Fall, in dem er dies ausspricht, einem Streit über einen Vorkriegsvertrag, handelt es sich freilich nur darum, daß er durch diese analoge Ausdehnung seine Zuständigkeit begründet. Offenbar würde sie aber in anderen Fällen ebenso auch materiellrechtlich verwendet werden können. Daß jene Analogie unzulässig ist, das hat *Neumeyer* in der Zeitschrift für Völkerrecht[14]) überzeugend dargetan. Der gleiche Schiedsgerichtshof hat in mehreren Fällen einer Bestimmung rückwirkende Kraft gegeben, und zwar handelte es sich dabei, was besonders bezeichnend ist, um elsaß-lothringische Sachen. Denken Sie nur an die Entscheidung in Sachen des Straßburger Ausgleichsamts gegen das Reichsausgleichsamt, über deren Unhaltbarkeit nach Herrn *Nußbaums* Erörterungen[15]) kein Wort mehr verloren zu werden braucht. Denken Sie ferner an die durch *Triepels* bekannte Abhandlung[16]) gerichteten Entscheidungen, die den Begriff einer „virtuellen Staatsangehörigkeit" verwenden, Entscheidungen, die, alle anderen noch übertreffend, geradezu als Grotesken wirken.

Genug der Einzelheiten. Der Gesamteindruck des Bildes, den man gewinnt, ist doch der, daß gerade beim deutsch-französischen Schiedsgericht außerordentlich viele Fehlsprüche vorgekommen sind, und das Auffallende ist, daß diese Fehlsprüche nie zugunsten Deutschlands, sondern immer gegen Deutschland gefällt sind. Aber das kann ja ein Zufall sein. Ich fürchte nach alledem doch, wir müssen uns sagen: bis jetzt ist der Versuch mit den Gemischten Schiedsgerichtshöfen nicht oder doch nur sehr teilweise gelungen.

Digitized by Google

Und da muß ich zum Schluß denn noch fragen: welches sind die Gründe dieses Mißlingens?

Ich glaube, sie sind sehr verschiedenartig. Einmal hat sich schon die Art der Besetzung der Schiedsgerichte als verfehlt erwiesen. Die beiden nationalen Richter, deren Unabsetzbarkeit ja, beiläufig bemerkt, durch den Versailler Vertrag nicht gewährleistet ist, sondern nach dem Recht des ernennenden Staates auch fehlen kann, werden nur allzu leicht dazu gedrängt, sich als Vertreter der Interessen ihres eigenen Staates zu betrachten, obwohl noch ein Staatsvertreter neben ihnen da ist; in der ganzen Welt wird es höchstens ein Deutscher vielleicht zu der von den Fremden wohl meist belächelten Selbstentäußerung bringen, sich als Vertreter lediglich des Rechts zu fühlen, ohne jede Rücksicht auf die Interessen seines Landes. Günstigstenfalls heben sich also in wirklichen Zweifelsfragen die Stimmen der beiden nationalen Richter gegenseitig auf, und damit wird tatsächlich der neutrale Vorsitzende zum Einzelrichter; wie die Sache heute steht, ist im wesentlichen seine Stimme jedesmal entscheidend. Man mag für das Einzelrichtertum innerhalb der staatlichen Rechtspflege noch so sehr eingenommen sein: in internationalen Dingen halte ich es als allgemeine Einrichtung für außerordentlich gefährlich — freilich weiß ich, daß andere anders denken. Ich höre auch von glaubhafter Seite, daß manche der Herren, die den Vorsitz in diesen Gerichten führen, gerade wegen dieses ihres Einzelrichtertums sehr schwere Tage mit ihrem eigenen Gewissen zu durchleben haben und sich tatsächlich doch mit anderen, Außenstehenden, erst noch zu beraten suchen. Aber damit zeigt die ganze Einrichtung erst recht ihre Unvollkommenheit.

Wir haben also tatsächlich Einzelrichter, und nun liegen die Dinge häufig so, daß dieser Einzelrichter von vornherein in seiner Stimmung gegen Deutschland eingenommen und damit in seinem rechtlichen Urteil ungünstig gegen Deutschland beeinflußt ist. Ich bitte scharf zu unterscheiden: ich bin so weit wie möglich davon entfernt, sagen zu wollen, daß irgendeiner der Vorsitzenden etwa bewußt gegen Deutschland parteiisch sei und das Recht beugen wolle. Zu diesem Vorwurf liegt keinerlei Anlaß vor. Auch bedarf es einer so furchtbaren Annahme in keiner Weise, um die uns auffällige Rechtsprechung zu erklären. Ich rede vielmehr nur von einer unbewußten Voreingenommenheit. Daß aber eine solche vielfach vorhanden ist, das läßt sich von vornherein als wahrscheinlich vermuten. Der Vorsitzende wird, wie ich schon erwähnte, durch Vereinbarung der beiden beteiligten Regierungen oder, wenn eine solche nicht zustandekommt, vom Völkerbundsrat bestimmt. Was wir von dem zu erwarten haben, wissen wir genau: der Völkerbundsrat wird niemals einen Richter wählen, von dem er auch nur entfernt glaubt, daß er irgendeine Hinneigung zu Deutschland besitze, und als solche wird es schon gelten, wenn er nur ein wahres Verständnis für deutsches Wesen und deutsche Art haben sollte. Da dieses Eingreifen des Völkerbundsrats im Hintergrund steht, hat die feindliche Regierung bei dem Versuch einer Vereinbarung über den Schiedsrichter offenbar eine stärkere Stellung als Deutschland, und leicht werden bei der Auswahl

Digitized by Google

der Person die Interessen des Gegnerstaats mehr gewahrt sein als die unseren. Der Vorsitzende braucht auch, da die deutsche Sprache meist nicht Gerichtssprache ist und die Gerichtshöfe auch ihren Sitz immer in Feindesland, niemals in Deutschland haben, kein Deutsch zu können. (Anl. § 21 zu Art. 296 bietet keine genügende Gewähr dafür.) Wer die Sprache eines Landes genau kennt, dem wird es leicht sein, Neigung und Verständnis für den Geist, die Eigenart, das Schicksal dieses Volkes zu gewinnen; wer sie nicht kennt, dem wird das sehr schwer fallen. Es liegt, was beispielsweise den deutsch-französischen Schiedsgerichtshof angeht, auf der Hand, wie sehr die französische Partei im Vorteil ist, da der Vorsitzende jedenfalls gut Französisch, aber nicht immer gut Deutsch versteht. Uebrigens ist es auch in anderer Richtung für Deutschland ungünstig, daß die Gerichtssprache in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle englisch, französisch, italienisch, aber nicht deutsch ist. Es ist ganz zweifellos, daß, wer in fremder Sprache verhandeln muß, mag er auch noch so viel von ihr verstehen, doch schlechter daran ist, als wer in eigener Sprache reden darf. Noch wichtiger aber ist es, daß sich der Sitz des Gerichts, wie schon gesagt, im feindlichen Ausland befindet. Wir sind alle Menschen, und der Einfluß der Umgebung ist ungeheuer groß; durch tausende von feinsten unsichtbaren Kapillaren wirken Stimmungen, Meinungen, Anschauungen der Umwelt auf den einzelnen ein, und er eignet sie sich an, ohne es selbst zu wissen. Durch einen geschickten Lügenfeldzug ist, vor allem in den feindlichen Ländern, ein wilder Haß gegen alles, was deutsch ist, erzeugt worden, und diese Lügen wirken noch heute fort. Die Zahl der erleuchteten Köpfe, die die Wahrheit über Deutschland kennen, wächst, aber sie wächst sehr langsam. Das ist begreiflich. Denn wer sieben Jahre lang die Lügen geglaubt hat, der muß sich schämen, wenn er merkt, daß er sich während der ganzen Zeit hat täuschen lassen, und wehrt sich darum gegen diese Einsicht. Die durch die Lügen gegen Deutschland hervorgerufene Stimmung ist wie eine trübe Atmosphäre, durch die alles, was Deutschland angeht, undeutlich, mißfarbig, verzerrt erscheint. Und in diese Atmosphäre ist nun der neutrale Vorsitzende jahrelang hineingestellt. Meine Herren, Sie merken wohl: ich versuche Ihnen mit unvollkommenen stammelnden Worten verständlich zu machen, wie leicht sich eine unbewußte Voreingenommenheit gegen Deutschland einstellen wird. Daß diese dann auch auf die richterliche Tätigkeit zuungunsten Deutschlands einwirkt, ist leicht erklärlich.

Den zweiten Grund sehe ich in einer Tatsache, an der wir selbst schuldig sind, unsere Regierung, wir Juristen, alle, ich auch. Alles geschriebene Recht bedarf erst einer sorgfältigen wissenschaftlichen Durchdringung und Bearbeitung, damit eine vernünftige Anwendung in der Praxis möglich wird. Diese Arbeit mußte auch an dem Versailler Vertrag geleistet werden. Dadurch erst wurden die Gerichtshöfe mit den Staatsvertretern und Anwälten in die Lage gesetzt, zu wirklich sachgemäßen Entscheidungen zu kommen. Die deutsche Rechtswissenschaft hat hier aber ihre Pflicht nicht getan. Sie hat das Arbeitsfeld französischen Schriftstellern überlassen, die dadurch, ich

Digitized by Google

denke an den Kommentar von *Gidel* und *Barrault*, einen starken Einfluß auf die Praxis der Schiedsgerichtshöfe gewonnen haben. Erst der Tatkraft von einigen hier anwesenden oder anwesend gewesenen Herren ist es zu verdanken, daß sich im September vorigen Jahres eine größere Zahl von deutschen Sachkennern oder solchen, die die Pflicht fühlten, es zu werden, zusammengeballt hat, um mit voller Wucht die wissenschaftliche Arbeit in die Hand zu nehmen — mindestens ein bis zwei Jahre zu spät! Ich begreife mich heute selbst nicht, warum ich diese vaterländische Pflicht nicht längst erkannt hatte; ich glaube, wir waren alle zu müde, zu sehr zerrissen und seelisch niedergedrückt: wir scheuten die Beschäftigung mit dem Versailler Vertrag, weil wir dadurch des schrecklichen Elends, in das unser unglückliches Land gekommen war, immer tiefer inne werden mußten, wir wollten von der traurigen Wirklichkeit möglichst wenig sehen. Und dazu hatte keiner von uns, die wir den Dingen nicht unmittelbar amtlich nahestanden, eine Ahnung davon, wie ungeheuer groß die praktische Bedeutung der Fragen war, deren Bearbeitung auf uns wartete. Als man auf die Bestimmung des Art. 297e über die Schadenersatzpflicht stieß, glaubte man zunächst wohl ziemlich allgemein, daß es sich dabei um Rechtsstreitigkeiten handeln werde, deren wirtschaftlicher Wert im Vergleich zu unseren sonstigen Geldlasten nicht allzu groß sein könne — jetzt haben wir hier in den Verhandlungen die Riesensummen nennen hören, die in Wahrheit auf dem Spiel stehen. So kam es, daß die deutschen Mitglieder des Schiedsgerichtshofs, die deutschen Staatsvertreter und die deutschen Anwälte ohne genügende Unterstützung durch die deutsche Wissenschaft in ihre schwierige Tätigkeit haben eintreten müssen, und daß es ihnen nicht möglich war, den französischen, einseitig parteiisch gefärbten Bearbeitungen einen genügenden Widerstand zu leisten.

Noch ein Drittes muß ich erwähnen. Ich bin auf das tiefste davon überzeugt und habe es oft schon ausgesprochen, daß eine wirklich fruchtbare juristische Erkenntnis nur möglich ist bei Beherrschung der Wirklichkeiten in der praktischen Rechtsanwendung. Ebenso fest aber steht mir, daß eine gute Rechtsanwendung auch eine wirklich vertiefte juristische Bildung erfordert, die es nicht gescheut hat, sich mit letzten Grundfragen zu beschäftigen, selbst wenn sie scheinbar von der praktischen Verwendbarkeit noch so weit abliegen: eine anscheinend rein doktrinelle Grundauffassung kann sich in einem einzelnen Rechtsstreit plötzlich als von größter Wichtigkeit erweisen. Vor allem bedarf es eines klaren und sicheren Bewußtseins über die methodischen Grundlagen, und gerade hieran scheint es mir in der Praxis der Schiedsgerichtshöfe nicht selten zu mangeln. Man wird öfter zu der Annahme gedrängt, daß in dieser Hinsicht eine gewisse Harmlosigkeit waltet, die sich der Schwierigkeit der gestellten Aufgaben gar nicht bewußt geworden ist, und auch hier wieder sind wir selbst mitschuldig — ich hoffe, daß Sie es mir nicht verübeln, wenn ich wiederum an uns selbst ganz offene Kritik übe. In den überaus fesselnden Verhandlungen der letzten Tage habe ich doch den schon aus unserm juristischen Schrifttum gewonnenen Eindruck

Digitized by Google

bestätigt gefunden, daß es auch bei uns in methodischen Dingen an der nötigen Klarheit und Sicherheit fehlt; jedenfalls haben wir hierin keine „Einheitsfront", und das ist für unsere Interessen schädlich: es beeinträchtigt die Wirkung der berechtigten Kritik, die wir an den Entscheidungen der Gerichtshöfe üben müssen.

Ich denke, wenn ich hier von Methode rede, zunächst an die Grundsätze, nach denen die Auslegung des Versailler Vertrags zu erfolgen hat. Es darf nicht übersehen werden, daß es sich hier doch um einen Vertrag handelt, also eine Willenserklärung zweier Parteien. Die Auslegung darf sich darum nicht darauf beschränken, zu untersuchen, was die Gegner mit den Vertragsbestimmungen gemeint haben. Wenn demgegenüber gesagt wird, der Vertrag sei uns ja aufgezwungen, also komme auch nur der Wille der Gegner in Betracht, so ist das nicht stichhaltig: auch für diese Frage der Auslegung ist der alte Satz *„etsi ivactus tamen voluit"* bedeutsam. Gewiß ist der Vertrag unter Zwang zustande gekommen, aber darum ist es doch richtig, daß der Wille Deutschlands bei der Vertragschließung mitgewirkt hat. Es mag hier dahingestellt bleiben, wieweit es anders liegt, wenn etwa der eine Teil gezwungen wird, eine Vertragsurkunde, von deren Inhalt er keine Kenntnis hat, einfach zu unterschreiben, auch in diesem Fall wirkt zwar sein Wille mit, aber doch nur bei dem Ob des Vertrags, nicht auch hinsichtlich seines Inhalts. Wenn er aber Kenntnis von dem Inhalt hat und dann dem Zwang zu unterzeichnen nachgibt, so hat er sich doch eben nur zwingen lassen zu einem Vertrag gerade des Inhalts, wie er ihn aus der Vertragsurkunde herausgelesen und deshalb als vom Gegner gewollt angesehen hat. Auch im bürgerlichen Recht würde ebenso zu urteilen sein. Wenn jemand auf Grund von Drohungen eines andern einen Vertrag mit diesem schließt und dann — man nehme an: nach Ablauf der Anfechtungsfrist — der Inhalt des Vertrags irgendwie zwischen den Parteien streitig wird, so kann keine Rede davon sein, daß der Vertrag nur in dem Sinne ausgelegt werden dürfe, den der Drohende damit verbunden hat; daran wird schwerlich jemand zweifeln. Man darf auch nicht sagen: die Zwangslage war derartig, daß die unter Zwang handelnde Partei dem Vertrag auch bei einem noch ungünstigeren Inhalt (so wie sein Inhalt der Auffassung des Gegners entspricht) zugestimmt haben würde. Denn es kommt nicht darauf an, was geschehen wäre, wenn . . ., sondern was wirklich geschehen ist, und geschehen ist eben nur dies, daß der unter Zwang handelnde Vertragsteil einem Vertrag des Inhalts, wie er ihn auffaßte, zugestimmt hat. Uebrigens bleiben solche Annahmen, man würde zugestimmt haben, auch wenn . . ., immer zweifelhaft; irgendwo gibt es schließlich doch eine Grenze auch für die größte Willfährigkeit, und ein Tropfen kann endlich den Becher überfließen machen. In Wahrheit hat denn auch Deutschland den Inhalt des Vertrags, bevor es ihn unterzeichnet hat, zur Kenntnis genommen und geprüft, und tatsächlich hat die deutsche Friedensabordnung doch auch manche Aenderung in den Vertrag hineingebracht. Die Auslegung muß also den Willen der beiden

Digitized by Google

vertragschließenden Parteien zu ermitteln suchen, wie auch der Vertrag selbst von dem Willen „der Hohen vertragschließenden Parteien", also beider Parteien, spricht. Daran müssen wir festhalten. Es ist selbstverständlich nur eine Folgerung aus dieser Auffassung, nicht eine Begründung für sie, wenn ich hinzufüge, daß allein auf diese Weise auch der deutsche Interessenstandpunkt zu seinem Recht kommt. Weiter: ergibt sich nicht aus besonderen Gründen etwas anderes, so muß gerade mit Rücksicht darauf, daß durch den Vertrag eine rechtliche Ordnung geschaffen werden sollte, der objektive Sinn der gebrauchten Worte als gemeinsamer Parteiwille angesehen werden; bleibt dieser objektive Sinn zweifelhaft, so darf nur das für die belastete Partei Günstigere gelten. Dieser Auslegungsgrundsatz stützt sich nicht bloß auf allgemeine Erwägungen, sondern eben darauf, daß im Zweifel jede Partei nur das ihr Günstigere gewollt haben wird, daß also ein übereinstimmender Wille im Zweifel nur in bezug auf das Mindere vorliegt. Eine Lücke des Vertrags endlich darf nicht ergänzt werden nach dem, was unsere Gegner, sondern nur nach dem, was beide Parteien bei Ueberlegung dieses Punktes übereinstimmend gewollt haben würden.

Eine noch erheblichere methodische Unklarheit scheint mir vielfach da obzuwalten, wo es sich um Rechtsfragen handelt, die nicht durch Auslegung des Versailler Vertrags, sondern nach dem schon vorher geltend gewesenen Recht zu entscheiden sind. Wir heutigen Juristen alle, nicht bloß die in Deutschland, sind durch die strenge Schulung der geschichtlichen Rechtswissenschaft gegangen und dadurch gegenüber der naturrechtlichen Auffassung des 18. Jahrhunderts zu einer streng quellenpositivistischen Auffassung dessen, was geltendes Recht ist, erzogen worden. Darin sahen wir einen entscheidenden, unverlierbaren Fortschritt. Nun scheint es, als ob das plötzlich doch wieder vergessen wird, und wir erleben, daß bei der Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten über Vorkriegsverträge usw., die vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof auszutragen sind, irgendwo aus dem Blauen herabgeholte Rechtsgrundsätze wie ein neues Naturrecht vorgebracht und als maßgebend behandelt werden. Aber am Himmel mögen Gerechtigkeitsvorstellungen hängen, geltende Rechtssätze hängen dort nicht: solche sind nur auf der Erde zu finden.

Methodisch wird nichts dadurch gebessert, daß man durch eine Vergleichung der Hauptkulturrechte diejenigen Grundsätze herauszufinden vermeint, die bei der Entscheidung angewendet werden müßten. Niemand kann die vergleichende Rechtswissenschaft höher schätzen als ich; ich habe meine Liebe zu ihr schon vor langen Jahren in einer Denkschrift für den Pariser Kongreß bekannt[17]). Sie hat nicht nur einen außerordentlich großen Erkenntniswert, sondern kann auch der Gesetzgebung der einzelnen Länder unschätzbare Dienste leisten und für die Zukunft die Schaffung eines wirklichen geschriebenen Weltprivatrechts vorbereiten, für das ich bereits in der Jugend, da ich noch mehr Träume als Erkenntnis hatte, mit Leidenschaft eingetreten bin[18]). Aber sie ergibt niemals für sich allein ein geltendes Recht, das dem nationalen Recht gegenüber den Vorrang beanspruchen dürfte.

Digitized by Google

Sehr viel bedenklicher ist es, wenn man sich überhaupt nicht mehr auf Rechtsgrundsätze, sondern nur noch auf Billigkeit beruft. Der Versailler Vertrag gibt keine Befugnis dazu; er sagt nur, daß die Schiedsgerichtshöfe ihr Verfahren *(procédure)* nach den Grundsätzen der Billigkeit zu ordnen haben, nicht, daß sie ihre materiellen Entscheidungen auf die bloße Billigkeit stützen dürfen. Eine weit verbreitete moderne Geistesströmung will auf allen Gebieten des geistigen Lebens im Gegensatz zu der Herrschaft allgemeiner Grundsätze, die als Rationalismus gescholten wird, nur noch das aus dem mystischen Urgrund kommende innere Erlebnis des Augenblicks gelten lassen. Mit dieser Strömung hängt auch — Sie verstehen diese Andeutung wohl, die ich nicht weiter ausführen kann — eine gewisse neuere juristische Richtung zusammen, welche auf ihre Weise auf juristischem Gebiet den Kampf gegen den Rationalismus, den Doktrinarismus oder wie alle die Schlagworte heißen, führen will, die festen Begriffe zerfasert, die allgemeinen Grundsätze auflöst, und insbesondere bei der Entscheidung eines Einzelfalles nicht mehr vorher gegebene allgemeine feste rechtliche Grundsätze anwenden, sondern nur noch die Billigkeit, unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles, entscheiden lassen will. Gewiß wäre es das Ideal der Rechtspflege, wenn ein weiser Richter jeden einzelnen Fall ungehemmt durch irgendwelche Rechtssätze unter Würdigung aller Umstände entscheiden könnte, als ein Ausdeuter und Wortgeber des ganzen Volkes, in dessen Mitte er steht, und darum gemäß dem, was die ganze Volksgemeinschaft als Gerechtigkeit empfindet. Aber ganz abgesehen davon, daß eine solche Tätigkeit menschliche Fähigkeiten überschreiten würde: alle Gerechtigkeitsentscheidungen beruhen schließlich auf Werturteilen, denkbar wäre diese Art Rechtspflege also doch höchstens in einem kleinen Volkstum mit völlig einheitlicher Kultur und darum einheitlichen Wertvorstellungen. Je verwickelter die Verhältnisse werden, die zu einem Rechtsstreit Anlaß geben, desto weniger kann das Rechtsbewußtsein eines Volkes sie wirklich erfassen — dazu gehört geschultes Denken —, und je mehr die innerliche Einheit eines Volkes verloren geht und sich Gegensätze herausbilden, desto mehr gehen auch die Wertvorstellungen auseinander; man denke daran, wie verschieden heute — um nur diesen einen Gegensatz aus den vielen herauszuheben — die Wertungen und damit auch die Gerechtigkeitsvorstellungen in Arbeiterklasse und Bürgertum sind.

Rechtssicherheit kann in allen solchen Zuständen nur der vorher bestimmte und unverbrüchlich festzuhaltende allgemeine Rechtssatz geben. Erst innerhalb dieses Rechtssatzes bleibt dann der Raum für die freie Ausgestaltung und für das Gerechtigkeitserlebnis im Einzelfall. Es ist die schwerste Aufgabe der Gesetzgebungskunst, abzumessen, wieweit sie durch Rechtssätze Rechtssicherheit gewähren und wieweit sie Freiheit lassen will. Völlige Freiheit aber darf es nirgends geben, sie würde zu barer Willkür führen müssen. Und nun nehme man die Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Völker: der Himmel bewahre uns in Gnaden davor, daß diese Methode der Rechtsanwendung aus dem Gefühl des einzelnen, aus seinem

Digitized by Google

inneren Gerechtigkeitserlebnis heraus auch bei solchen internationalen Streitigkeiten angewendet wird! Hier sind ja die Wertungen notwendig national verschieden; es würde für uns geradezu verderblich sein, wenn wir zugeben wollten, in solchen Fällen dürfe ohne Rücksicht auf positives Recht schlechthin nach Billigkeit geurteilt werden. Dann wären wir auf Gnade und Ungnade dem Urteil eines Mannes ausgeliefert, dessen Auffassungen und Empfindungen selbst notwendig national gefärbt sind. Darum müssen wir darauf bestehen: in all den Fällen, wo nicht nach dem Versailler Vertrag allein zu entscheiden ist, muß nach einem bestimmten nationalen Recht entschieden werden. Dieses nationale Recht aber darf wieder nicht willkürlich gewählt, sondern muß unter bewußter Zugrundelegung der sorgfältig zu erwägenden Grundsätze des Zwischenprivatrechts (des internationalen Privatrechts) gefunden werden. Wir müssen verlangen, daß die Schiedsgerichtshöfe sich über diese Grundsätze klar werden und sie mit vollkommener Bewußtheit anwenden. Gerade hieran scheint es mir in sehr weitem Maße zu fehlen.

Meine Herren! Müssen wir verzweifeln, oder dürfen wir hoffen, daß noch eine Besserung eintreten werde? Gibt es Mittel, eine solche herbeizuführen? Die Handelskammer Berlin hat in ihrer schon erwähnten Eingabe an den Reichskanzler den sehr beachtenswerten Vorschlag gemacht, man möge versuchen, durch Vereinbarung mit den Siegerstaaten eine Ergänzung des Versailler Vertrages dahin zu erzielen, „daß in grundsätzlichen Fragen gegen Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe entweder im Anschluß an den ständigen Schiedsgerichtshof (im Haag) oder unabhängig davon ein mit Neutralen besetztes internationales Schiedsgericht angerufen werden" könne. Gewiß würde die Einführung eines solchen Rechtsmittels eine sehr große Besserung für Deutschland bedeuten, und darum muß man diesen Vorschlag lebhaft befürworten. Aber wenn man schon überhaupt den Weg einer neuen völkerrechtlichen Vereinbarung versucht, dann, so scheint mir, könnte man doch mehr tun und schon unmittelbar eine Umbildung der Schiedsgerichtshöfe selbst anstreben, und zwar derart, daß die beiden nationalen Richter durch zwei weitere neutrale ersetzt werden. Die Standpunkte der beiden am Rechtsstreit beteiligten Staaten können schon genügend durch die Staatsvertreter, die bei den Gerichten ebenfalls tätig sind, gewahrt werden. Schon dies würde eine große Verbesserung bedeuten. Käme dann noch das Rechtsmittel der Berufung oder Revision hinzu, so würde in der Tat wohl eine wahrhaft unparteiische und weise Rechtsprechung gewährleistet sein. Ob dieser Weg eines neuen völkerrechtlichen Abkommens überhaupt aussichtsreich ist, darüber habe ich bei der Stimmung unserer Gegner, namentlich Frankreichs, sehr große Zweifel. Indes ob aussichtsreich oder nicht: der Versuch sollte gemacht werden.

Ganz unabhängig hiervon sollen jedenfalls wir deutschen Juristen, die Praktiker wie die Theoretiker, beharrlich die wissenschaftliche Arbeit hinsichtlich des Versailler Vertrages fortsetzen. Wir müssen immer wieder

Digitized by Google

kritisch die in den Entscheidungen gemachten Fehler nachweisen und selbständig den wahren Inhalt der Vertragsbestimmungen darlegen, um so auf die Ueberzeugung der Richtenden einzuwirken. Daß der Schiedsgerichtshof an seine früheren Urteile oder gar an die anderer Schiedsgerichtshöfe nicht gebunden ist, daß es keine „Plenarentscheidungen" gibt, das ist, wie die Dinge liegen, ein Glück für uns, denn es läßt wenigstens die Möglichkeit offen, daß unrichtige Urteile künftig nach gewonnener besserer Einsicht nicht wiederholt werden. Tatsächlich ist das Schwergewicht schon vorhandener Urteile allerdings sehr groß, die Gerichtshöfe werden immer die Neigung haben, bei ihrer einmal gefaßten Entscheidung auch in künftigen Fällen zu beharren, und so werden wir keinen leichten Stand haben. Aber es gilt, allen Fehlschlägen zum Trotz Mut und Hoffnung nicht zu verlieren und darauf zu vertrauen, daß die rechte Auffassung endlich durchdringen wird. Das mag als optimistisch gescholten werden, aber ohne Optimismus gibt es keine wirklich fruchtbare Arbeit. Ich meine mit der Forderung des Optimismus nicht, man solle sich die Dinge anders vorstellen, als sie in Wirklichkeit sind, und das, was schwarz ist, rosenrot ansehen, sondern ich verstehe unter dem richtigen Optimismus den Glauben und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft und den daraus entspringenden, durch nichts zu erschütternden Willen, daran mitzuhelfen, daß es besser werde.

Anmerkungen:

[1]) Besetzung des Gerichts: Versailler Vertrag Art. 304 a, Gerichtssprache: Art. 304 Anlage § 8.

[2]) Fall *Russell & Co., Recueil des décisions des Tribunaux arbitraux mixtes* I S. 547; *Seham Harbour* I S. 550; *Weiß Biheller* I S. 850.

[3]) *Niemeyers* Zeitschrift f. Internat. Recht XXIX S. 248 ff. (1921).

[4]) *Recueil* I S. 163.

[5]) Literaturangaben bei *Peter Klein* in *Niemeyers* Zeitschrift XXIV (1914) Abt. 1, S. 117 Anm. 13.

[6]) *Peter Klein* a. a. O. S. 112 ff. Dazu *Zitelmann*, Die Möglichkeit eines Weltrechts (1916) S. 45 fg.

[7]) Literaturangaben bei *Peter Klein* a. a. O., S. 115 Anm. 2.

[8]) Siehe den in Anm. 3 angeführten Aufsatz.

[9]) Zum Beispiel Fall *Monnet* im *Recueil* I S. 421 unten.

[10]) *Recueil* I S. 580 fg.

[11]) „Der Fall *Mumm*", Mannheim 1922.

[12]) Bd. XII S. 245 ff. (1922).

[13]) Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 3 (1922) S. 96 ff., 124.

[14]) Bd. XII S. 261 ff. (1922).

[15]) Mitteilungen S. 15.

[16]) „Virtuelle Staatsangehörigkeit", Berlin 1921.

[17]) Deutsche Juristenzeitung V S. 329 ff. (1900).

[18]) Die Möglichkeit eines Weltrechts, 1888, neu verlegt, München 1916.

Digitized by Google

So wollen wir auch die Hoffnung haben, daß die so würdig und ungestört verlaufenen Verhandlungen dieser Tagung in ihrer überall gewahrten vornehmen Zurückhaltung, wenn der Bericht über sie in geeigneter Weise veröffentlicht und verbreitet wird, doch vielleicht auch im Auslande Eindruck machen werden. Dann ist unsere Arbeit nicht umsonst getan, und wir dürfen das freudige Bewußtsein haben, daß es uns vergönnt war, nach unseren Kräften mitzuhelfen an dem großen Werke einer besseren Gestaltung der deutschen Zukunft, an die sich doch alle unsere Wünsche klammern!

Erbschaftsbesteuerung der Ausländer.

Von Regierungsrat Dr. **Beyer** in Lübeck.

Nach § 8 des Erbschaftssteuergesetzes tritt die Steuerpflicht für den ganzen Erbfall ein, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht ein Inländer ist. Als Inländer gilt aber nach § 1, Abs. 1, Ziff. 2 — eine seltsame rechtliche Fiktion — auch der Ausländer, der im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen dauernden Aufenthalt hat. Danach müssen also die Ausländer, die eine steuerpflichtige Zuwendung machen oder erhalten, die Steuer von dieser Zuwendung in vollem Umfange entrichten, wenn sie zur Zeit der Zuwendung oder des Erwerbes im Deutschen Reiche e i n e n Wohnsitz — der Ausdruck „einen" Wohnsitz ist gewählt, weil man seinen Wohnsitz an mehreren Orten, z. B. einen im Auslande und einen im Inlande, haben kann — oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Ermäßigung dieser Steuer tritt auf Antrag dann ein, wenn die Steuerpflicht im Auslande befindliche Sachen, Forderungen gegen ausländische Schuldner oder Rechte betrifft, deren Uebertragung an eine Eintragung in ausländische Bücher geknüpft ist. In diesem Falle wird auf Antrag die von dem ausländischen Staate aus Anlaß des Erbfalles erhobene Steuer bei Berechnung der Erbschaftssteuer als Nachlaßverbindlichkeit abgezogen. Diese Ermäßigung ist im allgemeinen eine relativ geringe, da die Zuwendungen, die nach dem deutschen Erbschaftssteuergesetz besteuert werden, nach ausländischem Recht im allgemeinen nur erheblich geringer besteuert werden als nach deutschem Rechte, und als der relativ geringe ausländische Steuerbetrag, falls er von dem steuerpflichtigen Vermögen abgezogen wird, dieses nur so wenig mindert, daß die Ermäßigung der nach deutschem Recht von dem Restbetrage zu erhebenden Steuer nur eine geringe ist. Eine bedeutendere Ermäßigung der nach deutschem Recht von Ausländern zu zahlenden Erbschaftssteuer sieht § 8, Abs. 3 des Erbschaftssteuergesetzes für den Fall vor, daß die Gegenseitigkeit gewährt ist. In diesem Falle kann nämlich statt des Abzuges der ausländischen Steuer von dem steuerpflichtigen Objekt eine A n r e c h n u n g der ausländischen Steuer auf die inländische Steuer erfolgen. Allerdings hat hierüber der

Digitized by Google

Reichskanzler zu bestimmen. Das deutsche Besteuerungsrecht in bezug auf das Vermögen der Ausländer geht aber noch weiter. Auch Ausländer, die im Deutschen Reiche weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden im Falle einer an sich steuerpflichtigen Zuwendung oder Erwerbung in bezug auf ihr im Deutschen Reiche befindliches Vermögen zur Steuer herangezogen. § 8, Ziff. 2 des Erbschaftssteuergesetzes definiert dieses inländische Vermögen näher; es handelt sich um inländisches Grund- oder Betriebsvermögen, Nutzungsrechte an solchen Vermögen, um im Inlande befindliche Sachen, Forderungen gegen inländische Schuldner oder um solche Rechte, deren Uebertragung an eine Eintragung in inländische Bücher geknüpft ist. Hier geht also der Begriff des inländischen Vermögens weiter als in dem vorerwähnten Falle der Begriff des ausländischen Vermögens, das im Falle einer steuerpflichtigen Zuwendung oder Erwerbung auch von Ausländern versteuert werden muß, wenn diese zur Zeit der Zuwendung oder des Erwerbes einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche haben. Das in Deutschland befindliche Vermögen ausländischer Staatsangehöriger wird also im Falle einer steuerpflichtigen Zuwendung oder Erwerbung steuerlich stärker erfaßt als ihr ausländisches Vermögen. Die Erbschaftssteuer wurde früher von dem in Deutschland befindlichen Vermögen eines Nichtdeutschen insoweit nicht erhoben, als in dem Heimatstaate des Erblassers bezw. Schenkers oder Stifters im reziproken Falle Ermäßigung oder Befreiung gewährt wurde (§ 6, Abs. 3 des alten Erbschaftssteuergesetzes vom $\frac{3.\ 6.\ 1906}{3.\ 7.\ 1913}$). Diese Bestimmung ist in das neue, die Erbschaftssteuer weit strenger und ergiebiger ausgestaltende Recht nicht aufgenommen worden. Nach § 6, Abs. 4 des alten Erbschaftssteuergesetzes konnte ferner der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats zum Zweck der Ausgleichung oder der Vermeidung einer Doppelbesteuerung Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 1, also z. B. anordnen, daß von dem in Deutschland befindlichen Vermögen, das von einem Nichtdeutschen oder an einen Nichtdeutschen durch einen erbschaftssteuerpflichtigen Akt übertragen wurde, eine höhere oder auch eine geringere Erbschaftssteuer erhoben werden sollte wie im analogen Falle vom in Deutschland befindlichen Vermögen eines Deutschen. Derartige Ausgleichsbestimmungen sind im Verhältnisse zu einer Reihe von Staaten erlassen worden; sie haben meistens eine relativ zur Inländerbesteuerung stärkere steuerliche Inanspruchnahme der Ausländer zum Zweck (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907, S. 550; 1908, S. 106, 157, 516; 1909, S. 1476; 1910, S. 673; RGBl. 1875, S. 136 ff.). Nur bezüglich Griechenlands ist durch einen Staatsvertrag vom 1. 12. 1910 (RGBl. 1912, S. 173) eine die Griechen bevorzugende Bestimmung erlassen worden. § 2 des genannten Vertrages bestimmt: „In dem Falle, daß weder der Grieche, der in Deutschland bewegliches Vermögen hinterläßt, noch der Erbe selbst zur Zeit des Erbfalles ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem deutschen Bundesstaat hatten, sichert die

Digitized by Google

Kaiserlich Deutsche Regierung namens der beteiligten Bundesstaaten zu, daß dieses Vermögen in gleicher Weise von den gegenwärtig oder künftig in den Bundesstaaten zur Erhebung gelangenden Erbschaftssteuern befreit bleiben wird". Dieser Staatsvertrag ist auch gegenwärtig für das deutsche Recht maßgebend. Es könnte zweifelhaft sein, ob auch die Reichserbschaftssteuern — zur Zeit des Abschlusses des Staatsvertrages wurden nur Landeserbschaftssteuern erhoben — unter die Bestimmungen dieses Staatsvertrages fallen; dem Sinn und Zweck desselben wird es entsprechen (übrigens auch dem Wortlaute), wenn man dies annimmt. Eine dem § 6, Abs. 4 des alten Erbschaftssteuergesetzes entsprechende Vorschrift findet sich im neuen deutschen Erbschaftssteuergesetz vom 20. 7. 1922 (vgl. RGBl. Teil I, S. 695 ff.) nicht. In dieser Beziehung ist jetzt geltendes deutsches Recht der § 7 der Reichsabgabenordnung: „Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Gewährung von Rechtshilfe an ausländische Steuerbehörden erlassen und zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung oder zur Anwendung eines Vergeltungsrechts die Steuerpflicht abweichend von den Gesetzen regeln". Eine Nachprüfung darüber, ob eine Veranlassung zu dem so Angeordneten bestand, durch den Reichsfinanzhof findet nicht statt. Die Aenderungen können auch mit rückwirkender Kraft bestimmt werden (vgl. *Mirre*, Erbschaftssteuergesetz, *Bensheimer*, Mannheim 1920). Danach ist also auch nach dem neuen deutschen Recht die Möglichkeit zu Anordnungen der erwähnten Art, wie sie zugunsten Griechenlands erlassen worden sind, gegeben, und ist auch nach neuem Recht eine Mitbestimmung des Reichstages als der Volksvertretung beim Erlasse solcher Bestimmungen nicht vorgesehen.

Was die Erbschaftssteuerpflicht der ausländischen Konsuln anlangt, so bestehen Staatsverträge, die gleichfalls nach neuem deutschen Recht bindend geblieben sind. Vielfach ist den Konsuln in erbschaftssteuerlicher Hinsicht eine Art Meistbegünstigung eingeräumt. So bestimmt der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden vom 2. 5. 1911 (RGBl. 1911, S. 275 ff.) in Art. 20 Abs. 2: „Die Konsuln des einen der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des andern Teils dieselben Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse genießen, deren sich die Konsuln irgend eines dritten Staates gegenwärtig oder künftig erfreuen. Indes sollen ihnen diese Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse nicht in einem größeren Ausmaße zustehen, als sie den konsularischen Vertretern des letzteren Teils im Gebiete des ersteren gewährt werden." Es handelt sich hier um einen Spezialfall der Meistbegünstigungsklausel, der sich auf die persönliche Stellung der konsularischen Vertreter im deutsch-schwedischen Verkehr bezieht. Zur Feststellung der Rechtsstellung der ausländischen konsularischen Vertreter mit Meistbegünstigung in Deutschland in bezug auf die Befreiungen von gewissen allgemeinen Steuer- und ähnlichen Lasten müssen die für die konsularischen Vertreter anderer Staaten bestehenden entsprechenden Befreiungen festgestellt werden; soweit diese die günstigsten der gewährten Befreiungen sind, gelten sie ohne weiteres auch für jene (z. B. die schwedischen)

Digitized by Google

konsularischen Vertreter; nur die Einschränkung ist vorgesehen, daß diese Befreiungen usw. nicht weiter gehen dürfen, als die Befreiungen, die deutschen Konsuln in Schweden gewährt werden. Die Fassung des Wortlautes von Art. 20 Abs. 2 des deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrages könnte es zweifelhaft erscheinen lassen, ob, wenn die den Konsuln anderer Staaten als Schwedens gewährten Befreiungen verschiedenartig sind, den schwedischen Konsuln *eo ipso* kumulativ sämtliche überhaupt den Konsuln fremder Staaten gewährten Befreiungen zustehen, oder nur diejenigen Befreiungen, die den Konsuln des Landes gewährt sind, das in dieser Beziehung am besten gestellt ist. Der Sinn und Zweck der Bestimmung dürfte der sein, daß diese Befreiungen kumulativ den Konsuln Schwedens zustehen. Dies entspricht auch dem Wortlaut des Art. 20 Abs. 2. Weiterhin könnte es zweifelhaft werden, ob mit dieser Vorschrift die Befreiungen gemeint sind, die zur Zeit der Publikation des deutsch-schwedischen Staatsvertrages oder später überhaupt einmal den Konsuln anderer Länder gewährt worden sind, oder nur die Befreiungen, die jeweils den Konsuln anderer Länder zustehen, so daß also die Befreiungen auch für die schwedischen Konsuln wegfallen würden, wenn sie für die betr. Konsuln der betr. anderen Länder fortgefallen sind. Die Frage ist von Bedeutung, da im Kriege eine Reihe von von Deutschland abgeschlossenen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsverträgen sowie Konsularverträgen aufgehoben worden sind, in denen den Konsuln der Vertragsstaaten Befreiungen zugesichert worden waren, und die noch nicht wieder erneuert worden sind. Da Art. 20 Abs. 2 des deutsch-schwedischen Staatsvertrages die Meistbegünstigung bezweckt, diese aber für die Fälle, in denen eine „Begünstigung" in diesem Sinne nicht in Frage kommt, keine Anwendung finden kann, muß angenommen werden, daß den schwedischen Konsuln alle Privilegien der Konsuln anderer Länder nur insoweit zustehen, als diese Privilegien jeweils tatsächlich bestehen. Soweit diese Privilegien aufgehoben sind, können sie auch nicht mehr die Wirkung haben, daß die schwedischen Konsuln sie auf Grund ihrer Verleihung an die Konsuln der anderen Macht weiter genießen. Sinngemäß muß eine Minderung der Privilegien der Konsuln einer anderen Macht auch eine Minderung der Privilegien der Konsuln Schwedens zur Folge haben. Wenn diese festgestellt werden sollen, so kann sich also die Feststellung immer nur auf die Gegenwart oder einen sonstigen bestimmten Zeitpunkt der Vergangenheit beziehen.

Die in diesen Verträgen, die teils allgemeine Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsverträge, teils besondere Konsularverträge sind, bezeichneten Befreiungen der Konsuln der betreffenden Länder von gewissen Steuer- usw. Pflichten haben einen verschiedenen Umfang. Am weitesten gehen hierin die Staatsverträge, die, wie z. B. der Staatsvertrag mit Bulgarien (RGBl. 1913, S. 435 und 487) in Art. 6, bestimmen, daß die Konsuln von direkten Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern befreit sind, sofern sie außerhalb ihres Berufes keine Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Befreiung bezieht sich jedoch nicht auf Grundstücke, und auf Wahlkonsuln findet sie nur Anwendung, wenn diese dem sie ernennenden Staate angehören.

Digitized by Google

Es fragt sich nun, ob die den Konsuln Bulgariens und einiger anderer Staaten gewährte Befreiung von den direkten Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern, welche Befreiung nicht für Grundstücke gilt, sich auch auf die Erbschaftssteuer erstreckt.

Um diese Frage zu beantworten, muß zunächst der Begriff der direkten Steuer, wie er von den Kontrahenten beim Abschluß des Staatsvertrages aufgefaßt wurde, geklärt werden. Weder in der theoretischen Definierung noch in der Gesetzgebung besteht in dieser Frage Einhelligkeit (vgl. den Artikel „Steuern" im Staatslexikon der Görresgesellschaft, 5. Band, 3. Auflage, Sp. 211 ff.). Nach der einen Auffassung sind direkte Steuern diejenigen, bei denen Steuerzahler und Steuerträger dieselbe Person ist, indirekte Steuern dagegen diejenigen, welche von dem Steuerzahler auf eine andere Person, den eigentlichen Steuerträger, abgewälzt werden. Nach einer anderen Auffassung sind direkte Steuern diejenigen, bei welchen nach der Absicht des Gesetzgebers der Steuerzahler und der Steuerträger dieselbe Person sind, während der Staat bei den indirekten Steuern es nicht voraussetzt oder selbst nicht will, daß Steuerzahler und Steuerträger dieselbe Person sind. Auf Grund dieser Definitionen haben nun manche einzelne Stempelsteuern, die Luxussteuern, die Mietsteuern und die Erbschaftssteuern zu den direkten Steuern, andere haben diese Steuern zu den indirekten Steuern gezählt (vgl. Staatslexikon der Görresgesellschaft, a. a. O. Sp. 213). Im Sinne des Art. 6 des mit Bulgarien abgeschlossenen Staatsvertrages ist die Erbschaftssteuer als eine direkte Steuer aufzufassen, von welcher die bulgarischen Konsuln in Deutschland, soweit es sich nicht um Grundstücke handelte, befreit sein sollten. Das ergibt die Entwickelung der Erbschaftssteuer im deutschen Rechte. Das deutsche Recht kannte keine eigentliche Nachlaßsteuer, sondern nur Erbschaftssteuern, deren Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern durch das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. 6. 1906, das zur Zeit des Abschlusses des Staatsvertrages mit Bulgarien in Geltung war, beseitigt wurden. Gegenstand der Steuer war nicht der Nachlaß als solcher, sondern jeder Erwerb von Todes wegen. Schenkungen, die auch einen Erwerb von Vermögen darstellen, unterlagen nach dem Reichserbschaftssteuergesetze vom 3. 6. 1906 der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen. Der Bundesrat versuchte 1908 eine Ausgestaltung der Reichserbschaftsbesteuerung durch eine Nachlaßsteuer, die neben der Erbschaftssteuer erhoben werden sollte. Die Vorlage wurde jedoch in der mit ihrer Vorberatung betrauten Kommission abgelehnt (vgl. Staatslexikon der Görresgesellschaft, 3. Band, 3. Auflage, Sp. 1275 ff.). Damit blieb der Reichserbschaftsteuer ihr Charakter als eine direkt vom Erwerbe erhobene Steuer, die den Erwerber des Nachlasses direkt trifft und treffen soll, bei der Steuerträger und Steuerzahler dieselbe Person sind und sein sollen, gewahrt. Sie ist in dieser Hinsicht der Einkommensteuer, deren Eigenschaft als direkte Steuer niemand bezweifelt, wesensgleich; der Unterschied zwischen den beiden Steuern besteht nur darin, daß es sich bei der Einkommensteuer um die Besteuerung regelmäßig wiederkehrender, dem zu Besteuernden zufallender Ver-

Digitized by Google

mögensbestandteile handelt, während die im Jahre 1913 erhobene und die spätere Reichserbschaftssteuer die Besteuerung von Vermögensvorteilen bezweckt, die jemandem ausnahmsweise zufallen. Daher sagt auch *Bensch* (a. a. O., Sp. 226): es handelt sich . . . „um direkte Steuern, durch welche bestimmte Erscheinungsformen wirtschaftlicher, plötzlich auftretender Leistungsfähigkeit der Besteuerung zugeführt werden sollen". Es sei noch ergänzend bemerkt, daß, soweit die Verpflichtung Deutschlands zur Gewährung von Befreiungen in Frage kommt, der deutsche Sprachgebrauch für die Auslegung der übernommenen Verpflichtung maßgebend ist (vgl. *Rivier*, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1889, S. 333: „In Divergenzfällen ist eher der Gebrauch des verpflichteten Staates maßgebend"). Gleiche Befreiungen wie für die schwedischen und bulgarischen Konsuln in Deutschland bestehen z. B. für die österreichischen Konsuln (Art. 21 des deutsch-österreichischen Handelsvertrags vom 16. 12. 1878) und für die italienischen Konsuln und Konsulatsangestellten (Art. 19 des deutsch-italienischen Staatsvertrages).

Formgültigkeit in Deutschland errichteter letztwilliger Verfügungen hinsichtlich im Staate New York belegenen Vermögens *).

Von Professor **Ernest G. Lorenzen**, Yale University School of Law, New Haven, Connecticut.

Upon consulting the text-books on the Private International Law of the United States one learns that according to the traditional law of both England and the United States the validity of wills executed abroad and disposing of property in New York is governed, as regards formalities of execution, by the law of the situs of the property, so far as they relate to immovables, and by the law of the testator's domicil at the time of his death, so far as they relate to movables [1]). Text-books on this subject content themselves, however, with an exposition of the common law, without taking into account the statutes on the subject. Now it happens that in the matter of wills the common law rules have been greatly modified by legislation in many states. There being no uniform law in the United States governing the subject of wills or succession, it is necessary, therefore, to consult the statutes of the state in which the property is situated. So far as New York property is concerned the following statutory provisions governed prior to May 3, 1919:

Sec. 21. Decedent Estate Law. „Every last will and testament of real or personal property, or both, shall be executed and attested in the following manner:

*) Die von dem Herrn Verfasser geschriebene Ueberschrift lautet: „*The formal Validity of Wills Executed in Germany and Disposing of Property in New York*". Herausgeber.

Digitized by Google

1. It shall be subscribed by the testator at the end of the will.

2. Such subscription shall be made by the testator in the presence of each of the attesting witnesses, or shall be acknowledged by him, to have been so made, to each of the attesting witnesses.

3. The testator, at the time of making such subscription, or at the time of acknowledging the same, shall declare the instrument so subscribed, to be his last will and testament.

4. There shall be at least two attesting witnesses, each of whom shall sign his name as a witness, at the end of the will, at the request of the testator."

Sec. 22. Decedent Estate Law. [This section provides that the witnesses shall indicate their places of residence. A violation of this provision is punished with a fine of $ 50, but does not affect the validity of the will.]

Sec. 23. Decedent Estate Law. „A will of real or personal property, executed as prescribed by the laws of the state, or a will of personal property executed without the state, and within the United States, the Dominion of Canada, or the Kingdom of Great Britain and Ireland, as prescribed by the laws of the state or country where it is or was executed, or a will of personal property executed by a person not a resident of the state, according to the laws of the testator's residence, may be admitted to probate in this state". (This section was sec. 2611 of the New York Code of Civil Procedure).

Sec. 47. Decedent Estate Law. „The validity and effect of a testamentary disposition of real property, situated within the state, or of an interest in real property so situated, which would descend to the heir of an intestate, and the manner in which such property or such an interest descends, where it is not disposed of by will, are regulated by the laws of the state, without regard to the residence of the decedent. Except where special provision is otherwise made by law, the validity and effect of a testamentary disposition of any other property situated within the state, and the ownership and disposition of such property, where it is not disposed of by will, are regulated by the laws of the state or country, of which the decedent was a resident, at the time of his death. Whenever a decedent, being a citizen of the United States, wherever resident, shall have declared in his will and testament that he elects that such testamentary dispositions shall be construed and regulated by the laws of this state, the validity and effect of such disposition shall be determined by such laws." (This section was sec. 2694 of the New York Code of Civil Procedure, as amended in 1911.)

The above statutory provisions govern to-day except as modified by the law of May 3, 1919, which took effect immediately[2]). This act inserted a new section, sec. 22a, Decedent Estate Law, which reads as follows: „A will executed without this state in the mode prescribed by the law, either of the place where executed or of the testator's domicil, shall be deemed to be legally executed, and shall be of the same force and effect as if executed in the mode prescribed by the laws of this state, provided, such will is in writing and subscribed by the testator".

Digitized by Google

The law of 1919 also modified sec. 23, Decedent Estate Law, which has now the following tenor: „A will of real or personal property, executed as prescribed by the laws of the state, or a will of real or personal property executed without the state in the mode prescribed by the law, either of the place where executed or of the testator's domicil, provided such will is in writing and subscribed by the testator, may be admitted to probate in this state".

Under the old provisions a testator who wished to dispose of immovable property situated in New York would have to comply with the provisions of sec. 21, Decedent Estate Law, without regard to the law of the place of execution or that of the testator's domicil. A will disposing of movable property in New York, on the other hand, if executed in Germany, would be valid, in case the testator was domiciled[3]) in Germany, if it complied with the provisions of the German law relating to the execution of wills. If his domicil was elsewhere, a compliance with the laws of such domicil would be sufficient. Would a will executed in Germany in the New York form by a citizen of the United States resident in Germany be likewise effective to dispose of movable property in New York? This question was presented in the case of Matter of Rubens, decided by the Appellate Division of the Supreme Court of New York on Nov. 13, 1908[4]). A will disposing of movable property in New York had been executed in France by a citizen of the United States domiciled in France in the form prescribed by the law of New York, and it was sought to have the will admitted to probate under sec. 2611 of the New York Code of Civil Procedure (now sec. 23 of the Decedent Estate Law). This section provides that „a will of real or personal property executed as prescribed by the laws of the state" may be admitted to probate in New York. It was strongly urged against the admission of the will to probate that this provision was qualified by sec. 2694 of the Code of Civil Procedure (now sec. 47 of the Decedent Estate Law) which determines the validity of testamentary dispositions of movable property by the laws of the testator's domicil. The court held that sec. 2694 did not apply to the formal validity of wills, and that the will was perfectly valid and admissible to probate under sec. 2611 of the Code of Civil Procedure. Mr. *Justice Clarke,* in writing the opinion of the court said in part[5]):

„The appellants claim that the words ‚the validity and effect of a testamentary dispositions . . . are regulated by the laws of the state or country of which the decedent was a resident at the time of his death' control those formalities required to prove the factum of the will, as well as the interpretation of its terms. If this be so, the elaborate scheme governing the probate of wills executed without the State of New York, collected and crystallized in sec. 2611, is abrogated and destroyed, and the only test to be appled to the question of whether a will should be admitted to probate is, was it executed in accordance with the laws of the state or country of which the decedent was a resident at the time of his death? . . .

Digitized by Google

I have found no case, since the passage of the provision under consideration, where a will duly executed according to the laws of this state has been denied probate upon the ground that it has not been executed according to the laws of the decedent's domicil.

Section 2611 clearly provides for three classes of cases, and the clause providing for each of the classes is divided from the following clause by the disjunctive word ‚or'. First, a will is to be admitted to probate if executed as prescribed by the laws of the state; second, o r a will of personal property executed without the state and within the United States, the Dominion of Canada or the Kingdom of Great Britain and Ireland, as prescribed by the laws of the state or country where it is or was executed; third, o r a will of personal property executed by a person not a resident of the state, according to the laws of the latter's residence.

We are dealing in this section with the question of proof, the question of authenticity of the expression of the last will and testament of the deceden t Upon what proof will our courts say that an instrument is the true expression of the dead man's wishes? First, and in any event, we will accept it if executed according to our laws which we have determined sufficiently safeguard the authenticity of the instrument; second, if the will was made in certain specified countries, if executed according to their laws; and, third, if of a non-resident, according to the laws of his residence. Any other view, it seems to me, would do violence to the plain language of the statute and to its historic growth."

This conclusion was affirmed by the highest court of the State of New York, the Court of Appeals, which adopted the opinion of the lower court[6]).

Under the law as modified by the act of May 3, 1919, a will disposing of either immovable or movable property situated in New York is valid if it satisfies the requirements of form prescribed by the law of the place of execution. The New York law thus adopts the maxim l o c u s r e g i t a c t u m with respect to wills disposing of immovables[7]). This rule existed already in New York as regards movables, but only where the will was executed in the United States, Canada, or Great Britain and Ireland. By this amendment it is extended to include all foreign countries. A slight restriction upon the operation of the general rule is made, however, by the provision, which is new in New York, that the will executed without the state m u s t be in writing and signed by the testator before it will be recognized in New York as a valid disposition of New York property. Another change in the law made by the above act authorizes wills executed without the state and disposing of immovables to be executed in the form prescribed by the law of the testator's domicil, a rule which formerly applied only to wills disposing of movables. By this new act of legislation the rule is qualified again, both as to real and personal property, by the provision that the will must be in writing and subscribed by the testator.

Sec. 22a may at first sight seem inconsistent with the first clause of sec. 23. From the wording of the section, that wills executed without the

Digitized by Google

state shall be valid if they satisfy the law either of the place where executed or of the testator's domicil, the inference might be drawn, that wills executed in any other mode are invalid, a result opposed to the clear language of sec. 23. That it was not the intention of the legislature by the insertion of sec. 22a to nullify the provision of sec. 23, clause one, is obvious, for if the rules laid down in sec. 22a are exclusive, a will executed without New York and disposing of real property situated in New York would be invalid if it were executed in the New York form. From the standpoint of Anglo-American law such a result would be absurd. Sec. 22a is meant to be merely supplementary to sec. 21, which provides that „every last will and testament . . . shall be executed and attested" in the New York form, which is thereupon described, in order to make it clear that wills executed without the State of New York will also be valid if they satisfy the formal requirements of the place of execution or of the testator's domicil. The interpretation placed upon sec. 23, clause one, of the Decedent Estate Law by the decision of Matter of Rubens continues, therefore, to represent the law of New York.

Wills made in Germany and disposing of either immovable or movable property situated in New York may thus be executed under the law of May 3, 1919, first, in the New York form, that is, in the form prescribed by sec. 21, Decedent Estate Law; second, in the form prescribed by the German law of wills, provided the will is in writing and is subscribed by the testator; third, if the testator was domiciled in a third state, in the form prescribed by the law of that state or country, provided again that the will is in writing and is subscribed by the testator.

New York law understands by the law of the place of execution and the law of domicil the local provisions of the law of wills relating to the mode of execution, to the exclusion of the rules of Private International Law. In other words, the principle of renvoi, either in the form of „Rück"- or „Weiterverweisung", is not accepted[8][9].

[1]) This last rule was established in England by the case of Stanley v. Bernes (1831), 3 Hagg. Ecc. 373, and has been adopted also by the courts of the United States. Moultrie v. Hunt (1861), 23 New York 394.

[2]) Laws of New York, 1919, chap. 294.

[3]) The word „residence" has the meaning of „domicil". De Meli v. de Meli (1890), 120 New York 485.

[4]) 128 App. Div. 626.

[5]) Pg. 628. 630.

[6]) (1909) 195 New York 527.

[7]) For a general survey of the statutory modification of the common law rule see my article in 20 Yale Law Journal 435—437.

[8]) Matter of Tallmadge (1919), 109 Misc. Rep. (New York) 696. This decision was only by the Probate Court of New York County and there is as yet no decision on the subject by the Court of Appeals, but there is every reason to assume that when the question of renvoi is squarely presented to the highest Court of New York it will follow the conclusion reached by the lower court in Matter of Tallmadge.

[9]) *Vgl. dazu Ztsch. XXVIII 507 ff. — Herausgeber.*

Digitized by Google

Dokumente.

Drei Konventionen zur Revision der Berliner Generalakte vom 26. 2. 1885 und der Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. 7. 1890.

[Unterzeichnet Saint-Germain-en-Laye 10. 9. 1919.])*

I.)**

Les Etats-Unis d'Amerique, la Belgique, l'Empire Britannique, la France, l'Italie, le Japon et le Portugal,

Considérant que l'Acte général de la Conférence africaine, signé à Berlin le 26 février 1885, a eu pour objet essentiel de constater l'accord des Puissances relativement aux principes généraux devant guider leur action commerciale et civilisatrice dans les régions, mal connues ou insuffisamment organisées, d'un continent où sévissaient encore l'esclavage et la traite;

Considérant que le régime de la franchise d'entrée, instauré pour vingt ans par l'article 4 dudit Acte, a dû être modifié pour une période provisoire de quinze ans par la Déclaration de Bruxelles du 2 juillet 1890, et que, depuis lors, aucun accord n'est intervenu, malgré les dispositions desdits Actes;

Considérant que les territoires intéressés sont actuellement placés sous des autorités reconnues, qu'ils sont dotés d'institutions administratives conformes aux conditions locales et que l'évolution des populations indigènes s'y poursuit progressivement;

Désireux d'assurer par des dispositions appropriées aux exigences modernes l'application des principes généraux de civilisation consacrés par les Actes de Berlin et de Bruxelles;

Ont désigné pour leurs Plénipotentiaires: *(folgen die Namen)* — lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, ont convenu les dispositions suivantes:

Art. 1. Les Puissances signataires s'engagent à maintenir entre leurs ressortissants respectifs et ceux des États, membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente Convention, une complète égalité commerciale dans les territoires placés sous leur autorité dans les limites indiquées à l'article 1er de l'Acte général de Berlin du 26 février 1885, avec la réserve au prévue dernier alinéa de cet article, rapporté dans l'annexe ci-jointe.

---

*) Die Texte dieser höchst bedeutsamen Verträge sind publiziert in der *Rivista di diritto internazionale anno XIV*, S. 426 ff. Die nachfolgenden Mitteilungen über den Stand der Ratifikationen gründen sich auf die von den Herausgebern dieser Zeitschrift beigefügten Nachrichten, deren Zuverlässigkeit der mit *A. R. B.* gezeichnete Referent *(A. Ricci-Busatti)* gewährleistet.

Die Berliner Generalakte ist abgedruckt RGBl. 1885 S. 211, die Brüsseler Akte RGBl. 1892 S. 605. Vgl. dazu: *Fleischmann*, Völkerrechtsquellen 1905, S. 195, 226; *Strupp*, Urkunden, 1911, Bd. II, S. 78, 356.

Ueber des Deutschen Reiches Beteiligung ist durch Art. 282 ff. des Versailler Vertrages bestimmt.

Die Verträge vom 10. 9. 19 sind während der Pariser Konferenz durch eine der vielen Sonderkommissionen bearbeitet, welchen die Neuordnung außerhalb des Friedensvertrages selbst liegender Fragen übertragen war. Sie wurden unterzeichnet gleichzeitig mit dem Friedensvertrag von St. Germain.

Herausgeber.

**) Ratifiziert haben: England, Frankreich, Japan, Belgien, Portugal (*Rivista* a. a. O.).

Digitized by Google

Annexe. **Article 1er de l'Acte général de Berlin.**

Le commerce de toutes les nations jouira d'une complète liberté:

1. Dans tous les territoires constituant le bassin du Congo et de ses affluents. Ce bassin est délimité par les crêtes des bassins contigus, à savoir: notamment les bassins du Niari, de l'Ogowé, du Schari et du Nil, au nord; par la ligne de faîte orientale des affluents du lac Tanganyka à l'est; par les crêtes des bassins du Zambèze et de la Logé au sud. Il embrasse, en conséquence, tous les territoires drainés par le Congo et ses affluents, y compris le lac Tanganyka et ses tributaires orientaux.

2. Dans le zone maritime s'étendant sur l'océan Atlantique depuis le parallèle situé par 2°. 30 de latitude sud jusqu'à l'embouchure de la Logé.

La limite septentrionale suivra le parallèle situé par 2°. 30, depuis la côte jusqu'au point où il rencontre le bassin géographique du Congo, en évitant le bassin de l'Ogowé, auquel ne s'appliquent pas les stipulations du présent Acte.

La limite méridionale suivra le cours de la Logé jusqu'à la source de cette rivière et se dirigera de là vers l'est jusqu'à la jonction avec le bassin géographique du Congo.

3. Dans la zone se prolongeant à l'est du bassin du Congo, tel qu'il est délimité ci-dessus, jusqu'à l'océan Indien, depuis le cinquième degré de latitude nord jusqu'à l'embouchure du Zambèze au sud; de ce point la ligne de démarcation suivra le Zambèze jusqu'à 5 milles en amont du confluent du Shiré et continuera par la ligne de faîte séparant les eaux qui coulent vers le lac Nyassa des eaux tributaires du Zambèze pour rejoindre enfin la ligne de partage des eaux du Zambèze et du Congo.

Il est expressément entendu qu'en étendant à cette zone orientale le principe de la liberté commerciale, les Puissances représentées à la Conférence ne s'engagent que pour elles mêmes et que ce principe ne s'appliquera aux territoires appartenant actuellement à quelque État indépendant et souverain, qu'autant que celui-ci y donnera son consentement. Les Puissances conviennent d'employer leurs bons offices auprès des Gouvernements établis sur le littoral africain de la mer des Indes afin d'obtenir ledit consentement et, en tout cas, d'assurer au transit de toutes les nations les conditions les plus favorables.

Art. 2. Les marchandises appartenant aux ressortissants des Puissances signataires et des États, membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente Convention, auront libre accès à l'intérieur des régions visées à l'article 1er. Aucun traitement différentiel ne pourra être imposé à ces marchandises, à l'entrée et à la sortie, le transit demeurant exempt de tous droits, taxes ou redevances autres que ceux perçus pour services rendus.

Les navires battant pavillon d'une desdites Puissances auront également accès à tout le littoral et à tous les ports maritimes des territoires énumérés à l'article 1er; aucun traitement différentiel ne pourra leur être imposé.

Sous réserve de ces dispositions, les États intéressés conservent le droit de fixer librement les règles et les tarifs de douane ou de navigat, ou applicables sur leurs territoires.

Art. 3. Sur les territoires visés à l'article 1er et soumis à l'autorité de l'une des Puissances signataires, les ressortissants de ces Puissances ou des États, membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente Convention, jouiront indistinctement et sous la seule réserve des restrictions nécessaires au maintien de la sécurité et de l'ordre publics, tant pour la protection de leurs personnes et de leurs biens que pour l'acquisition et la transmission de leurs propriétés mobilières et immobilières et pour l'exercice de leur profession, du même traitement et des mêmes droits que les ressortissants de la Puissance exerçant son autorité sur le territoire.

Digitized by Google

Art. 4. Chaque État conserve le droit de disposer librement de ses biens et d'accorder des concessions pour l'exploitation des richesses naturelles du territoire, mais toute réglementation relative à ces objets ne pourra comporter aucun traitement différentiel entre les ressortissants des Puissances signataires et des États, membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente Convention.

Art. 5. La navigation du Niger, de ses embranchements et issues et de tous les fléuves, de leurs embranchements et issues coulant sur les territoires visés à l'article 1er, ainsi que la navigation des lacs situés sur ces territoires, sera, sous réserve des dispositions du présent chapitre, entièrement libre aussi bien pour les navires de commerce que pour le transport des marchandises et des voyageurs.

Les bateaux de toute nature appartenant aux ressortissants des Puissances signataires et des États, membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente Convention, seront traités, sous tous les rapports, sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 6. La navigation ne pourra être assujettie à aucune entravè ni redevance basée sur le seul fait de la navigation.

Elle ne subira aucune obligation d'échelle, d'étape, de dépôt, de rupture de charge ou de relâche forcée.

Il ne sera établi sur les navires aucun péage maritime ni fluvial, basé sur le seul fait de la navigation, ni aucun droit de transit sur les marchandises qui se trouvent à bord, Pourront seuls être perçus des taxes ou droits qui auront le caractère de rétribution pour services rendus à la navigation même. Les tarifs de ces taxes ou droits ne comporteront aucun traitement différentiel.

Art. 7. Les affluents des fleuves et des lacs visés à l'article 5 seront soumis, à tous égards, au même régime que les fleuves ou les lacs, dont ils sont tributaires.

Les routes, chemins de fer ou canaux latéraux, qui pourront être établis dans le but spécial de suppléer à l'innavigabilité ou aux imperfections de la voie fluviale sur certaines sections des fleuves et des lacs visés à l'article 5, de leurs affluents, de leurs embranchements et issues, seront considérés, en tant que moyens de communication, comme des dépendances de ces fleuves et lacs, et seront également ouverts au trafic des ressortissants des Puissances signataires et des États, membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente Convention.

Il ne pourra être perçu sur ces routes, chemins de fer et canaux que des péages qui devront être calculés en tenant compte des dépenses de construction, d'entretien et d'administration, ainsi que du bénéfice équitable dû à l'entreprise. Le taux en devra être maintenu rigoureusement égal pour tous les ressortissants des Puissances signataires et pour ceux des États, membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente Convention.

Art. 8. Chacune des Parties signataires demeurera libre d'établir les règlements qu'elle jugera utiles pour assurer la sécurité et le contrôle de la navigation, étant entendu que ces règlements devront tendre à faciliter autant que possible la circulation des navires de commerce.

Art. 9. Dans les sections des fleuves et de leurs affluents ainsi que sur les lacs, dont l'utilisation n'est pas nécessaire à plusieurs États riverains, les Gouvernements exerçant l'autorité resteront libres, pour le maintien de la sécurité et de l'ordre publics, et pour les autres nécessités de l'œuvre civilisatrice et coloniale, d'établir tel régime que de besoin; mais la réglementation ne pourra comporter aucun traitement différentiel entre les navires ou entre les ressortissants des Puissances signataires et des États, membres de la Société, des Nations, qui adhéreront à la présente Convention.

Digitized by Google

Art. 10. Les Puissances signataires reconnaissent l'obligation de maintenir, dans les régions relevant de leur autorité, l'existence d'un pouvoir et de moyens de police suffisants pour assurer la protection des personnes et des biens et, le cas échéant, la liberté du commerce et du transit.

Art. 11. Les Puissances signataires, exerçant des droits de souveraineté ou une autorité dans les territoires africains, continueront à veiller à la conservation des populations indigènes ainsi qu'à l'amélioration de leurs conditions morales et matérielles; elles s'efforceront, en particulier, d'assurer la suppression complète de l'esclavage sous toutes ses formes et de la traité des noirs, sur terre et sur mer.

Elles protégeront et favoriseront, sans distinction de nationalité ni de culte, les institutions et les entreprises religieuses, scientifiques ou charitables, créées et organisées par les ressortissants des autres Puissances signataires et des États, membres de la Société des Nations, qui adhéreront à la présente Convention, qui tendront à conduire les indigènes dans la voie du progrès et la civilisation. Les missions scientifiques, leur matériel et leurs collections seront également l'objet d'une sollicitude spéciale.

La liberté de conscience et le libre exercice de tous les cultes sont expressément garantis à tous les ressortissants des Puissances signataires et à ceux des États, membres de la Société des Nations, qui deviendront parties à la présente Convention. Dans cet esprit, les missionnaires auront le droit d'entrer, de circuler et de résider sur le territoire africain, avec faculté de s'y établir pour poursuivre leur œuvre religieuse.

L'application des dispositions prévues aux deux alinéas précédents ne comportera pas d'autres restrictions que celles qui seront nécessaires au maintien de la sécurité et de l'ordre publics ou qui résulteront de l'application du droit constitutionnel de chacune des Puissances exerçant l'autorité dans les territoires africains.

Art. 12. Les Puissances signataires conviennent que, s'il venait à s'élever entre elles un différend quelconque touchant l'application de la présente Convention et ne pouvant être réglé par voie de négociation, ce différend devra être soumis à un Tribunal d'arbitrage conformément aux dispositions du Pacte de la Société des Nations.

Art. 13. Sauf les stipulations visées à l'article 1er de la présente Convention, l'Acte général de Berlin du 26 février 1885, et l'Acte général de Bruxelles du 2 juillet 1890, ainsi que la Déclaration en date du même jour, seront considérés comme abrogés, en tant qu'ils lient entre elles les Puissances qui sont parties à la présente Convention.

Art. 14. Pourront adhérer à la présente Convention les États qui exercent l'autorité sur des territoires africains et les autres États, membres de la Société des Nations, qui étaient parties soit à l'Acte de Berlin, soit à l'Acte de Bruxelles ou à la Déclaration y annexée. Les Puissances signataires feront tous leurs efforts pour obtenir l'adhésion de ces États.

Cette adhésion sera signifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernemente de la République française et par celui-ci à tous les États signataires ou adhérents. Elle portera effet à dater du jour de sa signification au Gouvernemente français.

Art. 15. Les Puissances signataires se réuniront à l'expiration d'une période de dix ans, à dater de la mise en vigueur de la présente Convention, pour apporter à celle-ci les modifications que l'expérience aura rendues nécessaires.

La présente Convention sera ratifiée le plus tôt possible.

Chaque Puissance adressera sa ratification au Gouvernement français, par les soins duquel il en sera donné avis à toutes les autres Puissances signataires.

Digitized by Google

Les ratifications resteront déposées dans les archives du Gouvernement français.

La présente Convention entrera en vigueur, pour chaque Puissance signataire, à dater du dépôt de sa ratification et dès ce moment, cette Puissance sera liée vis-à-vis des autres Puissances ayant déjà procédé au dépôt de leurs ratifications.

Dès la mise en vigueur de la présente Convention, le Gouvernement français adressera une copie certifiée de celle-ci aux Puissances qui, en vertu des Traités de paix, se sont engagées à reconnaitre et agréer ladite Convention et dont le nom sera notifié aux États adhérents.

En foi de quoi les Plénipotentiaires susnommés ont signé la présente Convention.

Fait à Saint-Germain-en-Laye, le 10 septembre 1919, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française et dont les expeditions authentiques seront remises à chacune des Puissances signataires. *(Folgen die Namen.)*

II.*)

Les États-Unis d'Amérique, la Belgique, l'Empire Britannique, la France, l'Italie, le Japon et le Portugal,

Considérant qu'il importe de poursuivre, dans les parties de l'Afrique soumises à leur administration, la lutte entreprise contre les dangers de l'alcoolisme en soumettant les spiritueux à des droits de plus en plus élevés;

Considérant qu'il est nécessaire en outre de prohiber l'importation des boissons distillées, rendues plus spécialement dangereuses pour les populations indigènes par la nature des produits entrant dans leur composition ou par les facilités que leur faible prix de vente donne à leur diffusion;

Considérant, enfin, que les entraves mises à l'importation des spiritueux demeureraient sans effet, si, parallèlement, la fabrication des boissons distillées n'était sévèrement réglementée;

Ont désigné pour leurs plénipotentiaires: *(folgen die Namen)*.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont convenu les dispositions suivantes:

Art. 1. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à appliquer les mesures restrictives du commerce des spiritueux, prévues ci-après, aux territoires qui sont ou seront soumis à leur autorité dans la totalité du continent africain, à l'exclusion de l'Algérie, de la Tunisie, du Maroc, de la Libye, de l'Égypte et de l'Union Sud-africaine.

Les dispositions applicables au continent africain le seront également dans les îles situées à moins de 100 milles marins de la côte.

Art. 2. L'importation, la circulation, la vente et la détention des alcools de traité de toute nature et des boissons, auxquelles sont mélangées ces sortes d'alcool son prohibées dans la zone visée à l'article 1er. Les Gouvernements locaux intéressés détermineront respectivement la nomenclature des boissons distillées qui, sur leurs territoires, seront considérées comme devant être comprises sous cette dénomination. Ils s'efforceront d'arrêter une nomenclature et des mesures contre la fraude aussi uniformes que possible.

Art. 3. Sont également interdites l'importation, la circulation, la vente et la détention des boissons distillées renfermant des essences ou des produits chimiques reconnus nocifs, tels que: thuyone, badiane aldéhyde benzoïque, éthers salicyliques, hysope, absinte.

---

*) Ratifiziert haben England, Frankreich, Japan, Belgien, Portugal (*Rivista* a. a. O.).

Digitized by Google

Les Gouvernements locaux intéressés s'efforceront également d'arrêter, d'un commun accord, la nomenclature des boissons dont il conviendra d'interdire l'importation, la circulation, la vente et la détention aux termes de cette disposition.

Art. 4. L'importation des boissons distillées, autres que celles indiquées aux articles 2 et 3, sera soumise dans la zone visée à l'article 1er à un droit d'entrée dont le montant ne pourra être inférieur à 800 francs par hectolitre d'alcool pur, sauf pour les colonies italiennes où il ne pourra être inférieur à 600 francs.

Les Hautes Parties contractantes interdiront l'importation, la circulation, la vente et la détention des spiritueux dans les régions de la zone visée à l'article 1er où l'usage ne s'en est pas développé.

Il ne pourra être dérogé à la susdite prohibition que pour des quantités limitées, destinées à la consommation des personnes non indigènes, et introduites sous le régime et dans les conditions déterminées par chaque Gouvernement.

Art. 5. La fabrication des boissons distillées de toute espèce est interdite dans la zone visée à l'article 1er.

L'importation, la circulation, la vente et la détention des alambics et de tous appareils ou portions d'appareils propres à la distillation des alcools et au repassage des eaux-de-vie et des esprits sont prohibées dans l'intérieur de la même zone, sous réserve des dispositions insérées à l'article 6.

Les dispositions qui font l'objet des deux alinéas précédents, ne s'appliquent pas aux colonies italiennes; la fabrication des boissons distillées, autres que celles qui sont visées aux articles 2 et 3 y restera permise, à condition qu'elle soit grevée d'un droit d'accise égal au droit d'entrée fixé à l'article 4.

Art. 6. Les restrictions imposées à l'importation, la circulation, la vente, la détention et la fabrication des boissons spiritueuses ne s'appliquent pas aux alcools pharmaceutiques destinés aux formations médicales ou chirurgicales ou aux pharmacies. Pourront, d'autre part, être autorisées l'importation, la circulation, la vente et la détention:

1° des alimbics d'essai, c'est-à-dire des petits appareils, généralement utilisés pour les expériences de laboratoire, qui sont à chargement intermittent et dépourvus de tout organe de rectification ou de rétrogradation, et dont la chaudière n'a pas une capacité supérieure à un litre;

2° des appareils ou portions d'appareils destinés à des expériences dans les établissements scientifiques;

3° des appareils ou portions d'appareils employés à des usages déterminés, autres que la production des alcools, par les pharmaciens diplômés et par les personnes qui justifient de la nécessité de posséder un de ces appareils;

4° des appareils nécessaires à la fabrication des alcools industriels, et employés par les personnes dûment autorisées, soumises pour cette fabrication au contrôle établi par les administrations locales.

L'autorisation nécessaire dans les cas prévus ci-dessus est accordée par l'administration locale du territoire où les alambics, appareils ou portions d'appareils sont appelés à être utilisés.

Art. 7. Un Bureau central international, placé sous l'autorité de la Société des Nations, sera institué avec mission de réunir et de conserver les documents de toute nature, échangés entre les Hautes Parties contractantes relativement à l'importation et à la fabrication des spiritueux dans les conditions visées par la présente Convention.

Chacune des Hautes Parties contractantes publiera un rapport annuel indiquant les quantités des boissons spiritueuses importées ou fabriquées et les droits perçus en vertu des articles 4 et 5. Une copie de ce rapport sera

Digitized by Google

envoyée au Bureau central international et au Secrétaire général de la Société des Nations.

Art. 8. Les Hautes Parties contractantes conviennent que, s'il venait à s'élever entre elles un différend quelconque touchant l'application de la présente Convention et ne pouvant être réglé par voie de négociation, ce différend devra être soumis à un Tribunal d'arbitrage conformément aux dispositions du Pacte de la Société des Nations.

Art. 9. Les Hautes Parties contractantes se réservent, après un délai de cinq années, d'apporter, d'un commun accord, à la présente Convention les modifications dont l'utilité sera démontrée.

Art. 10. Les Hautes Parties contractantes feront tous leurs efforts pour obtenir l'adhésion à la présente Convention des autres Etats qui exercent leur autorité sur des territoires du continent africain.

Cette adhésion sera notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de la République française et par celui-ci à tous les États signataires ou adhérents. Elle portera effet à dater du jour de la signification au Gouvernement français.

Art. 11. Toutes les dispositions des Conventions internationales d'ordre général antérieures, concernant les matières faisant l'objet de la présente Convention, seront considérées comme abrogées, en tant qu'elles lient entre elles Puissances qui sont Parties à la présente Convention.

La présente Convention sera ratifiée le plus tôt possible.

Chaque Puissance adressera sa ratification au Gouvernement français, par les soins duquel il en sera donné avis à toutes les autres Puissances signataires.

Les ratifications resteront déposées dans les archives du Gouvernement français.

La présente Convention entrera en vigueur, pour chaque Puissance signataire, à dater du dépôt de sa ratification et, dès ce moment, cette Puissance sera liée vis-à-vis des autres Puissances ayant déjà procédé au dépôt de leurs ratifications.

Dès la mise en vigueur de la présente Convention, le Gouvernement français adressera une copie certifiée de celle-ci aux Puissances qui, en vertu des Traités de paix, se sont engagées à reconnaitre et agréer ladite Convention et sont, de ce chef, assimilées aux Parties contractantes, et dont le nom sera notifié aux États adhérents.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires susnommés ont signé le présente Convention.

Fait à Saint-Germain-en-Laye, le dix septembre mil neuf cent dix-neuf, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française et dont les expéditions authentiques seront remises à chacune des Puissances signataires.

(Folgen die Namen.)

III.*)

Les États-Unis d'Amérique, la Belgique, la Bolivie, l'Empire Britannique, la Chine, Cuba, l'Équateur, la France, la Grèce, le Guatémala, Haïti, le Hedjaz, l'Italie, le Japon, le Nicaragua, le Panama, le Pérou, la Pologne, le Portugal, la Roumanie, l'État Serbe-Croate-Slovéne, le Siam, et l'État Tchèco-Slovaque;

---

*) Ratifiziert haben Griechenland, Siam, Brasilien, Chile, Venezuela (*Rivista* a. a. O.). Im Juli 1920 haben sich (*Rivista* a. a. O.) aber die Signatarstaaten (außer Vereinigte Staaten von Amerika) verpflichtet, den Art. 6 sofort in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Considérant que la longue guerre qui vient de prendre fin et à laquelle ont été successivement mêlées la plupart des Nations, a eu pour effet d'accumuler, dans diverses parties du monde, des quantités considérables d'armes ou de munitions de guerre dont la dispersion constituerait un danger pour la paix et la tranquillité publique;

Considérant que, dans certaines parties du monde, il est nécessaire d'exercer une surveillance spéciale du commerce et de la détention des armes et des munitions;

Considérant que les stipulations conventionnelles, notamment l'Acte de Bruxelles du 2 juillet 1890, réglementant le trafic des armes et des munitions dans certaines régions, ne correspondent plus aux circonstances actuelles, qui exigent des dispositions plus développées portant sur des territoires plus étendus en Afrique et l'établissement d'un régime analogue sur certains territoires d'Asie;

Considérant qu'une surveillance particulière de la zone maritime avoisinant certaines contrées est nécessaire pour assurer l'efficacité des mesures prises par les Gouvernements, tant en ce qui concerne l'importation des armes et des munitions dans ces contrées, qu'en ce qui concerne l'exportation desdites armes et munitions hors de leurs territoires métropolitains;

Et sous la réserve qu'à l'expiration d'une période de sept ans la présente Convention sera sujette à revision en tenant compte de l'expérience acquise, si le Conseil de la Société des Nations, agissant en cas de besoin à la majorité, émet un vœu dans ce sens;

Ont désigné pour leurs Plénipotentiaires: *(folgen die Namen).*

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, ont convenu les dispositions suivantes:

(Es folgen 25 Artikel und ein „Protocole", welches demjenigen am Schluß der vorhergehenden Konvention genau entspricht, mit der Maßgabe, daß es hier heißt: „commerce des armes et des munitions".)

Der Art. 6 lautet:

„Les Hautes Parties contractantes s'engagent, chacune en ce qui concerne le territoire soumis à sa juridiction, à prohiber l'importation des armes et munitions visées aux articles 1er et 2 dans les zones territoriales suivantes, et en outre à en interdire l'importation et le transport dans la zone maritime définie ci-dessous:

1° La totalité du continent africain, à l'exclusion des territoires de l'Algérie, de la Libye et de l'Union Sud-africaine.

Sont comprises dans la zone de prohibition du continent africain les îles adjacentes situées à moins de cent milles marins de la côte, ainsi que les îles du Prince, de Saint-Thomé, d'Annobon et de Socotora.

2° La Transcaucasie, la Perse, le Gwadar, la pénisule arabique et les territoires continentaux de l'Asie. qui, au 1 août 1914, dépendaient de l'Empire ottoman.

3° La zone maritime comprenant la mer Rouge, le golfe d'Aden, le golfe Persique, ainsi que la mer d'Oman et limitée par une ligne qui, partant du cap Guardafui, suivra le parallèle de ce cap jusqu'à sa rencontre avec le 57° de longitude est de Greenwich et, de là, gagnera directement la frontière orientale de la Perse dans le golfe d'Oman.

Des autorisations spéciales d'importation dans les zones ci-dessus définies pourront être accordées; dans la zone africaine, elles seront subordonnées à l'observation des prescriptions prévues aux articles 7 et 8 ci-après, sans préjudice des prescriptions plus rigoureuses qui se trouveraient en vigueur sur les lieux; dans les autres zones énumérées dans le présent article, ces autorisations seront subordonnées à l'observation des prescriptions analogues, mises en vigueur par les Gouvernements qui y exercent l'autorité."

Herausgeber.

Digitized by Google

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

A. Drei Sprüche des ständigen internationalen Gerichtshofs. *)

I.

Der Rat des Völkerbundes hat gemäß Art. 14 des Völkerbundstatuts am 12. Mai 1922 den Gerichtshof ersucht, die Frage zu beantworten, ob der Arbeitervertreter der Niederlande auf der dritten Session der internationalen Arbeiterkonferenz in Gemäßheit des 3. Absatzes des Art. 389 des Vertrages von Versailles bestimmt worden ist.

Der Gerichtshof hat darauf am 31. Juli 1922 folgende Antwort erteilt: **)

En exécution de l'article 73 du règlement de la Cour, la requête a été notifiée aux Membres de la Société des Nations par l'intermédiaire de son Secrétaire général, aux États mentionnés à l'annexe au Pacte et aux organisations suivantes:

L'Association internationale pour la protection légale des travailleurs;

la Fédération internationale des syndicats ouvriers chrétiens;

la Fédération syndicale internationale.

La requête a été, en outre, communiquée à l'Allemagne et à la Hongrie.

Enfin, la Cour a décidé d'entendre, au sujet de cette question, en séance publique, les représentants de tout Gouvernement et de toute organisation internationale qui lui notifieraient, dans un délai déterminé, le désir d'être ainsi entendus. Cette décision fut portée à la connaissance de tous les Membres, États et organisations mentionnés ci-dessus et du Bureau international du Travail, à Genève.

Au moment de formuler son avis, la Cour se trouvait ainsi en présence des documents suivants:

1) lettre du Directeur du Bureau international du Travail au Secrétaire général, du 17 mars 1922, avec les annexes à cette lettre;

2) mémoire du Gouvernement néerlandais du 14 juin 1922;

3) mémoire de la Fédération professionnelle générale néerlandaise *(Algemeen Nederlandsch Vakverbond)*;

4) télégramme du Gouvernement suédois.

Elle a, de plus, entendu des exposés oraux:

1) de la part du Gouvernement britannique;

2) de la part du Gouvernement néerlandais;

3) de la part de la Fédération syndicale internationale;

4) de la part de la Confédération internationale des syndicats chrétiens;

5) de la part du Bureau international du Travail.

De ces informations résultent les faits suivants:

En vue de réaliser l'accord prescrit par l'article 389, alinéa 3, du Traité de Versailles, le Ministre du travail des Pays-Bas a provoqué, au sujet de la nomination du délégué ouvrier à la troisième session de la Conférence

---

*) Die Sprüche sind abgedruckt in *Rivista di diritto internazionale anno XIV*, S. 401 ff.

**) Präsident: *Loder*. — Richter: *Weiß*, Lord *Finlay*, *Nyholm*, *Moore*, *Bustamante*, *Altamira*, *Oda*, *Anzilotti*. — Hilfsrichter: *Beichmann*, *Negules*.

Digitized by Google

internationale du Travail, une consultation des cinq organisations ouvrières néerlandaises qu'il considérait comme les plus importantes, à savoir:

1) La Confédération néerlandaise des syndicats, comptant, au mois d'avril 1921, 218.596 membres;

2) le Bureau de l'organisation professionnelle catholique romaine, comptant, au mois d'avril 1921, 155.642 membres;

3) la Fédération professionnelle chrétienne nationale, comptant, au mois d'avril 1921, 75.618 membres;

4) la Fédération professionnelle générale néerlandaise comptant, au mois d'avril 1921, 51.195 membres;

5) le Secrétariat national ouvrier, comptant, au 1er janvier 1921, 36.038 membres.

La dernière des cinq organisations énumérées ci-dessus a refusé de prendre part à cette consultation qui, d'ailleurs, n'a pas abouti à un accord général. Les organisations mentionnées sous les nos 2, 3 et 4 se sont entendues pour présenter à la nomination un candidat unique, tandis que la Confédération néerlandaise des syndicats croyait avoir, de son côté, le droit de présenter le délégué des ouvriers.

Le délégué ouvrier néerlandais à la première et à la deuxième session de la Conférence du Travail avait été désigné dans le sein de la Confédération néerlandaise des syndicats, ou biens sans opposition de la part des autres organisations, ou bien avec leur consentement exprès. Ces organisations s'étaient alors vues représenter par des conseillers techniques. Toutefois, au moment de faire la désignation pour la deuxième session de la Conférence, le Ministre avait manifesté son intention de désigner la fois suivante un membre des autres organisations, tout en assurant à la Confédération néerlandaise des syndicats qu'elle serait représentée par un consailler.

En conséquence, le Ministre a proposé, en 1921, de choisir un des conseillers techniques, à la troisième session de la Conférence parmi les membres de la Confédération néerlandaise des syndicats, tout en désignant comme délégué ouvrier le candidat des autres organisations. La Confédération néerlandaise des syndicats, cependant, ne voulut pas se prêter à cet arrangement.

C'est alors que par Décret royal du 4 octobre 1921, la Reine des Pays Bas a désigné, comme délégué ouvrier le candidat commun des trois organisations.

Par lettre du 22 octobre 1921, la Confédération néerlandaise des syndicats a adressé au Bureau international du Travail une protestation contre cette désignation. Elle soutient que la désignation a été faite en violation de l'article 389 du Traité de Versailles, puisque le candidat choisi ne l'a pas été d'accord avec elle qui, prise isolément, compte le plus grand nombre de membres et constitue de ce chef l'organisation la plus représentative au sens de l'article précité.

La Conférence, cependant, a admis à siéger le délégué ouvrier nommé par le Gouvernement néerlandais, étant entendu que cette admission ne pourrait être considérée comme un précédent. En même temps, elle a pris la résolution suivante:

„La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail invite le Conseil d'administration du Bureau international du Travail à adresser au Conseil de la Société des Nations une demande tendant à obtenir que la Cour permanente de Justice internationale, conformément à l'article 14 du Pacte de la Société des Nations, veuille bien donner un avis sur l'interprétation de l'article 389 du Traité de Versailles et sur les règles qui devraient être observées par les Membres de l'Organisation internationale du Travail pour se conformer aux termes de cet article, en effectuant la

Digitized by Google

désignation des délégués et conseillers techniques non gouvernementaux aux sessions de la Conférence générale".

A la suite de cette résolution et sur les instructions du Conseil d'administration du Bureau international du Travail, le Directeur de ce Bureau adressa au Conseil de la Société des Nations une demande tendant à obtenir que la Cour émît un avis sur la question de savoir si la désignation du délégué ouvrier des Pays-Bas à la troisième session de la Conférence internationale du Travail avait été effectuée conformément aux dispositions du troisième paragraphe de l'article 389 du Traité de Versailles.

Cette requête fut accueillie par le Conseil qui décida de demander à la Cour un avis consultatif sur la question précitée.

La Cour émet l'avis suivant:

Le délégué ouvrier des Pays-Bas à la troisième session de la Conférence internationale du Travail ayant été admis par la Conférence, la Cour est d'avis que la question dont elle est saisie n'a d'autre but que d'obtenir une interprétation des dispositions du paragraphe 3 de l'article 389. Si la manière dont le Gouvernement des Pays-Bas a procédé lors de la désignation du délégué ouvrier forme l'objet de la question, d'après la formule adoptée par le Conseil de la Société des Nations, ce n'est que pour bien préciser la situation de fait à laquelle l'interprétation doit s'appliquer.

Les textes essentiels à considérer sont le troisième et le septième paragraphes de l'article 389:

Paragraphe 3. — „Les Membres s'engagent à désigner les délégués et conseillers techniques non gouvernementaux d'accord avec les organisations professionnelles les plus représentatives soit des employeurs, soit des travailleurs du pays considéré, sous la réserve que de telles organisations existent."

Paragraphe 7. — „Les pouvoirs des délégués et de leurs conseillers techniques seront soumis à la vérification de la Conférence, laquelle pourra, par une majorité des deux tiers des suffrages exprimés par les délégués présents, refuser d'admettre tout délégué ou tout conseiller technique qu'elle ne jugera pas avoir été désigné conformément aux termes du présent article."

La Confédération néerlandaise des syndicats, d'après les renseignements fournis à la Cour, est celle d'entre les organisations analogues existant aux Pays-Bas qui compte le plus grand nombre de membres.

Il ne s'ensuit pas nécessairement qu'elle soit la plus représentative, mais pour les fins du présent avis, elle peut être présumée comme telle.

La Conférence générale des représentants des Membres de l'Organisation internationale du Travail est composée de quatre représentants de chacun des Membres dont deux sont les délégués du Gouvernement et dont les deux autres représentent respectivement, d'une part les employeurs, d'autre part les travailleurs ressortissant à chacun des Membres (Voir premier paragraphe de l'article 389).

Il n'y a aucune restriction au libre choix du Gouvernement pour ce qui est de la nomination des deux délégués gouvernementaux, mais, par contre, il en existe une en ce qui concerne le choix des délégués non gouvernementaux. Par le troisième paragraphe de l'article 389 du Traité, les Membres s'engagent, sous réserve que des organisations professionnelles existent dans le pays, à désigner les délégués non gouvernementaux d'accord avec les organisations professionnelles les plus représentatives soit des employeurs, soit des travailleurs du pays considéré.

L'engagement stipulé dans ce troisième paragraphe n'engendre pas un simple devoir moral. Il fait partie du Traité et constitue une obligation qui lie les Parties contractantes entre elles.

Digitized by Google

Cette obligation consiste à faire les désignations d'accord avec les organisations les plus représentatives soit des employeurs, soit des travailleurs. Le mot „représentatives" n'a pas trouvé de définition dans le Traité. On doit évidemment tenir pour les organisations les plus représentatives celles qui représentent respectivement au mieux les employeurs et les travailleurs. Préciser quelles sont ces organisations, c'est une question d'espèce qui doit être résolue pour chaque pays, au moment même où se fait la désignation. Certes, le nombre d'adhérents n'est pas le seul critère pour juger du caractère représentatif d'une organisation, mais c'est un facteur important; toutes choses égales d'ailleurs, l'organisation comprenant le plus grand nombre d'adhérents sera l'organisation la plus représentative. Le Gouvernement de l'État a le devoir de déterminer, d'après les éléments dont il dispose, quelles organisations sont, en fait, les plus représentatives. Toutefois, sa décision en la matière est sujette à revision en vertu du paragraphe 7; et la Conférence peut refuser, par une majorité des deux tiers, d'admettre tout délégué qu'elle ne jugera pas avoir été désigné conformément aux termes de l'article. Ce refus d'admission peut être basé sur des raisons quelconques, soit de fait, soit de droit, amenant la Conférence à cette conviction que les délégués n'ont pas été choisis conformément aux stipulations du Traité.

Le Gouvernement néerlandais, dont la bonne foi n'a pas été contestée, est arrivé à estimer que trois de ces organisations — le Bureau de l'organisation professionnelle catholique romaine, la Fédération professionnelle chrétienne nationale et la Fédération professionnelle générale néerlandaise — étaient, dans leur ensemble, plus représentatives des ouvriers des Pays-Bas que la Confédération néerlandaise des syndicats. En conséquence, le Gouvernement a désigné le délégué d'accord avec ces trois organisations.

Le Gouvernement néerlandais pouvait-il se passer de l'accord avec la Confédération néerlandaise des syndicats et se contenter de l'accord avec les trois autres organisations?

Pour répondre à cette question, il y a lieu de se demander tout d'abord si l'accord devait être fait avec une seule organisation.

Il a été dit que le troisième paragraphe de l'article 389 n'employait le pluriel pour le mot «organisations» qu'en raison de ce qu'il traité à la fois et du choix du délégué des employeurs et du choix du délégué des ouvriers, et que sa portée était que le Gouvernement devait, en désignant le premier, procéder d'accord avec les vues de l'organisation la plus importante parmi celles qui représentent les employeurs, et en désignant le second, d'accord avec les vues de l'organisation la plus importante parmi celles qui représentent les travailleurs.

La Cour ne saurait se ranger à cette interprétation.

La thèse soutenue par la Confédération néerlandaise ne trouve pas d'appui suffisant dans la rédaction de l'article, et en tout cas, il est évident que les idées qui ont inspiré les dispositions du paragraphe 3 démontrent clairement que la seule interprétation raisonnable est celle selon laquelle le mot «organisations» au pluriel se rapporte tant aux organisations des employeurs qu'à celles des travailleurs.

D'après l'alinéa premier de l'article 389, le délégué ouvrier représente en général tous les travailleurs ressortissant à chacun des Membres. L'intervention des organisations professionnelles dans la désignation des délégués et des conseillers techniques n'a d'autre but que de garantir, autant que possible, que les Gouvernements désigneront des personnes dont les opinions seront en harmonie avec les opinions respectives des employeurs et des travailleurs. Si donc, dans un pays, il y a plusieurs organisations professionnelles représentatives des classes ouvrières, toutes devront être prises en considération

Digitized by Google

par le Gouvernement lorsqu'il procède à la désignation du délégué ouvrier et de ses conseillers techniques. C'est seulement en procédant de cette manière que le Gouvernement pourra arriver à choisir des personnes qui, suivant les circonstances, feront valoir dans la Conférence le point de vue des masses ouvrières intéressées.

L'exemple suivant démontre combien la thèse soutenue par la Confédération néerlandaise des syndicats s'écarte de l'esprit de l'article 389 du Traité de Versailles: Il existe dans un pays donné six organisations ouvrières, l'une comprenant 110.000 adhérents, et chacune des cinq aures 100.000 adhérents. Selon l'opinion de ceux qui contestent la désignation faite dans le cas soumis à la Cour, le candidat présenté par les cinq dernières organisations devrait être écarté au profit de celui de la première. Cent dix mille ouvriers feraient la loi à cinq cent mille.

Un tel résultat juge l'interprétation qui le rendrait possible et il faudrait un texte non équivoque pour l'imposer. Or, la rédaction de l'article ne fournit aucun argument en ce sens.

On a fait valoir qu'il y aurait interêt à ce que le délégué représente une seule organisation et non pas un groupe d'organisations dont les tendances peuvent être divergentes. La Cour se borne à constater que l'idée de la représentation d'une seule organisation n'a nulle part été formulée dans le texte du Traité qui, par contre, par le expressément, dans l'alinéa premier de son article 389, de la représentation des travailleurs du pays considéré.

La Confédération néerlandaise des syndicats a objecté également que, même si l'on admet que le texte du paragraphe 3 de l'article 389 vise plusieurs organisations ouvrières et patronales, la désignation du délégué n'aurait pas été faite conformément aux stipulations dudit paragraphe, car un accord avec trois organisations, parmi lesquelles n'est pas comprise l'organisation la plus nombreuse, n'est pas un accord avec *les* organisations les plus représentatives. On semble vouloir dire que si le texte est interprété au pluriel, l'accord devrait être fait avec toutes les organisations les plus représentatives. Même en admettant qu'une telle interprétation soit conciliable avec la lettre du paragraphe 3 de l'article 389, elle n'est pas acceptable. Il suffit, pour s'en convaincre, de considérer que l'interprétation dont il s'agit permettrait à une seule organisation, contrairement à la volonté de la grande majorité des ouvriers, d'empêcher la réalisation d'un accord. Un système qui aurait cette conséquence doit être rejeté.

L'objectif que chaque Gouvernement doit se proposer est certainement l'accord avec toutes les organisations les plus représentatives, soit des employeurs, soit des travailleurs; mais c'est là seulement un idéal dont la réalisation est extrêmement difficile et qu'on ne peut partant considérer comme le cas normal prévu par le paragraphe 3 de l'article 389.

Ce qu'on demande aux Gouvernements, c'est de faire de leur mieux pour obtenir un accord qui, dans l'expèce, puisse être considéré comme le meilleur pour assurer la représentation des travailleurs du pays.

Le Gouvernement des Pays-Bas n'a pas fait autre chose lorsque, l'entente avec toutes les organisations professionnelles qu'il estimait les plus représentatives ayant échoué, il a procédé à la désignation du délégué ouvrier d'accord avec les organisations qui comptaient, dans leur ensemble, le plus grand nombre des ouvriers organisés du pays. Cela ne veut pas dire qu'un groupement occasionnel et temporaire de trois organisations différentes ait été considéré par le Gouvernement des Pays-Bas comme une seule organisation qui, de ce fait, serait devenue la plus représentative aux lieu et place de la Confédération néerlandaise des syndicats. Une telle fiction n'est nullement nécessaire pour expliquer et justifier l'action du Gouvernement.

Digitized by Google

Par ces motifs:

„La Cour est d'avis que le délégué ouvrier des Pays-Bas à la troisième session de la Conférence internationale du Travail a été désigné en conformité des dispositions du paragraphe 3 de l'article 389 du Traité de Versailles, et donne, par conséquent, à la question qui lui a été posée, une réponse affirmative".

Le présent avis ayant été rédigé en français et en anglais, c'est le texte français qui fera foi.

(Es folgen die Namen.)

II.

Der Rat des Völkerbundes hat am 12. Mai 1922 den Gerichtshof ersucht, die Frage zu beantworten, ob die Zuständigkeit des internationalen Arbeitsamtes sich auf die internationale Regelung der Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Arbeiter erstreckt.

Der Gerichtshof hat darauf unter dem 12. August 1922 folgende Antwort erteilt*):

By virtue of authority conferred by the resolution, the request of the Council was transmitted to the Court by the Secretary General of the League of Nations, by a letter dated at Geneva, May 22nd, 1922. Accompanying this letter there was a certified copy of the Resolution, and also a Memorandum prepared by the International Labour Office, which the Council had, by the same Resolution, requested to afford the Court all the assistance which it might require in the consideration of the Question submitted to it.

In conformity with Article 73 of the Rules of Court, notice of the request was given to the Members of the League of Nations through the Secretary General of the League, to the States mentioned in the annex to the Covenant and to the following organisations:

the International Federation of agricultural Trades Unions;

the International League of agricultural Associations *(Internationaler Bund der landwirtschaftlichen Genossenschaften)*:

the International Agricultural Commission;

the International Federation of Christian Unions of Landworkers;

the International Federation of Landworkers;

the International Institute of Agriculture at Rome;

the International Federation of Trades Unions;

the International Association for the legal protection of Workers.

The request was also comunicated to Germany and Hungary.

Finally, the Court decided to hear, at a public sitting, the rappresentatives of any Government and international organisation which, within a fixed period of time, expressed a desire te be so heard. This decision was brought to the knowledge of all the Members, States and organisations mentioned above, and of the International Labour Office et Geneva.

The Court had at its disposal, when pronouncing its opinion, the following documents:

1) a certified copy of a letter (undated) from the Director of the International Labour Office to the Secretary General of the League of Nations, together with a note annexed thereto; also a supplementary note dated July 20th, 1922;

2) a certified copy of a letter dated June 13th, 1922, from the Foreign Minister of the Government of the French Republic to the Secretary General of the League of Nations, together with a note from that Government

*) Präsident: *Loder.* — Richter: *Weiß*, Lord *Finley, Nyholm, Moore, Bustamante, Altamira, Oda, Anzilotti.* — Hilfsrichter: *Negulesco.*

Digitized by Google

and a note annexed thereto from the Society of Agriculturists of France; also a supplementary note dated July 14th, 1922, submitted by the representative of the French Government;

3) a letter dated June 15th, 1922, from the International Federation of Landworkers to the Permanent Court of International Justice;

4) a letter dated June 8th, 1922, from the President of the Central Association of French Agriculturists to the Vice-President of the Permanent Court of International Justice;

5) a letter dated June 19th, 1922, from the President of the International Institute of Agriculture to the President of the Permanent Court of International Justice;

6) a note dated June 28th, 1922, addressed to the Court by the International Federation of Christian Unions of Landworkers;

7) a telegram from the Swedish Government, dated July 22nd, 1922;

8) a letter dated July 20th, 1922, from the International Federation of agricultural Trades Unions to the Registrar of the Court;

9) a note dated July 6th, 1922, from the Italian Government.

The Court also heard oral statements:

1) on behalf of the French Government;

2) on behalf of the British Government;

3) on behalf of the Portuguese Government;

4) on behalf of the Hungarian Government;

5) on behalf of the International Agricultural Commission;

6) on behalf of the International Labour Office;

7) on behalf of the International Federation of Trades Unions.

The following facts are established:

The General Conference, commonly known as the International Labour Conference, at its first session, at Washington in October and November 1919, decided by a vote of 42 to 14 to place questions relating to agricultural labour on the agenda of a future Conference. The second session, at Genoa, in June and July, 1920, dealt mainly with the subject of seamen.

In March, 1920, the Governing Body of the International Labour Office, which, under Article 400 of the Treaty, settles the agenda of the Conference, had included in the agenda of the third session, which was to be held in 1921, the following questions relating to the conditions af agricultural labour:

1) Agricultural questions: —

a) The adaptation of the Washington decisions to agricultural labour: —

I. regulation of the hours of work;

II. measures for the prevention of or providing against unemployment and its consequences;

III. the protection of women and children.

b) Technical agricultural education;

c) Living-in conditions of agricultural workers;

d) Guarantee of the rights of association and combination;

e) Protection against accident, sickness, invalidity and old-age.

The Swiss Governement addressed to the Governing Body on January 7th, 1921, a letter drawing attention to the difficulties involved in the international regulation of the conditions of labour in agriculture, and proposing that these questions be removed from the agenda, or that their consideration be at least deferred. The Governing Body, in reply, called attention to Article 402 of the Treaty, which provides that the Government of any of the Members may formally object to the inclusion of any item or items in the agenda, but that the grounds of such objections shall be set forth in a reasoned statement for circulation among all the Members of the permanent

Digitized by Google

Organisation, and that the items to which objection is made shall not be excluded if at the Conference two thirds of the Delegates present vote in favour of considering them. The Swiss Government did not pursue its request, but made answer to the questionnaire prepared by the International Labour Office, reserving the right to proceed under Article 402, if it should think this desirable.

On May 13th, 1921, the French Government despatched to the International Labour Office a memorandum particulary referring to the regulation of hours of labour, and asking, on the ground that the discussion of the subject would be inopportune, that the question of agricultural labour be withdrawn from the agenda of the forthcoming Conference. On October 7th, 1921, however, the French Government withdrew this memorandum and filed another, in which, without abandoning the ground that the discussion of agricultural questions was inopportune, it requested that all such questions be withdrawn from the agenda, observing that the Treaty did not „make specific mention of agricultural workers", and that, as doubts had been raised as to the competence of the International Labour Office in such matters, this should suffice for the postponement of all agricultural questions, pending an examination of that subject.

In the final version of the agenda of the third session of the International Labour Conference which was held at Geneva in October 1921, the following items comprise the questions relating to agriculture contained in the original draft of the agenda:

2) Adaptation to agricultural labour of the Washington decisions concerning the regulation of the hours of work.

3) Adaptation to agricultural labour of the Washington decisions concerning: —

a) measures for the prevention of or providing against unemployment;

b) protection of women and children.

4) Special measures for the protection of agricultural workers: —

a) technical agricultural education;

b) living-in conditions of agricultural workers;

c) guarantee of the rights of association and combination;

d) protection against accident, sickness, invalidity and old-age.

As the third meeting of the Conference on October 27th, 1921, a resolution was adopted by 74 votes to 20, reaffirming the competence of the Conference in matters of agricultural labour, and deciding to consider separately whether it was opportune to maintain on the agenda each of the questions above stated.

At the meeting on October 28th, questions 2 was removed from the agenda, the vote for its retention standing 63 to 39, or less than the requisite two-thirds. On the following day, however, it was decided by a vote of 90 to 17 to retain question 3, and by a vote of 93 to 13 to retain question 4. The Conference then proceeded to appoint a Committee to consider these questions, together with certain draft conventions and recommendations; and on October 31st the Conference adopted a resolution, on the motion of the British, Italian and Netherlands Delegations, to put the „regulation of hours of labour in agriculture" on the agenda of the next Conference. The Conference later adopted three draft conventions and seven recommendations concerning the protection of agricultural workers.

At the 16th session of the Council of the League of Nations on January 13th, 1922, the representative of France presented, under instructions of his Government, a resolution to the effect that the Permanent Court of International Justice be requested to give an advisory opinion on the following questions:

Digitized by Google

„Is the International Labour Organisation competent to deal with questions of agricultural labour? If the reply is in the affirmative, how far do its powers extend in this matter?"

The Council decided to postpone action this resolution to one of the succeeding sessions, instructing the Secretary General to take the necessary measures for its future consideration, including consultation with the International Labour Office and with the technical advisers of the Secretariat of the League.

At the 18the Session, on May 12th, 1922, the Council decided to put the question now before the Court, which relates only to the competency of the Organisation, and not to the extent of that competency, if it oxists.

On the facts thus set forth, the Court gives the following opinion:

The question before the Court relates simply to the competency of the International Labour Organisation as to agricultural labour. No point arises ou this question as to the expediency or the opportuneness of the application to agriculture of any particular proposal.

The Treaty of Peace between the Allied and Associated Powers, on the one hand, and Germany on the other, signed at Versailles on June 28th, 1919, is divided into fifteen Parts, of which Part XIII relates to Labour. Part XIII is composed of two sections, the first of which, opening with a Preamble, embraces Articles 387—426, while the second, consisting of Article 427, enunciates certain „General Principles". Section 1, which is entitled „Organisation of Labour", provides for a „permanent organisation", international in character, commonly called the International Labour Organisation. This organisation consists (1) of a General Conference, to be held at least once a year, of Representatives of the Members of the International Labour Organisation, and (2) of an International Labour Office, controlled by a Governing Body.

The Conference, is imposed of Delegates nominated by the Members of the Organisation, each Member being entitled to name four, two of whom are „Government Delegates", and two „non-Government Delegates", the latter „representing respectively the employers and the workpeople of each of the Members". Each Delegate may be accompanied by „advisers", not exceeding two for each item on the agenda of the meeting (Article 389).

The Governing Body of the International Labour Office consists of twenty-four persons, as follows: twelve „representing the Governments", six elected by the Delegates „representing the employers", and six by the Delegates „representing the workers", and it is provided that of the twelve persons representing the Governments, eight shall be named hy the Members „of the chief industrial importance". „Any questions as to which are the Members of the chief industrial importancc shall be decided by the Council of the League of Nations" (Article 393).

In considering the question before the Court upon the language of the Treaty, it is obvious that the Treaty must be read as a whole, and that its meaning is not to be determined merely upon particular phrases which, if detached from the context, may be interpreted in more than one sense.

It was much urged in argument that the establishment of the International Labour Organisation involved an abandonment of rights derived from national sovereignty and that the competence of the organisation therefore should not be extended by interpretation. There may be some force in this argument, but the question in every case must resolve itself into what the terms of the Treaty actually mean, and it is from this point of view that the Court proposes to examine the question.

As Part XIII expressly declares, the design of the Contracting Parties was to establish a permanent Labour Organisation. This in itself strongly mi-

Digitized by Google

litates against the argument that agriculture, which is, beyond all question, the most ancient and the greatest industry in the world, employing more than half of the world's wage-earners, is to be considered as left outside the scope of the International Labour Organisation because it is not expressly mentioned by name.

The comprehensive character of Part XIII is clearly shown in the Preamble, which declares that „conditions of labour" („conditions de travail"), exist „involving such injustice, hardship and privation to large numbers of persons as to produce unrest so great that the peace and harmony of the world are imperilled". An improvement of these conditions the Preamble declares to be urgently required in various particulars, the examples given being (1) „the regulation of the hours of work, including the establishment of a maximum working day and week"; (2) „the regulation of the labour supply"; (3) the „prevention of unemployment"; (4) the „provision of an adequate living wage"; (5) the „protection of the worker against sickness, disease and injury arising out of his employment"; (6) the „protection of children, young persons and women"; (7) „provision for old age and injury"; (8) „protection of the interests of workers when employed in countries other than their own"; (9) „recognition of the principle of the freedom of association"; and (10) the „organisation of vocational and technical education".

The Preamble then goes on to state that the reason for dealing with the enumerated measures internationally is that „the failure of any nation to adopt humane conditions of labour is an obstacle in the way of other nations which desire to improve the conditions in their own countries". This in itself is as applicable to navigation as to any industry, and it is also applicable to some extent to fishing and to agriculture. The adoption of humane conditions of labour in any of these three industries might to some extent be retarded by the danger that such conditions would form a handicap against the nations which had adopted them and in favour of these which had not, in the competition of the markets of the world.

„Moved", then, so the Preamble declares, „by sentiments of justice and humanity as well as by the desire to secure the permanent peace of the world", the High Contracting Parties proceeded, in the very next clauses of the Treaty (Articles 387, 388) to establish the „permanent organisation", „for the promotion of the objects set forth in the Preamble".

These are the terms in which the Treaty expressly defines the competence of the International Labour Organisation, and language could hardly be more comprehensive.

The language (Article 389) regarding the composition of the General Conference is equally comprehensive. In each delegation there is to be a representative of the „workpeople", or, in the French text „travailleurs". This delegate, together with his advisers, is to be chosen by the Government in agreement with the „industrial organisations" most representative of the „workpeople". The French text speaks of „Organisations professionnelles" and of „travailleurs" without qualification. The word „industrial" in the English text i sapplicable to agriculture, and the word „professionnelles", the English for which in the Preamble is „vocational", is in its ordinary sense applicable to organisations of agricultural workers.

So, when we come to Article 396, defining the functions of the International Labour Office, we find that they include „the collection and distribution of information on all subjects relating to the international adjustment of conditions of industrial life and labour". The equivalent in the French text of the phrase „conditions of indutrial life and labour" is „conditions des travailleurs et régime du travail", the word „industriel" not being used.

Digitized by Google

Further on, the Office is directed (Art. 396, paragraph 4) to publish „a periodical paper dealing with problems of industry and employment of international interest". In the French text the equivalent of „employment" is the equally wide word „travail".

At the oral hearing there was much elaboration of the argument that Part XIII could not have been intended to comprehend agricultural labour because certain of the general principles enunciated in its second section, which forms Article 427 of the Treaty, are inapplicable to agriculture.

The general principles enunciated in Article 427 are (1) that „labour should not be regarded merely as a commodity or article of commerce"; (2) that the employed as well as employers should enjoy „the right of association for all lawful purposes"; (3) that workers should be paid „a wage adequate to maintain a reasonable standard of life as this is understood in their time and country"; (4) that an 8-hour day or a 48-hour week should be adopted „as the standard to be aimed at where it has not already been attained"; (5) that „a weekly rest of at least 24 hours, which should include Sunday wherever practicable", should be adopted; (6) that „child labour" should be abolished, and such limitations imposed „on the labour of young persons as shall permit the continuation of their education and assure their proper physical development"; (7) that „men and women should receive equal remuneration for work of equal value"; (8) that „the standard set by law in each country with respect to the conditions of labour should have due regard to the equitable economic treatment of all workers lawfully resident therein"; (9) that „each State should make provision for a system of inspection, in which women should take part, in order to ensure the enforcement of the laws and regulations for the protection of the employed".

That most of these principles are as applicable to agricultural as to any other form of labour was not denied. It was not even suggested that, in agriculture, labour should be regarded merely as a commodity, that it should be forbidden to form associations, that it should not be adequately compensated, that it should be excepted from the rule of equal pay for work of equal value, that it was not to have the benefit of legal standards based on the equitable economic treatment of all resident workers. The principles to which objection has been made were the fourth, fifth, sixth and ninth.

Were it material now to consider whether, or to what extent those principles are applicable to agricultural labour, it would be pertinent to point out, as a matter of common knowledge, that the general limitation of working hours and of child labour has already, even with regard to agriculture, in some measure been directly imposed by or has resulted from existing legislation, and that there are other industries, admittedly embraced in Part XIII, to which fixed and rigid limitations of that kind would be as difficult of application as to agriculture. But it is sufficient for the present question to say that this difficulty is fully recognised in the treaty and that, while no measure can be applied in any country that does not see fit to adopt it, there is nothing in Article 427 that enjoins the application of all the principles in their entirely by any particular nation, or at any particular time, or to any particular kind of labour. On the contrary their enunciation is introduced with the explicit declaration that the Contracting Parties „recognise that differences of climate, habits und customs, „of economic opportunity and industrial tradition, make strict uniformity in the conditions of labour difficult of immediate attainment", but that, „holding as they do, that labour should not be regarded merely as an article of commerce, they think that there are methods and principles for regulating labour conditions which all industrial communities should endeavour to apply, so far as their special circumstances will permit". And it is to be observed that the Treaty, in defining the powers

Digitized by Google

of the General Conference, similary provides (Article 405), that „in framing any recommendation or draft convention of general application, the Conference shall have due regard to those countries in which climatic conditions, the imperfect development of industrial organisation or other special circumstances make the industrial conditions (French text „les conditions de l'industrie") substantially different, and shall suggest the modifications, if any, which it considers may be required to meet the case of such countries". It is obvious that these clauses are in their terms applicable to agriculture.

But, recurring to Article 427, its terms leave the Court in no doubt as to its comprehensive character. The first paragraph takes pains to recite that the „permanent machinery" provided in Part XIII is concerned with „the well-being, physical, moral and intellectual", of „industrial wage-earners", or, as the French text reads, „travailleurs salariés". Here there is no limitation or qualification. Nor was any to be expected, in view of the fact heretofore pointed out, that Part XIII, at the very outset, had broadly declared that the concern ot the permanent organisation was the amelioration of the „conditions of labour" („conditions de travail").

The argument for incompetence is found, on analysis, to rest almost entirely upon the contention that, because the words „industrie" and „industrielle", which ordinarily refer to manufactures, occur in the French text of certain clauses, Part XIII as a whole must now be confined within that limit.

Before considering this contention in detail, it may be helpful to examine the senses in which these words are used.

In the French dictionary by Littré, we find, under „Industrie", the following:

„4. Nom sous lequel on comprend toutes les operations qui concourent à la production des richesses: l'industrie agricole, l'industrie commerciale et l'industrie manifacturiere. L'industrie agricole s'applique principalement à provoquer l'action productive de la nature ou à en recueillir les produits... L'industrie se dit quelquefois de tous les arts industriels, sauf l'agriculture, par opposition à l'agriculture".

The adjective „industriel", „industrielle", in the same dictionary, is defined as signifing „qui appartient à l'industrie", and, while there can be no doubt that it is generally used in a special and restrictive sense, the question here is in what sense, reading the Treaty as a whole, it should be understood.

By Article 440 of the Treaty, it is provided that the English and French texts „are both authentic" („feront foi").

In the Oxford Dictionary, among the definitions of „industry" we find:

„4. Sistematic work or labour; habitual employment in some useful work, now esp. in the productive arts or manufactures. (This, with 5, is the prevalent sense)... 5. A particular form or branch of productive labour; a trade or manufacture".

In the same dictionary, the adjective „industrial" is first defined: „A. adj. pertaining to, or of the nature of industry or productive labour; resulting from industry". In the examples given, the phrase „industrial fruits" is defined as „fruits grown or cultivated by human industry". As a substantive, „industrial" is defined as „one engaged in industrial pursuits", and the first example given is from the Pall Mall Gazette of 16th August, 1865, where we find this classification: „commercials... agriculturist... and industrials".

Evidently, the function of the French words „industrie" and „industriel" is not essentially unlike that of the English words „industry" and „industrial". Though used in a restricted sense in opposition to agriculture, in their primary and general sense they include that form of production. At the present day

Digitized by Google

the adjective is, especially in French, most commonly used in relation to the arts or manufactures, and would ordinarily be so understood, unless the context indicated that it was to be interpreted otherwise. But the context is the final test, and in the present instance the Court must consider the position in which these words are found and the sense in which they are employed in Part XIII of the Treaty of Versailles.

As to their position, it will be observed that, in the Preamble, by which the field of activity of the International Labour Organisation is defined, they do not occur at all. There the fundamental words are „conditions of labour" — „conditions de travail". So, as has been seen in the description of the organisation in agreement with which the Governments are to choose the work-peoples' delegates and their advisers, the word „professionnelles" which, beyond all question, is wide enough to include all forms of industry, is used. Again, in Article 409, relating to complaints made to the International Labour-Office by „an industrial association of employed or of workers", as to default by a Member in enforcing a convention, the French text speaks of „une organisation professionnelle ouvrière ou patronale".

Turning now to clauses containing the word „industrielle", reference may first be made to Article 412 which provides for the formation of a panel from which a Commission of Enquiry may be drawn for the purpose of investigating a complaint made by a Member of the Organisation that another Member is not securing the effective observance of any Convention which both have ratified in accordance with Part XIII.

The Article provides that the panel shall be composed of „persons of industrial experience", the French text reading „personnes compétentes en matières industrielles". Taking this phrase in connection with the rest of the Treaty, the natural inference would appear to be that the phrase „matières industrielles" was intended to include the industry of agriculture. But, even if it were not so read, the consequences would be that there would seem to be merely a defect in the constitution of the machinery in this particular instance, and not that the powers given to the international organisation with regard to conditions of labour were to similarly limited.

But the chief stress in the argument was placed on the use of the phrase „communautès industrielles", in Article 427.

As has already been seen, Article 393 provides that the eight persons representing the Governments in the Governing Body of the International Labour Office shall be named by Members, as the English text reads, „of the chief industrial importance", and, as the French text reads, „dont l'importance industrielle est la plus considérable". In Article 427 the phrase „industrial communities", and in the French text, „communautés industrielles", occurs in an expression of opinion, at the close of the Article, that the general principles enunciated in it will, if adopted and applied by „industrial communities" („communautès industrielle"), confer lasting benefits upon „the wage-earners of the world".

In the arguments against the inclusion of agriculture, the Court thinks that too much importance has been attached to the occasional use in the Treaty of the French adjective „industriel". The word „professionnell" which has been used in other clauses for the purpose of clearly including agriculture, is not applicable in all connection. For instance, in Article 393, „importance professionnelle" would be too wide in its meaning and „industrielle" is used to take the place of the English word „industrial". It was in truth difficult to find for this purpose any word in French which would not be open to objection as either too wide or too narrow.

As regards the inclusion of agriculture, the Court is unable to find in Part XIII read as a whole any real ambiguitiy. The Court has no doubt

Digitized by Google

that agricultural labour is included in it. If there were any ambiguity, the Court might, for the purpose of arriving at the true meaning, consider the action which has been taken under the Treaty. The Treaty was signed in June, 1919, and it was not until October, 1921, that any of the Contracting Parties raised the question whether agricultural labour fell within the competence of the International Labour Organisation. During the intervening period the subject of agriculture had repeatedly been discussed and had been dealt with in one form and another. All this might suffice to turn the scale in favour of the inclusion of agriculture, if therevere any ambiguity.

Every argument used for the exclusion of agriculture might with equal force be used for the exclusion of navigation and fisheries. As has been pointed out already in this opinion, the second session of the International Labour Conference was almost entirely devoted to seamen. And in that session a recommendation was also made on June 30th, 1920, for the limitation of hours of work in the fishing industry. It was never even suggested that either of these great industries was not within the competence of the Labour Organisation.

Much prominence was given in the written and oral arguments to the preparatory work of the Commission on International Labour Legislation, by which Part XIII of the Treaty was formulated and submitted to the Peace Conference. Questions were raised by counsel for the French Government, especially in a written memorandum filed with the Court after the close of the oral hearings, as to the admissibility of this kind of evidence in the present instance, the contention being, in substance, that, as the terms of the Treaty clearly excluded the claim of competence, there was no room for the consideration of extrinsic evidence to the contrary, and that Powers who took no part in the preparatory work were invited to accede to the Treaty as it stood, and did so accede. The Court does not think it necessary to discuss these contentions, as it has already on the construction of the text itself reached the conclusion that agricultural labour is within the competence of the International Labour Organisation, and there is certainly nothing in the preparatory work to disturb this conclusion.

For these reasons:

„The Court is of opinion that the competence of the International Labour Organisation does extend to international regulation of the conditions of labour of persons employed in agriculture, and therefore answers in the affirmative the Question referred to it".

Done in English and French, the English text being authoritative.

Das Protokoll vermerkt dazu: M. *Beichmann*, deputy-judge, took part in the deliberations of the Court concerning the present opinion, but was compelled to leave for Norway before the terms of the opinion were finally settled.

M. *Weiß*, Vice-President, and M. *Negulesco*, deputy-judge, availing themselves of the right accorded, them under Article 71 of the Rules of Court, declare that they are unable to concur in the opinion given by the Court.

(Folgen die Namen.)

III.

Der Generalsekretär des Völkerbundes hat am 18. 7. 1922 gemäß einer Entschließung des Rates den Gerichtshof ersucht, die Frage zu beantworten, ob Vorschläge für die Organisation und die Entwickelung der Methoden der landwirtschaftlichen Produktion und ähnliche Fragen in die Zuständigkeit des internationalen Arbeitsamtes fallen.

Digitized by Google

Der Gerichtshof hat darauf unter dem 12. 8. 1922 folgende Antwort erteilt*):

The Advisory Opinion thus requested is, as the letter states, to be in addition to that which the Court was, by decision of the Council of May 12th, 1922, requested to give on the question whether the competence of the International Labour Organisation „extends to international regulation of the conditions of labour of persons employed in agriculture".

With his letter of July 18th, the Secretary General transmitted to the Court:

1) a letter of June 14th, 1922, from the French Minister of Foreign Affairs, together with a memorandum;

2) a letter of July 3rd, 1922, from the International Labour Office, transmitting a memorandum containing observations by the Director of that Office on the supplementary application made by the French Government to the Council with a view to obtaining the additional Advisory Opinion now requested.

Notice of this request was sent by se Court to the following:

To all the Members of the League (through the Secretary-General of the League) and tho the States mentioned in the Annex to the Covenant; also to Germany, Hungary and to the International Institute of Agriculture at Rome.

In addition to the documents above mentioned, the Court had before it the following:

1) extract from Minutes of the Council Meeting held on July 18th, 1922;

2) letter from the International Institute of Agriculture at Rome, of July 28th, 1922;

3) letter from the Secretary-General of the League of Nations dated August 3rd, 1922, transmitting the opinion of the Haïtian Government on this question;

4) letter from the Secretary-General of the League of Nations dated August 2nd, 1922, transmitting the opinion of the Esthonian Government on this question;

5) letter from the Swedish Minister at The Hague, dated August 5th, 1922, transmitting the Swedish Government's opinion on this question;

6) letter from the Secretary-General of the „Confédération internationale des syndicats agricoles", dated August 5th, 1922.

Oral statements were addressed to the Court at public sittings on behalf of the French Government on August 3rd, 1922, and on behalf of the International Labour Organisation, on August 8th, 1922.

In the memorandum above mentioned, containing observations by the Director of the International Labour Office on the proposed request for an Advisory Opinion on the present question, there is the following statement:

„It would seem desirable to state at once that the International Labour Organisation has never considered any intervention of this nature, and to declare categorically, that, in our opinion, the organisation and development of agricultural production are outside the competence of the International Labour Organisation".

This disclaimer was repeated by the Director of the International Labour Office in the oral statement made by him on behalf of the International Labour Organisation before the Court.

The French Government, on the other hand, has maintained that, notwithstanding the disclaimer thus made, the question raised by it as to the

*) Präsident: *Loder*. — Richter: *Weiß*, Lord *Finley, Nyholm, Moore, Bustamante, Altamira, Oda, Anzilotti*. — Hilfsrichter: *Negulesco*.

Digitized by Google

competence of the International Labour Organisation in the matter of agricultural production should be the subject of an authoritative opinion on the part of the Court.

The Court, having considered the documents and the oral statements before it, gives, in response to the request of the Council, the following opinion:

The Court has this day answered in the affirmative the question whether international regulation of the conditions of labour of persons employed in agriculture falls within the competence of the International Labour Organisation. This answer is based entirely upon the provisions of Part XIII of the Treaty of Versailles, signed on June 28th, 1919. The answer to the question whether the consideration of proposals for the organisation and development of the means of agricultural production, and the consideration of other questions of like character, fall within the competence of the International Labour Organisation, must likewise depend entirely upon the construction to be given to the same treaty provisions from which, and from which alone, that Organisation derives its existence and its powers.

The two questions both have reference to agriculture; but they are essentially different in their nature, and the considerations applicable to them are different. The answer to the question now under consideration must depend upon the nature of the activities of the International Labour Organisation. Only if these activities include the study and promotion of agricultural production will the answer to the present question be in the affirmative.

So far as concerns the question of production, there is nothing special in the case of agriculture. Any industry, say one for the manufacture of cloth, would clearly fall within the province of the International Labour Organisation. They can promote, in the manner specified in the Treaty, the adoption of any measures calculated to benefit those engaged in the industry, particularly with regard to any of the points specifically mentioned. It would be a totally different matter if the International Labour Organisation should ever make any claim to the right to consider the question of improvements in manufacturing processes, with the view of increasing the output or improving the article produced. The question of an increase of production in agriculture must be dealt with in this respect exactly in the same manner as the question of improvements in the output of any article of manufacture.

Do the functions of the Organisation extend to the promotion of improvements in the processes tending to increase the amount of production?

It appears to the Court that they do not; either in the case of agriculture or in the case of any other branch of industry.

In the opinion this day rendered on the question of competence as regards the regulation of the conditions of agricultural labour, the Court has given a full and detailed exposition of the powers of the International Labour Organisation under Part XIII of the Treaty of Versailles; and it is unnecessary to repeat what was there so amply set forth. The object for which the International Labour Organisation was founded was the amelioration of the lot of the workers and the adoption of humane conditions in matters such as the hours of labour, the labour supply, prevention of unemployment, an adequate living wage, protection against sickness, disease and injury arising out of employment, the protection of children, young persons and women, provision for old age and injury, the protection of workmen employed in countries other than their own, freedom of association, vocational and technical education, and, as the Treaty says, „other measures", which must mean measures to improve the conditions of labour and to do away with injustice, hardship and privation.

Digitized by Google

The organisation and development of the means of production are not committed to the Organisation. It may be that in some cases the improvement of the conditions of the workers may increase the amount of the production. Such increase obviously may result from the development of vocational and technical education. It may be that the limitation of the hours of work and other provisions for the benefit of the workers may diminish or increase the amount of production.

It does not follow that the International Labour Organisation must totally exclude from its consideration the effect upon production of measures which it may seek to promote for the benefit of the workers. If it should appear that a particular measure would involve a material diminution of production, this might be a matter proper to be considered by the Organisation before deciding on its adoption, although it might be desirable in other respects. So, for instance, protection against sickness, disease and injury arising out of employment may involve the consideration of methods and processes of production, such as the use of white phosphorus, and of white lead, both of which have been dealt with as subjects within the scope of international regulation as affecting the conditions of labour. But the consideration of methods of organising and developing production from the economie point of view is in itself alien to the sphere of activity marked out for the International Labour Organisation by Part XIII of the Treaty; and, broadly speaking, any effect which the performance by the Organisation of its functions under the Treaty may have on production is only incidental. On the other hand, it is evident that the Organisation cannot be excluded from dealing with the matters specifically committed to it by the Treaty on the ground that this may involve in some aspects the consideration of the means or methods of production, or of the effects which the proposed measures would have upon production. It is only in this way that the carrying out of the programme committed to the Organisation touches on production.

The question now put to the Court, after mentioning proposals for the organisation and development of methods of agricultural production, goes on to inquire whether the consideration „of other questions of a like character" falls within the competence of the International Labour Organisation.

The words used imply that the „other questions" are to be questions essentially of the same nature for the present purpose as that of the organisation and development of means of production; but such „other questions" are not specified, and the Court does not undertake to say what they may be.

It follows from what has been said that the Court understands the question to be whether the consideration of the means of production in itself, and apart from the specific points in respect of which powers are conferred upon the International Labour Organisation by the Treaty, falls within the competence of that Organisation.

„This Question, for the reasons above stated, the Court answers in the negative."

Done in French and English, the English text being authoritative.

(Es folgen die Namen.)

B. Zwei Schiedssprüche des Haager Schiedsgerichts.*)

I. „Réclamations françaises contre le Perou".

Im Jahre 1869 verkaufte die peruanische Regierung einem französischen Konsortium — es sei hier als *„Dreyfus frères"* bezeichnet — 2 Millionen

*) Seit dem am 25. 6. 1914 zwischen den Niederlanden und Portugal gefällten Schiedsspruch (dem fünfzehnten seit Bestehen des Schiedsgerichts —

Digitized by Google

Tonnen Guano, wogegen die Käufer der peruanischen Regierung eine Anleihe an der Börse von Paris vermittelten. Die hieraus entstehenden Guthaben des Konsortiums sollten in Guano abgegolten werden *(„tout le guano nécessaire au remboursement de sa créance")*. Der Vertrag wird „Guano-Vertrag vom 17. 8. 1869" genannt. Daraus entstanden mannigfache und erhebliche Streitigkeiten. *Dreyfus frères* machten schließlich eine Forderung von mehreren Millionen Pfund Sterling geltend. Als nach dem chilenisch-peruanischen Krieg von 1879 in Peru die Regierung durch *Nicolas de Pierola* gestürzt worden und dieser zum Diktator ausgerufen war, erkannte der Diktator die *Dreyfus*'sche Forderung durch förmlichen Staatsakt am 1. 12. 1880 an. Nachdem hinwiederum die Regierung *Pierola* gestürzt war, erklärte durch Gesetz vom 25. 10. 1886 der peruanische Kongreß alle inneren Staatsakte der Regierung *Pierola* für nichtig: *„cette loi ne pouvant être opposée à des étrangers qui ont traité de bonne foi"*. Am 7. 5. 1910 wurde von dem peruanischen Minister des Aeußern, *Meliton F. Porras*, und dem französischen Gesandten in Lima, *Jean Guillemin*, ein Abkommen getroffen (genannt *„protocole Guillemin-Porras"*), welches die Befriedigung der französischen Gläubiger bis zur Höhe von 25 Millionen Francs aus Guthaben der peruanischen Regierung an der Pariser Börse, im übrigen eventuell ein schiedsgerichtliches Verfahren vorsah. Der peruanische Kongreß verweigerte diesem Abkommen die Zustimmung, ermächtigte aber durch Gesetz vom 31. 12. 1912 die Regierung, die Streitigkeit dem Haager Schiedsgericht zu überweisen. Durch ein am 2. 2. 1914 von den Vertretern der beiden Regierungen geschlossenes Kompromiß *(„protocole d'arbitrage")* wurden die Forderungen *de quali* und *de quanto* schiedsgerichtlicher Entscheidung zugewiesen. *[„Les gouvernements français et péruvien ont résolu de soumettre à un tribunal siégeant à la Haye les réclamations des créanciers français, afin que le tribunal décide si les dites créances sont fondées et, dans l'affirmative, quel en est le montant."]* Von französischer Seite wurde als Schiedsrichter der erste Präsident des Kassationshofes in Paris, *Louis Sarrut*, von peruanischer Seite der frühere Gesandte *Federico Elguere*, ferner als Vorsitzender *(„surarbitre")* der Präsident des schweizerischen Bundesgerichtes, *F. Ostertag*, ernannt. Am 11. 10. 1922 wurde der Schiedsspruch dahin gefällt, daß 25 Millionen Francs an die französische Regierung zur Verteilung durch sie an die französischen Gläubiger herauszugeben seien, daß die beanspruchte Kapitalisierung der Zinsen abzulehnen, eine Reihe von kleineren Zahlungen von der peruanischen Regierung direkt an die Gläubiger zu machen sei.

In der Begründung wird die Legitimation des Präsidenten *Pierola* darauf gestützt, daß er *„a été investi de la Présidence de la République par l'Assemblée nationale; que son gouvernement a été reconnu notamment*

---

siehe Ztschr. XXIII, Abtlg. II, Völkerrecht, S. 176 f.) sind laut dem *„Rapport du Conseil Administratif de la Cour Permanente d'Arbitrage"*, abgeschlossen 1. 6. 1922 *(21. année)*, folgende zwei weitere Schiedssprüche gefällt:

15. am 2. und 4. 9. 1920 (zwischen Frankreich, Großbritannien, Spanien einerseits und Portugal andererseits — betreffend Kirchengut in Portugal);
16. am 11. 10. 1921 (zwischen Frankreich und Peru — betreffend Forderungen gegen Peru).

[Die Liste des Haager Büros beziffert diese Fälle als 16 und 17, indem der Tavignano-Fall mitgezählt ist, welcher nicht durch Schiedsspruch, sondern durch Vergleich beendet worden ist.]

Herausgeber.

Digitized by Google

par la France, l'Angleterre, l'Allemagne, la Belgique; qu'enfin la Haute Cour de justice d'Angleterre (arrêt du 23. 2. 1888), la Cour d'appel de Bruxelles (arrêt du 10. 7. 1888) le tribunal arbitral franco-chilien (sentence, dite sentence de Lausanne du 5. 7. 1901); arrêts et sentences dont le tribunal adopte les motifs, ont jugé que se gouvernement avait représenté et obligé la nation.“

Anmerkung. Außer der Frage der Anerkennung der *de-facto*-Regierung beruht die Bedeutung des Schiedsverfahrens besonders in der Entscheidung privatrechtlicher Ansprüche gegen einen Staat, welchen allerdings durch die peruanischen Staatsakte eine eigenartige Wendung gegeben war.

Die Texte sind nebst eingehender Kritik abgedruckt in R. *(Fauchille), année 1922*, S. 256 ff.

Herausgeber.

II. „Affaires des biens contestés en Portugal“.

Nachdem Anfang Oktober 1910 in Portugal die Revolution ausgebrochen und die Republik proklamiert war, wurden mit der Auflösung der geistlichen Kongregationen deren Güter eingezogen (*„arrolados“*). An diesen Gütern machten französische, englische, spanische Staatsangehörige teils als Mitglieder der betroffenen Kongregationen, teils auf Grund anderer Titel Eigentumsrechte geltend, welche von deren Regierungen gegenüber der portugiesischen Regierung vertreten wurden. Dieser Streit wurde durch Kompromiß vom 31. 7. 1913, unter Zugrundelegung der Haager Konvention vom 18. 10. 1907, der schiedsgerichtlichen Entscheidung unterbreitet. In einer Mehrzahl von Sentenzen wurden die einzelnen Ansprüche teils anerkannt, teils abgelehnt.

Als Schiedsrichter waren (im Kompromiß selbst) ernannt: *Elihu Root, Savornin Lohman, Lardy.*

Anmerkung. Die Texte sind, nebst erläuternden Mitteilungen, abgedruckt in R. *(Fauchille), année 1922*, S. 283 ff.

Herausgeber.

Digitized by Google

Berichte über Staatsverträge.

(Aus der Abteilung für Staatsverträge im Institut für internationales Recht zu Kiel. Vgl. die Mitteilung S. 238 dieses Bandes.)

Von **C. Rühland**, Erster Assistent und Leiter der Staatsvertragsabteilung des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel.

I.

Regesten von Staatsverträgen aus der Zeit vom 1. Januar 1920 bis 1. Januar 1922 (Unterzeichnung, Ratifikation, Beitritt, Ablauf, Kündigung).

[Mit diesem Verzeichnis unternimmt die Schriftleitung die Aufzeichnung der ihr bekannt gewordenen Unterzeichnungen, Ratifikationen, Adhäsionen, Kündigungen und Aufhebungen von Staatsverträgen. Die Anordnung folgt der alphabetischen Reihe der Ländernamen. Die Schreibweise der Namen schließt sich dem Gothaischen Kalender an. Die Ziffern, welche den Namen der Vertragsstaaten zunächst folgen (z. B. Afghanistan — Großbritannien 22. 11. 21) bezeichnen das Datum der Unterzeichnung, wenn nichts anderes gesagt ist. Nur wo es nicht erreichbar war, offizielle Texte einzusehen, wurde mit den angegebenen sekundären Quellen fürlieb genommen.]

Abkürzung der Quellenangaben.

A. A. = Mitteilung des Auswärtigen Amts (Berlin).
A. J. = The American Journal of International Law (New York).
A. P. = Atti Parlamentari; Documenti diplomatici presentati al parlamento italiano.
Auslr. = Auslandsrecht.
B. d. l'E. = Bulletin de l'Esthonie.
B.G.Bl. Oe. = Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich.
B. Y. B. = British Year Book of International Law.
B. o. T. J. = The Board of Trade Journal.
Berichte = Berichte aus den neuen Staaten.
Bors. = Borsen (Kopenhagen).
Bull. doc. éc. = Bulletin de documentation économique (Brüssel).
Bull. = Bulletin de l'Institut Intermédiaire International.
C. I. M. = Circular Information Mensual.
Clunet = Journal de Droit International (Paris).
Cmd. = Parliamentary Papers (England).
Cong. Rec. = Congressional Record.
Cont. R. = Contemporary Review.
Corr. = Corriere della Sera (Mailand).
Cur. Hist. = Current History — A Monthly Magazine of the New York Times.
D. A. = Deutscher Außenhandel.
D. A. Z. = Deutsche Allgemeine Zeitung.
D. d. G. = Diario do Governo.
D. J. Z. = Deutsche Juristen-Zeitung.
D. R. = Deutscher Reichsanzeiger.
D. N. O. = Der Neue Orient.
D. O. = Diario Official.
D. W. = Deutsches Weißbuch der aus Anlaß der Inkraftsetzung des Friedensvertrages in Paris getroffenen Vereinbarungen.

Digitized by Google

Econ. R. = Economic Review (London).
Eidg. G. = Eidgenössische Gesetzessammlung.
Ev. St. = Evening Star.
F. F. = Feuille Fédérale (Bern).
Fr. = Friedensrecht.
F. V. = Friedensvertrag.
F. Z. = Frankfurter Zeitung.
G. = El Guatemaltico.
Gac. = Gaceta de Madrid.
G. U. = Gazzetta Ufficiale (Rom).
H. = Handelsberichten (Haag).
Hfv. B. = Hufvudstadtsbladet (Helsingfors).
J. C. L. = The Journal of Conational Law.
J. d. D. = Journal des Débats (Paris).
J. d. V. = Jahrbuch des Völkerrechts.
J. de G. = Journal de Genève.
J. M. m. = Journal de la Marine marchande.
J. O. = Journal Officiel (Paris).
J. W. = Juristische Wochenschrift.
Int. C. = International Conciliation.
L. G. = London Gazette.
L. Nachr. = Nachrichten für Luftfahrer.
M. B. = Moniteur Belge (Le Havre).
M. G. = Manchester Guardian.
M. P. = Monitor Polski (Warschau).
Martens = Martens, Nouveau Recueil Général de Traités 3e série.
Misc. = Miscellaneous, Parlimentary Papers.
N. R. C. = Nieuwe Rotterdamsche Courant.
N. C. = Nieuwe Courant (Haag).
N. d. R. W. = Nachrichten des Reichswehrministeriums.
N. F. P. = Neue Freie Presse (Wien).
N. Y. Nation = New York Nation.
N. Y. Times = New York Times.
N. Z. Z. = Neue Züricher Zeitung.
Neptune = Neptune, Antwerpen.
O. m. f. s. = Overeinkomster med fremde stater.
P. A. B. = Bulletin of the Pan American Union (Washington).
Pr. Pr. = Prager Presse.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. d. E. = Revista de Economia (Madrid).
R. Dr. = Reichstagdrucksachen.
S. D. = Svenska Dagbladet (Stockholm).
St. G. Oest. = Staatsgesetzblatt für die Republik Oesterreich.
S. P. V. = Soziale Praxis und Archiv für Volkswirtschaft.
Schw. B. = Schweizerisches Bundesblatt.
Sov. R. = Soviet Russia.
Soc. Rec. = Recueil des traités, Société des Nations.
St. = Staatsblad van het Koninkriyk der Nederlanden.
St. R. a. O. = Statutory Rules and Orders.
Sver. ö. = Sveriges övereinskommelser med främmande makter.
T. T. = Tidens Tegn (Christiania).
Times = The Times (London).
Tr. Ser. = Treaty Series (London).
U. S. Tr. Ser. = United States of America Treaty Series (Washington).
V. Z. = Vossische Zeitung.
W. = Wirtschaftsdienst.
W. N. = Weltwirtschaftliche Nachrichten.
W. P. = Washingtoner Post.
W. Paper = White Paper.
W. R. = Weekly Review (London).
W. Z. = Wirtschaftszeitung.
Z. = Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht.
Z. Sch. R. = Zeitschrift für Schweizerisches Recht.
Z. Int. Eis. = Zeitschrift für internationalen Eisenbahntransport.

Afghanistan - Großbritannien. 22. 11. 21, Freundschaftsvertrag (D. A. Z. 26. 11. 21).

— *-Persien.* Vertrag betr. diplomatische und konsularische Beziehungen (Temps Nr. 21883. 2. 7. 21).

— *-Persien.* Postabkommen (D. A. Z. 28. 8. 21).

Digitized by Google

Afghanistan-Persien. 17. 10. 21, Handels- und Freundschaftsvertrag (Temps 18. 10. 21).
— *-Sovjetrußland.* 28. 2. 21, Freundschaftsvertrag (M. G. 31 3. 21).
— *-Sovjetrußland.* 13. 8. 21, Austausch der Ratifikationsurkunden des Freundschaftsvertrages vom 28 2. 21 (A. J. XVI 1).
— *-Türkei (Angora).* 1. 3. 21, Vertrag betr. diplomatische und konsularische Beziehungen und Schutzbündnis (Times 16. 4. 21 S. 7; A. J. XV 3).
— *-Türkei (Angora).* 13. 5. 21, Ratifizierung des am 1. 3. 21 in Moskau geschlossenen Vertrages (Temps 14. 5. 21; A. J. XV 4).
Aegypten-Großbritannien. Britisches Angebot betr. Beseitigung des britischen Protektorats über Aegypten durch Bündniszustand (D. A. Z. 1. 11. 21).
— *-Italien.* Zollvertrag (G. U. 10. 10. 21 Nr. 238; Bull. VI 1 S. 153).
Alliierte-Armenien. 10. 8. 20, Vertrag von Sèvres (Sonderdruck).
— *-Bulgarien.* 14. 2. 21, Zusatz zum Friedensvertrag (St. R. a. O. Nr. 270. 1921).
— *-Dänemark.* 5. 7. 20, Vertrag bez. Schleswig (Soc. Rec. II 3 S. 241).
— *-Deutsches Reich.* 7. 1. 20, Dienstvorschrift für Eisenbahntransport alliierter Truppen durch Deutschland (D. W. I 7 S. 31—38).
— *-Deutsches Reich.* 8. 1. 20, Ausführungsbestimmungen für den Transport der alliierten Besatzungstruppen von Danzig, Memel, Allenstein, Marienwerder, Teschen, Schleswig und Oberschlesien (D. W. I 8 S. 39 bis 45).
— *-Deutsches Reich.* 9. 1. 20, Uebereinkommen über Durchfahrt deutscher Militärzüge durch die Gebiete von Marienwerder und Allenstein (D. W. I 6 S. 30).
— *-Deutsches Reich.* 9. 1. 20, Bestimmungen betr. Räumung von Allenstein, Marienwerder, Danzig, Memel und Schleswig durch die deutschen und ihre Besetzung durch die alliierten Truppen (D. W. I 4 S. 24—26).
— *-Deutsches Reich.* 9. 1. 20, Bestimmungen über Amtsantritt der interalliierten Ausschüsse in Oberschlesien, Allenstein und Marienwerder (D. W. I 1 S. 5—16).
— *-Deutsches Reich.* 9. 1. 20, Bestimmungen betr. Räumung Oberschlesiens durch die deutschen Truppen und seine Besetzung durch die alliierten Truppen (D. W. I 2 S. 19—21).
— *-Deutsches Reich.* 9. 1. 20, Uebereinkommen betr. Abtretung der Gebiete von Memel und Danzig (D. W. I 3 S. 22—23).
— *-Deutsches Reich.* 9. 1. 20, Uebereinkommen betr. Einrichtung eines vorläufigen Militärzugverkehrs zwischen Ostpreußen und Deutschland und umgekehrt (D. W. II 7 S. 66—74).
— *-Deutsches Reich.* 16./17. 12. 20, Abkommen bezügl. Festsetzung einiger Grenzabschnitte des Saargebiets (R.G.Bl. Nr. 70, 12. 7. 21).
— *-Deutsches Reich.* 14. 2. 21, Zusatz zum Friedensvertrag (St. R. a. O. Nr. 268, 1921).
— *-Deutsches Reich.* 29. 6. 21, Abkommen betr. Grenzen im Saargebiet (R.G.Bl. Nr. 70. 12. 7. 21).
— *-Deutsches Reich.* Abkommen über Abdeckung der im Ausgleichsverfahren monatlich zu zahlenden Saldobeträge (D. A. Z. 28. 7. 21).
— *-Griechenland.* 10. 8. 20, Vertrag über Thrazien [Sèvres] (Tr. Ser. Nr. 13, 1921).
— *-Niederlande.* 21. 1. 21, Protokoll zum Abkommen über Art. 354 des Versailler Vertrages (Bull. IV 2 S. 391).
— *-Oesterreich.* 14. 2. 21, Zusatz zum Friedensvertrag (St. R. a. O. Nr. 269, 1921).

Digitized by Google

Alliierte-Polen-Rumänien-Jugoslavien. 10. 8. 20, Grenzvertrag (Bull. IV 2 S. 391).
— *-Rumänien.* 28. 10. 20, Vertrag betr. Souveränität Rumäniens in Beßarabien (Bull. IV 2 S. 391).
— *-Tchechoslovakei.* 12. 1. 20, Niederschrift betr. Uebergabe des Hultschiner Gebiets an die Tchechoslovakei (D. W. I 5 S. 27).
— *-Türkei.* 10. 8. 20, Friedensvertrag von Sèvres (J. d. V. VIII 589; A. J. XV 3).
— *-Ungarn.* 4. 6. 20, Friedensvertrag von Trianon (A. J. XV 1; J. d. V. VIII 471).
— *-Ungarn.* Ratifizierung des Trianon-Vertrages durch Frankreich am 22. 7. 21 (J. O. 26. 8. 21 S. 9887).
— *-Ungarn.* 26. 7. 21, Die Ratifikationsurkunden des Trianon-Vertrages sind ausgetauscht worden; Ratifizierung durch Japan am 23. 6. 21 (N. d. R. W. 2 [15.] Jahrg. 1921 Nr. 59 S. 242).
Argentinien-Belgien. Abkommen betr. Ankauf von Getreide (Temps 29. 2. 20; Bull. IV 2 S. 391).
— *-Bolivien.* Schiedsgerichtsabkommen (Bull. de. doc. éc. 10. 9. 21; Bull. VI 1 S. 147).
— *-Brasilien-Paraguay-Uruguay.* 21. 4. 14, Internationale Sanitätskonvention (Soc. Rec. V 1—4 S. 393).
— *-Ekuador.* Schiedsgerichtsvertrag durch Argentinien gebilligt (Times 9. 7. 20; Bull. III 2 S. 401).
— *-Frankreich.* Handelsvertrag vom 19. 8. 92 wird verlängert (C. I. M. März 1920 S. 143; Bull. III 2 S. 401).
— *-Großbritannien.* Uebereinkommen über den Austausch von Postgiros (C. I. M. Jan. 1921 S. 35; Bull. VI 1 S. 148).
— *-Großbritannien.* 17. 2. 21, Kündigung des Postpaketabkommens von 1884 (B. Y. B. 1921/22).
— *-Italien.* 26. 3. 20, Vertrag betr. Schadenersatz bei Arbeitsunglücksfällen (Bull. IV 1 S. 95).
— *-Kolumbien.* Schiedsgerichtsvertrag, ratifiziert durch Argentinien (Times 9. 7. 20; Bull. III 2 S. 401).
— *-Venezuela.* Schiedsgerichtsvertrag, ratifiziert durch Argentinien (Times 9. 7. 20; Bull. III 2 S. 401).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* Vertrag betr. Handelsreisende, ratifiziert von den Vereinigten Staaten am 7. 3. 21 (Cong. Rec. 7. 3. 21 S. 14).
Armenien-Aserbeidschan-Georgien-Angora. Grenzfestsetzungsverträge (E.d. l'J. Nr. 39 S. 15, 21; Bull. VI 1 S. 148).
— *-Aserbeidschan-Georgien-Daghestan.* 10. 6. 21, Bündnisabkommen (Cur. Hist. 14, 878. 1921; A. J. XV 4, 21).
— *-Aserbeidschan-Georgien.* Handelsvertrag (Temps 26. 6. 21).
— *-Türkei.* 11. 11. 20, Waffenstillstandsabschluß (A. J. XV 1).
— *-Türkei.* 3. 12. 20, Friedensvertrag (N. Y. Times 10. 12. 20; A. J. XV 2).
Aserbeidschan-Georgien. 12. 6. 20, Friedensvertrag (Temps 12. 7. 20; A. J. XIV 645).
Australien-Polen. 7. 2. 20, Abkommen betr. Eigentum australischer und polnischer Bürger (B. Y. B. 1920/21).

Belgien-Brasilien. 12. 11. 20, Handelsvertrag (P. A. B. 1921, S. 292).
— *-Brasilien.* 13. 11. 20, Finanzabkommen (Temps 18. 11. 20; A. J. XV 1).

Digitized by Google

Belgien-Brasilien. Erneuerung des Abkommens von 1921 betr. Zollermäßigung („Neptune" 8. 1. 22; W. N. Nr. 334 S. 2820).
— *-Bulgarien.* 28. 2. / 1. 3. 21, Erneuerung des Auslieferungsvertrages von 1908 (B. Y. B. 1921/22).
— *-Chile.* 23. 4. 20, Vertrag betr. Volkszählungen (M. B. 23. 6. 20; A. J. XIV 641).
— *-China-Frankreich-Großbritannien-Italien-Japan-Niederlande-Portugal-Vereinigte Staaten.* 6. 2. 22, Washingtoner Vertrag betr. China (Misc. Nr. 1 [1922]; Cmd. 1627 S. 42).
— *-China-Frankreich-Großbritannien-Italien-Japan-Niederlande-Portugal-Vereinigte Staaten.* 6. 2. 22, Washingtoner Abkommen betr. Zollwesen in China (Misc. Nr. 1 [1922]; Cmd. 1627 S. 47).
— *-Deutsches Reich.* 23. 4. 20, Vereinbarung betr. Ueberleitung der Rechtspflege in Eupen und Malmedy, ratifiziert am 12. 11. 21 (R.G.Bl. Nr. 23 S. 128).
— *-Deutsches Reich.* 29. 5. 20, Wiederinkraftsetzung im Art. 289 F.V. erwähnter Verträge (M. B. 1. 9. 20 S. 6469).
— *-Deutsches Reich.* 9. 7. 20, Uebereinkommen betr. Art. 312 F.V., ratifiziert am 12. 11. 21 (R.G.Bl. Nr. 85 S. 1177).
— *-Deutsches Reich.* 20. 11. 20, Abkommen betr. Schiedsgerichtskommission für Streitigkeiten belgischer Kaufleute mit deutschen Behörden im besetzten Gebiet (M. B. 20. 11. 20; A. J. XV 1).
— *-Frankreich.* 15. 6. 20, Militärabkommen (N. Y. Times 1. 9. 20; A. J. XIV 645).
— *-Frankreich.* 24. 7. 20, Vertrag betr. Anwendung des Art. 296 F.V. (Bull. IV 1 S. 97).
— *-Frankreich.* 10./15. 9. 20, Briefwechsel betr. französisch-belgisches Militärabkommen vom 7. 9. 20 (Soc. Rec. II 127).
— *-Frankreich-Niederlande.* 1. 10. 20, Erlöschen des Telegraphenvertrags vom 27. 12. 1890 (M. B. 13. 1. 21; Bull. IV 2 S. 403).
— *-Frankreich.* 14. 2. 21, Vertrag betr. gegenseitige Versicherung der Bergleute (S. P. V. XXX. Jahrg. 3. 8. 21).
— *-Frankreich.* 18. 4. 21, Handelsvereinbarung (W. Nr. 36, 9. 9. 21).
— *-Frankreich.* 29. 6. 21, Abkommen betr. Liquidation feindlichen Eigentums (M. B. 29. 6. 21; A. J. XV 4).
— *-Frankreich.* 4. 10. 21, Vertrag betr. Militärdienst (J. O. 6. 11. 21 S. 12408).
— *-Großbritannien.* Abkommen betr. Einflußsphären in dem Gebiet von Tanganyika (D. A. Z. 23. 6. u. 14. 7. 20; Bull. III 2 S. 402).
— *-Großbritannien.* 23. 9. / 5. 10. 20, Abkommen betr. Briefbeförderung durch Luftfahrzeuge (Soc. Rec. V 147).
— *-Großbritannien.* 15. 3. 21, Vertrag betr. belgischen Handel in Ostafrika (Tr. Ser. Nr. 11, 1921).
— *-Großbritannien.* 20. 7. 21, Vertrag betr. Art. 296 F. V., ratifiziert am 30. 9. 21 (Tr. Ser. Nr. 19, 1921).
— *-Großbritannien.* 8. 8. 21, Abkommen betr. Vermögenssequestrationen M. B. 16. 9. 21).
— *-Luxemburg.* 17. 5. 21, Abkommen, durch welches Belgien Protektor von Luxemburg wird (Europe 18. 6. 21; A. J. XV 4).
— *-Luxemburg.* 25. 7. 21, Wirtschaftsunion (M. B. 11. 3. 22).
— *-Luxemburg.* Abkommen betr. luxemburgische Eisenbahnfrage (D. A. Z. 29. 7. 21).
— *-Luxemburg.* Uebereinkunft betr. Zollvereinigung (W. N. Nr. 312, 17. 8. 21).
— *-Niederlande.* 8. 3. 20, Telegraphenabkommen (Soc. Rec. I 25).

Digitized by Google

Belgien-Niederlande. 9. 2. 21, Vertrag betr. Unfallversicherung (Bull. IV 2 S. 393).
— ***-Oesterreich.*** 4. 10. 20, Uebereinkommen betr. österreichische Schulden an belgische Staatsangehörige (B.G.Bl. Nr. 456, 12. 8. 21).
— ***-Oesterreich.*** 4. 12. 20, Wiederinkrafttreten des Auslieferungsvertrages vom 12. 1. 81 und des Abkommens vom 30. 4. 71 betr. Todesurkunden (M. B. 17. 2. 21; A. J. XV 3).
— ***-Portugal.*** 22. 1. 20, Aenderung des Art. 2 der Erklärung vom 11. 12. 1897 betr. Einfuhr von portugiesischen Weinen in Belgien (Soc. Rec. III 149).
— ***-Rumänien.*** Handelsabkommen (B. a. d. n. S. 10. 9. 21 S. 1272; Bull. VI 1 S. 151).
— ***-Schweden.*** 3/5. 1. 21, Notenwechsel betr. Erneuerung der Berner Konvention über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. 10. 1890 (Soc. Rec. II 301).
— ***-Schweiz.*** Vereinbarung betr. Zolltarife (Gaz. 15. 7. 21; W. N. 3. 8. 21 S. 2534).
— ***-Sowjetrußland.*** Vertrag betr. Gefangene (Temps 26. 4. 20; Bull. III 1 S. 150).
— ***-Spanien.*** 21. 12. 21, Uebereinkommen betr. Verlängerung des Zolltarifabkommens vom 4. 8. 21 (W. N. 18. 1. 22 S. 2820).
— ***-Tschechoslowakei.*** 18. 4. 21, Erklärung betr. gegenseitige Mitteilung über die periodischen Volkszählungen (M. B. 16.—18. 5. 21).

Bolivien-Deutsches Reich. 20. 7. 21, Vertrag betr. Erneuerung der freundschaftlichen Beziehungen (A. J. XVI 1; P. A. B. 1921, S 625)
— ***-Großbritannien.*** 5. 4. 20, Vertrag betr. Gebrauch falscher Warenbezeichnung (Tr. Ser. Nr. 9, 1921).
— ***-Großbritannien.*** 14. 3. 21, Zusatzakte zum Vertrag vom 5. 4. 20 betr. Gebrauch falscher Herkunftszeichen (Soc. Rec. V 315).

Brasilien-Großbritannien. 1. 3. 21, Abkommen betr. Postanweisungen, ratifiziert am 22. 9. 21 (Tr. Ser. Nr. 25, 1921).
— ***-Italien.*** 9. 10. 21, Einwanderungsvertrag (Times 12. 10. 21; Bull. VI 1 S. 151).
— ***-Uruguay.*** 1. 8 21, Vertrag betr. Austauschprofessoren und -studenten (A. J. XVI 1; P. A. B. 1921 S. 511).
— ***-Vereinigte Staaten von Amerika.*** 4. 7. 21, Internationales Schiedsgerichtsabkommen zwischen der nordamerikanischen Handelskammer und dem brasilianischen Handelsbund (W. P. 6. 7. 21; A. J. XV 4).

Bulgarien-Deutsches Reich. 19. 2. 21, Notenwechsel zur Wiederherstellung wirtschaftlicher Beziehungen (Soc. Rec. III 1 Nr. 157; Bull. VI 1 S. 145).
— ***-Deutsches Reich.*** Handelsabkommen (D. A. XXI. Jahrg. 10. 10. 21 S. 811).
— ***-Deutsches Reich.*** Handelsvertrag mit Meistbegünstigungsklausel (W. N. 2. 11. 21 S. 2688).
— ***-Frankreich.*** 4. 9. 20, Verständigung betr. Art. 176 des Vertrages von Neuilly (B. Y. B. 1921/22).
— ***-Jugoslavien.*** 18. 5. 21, Abkommen betr. Ablieferung von Vieh (Times 19. 5 21; A. J. XV 4).
— ***-Norwegen.*** Handelsvertrag (T. T. 10. 9. 21; W. N. 21. 9. 21 S. 2617).
— ***-Oesterreich.*** Vertrag betr. Maislieferungen durch Bulgarien (N. F. P. 19. 6. 20; Bull. III 2 S. 401).
— ***-Schweden.*** 14. 4 21, Verständigung betr. Einführung der Meistbegünstigungsklausel (Soc. Rec. V 239).
— ***-Tschechoslowakei.*** Handelsvertrag (P. T. 9. 9. u. 6. 10. 20; Bull. IV 1 S. 97).

Digitized by Google

Chile-Schweden. 26. 8. 20, Vertrag zur Einsetzung einer ständigen Untersuchungskommission (Soc. Rec. IV 271).
— *-Schweden.* 3. 5./15. 8. 21, Schiedsgerichtsvertrag (A. J. XVI 1).
China-Deutsches Reich. 20. 5. 21, Handelsvertrag (Bull. VI 1 S. 152).
— *Deutsches Reich.* Ratifikation des Friedensvertrages durch China (Times 4. 7. 21; N. d. R. W. 2. [15.] Jahrg. Nr. 53).
— *-Großbritannien.* 26. 4./23. 6. 20, Abkommen betr. Postanweisungen (Soc. Rec. V 83).
— *-Japan.* 1. 9. 20, Auflösung des Militärpaktes (W. P. 3. 9. 20; A. J. XV 1).
— *-Mexiko.* 7. 12. 20, Kündigung des Handelsvertrages (W. P. 8. 12. 20; A. J. XV 2).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 20. 10. 20, Tarifvertrag, von den Vereinigten Staaten am 26. 5. 21 ratifiziert (U. S. Tr. Ser. Nr. 657).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 5. 11. 21, Vertrag betr. chinesischen Einfuhrzoll (Tr. Ser. Nr. 657, 1922).

Dänemark-Deutsches Reich. 24. 10. 20, Vertrag über Pässe im Grenzverkehr Nordschleswigs (Bull. IV 1 S. 94).
— *-Deutsches Reich.* 17. 12. 20, Finanzvertrag über Schleswig (Temps 18. 12. 20; A. J. XV 279).
— *-Deutsches Reich.* 12. 7. 21, Abkommen über die Rechtspflege im nordschleswigschen Abtretungsgebiet (R. Dr. I. Sess. 1920/21 Nr. 3140; R.G.Bl. II 1922 S 191).
— *-Deutsches Reich.* 12. 7. 21, Notenwechsel betr. Einsetzung einer Kommission zur Auseinandersetzung über die Vermögen und Schulden solcher öffentlich-rechtlicher Verbände, die durch die neue Grenze durchschnitten worden sind (R.G.Bl. II 1922 S. 141).
— *-Deutschland - Estland - Finnland - Frankreich - Großbritannien-Italien - Lettland - Polen - Schweden.* 20. 10. 21, Vertrag über Nichtbefestigung und Neutralisation der Aalandinseln (Amtliche Vorlage).
— *-Frankreich - Großbritannien - Italien - Japan - Niederlande - Norwegen - Schweden - Vereinigte Staaten von Amerika.* 9. 2. 20, Vertrag betr. Spitzbergen (R. d. T. II 7; Bull. IV 2 S. 395).
— *-Großbritannien.* Handelsvertrag (Times 10. 7. 20; Bull. III 2 S. 404).
— *-Großbritannien-Irland.* 6. 7./20. 8. 20, Zusatzabkommen zum Postabkommen vom 22. 8. u. 14. 9. 1903 (Soc. Rec. V 129).
— *-Großbritannien.* 30. 11. 20, Abkommen über Schiffsunfälle (Tr. Ser. 1921 Nr. 4; Cmd. 1223).
— *-Großbritannien.* 23. 12. 20, Vorläufiges Abkommen über Luftschiffahrt (Soc. Rec. II 249).
— *-Spanien.* 20. 6. 21, Ablauf des dänisch-spanischen Handelsvertrages (Bors. 17. 6. 21; W. N. 29. 6. 21 Nr. 305).
— *-Spanien.* 20. 6. 21, Vorläufiges Uebereinkommen betr. Zollsätze (Bors. 22. 6. 21; W. N. 1921 S. 2482).
— *-Großbritannien-Irland.* 28. 9. 18/21. 1. 21, Abkommen über Schiffsunfälle (Soc. Rec. 1921 V 1—4 S. 161).
— *-Großbritannien.* 14. 7. 21, Abkommen betr. Kapitulationen in Aegypten (Tr. Ser. 1921 Nr. 15).
— *-Norwegen.* 27. 7. 21, Abkommen über Luftverkehr (O. m. f. s. 1922 Nr. 2).
— *-Schweden.* Handelsvereinbarung auf drei Monate betr. Zolltarife (Gac. 22. u. 26. 6. 21; W. N. 1921 S. 2497).
— *-Spanien.* 19. 7. 21, Verlängerung des Handelsvertrags vom 4. 7. 1893 für zwei Monate (Gac. 1. 8. 21 S. 529; A. J. XV 4).
— *-Spanien.* Kündigung des Handelsabkommens durch Spanien zum 19. 1. 22 (W. N. 1922 S. 2796).

Digitized by Google

Danzig-Deutsches Reich. 27. 8. 20, Rechtspflegeabkommen (R. Dr. Nr. 994, 1920).
— *-Deutsches Reich.* 8. 11. 20, Vertrag über die Regelung von Optionsfragen, ratifiziert am 17. 12. 21 (R.G.Bl. 29. 12. 21).
— *-Deutsches Reich - Polen.* 21. 4. 21, Abkommen über Durchgangsverkehr, ratifiziert am 27. 4. 22 (R.G.Bl. 1921 Nr. 83).
— *-Memel.* 30. 8. 20, Einrichtung eines gemeinsamen Gerichtshofes (Bull. IV 1 S. 96).
— *-Polen.* 20. 4. 20, Vertrag betr. Verproviantierung Danzigs (Temps 21. 4. 20; Bull. III 150).
— *-Polen.* 9. 11. 20, Vertragsabschluß (Bull. VI 1 S. 153).
— *-Polen.* 15. 11. 20, Vertrag betr. Diplomatie und Handel (B. o. T. J. 27. 1. 21; A. J. XV 2).
— *-Polen.* 18. 11. 20, Vertragsabschluß (Times 19. 11. 20 S. 9).
— *-Polen.* 8. 1. 21, Provisorisches Abkommen betr. Erneuerung der Abkommen vom 13. 4. und 9. 9. 20 (B. Y. B. 1921/22).
— *-Polen.* Verhandlungen betr. Einverleibung Danzigs in das polnische Zollgebiet (M. P. 13. 8. 21; W. N. Nr. 313 S. 2568).
— *-Polen.* 25. 10. 21, Wirtschaftsabkommen (Times 27. 10. 21; Bull. VI 1 S. 153).
— *-Polen.* Eisenbahnübereinkommen (Temps 26. 9. 21).
— *-Polen.* 24. 10. 21, Handelsabkommen (D. A. 1921 S. 987).
— *-Polen.* Zollabkommen (D. A. XXII. Jahrg. 15. 1. 22).
— *-Schweden.* 21. 10. 20, Abkommen betr. Schiffahrt in schwedischen Gewässern (B. Y. B. 1921/22).
Deutsches Reich - Deutsche Einzelstaaten. 29. 7. 21, Vertrag betr. Wasserstraßen (R.G.Bl. 1921 Nr. 80).
— *-Deutsche Einzelstaaten (Bayern).* 29./31. 3. 20, Vertrag betr. Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung Bayerns an das Reich (R.G.Bl. 1920 S. 644).
— *-Deutsche Einzelstaaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg).* 31. 3. 20, Vertrag betr. Uebergang der Staatseisenbahnen an das Reich (R.G.Bl. 1920 S. 774).
— *-Deutsche Einzelstaaten (Württemberg).* Vertrag betr. Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung Württembergs an das Reich (R.G.Bl. 1920 S. 659).
— *-Estland.* 1920, Handelsabkommen (Bull. III 2 S. 391).
— *-Finnland.* Vorläufiges Handelsabkommen (W. N. 10. 5. 22).
— *-Frankreich.* 9. 2. 20, Bekanntgabe der nach Art. 289 F. V. wieder in Kraft tretenden Verträge (B. Y. B. 1921/22).
— *-Frankreich.* 1. 3. 20, Abkommen betr. den Kehler Hafen, ratifiziert am 8. 4. 20 (R.G.Bl. 1920 S. 590).
— *-Frankreich.* 3. 3. 20, Abkommen über Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen, ratifiziert am 14. 2. 21 (R.G Bl. 1921 S. 176).
— *-Frankreich.* 5. 5. 20, Abkommen über elsaß-lothringische Rechtsangelegenheiten, ratifiziert am 20. 11. 20 (R.G.Bl. Nr. 227, 1920).
— *-Frankreich.* 19. 5. 20, Protokoll zur Ausführung des Art. 68 F. V. (B. Y. B. 1921/22).
— *-Frankreich.* 30. 6. 20, Abkommen betr. die Erstattung der von Elsaß-Lothringen geleisteten außerordentlichen Kriegsausgaben, Austausch der Ratifikationsurkunden am 23. 7. 21 (R.G.Bl. 1921 S. 812).
— *-Frankreich.* 1. 7. 20, Abkommen zur Regelung der Verkehrs- und Rechtsverhältnisse an der badisch-französischen Grenze (R.G.Bl. 1920 S. 2006).

Digitized by Google

Deutsches Reich - Frankreich. 27. 8. 21, Reparationsabkommen (Cur. Hist. Okt 1921; A. J. XVI 1).
— *-Frankreich.* Abkommen zur Durchführung der Abschnitte III und IV des Teils X F. V. (J. O. 10. 9. 21 S. 10406; Bull. VI 1 S. 146).
— *-Frankreich.* 30. 6. 21, Abkommen betr. elsaß-lothringische Kriegsausgaben (R.G.Bl. 1921 S. 812).
— *-Frankreich.* 6. 10. 21, *Loucheur - Rathenau* - Abkommen (W. 1921 S. 557 - 60).
— *-Griechenland.* 30. 6. 20, Wiederinkraftsetzung des Auslieferungsvertrags vom 27. 2. / 12. 3. 1907 (R.G.Bl. 1920 S. 1544).
— *-Griechenland.* 18. 11. 20, Wiederinkraftsetzung des Uebereinkommens vom 1. 12. / 18. 11. 10 betr. Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens auf Grund des Art. 289 F. V. (R.G.Bl. 12 2. 21).
— *-Großbritannien.* 25. 6. 20, Wiederinkraftsetzung der abgeschlossenen Auslieferungsverträge vom 14. 5. 1872 und 17. 8. 1911 (R.G.Bl. 1920 S. 1543).
— *-Großbritannien.* 31. 12. 20, Abkommen über Durchführung des Abschnitts IV von Teil X F. V., ratifiziert am 6. 10. 21 (R. Dr. 1920/21 Nr. 2006).
— *-Italien.* Wiederinkraftsetzung der Uebereinkunft vom 28. 7. 1879 betr. Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrechte (R.G.Bl. 1920 S. 1578).
— *-Italien.* 8. 7. 20, Wiederinkraftsetzung des Abkommens vom 23. 4. 12 über den Fernsprechdienst (R.G.Bl. 1920 S. 1578).
— *-Italien.* 8. 7. 20, Wiederinkraftsetzung des Abkommens vom 31. 7. 20 betr. Arbeiterversicherung (R.G.Bl. 1920 S. 1578).
— *-Italien.* 8. 7. 20, Wiederinkraftsetzung der Uebereinkunft betr. Vereinfachung der Förmlichkeiten bei Eheschließungen Deutscher in Italien (R.G Bl. 1920 S. 1578).
— *-Italien.* 8. 7. 20, Wiederinkraftsetzung des Konsularvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 21. 12. 1868, desgl. mit dem Deutschen Reiche vom 7. 2. 1872, und Zusatzvertrag vom 4. 5. 1891 über Befugnis der beiderseitigen Konsuln zur Vornahme von Eheschließungen (R.G.Bl. 1920 S. 1578).
— *-Italien.* 8. 7. 20, Wiederinkraftsetzung des Auslieferungsvertrages vom 31 10. 1871 nebst Zusatzerklärung (R.G.Bl. 1920 S. 1578).
— *-Italien.* 8. 7. 20, Wiederinkraftsetzung der Vereinbarung vom 8. 8. 1873 betr. gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften (R.G Bl. 1920 S. 1578).
— *-Italien.* 8. 7. 20, Wiederinkraftsetzung der Uebereinkunft vom 3. 12. 1874 betr. gegenseitigen Verzicht auf die Beibringung von Trauerlaubnisscheinen (R.G.Bl. 1920 S. 1578).
— *-Italien.* 8. 7. 20, Wiederinkraftsetzung des Uebereinkommens vom 8. 8. 1873 über wechselseitige Unterstützung von Hilfsbedürftigen (R G.Bl. 1920 S. 1578).
— *-Italien.* 9. 7. 20, Wiederinkraftsetzung der Uebereinkunft betr. Handel mit Medikamenten vom 30./31. 12. 1907 (R.G.Bl. 1920 S. 1579).
— *-Italien.* Vereinbarung mit Italien über Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Forderungen im Ausgleichsverfahren (R.G.Bl. 1921 S 1273).
— *-Italien.* 28. 8. 21, Wirtschaftsabkommen (D. A. Z. Nr. 406, 31. 8. 21).
— *-Japan.* 9. 7. 20, Wiederinkrafttreten zweiseitiger Verträge nach Art. 289 F. V. (B. Y. B. 1921/22).
— *-Jugoslavien.* 4. 2. / 5. 12. 20, Vorläufiger Handelsvertrag (R. Dr. Nr. 4035, 1922).

Digitized by Google

Deutsches Reich-Jugoslavien. Vereinbarungen über landwirtschaftliche Geräte (D. A. Z. Nr. 403, 30. 8. 21).
— *-Jugoslavien.* Wirtschaftsabkommen (D. A. Z. Nr. 528, 15. 11. 21).
— *-Jugoslavien.* 4. 2./5. 12. 21, Vorläufiger Handelsvertrag, ratifiziert am 10. 6. 22 in Belgrad (R.G.Bl. 1922 S. 105).
— *-Lettland.* 20. 4. 20, Abkommen betr. Gefangenenaustausch, in Kraft getreten am 31. 5. 20 (R.G.Bl. 1920 S. 1188).
— *-Lettland.* 1. 6. 20, Politisches Abkommen verschiedenerlei Inhalts (Temps 3. 6. 20; A. J. XIV 643).
— *-Lettland.* 15. 7. 20, Vorläufiges Abkommen über Wiederaufnahme der Beziehungen (R.G.Bl. 1920 S. 1624); Austausch der Ratifikationsurkunden 8. 10. 20 (R.G.Bl. 1920 S. 1711).
— *-Lettland.* Vorläufige Vereinbarung über ein deutsch-lettisches Wirtschaftsabkommen (D. A. XXI. Jahrg. Nr. 19 S. 811).
— *-Lettland-Rußland.* 23. 2. 21, Vereinbarung betr. Gefangenentransport (D. A. Z. Nr. 91, 24. 2. 21).
— *-Lettland-Litauen.* 26. 8. 21, Eisenbahnabkommen (F. Z. 29. 8. 21; Bull. VI 1 S. 146).
— *-Luxemburg.* 2. 7./7. 8. 20, Abkommen betr. Telegraphenwesen (B. Y. B. 1921/22).
— *-Niederlande.* 11. 5. 20, Abkommen betr. Kreditbewilligung und Kohlenausfuhr, ratifiziert am 28. 12. 20 im Haag (R.G.Bl. 1921 S. 56).
— *-Niederlande.* 25. 1. 21, Handelsabkommen (Times 12. 2. 21; A. J. XV 2).
— *-Niederlande.* Untersuchungsabkommen betr. den Dampfer „Tubantia" (D. A. Z. Nr. 207, 4. 5. 21).
— *-Oesterreich.* 17. 8. 20, Vertrag betr. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (R. Dr. Nr. 3499, 1920/23).
— *-Oesterreich.* 1. 9. 20, Uebereinkommen zur Regelung finanzieller Fragen (Soc. Rec. IV 1—4).
— *-Oesterreich.* 5. 5. 21, Bekanntmachung der Erneuerung von Verträgen zwischen dem Deutschen Reich, den deutschen Einzelstaaten und Oesterreich und Oesterreich-Ungarn (D. R. A. 13. 7. 21; A. J. XV 4).
— *-Oesterreich.* 1. 9. 21, Abkommen betr. wirtschaftliche Beziehungen (Bull. VI 1 S. 145).
— *-Peru.* 11. 10. 20, Wiederinkrafttreten von Verträgen nach Art. 289 F. V. (B. Y. B. 1921/22).
— *-Polen.* 9. 1. 20, Vereinbarungen über die Inkraftsetzung des F. V. (D. W. II Nr. 6 S. 63—65).
— *-Polen.* 9. 1. 20, Uebereinkommen betr. Einrichtung eines vorläufigen Militärzugverkehrs (D. W. II Nr. 7 S. 66—74).
— *-Polen.* 9. 1. 20, Zusatzprotokoll zu den deutsch-polnischen Abmachungen vom 9. 1. 20 (D. W. II Nr. 8 S. 75).
— *-Polen.* 11. 1. 20, Uebereinkommen betr. Räumung und vorläufige Besetzung der Grenzzone zwischen Deutschland und Polen (D. W. II Nr. 9 S. 76/77).
— *-Polen.* 20. 9. 20, Abkommen betr. Ueberleitung der Rechtspflege (R.G.Bl. 1920 S. 2043).
— *-Polen.* 2. 11. 20, Vereinbarung über die in Polen befindlichen deutschen Kähne (Soc. Rec. II 4 S. 277).
— *-Polen.* 23. 11. 20, Unterzeichnung des Protokolls über ein Abkommen betr. Gefangenenaustausch (D. A. Z. Nr. 601, 8. 12. 20).
— *-Polen.* 20. 1. 21, Vereinbarung über Vorbereitungen für die oberschlesische Volksabstimmung (A. A.).

Digitized by Google

Deutsches Reich-Polen. 12. 2. 21, Ergänzungsvertrag zum Vertrag vom 1. 10. 19 über Entlassung festgehaltener Personen und Gewährung von Straffreiheit, ratifiziert in Warschau am 5. 12. 21 (R.G.Bl. 1921 S 921).
— *-Polen.* 10. 4. 21, Protokoll über Durchführung der Bestimmungen des Art. 268 b F. V. (A. A.).
— *-Polen.* 21. 4. 21, Verkehrsabkommen (B. Y. B. 1921/22).
— *-Portugal.* 6. 12. 21, Wein-Abkommen (D. d. G. 10. 12. 21).
— *-Portugal.* 6. 12. 21, Handelsabkommen (B. o. T. J. 29. 12. 21; A. J. XVI 1).
— *-Saargebiet.* 3. 6. 21, Aufstellung eines Protokolls (Soc. Rec. V. S. 189).
— *-Schweden.* 15./16. 12. 20, Notenwechsel betr. Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 2. 5. 11 (Soc. Rec. II 263).
— *-Schweden.* 15. 3. 21, Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 3. 5. 11 (R.G.Bl. 1921 S. 234).
— *-Schweiz.* 16. 3. 20, Vereinbarung betr. Außerkrafttreten des Zoll- und Handelsvertrages vom 10. 12. 1891 (R.G.Bl. 1920 S. 339).
— *-Schweiz.* 9. 7. 20, Vereinbarung betr. Einfuhr von Brennstoffen (Bull. III 2 S. 392).
— *-Schweiz.* 14. 9. 20, Vorläufiges Luftfahrtabkommen, Austausch der Ratifikationsurkunden in Bern am 28. 12. 20 (Soc. Rec. II 331).
— *-Schweiz.* 6. 12. 20, Abkommen betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland, ratifiziert am 10. 12. 20 (R.G.Bl. 1920 S. 2023).
— *-Schweiz.* Kündigung des Handelsvertrages (D. A. Z. 20. 6. 21).
— *-Schweiz.* 3. 12. 21, Abschluß eines Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrages (R.G.Bl. 1922 S. 217).
— *-Sovjetrußland.* 19. 4. 20, Abkommen betr. Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, in Kraft getreten am 31. 5. 20 (R.G.Bl. 1920 S. 1184).
— *-Sovjetrußland.* 6. 5. 21, Ergänzungsabkommen betr. Heimbeförderung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, ratifiziert am 30. 8. 21 (R.G.Bl. 1921 S. 1161).
— *-Sovjetrußland.* 6. 5. 21, Vorläufiges Abkommen über das Tätigkeitsgebiet der beiderseitigen Delegationen (R.G.Bl. 1921 S. 929).
— *-Spanien.* 8. 8. 20, Abkommen betr. gegenseitigen Austausch von Postanweisungen (Auslr. Jahrg. II Nr. 6 S. 183/184).
— *-Spanien.* 20. 12. 21, Kündigung des Handelsvertrages vom 12. 2. 1899 (Gaz. 28. 12. 21; W. N. 1922 S. 2811).
— *-Tschechoslowakei.* 18. 5. 20, Abkommen betr. Ausführung des F. V. (B. Y. B. 1921/22).
— *-Tschechoslowakei.* 28. 6. 20, Abschluß eines Wirtschaftsabkommens (Bull. III 2 S. 392–401).
— *-Tschechoslowakei.* 29. 6. 20, Abkommen betr. Anwendung des Art. 297 F. V. (R.G.Bl. 1920 S. 2279).
— *-Tschechoslowakei.* 29. 6. 20, Staatsangehörigkeitsvertrag (R.G.Bl. 1920 S. 2227).
— *-Tschechoslowakei.* 3. 2. 21, Abkommen betr. Ueberleitung der Rechtspflege, ratifiziert in Berlin am 26. 5. 21 (R.G.Bl. 1921 S. 723).
— *-Tschechoslowakei.* Abkommen betr. Durchfahrt tschechischer Militärtransporte (Temps 6. 8. 20; Bull. IV 1 S. 95).
— *-Tschechoslowakei.* 3. 4. 21, Uebereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Berichte Nr. 49–51 S. 597).
— *-Tschechoslowakei.* 31. 12. 21, Steuerverträge (Pr. Pr. 31. 12. 21).
— *-Ukraine.* 23. 4. 21, Abkommen über Austausch der beiderseitigen Kriegs- und Zivilgefangenen (D. A. Z. Nr. 192, 26. 4. 21).

Digitized by Google

Deutsches Reich - Ungarn. 8. 5. 20, Abkommen betr. Gefangenentransport (D. A. Z. 2. 6. 20; Bull. III 2 S. 391).
— *- Ungarn.* 1. 6. 20, Abkommen zur Regelung der beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen (R.G.Bl. 1920 S. 2227); Austausch der Ratifikationsurkunden in Budapest am 30. 12. 20 (R.G.Bl. 1921 S. 85).
— *- Vereinigte Staaten von Amerika.* 25. 8. 21, Friedensvertrag (R.G.Bl. 1921 S. 1318); Austausch der Ratifikationsurkunden in Berlin am 11. 11. 21 (R.G.Bl. 1921 S. 1369).
Deutsche Einzelstaaten (Preußen) - Polen. Vertrag betr. Eisenbahn zwischen Königsberg und Berlin (F. Z. 22. 1. 20; Bull. III 1 S. 157).
— *- Waldeck-Pyrmont.* 1921, Abschluß eines Staatsvertrages über die Eingliederung Pyrmonts in Preußen und die Provinz Hannover in Arolsen (Kieler Neueste Nachrichten Nr. 282, 2. 11. 21).

Ekuador - Venezuela. 24. 5. 21, Schiedsgerichtsvertrag (P. A. B. 1921, S. 301; A. J. XV 4).
— *- Vereinigte Staaten von Amerika.* 25. 5. 20, Vertrag betr. Niederlassung einer „*International Gold Clearance Fund*" (P. A. B. 1920 S. 206; Bull. IV 1 S. 98).
Estland - Finnland - Lettland - Litauen - Polen - Ukraine. 31. 8. 20, Abkommen betr. zukünftige Beziehungen (B. Y. B. 1921/22).
— *- Finnland.* 29. 10. 21, Handels-, Schiffahrts- und Kabelvertrag (W. N. 17. 11. 21 S. 2713/4).
— *- Finnland.* Handelsvertrag (Temps 31. 10. 21; A. J. XVI 1).
— *- Frankreich.* Handelsvertrag (D. A. Z. 8. 1. 22).
— *- Frankreich.* Wirtschaftsabkommen (Temps 8. 1. 22; W. N. 18. 1. 22 S. 2821).
— *- Großbritannien - Irland.* 20. 7. 20. Abkommen betr. Handelsbeziehungen (Soc. Rec. I. 295).
— *- Großbritannien - Irland.* 25. 4. 21, Notenwechsel betr. Handelsabkommen vom 20. 7. 20 (Soc. Rec. V 173).
— *- Lettland.* 22. 3. 20, Schiedsgerichtsvertrag (Soc. Rec. II 187).
— *- Lettland.* 12. 7. 21, Politisches und militärisches Abkommen (W. R. 23. 7. 21; A. J. XV 4).
— *- Lettland.* Bündnisvertrag (Times 22. 7. 21).
— *- Sovjetrußland.* 2. 2. 20, Friedensvertrag (A. A.).
— *- Sovjetrußland.* Eisenbahnabkommen (Bull. de l'E., Juni—Juli 1920, S. 23; Bull. III 2 S. 404).

Finnland-Frankreich. 13. 7. 21, Handelsvertrag (J. O. 21. 7. 21, S. 8438).
— *- Großbritannien.* Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages (S. D. 4. 3. 22; W. N. 15. 3. 22 S. 2923).
— *- Norwegen.* 29. 6. / 8. 7. 20, Notenwechsel betr. Fischerei in den Gewässern von Tana (Soc. Rec. I 4).
— *- Norwegen.* 19. 9. 21, Abkommen betr. Telegraphenwesen (O. m. f. s. 1921, Nr. 6).
— *- Schweden.* Kündigung des Handelsvertrages vom 10. 8. 18 durch Finnland (S. D 5. 5. 20; Bull. III 2, S. 411).
— *- Schweden.* 10. 5. 20. Notenwechsel betr. Erklärung vom 3. 7. / 20. 6. 17 bezüglich Holzflöße (Soc. Rec. II 141).
— *- Sovjetrußland.* 14. 10. 20, Friedensvertrag (Soc. Rec. III 5).
— *- Sovjetrußland.* Vorläufige Vereinbarung betr. Handelsabkommen (B. o. T. J. 18. 8. 21; W. N. 7. 9. 21 N. 315).
— *- Sovjetrußland.* Unterzeichnung eines Eisenbahnabkommens (D. A. Z. 22. 12. 21 N. 589).

Digitized by Google

Fiume-Italien. 3. 1. 21, Abkommen betr. Fiume (D. A. Z. 3. 2. 21, Nr. 2).
— *-Italien-Jugoslavien.* Handelsabkommen (N. Y. T. 7. 6. 21; A. J. XV 4).
Frankreich-Griechenland. 20. 4. 20, Ergänzungsabkommen betr. französische Mission öffentlicher Arbeiten in Kreta (Soc. Rec. III 93).
— *-Griechenland.* 27. 8. 21, Uebereinkommen zur Anwendung des Art. 296 F.V. (J. O. 15. 9. 21 S. 10646; Bull. VI 1 S. 157).
— *-Großbritannien.* 24. 9. 19/10. 1. 20, Notenwechsel betr. Regelung der Liquidationen feindlicher Güter (Soc. Rec. I 249).
— *-Großbritannien.* 15. 12. 19/10. 1. 20, Abkommen betr. Telephontaxen (Soc. Rec. V 53).
— *-Großbritannien-Jugoslavien.* 8. 1. 20, Finanzabkommen (B. Y. B. 1921/22).
— *-Großbritannien-Italien.* Abkommen betr. Teilung Kleinasiens (M. G. 10. 1. 20; Bull. III 1 S. 154).
— *-Großbritannien.* 24. 4. 20, Petroleumabkommen (Times 24. 7. 20; Bull. III 2 S. 406).
— *-Großbritannien-Japan-Vereinigte Staaten von Amerika.* Finanzabkommen (J. d. D. 2. 5. 20; Bull. III 1 S. 151).
— *-Großbritannien.* 5. 6. 20. Kündigung des am 16. 4. 02 unterzeichneten Vertrages betr. Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und den Inseln Seychelles durch Großbritannien (Soc. Rec. I 2; Bull. IV 2 S. 404).
— *-Großbritannien-Italien.* 10. 8. 20, Abkommen betr. Anatolien (A. J. XV 2).
— *-Großbritannien.* 16. 9. 20, Abänderung des Telegraphenabkommens vom Jahre 1900 (B. Y. B. 1921/22).
— *-Großbritannien.* 20. 10. 20, Vorläufiges Luftschiffahrtsabkommen (Soc. Rec. II 323).
— *-Großbritannien.* 5. 11. 20, Uebereinkommen betr. Kommandogewalt in Konstantinopel (Times 6. 11. 20 S. 9; A. J. XV 1).
— *-Großbritannien.* 23. 12. 20, Vertrag betr. Mandate in früheren türkischen Provinzen (Int. C. 1921 S. 297—304).
— *-Großbritannien.* Abkommen betr. Luftschiffahrt (B. Y. B. 1921/22).
— *-Großbritannien.* 22. 4. / 14. 12. 20, Schlußabkommen über die feindliche Tonnage (B. Y. B. 1921/22; Bull. IV 2 S. 397).
— *-Großbritannien (Kanada).* 29. 1. 21, Abschluß eines Handelsvertrages (Tr. Ser. 1921 Nr. 16).
— *-Großbritannien-Jugoslavien.* Uebereinkommen betr. Entschädigungen (D. A. Z. Nr. 295, 27. 6. 21).
— *-Großbritannien.* 9. 7. 21, Notenwechsel betr. Kündigung des Einwanderungsvertrages vom 1. 7. 61 (L. G. 18. 10. 21; Bull. VI 1 S. 156).
— *-Großbritannien.* 20. 7. 21, Vertrag betr. Art. 296 F.V., ratifiziert am 30. 9. 21 (Tr. Ser. 1921 Nr. 18; Cmd. 1542; J. O. 10. 11. 21. S. 12486).
— *-Großbritannien-Japan-Vereinigte Staaten von Amerika.* 13.12.21, Abkommen über den *status quo* im Stillen Ozean (W. Nr. 12, 24. 3. 22; Misc. Nr. 1 [1922] Cmd. 1627 S. 38).
— *-Großbritannien.* Nachtrag zum Luftverkehrabkommen zwischen den beiden Ländern (L. Nachr. 1921 Nr. 36; N. d. R. W. 3. [16.] Jahrg. 1922 S. 38).
— *-Guatemala.* 23. XI. / 2. 12. 20, Abkommen betr. französische militärische Mission in Guatemala (El G. 12. 2. 21; A. J. XV 2).
— *-Italien.* Abkommen betr. Entsendung italienischer Arbeiter in französische Kohlenbergwerke (D. A. Z. 27. 2. 20; Bull. III 1 S. 154).
— *-Italien.* 30. 9. 19, Arbeits- und Ein- und Auswanderungsvertrag (J. O. 29. 6. 20; Bull. III 2 S. 406).

Digitized by Google

Frankreich-Italien. 11./12. IX. 20, Briefwechsel betr. Telegraphentarif (Soc. Rec. I 397).
— *-Italien.* 12. 11. 20, Vertrag betr. Einfuhr von Seidenraupeneiern nach Italien (J. O. 21. 11. 20 S. 18744; A. J. XV 1).
— *-Italien.* Jan. 21, Einigung über ein Wirtschaftsabkommen (D. A. Z. 24. 1. 21 Nr. 38).
— *-Italien.* 25. 5. 21, Inkraftsetzung des Einwanderungsvertrages vom 30. 9. 19 (J. O. 29. 5. 21, S. 6294).
— *-Italien-Monaco.* 10. 8. 21, Vertrag betr. Grenzverkehr (J. O. 13. 8. 21, S. 9518; A. J. XV 4).
— *-Italien.* Verlängerung des für den 1. 2. 22 von Frankreich gekündigten Handelsabkommens bis 1. 3. 22 (L. J. I. 1. 2. 22; W. N. 22. 2. 22, S. 2885).
— *-Kanada.* 19. 3. 20, Kündigung des am 19. 9. 07 unterzeichneten Handelsvertrages durch Kanada (Soc. Rec. I 95).
— *-Kanada.* 12. 1. 21, Handelsvertrag (W. P. 13. 1. 21; A. J. XV 2).
— *-Luxemburg.* Eisenbahnabkommen (Temps 17. 2. 20; Bull. III 1, S. 154).
— *-Marokko.* 5. 7. 20, Postvertrag (J. O. 16. 4. 21, S. 4786).
— *-Norwegen.* 23. 4. 21, Vertrag betr. Weine und Spirituosen (O. m. f. s. 1921, Nr. 3).
— *-Norwegen.* 26. 4. 21, Handelsvertrag (D. A. Z. 28. 4. 21, Nr. 186).
— *-Norwegen.* Vertrag betr. Konzessionen in französischen Kolonien (T. T. 6. 5. 20; Bull. III 2, S. 406).
— *-Norwegen.* 18. 6. 21, Handelsvertrag (W. N. 29. 6. 21, Nr. 305).
— *-Oesterreich.* 2. 8. 20, Abkommen betr. gütlicher Vergleiche bezüglich der Kronenschulden (Fr. 25. 7. 21, Nr. 2).
— *-Oesterreich.* 3. 8. 20, Vertrag betr. Art und Weise der Anwendung des Abschnitts III von Teil X des Vertrags von Saint-Germain (J. O. 15. V. 21, S. 5811).
— *-Oesterreich.* 3. 8. 20, Abkommen betr. Regelung der österreichischen Schulden (J. O. 15. 8. 20; Bull. IV 1, S. 96).
— *-Oesterreich.* 18. 8. 20, Wiederinkraftsetzung des Auslieferungsvertrags vom 13. 11. 1855 (Clunet 1920, S. 944; A. J. XV 2).
— *-Oesterreich.* 24. 11. 20, Notifikation vom Wiederinkrafttreten zweiseitiger Verträge (B. Y. B. 1921/22; J. O. 24. 2. 21, S. 19038; Bull. IV 2, S. 392).
— *-Oesterreich.* 7. 2. 21, Vereinbarung über Anwendung des Teils X des Friedensvertrages von St. Germain (Bull. VI 1, S. 149).
— *-Oesterreich.* 22. 6. 21, Verlängerung des Vertrags vom 3 8. 20 betr. österreichische Schulden bis zum 31. 8. 21 (J. O. 22. 6. 21, S. 7158; A. J. XV 4).
— *-Oesterreich.* Uebereinkommen betr. Durchführung des Art. 249 des Vertrages von St. Germain (Bull. IV 2, S. 392).
— *-Polen.* 17. 5. 20, Handelsvertrag (N. d. R. W. 30. 5. 21, S. 162).
— *-Polen.* 28. 7. 20, Vertrag betr. Luftbeförderung von Postpaketen (Times 29. 7. 20; Bull. III 2, S. 406).
— *-Polen.* 19. 2. 21, Politisches Abkommen (N. d. R. W. 6. 6. 22, Nr. 24).
— *-Polen.* 15. 5. 21, Handelsvertrag (N. d. R. W. 30. 5. 21, S. 162).
— *-Portugal.* 8. 6. 20, Vertrag betr. Einführung bestimmter verbotener Erzeugnisse (Soc. Rec. I 393).
— *-Portugal.* Vertrag betr. Portwein (W. 9. 9. 21, S. 482).
— *-Portugal.* Vorläufiges Handelsabkommen mit Meistbegünstigungsklausel (L. J. I. 21. 2. 22; W. N. 8. 3. 22, S. 2909).
— *-Rumänien.* Kündigung des Handelsabkommens vom 6. 3. 07 (Econ. R. 24. 3. 20; Bull. III 1, S. 154).

Digitized by Google

Frankreich-Rumänien. Vertrag betr. Lieferung von Monturen für das rumänische Heer und Gegenlieferung von Petroleum (B. a. d. n. S. 1921, S. 1481; Bull. VI 1, S. 157).
— -*Schweden.* Handelsabkommen (J. M. m. 12. 2. 20; Bull. III 1, S. 154).
— -*Schweiz.* Kündigung des Vertrages vom 27. 9. 1882 betr. Geisteskranke durch die Schweiz (F. F. 21. 4. 20; Bull. III 1, S. 163).
— -*Schweiz.* Verlängerung des Niederlassungsvertrages vom 23. 2. 1883 (F. F. 21. 4. 20; Bull. III 1, S. 155).
— -*Schweiz.* 15. 4. 21, Vereinbarung zur Besitzregelung zwischen der Schweiz und der französischen Zone des scherifischen Reiches (Eidg. G. 26. 10. 21, S. 731).
— -*Schweiz.* 7. 8. 21, Vertrag über die Freizonen (Temps 15. 8. 21; A. J. XV 4).
— -*Siam.* Verhandlungen zum Abschlusse eines Handelsvertrags (D. N. O. Bd. 8, Heft 1—2).
— -*Sovjetrußland.* 20. 4. 20, Vertrag betr. Heimbeförderung von Gefangenen (N. R. C. 24. 4. 20; Bull. III 1, S. 154).
— -*Sovjetrußland.* 19. 5. 21, Abmachung über Geltungsdauer der Abkommen vom 1. 4. 1874 bezüglich Konsulargerichtsbarkeit und Erbschaftsregelung (J. O. 19. 5. 21, S. 5890; A. J. XV 4).
— -*Spanien.* Verlängerung des am 10. 9. 21 abgelaufenen Handelsabkommens bis zum 10. 12. 21 (L. J. I. 10. 9. 21; W. N. 21. 9. 21, S. 2617).
— -*Spanien.* Kündigung des Handelsvertrages mit Wirkung vom 10. 12. 21 durch Frankreich (L. J. I. 11. 11. 21; W. N. 23. 11. 21, S. 2725).
— -*Tschechoslowakei.* 20. 3. 20, Vertrag betr. Auswanderung (Soc. Rec. III 139).
— -*Tschechoslowakei.* 4. 11. 20, Uebereinkommen betr. Eisenbahntransporte (Z. Int. Eis. XXX S. 48).
— -*Tschechoslowakei.* 4. 11. 20, Handelsvertrag (J. O. 24. 5. 21 S. 6051; Bull. II 1, S. 230).
— -*Tschechoslowakei.* 7. 4. 21, Abkommen betr. beiderseitige Staatsangehörige (J. O. 19. 4. 21, S. 4851).
— -*Tschechoslowakei.* Abkommen betr. Beschäftigung böhmischer Arbeiter im nordfranzösischen Wiederaufbaugebiet (N. C. 22. 7. 20; Bull. III 2, S. 406).
— -*Tschechoslowakei.* Vertrag betr. Beförderung von Postpaketen auf dem Luftwege (Times 26. 7. 20; Bull. III 2, S. 407).
— -*Türkei (Angora).* 9. 3. 20, Abkommen betr. Einstellung der Feindseligkeiten, Räumung von Cilicien, Gefangenenaustausch und Armenierschutz (Cont. R. 1921, S. 677).
— -*Türkei (Angora).* Abschluß eines politischen Vertrages (N. d. R. W. 25. 7. 21, Nr. 56).
— -*Türkei (Angora).* Abkommen zwischen Frankreich und der Regierung von Angora (D. A. Z. 25. 10. 21, Nr. 491).
— -*Türkei (Angora).* Englische Note an Frankreich betr. Abkommen mit Angora (D. A. Z. 5. 11. 21, Nr. 512).
— -*Türkei (Angora).* Notenwechsel Großbritanniens zu dem Uebereinkommen zwischen Frankreich—Angora (D. A. Z. 12. 11. 21, Nr. 524).
— -*Türkei (Angora).* 20. 10. / 18. 11. 21, Politisches und Wirtschaftsabkommen (Cur. Hist. 1922, XV 661).
— -*Ungarn.* 31. 1. 21, Uebereinkommen über Verlängerung der Fristen des Abkommens bezüglich Vorkriegsschulden (Bull. VI 1, S. 157).
— -*Ungarn.* 6. 6. 21, Ratifizierung des Trianon-Vertrages durch Frankreich (D. A. Z. N. 262, 8. 6. 21).
— -*Vereinigte Staaten von Amerika.* 25. 11. 20, Abkommen betr. Postwesen (Ev. St. 7. 11. 20; A. J. XV 1).

Digitized by Google

Georgien-Großbritannien. Abschluß eines politischen Abkommens (J. d. D. 10. 7. 20; Bull. III 2 S. 407).
— *-Sovjetrußland.* 12. 6. 20, Friedensvertrag (Times 19. 6. 20 u. 11. 7. 20; A. J. XIV 645).
— *-Sovjetrußland.* 14. 11. 20, Vertrag betr. Durchgangshandel (Temps 18. 12. 20; Bull. IV 2 S. 399).
Griechenland-Großbritannien. 22. 8./4. 9. 20, Abkommen betr. Kapitulationen in Aegypten (Tr. Ser. 1921, Nr. 5 [Cmd. 1237]; Soc. Rec. II 367).
— *-Großbritannien.* 14./27. 7. 21, Abkommen über Regelung der Paßformalitäten für Luftfahrer (Bull. VI 1, S. 158).
— *-Großbritannien.* 27. 8./9. 9. 21, Abkommen betr. Kriegsschäden in Griechenland (Tr. Ser. 1921, Nr. 24 [Cmd. 1554]).
— *-Italien.* Vertrag betr. Epirus (Bull. III 1, S. 155).
— *-Italien.* 10. 8. 20, Vertrag von Sèvres (Sonderdruck).
— *-Japan.* Verlängerung des Handelsvertrages vom 20. 5. 1890 (J. d. Hell. 24. 5./6. 6. 20; Bull. III 2, S. 407).
— *-Jugoslavien.* Politisches Abkommen (Temps 13. 7. 20; Bull. III 2, S. 404).
— *-Schweden.* Verhandlungen zwecks Abschließung eines Handelsvertrages (D. A. Z. 3. 11. 21, Nr. 508).
— *Vereinigte Staaten von Amerika.* 18. 10. 20, Handelsabkommen (Cong. Rec. 7. 3. 21, S. 14).
Großbritannien-Italien. 1. 6. 21, Abkommen über die österreichisch-ungarische Handelsflotte (Bull. VI 1 S. 158).
— *-Japan.* 8. 7. 20, Verlängerung des englisch-japanischen Bündnisses vom 8. 7. 11 (N. C. 8. 5. 20; Bull. III 1 S. 155; *Martens* III s. X 388).
— *-Kanada-Indien.* Handelsvertrag (Times 5. 8 u. 16. 10. 20; Bull. IV 1 S. 97).
— *-Liberia.* 5. 6. 21, Vertrag betr. die an den Grenzlinien zwischen Liberia und Sierra Leone lebenden Stämme (Tr. Ser. 1921 Nr. 7; A. J. XV 4).
— *-Liberia.* Aufhebung des am 10. 4. 13 unterzeichneten Schiffahrtsabkommens (Soc. Rec. I 205).
— *-Mascate.* 11. 2. 20. Vertrag betr. Verlängerung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 19. 3. 1891 (Soc. Rec. V 59).
— *-Niederlande.* 13. 4. 20, Vertrag betr. Auslieferung (Tr. Ser. 1920 Nr. 14).
— *-Niederlande.* 1. 7. 20. Vertrag betr. Verlängerung des Schiedsgerichtsvertrags vom 15. 2. 1905 (Soc. Rec. I 291).
— *-Niederlande.* 8. 12. 20/18. 1. 21, Postabkommen (Bull. VI 1 S. 159).
— *-Niederlande.* 8. 12. 20/18. 1. 21, Abkommen betr. Seekabel (Soc. Rec. V 157).
— *-Norwegen.* 18. 6./6. 7. 20, Zusatzabkommen zum Abkommen vom 8./18. 9. 1900 betr. Postwesen (Soc. Rec. V 107).
— *-Norwegen.* 22. 4. 21, Abkommen betr. Aufhebung der Kapitulationen in Aegypten (Tr. Ser. 1921 Nr. 10; Soc. Rec. V 33).
— *-Norwegen.* Erneuerung des Schiedsgerichtsvertrages (Tr. Ser. 1920 Nr. 4; Bull. III 1 S. 155).
— *-Norwegen.* 15. 7. 21, Luftfahrtsabkommen (L. Nachr. 1921 Nr. 45).
— *-Oesterreich.* 22. 9. 20, Englische Note betr. Art. 241 des Vertrags von St. Germain (Soc. Rec. V 309; A. J. XV 1).
— *-Oesterreich.* 2. 10. 20, Uebereinkommen betr. Regelung der Vorkriegsschulden (Bull. IV 1 S. 96).
— *-Panama.* 8. 3./24. 4. 20, Postvertrag betr. Jamaika (A. J. XIV 240).
— *-Persien.* 21. 3. 20, Abkommen, den Handelsvertrag vom 9. 2. 1903 modifizierend (Tr. Ser. 1920 Nr. 17; Soc. Rec. IV 47).

Digitized by Google

Großbritannien-Peru. 27. 8. 21, Abkommen betr. die Gruben von La Brea y Pariñas (Tr. Ser. Nr. 1 [Cmd. 1571] 1922).

— *-Polen.* Handelsvertrag (D. A. Z. 24. 12. 20; Bull. IV 2 S. 399).

— *-Portugal.* 7. 4. 20, Erneuerung der Verträge vom 28. 8. 13 u. 4. 7. 14 betr. Werbung von eingeborenen Arbeitern in Portugiesisch-Ostafrika (Soc. Rec. V 297).

— *-Portugal.* 6. 5. 20, Abkommen betr. Grenzen in Südostafrika (Tr. Ser. 1920 Nr. 16; Soc. Rec. IV 93).

— *-Portugal.* 9. 12. 20, Abkommen betr. Aufhebung der Kapitulationen in Aegypten, ratifiziert am 29. 9. 21 (Tr. Ser. Nr. 23 [Cmd. 1553] 1921).

— *-Portugal.* 10. 1. 21, Vertrag betr. Ausdehnung des Auslieferungsvertrages auf die englischen Protektorate, ratifiziert am 29. 9. 21 (D. do G. 1° ser. Nr. 202; Tr. Ser. 1921 Nr. 21 [Cmd. 1549]).

— *-Portugal.* 6. 5. 21, Vorläufiges Abkommen betr. Luftschiffahrt (Soc. Rec. V 179).

— *-Portugal.* Erneuerung des Schiedsgerichtsvertrages (Tr. Ser. 1920 Nr. 4; Bull. III 1 S. 155).

— *-Rumänien.* 22. 1. 20, Abschluß eines Handelsvertrages (Getreidekaufkontrakte des britischen Büros in Bukarest mit rumänischen Landwirten) (Soc. Rec. I 257).

— *-Rumänien.* 18. 4. 21, Kündigung des am 31. 10. 1905 unterzeichneten Handelsvertrages durch Rumänien (L. G. 10. 5. 21; A. J. XV 3).

— *-Schweden.* 2. 4./3. 3. 20, Zusatzabkommen zum Abkommen vom 26./10. 5. 1904 betr. Postwesen (Soc. Rec. V 63).

— *-Schweden.* 16. 2. 21, Vorläufiges Luftfahrtabkommen (Bull. VI 1 S. 160).

— *-Schweden.* 8. 7. 21, Abkommen betr. Kapitulationen in Aegypten (Tr. Ser. Nr. 14, 1921; Soc. Rec. V 329).

— *-Schweden.* 29. 8. 21, Notenwechsel bezügl. Einfuhr von Morphium von Großbritannien nach Schweden (Bull. VI 1 S. 160).

— *-Schweden.* 21. 9. 21, Abkommen betr. geisteskranke Staatsangehörige beider Staaten (L. G. 4. 10. 21 S. 7758).

— *-Schweiz.* 24. 12./8. 7. 20, Ausdehnung des Auslieferungsvertrages vom 26. 11. 1880 auf malaiische Staaten (Soc. Rec. I 53).

— *-Schweiz.* 6. 11. 20, Vorläufiges Luftfahrtabkommen (Soc. Rec. 1920 S. 37).

— *-Sovjetrußland.* 11. 2. 20, Abkommen betr. Gefangenenaustausch (Misc. 1920, 9, 3 [Cmd. 587], Russia; Soc. Rec. I 263).

— *-Sovjetrußland.* 1./6. 10. 20, Notenwechsel betr. Gefangene (N. Y. Times 9. 10. 20; A. J. XV 1).

— *-Sovjetrußland.* 16. 3. 21, Handelsvertrag (Soc. Rec. IV 127).

— *-Tschechoslowakei.* Handelsvertrag (Bull. IV 2 S. 400).

— *-Türkei (Angora).* Abkommen über Freilassung der beiderseitigen Kriegsgefangenen (Times 5. 10. 21; Bull. VI 1 S. 161).

— *-Venezuela.* 22. 3. 21, Abkommen betr. Reklamationen (Soc. Rec. V 169).

— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* Ausdehnung der Bestimmungen des Washingtoner Abkommens vom 2. 3. 1899 auf die Hawaischen Inseln (L. G. 22. 2. 21; Bull. VI 1 S. 155).

Haïti-Vereinigte Staaten von Amerika. Protokoll betr. Einsetzung einer Schuldenkommission (Tr. Ser. 643; Bull. III 2 S. 405).

Honduras-Nikaragua. 17. 11. 20, Abkommen betr. politische Flüchtlinge und Grenzschwierigkeiten (P. A. B. 1921 S. 398; A. J. XV 3).

Digitized by Google

Island-Schweden. 23. 3. 21, Austausch von Erklärungen betr. Schutz von Fabrikmarken (Bull. VI 1 S. 161).
— *-Spanien.* Uebereinkunft betr. Anwendung der spanischen Minimalzollsätze auf isländische Waren (W. N. 3. 8. 21 S. 2533/34).
Italien-Jugoslavien-Polen-Rumänien-Tschechoslowakei. 10. 8. 20, Politischer Vertrag (Sonderdruck).
— *-Jugoslavien.* 12. 11. 20, Vertrag von Rapollo (A. P., Legislatara XXVI, Sessione 1921).
— *-Fiume-Jugoslavien.* Vertrag über die gemeinsame Verwaltung von Fiume und Ost-Baros durch ein dreistaatliches Komitee (Corr. 7. 6. 21; N d. R. W. 1921 Nr. 45).
— *-Luxemburg.* 11. 1. 21, Vertrag betr. Auswanderung (Econ. R. 21. 1. 21 S. 183; Bull. IV 2 S. 400).
— *-Oesterreich.* Handelsvertrag (N. F. P. 14. 4. 20; Bull. III 1 S. 148).
— *-Oesterreich.* Wirtschaftsabkommen (Temps 16. 4. 20; Bull. III 2 S. 402).
— *-Oesterreich.* Vertrag betr. den Transport von Kunstgegenständen (Corr. 27. 5. 20; Bull. III 2 S. 402).
— *-Oesterreich.* Vertrag betr. Eigentum von Kunstgegenständen (N. F. P. 25. 9. 20; Bull. IV 1 S. 96).
— *-Polen.* Handelsabkommen über die Einfuhr bisher einem Einfuhrverbot unterliegender Waren (Il Sole 8. 9. 21; W. N. 1921 S. 2617).
— *-Schweiz.* Handelsvertrag (Bull. III 1 S. 156).
— *-Schweiz.* 10. 4. 20, Niederlassungs- und Konsularvertrag vom 22. 7. 1868 gekündigt (F F. 21. 4. 20 S. 227; Bull. III 1 S. 163).
— *-Schweiz.* 25. 6. 20, Abkommen betr. Erleichterung des Kohlentransports durch Benutzung des Hafens von Savona (Times 26. 5. 20 S. 11; A. J. XIV S. 649).
— *-Schweiz.* 24. 9. 21, Uebereinkommen betr. die Gotthardbahn (Eidg. G. 12. 10. 21 Nr. 43).
— *-Serbien.* Abkommen betr. Verkehrsbedingungen, Zölle, Polizei, Post- und Telegraphenwesen (Bull. III 1 S. 156).
— *Sovjetußland.* 26. 2. 21, Handelsvertrag für die Dauer eines Jahres (Il Sole 28. 12. 21; W. N. 11. 1. 22 S. 2809; Bull. III 1 S. 156, III 2 S. 408; N R. C. 17. 4. 20; Hfv. B. 16. 6. 20).
— *-Spanien.* 15./19. 3. 21, Verlängerung des Handelsabkommens vom 3. 3. 14 (B. Y. B. 1921/22).
— *-Spanien.* Handelsvertrag vom 20. 3. 21 auf unbestimmte Zeit verlängert (Gac. 18. 4. 21; Bull. III 1 S. 156).
— *-Spanien.* 26. 5. 21, Kündigung des Handelsvertrages vom 3. 3. 14 zum 26. 6. 21 (D. A. Z. 24. 7. 21 Nr. 342; Gac. 1. 6. 21 S. 886).
— *-Tschechoslowakei.* Abkommen betr. Eisenbahnverbindungen (Bull. III 1 S. 156).
— *-Tschechoslowakei.* Wirtschaftsabkommen und Abkommen betr. Gerichts- und Finanzfragen, gültig bis zum 31. 12. 25 (Temps 25. 3. 21).
— *-Tschechoslowakei.* 23. 3. 21, Uebereinkommen über Schuldenregelung zwischen tschechischen und italienischen Staatsangehörigen (Berichte 27. 5. 21 S. 668).
— *-Tschechoslowakei.* 24. 3. 21, Handelsvertrag (Temps 25. 3. 21 Nr. 21784; D. A. Z. 24. 3. 21).
— *-Tschechoslowakei.* 23. 4. 21, Handelsvertrag (Berichte Nr. 43—45 S. 532/33).
— *-Türkei.* Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Staaten (Temps 13. 4. 21; Kieler Neueste Nachrichten 13. 7. 21 Nr. 161).

Digitized by Google

Italien-Türkei (Angora). 25. 11. 21, Friedensvertrag (Ev. St. 28. 11. 21 S. 16; A. J. XVI 95).
— *-Venezuela.* 22. 12. 20, Protokoll betr. italienische Schulden (B. Y. B. 1921/22).

Japan-Paraguay. 25. 8. 21, Ratifizierung des Handelsvertrages vom 17. 11. 19 (P. A. B. 1922 S. 86).
— *-Republik des fernen Ostens.* 26. 6. 21, Einleitender Wirtschaftsvertrag (W. P. 27. 6. 21; A. J. XV 4).
— *-Sovjetrußland.* 24. 9. 20, Militärabkommen (S. R. 11. 12. 20; A. J. XV 1).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 13. 12. 21, Abkommen über Kabel- und Funkengerechtsame sowie über Rechte amerikanischer Untertanen auf der Insel Yap (Times 11. 12. 21; N. d. R. W. 4. 1. 22 Nr. 1 S. 1–4).

Jugoslavien-Oesterreich. 12. 6. 20, Handelsvertrag (Temps 13. 7. 20; Bull. III 2 S. 401).
— *-Oesterreich.* 27. 6. 20, Abkommen betr. Handelsbeziehungen (B.G.Bl. 4. 1. 21 Nr. 14).
— *-Oesterreich.* 24. 8. 20, Austauschvertrag (Bull. IV 1 S. 96).
— *-Oesterreich.* 26. 8. 20, Kontingentabkommen (B.G.Bl. 4. 1. 21 Nr. 14).
— *-Oesterreich.* Provisorischer Handelsvertrag (Temps 7. 9. 20; Bull. IV 1 S. 96).
— *-Rumänien.* 7. 6. 21, Schutzbündnis (Cur. Hist. Sept. 1921, 14, 947).
— *-Rumänien.* 8. 6. 21, Politisches Abkommen (Times 10. 6. 21 S. 9; A. J. XV 4).
— *-Rumänien.* Bündnisvertrag (Temps 4. 7. 21 Nr. 21885).
— *-Rumänien-Tschechoslowakei.* Bündnisverträge („Kleine Entente") (D. A. Z. 28. 7. 21 Nr. 349).
— *-Rumänien.* Vertrag betr. Wiederaufnahme des Verkehrs (J. de G. 9. 9. 21; Bull. VI 1 S. 154).
— *-Tschechoslowakei.* 14. 8. 20, Schutzbündnis (Cur. Hist. Jan. 1921, 13 [pt. 2] 73).
— *-Tschechoslowakei.* 15. 9. 20, Austauschvertrag (Bull. IV 1 S. 98).
— *-Tschechoslowakei.* Handelsvertrag (T. J. o. C. L. II 2 S. 7).
— *-Ungarn.* Handelsvertrag (Temps 1. 4. 20; Bull. III 1 S. 156).
— *-Ungarn.* Abänderung des Handelsvertrages vom 3. 9. 19 (Berichte 22. 4. 20 S. 532; Bull. III 1 S. 151).
— *-Ungarn.* Kompensationsvertrag (D. A. Z. 9. 10. 20).

Kanada-Vereinigte Staaten von Amerika. Abkommen betr. Erhaltung der Fischerei im Fraser River und Puget Sound (N. Y. Times 27. 7. 20; Times 27. 5. 20; Bull. III 2 S. 404).
— *-Westindien.* 9. 11. 20, Handelsabkommen (Ev. St. 9. 11. 20; A. J. XV 1).

Kolumbien-Vereinigte Staaten von Amerika. 20. 4. 21, Ratifizierung des Vertrages vom 20. 4. 21 betr. Leistung von 25000000 Pfund an Kolumbien durch die Vereinigten Staaten von Amerika (Times 22. 4. 21 S. 9; D. A. Z. 22. 4. 21).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 23. 8. 21, Vertrag zur Schlichtung gewisser Gegensätze betreffend Unabhängigkeit Panamas (W. P. 24. 8. 21; A. J. XV 4).

Kostarika-Nikaragua. 20 6. 20, Vertrag betr. den Holzhandel auf Grenzgewässern und Grenzflüssen (P. A. B. Dez. 1920 S. 640; A. J. 1921 XV 1; N. Y. Times 21. 11. 20).
— *-Oesterreich.* 31. 10. 19/10. 5. 20, Herstellung offizieller Beziehungen (B. Y. B. 1921/22).
— *-Spanien.* Vertrag über Postanweisungen (Bull. VI 1 S. 152).

Digitized by Google

Lettland-Litauen. Abschluß eines Militärvertrages (Bull. II 2 S. 453).
— *-Litauen.* 28. 9. 20, Schiedsgerichtsvertrag (Soc. Rec. II 233).
— *-Sovjetrußland.* Waffenstillstandsabkommen (Bull. III 1 S. 154).
— *-Sovjetrußland.* Abkommen betr. Gefangenenaustausch (Bull. III 1 S. 157).
— *-Sovjetrußland.* 11. 8. 20, Friedensvertrag, ratifiziert von Lettland am 2. 9. 20 (Soc. Rec. II 3).
— *-Sovjetrußland.* Abschluß eines Telegraphenvertrages (D. A. Z. 12. 2. 21; Bull. IV 2 S. 400).
— *-Sovjetrußland.* Vertrag betr. Heimbeförderung von Kriegsgefangenen (J. d. G. 20. 2. 21; Bull. IV 2 S. 400).

Liechtenstein-Schweiz. 10. 11. 20, Vertrag betreffend Telegraphen- und Telephonwesen (Soc. Rec. II 305).

Litauen-Memel. 10. 1. 21, Vereinbarung einer Zollunion (V. Z. 24. 1. 21).
— *-Polen.* 27. 11. 20, Waffenstillstandsvertrag (D. A. Z. 1. 12. 20).
— *-Polen.* 7. 10. 20, Friedensvertrag (D. A. Z. 9. 10. 20).
— *-Polen.* 30. 12. 20, Veröffentlichung der Friedensbedingungen (Times 4. 1. 21; A. J. XV 2).
— *-Sovjetrußland.* Waffenstillstandsvertrag (D. A. Z. 16. 2. 20; Bull. III 1 S. 157).
— *-Sovjetrußland.* Vertrag betr. Gefangenenaustausch (N. C. 24. 3. 20; Bull. III 1 S. 157).
— *-Sovjetrußland.* 12. 7. 20, Friedensvertrag und Protokoll (Soc. Rec. II 105).

Marokko-Schweiz. 15. 4. 21, Abkommen zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen (Eidg. G. 20. 4. 21 S. 269; A. J. XV 4).

Mongolei-Sovjetrußland. 4. 11. 21, Vertrag betr. gegenrevolutionäre Tätigkeit (N. Y. Nation 4. 1. 22; A. J. XV 1).

Niederlande-Rumänien. 2. 4. 21, Kündigung des Handelsabkommens von 1899 (B Y. B. 1921/22).
— *-Spanien.* 20 3. 21. Verlängerung des Handelsvertrags von 1892 auf 3 Monate (B. Y. B. 1921/22).
— *-Spanien. Modus vivendi* betr. Verzollung holländischer Waren (R. d. E. 2. 7. 21; W. N. 20. 7. 21 Nr. 308).
— *-Spanien.* 19. 12. 21, Kündigung des „*modus vivendi*" durch Spanien (H 29. 12. 21; W N 11. 1. 22 S. 2809).
— *-Venezuela.* 11. 5. 20, Vertrag betr. Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen, ratifiziert im Haag am 23. 2. 21 (S. 30. 3. 21; Bull. IV 2 S. 401).

Norwegen-Polen. Finanz- und Industrieabkommen (Bull. III 1 S. 157).
— *-Polen.* Vorläufiges Uebereinkommen mit Aufnahme der Meistbegünstigungsklausel (Bull. doc. éc. 24. 9. 21; D. A. Z. Nr. 477, 11. 10. 21; Bull. VI 1 S. 162).
— *-Portugal.* Verlängerung des Ende Dezember 1920 erlöschenden Handelsvertrages auf drei Monate (T. T. 2. u. 17. 2. 20; Bull. IV 2 S. 401).
— *-Portugal.* 14 10. 20, Handels- und Schiffahrtsvertrag (Notenwechsel) (Soc. Rec. II 237).
— *-Portugal.* 31. 5. 21, Kündigung des am 14. 10. 20 abgeschlossenen Handelsvertrages durch Portugal (D. d. G. 22. 6. 21; W. N. 13. 7. 21 S. 2497).
— *-Schweden.* Luftfahrtsabkommen (N. R. C. 9. 9. 21; Bull. VI 1 S. 163).
— *-Sovjetrußland.* 2. 9. 21, Vorläufiges Handelsabkommen (Sov. R. November 1921 S. 223).

Digitized by Google

Norwegen-Sovjetrußland. 2. 9. 21, Abkommen betr. diplomatische Beziehungen, ratifiziert von Norwegen am 1. 10. 21 (Temps 2. 10. 21; O. m. f. s. 5. 11. 21).
— *-Spanien.* Kündigung der Handelsverträge vom 27. 6. 1892 und 25. 8. 1903 (Gac. 15. 2. 20; Bull. IV 2).
— *-Spanien.* 3. 11. 20, Bekanntmachung, daß die Handelsverträge vom 27. 6. 1892 und 25. 8. 1903 am 3. 2. 21 ihre Gültigkeit verlieren (Gac. 15. 11. 20; A. J. 1921 XV 1).
— *-Spanien.* 1. 12. 21, Abschluß eines provisorischen Handelsabkommens (B. o. T. J. 22. 12. 21 S. 663; A. J. 1922 XVI 1).
— *-Spanien.* Kündigung des Schiffahrtsvertrages durch Spanien (T. T. 13. u. 18. 2. 22; W. N. 1. 3. 22 S. 2898).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 11. 1./11. 2. 21, Vertrag betr. Postwesen (Soc. Rec. V 217).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 30. 6. 21, Abkommen betr. Forderungen von norwegischen Untertanen (Bull. V 2 S. 322).

Oesterreich-Ungarn. 28. 1. 20, Handelsvertrag für die Dauer eines Jahres (N. F. P. 30. 1. 20; Bull. III 1 S. 148).
— *-Ungarn.* Vereinbarung betr. Asylrecht (N. F. P. 23. 7. 20; Bull. III 2 S. 401).
— *-Ungarn.* Verlängerung des am 31. 12. 20 abgelaufenen Kompensationsvertrages um zwei Monate (D. A. Z. 20. 12. 20).
— *-Ungarn.* Kündigung des Vertrages von 1907 betr. Doppelbesteuerung (P. T. 13. 2. 21; Bull. IV 2 S. 403).
— *-Polen.* 12. 3. 20, Kompensationsvertrag (Berichte 22. 4. 20; Bull. III 1 S. 148).
— *-Polen.* 11. 1. 21, Vorläufiges Handelsabkommen (D. A. Z. 12. 1. 21).
— *-Rumänien.* 14. 8. 20, Vertrag über militärische Fragen (B.G.Bl. Oe. 15. 12. 20 S. 235; Bull. IV 2 S. 393).
— *-Rumänien-Ungarn.* 15. 12. 20, Vertrag betr. Wiederaufnahme der Eisenbahnverbindungen (N. F. P. 16./19. 12. 20; Bull. IV 2 S. 393).
— *-Rumänien.* 1. 8. 21, Ablauf des Handelsvertrags (Temps 14. 8. 21; A. J. XV 4).
— *-Rumänien.* 30. 9. 21, Handelsvertrag (N. F. P. 20., 21. u. 28. 8. 20; Bull. IV 1 S. 96).
— *-Serbisch-kroatisch-slovenischer Staat.* Aufhebung von Handelsverträgen (Berichte 3. 5. 20; Bull. III 2 S. 411).
— *-Sovjetrußland.* Vertrag betr. Kriegsgefangenenaustausch, von Rußland am 9. 7. 20, von Oesterreich am 14. 7. 20 ratifiziert (N. F. P. 17. 7. 20; Bull. III 2 S. 402).
— *-Sovjetrußland.* 8. 12. 21, Politisches und Handelsabkommen (Cur. Hist. Jan. 1922, XV 665; A. J. XVI 1).
— *-Tschechoslowakei.* Defensivbündnis (N. F. P. 23. 1. 20; Bull. IV 1 S. 148/49).
— *-Tschechoslowakei.* Handelsvertrag (Bull. III 1 S. 149).
— *-Tschechoslowakei.* Abkommen betr. Zahlungsbedingungen im Wechselverkehr (Berichte 31. 5. 20; Bull. III 2 S. 402).
— *-Tschechoslowakei.* 18. 5. 20, Minoritätenabkommen, ratifiziert und in Kraft getreten am 5. 10. 20; (Temps 6. 10. 20; A. J. XV 1).
— *-Tschechoslowakei.* 7. 6. 20, Vertrag über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz (B.G.Bl. Oe. 1921 S. 523—537).
— *-Tschechoslowakei.* 10. 8. 20, Uebereinkommen betr. Freigabe gesperrter Depots und gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren (St. G. Oest. 24. 8. 20 Nr. 391; Bull. IV 1 S. 96).

Digitized by Google

Oesterreich-Ungarn-Tschechoslowakei. 23. 8. 20, Protokoll bezüglich Regelung gewisser Fragen des Vertrages vom 7. 6. 20 (Soc. Rec. III 225).
— *-Tschechoslowakei.* Uebereinkommen betr. die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen (St. G. Oest. 29. 9. 20 Nr. 442; Bull. IV 1 S. 96).
— *-Tschechoslowakai.* 4. 5. 21, Abschluß eines Handelsvertrages (Berichte 11. 6. 21 S. 759).
— *-Tschechoslowakei.* 16. 12. 21, Politischer Vertrag (F. Z. 21. 12. 21; N. d. R. W. 4. 1. 22 S. 5; Pr. Pr. 21. 12. 21).
— *-Ungarn.* Kompensationsvertrag (N. F. P. 17. u. 20. 6. 20; Bull. III 2 S. 401).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 24. 8. 21, Friedensvertrag, Austausch der Ratifikationsurkunden am 8. 11. 21 (J. d. V. VIII 693; B.G.Bl. Oe. vom 25. 11. 21 S. 2003).

Paraguay-Uruguay. 17. 6. 21, Ratifikation des Schiedsgerichtsvertrags durch Uruguay (D. O., Uruguay 21. 6. 21; A. J. XV 4).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* Postabkommen (Bull. III 2 S. 405).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* Vertrag betr. einen gemeinsam verwalteten Goldvorrat (Bull. III 1 S. 151).
Persien-Sovjetrußland. 26. 2. 21, Politischer Vertrag (D. A. Z. 3. 4. 21).
— *-Türkei (Angora).* Verhandlungen zwecks Abschluß eines Bündnisses zwischen der Türkei, Persien und Afghanistan (M. G. 10. 6. 21; N. d. R. W. 16. 6. 21 Nr. 45).
Polen-Rumänien. 1. 3. 21, Schutzbündnis (D. A. Z. 5. 8. 21; N. d. R. W., 15. Jahrg., Nr. 25).
— *-Rumänien-Ungarn.* 2. 3. 21, Bündnis gegen den Bolschewismus (Cur. Hist. XIV 171; A. J. XV 3).
— *-Rumänien.* 3. 3. 21, Abschluß eines Bündnisvertrages (M. G. 1921, Nr. 23, 376).
— *-Rumänien.* 1. 7. 21, Der Handelsvertrag vom 1. 7. 21 durch Polen ratifiziert (Temps 8. 7. 21).
— *-Rumänien-Tschechoslowakei.* 18. 3. 21, Abschluß eines Schutzbündnisses (N. Y. Times 19. 3. 21; A. J. XV 3).
— *-Rumänien.* Der Bündnisvertrag mit Rumänien durch Polen ratifiziert (Temps 3. 7. 21).
— *-Rumänien.* 16. 7. 21, Handelsvertrag (Temps 17. 7. 21; A. J. XV 4).
— *-Rumänien.* Eisenbahnübereinkommen (B. a. d. n. S. 1921 S. 1447; Bull. VI 1 S. 163).
— *-Sovjetrußland.* Wirtschafts- und Militärabkommen (Bull. II 2 S. 454).
— *-Sovjetrußland-Ukraine.* 12. 10. 20, Vertrag betr. Friedenspräliminarien und Waffenstillstandsbedingungen (A. J. XV 1; Soc. Rec. IV 7).
— *-Sovjetrußland.* 24. 2. 21, Unterzeichnung der Zusatzverträge zu dem Präliminarfrieden (D. A. Z. 25. 2. 21).
— *-Sovjetrußland-Ukraine.* 24. 2. 21, Vertrag bezüglich Ausführung des Art. VII der Präliminarien des Rigaer Friedens (Soc. Rec. IV 141).
— *-Sovjetrußland-Ukraine.* 18. 3. 21, Abkommen betr. Politik und Wirtschaft, ratifiziert von Polen am 16. 4. 21, von Sovjetrußland am 21. 4. 21 (N. Y. Nation 8. 5. 21).
— *-Sovjetrußland.* 18. 3. 21, Friedensvertrag, ratifiziert von Polen am 15. 4. 21 (D. A. Z. 17. 4. 21; T. J. o. C. L. 1921, II 3 S. 7).
— *-Sovjetrußland.* 5. 10. 21, Abkommen betr. Zurückerstattung von Kunstgegenständen an Polen (Temps 9. 10. 21; A. J. XVI 1).
— *-Sovjetrußland.* Warenaustauschabkommen (Bull. de doc. éc. 29. 10. 21 S. 378; Bull. VI 1 S. 164).

Digitized by Google

Polen-Tschechoslowakei. Amnestievertrag (P. T. 8. 2. 20; Bull. III 1 S. 158).
— *-Tschechoslowakei.* Kündigung des Petroleumvertrages durch Polen (Berichte 9. 3. 20; Bull. III 1 S. 163).
— *-Tschechoslowakei.* 12. 5. 20, Wirtschaftsabkommen (G. de P. 19. 5. 20; Bull. III 1 S. 158).
— *-Tschechoslowakei.* Kompensationsvertrag (Berichte 22. 4. 20 S. 524; Bull. III 1 S. 158).
— *-Tschechoslowakei.* Handelsvertrag (P. T. 7. 3. 20; Bull. III 1 S. 157).
— *-Tschechoslowakei.* Uebereinkommen betreffend Wiederaufnahme des Warenaustausches (Bull. III 2 S. 408).
— *-Tschechoslowakei.* 29. 11. 20, Vertrag betr. Bürgerrechte, Schul-, Sprachen- und Amnestiefrage (P. T. 30. 11. 20; Bull. IV 2 S. 404).
— *-Tschechoslowakei.* 24. 9. 21, Handelsabkommen (Temps 26. 10. 21; A. J. XVI 1).
— *-Tschechoslowakei.* 20. 10. 21, Handelsabkommen mit Meistbegünstigungsklausel (P. T. 25. u. 26. 10. 21; P. P. 26. 10. 21 Nr. 210; Bull. XI 1 S. 164).
— *-Tschechoslowakei.* 6. 11. 21, Vertrag betr. Neutralitätsfragen und Territorialabänderung (Times 11. 11. 21 S 9; A. J. XVI 1).
— *-Tschechoslowakei.* 9. 11. 21, Prager Abkommen (N. d. R. W. 1921 Nr. 84).
— *-Tschechoslowakei.* 14. 12. 21, Schiedsgerichtsabkommen N. Y. Times 15. 12. 21; A. J. XVI 1).
— *-Ukraine.* 17. 10. 20, Wirtschaftsübereinkommen (V. Z. 1. 11. 20).
— *-Ukraine.* Grenzabkommen (Times 4. 5. 20; Bull. III 1 S. 158).
— *-Ungarn.* Abschluß eines vorläufigen Handelsabkommens (P. T. 11. 2. 21; Bull. IV 2 S. 400).
Portugal-Spanien. Abkommen über Kapitulationen in Marokko (D. d. G. 1. 9. 21; Bull. VI 1 S. 154).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 14. 9. 20, Verlängerung des Schiedsgerichtsabkommens vom 6. 4. 08 (Cong. Rec. 7. 3. 21 S. 16).

Rumänien-Schweden. 18./21. 4. 21, Notenwechsel betr. Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. 3. 10 (Soc. Rec. S. 265).
— *-Schweiz.* Kündigung der Handelsverträge von 1893 und 1904 (B. Y. B. 1921/22).
— *-Schweiz.* Kreditgewährungsabkommen (J. de G. 27. 9. 21; Bull. VI 1 S. 164).
— *-Spanien.* 4. 4. 21, Kündigung des Handelsvertrages vom 1. 12. 1908 (Gac. 16. 4. 21; A. J. XV 3).
— *-Tschechoslowakei.* Abschluß eines Handelsvertrages (P. T. 22. 2. 20; Bull. III 1 S. 158).
— *-Tschechoslowakei.* Abschluß eines Grenzvertrages (Temps 6. 5. 20; Bull. III 1 S. 158).
— *-Tschechoslowakei.* Abschluß eines Kompensationsvertrages (Berichte 25. 5. 20 S. 628; Bull. III 2 S. 408).
— *-Tschechoslowakei.* 23. 4. 21, Politisches und militärisches Abkommen (Temps 3. 5. 21; A. J. XV 3).
— *-Tschechoslowakei.* 8. 6. 21, Grenzabkommen (Temps 9. 6. 21; A. J. XV 4).
— *-Tschechoslowakei.* 2. 7. 21, Abschluß eines Militärabkommens (Temps 6. 7. 21; N. d. R. W. 11. 7. 21 Nr. 52).
— *-Tschechoslowakei.* Abschluß eines Eisenbahnabkommens (Z. Int. Eis. Oktober 1921 S. 166).
— *-Ukraine.* Politisches und militärisches Abkommen (Bull. II 1 S. 238).

Digitized by Google

Rumänien-Ukraine. Vertrag betr. Warenaustausch (N. C. 19. 6. 20; Bull. III 2 S. 408).
— *-Ungarn.* 4. 6. 20, Friedensvertrag von Trianon (Amtliche Vorlage).
— *-Ungarn.* Abkommen betr. Grenzüberschreitung (F. Z. 6. 7. 20; Bull. III 2 S 407).
— *-Ungarn.* Handelsvertrag (B. 22. 1. 21 S. 91; Bull. IV 2 S. 400).
— *-Ungarn.* Abkommen betr. Austausch politischer Gefangener (P. L. 14. 10. 21; Bull. VI 1 S. 161).

Rußland-Tschechoslowakei. Handelsvertrag (Bull. II 2 S. 454).
— *-Türkei (Angora).* 16. 3. 21, Politisches, wirtschaftliches und finanzielles Abkommen (D. A. Z. 1. 8. 21 Nr. 355).
— *-Türkei (Angora).* 2. 10. 21, Ratifikation des Friedensvertrages vom 16. 3. 21 (Temps 5. 10. 21; A. J. XVI 1).
— *-Ukraine.* 18. 12. 20, Militär- und Wirtschaftsabkommen (N. F. P. 4. 1. 21; Bull. IV 2 S. 402).
— *-Ungarn.* 28. 7. 21, Abkommen betr. Heimbeförderung ungarischer Gefangener (Ev. St. 1. 8. 21 S. 8; A. J. XV 4).
— *-Ungarn.* Dez. 1921, Abkommen zur Regelung des Gefangenenaustausches (P. L. 10. 10. 21; Bull. VI 1 S. 161).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 20. 8. 21, Abkommen betr. amerikanische Hilfe für die Hungersnotgebiete Rußlands (W. P. 21. 8. 21; A. J. XV 4).

Salvador-Vereinigte Staaten von Amerika. Abschluß eines Vertrages (Bull. III 2 S. 405).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 20. 1. 21, Vertrag betr. Handelsreisende (W. P. Jan. 1921 S. 6; A. J. XV 2).
Schweiz-Spanien. Kündigung des in Kraft befindlichen Handelsvertrages durch Spanien (Gac. 26. 12. 20 S. 1219; Bull. IV 2 S. 404).
— *-Spanien.* 20. 3. 21, Verlängerung des am 30. 3. 21 erlöschenden Handelsvertrages vom 1. 9. 06 bis zum 20. 5. 21 (Gac. 18. 12. 20; Sch. B. 1921 II S. 656; B.Y.B. 1921/22).
— *-Spanien.* 11./12. 7. 21, Verlängerung des provisorischen Abkommens betr. Handelsbeziehungen (Gac. 15. 7. 21 S. 292).
— *-Spanien.* Weitere Verlängerung des zuletzt bis zum 31. 1. 22 verlängerten provisorischen Abkommens vom Juli 1921 bis zum Inkrafttreten des neuen spanischen Zolltarifs, längstens bis zum 15. 2. 22 (N. Z. Z. 31. 1. 22; W. N. 15. 2. 22 S. 2873).
— *-Tschechoslowakei.* 6. 3. 20, Der Wirtschafts- und Zollvertrag vom 6. 3. 20 tritt am 12. 6. 20 in Kraft (G. de P. 16. 6. 20; Bull. III 2 S. 411).
— *-Tschechoslowakei.* Handelsvertrag (Berichte 3. 5. 20 S. 564; Bull. III 2 S. 411).
— *-Ungarn.* Verlängerung des Handelsvertrages von 1906 bis zum 6. 6. 20 (N. C. 9. 4. 20; Bull. III 1 S. 156).
— *-Ungarn.* Austauschvertrag (D. A. Z. 7. 1. 21; Bull. IV 2 S. 400).
Schweden-Schweiz. 27. 5./10. 9. 21, Abkommen betr. Geisteskranke (Eidg. G. 16. 11. 21 S. 789).
— *-Spanien.* 17./18. 12. 20, Notenwechsel betr. Kündigung des Vertrags über Handelsbeziehungen vom 27. 6. 1892 (Soc. Rec. II 267).
— *-Spanien.* 17./18. 3. 21, Notenwechsel betr. Erneuerung des Vertrags vom 27. 6. 1892 betr. Handelsbeziehungen (Soc. Rec. IV 259).
— *-Spanien.* 19./20. 6. 21, Notenwechsel betr. „*modus vivendi*" für Handelsfragen (Soc. Rec. V 387).

Digitized by Google

Schweden-Vereinigte Staaten von Amerika. 30. 1./27. 2. 20, Abkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Soc. Rec. II 147).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 18./29. 6. 20, Aufhebung der Art. 11 u. 12 des Konsularvertrags vom 1. 6. 10 (Sver. ö. 1920 Nr. 7).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 13./28. 5. 21, Uebereinkunft betr. Kontrolle der Passagierdampfer (Bull. VI 1 S. 155).
Siam-Vereinigte Staaten von Amerika. 6. 12. 20, Handelsvertrag, ratifiziert von Siam am 1. 9. 21, von den Vereinigten Staaten von Amerika am 27. 4. 21 (W. P. 4. 9. 21 II 4; Cong. Rec. 27. 4. 21 S. 663).
Spanien-Tschechoslowakei. 16. 9./26. 10./19. 11. 21, Handelsabkommen, abgeschlossen durch Notenwechsel vom 16. 9., 26. 10. u. 19. 11. 1921 (B. T. J. 15. 12. 21 S. 633; W. N. 21. 12. 21 S. 2774).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* Abkommen betr. Handelsschiffe (Gac. 20. 1. 21 S. 233; Bull. IV 2 S. 396).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* 4. 2./1. 3. 21, Abschluß eines Postabkommens (Gac. 20. 7. 21 S. 358—361).

Tschechoslowakei-Ungarn. 25. 8. 21, Abschluß eines Handelsabkommens (Bull. VI 1 S. 161).
— *-Vereinigte Staaten von Amerika.* Handelsvertrag (P. T. 5. 3. 20; Bull. III 1 S. 151).

Ungarn-Vereinigte Staaten von Amerika. 29. 8. 21, Friedensvertrag, ratifiziert von den Vereinigten Staaten am 18. 10. 21, von Ungarn am 10. 12. 21 (Int. C. Jan. 1922 Nr. 170; J. d. V. VIII 696; Tr. Ser. Nr. 660, 1922).

Die Regesten der Kollektivverträge (Unionen) müssen für den nächsten Band der Zeitschrift zurückgestellt werden.

II.

Ständiger internationaler Gerichtshof im Haag.

Das *„Statut de la Cour Permanente de Justice Internationale visé par l'article 14 du Pacte de la Société des Nations"* vom 16. 12. 1920*) ist von folgenden Staaten unterzeichnet worden**): Albanien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Haiti, Indien, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kostarika, Kuba, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Panama, Paraguay, Persien, Polen, Portugal, Rumänien, San Salvador, Schweden, Schweiz, Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat, Siam, Spanien, Südafrika, Tschechoslowakei, Uruguay, Venezuela.

Die Ratifikation haben vollzogen: Albanien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Haiti, Indien, Italien, Japan, Kanada, Kuba, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat, Spanien, Südafrika, Tschechoslowakei, Uruguay, Venezuela.

---

*) Vergl. Ztschr. XXIX 400, XXX 200 ff., 282 ff.

**) Diese Zusammenstellung ist im November 1922 abgeschlossen auf Grund der Angaben im *„Journal officiel de la Société des Nations"* und des *„Bulletin de l'Institut Intermédiaire International"*.

Digitized by Google

Die Hinterlegung der Ratifikationsinstrumente im Generalsekretariat des Völkerbundes in Genf ist erfolgt von: Albanien (13. 7. 21), Australien (16. 7. 21), Belgien (29. 8. 21), Brasilien (2. 11. 21), Bulgarien (12. 8. 21), China (13. 5. 22), Dänemark (13. 6. 21), Finnland (24. 5. 22), Frankreich (7. 8. 21), Griechenland (3. 10. 21), Großbritannien (16 7. 21), Haiti (7. 9. 21), Indien (16. 7. 21), Italien (20. 6. 21), Japan (17. 11. 21), Kanada (16. 7. 21), Kuba (?), Litauen (16. 5. 22), Neuseeland (16. 7. 21), Niederlande (6. 8. 21), Norwegen (3. 10. 21), Oesterreich (23. 7. 21), Polen (26. 8. 21), Portugal (8. 10. 21), Rumänien (8. 8. 21), Schweden (21. 2. 21), Schweiz (25. 7. 21), Serbo-kroatisch-slowenischer Staat (12. 8. 21), Siam (24. 2. 22), Spanien (30. 8. 21), Südafrika (16. 7. 21), Tschechoslowakei (2. 9. 21), Uruguay (27. 9. 21), Venezuela (7. 12. 21).

Die auf die Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit des Gerichtshofes bezügliche *„clause facultative"* haben unterzeichnet*): *Brasilien, **Bulgarien, *China, *Dänemark, Estland, *Finnland, Haiti, **Kostarika, **Liberia, *Litauen, *Luxemburg, *Niederlande, Norwegen, *Oesterreich, **Panama, **Portugal, **San Salvador, *Schweden, *Schweiz, **Uruguay.

Die fakultative Klausel haben ratifiziert: Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Estland, Finnland, Haiti, Litauen, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Uruguay.

[Kostarika, Liberia, Luxemburg, San Salvador haben die fakultative Klausel ratifiziert, ohne das Protokoll des Statuts bisher ratifiziert zu haben.]

III.

Die europäische Sanitätskonferenz in Warschau.

Auf Veranlassung der polnischen Regierung fand in Warschau vom 20.—28. März 1922 auf Einberufung und mit Genehmigung des Völkerbundsrates und unter Mitwirkung des Sekretariats des Völkerbundes sowie seiner Hygieneorganisation die europäische Sanitätskonferenz**) statt. 27 Staaten waren auf der Konferenz vertreten, darunter auch Deutschland und Sovjetrußland (die erste europäische Konferenz, an der die Sovjets teilnahmen). Die Staaten waren: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Danzig, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Lettland, Litauen, die Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, der Serbisch-kroatisch-slowenische Staat, Rußland, Ukraine, Spanien, die Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn.

Als offizielle Verhandlungssprache wurde das Deutsche ebenso wie das Französische und das Englische angewendet.

Der Zweck der Konferenz war, einen eingehenden Bericht über die Lage in Osteuropa im Hinblick auf die Epidemien (Typhus, Rückfallfieber und Cholera) in Rußland und den Randstaaten aufzustellen und einen Plan zu ihrer internationalen Bekämpfung in Vorschlag zu bringen. Auf Ersuchen der ersten Völkerbundsversammlung war schon 1920 vom Völkerbundsrat eine Epidemienkommission des Völkerbundes bestellt, um in dem Kampf gegen die Epidemien in Osteuropa Hilfe zu leisten. Diese Kommission arbeitete mit den polnischen Sanitätsbehörden eng zusammen, da Polen am meisten

*) Die mit * versehenen Staaten haben mit der Klausel der Gegenseitigkeit und auf die Dauer von 5 Jahren unterzeichnet.

Die mit ** versehenen Staaten haben die Klausel der Gegenseitigkeit ohne zeitliche Begrenzung aufgenommen.

**) Vergl. „Die Tätigkeit des Völkerbundes im März 1922". Band II, 3, S. 280 ff.

Digitized by Google

unter der Einschleppungsgefahr ansteckender Krankheiten aus Rußland zu leiden hatte. Die Hungersnot im Wolgagebiet und der Ukraine bewirkte eine furchtbare Zunahme der Epidemien in Rußland und längs der Grenze. Die Mittel der Kommission begannen sich zu erschöpfen. Unter solchen Umständen berief die polnische Regierung die Konferenz ein, um die Wiederaufnahme der internationalen Bekämpfung der Epidemien in größtem Maßstabe vorzubereiten.

Die Konferenz, die aus Mitgliedern der medizinischen Körperschaften zusammengesetzt war, stellte einen allgemeinen Bericht über die Zustände in den Hungerzonen und die Ausbreitung der Epidemien fertig. Außerdem wurde ein eingehender Bekämpfungsplan aufgestellt. Dieser Plan umfaßte in erster Reihe sofortige Maßnahmen zur Einschränkung der Ausbreitung der Epidemien außerhalb der russischen Grenzen, in zweiter Reihe einen Entwurf zur Unterstützung der Sanitätsdienste Rußlands und der Ukraine. Die hierfür notwendigen Summen sollten nach dem für die Beitragszahlung der Mitglieder zum Budget des Völkerbundes angenommenen Maßstabe erfolgen. Die Konferenz nahm eine Resolution an, die Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen der Hygieneorganisation und der Epidemienkommission des Völkerbundes zu übertragen, wobei die Notwendigkeit betont wurde, daß alle Staaten, die an der Bekämpfung der Epidemien teilnehmen, in den genannten Organisationen vertreten sein müßten, also auch Deutschland und Rußland, trotzdem sie nicht Mitglieder des Völkerbundes sind. Die Konferenz nahm einen Text an, der als Grundlage für eine Reihe von Sanitätskonventionen bestimmt ist, die zwischen den Staaten Mittel- und Osteuropas, die am Kampf gegen die Epidemien teilnehmen, abgeschlossen werden sollen. Die Delegationen der baltischen Staaten, Finnlands, der Tschechoslowakei, Deutschlands, Polens, Rumäniens und Rußlands erklärten auf der Konferenz die Bereitwilligkeit, sofort miteinander in Verhandlungen einzutreten, um Sanitätskonventionen abzuschließen.

Eine Konvention dieser Art ist die in Warschau am 24. 6. 1922 zwischen Polen und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossene Sanitätskonvention. Dem Inhalte nach zerfällt die 33 Paragraphen umfassende Konvention in vier Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird für beide Staaten die Verpflichtung aufgestellt, durch allwöchentliche Berichterstattung und Mitteilung sämtlicher staatlicher volksgesundheitlicher Veröffentlichungen sich ständig auf dem laufenden zu halten. Die besonders und sofort zur Kenntnis zu gebenden Epidemiefälle werden dem Völkerbunde mitgeteilt. Im zweiten Abschnitt werden die bei Erkrankungen oder Epidemien vorzunehmenden Maßnahmen (Desinfektion, Impfung, Bahnkontrolle, Verbot von Warentransport) erörtert. Besondere Abschnitte werden der Hygiene der Verkehrsmittel und der Gründung von sanitären Kontrollstationen an den Grenzpunkten gewidmet.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Deutschland.

Sogenannte „Exterritorialität der Staaten". Ausschließlich handeltreibende (amerikanische) Staatsschiffe.

RG. 10. 12. 1921; G.S./United States Shipping Board (A.-Z. I 177/21); Entsch. 103 S. 274.

Am 24. 8. 1910 stieß in holländischen Gewässern („*Nieuwe Waterweg*") der deutsche Handelsdampfer „*Jonas Sell*" mit dem Dampfer „*Ice King*" zusammen, einem den Vereinigten Staaten von Amerika gehörenden Dampfer. In der gegen das „*United States Shipping Board*" als Vertreter des amerikanischen Staates gerichteten Klage wurde Schadenersatz wegen der Beschädigung des „*Jonas Sell*" begehrt. Das Landgericht (Bremen) wies die auf behauptete völkerrechtliche Exemtion gegründeten Einreden ab. Das Oberlandesgericht (Hamburg) wies die Klage ab. Die Revision bestätigte diese Entscheidung.

In den Gründen wurde u. a. ausgeführt: (es ist) „davon auszugehen, daß ein ausländischer Staat, wie die von dem *United States Shipping Board* vertretenen Vereinigten Staaten von Amerika, selbst in reinen Privatrechtsstreitigkeiten grundsätzlich von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit ist, und es ist nur zu prüfen, ob etwa besondere Umstände gegeben sind, welche im vorliegenden Fall eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen ..."

„Der Beklagte und sein Geschäftsherr, die Vereinigten Staaten von Amerika, haben trotz ihrer Eigenschaft als souveränes Staatswesen eine große Zahl von Handelsschiffen — angeblich über 1500 Stück — zu Eigentum erworben und nehmen mit ihnen am internationalen Handelsverkehr durch Betreiben von Reedereigeschäften teil, wobei sie sich besonderer „Agenturen" bedienen, die u. a. auch in Deutschland eigene Niederlassungen unterhalten. Ihrem Vorgehen haben sich andere Staaten, insbesondere Sowjet-Rußland, angeschlossen, indem auch sie im staatlichen Eigentum stehende Seeschiffe ausschließlich zu privaten Zwecken im internationalen Verkehr verwenden. Es ist damit insofern eine neue, bis dahin im internationalen Verkehr nicht bekannte Tatsache geschaffen, als die früheren, die Einrichtung von Staatsreedereien betreffenden Unternehmungen in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen geblieben sind (vgl. *Feine*, Die völkerrechtliche Stellung der Staatsschiffe, 1921). Zahlreiche Stimmen aus Juristen-, Handels- und sonstigen Interessentenkreisen vertreten die Ansicht, es habe der betreffende Staat, indem er einen umfangreichen Geschäftsbetrieb ganz nach Art und Aufmachung einer privaten Reederei einrichtete und nunmehr dauernd unterhält, sich in allen damit zusammenhängenden rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen einem Privatunternehmer gleichgestellt und insoweit auf seine Souveränitätsrechte verzichtet."

Die Gründe verneinen sodann den Verzicht, mit dem Bemerken, daß „ein derartiger, dem Wesen eines souveränen Staats widersprechender Verzicht nur aus solchen Handlungen dieses Staats geschlossen werden darf, die den Verzichtswillen mit Sicherheit ergeben". Sodann wird fortgefahren: „Es kommt im vorliegenden Falle hinzu, daß die Vereinigten Staaten von Amerika, allerdings erst nach dem den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits bildenden Schiffszusammenstoß und nach Erhebung der gegenwärtigen Klage, aber in Verfolg der Einrichtung und Durchführung ihres geschilderten Reedereibetriebs, klar zum Ausdruck gebracht haben, daß sie dieserhalb auf ihre Im-

Digitized by Google

munität keineswegs verzichten wollen. Denn in dem „*Act Authorising suits against the United States in admirality etc.*“ vom 9. 3. 1920 sind laut *sec.* 7 die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika ausdrücklich angewiesen worden, die Immunität dieses Staatswesens als Reeders der betreffenden Schiffe in Fällen der hier fraglichen Art vor fremdstaatlichen Gerichten geltend zu machen. Und zwar soll diese Geltendmachung der Immunität („*to claim such vessel as immune*“) in erster Linie erfolgen und nur dann auf ein weiteres Verfahren vor dem fremden Gericht eingegangen, Sicherheit geleistet werden usw., wenn sich dies trotzdem als erforderlich erweisen sollte, wobei jedoch die Immunitätseinrede grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben soll („*provided however, that nothing in this section shall be held to prejudice or preclude a claim of the immunity of such vessel ... from foreign jurisdiction in a proper* — d. h. geeignetem — *case*“). Hieran wird auch nichts geändert durch die in *sec.* 9 der *United States Shipping Act* vom 7. 9. 1916 enthaltene und auf Schiffe der hier fraglichen Art bezügliche Erklärung: „*Such vessels while employed solely as merchant vessels shall be subject to all laws, regulations and liabilities governing merchant vessels ...*“ (vgl. auch die deutsche Uebersetzung der *U. St. Shipping Act* im Deutschen Handelsarchiv, Jahrg. 1917, S. 331—339).“

Anmerkung: Ueber die sogenannte „Exterritorialität der Staaten“ vgl. Ztschr. X 68, XI 454, XIII 397, XVI 262, XIX 220, XX 416, 481, XXVIII 506, XXIX 406, XXX 269. — Das in Schiffahrts- und Handelskreisen lebhaft sich geltend machende Verlangen der „Beseitigung der Immunität von ausschließlich handeltreibenden Schiffen“ ist nach des Unterzeichneten Auffassung eine Teilerscheinung der gegen die „Exterritorialität der Staaten“ überhaupt gerichteten Entwickelung. Zu beachten ist die in der Rechtsprechung aller Länder grassierende Unklarheit und Unsicherheit der Begründung. In der amerikanischen Staatsschiff-Angelegenheit ist das Schillern zwischen Gerichtsunzuständigkeit gegenüber dem Staat und Exterritorialität der Schiffe bemerkenswert. *Niemeyer.*

Darlehnszinsen. Schweizerischer Gläubiger. Maßgeblichkeit nicht des im Vertrag genannten (schweizerischen) Erfüllungsortes, sondern sonstiger (deutscher) Anknüpfungsmomente. Verpflichtung des deutschen Schuldners, die Währungsdifferenz zu zahlen. Unzulässigkeit der „Dahinstellung“ der internationalprivatrechtlichen Frage.

RG. 9. 9. 1920; Bodenkreditbank in Basel / Industriehausgesellschaft in Charlottenburg (A.-Z. VI 229/1920).

Tatbestand. Laut notarieller Urkunde vom 28. 6. 1912 hat die Klägerin der Beklagten ein hypothekarisch gesichertes Darlehen von 970000 Mk. zu 4¾% verzinslich gegeben. Die Urkunde bestimmt, daß Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen das Geschäftslokal der Klägerin in Basel oder ein von ihr bezeichneter Ort im Deutschen Reiche sei. Sodann heißt es:

„Daselbst haben alle Zahlungen auf Gefahr und Kosten der Entleiher ... in Reichsgoldmünzen zu erfolgen.

Falls jedoch im Moment des Eintreffens der Zahlungen am Erfüllungsort der Kurs der deutschen Währung in Basel tiefer stehen sollte als am Tage der Auszahlung des Darlehens, so hat der Schuldner den aus der Kursdifferenz sich ergebenden Betrag an den Gläubiger zu entrichten“.

Digitized by Google

Die Beklagte hat am 4. 9. 1919 die am 15. 3. und 15. 6. 1919 fällig gewesenen Zinsbeträge von 21037,50 Mk. gezahlt, dagegen nicht den Kursunterschied, den sie bei früheren Zahlungen beglichen hatte. Klägerin berechnet ihn auf 101102,55 Mk. und fordert diese Summe von der Beklagten im Urkundenprozeß.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat die Beklagte nach Antrag verurteilt.

Mit der Revision verlangte die Beklagte, daß die Berufung der Klägerin zurückgewiesen werde.

Es erfolgte Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer für Handelssachen hat die Klage abgewiesen, weil die streitige Vertragsklausel der Klägerin nur gegen gewisse Kursschwankungen der deutschen Goldwährung Schutz gewähren sollte, die auch damals, aber in engen Grenzen, vorgekommen seien. Der Krieg und die folgenden Ereignisse hätten jedoch die deutsche Währung derart umgestürzt, daß die jetzigen Kursunterschiede überhaupt nicht solche seien, wie sie die Parteien bei Abschluß des Vertrags im Auge gehabt haben könnten. Sie stellten eine Erscheinung dar, für die die Vertragsklausel wohl nach ihrem Wortlaut, aber nicht nach ihrem Sinn beredet worden sei, also einen im Vertrag nicht vorgesehenen Fall, dessen Entscheidung nach §§ 157, 242 BGB. zu finden sei. Es sei ausgeschlossen, daß, wenn die Parteien an diesen Fall gedacht hätten, die Klägerin der Beklagten eine solche Last zugemutet, die Beklagte sie übernommen haben würde. Der Anspruch auf den Kursunterschied sei deshalb unbegründet.

Hiergegen führt das Berufungsgericht aus: Die Goldklausel und die Vereinbarung über den Kursunterschied behandelten verschiedene Fälle, die sich gegenseitig weder bedingten noch ergänzten, sondern voneinander unabhängig seien. Danach hätten die Parteien den jetzt eingetretenen Fall ausdrücklich geregelt und die Gefahr des Sinkens der deutschen Valuta der Beklagten auferlegt. Ob sie dabei nur an geringe Kursschwankungen gedacht oder vorausgesehen hätten, es könne jemals die deutsche Währung so tief sinken wie gegenwärtig, sei unerheblich. Nicht der geringste Anhalt liege vor, daß sie bei Voraussicht der gegenwärtigen Zustände eine anderweite Vereinbarung getroffen hätten. Im Gegenteil: habe der Gläubiger das Darlehen nur gewähren wollen, wenn der Schuldner selbst geringe Kursschwankungen trage, so treffe dies um so mehr zu, wenn die Schwankungen einen größeren Umfang annähmen und der Klägerin erhebliche Verluste drohten. Dem Schuldner, der das Darlehen wünschte, würde andrerseits nichts übriggeblieben sein, als sich dem Verlangen des Gläubigers zu fügen. Der Klageanspruch sei daher vertraglich gerechtfertigt.

Fraglich sei nur, ob seine Geltendmachung wider Treu und Glauben verstoße oder einen Rechtsmißbrauch darstelle. Dies sei nach deutschem wie nach schweizerischem Recht zu verneinen. Möge Klägerin auch in größerem Maß Geschäfte in Deutschland machen, so habe sie doch ihre Niederlassung im Ausland und müsse dort ihre Verpflichtungen in ausländischer Währung erfüllen. Es sei daher nicht zu beanstanden, wenn sie verlange, daß gemäß dem Vertrag ihre Forderung unter Vergütung des Kursunterschiedes zu einem Betrag bezahlt werde, der der ausländischen Währung entspreche.

Das Berufungsgericht läßt die Frage, ob deutsches oder schweizerisches Recht anzuwenden sei, unentschieden, weil die Vorschriften der beiden Rechte für den vorliegenden Fall übereinstimmten. Das Reichsgericht hat ein solches Verfahren mehrfach mißbilligt (RGZ. Bd. 71 S. 10; *Warneyer* 1915 Nr. 311; 1917 Nr. 151), weil nur das eine oder das andere Recht maßgebend sein könne und der deutsche Richter dieses Recht zu ermitteln habe. Hier greift deutsches

Digitized by Google

Recht Platz. In dem Vertrag der Parteien ist zwar das Geschäftslokal der Klägerin in Basel als Erfüllungsort bestimmt, der Klägerin jedoch das Recht eingeräumt worden, einen Ort im Deutschen Reich als Erfüllungsort zu bezeichnen. Hiervon hat sie nach der unwidersprochenenen Angabe der Beklagten Gebrauch gemacht, indem sie diese am 3. 9. 1914 anwies, die Zahlungen bei der Diskonto-Gesellschaft in Berlin auf das Konto der Klägerin bei der Süddeutschen Diskonto-Gesellschaft in Mannheim zu leisten. Hierzu tritt, daß die Klägerin einen größeren Teil ihrer Geschäfte in Deutschland macht, der Vertrag in Berlin geschlossen und ein Grundstück in Charlottenburg beliehen wurde.

Die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte die Gefahr des Sinkens der deutschen Valuta zu tragen habe, und daß diese Vereinbarung von der Goldklausel unabhängig sei, deshalb von der durch die deutsche Kriegsgesetzgebung bewirkten Unmöglichkeit, in Reichsgoldmünzen zu zahlen, nicht berührt werde, entspricht dem Wortlaut der Urkunde, ist jedenfalls möglich und nicht rechtsirrig. Die dagegen sich richtende Bemängelung der Revision kann keine Beachtung finden. Auf die bedenkliche Bemerkung des Berufungsgerichts, daß die Parteien den Vertrag geschlossen hätten, auch wenn sie den Sturz der deutschen Währung, wie er eingetreten ist, vorausgesehen hätten, kommt nichts an. Es ist wohl ausgeschlossen, daß die Beklagte im Jahre 1912 sich zu einer solchen Vereinbarung in Erkenntnis der Folgen, wie sie sich herausgestellt haben, verstanden haben würde. Für die Wirksamkeit eines Vertrags ist es aber regelmäßig ohne Belang, ob ihn die Parteien geschlossen haben würden, wenn sie die spätere Entwicklung der Verhältnisse, die sich für eine von ihnen äußerst ungünstig gestaltete, vorausgesehen hätten.

Ohne Rechtsirrtum hat aber auch das Berufungsgericht verneint, daß die Klägerin wider Treu und Glauben oder das Anstandsgefühl rechtlich und billig denkender Menschen verstößt, wenn sie ihr vertragsmäßiges Recht ausübt. Dies würde dann etwa anzunehmen sein, wenn sie in Ausbeutung der unglücklichen deutschen Währungsverhältnisse und der Notlage der Beklagten deren wirtschaftliche Existenz vernichtete, um selbst einen in sich ungerechtfertigten und unangemessenen Gewinn daraus zu ziehen; wenn sie also einen Teil ihrer Geschäfte endgültig in Deutschland machte und die riesigen Kursvergütungen, die ihr zufallen, gar nicht zur Anschaffung von Franken, sondern in Deutschland zum billigen Erwerb von Sachgütern oder zur Ausleihung auch solche mit unverhältnismäßigem Nutzen dauernd verwendete. Die darlegungs- und beweispflichtige Beklagte hat aber keine greifbaren Unterlagen dafür beigebracht, daß sich die Klägerin anstandswidrig auf ihre Kosten bereichere. Hingegen hat die Klägerin vorgetragen, ohne einem Widerspruch der Beklagten zu begegnen, daß sie die Darlehensbeträge in Franken zu Buch stehen habe und die dafür ausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen in Frankenwährung verzinsen müsse. Dies ist nach der Natur des Hypothekenbankgeschäfts dahin zu ergänzen, daß sie gegebenenfalls die Pfandbriefe und Obligationen in Frankenwährung auch einlösen muß. Hierzu würde sie aber nicht oder nur unter eigenen großen Verlusten imstande sein, wenn ihre deutschen Darlehensschuldner mit dem Nennwert ihrer kranken Valuta ihren Verpflichtungen nachkommen dürften. Wenn auch ein Schutz des deutschen Valutaschuldners wünschenswert wäre, so würde es doch unbillig und für den deutschen Kredit verderblich sein, ihn, wie es das Landgericht getan hat, allein auf Kosten des ausländischen Gläubigers zu suchen.

Die Revision mußte demgemäß zurückgewiesen werden.

Anmerkung: Ueber das international-privatrechtliche Problem der Vertragsobligationen in der Rechtsprechung des RG. siehe Ztschr. XXIX 402, desgl. über das „Dahingestelltseinlassen". S. ferner Ztschr. XXX 253—254.

Herausgeber.

Digitized by Google

Ehescheidung. Tschecho-slowakisches Recht. Rückkehrmandat.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe 11. 11. 1920 (Badische Rechtspraxis 1920, S. 15).

Bei dem Landgericht in Konstanz war von einer ehemals badischen Staatsangehörigen, welche 1901 in Hechingen (Hohenzollern) einen Böhmen, mit nunmehr tschecho-slowakischer Staatsangehörigkeit, geheiratet hatte, der Antrag gestellt, gegen den Ehemann die nach tschecho-slowakischem Recht erforderliche gerichtliche Rückkehraufforderung (Rückkehrmandat) zu erlassen. Das Landgericht lehnte den Antrag ab. Das Oberlandesgericht trat dem bei durch Zurückweisung der eingelegten Beschwerde.

Aus den Gründen: Die Parteien haben die Ehe am 24. 12. 1901 in Hechingen (Hohenzollern) geschlossen und dort ihren ersten ehelichen Wohnsitz genommen. Die Klägerin besaß bis zur Eheschließung die badische Staatsangehörigkeit; seit der Eheschließung besitzt sie, wie ihr Ehemann, die böhmische und jetzt die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit. Der Beklagte hat sich schon 1902 von der Klägerin getrennt. Sein letzter inländischer Wohnsitz war Konstanz. Später wohnte er bis zum Kriege in B. in der Schweiz, von wo aus er zum Kriegsdienst einberufen worden sein soll. Zuletzt soll er sich bei der Austauschsammelstelle in Br. (Krain) befunden haben. Eine Klage, welche die jetzige Klägerin im Jahre 1903 bei dem Landgericht in Konstanz auf Ehescheidung wegen Ehebruchs erhoben hat, ist durch rechtskräftiges Urteil vom 27. 4. 1904 abgewiesen worden, weil nach dem damals zur Anwendung gelangten österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch die Scheidung der dem katholischen Bekenntnis angehörigen Parteien unzulässig war. Die Klägerin will nun von neuem Scheidungsklage, und zwar wegen böslichen Verlassens, erheben. Sie behauptet, nach dem jetzt geltenden Recht der Tschecho-Slowakei (Ges. vom 13. 6. 1919, Sammlung der Ges. u. V. Nr. 320, und der Durchführungsverordnung vom 27. 6. 1919, Sammlung Nr. 362) sei die Scheidung auch für Katholiken zulässig. Materiellrechtlich sei die Scheidung nach § 13c des Ges. vom 13. 6. 1919 begründet, wenn der andere Teil seinen Ehegatten boshaft verlassen habe und auf gerichtliche Aufforderung nicht binnen sechs Monaten zurückkehre. Diese gerichtliche Aufforderung müsse, falls der Aufenthalt nicht bekannt sei, öffentlich geschehen. Nach der Durchführungsverordnung vom 27. 6. 1919 sei die Kundmachung an der Gerichtstafel des auffordernden Gerichts, ferner des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel der Aufgeforderte zuletzt seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, und in der Gemeinde, wo er zuletzt wohnte oder sich aufhielt, auszuhängen und außerdem dreimal in den für amtliche Kundmachungen in dem betr. Land bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen. Zuständig für diese Aufforderung sei das für die Scheidungsklage zuständige, gegebenenfalls auch das deutsche Gericht, hier das LG. in Konstanz. Die Klägerin hat daher beim LG. in Konstanz den Antrag auf Erlassung der Aufforderung nebst Kundmachung gestellt. Das LG. hat den Antrag abgelehnt mit folgender Begründung: Für Ehesachen tschecho-slowakischer Staatsangehöriger seien die tschecho-slowakischen Gerichte ausschließlich zuständig; das LG. in Konstanz sei deshalb weder für die Scheidungsklage noch für die Aufforderung, für letztere auch dann nicht zuständig, wenn man sie als einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit ansehen wollte, dessen Vornahme den deutschen Gerichten wenigstens nicht verboten wäre. — Gegen diese Ablehnung richtet sich die eingelegte Beschwerde. Sie ist nicht begründet. Wenn es sich bei Erlassung der Aufforderung um die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit handelt, so konnte das LG. schon deshalb dem Antrag der Klägerin nicht entsprechen,

Digitized by Google

weil eine solche Tätigkeit in der für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die deutschen Gerichte maßgebenden Zivilprozeßordnung nicht zugelassen ist (§ 3 EG. z. ZPO., § 2 FG. z. GVG.). Die Frage, ob das LG. in Konstanz für die von der Antragstellerin beabsichtigte Scheidungsklage zuständig wäre, brauchte deshalb hier garnicht geprüft zu werden. Sie ist aber zu verneinen aus den vom Landgericht angegebenen Gründen. Dem inländischen Gericht fehlt die Zuständigkeit für Ehescheidungssachen nicht nur dann, wenn sich dieses aus den eigentlichen Zuständigkeitsbestimmungen des ausländischen Staates ergibt, sondern auch, wenn der ausländische Staat die von fremden Gerichten seinen Staatsangehörigen gegenüber erlassenen Scheidungsurteile nicht anerkennt (vgl. OLG. Dresden in JW. 1920, S. 716 Nr. 12). Das trifft aber hier zu. Handelt es sich bei Erlassung der Aufforderung um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Rechtshilfe, so ist die Zuständigkeit des Landgerichts ebensowenig begründet. Ersuchen um Rechtshilfe können nur von einer anderen Behörde ausgehen und sind an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll (§ 158 GVG.); für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach dem FGG. (insbesondere zu folgern aus § 19 Abs. 2 FGG.) — von einigen wenigen mit dem vorliegenden nicht rechtsähnlichen Fällen abgesehen — die AG. in erster Instanz sachlich zuständig. Im vorliegenden Falle kann aber auch die Zuständigkeit eines (badischen) AG. nicht in Frage kommen, denn die nach dem tschecho-slowakischen Recht gebotene Aufforderung kann nur von dem „für die Durchführung des Ehetrennungsprozesses zuständigen Gericht" ausgehen. Ein solches ist aber in Deutschland nicht vorhanden (§ 606 Abs. 4 ZPO.).

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Art. 27. — Durchbrechung der Gesamtfrachtführerhaftung durch den militärischen Betrieb einer Teilstrecke in Kriegszeit.

RG. 1. 6. 1922; Deutsche Versicherungsgesellschaft / Reichseisenbahnfiskus (A.-Z. I 447/21); Entsch. 104 S. 390.

Im Juli 1918 waren Tabakblätter in Ballen von Maritza (Bulgarien) nach Dresden abgeschickt. Elf Ballen gingen verloren. Die auf der Versendungslinie liegende serbische Eisenbahnstrecke Nisch—Belgrad wurde von der deutschen Heeresleitung als Militärbahn betrieben. Die Haftung für Verlust von Transportgut auf dieser Strecke hatte die Heeresleitung durch Bekanntmachung ausgeschlossen.

Der Haftungsanspruch wurde durch das RG. verneint. In den Gründen des Urteils wird u. a. bemerkt: „Das Internationale Uebereinkommen kann deshalb nicht angewendet werden, weil das Gut nicht auf der ganzen Beförderungsstrecke mittels einer Verbandsbahn übergeleitet worden ist. Denn die Strecke Nisch—Belgrad stand unter der Verwaltung des deutschen Heeres, und für Militärbahnen, die von der Heeresverwaltung in besetzten feindlichen Gebieten betrieben werden, ist das Deutsche Reich dem Internationalen Uebereinkommen niemals beigetreten. Es war natürlich, daß es (das Deutsche Reich) kraft seines militärischen Hoheitsrechtes jede Haftung für Verlust des Gutes auf den Bahnen des besetzten Gebietes ausschloß (RG.Entsch. Bd. 93 S. 178)."

Digitized by Google

Ist ein deutscher Konsul befugt, die Sachen eines abwesenden, durch den Krieg an der Wahrnehmung seiner Rechte verhinderten Reichsangehörigen öffentlich versteigern zu lassen?

RG. 31. 3. 1922; Deutsches Reich / Frhr. v. N. (A.-Z. III 435/21); Entsch. 104 S. 239.

Nachdem Uruguay im Oktober 1917 die amtlichen Beziehungen zum Deutschen Reich abgebrochen hatte, ließ der deutsche Konsul in Montevideo die Wohnungseinrichtung des abwesenden deutschen Ministerresidenten öffentlich versteigern. Der Ministerresident nahm das Deutsche Reich für den Schaden in Anspruch, welcher ihm durch die dabei begangene Fahrlässigkeit entstanden sei. Das RG. führte in dem (den Anspruch abweisenden) Urteil u. a. aus: „Die Revision macht mit Recht geltend, daß keine gesetzliche oder sonstige Vorschrift besteht, die einen deutschen Konsul, dem keine Gerichtsbarkeit zusteht — in Uruguay gibt es keine Konsulargerichtsbarkeit —, in einem Falle, wie er hier vorliegt, zum Einschreiten anwiese oder ermächtigte. Die Zuständigkeit der nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln bestimmt sich nach dem betreffend der Bundeskonsulate vom 8. 11. 1867. Der Reichskanzler hat sich in einem Runderlasse vom 6. 12. 1875 (GBl. für das Deutsche Reich, S. 817) gegen die Ausdehnung der im § 18 gegebenen Befugnis der Konsuln, Gelder für Privatpersonen zu erheben oder in Verwahrung zu nehmen, ausgesprochen. Die in der allgemeinen Dienstinstruktion zu § 18 getroffenen Vorschriften sind auf andere Vermögen als Nachlässe nicht anwendbar. Aus der allgemeinen Vorschrift des § 1 kann ferner die Zuständigkeit zu einer Versteigerung der Sachen eines abwesenden Reichsangehörigen nicht hergeleitet werden; zu einer so einschneidenden Maßregel hätte es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedurft."

Aegypten.

Zuständigkeit der „tribunaux mixtes" für den Rechtsstreit zweier Italiener über die Gültigkeit des Verkaufes eines ägyptischen Grundstückes.

Gemischter Appellationsgerichtshof 25. 3. 1922; Gazel / Gazel (Bulletin de législation et de jurisprudence égyptienne, 1921/22, S. 247; J. 1922 S. 744).

Die italienische Mutter der beiden Prozeßparteien, welche Italiener sind, hatte in ihrer letzten Krankheit ein Grundstück in Kairo verkauft. Der Verkauf wurde vom Kläger auf Grund des Art. 320 des italienischen *Codice civile* angefochten. Der Beklagte bestritt die Zuständigkeit der *tribunaux mixtes*, weil es sich nicht um *„droit réel"*, sondern um persönliche Geschäftsbeschränkung handle. Der Appellhof bejahte die Zuständigkeit und gab der Anfechtung des Verkaufes statt.

Anmerkung: Ueber die jetzige Lage der ägyptischen *tribunaux mixtes* vgl. *Macolm Ilwraith* in J. 1921 S. 908. Herausgeber.

Belgien.

„Exterritorialität der Staaten". Beschlagnahme von fremden Staatsschiffen.

Appellationsgerichtshof Brüssel 27. 6. 1921 (Jurisprudence port d'Anvers 1921 S. 496; J. 1922 S. 739).

Auf Antrag eines Privatgläubigers war vom Handelsgerichtspräsidenten in Antwerpen Arrest auf die Schiffe „Pangim" und „Lima" gelegt. Der

Digitized by Google

Appellationsgerichtshof hob den Arrest auf mit der Begründung, daß diese Schiffe Eigentum des portugiesischen Staates seien, daß nach belgischem Recht belgisches Staatseigentum durch gerichtliche Maßnahmen seiner staatsdienstlichen Bestimmung nicht entzogen werden dürfe und daß *„d'après les principes du droit international qui reconnaît l'égalité des Etats, cette immunité doit être accordée de même aux autres Etats, pour leurs biens qui se trouvent dans les limites de notre territoire, tout au moins lorsque ces pays admettent l'insaisissabilité chez eux de leurs biens nationaux"*, ferner *„cette restriction de la souveraineté nationale trouve son fondement dans la courtoisie entre nations et dans leur devoir réciproque de ne pas troubler les condition de leur existence"*.

Anmerkung: Vgl. oben S. 394. Die belgische Praxis erkennt bekanntlich, ebenso wie die italienische, das Dogma der „Exterritorialität der Staaten" nicht an. Im vorliegenden Urteil geschieht dies gleichfalls nicht. Vielmehr wird nur eine Exemtion fremden Staatseigentums von der Beschlagnahme in gewissem Umfange angenommen. *Niemeyer.*

Schweiz.

Ehescheidung. Haager Konvention 12. 6. 1902. Doppelte Staatsangehörigkeit. Fraus legis.

Bundesgericht 2. 3. 1922; Lubomirski/Lubomirski (Semaine judiciaire de Genève 22. 5. 1922 S. 289; J. 1922 S. 752).

Am 14. 8. 1888 hatte der damalige russische Staatsangehörige *L.* in Budapest die jetzige Klägerin geheiratet. Die Ehegatten begaben sich zunächst nach Frankreich, dann nach Polen. Dort trennten sie sich und lebten ein jeder in einer wilden Ehe. Der Ehemann nahm dann Wohnsitz in der Schweiz und ließ sich dort 1913 durch Bundesratsbeschluß naturalisieren. Durch Bundesratsbeschluß vom 10. 6. 1918 wurde die Ehegattin von der Naturalisation ausgeschlossen. Die Ehegattin forderte Wiederaufnahme des ehelichen Lebens. Der Ehegatte, welcher Domizil in Genf genommen hatte, klagte vor dem Genfer Gericht auf Scheidung auf Grund der Artt. 138, 140, 142 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Das Gericht erster Instanz erklärte sich für unzuständig, die zweite Instanz (*Cour de justice* in Genf) erklärte sich für zuständig und erkannte auf Scheidung.

Das Bundesgericht bestätigte das Urteil zweiter Instanz, indem es folgende Rechtsgrundsätze statuierte: 1. Das schweizerische *forum domicilii* eines Schweizers ist für dessen Scheidungsklage zuständig, gleichgültig ob diese Zuständigkeit von dem Staate der andern Partei anerkannt ist; 2. die schweizerische Zuständigkeit besteht auch dann, wenn der Schweizer noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt; 3. für Ehescheidungsklagen, bei denen ein Schweizer beteiligt ist, ist in der Schweiz ausschließlich das schweizerische Ehescheidungsrecht maßgebend, auch wenn der andere Teil eine andere Staatsangehörigkeit hat, sofern nicht der andere Staat Teilnehmer der Haager Konvention 12. 6. 1902 ist; 4. ob die schweizerische Staatsangehörigkeit zu dem Zwecke erworben ist, um eine Scheidung im Gegensatz zu dem Recht der vorher erworbenen anderen Staatangehörigkeit zu erlangen (*„in fraudem legis"*), ist sowohl für die Gerichtszuständigkeit wie für die materielle Maßgeblichkeit des schweizerischen Rechtes unerheblich.

Anmerkung: Vgl. über das IPR. des schweizerischen Ehescheidungsrechtes Ztschr. XXII 470ff., XXVII 272, *Meili* und *Mamelok*, Das internationale Privatrecht auf Grund der Haager Konventionen, Zürich 1911, S. 252.
Herausgeber.

Digitized by Google

Verschiedene Mitteilungen.

1. Gesandtschaften und Konsulate des Deutschen Reichs.

Der Reichshaushaltsplan, Entwurf für das Rechnungsjahr 1923, Reichsdruckerei Berlin, 1923, Band I (Anlage IV, Auswärtiges Amt, S. 14 ff.) sieht folgende Gesandtschaften und Konsulate vor:

I. 8 Botschafter: in London, Madrid, Moskau, Paris, Rom (Italien), Tokio, Washington, Vatikan.

II. 23 Gesandte erster Klasse: in Argentinien (Buenos Aires), Belgien (Brüssel), Brasilien (Rio de Janeiro), Bulgarien (Sofia), Chile (Santiago), China (Peking), Dänemark (Kopenhagen), Finnland (Helsingfors), Griechenland (Athen), Jugoslawien (Belgrad), Lettland (Riga), Mexiko (Mexiko), den Niederlanden (Haag), Norwegen (Kristiania), Oesterreich (Wien), Peru (Lima), Polen (Warschau), Portugal (Lissabon), Rumänien (Bukarest), Schweden (Stockholm), Schweiz (Bern), der Tschechoslowakei (Prag), Ungarn (Budapest).

III. 15 Gesandte zweiter Klasse: in Abessinien (Adis Abeba), Bolivien (La Paz), Columbien (Bogota), Cuba, Haiti und der Dominikanischen Republik (Havanna), Ecuador (Quito), Egypten (Kairo), Litauen (Kowno), Luxemburg (Luxemburg), Mittelamerika (Guatemala, San José de Costarica), Paraguay (Asuncion), Persien (Teheran), Siam (Bangkok), Uruguay (Montevideo), Venezuela (Caracas).

IV. Leiter der diplomatischen Vertretung in Estland (Reval).

V. Generalkonsulate: in Belgien (Antwerpen), Chile (Valparaiso), China (Canton, Hankow, Shanghai, Tientsin), Danzig (Danzig), Georgien (Tiflis), Großbritannien und den britischen Besitzungen (Kalkutta, Montreal, Pretoria, Sydney), Italien (Mailand, Neapel), Japan (Kobe), Liberia (Monrovia), Memel (Memel), den Niederlanden und niederländischen Besitzungen (Amsterdam, Batavia), Polen (Kattowitz, Posen), Rußland (Petersburg), der Schweiz (Zürich), Spanien (Barcelona), der Ukraine (Harkoff), den Vereinigten Staaten von Amerika (Chikago, New York, San Franzisko).

VI. Konsulate: in Brasilien (Porto Alegre, Sao Paulo), China (Changsha, Chungking, Mukden, Tsinanfu), Dänemark (Apenrade), Frankreich (Lille), Griechenland (Saloniki), Großbritannien und den britischen Besitzungen (Glasgow, Liverpool, Alexandrien, Bombay), Italien (Genua, Triest), Japan (Soeul, Yokohama), Jugoslawien (Serajewo, Zagreb), den Niederlanden (Rotterdam), Oesterreich (Graz, Innsbruck), Persien (Buschir, Täbris), Polen (Krakau, Lodz, Thorn), den portugiesischen Besitzungen (Lourenço Marques), Rumänien (Galatz, Kronstadt, Temesvar), Schweden (Gotenburg), der Schweiz (Basel, St. Gallen, Genf), der Tschechoslowakei (Brünn, Preßburg), der Ukraine (Odessa), den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Besitzungen (New Orleans, St. Louis, Manila).

2. Der Völkerbund im Jahre 1922.*)**)

Vom 10. bis 15. Januar hielt der Rat des Völkerbundes in Genf seine 16. ordentliche Tagung ab. Es wurde die Einsetzung einer beratenden Kom-

*) Nach den Berichten des *„Journal officiel de la Société des Nations"* und der Monatsschrift „Die Tätigkeit des Völkerbundes" (Auskunftabteilung des Völkerbundes, Genf).

**) Vgl. Ztschr. XXIX 400, XXX 200 ff., 282 ff.

Digitized by Google

mission beschlossen, die über alle Fragen des Mädchen- und Kinderhandels dem Rat Gutachten zu erstatten hat. Unter den politischen Fragen der Tagung ist die diplomatische Konvention über die Aalandsinseln bemerkenswert, da sie das erste europäische Abkommen ist, das direkt unter der Leitung des Völkerbundes abgeschlossen ist.

Eine eingehende Beratung fand die Verwaltung der freien Stadt Danzig und des Saargebiets. Zwei Resolutionen wurden gefaßt betr. Erweiterung des Tätigkeitsgebiets des Oberkommissars des Völkerbundes in Konstantinopel, der sich mit der Rückkehr der verschleppten Frauen und Kinder befaßt, und betr. die Wiederherstellung der Epidemienkommission.

Am 15. Februar fand die feierliche Eröffnung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag statt.

Gegen Ende des Monats wurde die dritte Tagung der zeitweiligen gemischten Abrüstungskommission in Paris abgehalten, um in großen Linien gemäß den von der zweiten Versammlung des Völkerbundes zur Abrüstungsfrage angenommenen Beschlüssen ihr Tätigkeitsgebiet festzulegen.

In London beschäftigte sich die Wirtschafts- und Finanzkommission besonders mit der Erörterung der Mittel zur finanziellen Wiederherstellung Oesterreichs.

Auf Anregung der polnischen Regierung berief der Völkerbundsrat eine europäische Sanitätskonferenz*) zum 20. März nach Warschau, welche vom 20. bis 28. März stattfand. 27 Staaten, unter ihnen auch Deutschland und Sowjetrußland, waren auf der Konferenz vertreten. Es wurde ein Bekämpfungsplan gegen die Epidemien aufgestellt und ein Text angenommen, der als Grundlage für Verträge dienen soll, die zwischen den Staaten Mittel- und Osteuropas abgeschlossen werden sollen.

Gegen Ende März hielt der Völkerbundsrat auf Ersuchen der englischen und französischen Regierung eine Sondertagung in Paris ab. Es wurden Beschlüsse über die Konferenz von Genua, der technische Mitarbeit gewährt werden sollte, die Wahl von Mitgliedern zur Ergänzung der zeitweiligen gemischten Abrüstungskommission und die Frage der russischen Flüchtlinge gefaßt.

Das Finanzkomitee hielt vom 23. Februar bis 1. März eine Sitzung in London, das Wirtschaftskomitee vom 20. bis 25. März und die Verkehrskommission vom 29. März bis 1. April eine Sitzung in Genf ab. Dem Wirtschaftskomitee lagen fünf Fragen von besonderer Bedeutung vor: die Behandlung auf dem Fuße der Gegenseitigkeit von ausländischen Banknieder-lassungen in den verschiedenen Ländern, die Vereinheitlichung des Wechselrechts, der unlautere Wettbewerb, die freiwilligen Schiedsklauseln privater Handelsverträge und die gerechte Regelung des Handels. Die Verkehrskommission beschäftigte sich mit Fragen der Fluß- und Seeschiffahrt, Luftschiffahrt, der Sommerzeit, Paßfragen, der Eisenbahnkonvention und der elektrischen Kraft.

Vom 19. bis 29. April hatte in Genf die beratende Kommission für die Frage des Opiumhandels ihre zweite Tagung.

Am 11. Mai eröffnete der Völkerbundsrat in Genf seine achtzehnte Tagung. (11.—17. Mai). Es wurden für den ständigen internationalen Gerichtshof Bestimmungen festgelegt, nach denen der Gerichtshof auch von Nichtmitgliedern des Völkerbundes angerufen werden kann. Außerdem wurde beschlossen, den Gerichtshof um beratende Gutachten in zwei Fällen zu ersuchen, die die Auslegung von Bestimmungen des Teiles XIII (Arbeit) des Versailler Vertrages betreffen. Der eine Fall betrifft die Ernennung der Arbeiterdelegierten der Niederlande bei der dritten Tagung der internationalen Arbeitskonferenz entsprechend den Bestimmungen des § 3 des Artikels 389 des Versailler Ver-

*) Vergl. Ztschr. XXX S. 391 f.

Digitized by Google

trages, der andere Fall die Zuständigkeit des internationalen Arbeitsamtes in Fragen der landwirtschaftlichen Arbeit. Am 16. Mai wurde dem Rat der tags zuvor von Deutschland und Polen unter dem Vorsitz *Calonders* unterzeichnete Vertrag über Oberschlesien überreicht. Die Grenzen dieses Abstimmungsgebietes waren vom Völkerbundsrat auf Ersuchen der alliierten Hauptmächte gezogen und diesen zur Annahme empfohlen worden. Die Empfehlung war angenommen und die Botschafterkonferenz hatte sie gemäß Artikel 58 des Versailler Vertrages in einen vollstreckbaren Beschluß umgewandelt. Die vorgesehenen Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen hatten zum Abschluß des erwähnten dem Rat von *Calonder* vorgelegten Vertrages vom 15. Mai 1922 geführt. Ferner befaßte sich der Rat mit der Befriedung Albaniens, mit der Frage des Schutzes der Minderheiten, mit der Regelung der Mandatfrage, der Hungersnot in Rußland, der Heimschaffung der Kriegsgefangenen, dem Opiumhandel.

Am 15. Juni wurde die erste ordentliche Tagung des ständigen internationalen Gerichtshofes satzungsgemäß im Haager Friedenspalast eröffnet. Während der bis zum 12. August währenden Tagung beriet der Gerichtshof über die ihm vom Völkerbundsrat vorgelegten Fragen betr. Teil XIII des Versailler Vertrages. Am 31. Juli und am 8. August gab er seine beratenden Gutachten *(avis consultatifs)**) bekannt.

Die ständige beratende Kommission zur Unterdrückung des Mädchen- und Kinderhandels hielt vom 18. Juni bis 1. Juli in Genf ihre erste Tagung ab. In einer Reihe von Resolutionen wurden die Ergebnisse der Verhandlungen vereinigt.

Vom 3. bis 7. Juli trat in Paris die gemischte Abrüstungskommission zusammen, die sich mit dem Problem der Abrüstung zu Lande, zur See, der Verwendung von Stickgasen, dem Waffenhandel beschäftigte.

Der Völkerbundrat tagte vom 17. bis 24. Juli in London. Das Hauptergebnis dieser Tagung war die Durchführung des Mandatssystems. Mit Ausnahme des Mandats für Mesopotamien wurden alle Mandate, deren Bestätigung durch den Rat noch ausstand, einschließlich der Mandate über Palästina und Syrien sowie über einige Gebiete Afrikas, vom Rate genehmigt.

Im Laufe seiner vierten Tagung, vom 14. bis 20. Juli in Genf, hat das Hygienekomitee den Vorschlag der Rockefeller-Stiftung betr. Austausch von Sanitätspersonal und Unterhaltung eines Amtes für epidemiologische Forschungen und Veröffentlichungen angenommen. Das Komitee beschloß, für die Januar-Tagung sich ein deutsches Mitglied anzugliedern.

Vom 1. bis 5. August hielt die Kommission des Völkerbundes zum Studium der internationalen Fragen der geistigen Arbeit ihre erste Tagung in Genf ab. Die Frage der Lage der geistigen Arbeit in den verschiedenen Ländern, die Organisation der internationalen Bibliographie, des Nachrichtenaustausches und der wissenschaftlichen Forschung, der Beziehungen zwischen den Universitäten, des geistigen Eigentums standen zur Untersuchung und Beratung.

Am 31. August begann die zwanzigste Tagung des Völkerbundsrates. Neben der Frage der Mandatskommission für die heiligen Stätten, der Frage der Minderheiten in Albanien, Estland, Lettland und Polen war von besonderer Wichtigkeit die Frage der Hilfe für den finanziellen Wiederaufbau Oesterreichs, die am 15. August von der Konferenz der alliierten Ministerpräsidenten in London dem Rat unterbreitet war.

Vom 4. bis 30. September fand die dritte Tagung der Völkerbundsversammlung statt. Von den 51 Mitgliedsstaaten waren 45 bei der Eröffnung vertreten. Ungarn wurde als neues Mitglied aufgenommen. Die Zahl der nichtständigen Mitglieder des Rats wurde von 4 auf 6 erhöht. Es wurde

*) Die Gutachten sind abgedruckt Ztschr. XXX S. 347 ff.

Digitized by Google

ein ausführlicher Plan für die Einschränkung der Rüstungen angenommen, in Resolutionen die Stellungnahme der Versammlung zu dem Problem der Reparationen, der interalliierten Schulden und zu den Fragen des nahen Ostens zum Ausdruck gebracht. Es wurden Beschlüsse über den Opiumhandel, über die Organisation der geistigen Arbeit und die pornographischen Veröffentlichungen gefaßt.

In der Sitzung des Völkerbundsrats vom 4. Oktober, mit der die am 31. August begonnene zwanzigste Tagung abgeschlossen wurde, wurde das Programm der Wiederherstellung Oesterreichs festgestellt, in welchem die zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit Oesterreichs, für die notwendigen inneren Reformen und für die auswärtigen Anleihen getroffenen Vereinbarungen bekanntgegeben wurden. Eine Delegation des Rates wurde nach Wien entsandt. Der Rat beschloß auf Vorschlag der Vertreter Englands und Frankreichs, ein Gutachten des ständigen internationalen Gerichtshofes über die Frage der Staatsangehörigkeitserlasse einzuholen, welche die französische Regierung in Tunis und Marokko hatte ergehen lassen. Hierüber war zwischen der englischen und französischen Regierung ein Streitfall entstanden, den die beiden Regierungen bisher nicht hatten regeln können. Der Gerichtshof sollte sein Gutachten darüber abgeben, ob die Verordnungen der französischen Behörden vom Standpunkte des internationalen Rechts aus eine innerstaatliche Angelegenheit darstellen oder nicht.*)

Die Hygiene-Organisation des Völkerbundes hat im Oktober mit dem Austausch von Sanitätspersonal in Brüssel begonnen und diesen Austausch im November in Italien fortgesetzt.

Im Laufe des Novembers sind zur Ausführung des Völkerbundplanes für die finanzielle Wiederaufrichtung Oesterreichs von der österreichischen Regierung in Zusammenarbeit mit der vorläufigen Delegation des Völkerbundes in Wien bedeutsame einstweilige Maßnahmen ergriffen. Das österreichische Parlament hat in Uebereinstimmung mit der Völkerbunddelegation die Genfer Protokolle ratifiziert, das Reformprogramm der Regierung angenommen, die notwendigen Vollmachten der Regierung erteilt, eine neue Notenbank am 14. 11. 22 gegründet und vorläufige Kreditoperationen vorgenommen.

Am 5. Dezember fand eine Tagung der ständigen beratenden Kommission für Militär-, Marine- und Luftschiffahrtsfragen in Genf statt.

Vom 18. bis 25. Dezember fand eine Sitzung der Kommission für Organisierung der geistigen Arbeit in Paris statt.

Am Schlusse des Berichtsjahres 1922 waren folgende Kommissionen vom Völkerbunde eingerichtet:

1. Kommission für die Verteilung der Kosten. — 2. Zeitweilige gemischte Abrüstungskommission. — 3. Beratende technische Kommission für Verkehr und Transit. — 4. Kontrollkommission. — 5. Wirtschafts- und Finanzkommission: a) Finanzkomitee, b) Wirtschaftskomitee. — 6. Hygienekomitee. — 7. Kommission für Organisierung der geistigen Arbeit. — 8. Ständige Mandatskommission. — 9. Ständige beratende Kommission zum Studium der Militär-, Marine- und Luftschiffahrtsfragen. — 10. Beratende Opiumkommission. — 11. Beratende Kommission zur Unterdrückung des Mädchen- und Kinderhandels.

C. Rühland.

*) Der Gerichtshof ist zur Beratung des Gutachtens zu einer außerordentlichen Tagung zum 8. Januar 1923 einberufen. Der Gerichtshof besteht aus den 8 Richtern *Loder* (Präsident), *Weiss* (Vizepräsident), *Finlay, Nyholm, Moore, Altamira, Anzilotti, Huber.* Die französische und englische Regierung haben zur Verteidigung ihrer Interessen je einen Vertreter für die mündlichen Verhandlungen bestellt.

Digitized by Google

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau.

[Verzeichnis der in Zeitschriften jüngst veröffentlichten internationalrechtlichen, rechtsvergleichenden, auslandrechtlichen Abhandlungen.]

A. Deutsche Zeitschriften.

Archiv des öffentlichen Rechts. 1922. Band 43, 1 u. 2. Staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebiets (*Frank*).

Auslandsrecht. 1922. III 10 bis IV 1. Deutsch-polnische Konvention über Oberschlesien (*Rukser*). — Gesetz über die Staatsangehörigkeit (*Loening*). — Einfluß veränderter Umstände auf laufende Verträge nach englischem Recht (*Lers*).

Bankarchiv. 1922. XXI 18 - 20. Kontrollrechte des Garantie-Komitees der Entente gegenüber der deutschen Staatsverwaltung (*Riesser*). — Aufrechnung von Markforderungen gegen Valutaschulden im Ausgleichsverfahren (*Bossert*). — Die unsichtbare Kriegsentschädigung aus der Schadenersatzpflicht nach Artt. 297, 298 des Versailler Vertrags (*Eggebrecht*).

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft. 1922. XVI 7—9. Fremde Staatsangehörigkeit bisheriger Reichsdeutscher nach den Friedens- und Minderheitsschutzverträgen (*Fink*). — Politische und rechtliche Verhältnisse Marokkos und deren Bedeutung für den Weltkrieg (*Pröbster*).

Friedensrecht. 1922. II 1. Oesterreichisches Eigentum in Amerika (*Schenk*).

Friedensvertrag. 1922. II 12—17. Die Gesetzgebung Rumäniens 1916—1920 im Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag (*Dörnig*). — Die Auflösung der Vorkriegsverträge nach Art. 299 a des Versailler Vertrages in der Rechtsprechung des Deutsch-englischen Gemischten Gerichtshofes.

Heimatdienst. 1922. II 17—19. Deutschlands Leistungen aus dem Friedensvertrag. — Die Reparationsfrage und das Ausland.

Wirtschaftspolitische Rundschau der Preußischen Jahrbücher. 1922. I 1—3. Die Entscheidung der Pariser Friedenskonferenz über Oberschlesien (*Rothbarth*).

Deutsche Juristenzeitung. 1922. XXVII 15—22. Verfahren vor den internationalen Behörden Oberschlesiens (*Simons*). — Die Währungsvorschriften des Genfer Abkommens über Oberschlesien. — Minderheitenrecht im deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien (*Lewald*). — Das Reichsgericht und das Goldhypothekenabkommen mit der Schweiz (*Stein*). — Verfassung des Litauischen Staates (*Lammers*). — Gutachtliche Aeußerungen von Völkerrechtslehrern über die Rechtsungültigkeit des Versailler Friedens (*Gjelsvik, Kirchenheim*).

Weltwirtschaftliche Nachrichten. 1922. Nr. 360. Lusitaniafall in der amerikanischen Rechtsprechung (*H. H.*). — Der spanisch-französische Handelsvertrag (*W. C.*).

Notariatszeitung. 1922. Bd. 64, Nr. 7. Zu Art. 299 des Friedensvertrages (*Klein*).

Hanseatische Rechtszeitschrift. 1922. V 14—18. Die Rechtsstellung der Staatenlosen im Kriege und nach dem Friedensvertrage von Versailles (*Goldschmidt*).

Digitized by Google

Recht und Wirtschaft. 1922. XI 8—10. Entschädigung für im Ausland erlittene Kriegsverluste (*Hagens*). — Zur innerstaatlichen Regelung der dem Ausgleichsverfahren unterliegenden Valutaforderungen (*Michaels*). — Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichte (*Schwartz*). — Erstattungsfähigkeit von Valutazinsschulden nach dem Reichsausgleichsgesetz (*Petrich*).

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 1922. XXVII 7. Das Gesetz vom 18. 5. 22 über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (*Osterrieth*). — Zur Geschichte des Ausländerschutzes im fremdländischen Zeichenrecht (*Hoffmann*).

Reichsarbeitsblatt. 1922. Nr. 14. Zu den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens (*Joachim*).

Deutsche Wirtschaftszeitung. 1922. XIX 1—4. Vor und nach Genua (*Brandt*). — Die Liquidation in Oberschlesien (*Rukser*). — Das deutsch-polnische Abkommen vom 15. Mai 1922 (*Lewald*).

Juristische Wochenschrift. 1922. LI 13—19. Die internationale Eintragung von Warenzeichen (*Wassermann*). — Deutsch-polnisches Abkommen über Oberschlesien (*Göppert*). — Allgemeine Bestimmungen des Genfer Abkommens (*Schneider*). — Deutsch-polnisches Abkommen betreffend die Ueberleitung der Rechtspflege im oberschlesischen Abstimmungsgebiet (*v. Normann*). — Die Gemischte Kommission und das Schiedsgericht für Oberschlesien (*Schneider*). — Die Zuständigkeit der Gerichte alliierter, assoziierter und neutraler Staaten nach Art. 304 des Versailler Vertrages (*Riedinger*). — Der Deutsch-rumänische Gemischte Schiedsgerichtshof (*Uppenkamp*). — Die Rechte Deutscher gegen Polen vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof (*Rümelin*). — Ansprüche gegen Tochtergesellschaften im Ausgleichsverfahren (*Nußbaum*). — Fassung der Ueberschriften und Inhaltsangaben im Recueil des Décisions des Tribunaux arbitraux mixtes (*Pagenstecher*). — Neue Aufgaben der deutschen Rechtsanwaltschaft zum Friedensvertrage (*Suhr*). — Deutsch-polnisches Abkommen betreffend die Ueberleitung der Rechtspflege vom 12. 4. 1922. — Das Abkommen über den Postscheckverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem Deutschen Reich (*Ringel*). — Die Bedeutung der Bestimmung des Art. 299 a Satz 2 des F.V. über teilweise erfüllte Verträge (*Grimm*). — Welche Bestimmungen enthält der zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei abgeschlossene Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bezüglich Besteuerung des Kapitalvermögens durch die tschechoslowakische Vermögensabgabe und das deutsche Reichsnotopfergesetz? (*Fleischmann*). — Die wirtschaftliche und die politische Loi Failliot (*Grimm*). — Verwertung des deutschen Eigentums in Italien (*Goldschmidt*). — Die österreichische Anwaltschaft (*Benedikt*). — Die ungarische Anwaltschaft (*Pollak*). — Die Anwaltschaft in der Schweiz (*Keller Huguenin*). — Die tschechoslowakische Anwaltschaft (*Fuchs*). — Die französische Anwaltschaft (*Prud'hon*). — Die dänische Anwaltschaft (*Oppenheim*). — Die rumänische Anwaltschaft (*Kisselitza*). — Die serbische Anwaltschaft (*Peritsch*). — Die estnische Anwaltschaft (*Podisco*). — Die internationale Eintragung von Warenzeichen (*Wassermann*). — Die clausula rebus sic stantibus (*Lahusen*).

Wirtschaftsdienst. 1922. XII 28. Abkommen über Oberschlesien (*Schiffer*). — Text der Balfour-Note. — Keynes und die deutsche Reparationspolitik (*Singer*). — Stinnesabkommen (*Schmidt*). — Gesamteuropäische Kolonialpolitik (*Mendelssohn-Bartholdy*).

Zeitschrift für öffentliches Recht. 1922. III 1 und 2. Verfassung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen (*Pitamic*).

Digitized by Google

Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht. 1922. Bd. 86, Heft 1 und 2. Uebergang von Handelsgeschäften in der neueren russischen und polnischen Gesetzgebung — eine rechtsvergleichende Darstellung (*Domke*).

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 1922. XVI 13—21. Verwertung deutschen Eigentums in Italien (*Goldschmidt*). — Das deutsche Abkommen betreffend Ueberleitung der Rechtspflege im oberschlesischen Abstimmungsgebiet (*Sontag*).

B. Ausländische Zeitschriften.

Bulletin de l'Institut Intermédiaire International. 1922. T. VII 1—4. Report on British Trade Policy during and after the war (*Gregory*). — — La Cour constitutionelle d'Autriche et le problème de la succession des Etats (*Verdroß*). — Les Tribunaux arbitraux mixtes organisés en reaction des traités de paix.

Journal du Droit International. 1922. 49. Ann. 1—4. Le Mariage et le divorce dans les législations à charactère confessionel (*Perrout*). — Exécution des jugements étrangers en Italie, notamment dans les rapports avec la France (*Diena*). — Notion de l'indigénat dans les traités de paix de Versailles, de Saint Germain et de Trianon (*Brustlein*). — Compétence des Offices de compensation en matière de dédommagements pour inexécution de contrats d'avant-guerre conclus entre ressortissants de puissances en état de guerre (*Grimm*). — De la clause „payable en or" notamment dans les législations ottomane et grecque (*Tenekides*). — Du droit de priorité de l'art. 4 de la Convention d'Union du 20 mars 1883 pour la protection de la propriété industrielle (*Picarda*). — Des fondations charitables en droit international (*Pic*). — La jurisprudence du Tribunal arbitral mixte (*Barrault*). — Condition légale des Sociétés étrangères aux Etats-Unis (*Loeb*). — La floraison des protégés étrangers, dans la région de Smyrne, depuis l'armistice turc (*Tenekides*). — Les compagnies étrangères d'assurances opérant en France et le cas de leur double faillite (*Clunet*). — De la conversion en divorce d'un régime de séparation de corps consensuel établi à l'étranger (*Moriollet*). — La situation juridique et internationale du Monténégro (*Fedozzi*). — La suppression progressive de l'extraterritorialité au Siam (*Padoux*). — De la tutelle des mineurs anglais et de la loi applicable à l'aliénation de leurs immeubles dans le territoire de Smyrne (*Tenekides*). — Les expulsions d'étrangers indésirables (Allemands) en Alsace et Lorraine et le droit (*Clunet*). — Les navires ex-allemands de l'Uruguay et la commission des réparations. — Le conflit gréco-turc et le devoir de neutralité (*Tenekides*). — Interprétation extensive du Traité de Versailles par les Tribunaux arbitraux mixtes: le lucrum cessans (*Janne*).

American Journal of International Law. 1922. Vol. 16, 1—4. Armistices (*Bliß*). — Negotiation of External Loans with Foreign Governments (*Hyde*). — Extradition of the Assassins of the Spanish Dato by the German Reich (*Mettgenberg*). — Jurisdiction over Foreigns in Siam (*James*). — American Intervention in Haiti (*Brown*). — The revision of the reparation clauses of the treaty of Versailles and the cancellation of inter-allied indebtness (*Finch*). — Some aspects of the work of the Department of State and some observations on the conduct of our foreign relations (*Hughes*). — Seizures in land and naval warfare distinguished (*Hudson*).

Rechtsgeleerd Magazijn. 1922. Jahrg. 4, 1—5. Nederland in de internationale rechtspraak (*Vollenhoven*). — Het Nederlansch-Oostenrijkch uitleveringsverdrag (*Breukelmann*).

Digitized by Google

Journal of Comparative Legislation. 1922. Februar, May, August. L'activité de l'organisation internationale (*Lynden Macassey*). — Powers of colonial legislatures (*Harrison*). — The Hague Rules 1921 (*Dunlop*). — Development of naval courts martial (*Acland*). — Mandates (*Keith*).

Revue de Droit International et de Legislation Comparée. 1922. 49. ann. 2—4. Le règlement de la Cour Permanente de Justice internationale (*Hammarskjold*). — Les Gouvernements étrangers en justice. Reconnaissance internationale et immunités (*De Visscher*). — L'œuvre de revision du Pacte de la Société des Nations accomplie par la Deuxiéme Assemblée (*Rolin*). — La Compétence de la Société des Nations concernant le règlement des différends internationaux (*Castberg*). — Les dispositions générales de l'accord belgo-luxembourgeois (*Crokaert*). — La „Loi nationale" des sujets britannique (*Baty*). — De la Compétence legislature de la Haute-Commission interalliée dans les Provinces du Rhin (*Nast*). — Les gouvernements étrangers en justice. Reconnaissance internationale et immunités (*De Visscher*). — L'œuvre de révision du Pacte de la Société des Nations accomplie par la Deuxième Assemblée (*Rolin*).

Revue Internationale du Travail. 1922. Vol. VI. La législation internationale du travail et les chrétiens sociaux (*Turmann*). — Le deuxième congrès de la Confédération internationale des syndicats chrétiens. — La quatrième session de la Conférence internationale du travail.

Revue des Sciences Politiques. 1921/22. Le droit international et la guerre mondiale (*Dupuis*). — Un commentaire allemand du Traité de Versailles (*Rivaud*). — Les œuvres et les intérêts français en Orient et l'établissement du mandat sur la Syrie (*Douon*).

Revue de Droit Internationale Privé et de Droit Pénal International. 1921. De la condition actuelle des étrangers et personnes morales étrangères en Alsace et Lorraine (*Niboyet*). — Les rapports franco-suisses relatifs à la compétence des tribunaux respectifs en matière de question d'état et spécialement de divorce et de séparation de corps (*Jordan*). — Le droit international privé dans l'Introduction au Code civil brésilien de 1916 (*Bevilaqua*). — Les conflits entre la loi française et la loi allemande applicable en Alsace-Lorraine en matière de statut personel (*Audinet*). — Sauvetage des navires et cargaisons coulés en haute mer durant la guerre (*Spere*). — Poursuites pénales contre les industriels allemands dans les territoires de la rive gauche du Rhin occupés par la France et la Belgique (*Hippel*). — Questions d'ordre public relatives aux décisions rendues par des tribunaux d'un même Etat (*Vassali*). — Les Français doivent-ils en Allemagne pournir la caution judicatum solvi?

Revue Generale de Droit International Public. 29. Ann. 3, 4. Le désarmement, les traités de paix de 1919/1920, la Conférence de Washington de 1921—1922 (*Merignhac*). — Les conceptions politiques de la Société des Nations et l'élaboration du Pacte (*Lalome*). — L'organisation permanente du travail: sa compétence en matière agricole (*Guerreau*).

Rivista di Diritto Internazionale. Ann. XIV, Vol. I, fasc. 3. Concetto e caratteri del diritto internazionale generale (*Cavaglieri*). — Alcune considerazioni sulle funzioni amministrative delle rappresentanze all'estero (*Morelli*). — La posizione guiridica internazionale di Fiume dall'armistizio al patto di Abbazia (*Nardi*).

Revista Mexicana de Derecho Internacional. 1921. 2—3. Le pape comme personne internationale (*Sa Vianna*). — La reconnaissance des nouveaux gouvernements d'après le sénateur Fall (*Mac Gregor*). — La mission du Comte Bernstorff à Washington (*Diègo Fernandez*). — Le conflit de frontière entre le Panama et le Costa-Rica (*De Bustamante*).

Digitized by Google

— La doctrine de Monroe et le Pacte de la Société des Nations (*Roig de Lenschering*). — L'indépendance du Mexique et le droit international (*Lopez Portillo J. Rojas*). — L'existence de trois états successifs dans l'organisation internationale (*Vascoucelos*). — Le refuge en matière d'extradition dans les articles 103 et 104 de la Constitution fédérale mexicaine (*Mac Grégor*). — Un Etat peut-il exiger d'un autre manu militari le payement de ses créances ou de celles de ses citoyens? (*Saenz de Tejada*).

Revista Argentina de Derecho Internacional. 1921. V. La neutralité et les droits de la Bolivie comme nation maritime (*Diez de Medina*). — Vers la Société des Nations (*Helio Lobo*).

Schweizer Juristenzeitung. 1922. Jahrg. 19, 1—10. Vereinheitlichung des Zivilrechts in Jugoslavien (*Péritch*).

Transactions of the Grotius Society. 1921/22. VI/VII. Civilisation et droit: Amérique (*Shaw of Dunfermline*). — Grotius, sa famille et sa haute extraction (*Knight*). — Quelques suggestions pour un Code sur le traitement des prisonniers de guerre (*Phillimore*). — L'Esthonie et la Société des Nations (*Piip*). — Les plébiscites et le pacte de la Société des Nations (*De Auer*). — Les traités de Montévidéo 1889 (*Beuges*). — L'Escaut et les Wielingen (*Omoud*). — Projet pour une Cour permanente de justice internationale (*Phillimore*). — Mens rea dans le droit de prise (*Duke*). — L'enfance et la jeunesse de Grotius (*Knight*). — La guerre aérienne et les lois de la guerre (*Manisty*). — Le droit d'attaque des navires de commerce belligérants (*Bellot*). — Le droit de l'air (*Latey*). — Paix contre la Société des Nations (*Graham Bower*). — Le droit de l'air et la Conférence de Washington sur le désarmement (*De Montmorency*). — Les minorités baltiques (*Heyking*). — L'administration militaire des territoires occupés en temps de guerre (*De Watteville*). — Guerre chimique: possibilité de l'empêcher (*Lefebure*).

II. Bücherbesprechungen.

Allgemeines Völkerrecht.

Niemeyer, Th. (Selbstanzeige.) Völkerrecht. S. W. de Gruyter, Berlin 1923 (Sammlung *Goeschen*).

Was im Laufe dreißigjähriger Lehrtätigkeit und Forschung im Gebiete des Völkerrechts an Grundanschauungen sich mir zu festen Ueberzeugungen kristallisiert hat, ist hier in einer Form dargestellt, welche der von *Rudolph v. Ihering* aufgestellten Forderung nahezukommen sucht: „Denken wie ein Philosoph, sprechen wie ein Bauer".

Ich erblicke die Hauptursache für die Rückständigkeit der Völkerrechtswissenschaft in deren Abhängigkeit von den Methoden einerseits der Privatrechtswissenschaft, andererseits der Staatsrechtspflege. Das erstere Abhängigkeitsverhältnis macht sich mehr in Deutschland, das letztere mehr in den anglo-amerikanischen Ländern bemerkbar. Freier ist man im allgemeinen in den romanischen Ländern. Hier aber herrscht eine politisch-positivistische Behandlung vor, welche zwar die falsche Anwendung privatrechtlicher und staatsrechtlicher Methoden mehr vermeidet, aber es zu selbständigen völkerrechtswissenschaftlichen Methoden einstweilen nicht gebracht hat.

Demgegenüber erblicke ich in der unmittelbaren Anwendung der rechtspolitischen Methode auf die Lebenserscheinungen des internationalen Geschehens den Schlüssel echter Völkerrechtswissenschaft. Die Dogmen von Staatenkonsens, von der Völkerrechtssubjektivität, von der Ausschließung der Privaten von den völkerrechtlichen Befugnissen, die Technik der Staats-

Digitized by Google

servituten, die „Exterritorialität fremder Staaten", die Ueberschätzung der diplomatischen Funktionen, die Abgötterei mit der Souveränität, die Furcht vor überstaatlichen Kompetenzen, diese und viele andere Ueberlieferungen halten der unmittelbaren Anwendung der völkerrechtspolitischen Methode nicht stand, während diese zwangsläufig zu neuen selbständigen Bildungen führt, deren Verwirklichung wir zwar noch nicht erlebt haben, deren Erstrebung wir aber, um mit *Kant* zu sprechen, so wenig zu unterlassen haben, wie vor 100 Jahren die der „Luftfahrten mit aerostatischen Bällen" (siehe S. 24 meines Völkerrechts). *Th. Niemeyer.*

Staub. Die völkerrechtlichen Lehren *Vattels* im Lichte der naturrechtlichen Doktrin. Ein Beitrag zur Gründungsgeschichte des Völkerrechts. 129 S. Vahlen, Berlin 1922.

Diese Schrift hat den — auch erreichten — Zweck, das viel umstrittene Hauptwerk *Vattels* aus der naturrechtlichen Lehre heraus dem allgemeinen Verständnis näher zu bringen. Der Verfasser erblickt *Vattels* Hauptverdienst darin, „das Völkerrecht aus der engen und weltfremden Gelehrtenstube der weiten Oeffentlichkeit zugänglich gemacht zu haben". *G. Schraepel.*

Strupp, Karl. Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Erste Lieferung (Aachen - Blockade). 144 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger W. de Gruyter & Co., Berlin 1922.

Das Wörterbuch des Völkerrechts ist aus dem Gedanken erwachsen, den reichen Tatsachenstoff des Völkerrechts zusammenzufassen und in wissenschaftlich geordneter Form zur bequemen Benutzung vorzulegen. Es will ein Nachschlagewerk sein, das dem Fachmann wie auch jedem Gebildeten Dienste leisten will. Auf Präzedenzfällen soll der ganze Umfang des Völkerrechts aufgebaut werden. Daneben fassen Artikel, die allgemeine Uebersichten geben, die großen Rechtsinstitute des materiellen wie formellen Völkerrechts systematisch zusammen. Der Herausgeber, der das von Professor *Hatschek* begonnene Werk fortgesetzt hat, sowie die Verleger, dürfen des lebhaftesten Danks der Fachvertreter gewiß sein, daß sie trotz der erheblichen Schwierigkeiten der Zeit dieses bedeutende Unternehmen zur Ausführung gebracht haben. Mit Spannung wird man seinem Abschluß entgegensehen. *C. Rühland.*

Varadi, Massimiliano. *La Libertà del mare e lo stato chiuso moderno.* 76 S. *La Poligrafica, Firenze* 1922.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die Rechtsfragen, die sich bei Verwirklichung einer Meeresschiffahrt der Binnenstaaten ergeben würden, vom Standpunkte des Völkerrechts aus zu erörtern. Von einem geschichtlichen Ueberblick ausgehend, befaßt er sich eingehend mit der Lehre von der Freiheit der Meere und stellt fest, daß die im Grundsatze des *mare liberum* ausgesprochene Freiheit der Handelsschiffahrt nicht nur für die eine Küste besitzenden, sondern für alle Mitglieder der Staatengemeinschaft, mithin auch für die Binnenstaaten uneingeschränkt zu gelten hat. Durch die Institution der Freihäfen in Verbindung mit den internationalen Strömen sei die praktische Anteilnahme der Binnenstaaten an der Handelsschiffahrt gewährleistet. Es ist vielleicht für die Begutachtung der vorliegenden Schrift nicht unwichtig, zu erwähnen, daß, abgesehen von *M. Hubers* Aufsatz: „Die Rechtsverhältnisse einer Schweizerischen Meeresschiffahrt", 1918, eine Monographie über den hier behandelten Gegenstand bis jetzt nicht vorhanden war. *J. Spiropulos.*

Wijnveldt, J. *Neutraliteitsrecht te land.* VI. 217 S. Martinus Nijhoff, Haag 1917.

Die Erfahrungen, die uns die Geschehnisse des verflossenen Weltkrieges in so reicher Fülle geboten, sind in vorliegender Schrift in vollem Maße mitberücksichtigt worden. Der Verfasser hat sich bemüht — und dies ist ihm

Digitized by Google

in anerkennenswerter Weise gelungen —, die Streitfragen, die sich an politisch-militärische Begebenheiten der Jahre 1914—1917 anlehnen, mit möglichster Objektivität zu behandeln. Besonderes Gewicht hat der Verfasser darauf gelegt, eine eingehende geschichtliche Darstellung vom Wesen, Ursprung und Wandel des Neutralitätsbegriffes zu geben. *J. Spiropulos.*

Versailler Vertrag (außer Völkerbund).

Strupp, Karl. Grundriß des Versailler Friedensvertrages. 50 S. Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, Berlin 1921.

Der Text des Versailler Vertrages ist wegen seines Umfanges, wegen der in ihm vielfach vorausgesetzten Kenntnis völkerrechtlicher Begriffe, und besonders durch die Einfügung zahlreicher Anlagen zu einzelnen Bestimmungen (es sei an den Teil X „Wirtschaftliche Bestimmungen" erinnert) für den Laien nur schwer zu durchdringen. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der Verfasser in klaren, knappen (vielleicht allzu knappen) Worten den Inhalt des Friedensinstruments derart darstelit, daß Richtlinien für das Verständnis der Zusammenhänge des Vertrages und die allernotwendigsten Grundbegriffe gegeben werden. Anhangsweise werden kurz auch die dem Versailler Vertrag folgenden vier großen Friedensverträge*) berücksichtigt.

C. Rühland.

Eckardt — Kuttig. Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrage. Kommentar zum Teil XIII des Friedensvertrages von Versailles. 2. Auflage. 170 S. Vahlen, Berlin 1922.

Die vom Völkerbund dem Arbeitsrecht gewidmete Aufmerksamkeit und fortbildende Tätigkeit erklärt das rasche Erscheinen einer zweiten Auflage. Die bisher erschienene Literatur ist erschöpfend herangezogen und in knapper Form vermerkt. Die treffliche Kommentierung zu den einzelnen englisch-französisch-deutsch abgedruckten Artikeln des Teiles XIII des Friedensvertrages kann allen Praktikern der internationalen Sozialpolitik angelegentlichst empfohlen werden. *G. Schraepel.*

Internationales Arbeitsamt. Gesetzesreihe. Bd. I. Genf, Schweiz.

Dieser umfangreiche Band enthält die Abdrücke und Uebersetzungen von Texten der wichtigsten Arbeiterschutzgesetze der verschiedenen Länder. Die Gesetzesreihe setzt in neuer Gestalt jene, früher in Basel als *Bulletin* des Internationalen Arbeitsamtes von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz herausgegebene Gesetzessammlung in Form von Flugblättern fort. *G. Schraepel.*

Weck, Hermann. Die Entschädigungsgesetze. 2 Bände. 218 u. 356 S. Hermann Sack, Berlin 1922, 1923.

Die beiden Bände wollen dem Wiederaufbau dienen, sie wollen dazu beitragen, die Entschädigungsfälle gerecht und schnell zu regeln, die wirtschaftlichen Folgen der Kriegsschäden, wie sie sich aus der Ausführung des Versailler Vertrages ergeben, mit wirtschaftlichem Weitblick abzuwickeln. Der erste Band bringt die Vorschriften über das Entschädigungsverfahren, sowie eine Reihe von Uebersichten, die für die Handhabung der Gesetze von Wert sind, um auf diesem selbst dem Rechtskundigen schwierigen Gebiete unseres Rechtslebens sich zurechtfinden. Der zweite Band erläutert die Gewaltschädengesetze, ferner die Bestimmungen über das Vorentschädigungsverfahren und die Ausführungsvorschriften zur Entschädigungsordnung.

C. Rühland.

*) Die Texte sämtlicher Friedensschlüsse des Weltkriegs sind abgedruckt im kürzlich erschienenen Bd. VIII (Kriegsband VI) des Jahrbuchs des Völkerrechts (herausgegeben von *Niemeyer*, 788 S., Duncker & Humblot, München und Leipzig 1922).

Digitized by Google

Völkerbund.

Lukas. Deutschland und die Idee des Völkerbundes. 127 S. Obertüschen, Münster 1921.

Das Buch — keine eingehende Untersuchung des Genfer Völkerbundes, nur eine Darstellung seines Gerippes und seiner hauptsächlichsten Grundgedanken — liefert eine rechtspolitisch-kritische Betrachtung des Paktes, die auf eine Synthese des nationalen Gedankens mit dem in der Völkerbundsidee liegenden Universalismus hinzielt, und die daraus sich ergebenden Probleme vom deutschen Standpunkt allgemeinverständlich unter Heranziehung umfangreicher Literatur in scharf gefaßten Darlegungen beleuchtet. *G. Schraepel.*

Magyary. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Völkerbunde. 176 S. Liebmann, Berlin 1922.

Der Verfasser hat sich, im Gegensatz zu seiner kurz vor Abschluß des Weltkrieges in ungarischer Sprache erschienenen Monographie über die entwicklungsgeschichtlichen Momente des großen Problems im vorliegenden, sehr sorgfältigen Werk nur auf die grundlegenden Fragen beschränkt. Mit Recht. Zu einer Zeit, wo die neue Gerichtsorganisation der Welt ins Leben treten soll, ist eine Klärung der logischen und geschichtlichen Zusammenhänge in übersichtlicher, zusammenfassender Darstellung, unter scharfer Beleuchtung der juristischen Gesichtspunkte bedingungsloses wissenschaftliches Erfordernis, welches der Verfasser in treffenden Ausführungen gibt. *G. Schraepel.*

Internationales Privatrecht.

Walker, Gustav. Internationales Privatrecht. 2. Aufl. XLI und 911 S. Oesterreichische Staatsdruckerei. Wien 1922.

Der als verdienter Förderer der Wissenschaft und Praxis des IPR. längst bekannte Verfasser dieses 1921 in erster Auflage erschienenen und rasch vergriffenen Werkes hat mit dieser Arbeit ein führendes Werk geschaffen, für welches ihm Dank und Anerkennung nicht nur von seiten der zunächst beteiligten österreichischen und deutschen Rechtspraxis sicher ist, sondern auch von seiten der gesamten wissenschaftlichen Welt und von seiten der immer mehr an der Pflege des IPR. interessierten Allgemeinheit der staatsmännischen, geschäftlichen, juristischen Praxis. Des Verfassers Ziel ist nicht die Aufstellung neuer Theorien, sondern die umfassende, gewissenhafte Sammlung und systematische Darstellung des positiven Stoffs im weitesten Umfange, unter unumschränkt selbständiger Stellungnahme zu den allgemeinen und zu den zahlreichen besonderen Streitfragen unseres dornenvollen Gebietes. Eine ins einzelne gehende Würdigung des großen Werkes muß vorbehalten werden. Aufmerksam gemacht sei auf das Kapitel: „Die Währungsänderung in den auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Staaten" (S. 411—485), auf die Kapitel über das österreichische IPR. der Eheschließung und die Ehetrennung sowie auf die Gesetzesvorschläge zu jeder einzelnen Materie. Für die Haager Abkommen sind die Ztschr. XXIX S. 139 ff. mitgeteilten Daten sowie deren weitere Ergänzung von Belang.

Th. Niemeyer.

Kosters (J.) und Bellemans (F.). *Les conventions de la Haye de 1902 et 1905 sur le droit international privé. Recueil de législation et de jurisprudence.* XVIII und 1357 S. Harlem (Willink) und Haag (M. Nijhoff) 1921. — [*„Publications de l'Institut Intermédiaire International à la Haye".*]

T. M. C. Asser, der Urheber und die Seele der Haager Privatrechtskonferenzen, hatte 1907 ein *„Bulletin des Conférences de la Haye"* gegründet, welches seit 1909 aufhörte. Das vorliegende groß angelegte Werk

Digitized by Google

nimmt die Aufgabe jenes *Bulletin* in neuer Form auf, indem es den gesamten Stoff, welcher an Beitritts- und Kündigungserklärungen, Abänderungs- und Aufhebungsverträgen, Gesetzen, Verordnungen. Instruktionen, Rechtsprechung in den beteiligten Staaten erwachsen ist, im Wortlaut (leider vielfach nicht mit Quellenangabe) abdruckt, teilweise mit Noten und Verweisungen, das Ganze mit einem chronologischen, einem sachlichen („Mariage", „Divorce" usw.) sowie einem nach den Artikeln der Konventionen geordneten Register versehen. Das Werk ist mit größtem Dank an die Unternehmer und mit Anerkennung für die Mühewaltung der Bearbeiter zu begrüßen. Es wird auch den besten Kennern der Materie Neues zeigen. Daß die in der Praxis bewanderten Spezialisten der einzelnen Länder vieles nachtragen können, ist selbstverständlich. Es ist zu wünschen, daß das *Institut Intermédiaire* in Form von Nachträgen zu diesem Leitwerk die Aufgabe des *Asser*schen *Bulletin* dauernd zu pflegen in der Lage ist. *Th. Niemeyer.*

Staatsrecht.

Schollenberger, J. Das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Geschichte und System. Zweite, unter Mitwirkung von Dr. *Otto Zoller* völlig umgearbeitete Auflage. XII u. 247 S. Julius Springer, Berlin 1920.

His, E. Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts. Erster Band: Die Zeit der Helvetik und der Vermittelungsakte 1798—1913. XIX und 691 S. Helbing & Lichtenhalm, Basel 1920.

Frauchiger, F. Der Schweizerische Bundesstaat. Sein Wesen und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen. Im Anhang: Der Völkerbund und der Text der Bundesverfassung. VII u. 360 S. Schultheß & Co., Zürich 1922.

Wie die älteren Werke über schweizerisches Bundesstaatsrecht von *Blumer* und *Morel, Bluntschli, W. Burckhardt, Fleiner, Hilty, Lampert, v. Salis* durch diese Neuerscheinungen nicht überflüssig gemacht werden, sowenig machen sie einander überflüssig. Sie ergänzen sich vielmehr.

Das *Frauchiger*sche Buch ist ein im besten Sinne gemeinverständliches und für den Gemeingebrauch geeignetes Elementarhandbuch, in erster Linie als Grundlage bestimmt für den Unterricht und die Selbstunterweisung in der Bürgerkunde. Es ist musterhaft durch Uebersichtlichkeit, Klarheit, Gründlichkeit und Verläßlichkeit.

Das allbekannte (in erster Auflage 1902 erschienene) *Schollenberger*sche Bundesstaatsrecht ist von Dr. *O. Zoller*, dem durch hervorragende publizistische Leistungen nicht nur in der Schweiz bekannten Gelehrten und Politiker, einer Neubearbeitung namentlich in bezug auf das seit 1914 erwachsene umfangreiche Material unterzogen. Der Schlußteil: „Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz" ist ein Kabinettstück positiver Völkerrechtsliteratur.

Die Geschichte der „französischen" Periode der schweizerischen Verfassungsentwicklung ist von Dr. *Eduard His* zum Gegenstand der Untersuchung und Darstellung auf der Grundlage umfassender literarischer und archivalischer Studien gemacht und in den Zusammenhang großer geschichtlicher Entwickelungslinien gestellt. Die Vereinigung weiter Perspektiven mit liebevoller Durcharbeitung des Einzelnen und eine ebenso lebendige wie feine Darstellungsform geben dem Buch den Rang eines Meisterstückes staatsrechtlich-geschichtlicher Spezialforschung. *Th. Niemeyer.*

Verschiedenes.

Nowak, Karl Friedrich. Der Sturz der Mittelmächte. 435 S. Georg D. W. Callwey, Verlag für Kulturpolitik, München 1921.

Das Buch gibt eine Schilderung der Tragödie Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und Bulgariens seit der Jahreswende 1917 bis zur Stunde des Zu-

Digitized by Google

sammenbruchs des Bundes am 28. Oktober 1918. Gestützt auf Geheimakten und Kronratsprotokolle, auf die authentischen Darlegungen der auf seiten der Mittelmächte führenden Männer, besonders der Oesterreicher, läßt die hochinteressante Schrift plastisch die typischen oder symptomatischen Einzelheiten hervortreten, die nach Ansicht *Nowaks* zur Katastrophe führen mußten.

C. Rühland.

Wüssing, F. Geschichte des deutschen Volkes vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. 315 S. Franz Schneider, Berlin und Leipzig 1921.

Der Verfasser nennt das Buch einen sozialpsychologischen Versuch. Der Versuch ist von dem Bewußtsein geistiger Kraft und von dem Mut subjektiver Anschauung getragen. Was der Verfasser denkt, fühlt, will und sagt, ist das, was von einer im Zunehmen begriffenen großen Gemeinde gebildeter Deutscher jeder Einzelne ungefähr ebenso sagen würde, wenn er die Kraft und den Beruf hätte, den Stoff im geistigen Ringen so zu bezwingen, wie es der Verfasser getan hat. Es wird allen denjenigen, die zu jener Gemeinde gehören, welche zu horchen und zu warten, ebensowohl zu zweifeln wie zu glauben gelernt haben, zu hoher Befriedigung gereichen, das Buch zu lesen.

Th. Niemeyer.

Jagow, Kurt. Daten des Weltkriegs. Vorgeschichte und Verlauf bis Ende 1921. 242 S. Koehler, Leipzig 1922.

In knapper, übersichtlicher Darstellung werden die wichtigsten Ereignisse des Weltkrieges wiedergegeben. Die Einteilung (Vorgeschichte des Krieges, der Kriegsausbruch, der politische, der militärische Verlauf des Weltkriegs, der Wirtschaftskrieg und der Krieg nach dem Kriege) gibt ein Bild des reichen Inhalts des Buches, den der Verfasser mit großem Geschick gemeistert hat. Zur wesentlichen Erleichterung der Uebersicht dienen die beigegebenen synchronistischen Tabellen der militärischen und politischen Ereignisse und das umfangreiche Personen- und Sachregister.

C. Rühland.

v. Siebert, B. Diplomatische Aktenstücke zur Geschichte der Ententepolitik der Vorkriegsjahre. 827 S. W. de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1921.

Eine Fülle des interessantesten urkundlichen Tatsachenmaterials hat der Verfasser der Oeffentlichkeit übergeben, welches ihm als Sekretär der Kaiserlich Russischen Botschaft in London zugänglich geworden ist. Die Dokumente, die nach Materien geordnet auch ohne verbindenden Text nicht der Uebersichtlichkeit entbehren, sprechen beredtere Sprache als es irgend eine geschichtliche Darstellung vermag. Ein ungetrübtes, ungeschminktes Bild der Ententepolitik wird uns entrollt, eine Fundstätte neuen Materials durch die Veröffentlichung der diplomatischen Schriftstücke gegeben. Ein Beispiel: Auf S. 464 erfahren wir von einem Geheimabkommen, das im Jahre 1902, also zu der Zeit, als der Dreibundvertrag wieder erneuert wurde, zwischen Italien und Frankreich abgeschlossen wurde*), dessen Wortlaut zwar nicht Rußland mitgeteilt, dessen Inhalt aber ihm bekanntgemacht war.

Ein den Dokumenten vorausgeschicktes ausführliches Inhaltsverzeichnis erleichtert den Ueberblick über die in Frage kommende Epoche.

C. Rühland.

*) Vergl. *Rühland*, Synchronistische Tabellen der Weltpolitik 1840—1914. Institut für internationales Recht. Kiel 1922. S. 14.

Digitized by Google

III.

Verzeichnis eingegangener Neuerscheinungen.

Besprechung dieser Erscheinungen bleibt vorbehalten.

Systematik, Methodologie, Philosophie des Rechtes.

Breust. Ist ein Weltfrieden möglich? — Eine rechtsphilosophische Kritik des Pazifismus. — 94 S. Zwißlers Verlag, Wolfenbüttel 1922.

Kelsen. Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht. 253 S. 66 Mk. Mohr (Siebeck), Tübingen 1922.

Zickendraht. *Kants* Gedanken über Krieg und Frieden. 31 S. Geh. 15 Mk. Mohr, Tübingen 1922.

Völkerrecht und internationales Privatrecht.

Eulenburg. Weltwirtschaftliche Solidarität der Völker. 64 S. L. Simion, Berlin 1922.

Heller. Der bewaffnete Pazifismus. Vorwort von *Goldscheid.* 36 S. Anzengrubers Verlag, Wien 1922.

Schücking-Wehberg. Die Satzung des Völkerbundes. Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrage. 521 S. 140 Mk. Vahlen, Berlin 1921.

Spiropulos. Ausweisung und Internierung feindlicher Staatsangehöriger. 148 S. 40 Mk. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1922.

Spiropulos. Der Luftraum — integrierender Teil des Staatsgebietes. 131 S. 40 Mk. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1922.

Staatsrecht. Verfassungsfragen.

Preuß. Artikel 18 der Reichsverfassung. Seine Entstehung und Bedeutung. 46 S. 30 Mk. Heymann, Berlin 1922.

Völkerethik. Völkerpsychologie. Geschichtsphilosophie. Politik. Religion. Kulturentwicklung.

Prinz Max von Baden. Die moralische Offensive (Deutschlands Kampf um sein Recht). 56 S. Geh. 5 Mk. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1921.

Die Tragödie Deutschlands. Von einem Deutschen. (Im Banne des Machtgedankens bis zum Zusammenbruch des Reiches.) 451 S. Geh. 60 Mk. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1922.

Auswärtige Politik und Kolonialwesen.

Kjellen. Dreibund und Dreiverband. 137 S. Geh. 18 Mk. Duncker & Humblot, München 1921.

Kaiser Wilhelm II. Vergleichende Geschichtstabellen von 1878 bis zum Kriegsausbruch 1914. 75 S. Volksausgabe, 35 Mk. Koehler, Leipzig 1922.

Literatur zum Weltkrieg, ausschließlich Friedensverträge.

Michelsen. Das Urteil im Leipziger U-Boots-Prozeß ein Fehlspruch. Juristische und militärische Gutachten. 62 S. Geh. 3.50 Mk. Staatspolitischer Verlag G. m. b. H., Berlin 1922.

Digitized by Google

Literatur der Friedensverträge, ausschließlich Völkerbund.

Fiebach. Vorkriegsverträge und ihre Ausführung im Interesse der Feindmächte. 1. Heft aus Wirtschaftsrecht des Versailler Vertrages in Einzeldarstellungen. 14 S. 6 Mk. Stilke, Berlin 1922.

Isay. Der Begriff der „außerordentlichen Maßnahmen" im Friedensvertrag von Versailles. 36 S. Marcus & Webers Verlag, Bonn 1922.

Lehmann. Das Reichsausgleichsgesetz vom 24. 4. 1920. Kommentar. 332 S. Sack, Berlin 1920.

Neumeyer. Der Fall *Mumm* vor dem Gemischten Deutsch-Französischen Schiedsgericht. 47 S. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1922.

Schmid. Wie können nationale Minderheiten geschützt werden? (Schriften über Minderheitenschutz, Heft 1.) 30 S. Heymann, Berlin 1920.

Triepel. Virtuelle Staatsangehörigkeit (ein Beitrag zur Kritik der Rechtsprechung des Französisch-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofs). 96 S. Vahlen, Berlin 1921.

Weil. Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen. II. Heft aus „Das Recht der deutschen Grenzgebiete. Monographien zum Friedensvertrag". 87 S. 12.50 Mk. Verlag für Politik und Wirtschaft G. m. b. H., Berlin 1921.

Rechtsvergleichung und ausländisches Recht.

Almási. Ungarisches Privatrecht, I. Bd. (Ungarische Bibliothek für das ungarische Institut an der Universität Berlin. Herausgegeben von *R. Gragger*, II. Reihe). 332 S. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Gruyter & Co.), Berlin und Leipzig 1922.

Haase. Das Recht der polnischen Valuta. 128 S. Verlag für Politik und Wirtschaft, G. m. b. H., Berlin 1921.

Lederer. Die strafgesetzlichen und strafprozessualen Bestimmungen der tchechoslowakischen Republik — Sammlung sämtlicher Gesetze und Verordnungen nebst allen einschlägigen Erlässen und Mitteilungen des Justizministeriums aus der Zeit vom 28. 10. 1918 bis 30. 6. 1921. 304 S. 75 Mk. A. Haase, Leipzig 1922.

Lenz. Ein Strafgesetzbuch ohne Schuld und Strafe. (Bedeutung und Tragweite des italienischen Vorentwurfes für die Strafrechtsreform in Deutschland und Oesterreich.) 39 S. U. Moser, Graz 1922.

Schöndorf. Die Gerichtspraxis in Rußland als Rechtsschöpferin. Veröffentlichung des Osteuropa-Instituts in Breslau, I. Abt.: Recht und Wirtschaft. Heft 4. 34 S. 15 Mk. Teubner, Leipzig und Berlin 1922.

Wandersleb. Der Präsident in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Frankreich und im Deutschen Reiche. 120 S. Geh. 35 Mk. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, W. de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1922.

Verschiedenes.

Goldbaum. Urheberrecht und Urhebervertragsrecht. Ein Kommentar zu den Gesetzen über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, das Verlagsrecht und zur revidierten Berner Uebereinkunft nebst Bestimmungen des Friedensvertrages. 414 S. G. Stilke, Berlin 1922.

Schultze. Die Zerrüttung der Weltwirtschaft. 373 S. 75 Mk. Kohlhammer, Stuttgart 1922.

Wittels. Die Vernichtung der Not. 125 S. Anzengrubers Verlag, Leipzig-Wien 1922.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford Law Library
3 6105 06 081 808 0
STANFORD UNIVERSITY LAW LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google